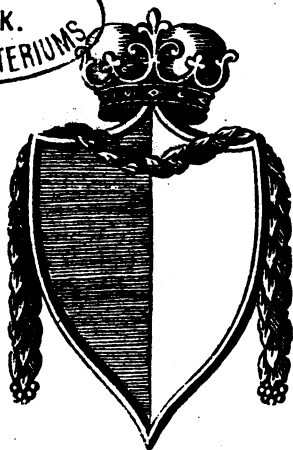


**Gesetze,
Dekrete und Verordnungen**

für den

Kanton Luzern.

BIBLIOTHEK
DES K.K.
JUSTIZ-MINISTERIUMS



1767

I. B a n d.

Luzern, 1848.

Gedruckt in der Meyer'schen Buchdruckerei.

746188-B.





Inhalt

des I. Bandes der Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern.

	Seite
Proklamation des Großen Rathes zur revidirten Staatsverfassung von 1831/1838	3
Staatsverfassung von 1841, revidirt 1848. In Kraft getreten den 13. Hornung 1848	11
Einteilung des Kantons in 25 Wahlkreise	35
Dekret, die urkundliche Erklärung der Erhebung des Verfassungsentwurfes zum Staatsgrundgesetz enthaltend, vom 22. Horn. 1848	40
Uebersicht über das Ergebnis der am 13. Hornung 1848 stattgehabten Abstimmung des Volkes über die revidirte Staatsverfassung in den 25 Wahlkreisen	42
Dekret über das Verfahren bei Rehabilitationsgesuchen vom 8. März 1848. In Kraft getreten den 19. März 1848.	43
Dekret über Abänderung der Amtselde vom 12. April 1848. In Kraft getreten den 16. April 1848	45
Dekret über Tilgung der Sonderbunds-Schuldenlast vom 14. April 1848	60
Dekret über Aufhebung des Klosters St. Urban vom 13. April 1848. In Kraft getreten den 18. Brachmonat 1848	65
Dekret über Aufhebung des Klosters Rathhausen und die Verschmelzung desselben mit Eschenbach vom 13. April 1848. In Kraft getreten den 18. Brachmonat 1848	68
Dekret, die Annahme des neuen Bundesentwurfes durch den Großen Rath auesprechend, vom 7. Heumonat 1848	71
Dekret, die Art und Weise der Volksabstimmung über den Bundesentwurf festsetzend, vom 8. August 1848	73
Proklamation des Großen Rathes, zum Entwurf der schweizerischen Bundesverfassung, vom 8. August 1848	80
Erklärung der Annahme der neuen Bundesverfassung durch das Volk, vom 28. August 1848	87
Uebersicht der Abstimmung vom 20. August 1848 über die neue schweizerische Bundesverfassung	88
Beschluß, betreffend die feierliche Erklärung der eidgenössischen Tagsatzung über die Annahme der neuen Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848	93
Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. Herbstmonat 1848	96
Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika über gegenseitige Aufhebung des Heimfallrechts und der Auswanderungstaxe vom 3. Mai 1848. In Kraft getreten den 12. Wintermonat 1848	129
Erziehungsgesetz vom 14. Herbstmonat 1848. In Kraft getreten den 26. Wintermonat 1848	135

	Seite
Begnabigungsgesetz vom 15. Herbstmonat 1848. In Kraft getreten den 17. Christmonat 1848	157
Gesetz über die Wiederherstellung des Strafgesetzbuches von 1836, vom 25. Weinmonat 1848. In Kraft getreten den 31. Christmonat 1848	159
Gesetz über die Freiheit der Presse, vom 25. Weinmonat 1848. In Kraft getreten den 31. Christmonat 1848	160
Gesetz gegen die Freischaren, vom 25. Weinmonat 1848. In Kraft getreten den 31. Christmonat 1848	164
Nachtrag zur Staatsverfassung von 1848, vom 5. Jänner 1849	165
Erklärung über die Regulirung des Niederlassungswesens für Schweizerbürger anderer Kantone, vom 5. Jänner 1849	167
Geschäftsordnung für den Regierungsrath vom 11. Jänner 1849	169
Geschäftsordnung für den Großen Rath vom 9. März 1849	193
Gesetz über die Amtsgehülfen vom 6. März 1849. In Kraft getreten den 13. Mai 1849	221
Gesetz über die Schuldbetreibung, vom 31. März 1849. In Kraft getreten den 17. Brachmonat 1849	223
Sportelntarif zum Schuldbetreibungsgesetz	255
Gesetz über das Konkursverfahren, vom 31. März 1849. In Kraft getreten den 17. Brachmonat 1849	261
Sportelntarif zum Konkursgesetz	299
Dekret über Gründung einer Kantonal-Spar- und Leihkassa, vom 16. Jänner 1850	301
Gesetz über das Civil-Rechtsverfahren, vom 22. Weinmonat 1850. In Kraft getreten den 12. Jänner 1851	309
Sportelntarif zum Gesetz über das Civil-Rechtsverfahren, vom 23. Weinmonat 1850	396
Geschäftsordnung für das Obergericht vom 6. Christmonat 1850	407
Dekret über Aufnahme älterer Gesetze in die neue Gesetzesammlung, vom 8. März 1850	424
Gesetz über die Entschädigung der vor dem 21. Wintermonat 1839 bestandenen Ehehaften, vom 14. Hornung 1843. In Kraft getreten den 21. Mai 1843	427
Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Entschädigung der Ehehaften vom 17. Mai 1843	434
Regierungsverordnung in Betreff der Pfundhäuser vom 26. August 1843	439
Uebereinkunft hinsichtlich der Prüfungen der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stande und um geistliche Bränden mit dem Hochwürdigsten Bischofe von Basel, vom 2. Herbstmonat 1843	443
Gesetz über die Bildung der Kavalleriekompagnie und die Aufnahme von Freiwilligen in dieselbe, vom 6. März 1844. In Kraft getreten den 19. Mai 1844	460
Gesetz über die Gesundheitspolizei, vom 3. Christmonat 1844. In Kraft getreten den 22. Brachmonat 1845	465
Regierungsverordnung über die Fleischschau vom 17. Brachm. 1846	531
Uebereinkunft mit der königlichen Regierung von Sardinen über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse. In Kraft getreten den 8. Mai 1847	535

Der Große Rath des Kantons Luzern

an

das Volk desselben.

Werthe Mitbürger!

Durch Eure Wahl nicht bloß in die oberste Landesbehörde als Großer Rath, sondern gleichzeitig auch als Verfassungs Rath berufen, haben wir uns beeilt, die bisherige Verfassung einer Durchsicht zu unterwerfen.

Unsere Absicht gieng nicht dahin, eine neue Verfassung auszuarbeiten, sondern bloß diejenigen Bestimmungen abzuändern, welche den Anforderungen der gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht mehr entsprechen, dagegen Alles beizubehalten, was nach bisherigen Erfahrungen sich als gut, oder wenigstens nicht als verwerflich erwiesen hat.

Vor Allem, werthe Mitbürger! bleibt dem Volke seine Freiheit, seine Souveränität, seine Religion gesichert.

Unverkümmert bleibt Euch das Recht, Eure Stellvertreter in den Großen Rath aus freier Wahl zu ernennen; alljährlich, so oft es Euch zuträglich scheint, eine Abänderung der Verfassung zu verlangen, und über die Annahme oder Verwerfung der Kantons- und Bundesverfassung zu entscheiden. Auch das Veto, oder das Verwerfungsrecht gegen Gesetze, Bündnisse, Verträge oder Konfirkate, so wie gegen Einführung neuer Korporationen bleibt, wie bisher, gewährleistet.

Die apostolische, römisch-christkatholische Religion als Religion des Luzernervolkes ist nicht nur gewährleistet, sondern genießt auch den vollen Schutz des Staats. Der Kirche ist der erforderliche Einfluß auf die Erziehung zur Erhaltung der Glaubenslehre gesichert.

In diesen einfachen, klaren und unzweideutigen Bestimmungen werden die für den Glauben und die Religion unserer Väter bekümmerten Gemüther hinreichend Trost und Beruhigung finden.

Das Gesetz sorgt für den öffentlichen Unterricht, und die Erziehung soll religiös und vaterländisch sein. Im Erziehungsrathe werden zwei Mitglieder aus der von dem Hochwürdigsten Bischöfe admittirten Kantonsgeistlichkeit sitzen. Aber die Jesuiten und deren affiliirten Orden, welche die Ursache so namenlosen Unheils im Kanton Luzern gewesen sind, sollen unter keiner Form mehr eingeführt werden.

Alle Vorrechte sind abgeschafft. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Die Freiheit der Personen und des Eigenthums ist gesichert. Die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift, das Petitionsrecht, das Vereinsrecht bleiben anerkannt. Gegen den Mißbrauch derselben schlägt aber das Gesetz. — Die Einkünftepflicht der Lehnen und Grundzinsen ist fortan gewährleistet, mit der neu hinzugekommenen Bestimmung, daß der Neuhubzehnten von Rütli oder Waldhoden, wenn er nicht während den letzten zehn Jahren geleistet worden ist, ohne Entschädigung aufgehoben sei, was im Interesse der Landwirthschaft überhaupt, und der ärmern Klasse des Volks, insbesondere liegen muß.

Die Zahl und Wahl der Mitglieder des Großen Rathes ist unverändert geblieben. Um jedoch mehr Stätigkeit in den Gang der Geschäfte, größere Festigkeit in der Durchführung der vom Volke anerkannten Grundsätze, und eine größere Einheit und Einigkeit in den durch den Sonderbundsrieg so sehr zerrütteten Staatshaushalt des Kantons zu bringen, ist festgesetzt worden, daß der Große Rath, nicht wie bisher alle vier Jahre, in seiner Gesamtheit, sondern alle drei Jahre zum Dritttheil, einer neuen Wahl unterworfen werden soll. Im übrigen sind die Befugnisse und Pflichten des Großen Rathes als Stellvertreter des Souveräns innert den Schranken der Verfassung die bisherigen geblieben. Nur wurde des weitem

bestimmt, daß alle Gesetze einer doppelten Berathung unterlegt, und die zweite Berathung nicht vor zwei Monaten nach Vollenbung der Ersten angehoben werden dürfe, einerseits beschweden, damit der Große Rath selbst durch reifliche Erwägung aller Umstände zu keinen übereilten Beschlüssen sich verleiten lasse, andererseits, damit nöthigen Falls auch das Volk Gelegenheit finde, in Petitionen oder Vorstellungen seine Ansichten geltend zu machen.

Der Regierungsrath, der Erziehungsrath, das Obergericht und das Kriminalgericht werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Die Mitgliederzahl des Regierungsrathes ist von Elf auf Neun vermindert worden. Andere und größere Kantone als Luzern haben einen noch weniger zahlreichen Regierungsrath. Gleichzeitig ist dem Grundsatz nach das Departementalsystem für die Geschäftsführung des Regierungsrathes angenommen worden, was so viel sagen will, als, die Vorberathung der Geschäfte des Regierungsrathes soll von nun an durch einzelne Mitglieder desselben, und nicht mehr durch Kommissionen geschehen, in dem Verstande, daß der endliche Entscheid immerhin durch den gesammten Regierungsrath erfolge. Dadurch hofft man, einem schleppenden Geschäftsgange vorzubeugen, und so zum Wohle der Staatsverwaltung alle Angelegenheiten schneller als bisher und nicht weniger gründlich, zu besorgen.

Die Eintheilung des Kantons in Aemter, Wahlkreise, Gerichtskreise, Gemeinden, Friedensrichterkreise, die Aufstellung der untern Behörden und Beamten mit ihren Rechten und Pflichten ist wesentlich unverändert geblieben.

Die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten über ihre Verwaltung ist bestimmt ausgesprochen, so wie ihr Wirkungskreis festgesetzt. Namentlich ist die wichtige Bestimmung aufgenommen worden, daß der Große Rath die ihm zustehenden Befugnisse und Verrichtungen an keine andere Behörde mehr übertragen könne, damit nicht mehr erfolge, was in den letzten Zeiten so schweres Unheil über den Kanton gebracht hat, weil der Große Rath es wagte, dem Regierungsrath unbedingten Kredit zu bewilligen und freie Hand, selbst zum Kriegführen, zu überlassen, wodurch die vollziehende Behörde zur unumschränkten Gewalt gelangte und dieselbe endlich bis zur Rebellion gegen den Bund und die Eidgenossenschaft mißbrauchen konnte.

Werthe Mitbürger! Noch haben wir eine Veränderung zu berühren. Im Artikel 3 der Verfassung vom Jahre 1841 wurden althergebrachte Rechte des Staats in kirchlichen Dingen den ultramontanen Bestrebungen aufgeopfert, namentlich wurde das Recht der Aufsicht und Beforgung der Vermögenszustände der Stifte und Klöster, das von der Regierung des Kantons Luzern als Kastenvogt derselben von jeher geübt wurde, zum Theile preisgegeben. Wir haben für nothwendig gefunden die daherigen Be-

Änderungen aus der Verfassung einfach wegzulassen, und dadurch den Staat wiederum in seine eheworigen Rechte einzusetzen und glauben dadurch zu handeln nach dem Ausspruche der heiligen Schrift: Gott zu geben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Es ist dieses in der gegenwärtigen Zeit, wo der Sonderbundskrieg eine Schuldenlast von mehreren Millionen Schweizerfranken auf den Kanton Zugern gewälzt hat, doppelt nothwendig, auf daß zur Erhaltung des Kantons und zur Schonung der durch Lethrung, Verdienstlosigkeit und Kriegslasten schwer gedrückten Bevölkerung das Recht ungeschmälert bleibe, auch von dem Reichthume der im Kanton liegenden Stifte und Klöster angemessene Beiträge einzufordern. Dadurch geschieht den Korporationen, welche die Wohlthaten auch des Staates genießen, nicht nur kein Unrecht, sondern dadurch werden nur die alten Rechte des Staats zum Wohle des Ganzen wieder hergestellt.

Werthe Mitbürger! Wir legen Euch nun die also veränderte Verfassung zur Annahme oder Verwerfung vor. Wir haben aufrichtig Euch die Beweggründe dargegeben, die uns bei der Revision der Verfassung geleitet haben. An Euch liegt es nun, dieselbe zu prüfen und wenn Ihr sie gut findet, anzunehmen, oder wenn Ihr sie verwerflich findet, zu verwerfen. Wir rufen Euch bloß die Worte zu: Prüfet selbstständig und laßt Euch

durch keine Wähler weder für das Eine noch für das Andere bestimmen. Beherzigt den Ernst der Zeit und die drückende Lage des Kantons. Unser Kanton, seit der Jesuitenberufung, unseligen Angedenkens, in ununterbrochenen Zerwürfnissen, und seit der Stiftung des Sonderbundes im fortwährenden Kriegszustande begriffen, bis zuletzt der unrühmliche Aufstand gegen die Eidgenossenschaft Alles in Unglück und Elend gebracht hat — unser Kanton bedarf nun einmal der Ruhe und Ausöhnung, er bedarf der Eintracht und des Friedens, wenn sein lang erstorbenes Glück wiederum emporblühen soll.

Die Erneuerung wilder Leidenschaften führt zu dieser Eintracht, führt zum Frieden und zum Glücke nicht. Sollte dem Einten oder Andern auch diese oder jene Bestimmung der revdirten Verfassung nicht ganz gefallen, so möge ein Solcher bei sich selbst wohl ermessen, ob es besser sei, durch Verwerfung der Verfassung den Zustand der Unsicherheit und Verwirrung zu verlängern, oder durch Annahme derselben, nach seinen Kräften zur Beruhigung des Landes beizutragen.

Werthe Mitbürger! In Eurer Hand liegt der Entscheid über Annahme oder Verwerfung, und dadurch vielleicht über das Wohl oder Weh des Landes. An Euch ist es nun, für das Eine oder Andere den Ausschlag zu geben. Flehet zu Gott dem allmächtigen Leiter unserer

Schicksale, daß er Eure Entschlüsse lenke zum Wohl und Segen des gesammten Vaterlandes!

Gegeben zu Luzern den 2. Hornung 1848.

Der Präsident:

Schumacher-Uttenberg.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. Pl. Meyer.

Eduard Schnyder.

Staatsverfassung

von 1841,

revidirt im Jahre 1848.

In Kraft getreten den 13. Hornung 1848.

I. Titel.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Der Kanton Luzern ist ein demokratischer Freistaat.

Er ist als solcher ein souveränes Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2.

Die Souveränität beruht in der Gesamtheit des Volkes.

§. 3.

Die apostolische römisch-kristkatholische Religion, als die Religion des luzernerischen Volkes, ist nicht nur gewährleistet, sondern genießt auch den vollen Schutz des Staats.

Die Jesuiten und ihre affiliirten Orden dürfen unter keiner Form mehr im Kantone eingeführt werden.

§. 4.

Das Gesetz sorgt für den öffentlichen Unterricht. Die Erziehung soll in religiösem und vaterländischem Sinne geleitet werden.

Es wird der Kirche der erforderliche Einfluß auf die Erziehung, soweit es die Erhaltung der Glaubenslehre betrifft, zugesichert. (§. 67.)

§. 5.

Es gibt im Kanton Luzern keine Vorrechte, weder der Orte, noch der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind an politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich.

Jeder Bürger des Kantons hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.

§. 6.

Die persönliche Freiheit ist unverletzlich.

Niemand darf gerichtlich verfolgt, verhaftet oder in Verhaft gehalten werden, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und auf die vom Gesetze vorgeschriebene Weise.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 7.

Die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift, sowie der Presse, inner den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion, ist gesichert.

Der Richter bestraft nach gesetzlichen Vorschriften den Mißbrauch dieser Freiheit.

§. 8.

Das freie Petitionsrecht ist gewährleistet.

Jeder Bürger, einzeln oder mit andern vereint, jede Gemeinde oder Korporation haben das Recht, jeder Behörde Wünsche, Anliegen oder Beschwerden schriftlich in anständiger Fassung einzureichen.

§. 9.

Die Verfassung garantiert die Befugniß der Bürger, unter sich Vereine zu bilden, welche weder in ihren Zwecken noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind.

§. 10.

Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums jeglicher Art für Privaten, Gemeinden und vom Staate anerkannte Korporationen, oder die gerechte Entschädigung für die Güter, deren Aufopferung das öffentliche Interesse fordern sollte.

Die Forderung der Entschädigung, wenn sie streitig wird, ist Rechtsache.

§. 11.

Die Handels- und Gewerbsfreiheit ist in der Regel anerkannt; das Gesetz wird diejenigen beschränkenden Bestimmungen festsetzen, welche das allgemeine Wohl erfordert.

§. 12.

Alles Vermögen, Einkommen und Erwerb ist nach den Bestimmungen des Gesetzes steuerbar.

Stifte und Klöster leisten von ihrem Korporationsvermögen in der Regel die Vermögenssteuer mittels jährlicher Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke. Der Große Rath wird alljährlich diese Beiträge nach Maßgabe des Vermögens bestimmen.

Zu Polizei- und Armensteuern der Gemeinden werden die Liegenschaften der Stifte und Klöster, sowie des Staates, gleich andern Liegenschaften nach dem Katasterwerthe besteuert.

§. 13.

Die fortbauende Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse ist gesichert.

Der Royal- oder Neubruchzehnten von Rütli oder Waldboden, wenn er nicht während der letzten zehn Jahre geleistet wurde, ist ohne Entschädigung aufgehoben. Das Gesetz bestimmt das Nähere.

Der Boden soll mit keiner nichtloskäuflichen Last, gemäß welcher der Grundeigenthümer etwas leisten muß, belegt sein noch belegt werden.

Alle persönlichen und dinglichen Leistungen, welche seit dem Jahr 1798 unterblieben sind, wie Fall, Ehrschaz u. dgl. bleiben abgeschafft.

§. 14.

Die Bürger sind in der Regel pflichtig, diejenigen Beamtungen, welche durch unmittelbare Volkswahlen bestellt werden, anzunehmen. Diese Pflicht beschränkt sich jedoch nur auf eine

Amts-dauer. Die Ausnahme von dieser allgemeinen Verpflichtung bestimmt das Gesetz.

§. 15.

Keine politische Beamtung oder Anstellung darf auf Lebenszeit ertheilt werden. Dagegen darf auch kein politischer Beamteter oder Angestellter vor Ablauf seiner Amtsdauer, ohne richterliches Urtheil, von seiner Beamtung, oder Anstellung entfernt werden.

§. 16.

Kein Beamter darf, von nun an bürgerliche oder militärische Stellen, Titel, Orden oder Pensionen von fremden Staaten, ohne Bewilligung der obersten Landesbehörde, annehmen.

Es dürfen auch keine Militärkapitulationen mit fremden Mächten mehr abgeschlossen werden.

§. 17.

Jeder Beamte ist persönlich für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig, und kann wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwortung gezogen und zu allfälligem Schadenersatz angehalten werden.

§. 18.

In keiner richterlichen oder verwaltenden Behörde dürfen gleichzeitig Mitglieder sein: Vater und Sohn, Brüder, Oheim und Nefte, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, und leibliche Schwäger, solange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

Das Gleiche ist zu beobachten zwischen Präsident und Schreiber einer solchen Behörde, sowie bei Gesandtschaften.

§. 19.

Die vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereinigt werden. Das Gesetz hat die Grenzen dieser Gewalten sorgfältig auszuscheiden.

Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt (Konflikten) entscheidet die gesetzgebende Gewalt.

§. 20.

Jeder Bürger ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Jeder im Kanton wohnende Schweizer kann ebenfalls zu Militärdiensten angehalten werden.

§. 21.

Jedem Bürger ist freigestellt, seine Rechtsachen entweder persönlich zu verfechten, oder deren Verfechtung Andern zu übertragen.

Unfällige Beschränkungen hinsichtlich der Uebertragung von Rechtsgeschäften an Andere, welche Beschränkungen das öffentliche Wohl fordern sollte, wird das Gesetz aufstellen.

Kein Mitglied des Regierungsrathes oder des Obergerichts darf die Rechtsachen Anderer zum Verfechten übernehmen.

Schiedsrichterliche Urtheile nach gesetzlichen Formen haben gleiche Rechtskraft, wie die Urtheile der richterlichen Behörden, und werden wie diese vollzogen.

§. 22.

Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht in jeder andern Gemeinde nach gesetzlichen Bestimmungen an sich bringen.

Jeder Bürger des Kantons genießt, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, das Recht freier Niederlassung in allen Gemeinden.

§. 23.

Das Kantonsbürgerrecht wird an Nichtkantonsbürger nach gesetzlichen Bestimmungen ertheilt.

Das Ortsbürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts. Niemand kann jedoch letzteres erlangen, ohne wenigstens drei Jahre im Kantone gewohnt zu haben.

II. T i t e l.

Eintheilung des Kantons und politischer Stand der Bürger.

§. 24.

Der Kanton Luzern ist in fünf Ämter, in Gerichtsbezirke, Friedensrichterkreise und in Gemeinden, sowie in fünf und zwanzig Wahlkreise nach der am Ende beigefügten Uebersicht eingetheilt.

§. 25.

Die Stadt Luzern ist der Hauptort des Kantons und der Sitz der Kantonalbehörden.

§. 26.

Jedem Kantonsbürger ist freigestellt, sein politisches Stimmrecht in der Heimath- oder in der Wohngemeinde und in dem Wahlkreise, welchem diese oder jene zugetheilt ist, nach gesetzlichen Vorschriften auszuüben.

§. 27.

Um politisch stimmfähig zu sein, muß man :

- a) Römisch-kristkatholischer Religion;
- b) Kantonsbürger, weltlichen Standes sein;
- c) Das zwanzigste Jahr erfüllt haben.

Von der Stimmfähigkeit sind ausgeschlossen :

- a) die zu einer Kriminalstrafe Verurtheilten ;
- b) die im Aktivbürgerrecht Eingestellten bis zu ihrer Rehabilitation ;
- c) die Falliten oder solche, die zum Nachtheil ihrer Gläubiger affordirt haben, bis zum Beweise der Befriedigung derselben ;
- d) die unter Vormundschaft Gesezten und anerkannt Blödsinnigen ;
- e) diejenigen, welche mittelbar oder unmittelbar von den Armenämtern seit dem sechszehnten Altersjahre Unter-

stützungen genossen und solche Unterstützungen nicht restituirt haben.

III. T i t e l.

Öeffentliche Gewalten.

I. Abschnitt.

Souveräne Gewalt.

§. 28.

Das souveräne Volk übt seine Souveränitätsrechte theils unmittelbar durch seine stimmfähigen Bürger selbst, theils überträgt es deren Ausübung seinen Stellvertretern.

§. 29.

Das souveräne Volk allein kann Veränderungen in der Verfassung beschließen.

§. 30.

Ueber die Frage einer Verfassungsabänderung oder Revision derselben hat sich das Volk in ordentlichen Gemeindeversammlungen auszusprechen.

Solche Revisionsgemeinden können jeweilen am letzten Tage des Weinmonats auf folgende Weise Statt finden:

Wenn der sechste Theil der stimmfähigen Bürger einer Gemeinde das Begehren zu Abänderung oder Revision der Verfassung stellt, so ist der Gemeinderath gehalten, auf den oben bezeichneten Tag eine Versammlung aller in der Gemeinde wohnenden und nach §. 27 der Verfassung stimmfähigen Bürger einzuberufen, denselben das gestellte Begehren vorzulegen, und sie darüber abstimmen zu lassen.

Ist die Abstimmung erfolgt, so wird darüber ein Verbalprozeß aufgenommen, und derselbe unverweilt an das betreffende Statthalteramt zu Händen des Regierungsrathes eingesandt.

Der Regierungsrath macht, nach vorgenommenem Untersuchen der Verhale, sofort das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

§. 31.

Hat sich in solchen Gemeinden nicht die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons für Revision ausgesprochen, so bleibt die Verfassung unverändert in Kraft.

§. 32.

Spricht sich hingegen die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons für Revision der Verfassung aus, so ist der Regierungsrath gehalten, sofort den Großen Rath zu versammeln.

Der Große Rath hat sodann einen Verfassungsrath von hundert Mitgliedern einzuberufen, welche von den stimmfähigen Bürgern in den durch die Verfassung aufgestellten Wahlkreisen nach Verhältnis der Bevölkerung unmittelbar erwählt werden. Dem Verfassungsrathe steht die Berathung der Revision der Verfassung zu.

Das Ergebnis seiner Berathungen muß derselbe dem souveränen Volke in den Wahlkreisen zur Annahme oder Verwerfung vorlegen.

Stimmt die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger, welche an der Abstimmung Antheil genommen haben, zur Annahme, so wird der Entwurf der revidirten Verfassung vom Großen Rathe als Grundgesetz erklärt.

Erhalten hingegen die Berathungen des Verfassungsrathes nicht die Stimmen der absoluten Mehrheit der in den Wahlkreis-Versammlungen anwesenden stimmfähigen Bürger, so bleibt die Verfassung unverändert in Kraft.

§. 33.

Zweilen inner den nächsten zehn Tagen nach ausgesprochener Revision oder nach erfolgter Verfassungsannahme hat der bestehende Große Rath das Ergebnis der Abstimmung bekannt zu machen.

Spätestens vierzehn Tage nach Bekanntmachung der Abstimmungen sollen gleichzeitig in allen Wahlkreisen des Kantons die Wahlen in den Großen Rath oder in den Verfassungsrath

Statt finden. Die Gewählten haben inner den nächsten acht Tagen zusammenzutreten.

§. 34.

Findet der Große Rath für zweckmäßig oder nothwendig, daß Veränderungen in der Verfassung vorgenommen werden, so kann er von sich aus in zweimaliger Berathung die einer Verbesserung zu unterwerfenden Artikel abändern, ist dann aber gehalten, die vorgenommenen Abänderungen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Stimmt die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger, welche an der Abstimmung Antheil genommen haben, zur Annahme, so wird die Abänderung als neuer Bestandtheil des Grundgesetzes erklärt. In diesem Falle muß der Große Rath vor Ablauf seiner ordentlichen Amtsdauer nicht erneuert werden.

Erhalten hingegen die vorgeschlagenen Abänderungen nicht die Stimmen der absoluten Mehrheit der in den Wahlkreisversammlungen anwesenden stimmfähigen Bürger, so bleibt die Verfassung unverändert in Kraft.

§. 35.

Jede Veränderung des schweizerischen Bundesvertrags muß dem souveränen Volke in den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

§. 36.

Gegen Gesetze, Bündnisse, Verträge oder Konfödate, sowie gegen Einführung neuer Korporationen, kann das souveräne Volk in den ordentlichen Gemeindeversammlungen Einspruch oder das Veto einlegen.

Wollen solche Vetogemeinden abgehalten werden, so müssen sie an einem und demselben Tage, den der Regierungsrath zwischen dem 40. und 50. Tag nach Bekanntmachung des Gesetzes oder Vertrags an, bestimmen wird, auf folgende Weise Statt finden:

Wenn der sechste Theil der stimmfähigen Bürger einer Gemeinde das Begehren für Abhaltung einer Vetogemeinde stellt, so ist der Gemeinderath gehalten, an dem vom Regierungsrathe bezeichneten Tage eine Versammlung aller in der Gemeinde wohnenden und nach §. 27 der Verfassung stimmfähigen Bürger einzuberufen, denselben das in Frage gestellte Gesetz, Bündniß, Vertrag oder Konkordat, sowie die in Frage liegende Einführung einer neuen Korporation vorzulegen, und sie darüber abstimmen zu lassen.

Ist die Abstimmung erfolgt, so wird darüber ein Verbalprozeß aufgenommen, und derselbe unverweilt an das betreffende Statthalteramt zu Händen des Regierungsrathes eingesandt.

Der Regierungsrath macht, nach vorgonnenem Untersuch der Verbale, sofort das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

§. 37.

Hat sich die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons für Verwerfung ausgesprochen, so ist der Regierungsrath gehalten, sofort den Großen Rath zu versammeln.

Der Große Rath, nachdem er die Richtigkeit des ihm von dem Regierungsrathe vorgelegten Ergebnisses der Abstimmung erwahret, hat sodann den Willen des souveränen Volkes anzuerkennen, das von ihm erlassene Gesetz, Bündniß, Vertrag oder Konkordat, sowie die Bewilligung zur Einführung einer neuen Korporation als aufgehoben zu erklären, und dieses durch einen Beschluß öffentlich bekannt zu machen.

§. 38.

Vor Ablauf der für Einlegung des Einspruchs oder des Veto's verfassungsmäßig eingeräumten Frist tritt kein Gesetz, Bündniß, Vertrag oder Konkordat, sowie keine Bewilligung zur Einführung einer neuen Korporation in Kraft.

§. 39.

Das Nähere über die Art und Weise, wie sowohl die Revisionsgemeinden als Vetogemeinden abzuhalten sind, bestimmt das Gesetz.

§. 40.

Alle Gesetze müssen vom Großen Rathe einer doppelten Berathung unterlegt werden. Die zweite Berathung darf nicht vor zwei Monaten, nach Vollendung der ersten, angehoben werden.

§. 41.

Das souveräne Volk wählt, nach Vorschrift der Verfassung und des Gesetzes, in den Wahlkreisen seine Stellvertreter in den Großen Rath.

II. Abschnitt.

Gesetzgebende Gewalt.

§. 42.

Ein Großer Rath von hundert Mitgliedern, durch die Wahlweise im Verhältnisse deren Bevölkerung unmittelbar gewählt, übt im Namen des Souveräns, inner den verfassungsmäßigen Schranken, die gesetzgebende Gewalt aus.

§. 43.

Die Mitglieder des Großen Rathes müssen nebst den zur Stimmfähigkeit erforderlichen Eigenschaften das fünf und zwanzigste Altersjahr erfüllt haben, und über den Besitz eines Vermögens von zweitausend Franken sich ausweisen. Alle drei Jahre befindet sich annäherungsweise ein Drittheil des Großen Rathes im Austritt. Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar. Das Loos bestimmt die Reihenfolge des Austritts. Der nächste Austritt findet auf den 1. Mai 1851 statt.

Wird das gleiche Mitglied von zwei oder mehreren Wahlkreisen gewählt, so hat es sich zu erklären, in welchem es die Wahl annehmen wolle, worauf der oder die Wahlkreise zu einer neuen Wahl schreiten.

Wird eine Stelle in der Zwischenzeit von einem ordentlichen Austritte zum andern erledigt, so soll dieselbe von dem betreffenden Wahlkreise inner dreißig Tagen wieder besetzt werden.

§. 44.

Wenn ein Mitglied des Großen Rathes während der Amtsdauer aufhört, die verfassungsmäßigen Eigenschaften zu besitzen, so tritt es aus. Entlassungen aus dem Großen Rathe werden von diesem ertheilt.

§. 45.

Jedes Mitglied des Großen Rathes hat in Allem das Interesse und den Willen der Gesamtheit des Volkes im Auge zu behalten.

Es ist verpflichtet, den Sitzungen des Großen Rathes, bei Verlust des Amtes, fleißig beizuwohnen.

§. 46.

Die Sitzungen des Großen Rathes sind der Regel nach öffentlich. Doch kann die geheime Sitzung beschlossen werden, was durch das Reglement des Großen Rathes bestimmt werden soll.

§. 47.

Der Große Rath wählt alljährlich aus seiner Mitte den Präsidenten, Vicepräsidenten, zwei Sekretäre und zwei Stimmzähler. Das gleiche Mitglied darf nicht zwei auf einander folgende Jahre die Stelle eines Präsidenten bekleiden. Die Stellen eines Präsidenten des Großen Rathes und des Regierungsrathes sind in einer und derselben Person nicht vereinbar.

§. 48.

Als gesetzgebende Behörde erläßt und erläutert der Große Rath inner den verfassungsmäßigen Schranken die Gesetze.

Er führt die Oberaufsicht über die Landesverwaltung, über den Regierungsrath und das Obergericht.

§. 49.

Er rathschlägt über die Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche der Regierungsrath vorlegt, und beschließt darüber, durch Annahme, beliebige Abänderungen oder gänzliche

Verwerfung, sowie gleichfalls über diejenigen Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche aus seiner eigenen Mitte hervorgehen.

Jedem einzelnen Mitgliede steht das Recht zu, Vorschläge zu machen, oder Gesetze und Beschlüsse in Antrag zu bringen.

Der Große Rath bestimmt alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates, und beschließt die zur Deckung der letztern erforderlichen Ausgaben.

Er untersucht die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, ertheilt denselben, sofern er sie richtig findet, seine Genehmigung, und läßt eine Uebersicht davon durch den Druck öffentlich bekannt machen.

Der Große Rath läßt sich alljährlich, oder so oft es ihm beliebt, über die gesammte Staatsverwaltung, über die Rechtspflege und über die Vollziehung der Gesetze oder über eidgenössische Angelegenheiten allgemeine oder besondere Berichte erstatten und Rechenschaft ablegen. Sowohl der Regierungsrath als das Obergericht sind dem Großen Rathe verantwortlich.

Wegen Verletzung der Verfassung und der Gesetze, wegen Veruntreuung, pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens, wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung kann der Große Rath den Regierungsrath oder das Obergericht oder einzelne Mitglieder dieser Behörden zur Verantwortung ziehen und in Anklagestand versetzen.

§. 50.

Wenn im Großen Rathe über die Rechnungen und die Verwaltung des Regierungsrathes oder den Rechenschaftsbericht des Obergerichts abgestimmt wird, so verlassen die Mitglieder des Regierungsrathes oder des Obergerichts die Versammlung.

Das Gleiche ist der Fall, wenn Privaten, Korporationen oder Gemeinden mit Beschwerden gegen diese Behörden beim Großen Rathe einkommen, sowie bei Konflikten.

In Kommissionen, welche zur Prüfung der Staatsverwaltung und der Staatsrechnungen bestellt werden, können diejenigen Mitglieder des Großen Rathes nicht gewählt werden, die zu Mitgliedern des Regierungsrathes in einem im §. 18 aufgezählten Verwandtschaftsgrade sich befinden.

Ebenso haben die Mitglieder des Obergerichts bei Ertheilung von Prozeßvollmachten zu Führung von Rechtsstreitigkeiten im Kanton, welche vor die oberste Instanz gezogen werden können, die Versammlung zu verlassen.

§. 51.

Ohne Bewilligung des Großen Rathes darf kein Staatsvertrag geschlossen, kein Anleihen für den Staat aufgenommen oder an das Ausland gemacht und keine Bürgschaft eingegangen werden, sowie kein Ankauf und Verkauf von Staats-, Kirchen- und geistlichen Gütern statt finden soll.

§. 52.

Der Große Rath übt das Begnadigungsrecht und alle andern Handlungen, welche der höchsten stellvertretenden Behörde des souveränen Volkes zukommen, aus.

§. 53.

So oft behufs der innern Ruhe im Kanton oder zur Erfüllung von Bundespflichten Truppen aufgeboden werden müssen, soll der Große Rath sofort einberufen werden, welcher dann von sich aus die Fortdauer oder Auflösung des Truppenaufgebots, sowie alle erforderlichen Maßregeln beschließt.

§. 54.

Der Große Rath bestimmt die Gehalte aller Beamten und Angestellten, welche vom Staate besoldet werden, und deren Besoldung die Summe von 300 Frn. übersteigt.

Er ernennt die Mitglieder des Regierungsrathes, des Obergerichtes, des Kriminalgerichtes, des Erziehungs Rathes, den Staatschreiber, den Berhörrichter, den Staatsanwalt, den Großweibel, die Amtsstatthalter und die Bezirksgerichtspräsidenten; ferner die Gesandten auf die eidgenössischen Tagsatzungen, welchen er die Instruktionen ertheilt, das Mitglied des eidgenössischen Verwaltungsrathes und in den eidgenössischen Repräsentantenrath.

Er bestätigt die vom Regierungsrathe ausgehende Ernennung der Kommandanten der Bataillone.

§. 55.

Der Große Rath darf die ihm nach der Verfassung zustehenden Befugnisse und Berrichtungen an keine andere Behörde übertragen.

§. 56.

Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für ihre Theilnahme an den Grothrathsverhandlungen eine jährliche Entschädigung von hundert und zwanzig Franken aus der Staatskasse.

§. 57.

Der Große Rath versammelt sich ordentlicherweise dreimal des Jahres.

Außerordentlich tritt derselbe zusammen :

- a. wenn es der Regierungsrath verlangt;
- b. wenn es zwölf Mitglieder des Großen Rathes unter Angabe ihrer Gründe verlangen;
- c. wenn es der Präsident des Großen Rathes von sich aus für nothwendig findet.

Die Einberufung des Großen Rathes geschieht durch den Präsidenten desselben.

§. 58.

Ein Reglement wird die Art und Weise, wie der Große Rath seine Befugnisse ausübt, näher bestimmen.

III. Abschnitt.

Verwaltende und vollziehende Gewalt.

§. 59.

Ein Regierungsrath von neun Mitgliedern ist mit der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, und mit der Staatsverwaltung in allen ihren Theilen beauftragt.

In denselben muß aus jedem der fünf Aemter des Kantons je ein Mitglied gewählt werden, die übrigen vier Mitglieder sind frei aus allen wahlfähigen Bürgern des Kantons zu wählen.

§. 60.

Zur Wählbarkeit in den Regierungsrath werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie für die Mitglieder des Großen Rathes. Alle drei Jahre befindet sich annäherungsweise die Hälfte des Regierungsrathes im Austritt. Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar. Das Loos bestimmt die Reihenfolge des Austritts. Der nächste Austritt findet auf den 1. Brachmonat 1851 statt.

§. 61.

Die Mitglieder des Regierungsrathes können nicht Mitglieder einer untergeordneten Behörde mit Ausnahme des Erziehungs Rathes sein, oder eine Beamtung bekleiden, über welche der Regierungsrath die unmittelbare Aufsicht zu führen hat.

§. 62.

Mitglieder des Regierungsrathes, welche nicht Mitglieder des Großen Rathes sind, können mit beratthender Stimme dem Großen Rathe beiwohnen, sowie sie zu den Sitzungen desselben eingeladen werden sollen, so oft es dieser für nöthig erachtet, um Aufschlüsse über die Staatsverwaltung oder einzelne Geschäfte derselben zu erhalten.

§. 63.

Der Regierungsrath erläßt die zur Vollziehung und Verwaltung nöthigen Verordnungen und Beschlüsse, welche jedoch

der Verfassung und den bestehenden Gesezen nicht zuwiderlaufen dürfen. Er übt über die untern vollziehenden und administrativen Behörden und Beamten die Aufsicht aus; er entscheidet über Anstände und Rekurse im Verwaltungsfache; er legt dem Großen Rathe alljährlich, oder so oft es verlangt wird, über alle Theile der ihm obliegenden Staatsverwaltung Rechenschaft ab, und ist für die getreue Verwaltung verantwortlich; er schlägt aus eigenem Antriebe oder aus Auftrag dem Großen Rathe Geseze und andere Beschlüsse vor, die dieser mit oder ohne Abänderung annimmt, oder verwirft.

§. 64.

Bezüglich der Vorberathung der Geschäfte und der Vollziehung erhaltener Aufträge soll dem Grundsage nach das Departementalsystem eingeführt werden. Doch ist dem Regierungsrathe unbenommen, auch Ausschüssen (Kommissionen) besondere Fächer der Staatsverwaltung oder einzelne Geschäfte zu übertragen. Jede Entscheidung muß aber der Regel nach vom Regierungsrathe selbst ausgehen.

Die Geschäftsordnung, welche der Große Rath auf den Vorschlag des Regierungsrathes erläßt, bestimmt hierüber sowie über die Berathungsform das Nähere.

§. 65.

Aus der Mitte des Regierungsrathes wählt der Große Rath den Schultheißen und Statthalter jeweilen auf ein Jahr, nach dessen Abfluß sie für die Dauer eines Jahres zu dem gleichen Amte nicht wieder wählbar sind.

Der Schultheiß, und in dessen Abwesenheit der Statthalter, in Abwesenheit beider aber jeweilen das der Amtsdauer nach älteste Mitglied, führen den Vorsitz im Regierungsrathe.

§. 66.

Es wird ein Erziehungsrath von sieben Mitgliedern aufgestellt. Ihm ist, unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen.

§. 67.

Der Erziehungsrath wird aus fünf Mitgliedern des weltlichen und zwei Mitgliedern des geistlichen Standes gebildet. Dieselben werden vom Großen Rathe auf den Vorschlag des Regierungsrathes gewählt. Die geistlichen Mitglieder müssen aus der vom hochwürdigsten Bischöfe admittirten Kantonsgeistlichkeit genommen werden.

Der Große Rath bezeichnet aus den weltlichen Mitgliedern den Präsidenten des Erziehungsrathes.

Alle drei Jahre befindet sich annäherungsweise die Hälfte des Erziehungsrathes im Austritt. Die austretenden Mitglieder sind aber sofort wieder wählbar. Das Loos bestimmt die Reihenfolge des Austrittes. Der nächste Austritt findet auf den 1. Brachmonat 1851 statt.

§. 68.

Der Erziehungsrath ist für sein Wirken dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe verantwortlich.

§. 69.

Zur Handhabung der Gesetze und Verordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowie zur Ueberwachung der Gemeinde-, Waisen- und Bogtrechnungen wählt der Große Rath auf den Vorschlag des Regierungsrathes, für jedes Amt einen Amtstatthalter, aus den stimmfähigen Bürgern des betreffenden Amtes auf drei Jahre.

Der Gewählte hat alle zur Wählbarkeit in den Großen Rath erforderlichen Requisite auf sich zu vereinigen.

Das Gesetz bestimmt seine Amtsbefugnisse, Pflichten, die zu seinen Verrichtungen nöthige Aushülfe, die Organisation seiner Kanzlei und seinen Gehalt.

IV. Abschnitt.

Richterliche Gewalt.

§. 70.

Ein Obergericht von elf Mitgliedern ist die höchste Behörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Straffällen, und übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege.

§. 71.

Zur Wählbarkeit in das Obergericht werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie für die Mitglieder des Großen Rathes.

Alle drei Jahre befindet sich annäherungsweise die Hälfte des Obergerichtes im Austritte. Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar. Das Loos bestimmt die Reihenfolge des Austritts. Der nächste Austritt findet auf den 1. Brachmonat 1851 statt.

Der Große Rath wählt auf drei Jahre fünf Ersatzmänner zur Ergänzung des Obergerichtes in Fällen des Ausstandes oder sonstiger Abwesenheit. Die erste Wiederwahl der Ersatzmänner findet auf den 1. Brachmonat 1851 statt.

Wird eine Stelle im Obergerichte in der Zwischenzeit erledigt, so soll der Große Rath in seiner nächsten Versammlung die erledigte Stelle wieder besetzen.

§. 72.

Die Mitglieder des Obergerichtes können nicht Mitglieder eines untergeordneten Gerichts, oder einer andern Behörde sein, oder eine Beamtung bekleiden, über welche das Obergericht die Aufsicht zu führen hat.

§. 73.

Aus der Mitte des Obergerichtes wählt der Große Rath den Präsidenten und Vizepräsidenten jeweilen auf ein Jahr. Die Betreffenden sind wieder wählbar.

§. 74.

Der Große Rath setzt auf den Vorschlag des Obergerichtes dessen Geschäftsordnung fest, wobei darauf Bedacht genommen werden soll, daß neben den Urtheilen auch die übrigen Entscheidungen und Verfügungen vielmöglichst von dem Obergerichte selbst ausgehen.

Dasselbe erstattet dem Großen Rathe alljährlich, oder so oft es dieser verlangt, über seine Verrichtungen und die Verwaltung des gesammten Justizwesens Bericht.

§. 75.

Die Parteiverhandlungen vor dem Obergerichte, sowie vor allen richterlichen Behörden sind in der Regel öffentlich.

Die Ausnahmen hat das Gesetz zu bestimmen.

§. 76.

Ein Kriminalgericht von fünf Mitgliedern beurtheilt erstinstanzlich alle Kriminalverbrechen.

§. 77.

Zur Wählbarkeit der Mitglieder in das Kriminalgericht werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie für die Mitglieder des Großen Rathes. Alle drei Jahre findet sich annäherungsweise die Hälfte im Austritt. Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar. Das Loos bestimmt die Reihenfolge des Austritts. Der nächste Austritt findet auf den 1. Brachmonat 1851 statt.

Der Große Rath wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten.

Er bezeichnet auf gleiche Amtsdauer für Ergänzungsfälle drei Ersatzmänner.

§. 78.

Zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, welche von Militärpersonen während des Kantonaldienstes begangen werden, sollen ein Kriegsgericht und ein Kassationsgericht aufgestellt werden.

Die Organisation und Kompetenz dieser Gerichte, sowie die Wahlart der Mitglieder und deren Amtsdauer bestimmt das Gesetz.

§. 79.

Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht von sieben bis neun Mitgliedern, welche von den nach §. 27. der Staatsverfassung stimmfähigen Bürgern des Gerichtskreises gewählt werden. Alle drei Jahre findet sich annäherungsweise die Hälfte der Richter

im Austritte. Die Ausgetretenen sind aber sofort wieder wählbar. Das Loos bestimmt die Reihenfolge des ersten Austritts. Derselbe findet auf den 1. Brachmonat 1851 statt. Aus jedem Friedensrichterkreise muß wenigstens ein Mitglied in das Bezirksgericht gewählt werden.

Uebrigens wählt der Gerichtskreis aus den wahlfähigen Bürgern desselben zwei Ersazmänner.

Der Große Rath wählt den Präsidenten des Bezirksgerichts aus den Mitgliedern desselben.

Um als Mitglied oder Ersazmann in das Bezirksgericht wahlfähig zu sein, muß man politisch stimmfähig, wenigstens fünf und zwanzig Jahre alt sein, und über den Besiß eines Vermögens von eintausend Franken sich ausweisen.

§. 80.

Die Bezirksgerichte urtheilen über alle bürgerlichen und polizeilichen Rechtsfälle ihres Gerichtskreises, welche das Gesetz ihnen zur Entscheidung überweist. Sie besorgen die Beführung der Konkurse.

§. 81.

Jeder Friedensrichterkreis wählt einen Friedensrichter zu Vermittlung von Streitigkeiten auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Derselbe und zwei Beisitzer, welche auf eine gleiche Amtsdauer vom Friedensrichterkreise gewählt werden, bilden das Friedensgericht, mit Gesamtaustritt und Wiederwählbarkeit. Dem Friedensgerichte ist die Entscheidung geringer Rechtsfälle übertragen.

Zur Wählbarkeit in das Friedensgericht sind die gleichen Eigenschaften wie zur Wählbarkeit in das Bezirksgericht erforderlich.

Die Stelle eines Friedensrichters ist mit derjenigen eines Bezirksrichters vereinbar, nicht aber mit derjenigen eines Präsidenten des Bezirksgerichtes.

§. 82.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen, sowie über Festsetzung der fernern Befugnisse der Bezirks- und Friedensgerichte wird das Gesetz das Nähere anordnen.

V. Abschnitt.

Die Gemeinden.

§. 83.

Jede Gemeinde, in welcher bisher eine Gemeindebehörde bestellt war, erhält auch fernerhin einen Gemeinderath. Der Regel nach soll ein solcher Gemeinderath aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen.

Eine durch das Gesetz festzusetzende Gemeindeverfassung wird im Allgemeinen die Organisation und die Befugnisse der Gemeinden und ihrer Behörden, und im Besondern die der Gemeinden Luzern, Willisau, Sursee, Sempach und Münster mit Berücksichtigung ihrer eigenthümlichen Verhältnisse bestimmen.

§. 84.

Jeder Gemeinde und Gemeindebehörde steht das Recht zu, ihre Angelegenheiten inner den verfassungsmässigen und gesetzlichen Schranken selbstständig zu besorgen. Ueber Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderaths kann der Regel nach an den Regierungsrath recurirt werden.

§. 85.

Alle Mitglieder der Gemeinderäthe und alle Gemeindebeamten werden von den Gemeinden selbst gewählt. Aus den Mitgliedern des Gemeinderaths wählt die Gemeinde den Gemeindebeamten, welcher der erste Vollziehungsbeamte der Gemeinde zu Handhabung der Gesetze und der Polizei und zugleich Botenweibel ist. Alle drei Jahre findet sich annäherungsweise die Hälfte des Gemeinderaths im Austritte. Die ausgetretenen Mitglieder sind aber wieder wählbar. Das Loos bestimmt die Rei-

henfolge des ersten Austrittes und derselbe findet auf den 1. Brachmonat 1851 statt.

§. 86.

In Gemeindeangelegenheiten sind alle Gemeindesteuerpflichtigen stimmfähig, welche

- a. die allgemeine politische Stimmfähigkeit in Anspruch nehmen können, und beliebig
- b. zum wenigsten 400 Franken wirklich versteuern.

Versteuert ein Vater oder eine Mutter 800 Franken, so hat auch der älteste Sohn derselben, und sofort für jede 400 Franken mehr ein folgender Sohn Stimmfähigkeit, in sofern diesen Söhnen die übrigen Requisite nicht abgehen, und sie mit dem Vater, beziehungsweise mit der Mutter in ungetheilter Haushaltung leben.

Wo es sich nicht um Angreifung eines Gemeindevermögens oder Armensachen handelt, sind Angehörige anderer Kantone christlicher Konfession, sofern Gegenrecht geübt wird, und die Betreffenden schon zwei Jahre in der Gemeinde gewohnt haben, wenigstens 400 Franken versteuern, und von der Stimmfähigkeit nach §. 27. II. Absatz nicht ausgeschlossen sind — in Gemeindeangelegenheiten stimmfähig.

§. 87.

Um in einen Gemeinderath wahlfähig zu sein, muß der Gewählte politisch stimmfähig sein, und über ein Vermögen von wenigstens eintausend Franken sich ausweisen können.

§. 88.

Korporationen und Genossenschaften in den Gemeinden können die Administration ihres Gutes selbstgewählten Verwaltungen übertragen.

Die Genossen sind bei Behandlung ihrer Angelegenheiten stimm- und wahlfähig, insofern sie nicht von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen, und, falls sie nicht Kantonsangehörige sind, in der Gemeinde förmlich niedergelassen sich befinden.

Zur Wahlfähigkeit in die Verwaltung von Gemeindeforporationsgütern werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie zur Wahlfähigkeit in den Gemeinderath.

IV. T i t e l.

Schlußbestimmungen.

§. 89.

Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen unmittelbaren Volkswahlen geschehen der Regel nach durch das geheime absolute Stimmenmehr.

Die Versammlung kann jedoch durch zwei Drittheile der Anwesenden das offene Mehr beschließen.

§. 90.

Alle Behörden und Beamten sind bei ihrer ersten Amtsdauer auf die Verfassung und die Gesetze feierlich in Eid zu nehmen.

§. 91.

Alle zehn Jahre von 1837 an gerechnet, hat eine Volkszählung vor sich zu gehen, nach welcher jeweilen die hundert Mitglieder des Großen Rathes auf die Wahlkreise vertheilt werden sollen.

§. 92.

Alle politischen Beamten und Bediensteten können, wo die Verfassung selbst nicht eine Ausnahme macht, nur auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden, sind aber nach deren Ablauf wieder wählbar.

Wer aufhört, die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften zu haben, hört auch auf, Mitglied der betreffenden Behörde zu sein.

§. 93.

Alle politischen Beamten und Bediensteten, sowie die Mitglieder des Lehrstandes sollen, soweit es noch nicht seit dem

23. November 1847 bereits geschehen ist, einer neuen Wahl unterworfen werden.

§. 94.

Die neugewählten Mitglieder des Großen Rathes leisten jeweilen auf die Verfassung den vorgeschriebenen Eid.

Eintheilung des Kantons
in
fünf und zwanzig Wahlkreise.

Amt Luzern.

I. **Wahlkreis.**

Luzern. Stadtgemeinde Luzern. Wählt nach der Volkszählung von 1837 sieben Stellvertreter in den Großen Rath.

II. **Wahlkreis.**

Weggis. Versammlungsort Weggis. Bestehend aus den Gemeinden Weggis, Greppen, Bignau und dem Bürgenberg. Wählt nach der Volkszählung von 1837 zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

III. **Wahlkreis.**

Habsburg. Versammlungsort Udligenschwyl. Bestehend aus den Gemeinden Udligenschwyl, Buchenrein, Eblikon, Reggen, Meyerskappel, Root, Diertikon, Gistikon, Honau, Udligenschwyl. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

IV. **Wahlkreis.**

Malters. Versammlungsort Malters. Bestehend aus den Gemeinden Malters, Schachen und Schwarzenberg. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

V. **Wahlkreis.**

Kriens. Versammlungsort Kriens. Bestehend aus der Gemeinde Kriens, der Ortschaft Herrgottswald und den Gemeinden Horw und Littau. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Hochdorf.VI. **Wahlkreis.**

Rothenburg. Versammlungsort Rothenburg. Bestehend aus den Gemeinden Rothenburg, Eschenbach, Inwyl, Emmen und Rain. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

VII. **Wahlkreis.**

Hochdorf. Versammlungsort Hochdorf. Bestehend aus den Gemeinden Hochdorf, Ballwyl, Römerswyl, Hohenrein. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

VIII. **Wahlkreis.**

Hitzkirch. Versammlungsort Hitzkirch. Bestehend aus den Gemeinden Hitzkirch, Rütenssee, Herlisberg, Rettschwyl, Gelfingen, Sulz, Rieli, Hämikon, Müswangen. Wählt nach der Volksabzählung von 1837 zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

IX. **Wahlkreis.**

Aesch. Versammlungsort Aesch. Bestehend aus den Gemeinden Aesch, Schongau, Altwyl, Ermensee, Mosen. Wählt

nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Sursee.

X. Wahlkreis.

Sempach. Versammlungsort Sempach. Bestehend aus den Gemeinden Sempach, Hildisrieden, Eich, Neuentfisch, Rottwyl. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XI. Wahlkreis.

Sursee. Versammlungsort Sursee. Bestehend aus den Gemeinden Sursee, Knutwyl, Mauensee, Schenkon, Oberkirch, Geuensee. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XII. Wahlkreis.

Eriengen. Versammlungsort Eriengen. Bestehend aus den Gemeinden Eriengen, Büron, Winkon, Kulmerau, Schlierbach, Willihof. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XIII. Wahlkreis.

Münster. Versammlungsort Münster. Bestehend aus den Gemeinden Münster, Gunzwyl, Reudorf, Kläfenbach, Schwarzenbach, Pfeffikon. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XIV. Wahlkreis.

Ruswyl. Versammlungsort Ruswyl. Bestehend aus den Gemeinden Ruswyl, Wolhusen-Markt, Wolhusen-Wiggern, Werthenstein. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XV. Wahlkreis.

Wangen. Versammlungsort Grosfwangen. Bestehend aus den Gemeinden Grosfwangen, Buttisholz, Kreuz-

nau, mit Inbegriff derjenigen Theile der Pfarreien Menzberg und Geiß, die zum Steuerbrieße Menznau gehören. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Willisau.

XVI. W a h l k r e i s.

Willisau. Versammlungsort Willisau. Bestehend aus den Gemeinden Willisau Stadtgemeinde, Willisau Landgemeinde, Ettiswyl, Alberswyl, Gettnau, Kottwyl, Niederwyl. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XVII. W a h l k r e i s.

Luthern. Versammlungsort Luthern. Bestehend aus den Gemeinden Luthern und Hergiswyl. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XVIII. W a h l k r e i s.

Zell. Versammlungsort Zell. Bestehend aus den Gemeinden Zell, Großdietwyl, Altbüren, Fischbach, Uffhusen. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XIX. W a h l k r e i s.

Pfaffnau. Versammlungsort Pfaffnau. Bestehend aus den Gemeinden Pfaffnau, Roggliswyl und den Ortshafsten Richenthal und Hub. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XX. W a h l k r e i s.

Reiden. Versammlungsort Reiden. Bestehend aus den Gemeinden Reiden, Wikon, Langnau mit Auschluss von Richenthal und Hub. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XXI. W a h l k r e i s.

Altishofen. Versammlungsort Altishofen. Bestehend aus den Gemeinden Altishofen, Eberfeden, Egolzwyl, Schöb, Rebikon. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XXII. W a h l k r e i s.

Dagmarsfellen. Versammlungsort Dagmarsfellen. Bestehend aus den Gemeinden Dagmarsfellen, Bauwyl, Buchs, Uffikon. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Entlebuch.

XXIII. W a h l k r e i s.

Entlebuch. Versammlungsort Entlebuch. Bestehend aus den Gemeinden Entlebuch, Romoos, Doppleschwand, Hasle. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XXIV. W a h l k r e i s.

Schüpfheim. Versammlungsort Schüpfheim. Bestehend aus den Gemeinden Schüpfheim und Flüeli. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XXV. W a h l k r e i s.

Escholzmatt. Versammlungsort Escholzmatt. Bestehend aus den Gemeinden Escholzmatt und Marbach. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

D e k r e t ,

die urkundliche Erklärung der Erhebung des Verfassungs-
entwurfes zum Staatsgrundgesetz enthaltend.

In Kraft getreten den 27. Hornung 1848.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Nach genommener Einsicht von dem, mittelst Bericht des Regierungsrathes vom 21. dieß, uns vorgelegten Ergebnisse der in sämtlichen Wahlkreisen des Kantons am 13. dieß stattgehabten Abstimmung über den Entwurf der revidirten Staatsverfassung von 1841, zufolge welchem letztere von 17,770 in den Kreisversammlungen anwesenden stimmfähigen Bürgern durch 12,436 laut Ausweis der nachfolgenden tabellarischen Uebersicht angenommen worden ist;

Mit Hinsicht auf den §. 11 des Großräthlichen Dekrets vom 2. Hornung 1848;

erklären hieimit:

I. Der von uns fertiggestellte Entwurf der revidirten Staatsverfassung sei unter dem Titel „Staatsverfassung des Kantons Luzern von 1841, revidirt im Jahre 1848“ zum nunmehrigen Staatsgrundgesetze des Kantons erhoben.

II. Diese Erklärung soll urschriftlich der neuen Staatsverfassung nachgetragen und so in's Staatsarchiv niedergelegt

und beinebens dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung mit der Uebersicht der Abstimmung zufertigt werden.

Gegeben Luzern, in unserer Großrathssversammlung, den 22. Hornung 1848.

Der Präsident:

J. Schumacher-Uttenberg.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. Pl. Meyer.

Eduard Schnyder.

**Wir Schultheiß und Regierungsrath
des Kantons Luzern;**

verordnen:

Obiges Dekret soll dem Kantonsblatte und der Gesetzes-
sammlung beigedruckt werden.

Luzern den 22. Hornung 1848.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Regierungsrathes,

Der Staatschreiber:

Jost Nager.

U e b e r s i c h t

über das Ergebnis der am 13. Hornung 1848 stattgehabten
Abstimmung des Volkes über Annahme oder Verwerfung der
revidirten Staatsverfassung.

Zahl.	Wahlkreise.	Stimm- fähige Bürger.	Abwesend.	Anwesend.	haben an- genommen.	haben verworfen.	Verlorne Stimmen.
1	Luzern . . .	1541	224	1317	897	420	
2	Beggis . . .	490	138	352	154	198	
3	Habsburg . . .	1243	329	914	434	477	3
4	Malters . . .	1067	372	695	486	206	3
5	Kriens . . .	1123	254	869	501	338	30
6	Rothenburg . . .	1414	427	987	646	341	
7	Hochdorf . . .	1326	416	910	503	407	
8	Hitzkirch . . .	708	200	508	436	72	
9	Aesch . . .	794	206	588	382	206	
10	Sempach . . .	1334	221	1113	678	435	
11	Sursee . . .	1290	568	722	710	12	
12	Triengen . . .	1131	294	837	718	119	
13	Münster . . .	1222	228	994	760	234	
14	Ruswil . . .	1307	660	647	482	160	5
15	Wangen . . .	1358	379	979	695	268	16
16	Willisau . . .	1342	511	831	654	177	
17	Luthern . . .	753	325	428	118	310	
18	Zell . . .	1045	476	569	568	1	
19	Pfaffnau . . .	667	335	332	261	47	24
20	Reiden . . .	700	220	480	471	9	
21	Altshofen . . .	789	259	530	410	110	10
22	Dagmarfellen . . .	743	254	489	370	109	10
23	Entlebuch . . .	1317	660	657	361	281	15
24	Schüpfheim . . .	1137	475	662	350	280	32
25	Escholzmatt . . .	1021	513	508	391	117	
		26862	8944	17918	12436	5334	148

Anzahl der anwesenden Stimmfähigen 17,918
abgezogen die verlorenen Stimmen 148

Verbleiben 17,770

Das absolute Mehr beträgt also 8,886

Da nun angenommen haben 12,436

und das absolute Mehr ist 8,886

so ergeben sich Mehrannehmende 3,550

Decret

über

das Verfahren bei Rehabilitationsgesuchen.

In Kraft getreten den 19. März 1848.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

Nach Kenntnißnahme von einer Botschaft des Regierungsrathes vom 3. März, worin mit Rücksicht auf die Bestimmung der neuen Staatsverfassung, bezüglich der Behandlung von Rehabilitationsgesuchen, das im IX. Titel des Kriminalstrafgesetzbuches vorgeschriebene Verfahren wieder als maßgebend dargestellt wird;

Haben,

In Betracht: daß die im Kriminalstrafgesetzbuche bezeichnete Behandlungsweise der Rehabilitationsgesuche einzig in Folge einer Bestimmung der Verfassung vom Jahre 1841 außer Anwendung gekommen ist, daß aber diese Verfassungsbestimmung durch die gegenwärtige Verfassung, eine das frühere Verfahren wieder herstellende Abänderung erlitten hat;

beschlossen:

I. Von nun an seien die Rehabilitationsgesuche von Kriminalverurtheilten wieder nach Vorschrift des IX. Titels des Kriminalstrafgesetzbuches zu behandeln.

II. Diese Schlußnahme soll dem Regierungsrathe zu geeigneter Bekanntmachung, und dem Obergerichte zur Vollziehung zugestellt werden.

So beschloffen, Luzern den 8. März 1848.

Der Präsident:

J. Schumacher-Uttenberg.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. Bl. Meyer.

Eduard Schnyder.

**Wir Schultheiß und Regierungsrath
des Kantons Luzern;**

beschließen:

Vorstehendes Dekret soll durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und der Gesetzesammlung beigelegt werden.

Luzern den 10. März 1848.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Nager.

Decret

über

Abänderung der Amtseide.

In Kraft getreten den 16. April 1848.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Nach vernommener Botschaft des Regierungsrathes vom 10. April über die Nothwendigkeit der Abänderung der im Organisationsgesetze enthaltenen Eidesformeln sämtlicher Beamten auf dem Wege eines Großrätthlichen Decrets;

Haben,

In Betracht, daß die Festsetzung der Art und Weise, wie ein Beamter seiner Wahlbehörde die Erfüllung seiner übernommenen amtlichen Pflichten zuzusagen hat, weniger Gegenstand einer gesetzgeberischen Verfügung, als eines jeweilen nach den Verhältnissen zu bestimmenden Decrets sein sollte;

Erwägend, daß insbesondere die gegenwärtig bei allen Amtseiden vorkommende Einleitungsformel nicht nur eine höchst verfängliche, sondern je nach der Auffassung einen unzulässigen Gewissenszwang enthaltende Fassung hat, die nothwendig einer Abänderung bedarf;

beschlossen und beschließen:

I. Sämmtliche im gegenwärtigen Organisationsgesetze enthaltenen Amtseide seien in ihrer gegenwärtigen Fassung aufgehoben.

II. Die Eidesformeln für die vom Großen Rathe zu wählenden Beamten seien wie früher auf dem Wege des Dekrets durch den Großen Rath festzusetzen.

III. Demzufolge seien von uns die Amtseide der Mitglieder des Großen, sowie des Regierungsrathes, des Schultheißen und Statthalters, der Obergerichter und deren Ersazmänner, des Obergerichtspräsidenten, des Kriminalgerichtspräsidenten, der Kriminalrichter und deren Ersazmänner, der Erziehungsräthe, der Gesandten auf die eidgenössischen Tagsatzungen, des Staatschreibers, des Verhörrichters und dessen Gehülfen, des Staatsanwaltes und Vizestaatsanwaltes, des öffentlichen Bertheidigers, der Amtsstatthalter und deren Gehülfen, der Gerichtspräsidenten und des Großweibels in der in der Beilage angegebenen Fassung bestimmt.

IV. Der Regierungsrath und dessen Rathsabtheilungen, das Obergericht, das Kriminalgericht, die Amtsstatthalter, Bezirksgerichte, Gemeinderäthe, Armen- und Waisenträthe, Korporationsgüterverwaltungen, Kirchenverwaltungen u. s. w. seien angewiesen und ermächtigt, die Eidesformeln für die von ihnen anzustellenden oder unter ihrer ausschließlichen Oberaufsicht stehenden Unterbeamten und Bediensteten nach Maßgabe der durch die Gesetze oder besondern Reglemente diesen Beamten und Bediensteten auferlegten Pflichten und Berrichtungen festzusetzen und die äußere Form dieser Amtseide soviel möglich nach der Fassung der oben erwähnten von uns ausgehenden Eide einzurichten.

V. Gegenwärtiges Dekret soll dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung, behufs allgemeiner Nachachtung, mitgetheilt und urschriftlich in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

So beschlossen, Luzern den 12. April 1848.

Der Präsident:

J. Schumacher-Uttenberg.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. Bl. Meyer.

Eduard Schnyder.

G i d

der Mitglieder des Großen Rathes und Regierungsrathes.

Ich schwöre:

„Die vom Volke angenommene Staatsverfassung, sowie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben.“

„Die katholische Religion zu ehren und zu schützen.“

„Der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit zu leisten.“

„Des allgemeinen und besondern Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte mit Leib und Leben, mit Gut und Blut zu schützen.“

„Die mir durch die Verfassung übertragenen Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen, den Rathversammlungen fleißig beizuwohnen, und ohne Noth von denselben nicht auszubleiben.“

„Bei Uebertragung öffentlicher Stellen meine Wahl auf tüchtige und rechtschaffene Männer zu richten, weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen nehmen zu lassen.“

„Und überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Mitglied des Großen Rathes (des Regierungsrathes) getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“ —

G i d

des Schultheißen und des Statthalters.

Ich schwöre:

„Die vom Volke angenommene Staatsverfassung, sowie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben.“

I. Bd.

7

„Die katholische Religion zu ehren und zu schützen.“

„Der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit zu leisten.“

„Des allgemeinen und besondern Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte mit Leib und Leben, mit Gut und Blut zu schützen.“

„Die mir durch die Verfassung übertragenen Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen, den Rathssversammlungen beizuwohnen, und ohne Noth von denselben nicht auszubleiben.“

„Zu jeder außerordentlichen Sitzung des Regierungsrathes jedes Mitglied förmlich einzuberufen; alles unverweilt vorzubringen, was an den Regierungsrath gerichtet wird, die Verhandlung mit Unparteilichkeit zu leiten.“

„Bei Uebertragung öffentlicher Stellen meine Wahl auf tüchtige und rechtschaffene Männer zu richten, weder Miete noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen nehmen zu lassen.“

„Und überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern, und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Schultheiß (Statthalter) getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

E i d

der Obergerichte und Ersagmänner.

Ich schwöre:

„Die vom Volke angenommene Staatsverfassung, sowie die Geseze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben.“

„Die katholische Religion getreulich zu ehren und zu schützen.“

„Der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit zu leisten.“

„Des allgemeinen und besondern Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte mit Leib und Leben, mit Gut und Blut zu schützen.“

„Die mir durch die Verfassung und Gesetze übertragenen Obliegenheiten getreu und gewissenhaft zu erfüllen, den Sitzungen fleißig beizuwohnen und ohne Bewilligung von denselben nicht auszubleiben.“

„Nicht mit den Akten vertraut zu machen, die Parteien am Gericht anzuhören, dem Rechte unsers Kantons gemäß, nach bestem Wissen und Gewissen zu richten, ohne Ansehen der Person, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, Aemanden zu Lieb oder zu Leid, Recht zu sprechen, auch keine Miete oder Gaben weder selbst noch durch die Reintgen anzunehmen oder annehmen zu lassen, die gesetzlichen Formen genau und pünktlich zu handhaben.“

„Bei allfälliger Uebertragung öffentlicher Stellen meine Wahl auf tüchtige und rechtschaffene Männer zu richten.“

„Und überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Ehre und Wohlfahrt zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Mitglied (oder Ersatzmann) des Obergerichtes getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen.“

E i d

des Präsidenten des Obergerichtes.

Ich schwöre:

„Die vom Volke angenommene Staatsverfassung, sowie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben.“

„Die katholische Religion zu ehren und zu schützen.“

„Der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit zu leisten.“

„Des allgemeinen und besondern Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte mit Leib und Leben, mit Gut und Blut zu schützen.“

„Die mir durch die Verfassung und Gesetze übertragenen Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen.“

„Die Sitzungen des Obergerichts zur Beförderung der Geschäfte fleißig zu halten.“

„Mich mit den Akten vertraut zu machen, die Parteien am Gericht anzuhören, dem Rechte und den Gesetzen unsers Kantons gemäß, nach bestem Wissen und Gewissen zu richten, ohne Ansehen der Person, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, Niemanden zu lieb oder zu leid, Recht zu sprechen, auch keine Miethen oder Gaben weder selbst noch durch die Meinigen anzunehmen oder annehmen zu lassen.“

„Die gesetzlichen Formen genau und pünktlich zu handhaben.“

„Bei allfälligem Uebertragen öffentlicher Stellen meine Wahl auf tüchtige und rechtschaffene Männer zu richten.“

„Und überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Präsident des Obergerichtes getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

E i d

des Präsidenten des Kriminalgerichts.

Ich schwöre:

„Die vom Volke angenommene Staatsverfassung, sowie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben.“

„Die katholische Religion getreulich zu ehren und zu schützen.“

„Der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit zu leisten.“

„Des allgemeinen und besondern Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte mit Leib und Leben, mit Gut und Blut zu schützen.“

„Die mir durch die Verfassung und Gesetze übertragenen Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen, sowie den Sitzungen des Verhöramtes fleißig beizuwohnen und ohne Noth von denselben nicht auszubleiben.“

„Die Sitzungen des Kriminalgerichts zur Beförderung der Geschäfte fleißig zu halten.“

„Mich mit den Akten vertraut zu machen, die Parteien am Gericht anzuhören, dem Rechte und den Gesetzen unsers Kantons gemäß, nach bestem Wissen und Gewissen zu richten, ohne Ansehen der Person, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, Niemanden zu lieb oder zu leid, Recht zu sprechen, auch keine Miethen oder Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen nehmen zu lassen.“

„Die gesetzlichen Formen genau und pünktlich zu haben.“

„Bei allfälliger Uebertragung öffentlicher Stellen meine Wahl auf tüchtige und rechtschaffene Männer zu richten.“

„Und überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Präsident des Kriminalgerichts getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

E i d

der Kriminalrichter und Ersazmänner.

Ich schwöre:

„Die vom Volke angenommene Staatsverfassung, sowie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben.“

„Die katholische Religion getreulich zu ehren und zu schützen.“

„Der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stände Luzern Treue und Wahrheit zu leisten.“

„Des allgemeinen und besondern Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte mit Leib und Leben, mit Gut und Blut zu schützen.“

„Die mir durch die Verfassung und Gesetze übertragenen Obliegenheiten getreu und gewissenhaft zu erfüllen, den Sitzungen fleißig beizuwohnen und ohne Bewilligung von denselben nicht auszubleiben.“

„Mich mit den Akten vertraut zu machen, die Partelen am Gericht anzuhören, dem Rechte und den Gesetzen unsers Kantons gemäß, nach bestem Wissen und Gewissen zu richten, ohne Ansehen der Person, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, Niemanden zu Lieb oder zu Leid, Recht zu sprechen, auch keine Miethe oder Gaben weder selbst noch durch die Meinigen anzunehmen oder annehmen zu lassen, die gesetzlichen Formen genau und pünktlich zu handhaben.“

„Bei allfälliger Uebertragung öffentlicher Stellen meine Wahl auf tüchtige und rechtschaffene Männer zu richten.“

„Und überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen aus allen Kräften des Vaterlandes Ehre und Wohlfahrt zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Mitglied (oder Ersazmann) des Kriminalgerichts getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

E i d

der Erziehungsräthe.

Ich schwöre:

„Die katholische Religion getreulich zu ehren und zu schätzen, die Leitung der Erziehungsanstalten des Kantons in religiösem und vaterländischem Sinne zu besorgen; alle durch die Verfassung und Gesetze mir übertragenen Pflichten getreu und eifrig zu erfüllen; den Sitzungen fleißig beizuwohnen und ohne Noth von denselben nicht auszubleiben; bei Uebertragung oder Vorschlägen zu öffentlichen Stellen meine Wahl auf tüchtige und rechtschaffene Männer zu richten; keine Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen, und überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil abzuwenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Mitglied des Erziehungs-
rathes getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr
mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

E i d

der Gesandten auf die eidgenössische Tagsatzung.

Ich schwöre:

„Meiner obersten Landesbehörde Treue und Wahrheit zu leisten, bei der mir übertragenen Sendung in allen Theilen der erhaltenen Instruktion getreu nachzuleben und die darin enthaltenen Aufträge und Wünsche meiner hohen Kommitte-
ten nach besten Kräften zu erfüllen.“

„Wenn Fälle vorkommen, welche in der mir erteilten Instruktion nicht vorgesehen sind, nach bestem Wissen den Grundsätzen gemäß, welche den obhabenden Instruktionen zu Grunde liegen und nach den mir bekannten Gesinnungen des Großen Rathes diejenigen Maßregeln anrathen, berathen und beschließen zu helfen, welche unter den Verhältnissen, die sie

hervorgerufen, als die geeignetsten erachtet werden, die Unabhängigkeit, Ehre und Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes, sowie seiner einzelnen Theile zu wahren und zu befördern.“

„Dies alles schwöre ich als Gesandter auf die eidgenössische Tagsatzung getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen.“

E i d

des Staatschreibers.

Ich schwöre:

„Die vom Volke angenommene Staatsverfassung, sowie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten.“

„Die katholische Religion getreu zu ehren und zu schützen.“

„Der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit zu leisten.“

„Alle Verhandlungen getreu und gewissenhaft niederzuschreiben und ausfertigen zu lassen, geheim zu halten, was geheim zu halten geboten wird.“

„Die besondern Obliegenheiten, betreffend die Kanzleien, eifrig zu erfüllen.“

„Und überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Staatschreiber getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

E i d

des Verhörrichters.

Ich schwöre:

„Die vom Volke angenommene Staatsverfassung, sowie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben.“

„Die katholische Religion getreulich zu ehren und zu schützen.“

„Der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit zu leisten.“

„Des allgemeinen und besondern Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte mit Leib und Leben, mit Gut und Blut zu schützen.“

„Die mir durch die Verfassung und Geseze übertragenen Obliegenheiten getreu und gewissenhaft, unparteiisch und ohne Ansehen der Person zu erfüllen.“

„Bei Ausmittlung der Verbrechen, sowie der Schuldigen im Interesse des öffentlichen Wohls mit Fleiß und Unverdroßsenheit zu verfahren, keine Miethen noch Gabe anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen und zu verschweigen, wovon Schaden entstehen könnte.“

„Und überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Verhörrichter getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

E i d

des Staatsanwalts.

Ich schwöre:

„Die vom Volke angenommene Staatsverfassung, sowie die Geseze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben.“

„Die katholische Religion getreulich zu ehren und zu schützen.“

„Der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit zu leisten.“

„Des allgemeinen und besondern Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte mit Leib und Leben, mit Gut und Blut zu schützen.“

I. Bb,

8

„Die mir übertragenen Obliegenheiten treu und gewissenhaft, unparteiisch und ohne Ansehen der Person zu erfüllen, wissentlich niemals die Unterdrückung oder sonstige Beseitigung der Untersuchung von Verbrechen und Vergehen zuzulassen oder zu begünstigen, keine Riethe noch Gaben zu nehmen, oder durch die Meinigen nehmen zu lassen, und zu verschweigen, wovon Schaden entstehen könnte.

„Und überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheit zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Staatsanwalt getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen.“

G i d

des öffentlichen Vertheidigers.

Ich schwöre:

„Die vom Volke angenommene Staatsverfassung, sowie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten.“

„Die katholische Religion getreulich zu ehren und zu schützen.“

„Meine Pflichten als öffentlicher Vertheidiger getreu zu erfüllen, mich mit den Prozeßakten vertraut zu machen und die Armen, die meines Rechtsschutzes bedürfen, eifrig und gewissenhaft zu vertheidigen.“

„Keine Gefährde zu gebrauchen und überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheit zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als öffentlicher Vertheidiger getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

E i d

der Amtsstatthalter.

Ich schwöre:

„Die vom Volke angenommene Staatsverfassung, sowie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben.“

„Die katholische Religion getreulich zu ehren und zu schützen.“

„Die Verordnungen und Befehle des Regierungsrathes genau zu vollziehen, Ruhe und Ordnung in meinem Amte zu handhaben, und Verbrechen oder Vergehen der zuständigen Behörde zuzuweisen.“

„Alles ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen.“

„Auch keine Miete oder Gaben weder selbst noch durch die Meinigen anzunehmen oder annehmen zu lassen; sowie alles zu thun, was mir zu erfüllen obliegt und was die Wohlfahrt meines Amteskreises befördern mag.“

„Und überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Amtsstatthalter getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen.“

E i d

der Bezirksgerichts-Präsidenten.

Ich schwöre:

„Die vom Volke angenommene Staatsverfassung, sowie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten.“

„Die katholische Religion getreulich zu ehren und zu schützen.“

„Die mir durch die Verfassung und Gesetze übertragenen Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen.“

„Die Sitzungen des Bezirksgerichts fleißig zu halten, die Partheien vor Gericht anzuhören, dem Rechte und dem Gesetze des Kantons gemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu richten, ohne Ansehen der Person, dem Reichen wie dem Armen, dem Fremden wie dem Einheimischen, Niemanden zu lieb oder zu leid, Recht zu sprechen, auch keine Miethe oder Gaben weder selbst noch durch die Meinigen anzunehmen oder annehmen zu lassen.“

„Die gesetzlichen Formen genau zu handhaben, und überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Gerichtspräsident, getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen.“

G i d

des Großweibels.

Ich schwöre:

„Der vom Volke angenommenen Staatsverfassung und meiner Regierung treu zu sein.“

„Alle mir übertragenen Verrichtungen mit Eifer und Genauigkeit zu erfüllen; geheim zu halten, was geheim zu halten geboten wird.“

„Und überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Großweibel getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen.“

**Wir Schultheiß und Regierungsrath
des Kantons Luzern**

verordnen:

Obiges Dekret soll zu allgemeiner Nachachtung für die betreffenden Behörden und Beamten durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und der Gesetzesammlung beigelegt werden.

Gegeben Luzern den 12. April 1848.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Nager.

D e k r e t

über Tilgung der Sonderbunds-Schuldenlast.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nach angehörtem Berichte des Regierungsrathes vom 31. März fließenden Jahres und demjenigen der von uns mit dem nähern Untersuche beauftragten Kommission;

H a b e n ,

1. In Erwägung: daß dem Kanton Luzern durch sein starres Festhalten an dem Sonderbunde und der in Folge dessen durch die hohe Tagsatzung angeordneten Vollziehung ihres dahierigen Auflösungsbeschlusses eine Schuldenlast von wenigstens 5 Millionen Franken erwachsen ist;

2. In Erwägung: daß die gewöhnlichen Staatseinkünfte und das Staatsvermögen hiezu theils nicht hinreichen, theils auch nicht verwendet werden können, ohne daß die gewöhnlichen Verwaltungszweige zu leiden hätten, überhin der Ernst der Zeit und die Zustände Europas, welche ihre Rückwirkung auch auf unser Vaterland äußern werden, erfordern, auch für künftige außerordentliche Opfer bedacht zu nehmen;

3. In Erwägung: daß in Folge dessen zu außerordentlichen Maßregeln geschritten werden muß;

4. In Erwägung: daß es vorzüglich zwei Wege gibt, jene ungeheure Schuldenlast zu tilgen, der eine, indem einzelne Klöster, welche ohnehin nicht mehr nützlich zu wirken geeignet sind, aufgehoben und andere geistliche Korporationen zu verhältnißmäßigen Beiträgen angehalten werden; der andere: wenn, neben außerordentlicher Besteuerung geistlicher Korporationen und Einziehung größerer Beiträge von den Schuldigen zur Deckung des Mangelnden sofort eine angemessene Steuer erhoben wird;

5. In Erwägung: daß es wünschbar ist, daß das Volk selbst Gelegenheit erhalte, denjenigen Weg zu wählen, den es als den geeigneteren erachtet;

6. In Erwägung: daß dieses dadurch erzielt werden kann, wenn die Aufhebung einzelner Klöster dem Veto des Volkes unterstellt wird;

7. In Erwägung: daß aus den in besondern Dekreten angegebenen Gründen die Aufhebung der Klöster St. Urban und Rathhausen als angemessen erscheint;

8. In Erwägung: daß wenn das Kloster St. Urban nicht aufgehoben und das Kloster Rathhausen nicht mit Eschenbach verschmolzen wird, die dem Kantone zufallende durch Steuern zu deckende Schuldenlast wenigstens um 1,500,000 Franken höher zu stehen kommen wird;

9. In Erwägung: daß nach dem Entstehungsgrunde der außerordentlichen Staatsschuld das Mangelnde von den Gemeinden nach dem Polizeisteuergesetze einzufordern ist;

10. In Erwägung: daß bezüglich der Zeit des Bezuges dieser Gemeindebeiträge Rücksicht darauf zu nehmen ist, einentheils, daß der steuerpflichtige Bürger auf einmal nicht allzu sehr in Anspruch genommen werde, andernteils die Eidgen-

noffenschaft einen Nachlaß an den Okkupationskosten, je nach der Gestaltung der Ordnung der Dinge im Kanton Luzern, gestatten dürfte, welcher den Gemeinden dann zu gut kommen soll;

11. In Erwägung: daß durch Aufstellung einer eigenen Tilgungskasse und Liquidationskommission der Stand der Schuld, wie viel und wie lange noch die Gemeindebeiträge zu entrichten sind, um eine vollständige Tilgung der Schuld herbeizuführen, am leichtesten ersehen werden kann;

Und mit Rücksicht auf die uns vorgelegten Vermögenssetats der betreffenden Korporationen;

beschlossen und beschließen:

A. Für den ersten der obbezeichneten Fälle sei Folgendes festgesetzt:

I. Die Klöster St. Urban und Rathhausen sind aufgehoben; das Nähere bestimmen zwei unter gestrigem Datum erlassene besondere Dekrete.

II. Nachbenannte geistliche Korporationen haben an den Staat folgende Beiträge in Baarschaft oder Werthschriften zu entrichten:

a. Die lobw. Stift zu Beromünster	Fr. 400,000
b. " " Kollegiatstift zu St. Leodegar im Hof "	10,000
c. Das ehrw. Frauenkloster zu Eschenbach	" 70,000
d. " " " im Bruch zu Luzern "	20,000

III. Ueber die der Sonderbundsfrage wegen entstandene Schuld soll eine eigene Liquidationskommission und Schuldentilgungskassa aufgestellt werden, deren Rechnung alljährlich dem Großen Rathe in seiner Frühlings-sitzung vorzulegen, und welche nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen ist.

IV. Sämmtliches Guthaben der im Kantone bestehenden geistlichen Korporationen und Klöster wird von heute an unter

Staatsadministration gestellt und deren Liegenschaften sollen so weit thunlich veräußert werden.

B. Für den zweiten Fall, nämlich wenn die Aufhebung der Klöster St. Urban und Rathhausen nicht genehmigt wird, sei Folgendes verordnet:

I. Von denjenigen Schuldigen, welche gemäß dem Dekrete vom 3. Februar dieses Jahres, als verantwortlich erklärt wurden, soll ein angemessener Beitrag eingefordert werden, über dessen Größe und Vertheilung der Regierungsrath beförderlich Bericht und Antrag hinterbringen wird.

II. Nachbenannte geistliche Korporationen haben an den Staat folgende Beiträge in Baarschaft oder Werthschriften zu entrichten:

a. Die l. Stift Beromünster	Fr.	400,000
b. „ l. Kollegiatstift zu St. Leodegar im Hof	„	10,000
c. Das ehrm. Frauenkloster von Eschenbach	„	70,000
d. „ „ „ „ Rathhausen	„	30,000
e. „ „ „ „ im Bruch zu Luzern	„	20,000
f. „ Kloster St. Urban	„	1,500,000

III. Sämmtliches Guthaben der im Kantone bestehenden geistlichen Korporationen und Klöster wird von heute an unter Staatsadministration gestellt und deren Liegenschaften sollen so weit thunlich veräußert werden.

IV. Die politischen Gemeinden des Kantons haben an die rezanzlichen Schulden, in fünf gleichmäßigen Terminen, jeweils auf dem 1. Oktober, vor der Hand zwei und eine halbe Million (pr. außerordentliche Steuern) abzuliefern. — Der daheringe Betrag ist durch den Regierungsrath nach Verhältnis des steuerbaren Vermögens der politischen Gemeinden nach dem Pollsteuer-Gesetz für jede Gemeinde näher zu bestimmen.

V. Ueber die der Sonderbundsfrage wegen entstandenen Schuld soll eine eigene Liquidationskommission und Schulden-

tilgungskassa aufgestellt werden, deren Rechnung alljährlich dem Großen Rathe in seiner Frühlingsitzung vorzulegen und welche nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen ist.

VI. Gegenwärtiges Dekret ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung mitzutheilen und in's Staatsarchiv niederzulegen.

Also gegeben, Luzern, den 14. April 1848.

Der Präsident:

Schumacher-Uttenberg.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. Pl. Meyer.

Eduard Schnyder.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern

beschließen :

Vorstehendes Dekret soll zur Vollziehung öffentlich bekannt gemacht und der Gesetzesammlung beigedruckt werden.

Luzern den 15. April 1848.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Rager.

D e k r e t

über Aufhebung des Klosters St. Urban.

In Kraft getreten den 18. Brachmonat 1848.

**Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,**

Nach angehörtem Berichte des Regierungsrathes und der von uns niedergesetzten Kommission,

H a b e n ,

In Betrachtung, daß das Kloster St. Urban mit einem großen Vermögen, umschlossen von den reformirten Kantons- theilen der Kantone Bern und Aargau, einen besonders günstigen Einfluß auf die Umgegend nicht ausüben kann, auch nur einen sehr beschränkten Theil der Seelsorge besitzt, in den neuesten Zeiten weder durch ordensgemäße Zurückgezogenheit von den öffentlichen Belthändeln, noch durch die Gelübde der Armuth und der Entbehrung dem katholischen Volke vorangeleuchtet hat, desnachen auch zu Beförderung der höchsten Zwecke der Gesellschaft nicht mehr geeignet erscheint, und so früher oder später und dann in einem für die Konventualen vielleicht höchst gefährlichen Zeitpunkte aufgehoben werden dürfte, ohne daß, wie gegenwärtig, für deren Unterhalt gehörig gesorgt und gleichzeitig die Vortheile des Klostersvermögens zur Rettung des Kantons Luzern verwendet werden können;

In Betrachtung, daß durch die Aufhebung des Klosters St. Urban, von dessen Vermögen, auf zirka 3 Millionen Fr. berechnet, — nach Abzug desjenigen, was zur Unterhaltung der jetzt noch lebenden Konventualen, und für Unterhaltung der Seelsorge und Bestreitung anderer auf den Gütern des Klosters haftenden Verpflichtungen nothwendig ist, — für die Erleichterung der allgemeinen Landesnoth sofort eine Summe von ungefähr 2,400,000 Fr. und nach Ableben der gegenwärtigen Konventualen eine fernere Summe von zirka 600,000 Fr. flüssig gemacht werden dürfte;

In Erwägung, daß unbestreitbar dem Staate das Recht zusteht, Korporationen, welche nicht mehr geeignet sind, dem Zwecke ihrer Stiftung nachzukommen, oder die vielmehr gemeinshädlich wirken, aufzuheben;

beschlossen und beschließen:

I. Das Kloster St. Urban ist aufgehoben und sein Vermögen wird zu Staatszwecken, vorab zur Tilgung der durch den Sonderbundskrieg entstandenen Kosten verwendet.

II. Die jetzt lebenden Ordensglieder haben bis spätestens am 1. Herbstmonat 1848 die Räumlichkeiten des Klosters zu verlassen.

III. Dieselben erhalten aus dem Vermögen des aufgelösten Klosters, nebst angemessener Ausstattung an Dingen, Werkzeugen und Mobilien, eine lebenslängliche jährliche Pension, und zwar

a. diejenigen Konventualen, welche erst seit 15 Jahren das Ordensgelübde ablegten, 1000 Fr.; diejenigen welche mehr als 15 Jahre Mitglieder des Ordens sind, 1200 Fr. in vierteljährlichen Zahlungen, welche durch das Staatsjahrlamt auszurichten sind.

b. Die Laienbrüder, welche erst seit 15 Jahren das Gelübde ablegten, 400 Fr., die übrigen 500 Fr.

c. Denjenigen Konventualen, welche sich später in seelsorglicher Hinsicht oder im Lehramte, oder in anderer Stellung dem Staate nützlich zeigen, kann obige Pension oder ihr Gehalt bis auf 1600 Fr. erhöht werden.

IV. Die für den Gottesdienst vorhandenen Gebäulichkeiten sollen gehörig unterhalten und für die Seelsorge daselbst bestens gesorgt werden.

V. Gegenwärtiges Dekret ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung mitzutheilen und in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben, Luzern, den 13. April 1848.

Der Präsident:

J. Schumacher-Uttenberg.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. Pl. Meyer.

Eduard Schnyder.

D e k r e t

über Aufhebung des Klosters Rathhausen und Verschmelzung desselben mit Eschenbach.

In Kraft getreten den 18. Brachmonat 1848.

**Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,**

Nach angehörtem Berichte des Regierungsrathes und der
von uns niedergesetzten Kommission,

H a b e n ,

In Erwägung: daß das Kloster Rathhausen schon längst in ökonomischem Zerfalle sich befindet und daher von demselben nicht wohl ein bedeutender Beitrag an die Landesschuld eingefordert werden kann;

In Erwägung: daß hingegen die Aufhebung desselben in Folge der Zeit dem Staate zu einigem Vortheile gereichen wird, und überhin noch zwei Frauenklöster im Kanton existiren, mit deren einem, dem Kloster von Eschenbach, die Verschmelzung desjenigen von Rathhausen zweckmäßig geschehen kann; da beide zu den gleichen Ordensregeln sich bekennen, und Letzteres eine weit geringere Anzahl Glieder hat, als das Erstere;

In Erwägung: daß auch schon in frühern Zeiten Nonnenklöster hiesigen Kantons, welche aus Armuth oder Unglück nicht mehr selbstständig fortbauern konnten, mit andern Nonnenklöstern hiesigen Kantons verschmolzen wurden;

In Erwägung: daß es den einzelnen Klosterfrauen von Rathhausen frei stehen muß, nach Eschenbach oder anderwärts sich hinzubegeben; daß im erstern Falle dem Kloster Eschenbach ein billiger Beitrag für den Unterhalt gebührt, in letzterm Falle den einzelnen so viel ausgeworfen werden muß, daß sie sich ihrem Stande angemessen erhalten und verpflegen können;

In Erwägung: daß durch die Vermehrung der Klosterbewohner in Eschenbach für das Letztere die Aufnahme von Novizen theils verunmöglicht, theils unnütz wird;

beschlossen und beschließen:

I. Das Kloster Rathhausen ist aufgehoben und sein Vermögen wird zu Staatszwecken, vorab zur Tilgung der durch den Sonderbundskrieg entstandenen Kosten verwendet.

II. Den Nonnen und Laienschwestern ist die Ueberstiedlung in das Kloster Eschenbach gestattet, in welchem Falle der Staat dem Letztern für jede übergestiedelte Nonne nebst angemessener Ausstattung 250 Frkn. und für jede Laienschwester 200 Frkn. jährlich für Unterhalt u. vergütet.

III. Denjenigen Nonnen, welche vorziehen, anderwärts sich aufzuhalten, wird pr. Jahr, in 4 Terminen zahlbar, 400 Fr. nebst angemessener Ausstattung, den Laienschwestern hingegen 250 Fr. jährlich in 4 Terminen, ebenfalls nebst angemessener Ausstattung vom Staate verabreicht.

IV. Der Abtissin bleibt auf jeden Fall, neben der Aussteuer und dem Gehalte einer Nonne, annoch eine jährliche Beilage von 200 Frkn. zugesichert.

V. Die Räumung des Klosters Rathhausen und die Ueberstiedlung hat bis zum 1. Herbstmonat 1848 zu erfolgen.

VI. Vor dem Hand soll in Eschenbach das Reviziat geschlossen sein.

VII. Gegenwärtiges Dekret ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung mitzutheilen und in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben, Luzern, den 13. April 1848.

Der Präsident:

J. Schumacher-Uttenberg.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. Bl. Meyer.

Eduard Schwyzer.

D e k r e t

die Annahme des neuen Bundesentwurfes durch den
Großen Rath aussprechend.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nach vernommenem Berichte des Regierungsraths vom 3. dieß, daß die hierseitige Gesandtschaft, unter Vorbehalt der Ratifikation von Seite des Großen Rathes, ihre Zustimmung zu dem von der Tagsatzung beschlossenen Bundesentwurfe gegeben habe;

Mit Bezugnahme auf unser Instruktionsdekret vom 9. Mai 1848;

Und in Beachtung des §. 35 der Staatsverfassung;

b e s c h l i e ß e n :

I. Der Stand Luzern, indem er das von seiner Gesandtschaft vorläufig abgegebene Votum ratifizirt, erklärt sich für die Annahme des neuen Bundesentwurfes, wie solcher von der eidgenössischen Tagsatzung in Bern unterm 27. Brachmonat letztverfloßen beschloßen wurde, mit Vorbehalt der Genehmigung des Volkes.

II. Der Regierungsrath ist beauftragt, über die Art und Weise der zum Behufe dieser Genehmigung stattzuhabenden Volksabstimmung dem Großen Rathe einen Vorschlag zu hinterbringen.

III. Gegenwärtige Schlußnahme ist unserer Gesandtschaft in Bern zur Kenntnißgabe an die Tagsatzung und dem Regierungsrathe zum Verhalte mitzutheilen.

Gegeben Luzern den 7. Heumonath 1848.

Der Präsident:

Kasimir Pfyster Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. Bl. Meyer.

Eduard Schnyder.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern

verordnen:

Vorstehendes Dekret soll durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und der Gesetzesammlung beigelegt werden.

Luzern den 9. August 1848.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Nager.

D e k r e t

die Art und Weise der Volksabstimmung über den
Bundesentwurf festlegend.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nachdem wir unterm 7. Juli abhin dem von der hohen Tagssagung ausgearbeiteten und am 27. Brachmonat abhin genehmigten Entwürfe der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, unter Vorbehalt der Genehmigung des Volkes, unsere Zustimmung ertheilt;

In Beobachtung des §. 35 der Staatsverfassung, nach welchem „jede Veränderung des schweizerischen Bundesvertrags dem souveränen Volke in den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden muß;“

Mit Berücksichtigung der analogerweise hier in Anwendung tretenden Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Vetos, wornach ein vom Großen Rathe, als dem Stellvertreter des Volkes, beschlossenes Bündniß, Konkordat und Gesetz verbindliche Kraft erhält, insoferne selbes nicht von dem souveränen Volke, d. h. von der absoluten Mehrheit sämmtlicher stimmfähiger Bürger in den Gemeinden verworfen worden ist;

In Anerkennung des Grundsatzes, daß über eine eidgenössische Bundesverfassung jeder aufrechtstehende Schweizerbürger seine Stimme abzugeben berechtigt ist;

b e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Sonntags den 20. August soll der Entwurf der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft dem souveränen

Volle zur Annahme oder Verwerfung in den Gemeinden vorgelegt werden.

§. 2.

Zu diesem Behufe wird der Entwurf der Bundesverfassung vorher in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren durch den Regierungsrath den stimmfähigen Bürgern des Kantons zur Einsicht und Prüfung mitgetheilt. Jede Gemeinde erhält nach Maßgabe der Bevölkerung eine angemessene Anzahl Exemplare, von denen wenigstens 4 auf der Gemeinderathskanzlei zur beliebigen Einsicht niedergelegt, die übrigen ungesäumt durch den Gemeinderath an die stimmfähigen Einwohner der Gemeinde möglichst gleichmäßig vertheilt werden sollen.

§. 3.

Die Abstimmung erfolgt in den Gemeinden, wozu alle stimmfähigen Kantonsbürger, nach §§. 191 und 192 des Organisationsgesetzes eingeladen werden sollen. Wie bei der Betogemeinde ist für die Abwesenden keine Buße bestimmt.

Auch den volljährigen Eidgenossen weltlichen Standes ist, insofern dieselben nach dem 2ten Theile des §. 27 der Staatsverfassung nicht von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sind, gestattet, bis Sonntag den 20. dieß bei der Gemeinderathskanzlei, innert deren Gemeinde sie niedergelassen sind, nach geleastem Ausweise über ihre Stimmfähigkeit, sich zu erklären, ob sie für oder gegen den Bundesentwurf stimmen.

Die Register über diese Erklärungen sind abgesondert den Statthalterämtern und durch diese dem Regierungsrathe gleichzeitig nebst den übrigen Abstimmungstabellen einzureichen. (§. 11.)

§. 4.

Der Gemeinderathspräsident eröffnet und leitet die Versammlung. Er ermahnt vorab alle nichtstimmfähigen Bürger, die Versammlung zu verlassen, und schreitet sofort zur Erwählung zweier Stimmzähler und Eines oder Zweier Schreiber. Die Wahl erfolgt auf gemachte Vorschläge, die nach der durch

das Loos entschiedenen Reihenfolge in Abstimmung gesetzt werden, durch offenes absolutes Mehr.

§. 5.

Nach Bestellung des Bureau's läßt der Präsident den gegenwärtigen Beschluß und die von uns über den Bundesentwurf erlassene Proklamation durch ein Mitglied des Bureau's mit deutlicher Stimme ablesen. Verlangt die Mehrheit der Versammlung, daß der durch die allgemeine Verbreitung hinlänglich bekannte Bundesentwurf noch abgelesen werde, so hat auch dies zu geschehen. Nachher ladet der Präsident die Versammlung ein, die Stimmzettel zur Abstimmung in Empfang zu nehmen.

§. 6.

Hierauf nimmt der Gemeindeammann (in der Gemeinde Luzern ein Mitglied des Stadtrathes oder ein Stellvertreter desselben für jedes Quartier) den Namensaufruf vor und verzeichnet die mit und ohne Entschuldigung (§. 8.) Abwesenden. Während dieses Namensaufrufs theilt ein vom Bureau bezeichneter Beamte für die Gemeinde (oder Quartier) die auf Kosten des Staats angefertigten, und vom Regierungsrathe zu versendenden Stimmzettel aus, welche mit dem Kantonswappen gestempelt sein sollen.

Nach vollendetem Namensaufrufe dürfen keine Stimmzettel mehr ausgetheilt, und die übriggebliebene Anzahl soll sofort dem Bureau wieder eingehändigt werden.

§. 7.

Zur Aufnahme der Stimmzettel der Stimmenden soll eine unter Aufsicht des Bureau's befindliche Schachtel aufgestellt werden. Wer für Annahme des Entwurfs der schweizerischen Bundesverfassung stimmt, legt den Stimmzettel unbeschrieben in die aufgestellte Schachtel.

Wer dagegen für Verwerfung desselben stimmen will, hat auf den Zettel „Verwerfung“ zu schreiben und denselben in die Schachtel zu legen.

Wer nicht schreiben kann, muß seine verwerfende Erklärung durch ein Mitglied des Bureau's auf den Stimmzettel setzen lassen. Anderswo geschriebene Stimmzettel sind ungültig.

§. 8.

Die Abwesenden werden, ähnlich wie bei den Vetogemeinden, zu den Annehmenden gezählt, ausgenommen diejenigen, welche durch erwiesene Krankheit oder notorische Landesabwesenheit zu erscheinen verhindert sind. Solche fallen außer Berechnung.

§. 9.

Nach beendigter Abstimmung wird zum Untersuche des Ergebnisses geschritten. Der Präsident scheidet unter Aufsicht und Mitwirkung des Bureau's die leeren Stimmzettel für die Annahme, von den Beschriebenen für die Verwerfung aus und zählt laut ab, wie viel Stimmen für die Annahme und wie viel für die Verwerfung gefallen sind. Die Schreiber zeichnen das Ergebnis auf, und nachdem auch die ohne genügende Entschuldigung Abwesenden zu den Annehmenden hinzugezählt worden sind, wird der Präsident das Resultat eröffnen und daraufhin die Versammlung entlassen.

§. 10.

Ueber die Verhandlung ist eine Urkunde durch den Präsidenten, die Stimmzähler und Schreiber der Versammlung unterzeichnet, in folgender Form auszufertigen.

Abstimmungsurkunde

über den Entwurf der schweizerischen Bundesverfassung.

Den 20. August 1848 versammelten sich gemäß Großrathsbeschluß vom 8. August 1848 die stimmfähigen Einwohner der Gemeinde N. um über die Annahme oder Verwerfung der von der Tagfagung ausgearbeiteten, am 27. Juni 1848 angenommenen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft abzustimmen.

Nachdem der Gemeinderathspräsident Herr N. N. die Versammlung eröffnet, und denjenigen Anwesenden, die allfällig nicht stimmfähig wären, sich von der Versammlung zu entfernen, befohlen hatte, schritt die Gemeinde zur Bestellung des Büreaus.

Vermitteltst offener Abstimmung wurden durch die gesetzliche Mehrheit gewählt :

zu Stimmzählern die Herren N. N. und N. N.

zu Schreibern die Herren N. N. und N. N.

Nachdem das gewählte Bureau seine Stelle eingenommen hatte, ließ der Präsident den vorgeschriebenen Beschluß und die auf den unter das Volk verbreiteten Bundesentwurf bezügliche Proklamation (sowie auf Verlangen der Mehrheit der Versammlung auch den Bundesentwurf selbst) ablesen.

Hierauf erfolgte der Namensaufruf, während welchem jedem anwesenden Stimmberechtigten ein Stimmzettel von der vorgeschriebenen Art übergeben wurde, um denselben entweder für Annahme oder für Verwerfung des Entwurfes der Bundesverfassung in die hiefür bestimmte Schachtel beim Bureau zu legen.

Nach beendigter Abstimmung hat sich bei der Untersuchung folgendes Ergebnis herausgestellt :

Die Gemeinde zählt im Ganzen stimmfähige Bürger
Davon waren mit Entschuldigung (§. 8) abwesend
Somit verbleiben noch
Von diesen stimmten durch Einlegen von Stimmkarten, die mit „Verwerfung“ beschrieben waren, zur Verwerfung
Dagegen zur Annahme durch Einlegen von unbeschriebenen Stimmkarten
Und durch Abwesenheit ohne genügende Entschuldigung
Zusammen

Somit hat die Gemeinde N. N. mit . . . Stimmen gegen . . . den Entwurf der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft angenommen (oder verworfen).

(Sollten während der Versammlung Störungen vorkommen, so sind auch diese im Verbalprozeß kurz anzugeben.)

Nach Eröffnung dieses Ergebnisses hob der Präsident die Versammlung auf und das Bureau schritt unverzüglich zur Abfassung des gegenwärtigen Verbalprozesses, dessen Richtigkeit mit Sigill und Unterschrift bekräftigen.

Datum.

Unterschriften.

§. 11.

Diese Abstimmungsurkunden sind sodann, begleitet mit dem Namensverzeichnis der mit gehöriger Entschuldigung Abwesendgebliebenen, am darauffolgenden Tage dem betreffenden Amtstatthalter zu behändigen, der über dieselben unverweilt eine beglaubigte Uebersicht anfertigt und letztere nebst den Verbalprozessen spätestens innert 3 Tagen dem Regierungsrathe einwendet.

Der Regierungsrath untersucht diese eingelangten Uebersichten und stellt dieselben in eine Gesamtübersicht zusammen, bringt unverzüglich das Ergebnis dem Volke durch das Kantonsblatt, sowie dem Großen Rathe in seiner nächsten Sitzung zur Kenntniß und sendet dasselbe bis spätestens den 1. Herbstmonat dem eidgenössischen Vororte ein.

§. 12.

Hat sich, nach Abzug der mit genügender Entschuldigung von der Abstimmung Wegbleibenden, von der übrigen Zahl nicht die absolute Mehrheit für Verwerfung des Bundesentwurfes ausgesprochen, so ist derselbe vom Regierungsrathe als durch den Kanton Luzern angenommen, im entgegengesetzten Falle aber als verworfen zu erklären.

§. 13.

Sobald die Mehrheit der Kantone und zugleich die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung sich für die Annahme des Entwurfs der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesprochen hat, so wird der Stand Luzern durch seine Gesandtschaft auf der Tagsatzung die Erklärung abgeben, daß er den Entwurf als gültige Bundesverfassung für die gesammte Eidgenossenschaft anerkenne.

§. 14.

Gegenwärtiges Dekret ist dem Regierungsrathe zur Vollziehung und Bekanntmachung mitzutheilen und urkundlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben Luzern den 8. August 1848.

Der Präsident:

Kasimir Blyffer Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. Pl. Meyer.

Eduard Schnyder.

**Wir Schultheiß und Regierungsrath
des Kantons Luzern,**

verordnen:

Vorstehendes Dekret soll Behufs der Vollziehung öffentlich bekannt gemacht und der Gesetzesammlung beige druckt werden.

Luzern den 9. August 1848.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Rager.

Proklamation
 des
Großen Rathes des Kantons Luzern
 an das
souveräne Volk desselben.

Werthe Mitbürger!

Wir haben der von der hohen Tagsatzung berathenen, neuen „Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft“ schon unterm 7. Juli abhin unsere Zustimmung ertheilt. Heute haben wir das daherige Abstimmungsdekret erlassen, und an Euch, werthe Mitbürger, kömmt nun das verfassungsgemäße Recht, in letzter Instanz über den neuen Entwurf abzustimmen.

Der Bundesvertrag von 1815 wurde im Sturm der Ereignisse, unter dem Einflusse der fremden Mächte zum Schutze der Unabhängigkeit von Außen und zur Handhabung der Ordnung im Innern geschlossen.

Allein nicht selten zeigte die Schweiz das Bild erniedrigender Abhängigkeit von Außen und gefährlicher Unordnung

im Innern. — Die Rechte des Volkes gegenüber denjenigen der Regierungen fanden keine Gewährleistung. Die Kantone übten eine fast unbegrenzte Hoheit aus, und stellten sich im Gefühl ihrer Souveränität gerne über die Nation, — über die Eidgenossenschaft. So entstand der Geist der Absonderung und des Widerspruchs, der in dem abgewichenen Jahre bis zum Kriege unter den Eidgenossen führte, dessen Folgen der Kanton Luzern noch jetzt so schwer empfindet.

Ganz anders die neue Bundesverfassung. — Unabhängig von fremdem Einflusse ist sie aus rein schweizerischer Thatkraft hervorgegangen; sie ist ein Werk der Nation, ausgearbeitet durch die Repräsentanten aller Kantone in gesetzlicher Bundesversammlung, worüber das schweizerische Volk den endlichen Entscheid abzugeben hat.

Zum erstenmale seit ihrem Bestande werden nun die verschiedenen Völkerschaften unseres Vaterlandes zu einer einzigen Nation konstituiert, und nach allen Richtungen diejenige Stellung einnehmen, welche ihnen zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern, zum Schutze der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und zur Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt Aller gebührt.

Nicht nur die Verfassungen und die Rechte der Regierungen, wie bisher, sondern auch die Freiheit und die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger werden gewährleistet. Dadurch wird den Ungerechtigkeiten von Oben, wie den Revolutionen von Unten ein kräftiger Damm entgegengesetzt.

Die Rechtsgleichheit, die Freiheit der Presse, das Vereinsrecht, die freie Ausübung des Gottesdienstes für alle anerkannten christlichen Konfessionen, sowie die Ausübung des Stimmrechts in allen Kantonen, sind jedem Schweizer garantiert, — das Recht der Bundesrevision ist in die Hände des Volkes niedergelegt. —

Die Einführung der Jesuiten und ihrer Affilirten, die Militärkapitulationen, die Ausnahmsgerichte, die Todesstrafen für politische Vergehen sind verboten. Die freie Niederlassung im ganzen Umfange der Schweiz, die Gleichstellung aller Eidgenossen in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren sind gewährleistet.

Das Heerwesen wird Bundessache. — Die Instruktion der Genietruppen, der Artillerie und Kavallerie, die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffen, und der höhere Militärunterricht aller Waffengattungen wird vom Bunde übernommen.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs ist gesichert. — Die den Transit belästigenden Zölle im Innern der Schweiz werden aufgehoben und an die Grenzen verlegt und die Posten unter Bundesverwaltung gesetzt. — Für das Abtreten der Zölle und Posten erhalten die Kantone von Bundeswegen eine vollständige Entschädigung. Dem Kanton Luzern verbleibt zudem der Bezug des Ohmgeldes, seine bisherigen ordentlichen Einkünfte werden nicht geschmälert. — Ein gemeinschaftlicher Münzfuß, gleiches Maaß und Gewicht, wie solches bereits in Luzern besteht, werden in der ganzen Eidgenossenschaft eingeführt.

An die Stelle der bisherigen Tagsatzung, zu welcher jeder Kanton, klein oder groß, gleich viele Gesandte abordnete — tritt nun eine Bundesversammlung, wovon eine Abtheilung — der Nationalrath — unmittelbar durch das schweizerische Volk nach Maßgabe der Bevölkerung; — die andere Abtheilung aber — der Ständerath — von den Großen Rätthen und Landsgemeinden, wie bisher die Tagsatzung, erwählt wird. — Beide zusammen bilden, ähnlich den Großen Rätthen in den Kantonen, die oberste gesetzgebende Gewalt des Bundes. So erhalten die Rechte der Nation, aber auch die Rechte der Kantone eine Anerkennung und einen Schutz, welchen weder die Helvetik den Kantonen, noch der Fünfzehnerbund der Eidgenossenschaft zu geben im Stande war.

Die bisherigen Vororte, welche gar oft, entgegen dem Willen der Mehrheit der Eidgenossen, nach unbestimmten Befugnissen, und ohne gehörige Verantwortlichkeit, die Bundesleitung geführt, sind abgeschafft. Als oberste vollziehende Behörde wird ein Bundesrath durch die Bundesversammlung ernannt, mit genau ausgeschiedenen Rechten und Pflichten, über deren Erfüllung er der obersten Bundesbehörde gesetzlich verantwortlich ist.

Ein Bundesgericht wird das bisherige, mangelhafte, eidgenössische Recht ersetzen, und in Zivilstreitigkeiten der Kantone unter sich und der Kantone mit dem Bunde entscheiden; ebenso unter Zuziehung von Geschwornen die Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von

Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden, und die Verbrechen gegen das Völkerrecht beurtheilen.

Wie die allgemeinen Grundsätze, so entspricht auch die Organisation der Bundesbehörden den wesentlichen Bedürfnissen der einzelnen Kantone und der gesammten Eidgenossenschaft.

Das Gute des alten Bundes ist beibehalten, das Mangelhafte desselben ist beseitigt.

Die Vorzüge der neuen Bundesverfassung sind unverkennbar, wesentlich entscheidend. Ist auch die Stufe der Vollkommenheit nicht erreicht, werthe Mitbürger, so vergesst nicht, daß bei der Berathung eines Bundes für 22 Kantone nicht ausschließlich die Ansicht eines einzelnen Kantons zu Grunde gelegt werden kann. Nur ein weises Vor- und Nachgeben, eine umsichtige Beachtung der Rechte und Ansprüche Aller, oder doch der Mehrheit liegt in der Natur republikanischer Einrichtungen. — Der neue Entwurf hat das Möglichste erreicht und die ungeheure Mehrzahl der schweizerischen Bevölkerung aller politischen Farben, selbst in Kantonen, wo die Parteien, wie in Zürich, St. Gallen und Graubünden, weit auseinanderstanden, jollt ihm ihren ungetheilten Beifall.

Werthe Mitbürger! Nach reiflicher Prüfung dürfen auch wir, nach Eidespflicht, mit bestem Wissen und Gewissen Euch, dem souveränen Volke des Kantons Luzern, die neue Bundesverfassung zur Annahme empfehlen. — An Euch liegt es nun zu entscheiden. — Der Fünfzehnerbund wurde niemals dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vor-

gelegt. — Es war kein Bund des Volkes! Nun aber geschieht nichts ohne das Volk und Alles für das Volk. Das ist die große Errungenschaft der neuen Zeit.

Werthe Mitbürger! Ihr habt heilige Pflichten gegen den Kanton und die Eidgenossenschaft. Dieser Pflichten erinnert Euch. — Stimmet frei ohne Nebenabsicht, ohne politische Leidenschaft, nach den eigenen Einsichten Eures Verstandes.

Die Eidgenossenschaft erfreut sich gegenwärtig der Segnungen der Ruhe und des Friedens, während rings um uns her die Völker für ihre Freiheit und gesellschaftliche Ordnung im Kampf und Streite liegen. — Betet zu Gott dem Allmächtigen, daß er uns durch das Geschenk des neuen Bundes diese Ruhe und diesen Frieden erhalte und vor den Gräueln des Krieges bewahre.

Flehet zu dem Allgütigen, daß er Euern Geist erleuchte, Euere Entschlüsse lenke, und mit seinem Segen, ohne welchen der Mensch Nichts vermag, begleite. — Gott erhalte das Vaterland!

Gegeben in unserer Rathssitzung zu Luzern,
den 8. Augustmonat 1848.

Der Präsident:

Kasimir Blyffer Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. Pl. Meyer.

Eduard Schnyder.

**Wir Schultheiß und Regierungsrath
des Kantons Luzern;**

verordnen:

Vorstehende Proklamation soll durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, an den üblichen Orten angeschlagen und der Gesetzesammlung beigelegt werden.

Luzern den 9. Augustmonat 1848.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Nager.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

Nach genommener Kenntniß von den Ergebnissen der in sämtlichen Gemeinden des Kantons am 20. dieses Monats stattgehabten Abstimmung über den neuen Bundesentwurf, nach welchen letzterer bei einer Gesamtzahl von 27,011 stimmfähigen Bürgern von 15,615 Kantonsbürgern, und bei einer Gesamtzahl von 312 im Kantone an der Abstimmung Theil nehmenden, angezessenen Eidgenossen aus andern Kantonen, durch 275 derselben, laut Ausweis der nachfolgenden tabellarischen Uebersicht, angenommen worden ist;

In Vollziehung des §. 12 des Großrathsdekrets vom 8. August 1848;

erklären anmit:

1. Der von der Tagsatzung vom 15. Mai bis zum 27. Brachmonat 1848 berathene und angenommene Entwurf der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft ist vom Kantone Luzern, soweit es ihn betrifft, als „Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft“ angenommen.

2. Diese urkundliche Erklärung soll nebst der tabellarischen Uebersicht der Abstimmung dem eidgenössischen Vororte zu Händen der hohen Tagsatzung mitgetheilt, urschriftlich in's Staatsarchiv niedergelegt und zu allgemeiner Bekanntmachung der Gesetzesammlung beigerückt werden.

Luzern, den 28. Augustmonat 1848.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Rager.

Uebersicht der Abstimmung

über

die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft
im Kanton Luzern den 20. August 1848.

Gemeinden.	Stimmfähige Bürger	Mit Entschul- digung abwesend	Davon haben	
			Ange- nommen	Ver- worfen
Amt Luzern.				
1. Adligenschwil	132	3	82	47
2. Buchrain	84	3	21	60
3. Dierikon	59	1	12	46
4. Ebikon	192	10	57	125
5. Gisikon	41		9	32
6. Greppen	56		41	15
7. Honau	25		5	20
8. Horw	298	10	116	172
9. Littau	240	2	197	41
10. Luzern	1687	3	1264	420
11. Malers	644	1	443	200
12. Priens	572	2	439	131
13. Schwarzenberg	257		229	28
14. Meggen	194	9	73	112
15. Meierskappel	105	2	20	83
16. Roth	220	6	27	187
17. Udligenschwil	141		110	31
18. Birmen	149		115	34
19. Weggis	302	29	110	163
	5398	81	3370	1947
Amt Hochdorf.				
20. Aesch	210		90	120
21. Altwis	101	1	63	37
22. Ballwil	216	2	91	123
23. Emmen	432	4	261	167
24. Ermensee	179		113	66
25. Eschenbach	240	1	136	103
26. Gelfingen	106	2	74	30
	1484	10	828	646

Gemeinden.	Stimmfähige Bürger	Mit Entschul- digung abwesend	Davon haben	
			Ange- nommen	Ber- worfen
Uebertrag	1484	10	828	646
27. Hämikon	99	1	38	60
28. Herlisberg	71		52	19
29. Högkirch	150	1	125	24
30. Hochdorf	367		220	147
31. Hohenrain	418	16	131	271
32. Inwil	175	3	27	145
33. Rieti	70	1	24	45
34. Rosen	58		57	1
35. Müswangen	68		26	42
36. Rain	212		139	73
37. Reischwil	63	4	20	39
38. Richensee	27		17	10
39. Römerschwil	298		94	204
40. Rothenburg	336	3	146	187
41. Schongau	241	2	69	170
42. Sulz	53		42	11
	4190	41	2055	2094
Amt Sursee.				
43. Büron	253		246	7
44. Buttisholz	383		143	240
45. Eich	132	1	55	76
46. Geuenssee	131	10	44	77
47. Großwangen	522		381	141
48. Gunzwil	355	2	162	191
49. Hildisrieden	171	2	51	118
50. Knutwil	326	4	156	166
51. Kulmerau	100		61	39
52. Mauensee	118		68	50
53. Münster	226		181	45
54. Neudorf	222	1	197	24
55. Neuenkirch	461	1	171	289
56. Rottwil	279		127	152
57. Oberkirch	231	3	77	151
58. Pfeffikon	118		50	68
59. Rickenbach	251	2	126	123
	4279	26	2296	1957

Gemeinden.	Stimmfähige Bürger	Mit-Entschul- digung abweisend	Davon haben	
			Ange- nommen	Ber- worfen
Uebertrag	4279	26	2296	1957
60. Ruswil	881	4	373	504
61. Schenkon	142	1	73	68
62. Schlierbach	150	1	122	27
63. Schwarzenbach	43		31	12
64. Sempach	234	6	114	114
65. Sursee	340		268	72
66. Triengen	407		356	51
67. Werthenstein	109		64	55
68. Winikon	167		143	24
69. Willihof	72		15	57
70. Wolhusen-Markt	51		46	5
71. Wolhusen-Wiggern	264		134	130
	7139	38	4035	3066
Amte Willisau.				
72. Alberswil	127		125	2
73. Altstätten	216	2	175	39
74. Altishofen	163		126	37
75. Buchs	114	4	39	71
76. Dagmarfellen	388	1	284	103
77. Ebersecken	132		95	37
78. Egolzwil	104		72	32
79. Ettiswil	220		183	37
80. Fischbach	129		61	68
81. Gettnau	113		50	63
82. Großdietwil	288	1	178	109
83. Hergiswil	373	2	182	189
84. Kottwil	100		62	38
85. Langnau	220		176	44
86. Luthern	384	15	76	293
87. Menznau	483		298	185
88. Nebikon	106		47	59
89. Niederwil	78		50	28
90. Pfaffnau	383	1	224	158
91. Reiden	331		322	9
92. Richenthal	124	1	44	79
	4576	27	2869	1680

Gemeinden.	Stimmfähige Bürger	Mit Entschul- digung abwesend	Davon haben	
			Ange- nommen	Ver- worfen
Uebertrag	4576	27	2869	1680
93. Roggliswil	158	2	117	39
94. Schöb	270		200	70
95. Uffikon	134	2	51	81
96. Bauwil	101		15	86
97. Willisau-Landg.	626	3	350	273
98. Willisau-Stadtg.	173		158	15
99. Wikon	127		120	7
100. Zell	270		168	102
101. Ufhusen	179		90	89
	6614	34	4138	2442
Amt Entlebuch.				
102. Doppleschwand	151		61	90
103. Entlebuch	529	3	312	194
104. Escholzmatt	774	20	583	171
105. Flüeli	339		245	94
106. Hasle	305	7	89	209
107. Marbach	381	42	222	117
108. Romoos	276	5	157	114
109. Schachen	180	5	57	118
110. Schüpfheim	735	16	291	428
	3670	98	2017	1535

Zusammenzug.

Amt Luzern	5398	81	3370	1947
„ Hochdorf	4190	41	2055	2094
„ Sursee	7139	38	4035	3066
„ Willisau	6614	34	4138	2442
„ Entlebuch	3670	98	2017	1535
	27011	292	15615	11084
Eidgenossen aus andern Kantonen	312		275	37
	27323	293	15890	11121

B e s c h l u ß ,

betreffend die feierliche Erklärung über die Annahme der
neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenos-
senschaft.

Die eidgenössische Tagsatzung,

Nach Prüfung der Verbalprozesse und der übrigen Akten, welche in Betreff der Abstimmung über die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Berathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgieng, — aus sämmtlichen Kantonen an den Vorort eingesandt worden sind; —

Erwägend, daß zufolge dieser amtlichen Mittheilungen sich sämmtliche Kantone über die Annahme oder Verwerfung der erwähnten Bundesverfassung in der Weise ausgesprochen haben, wie solches im Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben erscheint;

Erwägend, daß aus der vorgenommenen genauen Prüfung sämmtlicher Verbalprozesse über die in allen Kantonen stattgehabte Abstimmung hervorgeht, es sei die in Frage liegende Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft von fünfzehn ganzen Kantonen und einem halben Kanton, welche zusammen eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen, also die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung und der Kantone repräsentiren, angenommen worden;

In Vollziehung des Art. 2 der erwähnten Uebergangsbestimmungen, kraft welchen der Tagsatzung obliegt, nach Prüfung der Abstimmungsergebnisse zu entscheiden, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei, oder nicht, —

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie solche aus den Berathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und nach Maßgabe des Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen in sämtlichen Kantonen der Abstimmung unterstellt worden ist, — ist anmit feierlich angenommen und wird als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt.

Art. 2. Gegenwärtige urkundliche Erklärung soll in Verbindung mit der angenommenen Bundesverfassung in urschriftlicher Fertigung in das eidgenössische Archiv niedergelegt, überdieß in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und durch den Vorort sämtlichen Kantonsregierungen zu allgemeiner Bekanntmachung unverzüglich mitgetheilt werden.

Art. 3. Die Tagsatzung wird die zur Einführung der Bundesverfassung erforderlichen Bestimmungen sofort von sich aus treffen.

Also gegeben in Bern, den zwölften Herbstmonat des Jahres achtzehn hundert vierzig und acht.

Die eidgenössische Tagsatzung;

Namens derselben,

Der Präsident des Regierungsrathes des
Kantons Bern,

als eidgenössischer Vorort,

Präsident der Tagsatzung:

(L. S.) Alex. Funk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern;

Nach Kenntnißnahme von obigem, durch den eidgenössischen Vorort den Ständen zur Vollziehung übermittelten Tagsatzungsbeschlusse vom 12. dieß, wodurch der Entwurf einer neuen Bundesverfassung, wie solcher am 27. Brachmonat abhin aus den Berathungen der Tagsatzung hervorgegangen, als verbindliches Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt worden ist;

verordnen:

1. Obiger Beschluß soll zu allgemeiner Bekanntmachung in die Gesetzesammlung aufgenommen und überhin an den üblichen Orten öffentlich angeschlagen werden.

2. Soll auch die neue „Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. Herbstmonat 1848“ der Gesetzesammlung beigerückt werden.

Luzern den 16. Herbstmonat 1848.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Nager.

Bundesverfassung
 der
Schweizerischen Eidgenossenschaft.
 vom 12. Herbstmonat 1848.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Bundesverfassung
 der
Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und

nid dem Wald), Glarus, Zug, Frenzburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2.

Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3.

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4.

Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es giebt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5.

Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität inner den Schranken des Art. 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6.

Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern :

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten ;

b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern ;

c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7.

Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8.

Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9.

Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10.

Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbarem Verkehr treten.

Art. 11.

Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12.

Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuss der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Art. 13.

Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14.

Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorkommen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15.

Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeit-

ger Anzeige an die Bundesbehörde und unborgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16.

Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrath sofort Kenntniß zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 90, Nr. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17.

In den durch Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18.

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Art. 19.

Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht :

- a. aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;
- b. aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Die Mannschafsstärke, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Art. 20.

Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1) Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.

2) Der Bund übernimmt:

- a. den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt;
- b. die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen;
- c. für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet;
- d. die Lieferung eines Theiles des Kriegsmaterials.

Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.

3) Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeuges, welches die Kantone zum Bundesheere zu liefern haben.

4) Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.

5) Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne.

Art. 21.

Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 22.

Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Art. 23.

Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Art. 24.

Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen

Zölle und Weggelber, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden.

Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben.

Sie ist berechtigt, gegenwärtig für das Zollwesen bestimmte Gebäulichkeiten an der schweizerischen Grenze gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 25.

Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

- a. Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxiren.
- b. Ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.
- c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.

2) Durchgangsgebühren, und in der Regel auch die Ausgangsgebühren, sind möglichst mäßig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 26.

Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet:

a. Jeder Kanton erhält 4 Bagen auf den Kopf nach dem Maßstab der Gesamtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird.

b. Wenn ein Kanton hierdurch für die nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrages der fünf Jahre, 1842 bis und mit 1846, zu entschädigen.

c. Die Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse.

Art. 27.

Wenn Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden sind, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das Kapital oder der betreffende Theil nebst Zinsen gedeckt ist.

Art. 28.

Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahnverträgen über Transitgebühren enthaltenen Verfügungen soll durch gegenwärtige Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte.

Art. 29.

Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaren, Landes- und Gewerbszeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.

b. Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen.

c. Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.

d. Vorübergehende sanitätspolizeiliche Massregeln bei Seuchen.

Die in Litt. b. und c. bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.

e. Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31).

f. Die Konsumgebühren auf Wein und andern geistigen Getränken, nach Vorschrift von Art. 32.

Art. 30.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art zwischen den Kantonen und im Innern derselben auf dem Wasser und auf dem Lande, die nöthigen Verfügungen zu treffen, so weit die Eidgenossenschaft hierbei ein Interesse hat.

Art. 31.

Der Bezug der im Art. 29 Litt. e. bezeichneten Gebühren steht unter der Aufsicht des Bundesrathes. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derselben darf ohne Genehmigung der Bundesversammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, nicht verlängert werden.

Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg- noch Brückengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundesversammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterstützen, welche im Sinne des Art. 21 von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.

Art. 32.

Die Kantone sind befugt, ausser den nach Art. 29 Litt. e. vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und andern geistigen Getränken Konsumgebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Konsumgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d. Konsumgebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Guttheilung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Art. 33.

Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden.

2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

3) Die Unverletzbarkeit des Postheimnisses ist gewährleistet.

4) Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

- a. Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846, vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben.

Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.

- b. Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrags bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermassen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.
- c. Wo die Ausübung des Postregals an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt der Bund die dießfällige Entschädigung.
- d. Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, soweit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine den Eigenthümern abzureichende billige Entschädigung zu übernehmen.
- e. Die eidgenössische Verwaltung ist berechtigt, die gegenwärtig für das Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder aber nur miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 34.

Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten größtentheils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind.

Art. 35.

Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die nach Artikel 26 und 33 den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen und Brücken von den betreffenden Kantonen, Korporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 36.

Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifyren und die nähern Bestimmungen zutreffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.

Art. 37.

Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Art. 38.

Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 39.

Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

- a. aus den Zinsen der eidgenössischen Kriegsfonds;
- b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzölle;
- c. aus dem Ertrag der Postverwaltung;
- d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
- e. aus Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur in

Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können.

Solche Beiträge sind von den Kantonen nach Verhältnis der Geldskala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen ist. Bei einer solchen Revision sollen theils die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kantone zur Grundlage dienen.

Art. 40.

Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingentes für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen.

Art. 41.

Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweischriften besitzt:

- a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweischrift;
- b. ein Zeugnis sittlicher Aufführung;
- c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe;

und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

Naturalisirte Schweizer müssen überdieß die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgerschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, so wie das Maximum der zu Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühen bestimmen.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitanttheiles an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größeren Leistungen an Gemeindefasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

- a. durch gerichtliches Strafurtheil;
- b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

Art. 42.

Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Art. 43.

Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverband entlassen werden.

Art. 44.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Art. 45.

Die Pressfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 46.

Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 47.

Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 48.

Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 49.

Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 50.

Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Art. 51.

Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 52.

Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 53.

Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Art. 54.

Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Art. 55.

Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Pressvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 56.

Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 57.

Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art. 58.

Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Art. 59.

Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Zweiter Abschnitt.

B u n d e s b e h ö r d e n .

I. Bundesversammlung.

Art. 60.

Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

- A. aus dem Nationalrath,
- B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Art. 61.

Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 62.

Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 63.

Stimmberchtig ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 64.

Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberchtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein.

Art. 65.

Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt.

Art. 66.

Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 67.

Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die

nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Art. 68.

Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Art. 69.

Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 70.

Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 71.

Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident, noch der Vizepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 72.

Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 73.

Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören, und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 74.

Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Rätthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Gesetze über Bildung der Wahlkreise, über Wahlart, über Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte.

2) Befoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

3) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten.

4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für

die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben.

9) Gesetzliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer.

10) Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldscala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds; Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen; Voranschlag und Rechnungen.

11) Gesetze und Beschlüsse über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition.

12) Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.

13) Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimathlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen.

14) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

15) Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes.

16) Streitigkeiten unter den Kantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind.

17) Kompetenzstreitigkeiten insbesondere darüber:

- a. ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsoeveränität gehöre;
- b. ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle.

18) Revision der Bundesverfassung.

Art. 75.

Die beiden Rätthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 76.

Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 77.

Im Nationalrath und im Ständerath entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 78.

Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Rätthe erforderlich.

Art. 79.

Die Mitglieder beider Rätthe stimmen ohne Instruktionen.

Art. 80.

Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Rätthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Rätthe entscheidet.

Art. 81.

Jedem der beiden Rätthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 82.

Die Sitzungen der beiden Rätthe sind in der Regel öffentlich.

 II. Bundesrath.

Art. 83.

Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 84.

Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 85.

Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 86.

Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vicepräsident, von den vereinigten Rätthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vicepräsident wählbar. Das

gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Art. 87.

Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 88.

Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 89.

Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung beratende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 90.

Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zu Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden.

Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern oder nach Außen.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 74, Nr. 5.)

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Rätthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgeböt länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 91.

Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Beforgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrath als Behörde aus.

Art. 92.

Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 93.

Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Bundesgericht.

Art. 94.

Zur Ausübung der Rechtspflege, so weit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 95.

Das Bundesgericht besteht aus elf Mitgliedern nebst Erfahrmännern, deren Anzahl durch die Bundesgesetzgebung bestimmt wird.

Art. 96.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Erfahrmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesgerichtes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97.

In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Art. 98.

Der Präsident und der Vicepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt.

Art. 99.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelber entschädigt.

Art. 100.

Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 101.

Das Bundesgericht urtheilt als Civilgericht:

1) über Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:

- a. zwischen Kantonen unter sich;
- b. zwischen dem Bund und einem Kanton;

2) über Streitigkeiten zwischen dem Bund einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werthe ist;

3) über Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit.

In den unter Nr. 1, Litt. a. und b. bezeichneten Fällen geschieht die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrath. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortet, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung.

Art. 102.

Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Werthe ist. Dabei fallen jedoch die Kosten ausschließlich auf Rechnung der Parteien.

Art. 103.

Die Mitwirkung des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Straffällen wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt, welche über Versekung in Anklagezustand, über Bildung des Assisen- und Kassationsgerichts das Nähere festsetzen wird.

Art. 104.

Das Assisengericht, mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt:

a. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden ;

b. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden ;

c. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht ;

d. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

Art. 105.

Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

Art. 106.

Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.

Art. 107.

Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen:

a. über Aufstellung eines Staatsanwaltes ;

b. über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind ;

c. über das Verfahren, welches mündlich und öffentlich sein soll ;

d. über die Gerichtskosten.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 108.

Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 109.

Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 110.

Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 111.

Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 112.

Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 113.

Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 114.

Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 1.

Ueber die Annahme gegenwärtiger Bundesverfassung haben sich die Kantone auf die durch die Kantonalverfassungen vorgeschriebene, oder — wo die Verfassung hierüber keine Bestimmung enthält — auf die durch die oberste Behörde des betreffenden Kantons festzusetzende Weise auszusprechen.

Art. 2.

Die Ergebnisse der Abstimmung sind dem Vororte zu Handen der Tagsatzung mitzutheilen, welche entscheidet, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei.

Art. 3.

Wenn die Tagsatzung die Bundesverfassung als angenommen erklärt hat, so trifft sie unmittelbar zur Einführung derselben die erforderlichen Bestimmungen.

Die Berrichtungen des eidgenössischen Kriegsrathes und des Verwaltungsrathes für die eidgenössischen Kriegsfonds gehen auf den Bundesrath über.

Art. 4.

Die im Eingange und in Litt. c. des Art. 6 der gegenwärtigen Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen finden auf die schon in Kraft bestehenden Verfassungen der Kantone keine Anwendung.

Diejenigen Vorschriften der Kantonalverfassungen, welche mit den übrigen Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, sind vom Tage an, mit welchem diese letztere als angenommen erklärt wird, aufgehoben.

Art. 5.

Der Bezug der schweizerischen Grenzgebühren dauert so lange fort, bis die Tarife der neu einzuführenden Grenzzölle ihre Vollziehung finden.

Art. 6.

Die Beschlüsse der Tagsatzung und die Konkordate bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, so weit sie nicht dieser Bundesverfassung widersprechen.

Dagegen verlieren diejenigen Konkordate ihre Gültigkeit, deren Inhalt als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt wurde, und zwar von der Zeit an, in welcher die letztere in's Leben tritt.

Art. 7.

Sobald die Bundesversammlung und der Bundesrath konstituiert sein werden, tritt der Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft.

Uebereinkunft

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und den vereinigten Staaten von Nordamerika über gegenseitige Aufhebung des Heimfallrechts und der Auswanderungstaxe vom 3. Mai 1848.

In Kraft getreten den 12. Wintermonat 1848.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Bern, dormaliger Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, urkunden anmit:

daß die Uebereinkunft, welche am 18. Mai 1847 zu Washington im Namen der sämtlichen eidgenössischen Stände durch Herrn A. C. Cazenove, schweizerischer Konsul in Alexandrien bei Washington, von Seite des eidgenössischen Vororts mit Vollmachten versehen,

I. Bb.

James K. Polk,
Präsident der vereinigten Staaten von Amerika,
Grüß Allen und Jedem, welche
Gegenwärtiges sehen:

Nachdem durch die respektiven Bevollmächtigten am 18. Mai des Jahres Unsers Herrn Eintausend achthundert sieben und vierzig in der Stadt Washington eine Uebereinkunft über gegenseitige Aufhebung des Heimfallrechts und der Auswanderungstaxen zwischen den

18

— und im Namen der vereinigten Staaten von Nordamerika — durch Herrn James Buchanan, Staatssekretär der vereinigten Staaten, von Seiner Excellenz, dem Herrn Präsidenten jener Staaten mit Vollmachten ausgerüstet, verabredet und unterzeichnet worden, betreffend die freie Vermögensexportation zwischen den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den vereinigten Staaten von Nordamerika, und welche Uebereinkunft wörtlich also lautet:

vereinigten Staaten von Amerika und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen und unterzeichnet worden, welche Uebereinkunft — in englischer und französischer Sprache abgefaßt — Wort für Wort also lautet :

Der Borort der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Präsident der vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche beseelt, die zwischen den beiden Staaten glücklicherweise bestehenden Verhältnisse durch eine freundschaftliche Uebereinkunft zu befestigen und zu erweitern, haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Borort der schweizerischen Eidgenossenschaft den Herrn A. C. GAZENOVE, schweizerischer Konsul in Alexandrien, und der Präsident der vereinigten Staaten von Amerika den Herrn James Buchanan, Staatssekretär der vereinigten Staaten, welche, nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind und dieselben unterzeichnet haben.

Artikel 1.

Die Angehörigen der beiden hohen kontrahirenden Theile sollen über ihr persönliches Eigenthum, auf des andern Staatsgebiet, durch Testament, Vergabung oder auf jede andere

Welse verfügen dürfen, und ihre Erben, welche Angehörige des andern Theils sind, treten in den Besitz des genannten persönlichen Eigenthums, es sei in Folge eines Testaments oder *ab intestato*. Sie können dasselbe persönlich oder mittelst Bevollmächtigter antreten und darüber verfügen nach ihrem eigenen Ermessen, ohne den betreffenden Regierungen andere Gebühren entrichten zu müssen als diejenigen, denen die Angehörigen des Landes selbst, wo sich die fraglichen Güter befinden, in ähnlichen Fällen unterworfen sind. In Abwesenheit des oder der Erben soll die Behörde für die besagten Güter die gleiche Obforge tragen, welche sie in einem gleichen Falle für diejenigen eines Landesangehörigen haben würde, und dieses so lange, bis der gesetzliche Eigenthümer zu der eigenen Besitznahme die geeigneten Schritte gethan haben wird. Sollte unter denjenigen, die auf die gleiche Verlassenschaft Anspruch machen, die Frage entstehen, welchem die Güter zufallen sollen, so wird dieselbe nach den Gesetzen und durch die Gerichtsstellen desjenigen Landes entschieden werden, in welchem das Eigenthum sich befindet.

Artikel 2.

Wenn durch das Absterben einer Person, welche auf dem Gebiet des einen der hohen kontrahirenden Theile Grundeigenthum besaß, diese Liegenschaften, laut den Landesgesetzen oder einer testamentarischen Verfügung, einem Angehörigen des andern Theiles zufallen sollten, welchem, als einem Fremden, die Besitznahme desselben *in natura* nicht gestattet werden könnte, so soll demselben ein Termin von nicht weniger als drei Jahren angeetzt werden, um dieses Grundeigenthum zu veräußern und den daherigen Erlös zu erheben und auszuführen, ohne Schwierigkeit und ohne der Regierung irgend andere Gebühren zu bezahlen als diejenigen, welchen, in ähnlichem Fall, der Angehörige des Landes, worin die Grundstücke liegen, unterworfen wäre.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird von heute angetreten, während zwölf Jahren in Kraft verbleiben, und weiterhin, bis zwölf Monate verstreichen, nachdem die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft, einerseits, oder diejenige der vereinigten Staaten, anderseits, dem andern Theil ihre Absicht, den Vertrag aufzuheben, kund gegeben hat.

Vorstehende Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen innerhalb zwölf Monaten von gegenwärtigem Datum an, oder früher wenn es möglich ist, in Washington ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihr Wappensiegel beigedrückt.

Es geschehen in Washington, den achtzehnten Tag Mai's, im Jahre des Heils 1847, und im 71^{ten} der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten.

(L. S.) gez. **Ant. K. Cazenove.**

(L. S.) gez. **James Buchanan.**

Für getreue Uebersetzung.

Der eidgenössische Staatschreiber:

N. von Moos.

in Folge der eingelangten Erklärungen der eidgenössischen Stände, wie solche in die Protokolle der Tagssitzungen der Jahre 1834, 1835 und 1836 sich niedergelegt befinden, ratifizirt ist.

In Folge dessen erklären wir diese Uebereinkunft als

Und nachdem der Senat der vereinigten Staaten durch seinen Beschluß vom 26. April laufenden Jahres — zu welchem zwei Drittheile der anwesenden Senatoren mitwirkten — zur Ratifikation der erwähnten Uebereinkunft gerathen und eingewilligt hat:

durch die eidgenössischen Stände gutgeheißen und genehmigt und versprechen in deren Namen, daß dieselbe treu und redlich gehalten werden soll.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtiger Akt durch den Präsidenten des Regierungsrathes des Kantons Bern, Präsidenten der Tagsatzung und des eidgenössischen Vororts unterzeichnet, durch den Kanzler der Eidgenossenschaft gegengezeichnet und mit dem großen Siegel der schweizerischen Eidgenossenschaft bekräftigt worden, zu Bern, den 2. Heumonats 1847.

Der Präsident des Regierungsrathes des Kantons Bern, Präsident der Tagsatzung und des eidgenössischen Vororts:

sig. **Ochsenbein.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(L. S.) sig. **Amrhyn.**

Für getreue Uebersetzung.

Der eidgenössische Staatschreiber:
N. von Moos.

So sei daher kund und zu wissen, daß Ich, **James K. Polk**, Präsident der vereinigten Staaten, in Gemäßheit der vorerwähnten Zustimmung und Einwilligung des Senats, hiermit die erwähnte Uebereinkunft und einen jeden Artikel und Vorbehalt derselben ratifizire und bestätige.

Zu Zeugniß dessen habe ich der gegenwärtigen Urkunde das Siegel der vereinigten Staaten anhängen lassen.

Gegeben unter meiner Unterschrift, in der Stadt Washington, den 29. Tag Aprils im Jahre unsers Herrn 1848 und im 72^{ten} Jahre der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten von Amerika.

sig. **James K. Polk.**

Durch den Präsidenten:

sig. **James Buchanan**,
Staatssekretär.

Für getreue Uebersetzung.

Der eidgenössische Staatschreiber:
N. von Moos.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nach genommener Kenntniß von der zwischen dem schweizerischen Handelskonsul in Alexandrien als Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herrn Staats-

sekretär der vereinigten Staaten Nordamerikas als deren Bevollmächtigter am 3. Mai 1848 abgeschlossenen Uebereinkunft über beidseitige Aufhebung des Heimfallrechts und der Auswanderungstaren ;

Haben,

Auf den Antrag des Regierungsrathes ;

beschlossen und beschließen :

I. Dem genannten Staatsvertrage sei, unter Vorbehalt des verfassungsmäßigen Veto's, unsere Genehmigung ertheilt.

II. Gegenwärtiges Dekret ist dem Regierungsrathe zur Vollziehung mitzuthellen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben Luzern den 8. Augustmonat 1848.

Der Präsident :

Kasimir Pfyster Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes ;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben :

L. Pl. Meyer.

Eduard Schnyder.

Erziehungsgesetz.

In Kraft getreten den 26. Wintermonat 1848.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Von der Nothwendigkeit überzeugt, die Gesetze und Verordnungen über das Schulwesen den Grundsätzen der revidirten Staatsverfassung und den Bedürfnissen des Volkes anzupassen;

In Vollziehung des §. 4 der Staatsverfassung;

Auf den Vorschlag des Erziehungsrathes, das Gutachten des Regierungsrathes und den Bericht einer von uns hiefür niedergesetzten Kommission;

Beschließen:

Erster Abschnitt.

Schulanstalten.

Im Allgemeinen.

§. 1.

Die Schule reicht jedem bildungsfähigen Menschen die Mittel, seine geistigen Anlagen zu entwickeln, sich zum katholischen Christen und zum verständigen und wohlgefinnten Bürger zu bilden, und für seinen Lebensberuf gehörig vorzubereiten.

Der Jugend, welche einer andern in der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannten Konfession angehört, bleibt die religiöse Bildung nach ihren kirchlichen Vorschriften gesichert.

§. 2.

Diesen Zweck erreicht die Schule durch eine den Geistesanlagen entsprechende und den Vorschriften der christlichen Religion, sowie den Forderungen der Wissenschaft angemessene Bildung und Erziehung.

§. 3.

Hiefür bestehen folgende öffentliche Erziehungs- und Bildungsanstalten.

A. Für allgemeine Volksbildung:

1. Gemeindeschulen;
2. Bezirksschulen;
3. Schullehrerseminar;
4. Taubstummeneinrichtung.

B. Für höhere wissenschaftliche Bildung:

1. Kantonschule,
 - a. untere Abtheilung, diese zerfällt in
 - α. Realschule,
 - β. Gymnasium.
 - b. obere Abtheilung oder Lyceum.
2. Theologie.

Es soll sobald als möglich eine höhere Bildungsanstalt für Töchter errichtet werden, worin solche die in der Gemeindeschule erhaltene Bildung fortsetzen und auch für den Lehrberuf sich vorbereiten können.

§. 4.

Eltern und Pflegeeltern ist gestattet, ihren Kindern und Pflegeempfohlenen selbst Unterricht zu geben oder durch Hauslehrer oder in einer Privaterziehungsanstalt ertheilen zu lassen, jedoch unter Anzeige an den Schulinspektor und mit Bewilligung und unter Aufsicht des Erziehungsrathes.

§. 5.

Privaterziehungsanstalten dürfen von Privaten oder Korporationen nur mit Bewilligung des Erziehungsrathes errichtet

werden und stehen unter dessen Aufsicht. Solche Bewilligung, sowie die Aufhebung einer bestehenden Anstalt dieser Art bedarf der Befätigung des Regierungsrathes.

Im Besondern.

A. Schulanstalten für allgemeine Volksbildung.

1. Gemeindefchulen.

§. 6.

Die Gemeindefchule soll, vereint mit dem Elternhause, der Jugend die Grundlage zur religiös-sittlichen und geistigen Ausbildung geben.

Den Gemeinden liegt die Pflicht ob, für Erreichung dieses Zweckes durch die Gemeindefchule das Ihrige beizutragen.

§. 7.

Die Unterrichtsgegenstände in den Gemeindefchulen sind: Religionslehre, Lesen, Schreiben, Sprachunterricht, Rechnen, Messen, Zeichnen und Gesang. In den höhern Klassen treten als erweiterter Leseunterricht hinzu: Mittheilungen aus der Naturkunde, der Geschichte und Geographie; in Mädchenschulen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

§. 8.

Der Unterricht in den Gemeindefchulen wird in der Regel in sieben Jahreskursen durchgeführt, wovon zwei auf die Sommerschule und fünf auf die Winterschule fallen.

Die aus der Gemeindefchule getretenen Schüler sind bis zum vollendeten 16ten Altersjahre verpflichtet, die Wiederholungsschule zu besuchen.

Für die Mädchen soll auf Errichtung von Arbeitsschulen Bedacht genommen werden.

§. 9.

Jedes bildungsfähige Kind ist bis zu seiner förmlichen Entlassung zum Schulbesuche verpflichtet. Diese Verpflichtung

beginnt in der Regel nach zurückgelegtem sechstem Altersjahre mit dem Anfange des nächsten Schulkurses.

Die Entlassung aus der Gemeindefchule ist durch den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und durch bewiesenen Fleiß im Schulbesuche bedingt.

Eltern und Pflegeeltern haben die pflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden.

§. 10.

Die Pflicht der Erbauung und des Unterhalts der Schulhäuser haftet auf der politischen Gemeinde, innert welcher das Schulhaus gelegen ist oder errichtet werden soll. Die gleiche Gemeinde ist verpflichtet, dem Lehrer freie Wohnung, nebst 2 Klastern Holz oder dafür eine Entschädigung von 16 Franken anzuweisen. Wird vom Lehrer die ihm von der Gemeinde angewiesene Wohnung nicht bezogen, so fällt die Benutzung derselben der Gemeinde anheim, in welchem Falle aber diese sich mit dem Lehrer über eine Wohnungsentschädigung zu vereinbaren hat, deren Betrag, falls nicht eine gegenseitige Verständigung stattfindet, der Erziehungsrath bestimmt. Die Wohnungsentschädigung ist zwischen 32 und 40 Franken festzusetzen.

Wo eine Schulgemeinde in mehrere politische Gemeinden eingreift, ist derjenigen politischen Gemeinde, welche obige Lasten zu tragen hat, durch die übrigen Gemeinden ein verhältnismäßiger jährlicher Beitrag zu leisten. Wenn sich die betreffenden Gemeinden hierüber nicht verständigen können, so wird der Erziehungsrath den fraglichen Beitrag festsetzen.

In eben diesem Verhältnisse werden auch alle andern jährlichen Schulausgaben, die den Gemeinden obliegen, auf die politischen Gemeinden vertheilt, welche eine Schulgemeinde bilden, und durch die gedachten Gemeinden gleich den übrigen Polizeiausgaben bestritten und verrechnet.

Wo besondere Verhältnisse es gebieten, kann der Regierungsrath, in Abweichung von obigem allgemeinen Grundsatz, auf den Antrag des Erziehungs Rathes, das Billige und Angemessene verfügen.

§. 11.

Der Bau eines neuen Schulhauses wird entweder von der politischen Gemeinde beschlossen, oder vom Regierungsrathe auf den Antrag des Erziehungs Rathes befohlen. Den Bauplan hat der Erziehungs Rath zu prüfen und entweder zu genehmigen oder nöthigen Falls abzuändern.

Gemeinden, welche ihrer dießfalligen Pflicht bis zum festgesetzten Zeitpunkte nicht nachkommen, haben an den Gemeindefund einen jährlichen Beitrag zu liefern, den der Regierungsrath von 100 — 200 Franken festsetzen wird. Fernere Exekutionsmaßregeln bleiben dem Regierungsrathe vorbehalten.

2. Bezirksschulen.

§. 12.

Die Bezirksschule hat den Zweck, die in der Gemeindefschule erworbene Bildung fortzusetzen, die Jugend für den bürgerlichen Beruf, sowie für höhere gewerbliche oder wissenschaftliche Bildung vorzubereiten.

§. 13.

Der Regierungsrath bestimmt, auf den Antrag des Erziehungs Rathes, die Anzahl der Bezirksschulen mit Rücksicht auf Vortlichkeit, Bedürfniß und Mittel.

§. 14.

Die Unterrichtsgegenstände in den Bezirksschulen sind: Religionslehre, deutsche und wo möglich französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Messkunde, der Bildungsstufe angemessener Unterricht in der Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe, Geographie und Geschichte, mit Belehrung über die bestehenden bürgerlichen Einrichtungen

des Vaterlandes, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang. Die Zahl der Lehrer an den Bezirksschulen wird auf den Antrag des Erziehungs Rathes vom Regierungsrathe bestimmt.

Wo gesonderte Töchter Schulen bestehen, oder errichtet werden, soll auch Unterricht in weiblichen Arbeiten gegeben werden; dagegen fallen solche Lehrgegenstände weg, welche zur weiblichen Ausbildung nicht nöthig sind.

§. 15.

In Gemeinden, wo Lateinschulen bestehen oder errichtet werden, können sie mit den Bezirksschulen verbunden, und müssen in Bezug auf den Unterricht den untersten Klassen am Gymnasium gleichgestellt werden.

§. 16.

Der Unterricht in den Bezirksschulen wird in zwei oder nach Umständen in drei Jahreskursen durchgeführt, wovon jeder annäherungsweise vierzig Wochen dauert.

§. 17.

Der Eintritt in die Bezirksschulen ist freigestellt. Die Aufnahme erfolgt aber nur nach geleistetem Ausweise über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse. Wer indess in eine Bezirksschule eintritt, ist verpflichtet, dieselbe im laufenden Schuljahre fleißig zu besuchen und darf während desselben ohne besondere Erlaubniß nicht austreten.

§. 18.

Die Pflichtigkeitkeit zur Anweisung, Unterhaltung und Beheizung des zweckmäßigen Schullokals und zur Verabreichung von zwei Klaftern Holz oder einer Entschädigung von 16 Franken an die Lehrer, haftet auf derjenigen politischen Gemeinde, in welcher die Bezirksschule errichtet ist.

Dieselbe Gemeinde sorgt auch für Anweisung einer freien Wohnung für die Lehrer oder für Verabreichung einer Entschädigung von 50 Franken an deren Hauszins, für Anschaffung des Schulrathes und für Bestreitung der allgemeinen

Lehrmittel. An diese Lasten haben aber sämtliche Gemeinden des Schulbezirks verhältnißmäßig beizutragen. Sollten sich bezüglich der zu leistenden Beiträge Anstände ergeben, so wird darüber der Erziehungsrath nach Maßgabe des §. 10 entscheiden.

3. Schullehrerseminar.

§. 19.

Das Schullehrerseminar hat zum Zweck, zum Lehramt geeignete und gehörig vorbereitete Jünglinge theoretisch und praktisch zu Lehrern für Volksschulen zu befähigen und bereits angestellte Volksschullehrer fortzubilden.

§. 20.

Die Unterrichtsgegenstände an dem Lehrerseminar sind: Religionslehre, Pädagogik und Methodik mit praktischer Uebung im Schulhalten, deutsche Sprache, Mathematik, Naturkunde mit besonderer Beziehung auf Land- und Forstkultur, Geschichte und Geographie, vaterländische Staatskunde, Schönschreiben, Zeichnen, Musik, (vorzüglich Gesang und Orgelspiel).

Der Unterricht wird in drei Jahren durchgeführt.

§. 21.

Dem Schullehrerseminar steht ein Direktor vor, welcher die Anstalt in wissenschaftlicher und disziplinarer Hinsicht leitet. Ihm sind zwei Hauptlehrer und die erforderlichen Hilfslehrer beigegeben. Ein Geistlicher ertheilt den Religionsunterricht und unterstützt den Direktor in der Ueberwachung der religiösen Pflichterfüllung der Zöglinge.

4. Taubstummenanstalt.

§. 22.

Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger, taubstummer Kinder besteht eine Taubstummenanstalt. Eltern

und Pflegertern sind verpflichtet, solche bildungsfähige Kinder in diese Anstalt zu schicken, oder den Beweis zu leisten, daß sie sonst die gehörige Bildung erhalten.

Für arme Kinder entrichtet die Gemeinde das wöchentliche Kostgeld von einem Franken an die Anstalt.

§. 23.

Die Unterrichtsgegenstände an der Taubstummenanstalt sind: Religionslehre, Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen und Handarbeit.

Die Schüler haben je nach Umständen zwei bis vier Jahre in der Anstalt zu verbleiben.

§. 24.

Der Unterricht wird von einem Direktor ertheilt, dem der Erziehungsrath die nöthigen Hilfslehrer beibringt.

B. Schulanstalten für höhere oder wissenschaftliche Bildung.

1. Kantonschule.

§. 25.

Der Zweck der Kantonschule ist zunächst die Bildung des Geistes an sich, dann auch Bildung in den allgemeinen Wissenschaften, als den nothwendigen Grundlagen der besondern Berufswissenschaften und der gewerblichen Berufsarten.

a. Untere Abtheilung.

α. Realschule.

§. 26.

Die Realschule hat zum Zwecke, dem Jüngling nebst der Fortsetzung der allgemeinen Bildung, die Grundlage der für die gewerbliche Berufsart erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse zu verschaffen.

Die Aufnahme in die Realschule ist durch eine Prüfung über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse bedingt.

§. 27.

Die Lehrgegenstände in der Realschule sind: Religionslehre, deutsche, französische und italienische Sprache, Geschichte, Geographie und Statistik, Staatslehre, Zeichnen, reine und angewandte Mathematik, Naturwissenschaften mit Beziehung auf Landwirthschaft und Gewerbe.

Als Nebenfächer sind beigeordnet: englische Sprache, Musik, Gymnastik und militärische Uebungen.

Der Unterricht wird in vier Jahreskursen durchgeführt.

§. 28.

Der Erziehungsrath wird darauf bedacht sein, bezüglich der Eintheilung und des Stufenganges des Unterrichts, der Besetzung der Lehrfächer, der Benützung des physikalisch-chemischen Kabinetts und der Naturaliensammlung, die Realschule mit den übrigen Anstalten der Kantonschule in zweckmäßige Beziehung zu bringen.

β. Gymnasium.

§. 29.

Das Gymnasium legt den Grund der gelehrten Vorbildung für die künftigen Berufswissenschaften.

Der Eintritt in das Gymnasium ist durch eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse bedingt.

§. 30.

Die Lehrgegenstände des Gymnasiums sind: Religionslehre, deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Redekunst und Dichtkunst, Geschichte und Geographie, Naturgeschichte und Mathematik.

Ferner sind dem Gymnasium folgende Unterrichtsfächer beigefügt: italienische und englische Sprache, Zeichnen, Musik, Gymnastik und militärische Uebungen.

§. 31.

Der Unterricht am Gymnasium ist auf sechs Jahre vertheilt.

b. Obere Abtheilung oder

Lyceum.

§. 32.

Im Lyceum oder der obern Abtheilung der Kantonschule wird auf den in der untern Abtheilung gelegten Grund weiter fortgebaut, und dem Jünglinge die fernere wissenschaftliche Vorbildung für die Berufswissenschaften oder für die gewerbliche Berufsart ertheilt.

Der Eintritt in das Lyceum ist nur auf den Ausweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse gestattet.

§. 33.

Die Wissenschaften des Lyceums sind: Die Grundlehren der Religion, Philosophie, Mathematik, Physik, Chemie und spezielle Naturgeschichte, Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die Kulturentwicklung der Völker, lateinische, griechische, französische und deutsche Sprache und Literatur.

Zudem wird Unterricht ertheilt in der italienischen, englischen und hebräischen Sprache, in der Musik, Gymnastik und in Militärübungen.

§. 34.

Die Vorträge über diese Wissenschaften werden auf zwei Jahre vertheilt.

§. 35.

Vor dem Antritte eines gelehrten Berufsstudiums hat der Studirende eine Maturitätsprüfung zu bestehen.

2. Theologie.

§. 36.

Der Zweck der theologischen Anstalt ist im Allgemeinen gründliche Bildung in den theologischen Wissenschaften, im Besondern aber die der Idee des Priesterthums entsprechende Heranbildung studirender Jünglinge zum geistlichen Stande.

§. 37.

Die Wissenschaften der Theologie sind: Encyclopädie, Apologetik und Dogmatik, Hermeneutik und Exegese, Kirchengeschichte, Moral, Kirchenrecht, Pastoral, Pädagogik und hebräische Sprache.

§. 38.

Die Vorträge über die theologischen Wissenschaften werden auf drei Jahre vertheilt.

Der Erziehungsrath wird darauf Bedacht nehmen, einen weitem Kurs für praktische Vorbildung zum geistlichen Stand anzuordnen, so lange als kein Diözesanseminar errichtet wird.

§. 39.

Wenn andere katholische Stände der Schweiz zur Gründung einer gemeinsamen theologischen Anstalt in Luzern, und zur Vermehrung des Lehrpersonals hilfreiche Hand bieten, so können noch Vorträge über andere theologische Hilfs- und Spezialwissenschaften angeordnet werden.

Zweiter Abschnitt.

Lehrer.

A. Wahl und Entlassung der Lehrer.

§. 40.

Vor der Anstellung eines Lehrers hat sich der Erziehungsrath von dessen Lehrfähigkeit, religiös-sittlichem Charakter und

bei Geistlichen auch von deren Admission von Seite des Bischofs zu überzeugen und zwar durch Zeugnisse und eine Prüfung, oder für letztere durch ein Probejahr in Folge provisorischer Anstellung.

Eine Kommission von vier Fachmännern und einem Mitgliede des Erziehungsrathes prüft die Bewerber um Lehrerstellen.

Bei der Prüfung von Volksschullehrern darf weder der Direktor noch ein Lehrer des Lehrerseminars in dieser Kommission sich befinden.

§. 41.

Notorisch tüchtige Männer können berufen werden. In andern Fällen soll in der Regel eine Ausschreibung statt finden.

§. 42.

Alle Lehrer und Professoren, sowie auch die Lehrerinnen werden, nachdem sie ihre Lehrfähigkeit nach gesetzlicher Vorschrift beurfundet, definitiv angestellt.

§. 43.

Die Lehrer an den Gemeindeschulen, die Hilfslehrer am Seminar und an der Taubstummenanstalt werden vom Erziehungsrathe, die Lehrer aber am Schullehrerseminar, der Direktor desselben und der Taubstummenanstalt, sowie die Lehrer an den Bezirksschulen und an den höhern Bildungsanstalten auf den einfachen Vorschlag des Erziehungsrathes vom Regierungsrathe gewählt.

Diejenigen Gemeinden, welche einen Lehrer oder eine Lehrerin selbst besolden, erhalten dadurch das Wahlrecht, und denjenigen, welche dieses in Folge besonderer Berechtigung besitzen, bleibt es ferner gesichert. Der Erziehungsrath sendet in diesem Falle das Verzeichniß der von ihm als wahlfähig erklärten Bewerber der Wahlbehörde zu.

§. 44.

Keinem Lehrer muß vor Ablauf eines Schuljahres die nachgesuchte Entlassung gegeben werden.

Will ein Lehrer entlassen werden, so hat er das Entlassungsbegehren wenigstens acht Wochen vor seinem Austritte dem Erziehungsrathe einzureichen.

§. 45.

Begründeter Ursachen wegen können die Lehrer von ihrer Wahlbehörde versetzt werden.

§. 46.

Lehrer, Lehrerinnen und Professoren können wegen Untauglichkeit, Nachlässigkeit und Gefährde für Religiosität und Sittlichkeit der Jugend, auf begründete Klage, vorgenommene Untersuchung, gewürdigte Gegenantwort und schriftlich ausgesprochene Erwägungsgründe vom Erziehungsrathe abberufen werden.

Die Abberufung der vom Regierungsrathe gewählten Lehrer bedarf der Bestätigung dieser Behörde.

§. 47.

Lehrer, welche durch gerichtlichen Ausspruch ihrer bürgerlichen Ehre verlustig gegangen sind, sollen abberufen werden.

B. Befoldung der Lehrer.

§. 48.

Die ordentliche Befoldung eines Gemeineschullehrers wird nach Maßgabe der Schülerzahl, der Dauer der Schulzeit, der Diensttreue, des Dienstalters u. auf den Antrag des Erziehungsrathes durch den Regierungsrath festgesetzt. Das Minimum für eine Winter- und Sommerschule beträgt 250 Fr., für eine Winterschule allein 150 Fr., für eine Sommerschule allein 100 Fr. Den Gemeinden bleibt unbenommen, durch eigene Zuschüsse die Befoldung zu erhöhen.

§. 49.

Zur Bestreitung der Befoldung wird vorerst der Zinsertrag der Gemeineschulfonds verwendet, und wo derselbe nicht hinreicht (§. 51 litt. e.), das Mangelnde aus dem allgemei-

nen Erziehungsfonde und im nicht zureichenden Falle aus der Staatskasse verabreicht.

§. 50.

Jede politische Gemeinde hat die Pflicht, zur Besoldung der Schullehrer und Anschaffung des Schulgeräths und der allgemeinen Lehrmittel einen Schulfond zusammen zu legen, und über deren Erfüllung sich alljährlich auszuweisen. Das Kapital desselben wird in der Gemeindelade aufbewahrt und darf nicht vermindert werden. Der Gemeinderath verwaltet denselben und legt alljährlich der Gemeinde darüber Rechnung ab. Die genehmigte Rechnung ist der Schulkommission mitzutheilen, welche eine Uebersicht davon dem Erziehungsrathe einreicht.

Wenn eine politische Gemeinde in mehrere Schulgemeinden eingreift, so bestimmt der Erziehungsrath, nach welchem Verhältniß der Ertrag der Schulfonds auf die verschiedenen Schulgemeinden zu vertheilen sei.

§. 51.

Die Schulfonds werden gebildet:

- a. aus vorhandenen oder nachfolgenden Stiftungen und Vermächtnissen für das Erziehungswesen, und aus allfällig schon vorhandenen Schulfonds;
- b. vom Vermögen von Gemeindegliedern, zu welchem keine Erben vorhanden sind;
- c. aus Erbsgebühren, welche zur Hälfte an den Gemeindegliederschulfond des Heimathsortes des Erblassers fallen;
- d. aus einem Beitrag von 100 Fr. von jedem in den Kanton neu aufzunehmenden Bürger, welcher Beitrag von der der Gemeinde zu entrichtenden Einkaufssumme auszuscheiden ist;
- e. aus den Zinsen des Schulfonds, welche zu kapitalisiren sind, bis derselbe den Betrag erreicht hat, das ein Viertel des Lehrergehaltes aus erstern bestritten werden kann;

f. aus dem für die Konventualen des aufgehobenen Klosters St. Urban ausgesetzten Pensionsfond, sowie derselbe nach dem Ableben ersterer verfügbar wird, bis auf die Summe von 300,000 Franken.

§. 52.

Kann aus den Gemeindefchulfonds der volle Lehrergehalt verabfolgt werden, so erhält der Schulgemeindegemeinde das Wahlrecht des Lehrers (§. 42).

§. 53.

Bis aus den Schulfonds der vierte Theil des Lehrergehalts verabreicht werden kann, bezahlt jede Schulgemeindegemeinde aus der Schulkasse einen Vierteltheil des Schullehrergehaltes

§. 54.

Die Schulkassen werden gebildet:

- a. Aus Strafgebern für Schulversäumnisse;
- b. Aus Beiträgen, welche je nach Bedürfnis durch die betreffenden politischen Gemeinden im Sinne der §§. 10 und 18 zu leisten sind.

§. 55.

Die Verwaltung der Schulkasse liegt dem Gemeinderathe ob, inner dessen Gemeinde die Schule gelegen ist. Er legt darüber alljährlich Rechnung ab; welche sodann der Schulkommission zu Händen des Erziehungs Rathes einzureichen ist.

Derselbe Gemeinderath besorgt auch überhaupt das Defonominische der Schulgemeindegemeinde.

§. 56.

Der Gehalt aller übrigen Lehrer und Professoren wird nach dem Grade der erforderlichen Bildung, nach der Zeit und Anstrengung, welche die betreffende Lehrerstelle fordert, nach dem Grade der Pflichttreue und nach dem Dienstalter eines jeden auf den Antrag des Erziehungs Rathes und das Gutachten des Regierungsrathes laut §. 54 der Staatsverfassung vom Großen Rathe bestimmt.

Wo besondere vertragliche Verhältnisse stattfinden, bleiben dieselben ferner in Kraft.

Dritter Abschnitt.

Aufsichts- und Schulbehörden.

A. Lehrer.

§. 57.

Die Lehrer üben die unmittelbare Aufsicht über die ihnen anvertraute Jugend und wenden beschriebene Strafmittel zur Besserung der Fehlbaren an.

Zu diesem Zwecke setzen sie sich in eine angemessene Verbindung mit dem elterlichen Hause, welches sie hierin zu unterstützen Pflicht hat.

§. 58.

In Bezug auf den Unterricht, sowie die Schulverhältnisse überhaupt werden die Lehrer ihre Ansichten und Vorschläge den Behörden einreichen.

§. 59.

Zu diesem Zwecke und zu gegenseitiger Mittheilung von Erfahrungen, zur Förderung einer gemeinschaftlichen Wirksamkeit halten die Gemeindefullehrer und Bezirksschullehrer Konferenzen, und treten alljährlich einmal zu einer Kantonalkonferenz zusammen.

Die Organisation dieser Konferenzen wird der Erziehungsrath bestimmen.

§. 60.

Die Professoren an den höhern Lehranstalten haben das Recht und die Pflicht über Disziplin, Studien und Organisation der Anstalt dem Erziehungsrathe ihr Gutachten einzureichen.

Zu diesem Zwecke bilden sich Lehrervereine, deren Organisation der Erziehungsrath festsetzen wird.

B. Pfarrer.

§. 61.

Dem Pfarrer liegt ob, die Schulen seines Kirchsprengels öfters zu besuchen, den religiösen Unterricht zu leiten, den Lehrer in seinem Wirken und in der Handhabung der Zucht und Ordnung unter den Schülern zu unterstützen und diefalls den Weisungen der Schulbehörden nachzukommen.

C. Schulkommissionen.

§. 62.

Der Regierungsrath bestimmt auf den Vorschlag des Erziehungs Rathes die Anzahl der Schulkreise und wählt für jeden derselben eine Schulkommission auf die Amtsdauer von vier Jahren.

Die Schulkommission besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern.

§. 63.

Die Schulkommissionen führen die Aufsicht über sämtliche Unterrichtsanstalten des Kreises, sowie über die Verwaltung der Schulgüter und Schulkassen; sie überwachen die Pflichterfüllung der Lehrer, der rechnungsführenden Gemeinderäthe und der Pfarrer; sie vollziehen die Weisungen und Aufträge des Erziehungs Rathes, sowie des Kantonalinspektors, mit welchem sie in unmittelbarer Verbindung stehen, leiten die Lehrerkonferenzen und regeln die innern und äußern Verhältnisse der Schulen nach Maßgabe der dieselben betreffenden Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse.

Eine eigene Instruktion wird die Aufgabe der Schulkommissionen genauer bezeichnen.

D. Kantonsschulinspektor und Referent.

§. 64.

Der Regierungsrath wählt auf den einfachen Vorschlag des Erziehungs Rathes für das Volksschulwesen einen Kantonalschulinspektor auf eine Amtsdauer von vier Jahren, nach deren Verfluß er wieder wählbar ist.

Derselbe ist zugleich für das Volksschulwesen Referent am Erziehungs Rath, und zwar, wenn er nicht Mitglied desselben ist, mit beratender Stimme.

§. 65.

Der Kantonalschulinspektor beaufsichtigt das ganze Volksschulwesen mit Inbegriff der Taubstummenanstalt, besucht alle zwei Jahre wenigstens einmal alle Schulen des Kantons, steht mit den Schulkommissionen und mit untergeordneten Personen, die im Schulfache arbeiten, in Verbindung, vollzieht die Befehle und Beschlüsse des Erziehungs Rathes, und stattet ihm alljährlich und so oft dieser es verlangt, über den Gang und Bestand des Volksschulwesens umständlichen Bericht ab.

Er sorgt für Einheit und Planmäßigkeit im Unterrichte und macht dem Erziehungs Rath für die Wahl zweckmäßiger Lehrmittel Vorschläge.

Er wacht über genaue Pflächterfüllung der Schulkommissionen, Pfarrer und Gemeindebehörden, und erläßt die nöthigen Mahnungen. Nachlässige verzeigt er dem Erziehungs Rath.

§. 66.

Der Kantonalschulinspektor bezieht einen durch das Befolungsdekret näher zu bestimmenden Jahrgelohn nebst Vergütung der Reiseauslagen.

Wenn er eine geistliche Pfründe besitzt, so werden seine Pfründeinkünfte in einen verhältnißmäßigen Abzug gebracht.

E. Direktoren und Kirchenpräsident.

§. 67.

Der Erziehungs Rath wählt aus den Professoren der höhern Lehranstalt einen Direktor für die Realschule und einen solchen

für das Gymnasium und Lyzeum auf die Amtsdauer von zwei Jahren, nach deren Ablauf beide wieder wählbar sind.

Die Studierenden der Theologie stehen in disciplinärer Hinsicht unter dem Rektor des Gymnasiums und Lyceums.

§. 68.

Die Rektoren handhaben die Schulzucht und Schulordnung.

Sie beaufsichtigen das Betragen der Schüler, zu welchem Ende sie die Mitwirkung der Professoren und namentlich des Kirchenpräfecten in Anspruch nehmen.

Sie wachen für den fleißigen Schulbesuch von Seite der Schüler, machen den Erziehungsrath auf Nichtbeachtung der Lehrstunden von Seite der Lehrer aufmerksam und erstatten ihm alljährlich wenigstens einmal Bericht über den Zustand der Anstalten, soweit sie ihrer Aufsicht unterstellt sind.

§. 69.

Für ihre Mühe beziehen sie eine angemessene Entschädigung.

§. 70.

Der Erziehungsrath wählt aus den geistlichen Professoren einen Kirchenpräfecten, welcher der den Schülern angewiesenen Kirche vorsteht und den Gottesdienst für die gesammte höhere Bildungsanstalt leitet. Er wird auf die Amtsdauer von zwei Jahren ernannt, nach deren Verlauf er wieder wählbar ist.

F. Erziehungsrath.

§. 71.

Dem Erziehungsrathe (Staatsverfassung §. 66 bis 68) ist unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Leitung und Aufsicht des ganzen Erziehungswesens übertragen. Ihm sind alle öffentlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten, alle Lehrer, Professoren und Schulbehörden unterstellt; ebenso steht ihm auch die Aufsicht über alle Privaterziehungs- und Bildungsanstalten zu.

§. 72.

Der Erziehungsrath leitet und beaufsichtigt durch Vermittlung einer aus seiner Mitte zu bezeichnenden Studiendirektion die höhern Lehranstalten, die Kantonsbibliothek und andere wissenschaftliche Anstalten.

§. 73.

Der Erziehungsrath bezeichnet oder genehmigt die Lehrbücher an allen öffentlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten.

Die Lehrmittel an den Privaterziehungsanstalten müssen ihm zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Ueber die Lehrbücher des Religionsunterrichts verständigt sich der Erziehungsrath mit dem bischöflichen Ordinariate.

Er beaufsichtigt die Gemeindeschulfonds und Schulkassen.

§. 74.

Dem Erziehungsrath steht ferner zu:

- a. die Bestimmung des Anfangs und Endes des Schuljahres, die Anordnung der Schlussfeier der öffentlichen Erziehungsanstalten, sowie die Vertheilung der Ferienzeit;
- b. der Erlass von Verordnungen über Schuldisziplin und die Sorge für Vollziehung der vom Regierungsrathe in Betreff der Schulversäumnisse vorzuschreibenden Strafbestimmungen;
- c. die Ertheilung der Wahlfähigkeitszeugnisse für die Lehrer;
- d. die Entscheidung in allfälligen Zwisten zwischen Schulbehörden und Lehrern;
- e. die Vertheilung der seiner Verwaltung unterstellten Stipendienstiftungen an dürftige und würdige Jöginge der höhern Lehranstalt.

§. 75.

Zur Unterstützung von dürftigen Jünglingen, welche sich außer dem Kanton für einen wissenschaftlichen, für einen höhern technischen, für einen pädagogischen oder für einen künstlerischen Beruf weiter ausbilden wollen und die dazu nöthig-

gen Anlagen und Vorkenntnisse besitzen, kann der Regierungsrath, auf das Gutachten des Erziehungsrathes, Stipendien ertheilen, wovon jedoch das einzelne den Betrag von 800 Fr., alle miteinander aber die Gesamtsomme von 3200 Fr. jährlich, ohne Bewilligung des Großen Rathes, nicht übersteigen dürfen.

Der Erziehungsrath überwacht die Studien aller Stipendiaten.

§. 76.

Der Erziehungsrath beantragt dem Regierungsrathe:

- a. die Zahl der für jede öffentliche Erziehungsanstalt erforderlichen Lehrer, wo selbe nicht bereits schon durch gegenwärtiges Gesetz bestimmt ist;
- b. den Umfang der Schulgemeinden und Schulbezirke mit Rücksicht auf Lage und Bevölkerung, sowie die Errichtung von Gemeinde- und Bezirksschulen;
- c. die in Gemäßheit dieses Gesetzes oder nach Umständen erforderlichen Verordnungen, Reglemente und Instruktionen.

§. 77.

Der Erziehungsrath reicht dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes alle Jahre einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das gesammte Erziehungswesen ein. Er ist verpflichtet, sich genau an dem vom Großen Rathe genehmigten Voranschlag der Ausgaben zu halten und darüber alljährlich eine genaue, mit Belegen versehene Rechnung abzugeben, welche mit der Staatsrechnung öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 78.

Der Erziehungsrath ist für sein ganzes Wirken dem Regierungsrathe sowie dem Großen Rathe verantwortlich. Er erstattet dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes alljährlich über sein Wirken umfassenden Bericht.

Schlußbestimmungen.

§. 79.

Der Regierungsrath und der Erziehungsrath sind beauftragt, alle zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Reglemente zu erlassen.

§. 80.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind das Erziehungsgesetz vom 15. Weinmonat 1841, das Gesetz über Reorganisation des Gymnasiums und der philosophischen Abtheilung des Lyceums vom 23. Hornung 1844, sowie sämtliche auf diesen Gesetzen beruhende Verordnungen, welche mit gegenwärtigem Gesetze unvereinbar sind, aufgehoben und beinebens der §. 421 des bürgerlichen und der §. 66 des Finanzgesetzes abgeändert.

§. 81.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung, und nachdem es das Veto des Volkes bestanden haben wird, zur Vollziehung zuzustellen und in das Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben Luzern den 14. Herbstmonat 1848.

Der Präsident:

Kasimir Pfyster Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

F. Pl. Meyer.

Eduard Schnyder.

Begnadigungsgesetz.

In Kraft getreten den 17. Christmonat 1848.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In der Absicht, die Ausübung des Begnadigungsrechtes zu regeln;

Auf den Antrag des Regierungsrathes und einer von uns niedergesetzten Kommission;

Mit Hinsicht auf den §. 52 der Staatsverfassung;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Der Große Rath nimmt nur im Anfange seiner ordentlichen Versammlungen Begnadigungsgesuche an. Eine Ausnahme findet statt, wenn das Verbrechen einen Fall politischer Natur beschlägt, oder gegen ein Todesurtheil Begnadigung nachgesucht wird.

§. 2.

Begnadigungsgesuche können nur gegen in Rechtskraft erwachsene Strafurtheile eingereicht werden.

§. 3.

Den Bittschriften um Begnadigung muß das Strafurtheil und ein Zeugniß der betreffenden Behörde über das Wohlverhalten des Bittstellers seit Erlaß des Urtheils beigelegt werden, ansonst dieselben durch Tagesordnung von der Hand gewiesen werden.

§. 4.

Einlangende Begnadigungsgesuche werden, sofern nicht sofortiges Eintreten beschlossen wird, einer Kommission des Großen Rathes von fünf Mitgliedern, oder dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen. Wenn auf Begnadigung angetragen wird, so soll dieser Antrag mit einem schriftlichen motivirten Gutachten begleitet werden.

§. 5.

Das Begnadigungsdekret bestimmt, ob die zu ertheilende Gnade im ganzen oder theilweisen Nachlasse, oder bloß in mildernder Umwandlung der Strafe bestehen soll.

§. 6.

Ein einmal in Behandlung gelegenes abgewiesenes Begnadigungsgesuch kann bei der nächsten darauf folgenden ordentlichen Sitzung, und ein bereits zweimal abgewiesenes Begnadigungsgesuch vor Ablauf eines Jahres, von der zweiten Abweisung an, nicht wiederholt werden, außer wenn die Abweisung bloß aus formellen Gründen stattgefunden hat; oder das Vergehen einen Fall politischer Natur beschlägt.

§. 7.

Ein Begnadigungsgesuch hemmt die Vollziehung des Strafurtheils nicht, ausgenommen bei der Todesstrafe.

Bei Urtheilen auf Kettenstrafe, sowie bei Strafurtheilen über Vergehen politischer Natur ist jedoch in Abwesenheit des Großen Rathes der Regierungsrath befugt, wo er es begründet befindet, die Einstellung der Strafvollziehung anzuordnen.

§. 8.

Wird die Todesstrafe ausgesprochen, und Begnadigung nachgesucht, so ist der Große Rath sogleich zu versammeln, um über das Gesuch zu entscheiden.

Es findet in diesem Falle keine Ueberweisung statt.

Nachdem das Gesuch und Urtheil abgelesen ist, wird zuerst entschieden, ob man ohne Diskussion zur Abstimmung schreiten, oder eine solche vorher eröffnen wolle.

Die Abstimmung über das Begnadigungsgesuch geschieht, wo es sich um Todesstrafe handelt, geheim.

§. 9.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und zur Vollziehung zuzustellen und in Urschrift in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben, Luzern den 15. Herbstmonat 1848.

Der Präsident:

Kasimir Bsyffer, Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. Bl. Meyer.

Eduard Schnyder.

G e s e z

über die Wiederherstellung des Strafgesetzbuches
von 1836.

In Kraft getreten den 31. Octobermonat 1848.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

In der Absicht, das durch verschiedene Erlasse des abgetrennten Großen Rathes verstümmelte Strafgesetzbuch wieder in seinem ursprünglichen Bestande herzustellen;

b e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Das Strafgesetzbuch für den Kanton Luzern (enthalten in der Gesetzesammlung von 1831 bis 1841 Bd. IV pag. 3 bis 272; Bd. V pag. 394) ist unter Vorbehalt der Revision des ganzen Gesetzbuches und soweit nicht durch die Staatsverfassung darin Abänderungen getroffen worden sind, — in seinem vollen ehensorigen Bestande, wie es sich vor dem ersten Mai 1841 befunden, wieder hergestellt, mit Ausnahme des Titels X „von der Begnadigung“, als worüber ein besonderes Gesetz erlassen worden ist.

§. 2.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung mitzutheilen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Begeben Luzern den 25. Weimmonat 1848.

Der Präsident:

Kasimir Blyffer Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. N. Meyer.

Eduard Schwyber.

Gesetz

über die Freiheit der Presse.

In Kraft getreten den 31. Christmonat 1848.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

Mit Hinsicht auf den §. 7 der Staatsverfassung,
beschließen:

§. 1.

Insofern strafbare Handlungen durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, unterliegen sie den im Strafgesetzbuche für das betreffende Vergehen aufgestellten Strafbestimmungen, und weichen einzig in den nachfolgenden Beziehungen von den sonst geltenden Vorschriften ab.

§. 2.

Zunächst haftet für ein solches Vergehen der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen statt gefunden, oder kann derselbe nicht entdeckt werden, oder befindet er sich außer dem Bereiche der diesseitigen richterlichen Gewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermanglung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die hiesigen Gerichte gezogen werden kann, der Drucker.

§. 3.

Ebenso haftet jede der vorgenannten Personen subsidiär für diejenigen Geldstrafen, Prozeßkosten und Entschädigungen, welche von der ihr vorgehenden Person nicht erhältlich sind.

§. 4.

Jede im Kanton gedruckte Schrift soll den Namen des Druckers tragen. Uebertretung dieser Vorschrift wird mit Buße von 4 bis 50 Franken bestraft.

Bei Zeitungsblättern und Zeitschriften, welche im Kantone gedruckt werden, soll nebenbei der Name des Redaktors bei gleicher Strafe angegeben sein.

§. 5.

Die Polizeibehörden können eine für strafbar gehaltene Druckschrift mit Beschlag belegen. Ueber eine solche Beschlagnahme soll aber im Augenblicke, wo zu derselben geschritten wird, ein förmlicher Verbalprozeß aufgenommen und eine Abschrift dem Betreffenden zugestellt werden.

Die Beschlagnahme ist durch das Kantonsblatt bekannt zu machen.

Die Staatsanwaltschaft hat jedem, der daran Interesse hat, vor der Gerichtsstelle des Ortes, wo der Beschlag erfolgte, über diese Beschlaglegung sofort Rede zu stehen, welche Gerichtsstelle dann über die Freigebung oder Nichtfreigebung der Druckschrift entscheidet. Die Appellation an das Obergericht bleibt dabei vorbehalten.

Erfolgt die Beschlagnahme in mehreren Gerichtskreisen, so steht die Auswahl der Gerichtsstelle demjenigen zu, der sich über den Beschlag beschwert. Der Ausspruch des Gerichts gilt dann allgemein, vorbehalten auch hier die Berufung an das Obergericht.

§. 6.

Hinsichtlich strafbar erachteter Druckschriften, Zeitungen u. s. w., für welche Niemand vor den inländischen Gerichten belangt werden kann, findet der Beschlag auf gleiche Weise statt, und es mag der Regierungsrath bei dem Gerichte des Hauptortes des Kantons auf das Verbot der betreffenden Druckschrift, Zeitung u. s. w. antragen.

Das Gericht wird das Verbot erkennen, wenn es findet, die Schrift sei strafbaren Inhaltes. Das Verbot bedarf der Bestätigung des Obergerichts. Das Verbot einer Zeitung wird auf drei Monate bis zwei Jahre ausgesprochen. Dasselbe kann zu jeder Zeit von dem Regierungsrathe wieder aufgehoben werden.

Wenn Jemand sich anbietet, den Inhalt der Druckschrift vor den hiesigen Gerichten zu vertreten und Kaution leistet, daß er dem Urtheil der Gerichte sich unterziehen werde, so hat die Staatsanwaltschaft auch nach bereits ausgesprochenem Verbote dem Betreffenden vor dem hiesigen Gerichte Rede zu stehen.

§. 7.

Wer eine Druckschrift, deren Strafbarkeit ihm bekannt sein konnte, oder wer eine bereits mit öffentlichem Beschlage belegte oder strafwürdig erklärte Schrift verbreitet, ist als Gehülfe des Vergehens nach den dießfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Strafbarkeit der Gehülfen verantwortlich.

§. 8.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind ebenfalls Vergehen, welche vermittelst des Kupferstiches, Steindruckes oder ähnlicher Mittel verübt werden, zu behandeln.

§. 9.

Das Gesetz gegen den Mißbrauch der Freiheit der Meinungsäußerung vom Jahr 1843 ist hiemit seinem ganzen Umfange nach aufgehoben, und die durch dasselbe beseitigten

Borschriften des allgemeinen Polizeistrafgesezes §§. 47 bis 50, 77 bis 88 und §. 135 sind wieder hergestellt.

§. 10.

Gegenwärtiges Gesez soll dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung mitgetheilt, und urschriftlich in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

Gegeben Luzern den 25. Weinmonat 1848.

Der Präsident:

Kasimir Pfyster Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. P. Meyer.

Eduard Schwyder.

G e s e z

gegen die Freischaaren.

In Kraft getreten den 31. Christmonat 1848.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern ;

In Beachtung der Tagsatzungsbeschlüsse vom 20. März
und vom 10. April 1845 ;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Wenn bewaffnete Vereine (Freischaaren) von dem Kanton Luzern aus das Gebiet eines andern Kantons oder sonst eines befreundeten Staates in einer gegen die dortige rechtmäßige Staatsgewalt feindseligen Absicht beschreiten, so trifft die Theilnehmer, je nach dem Maße ihrer Thätigkeit, eine Strafe von sechs Monaten Gefängniß bis zwei Jahre Arbeitshaus, vorausgesetzt, daß sie nicht schon in dem betreffenden Staate gestraft worden seien.

§. 2.

Hiermit ist das Gesetz gegen die Freischaaren, erlassen den 4. Jänner 1845 und in Kraft getreten den 16. März 1845, aufgehoben.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz soll dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung mitgetheilt und urschriftlich in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

Gegeben Luzern den 25. Weinmonat 1848.

Der Präsident :

Rasimir Bsyffer Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes ;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben :

L. B. Meyer.

Eduard Schnyder.

N a c h t r a g

zur Staatsverfassung des Kantons Luzern

vom Jahre 1848.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

urkunden anmit:

daß in Folge der neuen Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. Herbstmonat 1848 der Artikel 27 der luzernerischen Staatsverfassung vom Jahre 1848 nachstehende Fassung erhalten hat:

§. 27.

Um politisch stimmsfähig zu sein, muß man

- a. Christlicher Konfession,
- b. Kantonbürger oder niedergelassener Schweizerbürger weltlichen Standes sein, und
- c. Das zwanzigste Jahr erfüllt haben.

Von der Stimmfähigkeit sind ausgeschlossen:

- a. Die zu einer Kriminalstrafe Verurtheilten;
- b. Die im Aktivbürgerrecht Eingestellten bis zu ihrer Rehabilitation;
- c. Die Falliten, oder solche, die zum Nachtheil ihrer Gläubiger affordirt haben, bis zum Beweise der Befriedigung derselben;
- d. Die unter Vormundschaft Gesezten und anerkannt Blödsinnigen;

I. Bd.

24

- e. Diejenigen, welche mittelbar oder unmittelbar von den Armenämtern seit dem sechszehnten Altersjahre Unterstützungen genossen und solche Unterstützungen nicht restituirt haben.

Gegenwärtige Erklärung soll dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung mitgetheilt und urschriftlich in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

Luzern den 5. Jänner 1849.

Der Präsident:

Kasimir Bfyffer, Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. Pl. Meyer.

Eduard Schnyder.

**Wir Schultheiß und Regierungsrath
des Kantons Luzern,**

b e s c h l i e ß e n :

Obstehende urkundliche Erklärung soll öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Luzern den 9. Jänner 1849.

Der Schultheiß:

J. N. Steiger.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Rager.

E r k l ä r u n g

über die Regulirung des Niederlassungswesens für
Schweizerbürger anderer Kantone.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

urkunden anmit:

Daß in Folge der neuen Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. Herbstmonat 1848 die Artikel 18, 19 und 24 des Gesetzes vom 18. Jänner 1838 über die Niederlassung von Eidgenossen und Ausländern nachstehende Fassung erhalten haben:

§. 18.

Bürgern solcher Staaten, mit denen der Kanton Luzern in einem Konkordat steht, soll die nachgesuchte Niederlassungsbewilligung nach Inhalt dieser Konkordate ertheilt werden.

§. 19.

Eidgenossen, die einer der christlichen Konfessionen angehören, ist die Niederlassungsbewilligung zu ertheilen, wenn sie folgende Ausweisschriften besitzen:

- a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
- c. eine Bescheinung, daß der Betreffende in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

Es kann ferner der Ausweis verlangt werden, daß der sich Niederlassende durch Vermögen, Beruf, oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei, sowie auch, daß er wenigstens schon fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechts sich befinde.

§. 24.

Eidgenossen wird die Niederlassungsbewilligung auf unbestimmte Zeit ertheilt.

Nichteidgenossen (Fremde) sollen die Niederlassungsbewilligung in den ersten fünf Jahren alljährlich zu erneuern verpflichtet sein.

Nach Verfluß dieser Zeit ist der Regierungsrath jedoch ermächtigt, die Niederlassung auf eine längere Dauer, jedoch niemals für mehr als fünf Jahre zu bewilligen.

Bei Erneuerungen wird nur die Hälfte der festgesetzten Gebühren bezahlt.

Gegenwärtige Erklärung ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung zuzustellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern den 5. Jänner 1849.

Der Präsident:

Kasimir Bfyffer, Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. Pl. Meyer.

Eduard Schnyder.

Wir Schultheiß und Regierungsrath
des Kantons Luzern,

b e s c h l i e ß e n :

Obstehende urkundliche Erklärung soll öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Luzern den 9. Jänner 1849.

Der Schultheiß:

J. N. Steiger.

Namens des Regierungsrathes:

Der Staatschreiber:

Josef Rager.

Geschäftsordnung

für den

Regierungsrath.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

In Ausführung der §§. 64 und 65 der Staatsverfassung;
Auf den Vorschlag des Regierungsrathes, und das Gutachten einer hierüber niedergesetzten Kommission;

Beschließen:

Erster Abschnitt.

Sitzungen des Regierungsrathes.

§. 1.

Der Regierungsrath übt die ihm laut Verfassung und Gesetzen zustehenden und übertragenen Befugnisse und Verrichtungen auf die in folgender Geschäftsordnung vorgeschriebene Weise aus.

§. 2.

Der Regierungsrath versammelt sich der Regel nach alle Sitzungstage. Wochen dreimal, nämlich jeden Montag, Mittwoch und Freitag. Die Sitzungen beginnen vom Wintermonat an bis zum April des Morgens 9 Uhr, die übrige Zeit des Jahres Morgens 8 Uhr. Das Präsidium hebt die Sitzung um 12 Uhr

Mittags an; sollten die Geschäfte eine Fortsetzung der Beratungen erfordern, so findet diese Nachmittags um 2 Uhr statt.

Außerordentliche Sitzungen werden vom Schultheißen oder dessen Stellvertreter angesetzt, so oft die Geschäfte solche nothwendig machen. Zu diesen außerordentlichen Sitzungen muß jedes Mitglied vom Schultheißen oder dessen Stellvertreter förmlich einberufen werden.

Rangordnung
der Plätze.

Die Mitglieder nehmen in der Sitzung ihre Plätze nach der Reihenfolge ein, in welcher sie gewählt worden sind, nämlich so, daß nach dem Statthalter der erstgewählte Regierungsrath nächst dem Präsidium seinen Sitz hat und so fort bis zum leztgewählten Regierungsmitgliede.

Amtskleidung.

Die Mitglieder und Schreiber erscheinen in den Sitzungen in schwarzer Kleidung, bei feierlichen Anlässen mit Degen und aufgestülptem Hute und bei kirchlichen Feierlichkeiten überhin mit schwarzem Mantel.

§. 3.

Urlaubsbestimmungen.

Kein Mitglied des Regierungsraths darf, ohne von dem Regierungsrathe erhaltenen Urlaub von einer Sitzung ausbleiben, darin zu spät erscheinen oder vor deren Beendigung sich entfernen. Wenn der Regierungsrath nicht versammelt ist, so kann in dringenden Fällen das Präsidium von sich aus Urlaub für eine Sitzung ertheilen. Jedes Mitglied ist für sein Ausbleiben ohne Urlaub dem Regierungsrathe verantwortlich, welcher jeweilen davon Vormerkung im Protokolle und überhin das den Umständen Angemessene verfügen wird.

In Krankheitsfällen hat jedes Mitglied sein Ausbleiben durch ein ärztliches Zeugniß zu rechtfertigen.

§. 4.

Wohnsiß der Regierungsräthe.

Die Mitglieder des Regierungsrathes, sowie der Schultheiß, sind verpflichtet, in der Hauptstadt oder deren Bezirk zu wohnen.

Ohne vorherige Anzeige an seinen Stellvertreter darf der Schultheiß nie außer dem Stadtbezirke über Nacht bleiben.

Ohne Bewilligung des Regierungsrathes soll der Schultze nie länger als zwei und ein Regierungsrath nie länger als vier Tage von der Hauptstadt sich entfernen.

Zweiter Abschnitt.

Geschäftseintheilung.

§. 5.

Zur Vorberathung der Geschäfte und Vollziehung erhalten die Departemente. terner Aufträge theilt sich der Regierungsrath in folgende Departemente, deren jedem ein Mitglied der Regierung als Chef vorsteht:

1. In das Departement des Aeußern;
2. " " " " Innern;
3. " " " " Armen- und Vormund-
schaftswesens;
4. " " " " Kirchenwesens;
5. " " " " der Polizei;
6. " " " " des Militärwesens;
7. " " " " der Finanzen;
8. " " " " des Bauwesens.

§. 6.

Dem Departement des Aeußern kommt zu:

- a. die Vorberathung der diplomatischen und politischen Geschäfte, welche die Beziehungen des Kantons zum Auslande, zur Eidgenossenschaft und zu einzelnen Kantonen betreffen;
- b. die Grenzbeaufsichtigung gegen andere Kantone, Unterhaltung der Landmarken und Vereinigung der Marchinstrumente;
- c. die Vorberathung in Sachen des Transithandels und der Schifffahrt;
- d. die Beforgung des Ceremoniellen bei feierlichen Anlässen und
- e. die Aufsicht über das Archiv und die Kanzleien.

1. Departement
des Aeußern.

§. 7.

Departement
des Innern.

Dem Departement des Innern kommt zu:

- a. die Leitung der Gemeindeangelegenheiten, namentlich der Untersuchung der Amtsführung in den Gemeinden; Aufsicht über das Rechnungs- und Steuerwesen der Gemeinden insbesondere, sowie über gesetzliche Verwaltung der Gemeindegüter und Gemeindefonds;
- b. die Ordnung von Grenzständen im Innern des Kantons;
- c. die staatswirthschaftliche Fürsorge für die Hebung des Ackerbaus und der Viehzucht, für die Interessen des innern Handels und der Gewerbe, Maaß und Gewicht, Handwerksfachen, Ertheilung von Wirthschaftspatenten und Handhabung der Forstordnung;
- d. bürgerliche Angelegenheiten, als: Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht und Entlassung aus demselben, Bürgerrechtsanstände in den Gemeinden, Refürse wegen verweigerter Heirathsbewilligung und andern Heirathsfachen;
- e. die Einführung eines statistischen Büreaus, enthaltend:
 1. Kontrollen der Geburts-, Tauf-, Ehe- und Sterberegister,
 2. Führung der Bevölkerungstabellen,
 3. Aufnahme der Volkszählung nach §. 91 der Verfassung,
 4. Erhebung aller auf Produktion und Konsumtion des Volks bezüglichen Daten und Notizen.
 5. Vergleichende Zusammenstellung der daherigen Ergebnisse zu einem Gesamteresultat.

§. 8.

Dem Departement des Armen- und Vormund-
schaftswesens liegt ob:

- a. die Beforgung des Vormundtschaftswesens, namentlich: die Beaufsichtigung der Waisenämer, Beseitigung von Anständen in Waisensachen, Sorge für Handhabung

3. Departement
des Armen- und
Vormund-
schaftswesens.

und Vollziehung dießfalls bestehender Geseze und Verordnungen;

- b. die Leitung des Armenwesens insbesondere, die Aufsicht über die Behandlung des Armenwesens in den Gemeinden, die Prüfung der Armenrechnungen und die Ueberwachung öffentlicher Anstalten für die Armen und Waisen;
- c. die Obforge für Einbürgerung von Heimathlosen, Findelkindern 2c.

§. 9.

Das Departement des Kirchenwesens beschäftigt sich mit

4. Departement des Kirchenwesens.

- a. der Untersuchung und Begutachtung der Wahlverhandlungen der Kirchenverwaltungen, Kirchmeier, Organisten u. s. w., sowie mit der Prüfung und Begutachtung der Entlassungsbegehren dieser Beamten;
- b. der Oberaufsicht und Verwaltung der zu geistlichen und kirchlichen Zwecken bestehenden Fonds, wozu gehört die Aufsicht über sämmtliches Kirchengut, Rechnungsführung über die geistliche Kassa und den Diözesensfond, und Prüfung der Rechnungen der Kirchen- und Kapellenverwaltungen u. s. w.
- c. der Pfrundinspektor, Vereinigung von Pfründen 2c., Besoldung der bepfründeten Geistlichen, Aufsicht über die Ausübung von Kollaturrechten 2c.;
- d. der Aufsicht über die Amtsführung und Verrichtungen der Geistlichen, sowie über die Vollziehung vorhandener Konkordate und bischöflicher Verordnungen;
- e. der Vorberathung aller staatskirchlichen Fragen.

§. 10.

Das Departement der Polizei befaßt sich:

5. Departement der Polizei.

- a. mit der Aufsicht und Prüfung sämmtlicher Wahlverhandlungen untergeordneten Beamten, ausgenommen die oben unter §. 9 litt. a erwähnten; der Prüfung und Begut-

achtung der Abstimmungen über Verfassungsabänderungen, Revision des Bundesvertrages und Ausübung des Vetos; ebenso auch mit der Begutachtung der Entlassungsbegehren von Beamten;

- b. mit der Vollziehung der Strafurtheile und Aufsicht über die Strafanstalten des Kantons (der Departementsvorsteher ist Präsident der Strafhousaufsichtskommission);
- c. mit dem Polizeiwesen im engeren Sinne, als der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung; Aufsicht über sämtliche untere Polizeibehörden und Beamte, und der Vollziehung der Polizeiverordnungen und Gesetze im ganzen Umfange des Kantons;
- d. mit der Fremdenpolizei: Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen, Abschiebung von Vaganten, Ertheilung von Pässen und Wanderbüchern und mit der Ausstellung von Markt-, Hausier- und Gewerbsbewilligungen;
- e. Feuerpolizei: Oberaufsicht über die feuerpolizeilichen Einrichtungen, Feuerwerkstätten und Löschanstalten u. s. f.;
- f. mit der Gesundheitspolizei und Vollziehung der in Betreff des Sanitätswesens erlassenen Verfügungen und Beschlüsse, so weit sie staatspolizeilicher Natur sind;
- g. mit der Bildung und Verwendung des Landjägerkorps, der Aufnahme und Entlassung, Kleidung, Bewaffnung und Besoldung desselben und mit Leitung des Dienstes und der Disziplin.

Die Ausscheidung der Kompetenz der Kantonspolizei gegenüber der Ortspolizei bleibt dem Gesetze vorbehalten.

§. 11.

Dem Militärdepartement kommt zu:

- a. die Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen über das Militärwesen;
- b. Organisation, Eintheilung und Entlassung der Truppen, sowie die Anordnung der Instruktionen und Waffenübungen jeder Art;

- c. die Obforge für Verfertiigung und Aufbewahrung des Kriegsmaterials, der Waffen, Ausrüftungen, Verpflegungsmittel und Munitionsgegenftände; daher Verwaltung des Zeughaufes und anderer Militärmagazine;
- d. Leitung des ganzen Militärrechnungswefens, Beforgung der Penfionen u. ;
- e. Aufficht der Militärrechtspflege;
- f. Polizeianftalten wegen fremden Kriegsdienftes, Aufficht über die Schützengefellfchaften und Freifchießen.

§. 12.

So oft es ſich um neue wefentliche Einrichtungen im Militärfache, um grundsätzliche Feftfetzung der Militärinftruktionen, um Abhaltung von Uebungslagern und Vorbereitung zu eidgenöflichen Inſpektionen handelt, hat der Departementsvorftcher den Milizinfpektor oder in deffen Abweſenheit einen der Oberinftrukto ren, ſowie einen Offizier der in Dienft zu berufenden Spezialwaffen zur Berathung beizuziehen.

Beirath des
Militärdepartementſcheſe.

§. 13.

Dem Departement der Finanzen ſteht zu:

- a. die Leitung und Beaufſichtigung des Staatsrechnungswefens, ſomit die Aufficht über die Staatsbuchhaltung und das Staatszahlamt, Entwurfung des jährlichen Budgets, Fertigung der Staatsrechnung und der Separatrechnungen; Anträge über Kapitalanlagen, über Aufnahme von Staatsanleihen; Vollziehung daheriger Regierungsbefchlüſſe;
- b. Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte, inwie weit dieſelbe nicht andern Departementen oder beſondern Verwaltungen übertragen iſt, theils aus unmittelbarem Staatsvermögen, theils aus Regalien, theils aus Steuern und Abgaben;
- c. die Befreitung und Bereiniigung der Staatslaſſen;
- d. Vorbereitung und Vollziehung von Steuergefezen u. ſ. w.;
- e. die Verwaltung der Brandverſicherungsanſtalt;

7. Finanzdepartement.

- f. die Verwaltung der Staatsländereien, als: Vorschläge für Benutzung derselben, deren Verpachtung, Durchsicht der Schaffnerrechnungen und Aufsicht der Schaffner, sowie der übrigen Angestellten.

Domänen-
verwaltung.

Die Verwaltung der Staatsländereien kann auch getrennt von dem übrigen Geschäftszweige des Finanzdepartements einem besondern Mitgliebe des Regierungsrathes zur Besorgung übertragen werden.

§. 14.

Rechnungskom-
mission des Re-
gierungsrathes.

Dem Vorsteher des Finanzdepartements werden zwei Mitglieder des Regierungsrathes beigegeben, welche die Rechnungscommission des Regierungsrathes bilden. Das Sekretariat versteht der Sekretär des Finanzdepartements.

Der Rechnungscommission kömmt zu: die Beaufsichtigung des von den Departementen oder besondern Verwaltungen zu besorgenden Bezugs von Staatseinnahmen; die Prüfung und Ordonnanzirung aller zu machenden Staatsauslagen; die Untersuchung und Guttheisung der vom Staate anzuschaffenden, oder bei ihm zu hinterlegenden Schuldtitel, Hypotheken, Kautionen u. s. w.; die Aufsicht für gehörige Einlegung der Gelder und Werthschriften in die Staatskassa. — Zwei Mitglieder der Rechnungscommission nebst einem andern Mitgliebe des Regierungsrathes sind zugleich die Schlüsselbewahrer der unter drei Schlössern zu legenden Staatskassen und des Behältnisses der Werthschriften.

Die Rechnungscommission hält wochentlich wenigstens einmal, und überhin so oft es die Geschäfte erfordern, Sitzung.

§. 15.

8. Departement
der Bauten.

Dem Departement der Bauten liegt ob:

- a. der Straßen-, Brücken- und Uferbau; Unterhaltung der dem Staate obliegenden Straßen und Brücken; Vorschläge für neue Bauten; Leitung des gesammten Wasserbaus; des Wuhrwesens, der Flußkorrekationen, Abhülfe bei ein-

tretenden Ueberschwemmungen; Rechnungswesen der Bauverwaltung; Handhabung der Straßenpolizei und Aufsicht über das Verwaltungspersonal;

- b. Verwaltung der Staatsgebäude: Unterhaltung derselben, Vorschläge zu Neubauten und Hauptreparaturen und Ausführung derselben; Aufsicht und Anordnungen in den Regierungsgebäuden und über das darin befindliche Mobiliar.

§. 16.

Geschäfte, welche in den §§. 6 bis 15 nicht ausdrücklich erwähnt sind, fallen demjenigen Departemente zur Behandlung zu, welchem sie ihrer Natur nach und nach Analogie der ganzen Geschäftseintheilung am folgerichtigsten zugezählt werden können.

§. 17.

Abgesehen von dieser Geschäftseintheilung steht es dem Regierungsrathe jederzeit frei, für die Behandlung und Begutachtung eines Gegenstandes eine besondere Kommission zu bestellen.

Besondere Kommissionen und Aufträge.

Ebenso können von der Regierung einzelnen Mitgliedern besondere Aufträge und Arbeiten, sowie eigene Verwaltungen übertragen werden.

Vorzugsweise soll der Regierungsrath für die Revision bestehender Gesetze, für Entwerfung neuer Gesetzesvorschläge und für Begutachtung der vom Großen Rathe oder von den Departementen an den Regierungsrath gelangten Gesetzesentwürfe eine eigene Gesetzeskommission von drei Mitgliedern aufstellen, deren Präsident immerhin ein Mitglied des Regierungsrathes sein muß.

Gesetzeskommission.

Dritter Abschnitt.

Organisation und Aufgabe der Departemente.

§. 18.

Alle zwei Jahre nimmt der Regierungsrath mittels gemeinsamer Abstimmung die Vertheilung der Departemente vor. Jedes

Bestellung der Departemente.

I. Bd.

26

Mitglied ist verpflichtet, das ihm übertragene Departement für eine Amtsdauer anzunehmen; einem Mitgliede kann aber nur ein Departement zu dauernder Besorgung übertragen werden.

Für Abwesenheits- und dringende Verhinderungsfälle wird jedem Departementsvorsteher auf die gleiche Dauer ein Stellvertreter aus dem Regierungsrathe bezeichnet. In allen Geschäften, in welchem der Departementsvorsteher sich in gesetzlichem Ausstande befindet, hat der Stellvertreter für Erstern zu handeln.

Jedem Departementsvorsteher wird zur Besorgung der Kanzleigeschäfte ein Sekretär und ein Kanzlist beigegeben. Bei außerordentlicher Anhäufung von Kanzleiarbeiten steht dem Departementsvorsteher zu, unter Angabe der Gründe beim Regierungsrathe die Ermächtigung zur momentanen Anstellung außerordentlicher Schreiber oder zu vorübergehender Beiziehung von Kanzlisten ab der Staatskanzlei anzuverlangen.

Den Departementen werden auch die erforderlichen Weibel oder Abwarte beigegeben.

§. 19.

Bekanntmachung der Departementsbestellungen.

Die Bestellung der Departemente wird jedesmal durch das Kantonsblatt bekannt gemacht. Untere Behörden und Privaten können ihre Eingaben an dieselben direkte nach deren besondern Benennung adressiren z. B. „an das Departement der Finanzen des Kantons Luzern“, „an das Polizeidepartement des Kantons Luzern“ u.

§. 20.

Aushülfeleistung.

Den mit Geschäften am meisten beladenen Departementsvorstehern können zur Führung bestimmter Verwaltungszweige, sowie nöthigenfalls auch zu momentaner Aushülfe besondere Mitglieder des Regierungsrathes beigeordnet werden.

§. 21.

Pflichten der Departemente.

Den Departementen liegt ob, die in ihren Bereich fallenden Geschäfte vorzuberrathen und die Anträge zu der geeigneten Schlußnahme beim Regierungsrathe zu stellen. Gesetze, Ver-

ordnungen und Beschlüsse, die ihnen zur Vollziehung überwiesen werden, setzen sie entweder selbst oder durch die Unterbeamten in Vollziehung.

§. 22.

Jedem Departemente liegt ferner ob, den ihm angewiesenen Geschäftskreis im Umfange des ganzen Kantons vollständig zu übersehen, einschleichenden und schon vorhandenen Gebrechen und Mißbräuchen zu begegnen und in ihren Fächern sich mit Verbesserungsvorschlägen, diesfalligen Gesetzesentwürfen u. s. w. zu befassen. Zu diesem Ende hat jedes Departement das Recht, mit allen Behörden des Kantons, sowie mit andern Kantonen und Staaten informativen Briefwechsel zu pflegen.

Alle Briefe und Beschlüsse tragen als Ueberschrift den Namen des betreffenden Departements. Form der Erlasse.

Die Unterschrift ist einfach die des Departementvorstehers als Regierungsrath und des Sekretärs z. B.

Der Regierungsrath

N. N.

Der Sekretär

N. N.

§. 23.

Die Departementvorsteher bringen ihre Anträge schriftlich an den Regierungsrath in derjenigen Form, wie selbe vom Regierungsrathe zu erlassen sind. Form der Anträge. Berichte und Einfragen über minderwichtige Gegenstände können auch mündlich gestellt werden.

Den Anträgen sind alle auf das Geschäft bezüglichen Akten beizulegen.

Berichte und Anträge, welche für den Großen Rath bestimmt sind, müssen wenigstens acht Tage vor dem Anfange der Großrathsversammlung, in welcher selbe zur Behandlung kommen sollen, dem Regierungsrathe vorgelegt werden. Zeit der Vorlage.

§. 24.

Jedes Departement führt über die bei ihm einlangenden Geschäfts- kontrolle. ~~Geschäfte~~ eine Kontrolle, worin nebst der Person und dem

Gegenstände des Geschäfts, das Datum des Empfanges sowie der Erledigung desselben angemerkt wird.

Geschäfte, welche nicht in den Bereich desjenigen Departements gehören, dem sie zugekommen, sind, bei stattgehabter Ueberweisung durch den Schultheißen oder dessen Stellvertreter, nach vorheriger Kenntnißgabe an denselben, sonst aber unmittelbar an das betreffende Departement zu übermitteln.

§. 25.

Befugnisse und
Kompetenzen.

Jedem Departement steht zu, in Geschäften, welche in den Geschäftsbereich eines andern Departements mit einschlagen, den Bericht des Letztern einzuholen.

Jedes Departement ist auch befugt, über Gegenstände, zu deren Beurtheilung es technischer Kenntnisse bedarf, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

Alle Verträge eines Departements über Lieferungen, Arbeiten u. s. w. für den Staat sind dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Die Departemente machen die durch das Gesetz früher den Rathskommissionen eingeräumten Wahlvorschläge; die Wahlen selbst nimmt jedoch der Regierungsrath vor.

§. 26.

Rechnungs-
führung.

Bezüglich der Rechnungsführung bei den Departementen und Kollegien gilt der Grundsatz der Centralisation der Staatskasse.

a. über Ein-
nahmen.

Demzufolge hat jedes Departement, welches mit dem Bezuge von Staatseinnahmen sich zu befassen hat, die eingegangenen Gelder unverweilt und spätestens am Ende des Monats an das Staatszahlamt gegen Quittung abzuliefern. Diese Quittungen sind dann vierteljährlich der Rechnungskommission des Regierungsrathes zur Einsicht vorzulegen.

b. über Aus-
lagen.

Bei Auslagen, welche ein Departement zu machen hat, sind die Rechnungen, Conti und Zahlungsanweisungen vom be-

treffenden Departementsvorsteher visitirt, unter Angabe der Rubrik, welche selbe laut Budget erhalten soll, der Rechnungskommission des Regierungsrathes zur Ordonnanzirung an das Staatszahlamt einzusenden.

Die Rechnungskommission wird die Auslage genehmigen und zur Bezahlung überweisen, insofern selbe vorhandenen Gesetzen oder Verordnungen entspricht und aus dem für die betreffende Rubrik ausgesetzten Kredite bestritten werden kann. Ueber eine zurückgewiesene Ausweisung kann das betreffende Departement den Entscheid des Regierungsrathes herbeiführen.

Nach Verfluß des Monats Jänner können keine Zahlungsanweisungen auf Rechnung des verstorbenen Jahres mehr von einem Departemente ausgestellt noch von der Rechnungskommission ordonnanziert werden, es sei denn, daß hinlängliche Gründe für die Verspätung nachgewiesen würden.

Ende Jänner hat jedes Departement oder Kollegium ein genaues, rubrizirtes Verzeichniß der im verstorbenen Jahre gehabt Auslagen, sowie ein solches über die eingegangenen Einnahmen nebst genauer Angabe der allfälligen Erstanzen dem Finanzdepartemente zur Benutzung bei Abschließung der Staatsrechnung und der Separatrechnungen einzusenden, welche Verzeichnisse sodann als Beilage der Staatsrechnung beizufügen sind.

Ordonnan-
zirung.Abschluß der
Jahresrech-
nung.

Die nähere Ausführung dieser Bestimmungen, sowie allfällige Ausnahmen hievon im Interesse einzelner Verwaltungen bleiben besondern Reglementen vorbehalten.

§. 27.

Im Laufe des Monats Januar hat jedes Departement einen umfassenden Bericht über seine Amtsverwaltung während des abgelaufenen Jahres dem Regierungsrathe einzureichen, welcher hinwiederum in einem Gesamtberichte dem Großen Rathe Rechenschaft über die Staatsverwaltung des vergangenen Jahres, je in der Sommer Sitzung abzulegen hat.

Amtsbericht.

Vierter Abschnitt.

Geschäftsgang im Regierungsrathe.

§. 28.

Eröffnung der Sitzung.

Zur Eröffnung der Sitzung und Fassung eines Beschlusses ist die Gegenwart von wenigstens fünf Mitgliedern, das Präsidium inbegriffen, erforderlich.

§. 29.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung mit der Namensangabe des oder der Mitglieder, welche sich bei ihm über ihre Abwesenheit entschuldigt haben. Hierauf wird das Protokoll der vorgehenden Sitzung abgelesen und mit oder ohne Berichtigung genehmigt. Dann folgt die Ablesung der Kontrolle über die seit der letzten Sitzung den Departementen und Kollegien überwiesenen Geschäfte.

§. 30.

Reihenfolge der Geschäfte.

Die zur Behandlung vorliegenden Geschäfte werden in folgender Ordnung verhandelt:

- a. zuerst die Schreiben oder Anzeigen von dringendem Inhalte;
- b. die vertagten oder auf dem Kanzleittische liegenden Gegenstände;
- c. die Gegenstände, worüber die Akten die Zirkulation passiert haben;
- d. die Gutachten und Anträge der Departemente, und
- e. Individuelle Anträge der Mitglieder, wovon jedesmal dem Präsidium vorläufige Kenntniß zu geben ist.

§. 31.

Erkennung auf den Kanzleittisch und in Zirkulationsetzung.

Wenn ein Geschäft nicht sofort erledigt werden soll, so wird dasselbe entweder auf den Kanzleittisch oder in Zirkulation erkannt, was jedesmal auf Verlangen von 2 Mitgliedern zu geschehen hat, oder durch Mehrheitsentscheid dem betreffenden Departemente überwiesen, sei es zur Begutachtung oder zur Erledigung.

§. 32.

Bei der Behandlung eines Geschäftes eröffnet das Präsidium die Berathung durch die namentliche Anfrage an zwei Mitglieder. Liegt der Vorschlag eines Departements vor, so erstattet der Departementvorsteher erläuterungsweise einen mündlichen Bericht darüber. Hierauf erfolgt die Umfrage bei zwei Mitgliedern, hernach im Allgemeinen.

Form der
Berathung.

§. 33.

Nach beendigter Erörterung faßt das Präsidium die gefallenen Meinungen in Kürze zusammen und setzt dieselben in Abstimmung und zwar nach folgenden Regeln:

Abstimmungs-
art.

- a. Alle Vorfragen, die z. B. auf eine Zurückweisung oder Verschiebung, eine Trennung des Berathungsgegenstandes u. s. w. gehen, sind zuerst in Abstimmung zu bringen.
- b. Sodann werden die Abänderungsanträge oder Zusätze und zuletzt die sich wechselseitig ausschließenden Hauptmeinungen in's Mehr gesetzt.

Bei der Abstimmung über die Hauptmeinungen hat der Vorschlag des betreffenden Departements jederzeit den Vorrang.

- c. Besteht ein Gegenstand aus mehreren Artikeln, so wird, nach dem Schlusse der artikelweisen Berathung, eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen.
- d. Erhält keine der in Abstimmung gelegten Fragen das absolute Mehr, so ist zu entscheiden, welche von den Meinungen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, aus der Abstimmung fallen soll.
- e. Entsteht über die Fragenstellung des Präsidiums Widerspruch, so entscheidet der Regierungsrath über die Art der Abstimmung.

§. 34.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine eigene Meinung über einen Gegenstand in Abstimmung setzen zu lassen; jedes Mitglied verpflichtet zu stimmen.

glied ist aber hinwiederum verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 35.

Ueber jeden Gegenstand muß eine förmliche Abstimmung stattfinden. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Der Großweibel zählt laut die aufgehobenen Hände ab. Das Präsidium eröffnet der Versammlung das Ergebnis der Abstimmung, welches von dem Protokollsführer sogleich vorge-merkt wird.

§. 36.

Protokolls-
erklärung.

Ein Mitglied kann gegen einen Beschluß seine Verwahrung kurz motivirt zu Protokoll geben, insofern es in der Umfrage die Gründe dagegen angegeben hat.

§. 37.

Zurücknahme
eines Bes-
chlusses.

Zur Zurücknahme eines gefaßten Beschlusses bedarf es — mit Ausnahme von Gesetzesvorschlägen für den Großen Rath, wobei immerhin die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet, — der Mehrheit nicht bloß der anwesenden, sondern der sämtlichen Mitglieder des Regierungsrathes.

§. 38.

Wahlen.

Die Wahlen, welche vom Regierungsrathe ausgehen, geschehen entweder in Folge einer Ausschreibung, oder eines Vorschlags oder aus freier Wahl.

Im letztern Falle geschieht die Wahl durch Stimmzettel, in den zwei erstern Fällen beliebig durch Stimmzettel oder Einlegung von Pfenningen.

§. 39.

Wahlen mit
Pfenningen.

Bei der Wahl durch Einlegen von Pfenningen werden die Namen der Bewerber oder der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf die Wahlbüchsen geheftet. Diefen wird eine Büchse mit dem Kantonschilde angereiht. Die Wahlbüchsen

werden, nach vorherigem Untersuche derselben durch das Präsidium, geschlossen in einem Nebenzimmer aufgestellt, wohin jedes Mitglied, der Rangordnung nach, vom Rathsschreiber dazu aufgerufen, sich verfügt, um den vom Staatschreiber erhaltenen Pfening einzulegen.

§. 40.

Will ein Rathsglied keinem der Bewerber oder der Vorgeschlagenen seine Stimme geben, so legt es den Pfening in diejenige Wahlbüchse, welche den Kantonschild führt.

Fällt die Mehrheit der Stimmen in diese Büchse, so ist die Wahl aufgehoben und es muß eine neue Ausschreibung oder ein neuer Vorschlag erfolgen.

§. 41.

Ist die Einlegung der Pfeninge vollendet, so eröffnet das Präsidium, mit Zuzug zweier Mitglieder, die Wahlbüchsen der Reihe nach und zählt die in jeder enthaltenen Pfeninge unter Benennung des betreffenden Bewerbers oder Vorgeschlagenen laut ab.

Die Kanzlei zeichnet das Ergebniß auf und liest es der Versammlung ab.

§. 42.

Ergibt sich nach der ersten Wahlabstimmung keine absolute Mehrheit, so wird die Wahlverhandlung nach folgenden Vorschriften fortgesetzt:

- a. Wer bei der ersten Abstimmung keine Stimme erhält, kann später nicht mehr in die Wahl genommen werden.
- b. Ergibt sich bei der zweiten oder einer folgenden Abstimmung keine absolute Mehrheit, so fallen weiter der oder die, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Wahl.
- c. Erhält bei einer Abstimmung ein einziger zwar die meisten Stimmen, aber noch nicht die absolute Mehrheit, und vertheilen sich die übrigen Stimmen in gleicher Zahl

auf Mehrere, so muß durch geheime Abstimmung, mittelst relativer Mehrheit, ausgeschlossen werden, welcher von denen, welche gleich viele Stimmen erhalten, noch ferner in der Wahl bleiben soll.

- d. Vertheilen sich die Stimmen auf alle in die Wahl gekommenen gleich, so müssen auf die eben bezeichnete Weise diejenigen Zwei ausgeschlossen werden, welche in der Wahl bleiben sollen.
- e. Vereint sich auf zwei in der Wahl Gebliebene bei der ersten Abstimmung nicht die absolute Mehrheit, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen.

Bei dieser zweiten Abstimmung wird auf die Zahl der verwerfenden Stimmen bei Berechnung der Mehrheit keine Rücksicht genommen; vorausgesetzt, daß wenigstens noch zwei Drittheile der Stimmen der Gesamtzahl des Regierungsrathes in Büchsen der Bewerber gefallen sind.

- f. Bleiben die Stimmen auch nach dieser zweiten Abstimmung auf Beiden gleich vertheilt, so entscheidet das Loos.
- g. Diese Entscheidungsart tritt ebenfalls in den unter c und d bezeichneten Fällen ein, wenn nämlich nach zweimaliger Abstimmung sich nicht ergibt, wer in der Wahl bleiben soll.

Zur Gültigkeit einer Wahl wird, der Fall unter litt. f ausgenommen, immerhin erfordert, daß der Gewählte wenigstens vier Stimmen auf sich vereinigt habe. Ist dies nicht der Fall, so hat eine neue Wahl, Ausschreibung, oder ein neuer Vorschlag stattzufinden.

§. 43.

Aus freier
Wahl.

Bei der Wahl mit Stimmzetteln schreibt jedes Mitglied den Namen dessen, welchem er seine Stimme geben will, auf einen Zettel.

Der Großweibel sammelt die Zettel und übergibt sie dem Präsidium, welches sie unter Jauch seiner Mitglieder eröffnet.

Das Ergebnis wird von der Kanzlei aufgezeichnet und der Versammlung abgelesen.

Wenn bei dieser ersten Abstimmung mittelst Zeddeln sich keine absolute Mehrheit ergibt, so wird nach Vorschrift des §. 42 mit der Wahl fortgefahren. Es können auch die Namen aller in die Wahl gekommenen auf Büchsen geheftet und dann die Wahl mittelst Einlegung von Pfennigen nach der oben bezeichneten Weise fortgeführt werden.

§. 44.

Bei Wahlen, so wie bei andern Geschäften ist der gesetzliche Zustand. Zustand genau zu beobachten. Die im Zustande befindlichen Mitglieder haben sich aus dem Sitzungszimmer zu entfernen.

Fünfter Abschnitt.

Präsidium.

§. 45.

Der Schultheiß, oder in dessen Abwesenheit der Statthalter, oder in Abwesenheit beider das der Amtsdauer nach älteste Mitglied des Regierungsrathes, empfängt alle an den Regierungsrath gerichteten Schreiben und Akten. Diejenigen, welche einer Vorberathung durch das betreffende Departement bedürfen, überweist er sogleich an selbes, diejenigen aber, welche sich zu bloßer Mittheilung an den Regierungsrath eignen, legt er demselben in seiner nächsten Sitzung vor.

Eröffnung und Ueberweisung d. Briefschaften.

§. 46.

Der Schultheiß beruft außerordentlich den Regierungsrath zusammen, so oft er es nöthig erachtet, oder wenn ein Mitglied des Regierungsrathes unter Angabe der Gründe solches von ihm verlangt.

Außerordentliche Zusammenberufung des Regierungsrathes.

§. 47.

Im Regierungsrathe selbst führt der Schultheiß den Vorsitz; er eröffnet und leitet die Verhandlungen, wacht über Er-

Vorsitz im Regierungsrathe.

haltung der Ordnung während derselben, nimmt die Abstimmungen vor und eröffnet deren Ergebnis.

Der Schultheiß hat gleich den übrigen Mitgliedern der Regierung bei jedem Gegenstand seine Meinung zu äußern.

Stimmrecht. Ein Stimmrecht übt derselbe aber nur bei den Wahlen und in dem Falle aus, wenn nach zweimaliger Abstimmung über einen Gegenstand die Stimmen gleich getheilt bleiben, in welchem Falle er für eine der zwei sich gegenüber stehenden Meinungen entscheiden muß.

§. 48.

**Geschäftsbe-
thätigung.**

Dem Schultheißen liegt ob, die Erledigung der Geschäfte sowohl im Regierungsrathe als bei den Departementen zu befördern. Zu diesem Zwecke führt ihm die Staatskanzlei ein genaues Verzeichniß :

- a. über die an die Departemente überwiesenen Gegenstände und die denselben erteilten Aufträge;
- b. über die in Circulation gesetzten Akten;
- c. über die vertagten oder auf dem Kanzleittisch befindlichen Gegenstände;
- d. über alle an untergeordnete Behörden oder Beamten erlassenen Weisungen und Anfragen, worüber dieselben unmittelbaren Bericht oder Auskunft an den Regierungsrath erstatten sollen oder für deren Erledigung Termine festgesetzt worden.

Klagen oder Beschwerden wegen Geschäftsverzögerung sucht der Schultheiß theils durch Mahnung bei den Departementen, theils durch Bemerkung vor dem Regierungsrathe Abhülfe zu verschaffen. Derselbe läßt sich überhin von der Staatskanzlei jeweilen am Ende eines Quartals ein Verzeichniß der allfällig rückständigen Geschäfte vorlegen und stellt die betreffenden Departementalvorsteher über die Verzögerung zur Rede.

§. 49.

**Amtsunter-
schrift.**

Der Schultheiß unterzeichnet alle im Namen der Regierung ausgehenden schriftlichen Ausfertigungen und wacht über die

beförderliche Vollziehung diesfalliger Aufträge durch die Staatskanzlei.

Sechster Abschnitt.

Kanzleivorschriften.

§. 50.

Der Staatschreiber ist der Vorsteher sämmtlicher Kanzleien Staats-
des Regierungsraths, der Departemente und der Kollegien. schreiber.

Der Rathschreiber ist der Stellvertreter des Staatschreibers.

§. 51.

Beide wohnen den Sitzungen des Regierungsraths bei.

Der Staatschreiber sorgt für getreue Abfassung und genaue Ausfertigung aller Briefe, Beschlüsse und Verordnungen des Regierungsraths, wacht über pünktliche Versendung derselben und sorgt für die Führung der durch §. 48 vorgeschriebenen Kontrollen. Er ist für Erfüllung dieser Pflichten dem Regierungsrathe verantwortlich.

Er unterzeichnet alle Protokollauszüge und Namens des Regierungsrathes alle Briefe, Beschlüsse und Verordnungen desselben und bewahrt das Ständesiegel.

Der Rathschreiber führt das Protokoll des Regierungsrathes Rathschreiber.
und ist ihm für getreue Führung desselben verantwortlich.

§. 52.

Der Staatschreiber ist der Sekretär des Departements des Departements-
Aeußern. Die bisherigen Oberschreiber der Kommissionen theilen sekretärs.
sich in die Sekretariate der verschiedenen Departemente und Kollegien.

Das Kanzleigesetz, sowie das Kanzleireglement wird über die Anstellungsweise der Departementssekretäre und übrigen Kanzleibeamten sowie über ihre Berrichtungen und Befugnisse das Nähere bestimmen.

§. 53.

Rathsprotokoll. In dem Protokolle des Regierungsrathes müssen jeweilen die mit oder ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder im Eingange vorgemerkt werden. Dann folgen sämtliche Verhandlungsgegenstände der Zeitfolge nach, in der sie verhandelt worden, unter Nummern, welche das ganze Jahr durch fortlaufen. Vorschläge an den Großen Rath sind nicht in ihrer ganzen Ausdehnung in das Protokoll einzutragen.

Jedesmal in der nächsten Sitzung muß das Protokoll der letzten Sitzung verlesen werden.

§. 54.

Beglaubigung der Protokolle. Die vom Rathschreiber abgefaßten und vom Regierungsrathe genehmigten Protokolle werden unverweilt ins Reine geschrieben. Die Reinschrift wird am Ende jeden Jahres von dem Schultheißen und Staatschreiber und dem ersten Archivar mit ihren Unterschriften als richtig und vollständig beglaubigt und gilt dannzumal als Urausfertigung des Protokolls.

Bekanntmachung d. Verhandlungen, Die Verhandlungen des Regierungsrathes werden von der Staatskanzlei auf angemessene Weise auszüglich bekannt gemacht. Die Botschaften über Gesetzesvorschläge werden in ihrem ganzen Umfange veröffentlicht.

der Regierungsverordnungen. Allgemeine Verordnungen des Regierungsrathes werden durch das Kantonsblatt bekannt gemacht. Nach Verfluß von zwei Jahren, vom Tage des Erlasses an, werden diejenigen Verordnungen des Regierungsrathes, die er in die Sammlung der Gesetze aufgenommen wünscht, dem Großen Rathe zur Sanction vorgelegt.

§. 55.

Departementsprotokolle. In den Departementen werden die Protokolle in Form von Kontrollen geführt, und darin auf die Briefe, Vorschläge und Verfügungen kurz, aber mit Bestimmtheit hingewiesen.

§. 56.

Alle amtlichen Schriften, welche bei Berathung der Geschäfte nöthig sind, werden nach bestehenden Vorschriften eingetheilt und geordnet und in den Kanzleien sorgfältig aufbewahrt. Aufbewahrung
der Akten.

Nach Verfluß der hiefür bestimmten Zeit werden sie in das Staatsarchiv abgeliefert.

Siebenter Abschnitt.

Bedienung.

§. 57.

Der Großweibel ist der Abwart des Regierungsrathes. Großweibel.

Er steht unter dem Befehle des Schultheißen oder seines Stellvertreters und unter der Aufsicht des Staatschreibers.

§. 58.

Sechs Standesweibel bedienen den Schultheißen, die Staatskanzlei, die Kanzleien der Rathsabtheilungen und das Staatsarchiv. Standesweibel.

Sie sind dem Staatschreiber und Großweibel unterstellt.

Ein eigenes Reglement, welches der Regierungsrath erläßt, bestimmt die Pflichten des Großweibels und der Standesweibel und vertheilt ihre Geschäfte.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 59.

Gegenwärtige Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Neben ihr werden alle Bestimmungen, welche mit derselben im Widerspruche stehen, als aufgehoben erklärt.

§. 60.

Gegenwärtige Geschäftsordnung soll dem Regierungsrathe zur Nachachtung und Bekanntmachung mitgetheilt, und urschriftlich ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

Gegeben Luzern, den 11. Jänner 1849.

Der Präsident:

Kasimir Bsfyffer Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. Pl. Meyer.

Eduard Schnyder.

**Wir Schultheiß und Regierungsrath
des Kantons Luzern,**

verordnen:

Vorstehende Geschäftsordnung soll durch den Druck bekannt gemacht, und der Gesetzsammlung beigelegt werden.

Luzern, den 15. Jänner 1849.

Der Schultheiß:

J. N. Steiger.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Rager.

Geschäftsordnung

für den

Grossen Rath.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern,

In Vollziehung des §. 58 der Staatsverfassung;

beschließen:

Erster Abschnitt.

Versammlung des Grossen Rathes.

§. 1.

Der Große Rath versammelt sich ordentlicherweise drei- Zusammentritt,
ordentlicher.
mal des Jahres, nämlich jeweilen den ersten Montag im
März, Brachmonat und Christmonat.

Außerordentlich tritt derselbe zusammen:

außerordent-
licher.

- a) wenn es der Regierungsrath verlangt;
- b) wenn zwölf Mitglieder des Grossen Rathes unter Angabe ihrer Gründe es verlangen;
- c) wenn es der Präsident des Grossen Rathes von sich aus für nothwendig findet.

Der Präsident ruft den Grossen Rath zu jeder Versammlung durch förmliche Einladungsschreiben, unter Angabe der vorbereiteten neuen Verhandlungsgegenstände, ein, und giebt davon dem Regierungsrathe besondere Kenntniß.

Die jedesmalige Versammlung des Grossen Rathes wird gleichzeitig durch das Kantonsblatt von dem Präsidenten bekannt gemacht.

Wichtige Gesetzesentwürfe sollen gedruckt und in der Regel vor der Versammlung des Großen Rathes jedem Mitgliede von der Staatskanzlei zugesendet werden.

§. 2.

Der Große Rath versammelt sich der Regel nach im Sommer Morgens um sieben Uhr, im Winter Morgens um acht Uhr.

§. 3.

Eröffnung der Sitzung.

Jede Sitzung, wenn deren auch mehrere an gleichen Tage abgehalten würden, kann erst eröffnet werden, wenn sieben und sechszig Rathsglieder gegenwärtig sind.

Wenn nach eröffneter Sitzung die Zahl der Anwesenden unter sieben und sechszig herabfällt, so bedarf es zur Fassung eines gültigen Beschlusses der Zustimmung von wenigstens ein und fünfzig Mitgliedern.

§. 4.

Die Eröffnung der Sitzung wird mit dem Namensaufruf gemacht. Wer nach dem Namensaufrufe eintritt, hat sich bei der Kanzlei des Großen Rathes zu melden.

Abwesende Mitglieder.

Die abwesenden Mitglieder werden im Protokolle namentlich verzeichnet.

§. 5.

Entschuldigungen.

Jedes Rathsglied, wenn es bei der Sitzung nicht erscheinen kann, muß sich über seine Abwesenheit schriftlich entschuldigen.

Es wird aber sein Ausbleiben erst alsdann als gerechtfertiget angesehen:

- a) wenn bei Krankheitsfällen ein befriedigendes ärztliches Zeugniß vorliegt;
- b) bei andern Ursachen aber diese durch die Rathversammlung als befriedigend anerkannt werden.

Die Abwesenheit in Regierungsgeschäften dient als hinlänglicher Entschuldigungsgrund für das Ausbleiben eines Mitgliedes.

Würde aber ein Rathsglied von den Sitzungen ausbleiben, ohne sich darüber weder auf den Tag der Einberufung, noch in der Folge vorschriftsmäßig zu entschuldigen, so wird es durch das Präsidium bei einer künftigen Sitzung mündlich oder bei fortwährendem Ausbleiben schriftlich zur Verantwortung aufgefordert, wo dann der Große Rath über ein solches Mitglied jeweilen das den Umständen Angemessene verfügen wird.

Sollte aber ein Rathsglied demungeachtet während zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Versammlungen der Rathssitzungen ohne genügende Entschuldigung beizuwohnen verabsäumen, so soll es durch förmliche Schlußnahme des Großen Rathes seiner Stelle entsetzt, diese Schlußnahme öffentlich bekannt gemacht und die Wiederbesetzung der erledigten Stelle inner der verfassungsmäßigen Frist angeordnet werden.

§. 6.

Die Mitglieder des Großen Rathes haben in den Sitzungen in anständiger dunkler Kleidung, der Präsident in schwarzer Kleidung mit Degen und aufgestülptem Hute zu erscheinen.

In der Versammlung des Großen Rathes hat unter den Mitgliedern desselben keine Art von Vorrang statt.

§. 7.

Für die Regierungsräthe, welche nicht Mitglieder des Großen Rathes sind, und an den Berathungen nur konsultativ Antheil nehmen können, wird ein besonderer Platz im VersammlungsSaale angewiesen.

Regierungsräthe
außer dem Gro-
ßen Rathe.

§. 8.

Vor Beginn der zweiten Sitzung einer jeden ordentlichen Versammlung wird auf Veranstellen des Präsidenten Gottesdienst.

ein Hochamt gehalten, woran sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes Theil nehmen.

§. 9.

Anstandswidri-
ges Betragen.

Verfehlt sich ein Rathsglied in der Sitzung gegen die dem Rathe und dessen Gliedern schuldige Achtung, so wie gegen den Anstand, so wird dasselbe zuerst von dem Präsidenten zur Ordnung gewiesen. Verharret ein solches Mitglied in seinem achtungswidrigen oder anstandlosen Betragen, so verfügt der Große Rath, nach angehörter Verantwortung, auf der Stelle das der Sache Angemessene über das betreffende Rathsglied, welches bei dieser Verhandlung sich in Ausstand zu begeben hat.

§. 10.

Wache.

Der Große Rath hat jedesmal während seinen Sitzungen eine Wache zur Ehrenbezeugung und zugleich zur Handhabung der Polizei. Dieselbe steht unter dem Befehle des Präsidenten.

§. 11.

Anzeige der
Geschäfte.

Das Präsidium giebt bei der Eröffnung jeder Versammlung dem Großen Rathe Kenntniß von den Geschäften, welche seiner Berathung werden unterlegt werden.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstände der Berathung.

§. 12.

Im Allge-
meinen.

Der Große Rath beschäftigt sich mit den Gegenständen, welche von dem Regierungsrathe ihm vorgelegt, oder von einem Rathsgliede angeregt, oder endlich durch Zuschriften, Bittschriften u. s. w. an ihn gebracht werden, alles in Form und Weise wie unter folgenden Bestimmungen vorgeschrieben ist.

§. 13.

Der Regierungsrath entwirft oder begutachtet alle Gesetzesvorschläge.

Alle Gesetze müssen vom Großen Rathe einer doppelten Berathung unterlegt werden. Die zweite Berathung darf nicht vor zwei Monaten nach Vollendung der ersten angehoben werden.

§. 14.

Der Regierungsrath legt dem Großen Rathe in der ordentlichen Sommer Sitzung die Rechnungen über die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates vom vorigen Jahre, begleitet mit einem Berichte über den Finanzzustand, so wie alle andern Rechnungen, welche der Bestätigung durch den Großen Rath bedürfen, vor. Staatsrechnungen.

§. 15.

Im Anfange der ordentlichen Winter Sitzung legt der Regierungsrath dem Großen Rathe den Entwurf eines Voranschlages aller Einnahmen und Ausgaben des Staates für das künftige Jahr zur endlichen Festsetzung vor. Voranschlag.

§. 16.

Zur Untersuchung der Staatsrechnungen und Vorberathung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben wählt der Große Rath durch geheimes absolutes Stimmmehr eine Staatsrechnungskommission von sieben Mitgliedern, worunter keine Mitglieder des Regierungsrathes oder solche Verwandte derselben, die in verfassungsmäßigem Verwandtschaftsausstande sich befinden, sein dürfen. Staatsrechnungskommission.

Bei dem Untersuche der Staatsrechnungen ist die Kommission gehalten, einerseits die arithmetische Richtigkeit derselben und ihre Uebereinstimmung mit den Belegen zu prüfen, und andererseits zu untersuchen, ob bei den Einnahmen und Ausgaben die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden seien.

§. 17.

Staatsverwal-
tungsberichte.

In der Sommersitzung erstattet der Regierungsrath dem Großen Rathe ebenfalls einen Rechenschaftsbericht über die gesammte Staatsverwaltung des verfloffenen Jahres, und das Obergericht über die Rechtspflege.

Jeder dieser Berichte wird einer durch geheimes, relatives Stimmenmehr zu ernennenden Kommission von sieben Mitgliedern überwiesen.

In die eine Kommission können keine Mitglieder des Regierungsraths oder ihre Verwandte, und in die andere keine Mitglieder des Obergerichts oder ihre Verwandte gewählt werden.

§. 18.

Besondere
Kommissionen.

Wo der Regierungsrath in Erfüllung von Aufträgen des Großen Rathes säumig wäre, kann der Letztere zur Erfüllung dieser Aufträge eigene Kommissionen niedersetzen.

Dritter Abschnitt.

Form der Beratungen.

§. 19.

Anträge des Re-
gierungsrathes.

Gegenstände, welche von dem Regierungsrathe an den Großen Rath gebracht werden, können nicht sogleich in Erörterung gezogen werden, sondern werden entweder auf den Kanzleisch — wenigstens für einen Tag — gelegt, oder einer Kommission zur Prüfung überwiesen.

Nur eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden kann bei einfachen oder dringlichen Gegenständen ein sofortiges Eintreten in die Berathung beschließen.

Anträge der
Kommissionen.

Kommissionalanträge können ebenfalls auf den Kanzleisch verordnet werden.

Die Vorschläge des Regierungsrathes oder der Kommissionen werden von dem Großen Rathe unverändert, oder mit Abänderungen angenommen oder verworfen.

Der Große Rath kann auch einen Vorschlag zu neuerlicher Bearbeitung an den Regierungsrath oder an eine Kommission zurückweisen.

Für jeden Gegenstand, welchen der Regierungsrath an den Großen Rath bringt, bezeichnet er aus seiner Mitte einen Berichterstatter, dessen Aufgabe ist, den Gegenstand zu beleuchten und Aufschlüsse zu ertheilen.

Berichterstatter
des Regierungsrathes.

§. 20.

Mit Gegenständen, welche von einem Rathsgliede in Anregung gebracht werden, — sei es mittelst einfachem Anzug oder einem ausgearbeiteten Vorschlage — wird es folgendermaßen gehalten.

Anträge von
Mitgliedern.

Jeder solche Anzug muß in Schrift verfaßt eingereicht werden. Sodann wird derselbe, falls nicht der Große Rath mit zwei Drittheilen der Stimmen sogleich den Anzug zu behandeln beschließt, wenigstens für einen Tag auf den Kanzleisch gelegt.

Wenn sodann der Gegenstand in Behandlung kommt, so erkennt der Große Rath allererst, ob er über den Gegenstand als erheblich näher eintreten, oder ihn sogleich von der Hand weisen wolle.

Wird beschlossen, näher einzutreten, so ist der Antrag dem Regierungsrathe oder einer Kommission zur Begutachtung zu überweisen.

Wahnungen, d. h. solche Begehren und Anträge, die sich bloß auf Vollziehung ergangener Beschlüsse oder auf Handhabung bestehender Gesetze und Verordnungen beziehen, können von jedem Rathsgliede mündlich gemacht und von dem Großen Rathe sogleich darüber erkannt werden.

Wahnungen.

§. 21.

Mit Gegenständen, welche durch Buschriften, Petitionen u. s. w. an den Großen Rath gelangen, wird es folgendermaßen gehalten.

Buschriften.

Nachdem die Versammlung von solchen Eingaben Kenntniß genommen, wird beschloffen, lediglich zur Tagesordnung zu schreiten, oder den Gegenstand dem Regierungsrathe oder einer Kommission zu überweisen.

Beschwerden. Beschwerden gegen den Regierungsrath oder das Obergericht werden an eine Kommission unter Kenntnißgabe an den Regierungsrath oder an das Obergericht zur Begutachtung überwiesen.

Der Regierungsrath ist gehalten, Bittschriften, welche an ihn gelangen, aber in das Bereich des Großen Rathes gehören, diesem in nächster Sitzung vorzulegen.

Bittschriften, welchen die erforderlichen Akten nicht beigelegt sind, werden zwar dem Großen Rathe vorgelegt, von diesem aber sofort durch Tagesordnung von der Hand gewiesen.

Begnadigungs-kommission. Für Begutachtung der Begnadigungsgesuche, welche nicht an den Regierungsrath überwiesen werden, wird alljährlich in der Frühlingsitzung eine Kommission von fünf Mitgliedern durch geheimes relatives Stimmenmehr erwählt.

§. 22.

Artikelweise Berathung. Bei Vorschlägen, die aus mehreren Artikeln oder Abschnitten bestehen, z. B. Gesetzen, wird nach vorläufiger allgemeiner Behandlung die Berathung artikelweise geführt. Bei jedem Artikel wird eine allgemeine Anfrage über den abgelesenen Artikel an die Versammlung gerichtet. Nach Beendigung der artikelweisen Berathung wird darüber abgestimmt, ob der vorgewaltete Gegenstand in der Fassung, die er durch die artikelweise Berathung erhalten hat, im Ganzen zum Beschlusse erhoben sein solle oder nicht.

§. 23.

Anfrage und Diskussion. Zur Diskussion werden die Rathsglieder durch den Präsidenten mittelst allgemeiner Anfrage aufgerufen.

Bei der Berathung von Kommissionsanträgen werden allererst die Mitglieder der Kommission angefragt, und hierauf dann erst die allgemeine Anfrage gestellt.

§. 24.

Während der Berathung darf kein Rathsglied das Wort nehmen, außer es habe dasselbe zuvor vom Präsidium begehrt und erhalten.

Der Präsident schreibt die Namen derjenigen, die das Wort begehren, der Ordnung nach auf, und giebt ihnen dasselbe in dieser Folgeordnung.

Wenn ein Mitglied in der Folge der Diskussion das Wort begehrt, und über den vorliegenden Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, so soll es auf dem Verzeichnisse allen denjenigen nachgesetzt werden, welche entweder gar nicht oder nur einmal über denselben gesprochen haben; ausgenommen, wenn das Wort nur begehrt wird zur Berichtigung einer Thatsache oder zur Anbringung eines Ordnungsantrages. Eben so sollen Berichterstatter von Kommissionen zur Anbringung von Berichtigungen jederzeit das Wort erhalten.

§. 25.

Jedes Rathsglied soll in seinen Eröffnungen sich kurz, Meinungs- klar, anständig, ohne Anzüglichkeiten oder Abschweifungen äußerung. fassen und jedesmal mit einem bestimmten Schlusantrag enden.

Uebrigens ist ein Mitglied für seine Aeußerungen Niemanden als dem Großen Rathe verantwortlich.

Die Anrede an den Großen Rath in der Diskussion von Seite der Glieder der Rathsversammlung lautet: „Herr Präsident! meine Herren!“

Ein redendes Mitglied darf nicht unterbrochen werden, Ordnungs- ~~ausgenommen~~ von dem Präsidenten, des Präsidenten. ~~wosern~~ er es zur Handhabung des Reglements zu thun im Falle wäre.

§. 26.

Kommissional-
berathungen.

Der Große Rath bestimmt, wo das Reglement hierüber nichts festgesetzt hat, jedesmal die Zahl der Mitglieder der Kommissionen, und ob er sie selbst durch absolutes oder relatives Stimmenmehr wählen oder durch das Bureau (Präsident, Schreiber und Stimmenzähler) wählen lassen wolle.

Das erstgewählte Mitglied ruft die Kommission zusammen, welche dann selbst ihren Präsidenten bezeichnet.

Die Kommissionen erstatten ihre Berichte an den Großen Rath bei allen wichtigen Gegenständen schriftlich und bezeichnen einen Berichterstatter, welcher verpflichtet ist, bei der Berathung der Kommissionsanträge im Großen Rathe die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

Jede Kommission ist berechtigt, bei vorkommenden Schwierigkeiten ein Gutachten oder Bericht des Regierungsrathes einzuholen, oder Sachverständige beizuziehen.

Jedes Rathsglied ist berechtigt, seine Ansichten über den Gegenstand der betreffenden Kommission schriftlich einzureichen.

Entschädigung
der Kommissi-
onen.

Die Kommissionsmitglieder werden für Zusammenkünfte, welche außer der Versammlungsdauer des Großen Rathes stattfinden, mit einem Sitzungsgelde von drei Franken per Tag, und diejenigen, welche weiter als eine Stunde von dem Hauptorte wohnen, mit einem Reisegeld von vier Bagen per Stunde sowohl auf der Hin- als der Herreise entschädigt.

Bei Augenscheinskommissionen bezahlt der Staat beiseits die Verköstigung und Reise-Auslagen.

Vierter Abschnitt.

Form des Abmehrens.

§. 27.

Ordnungs-
antrag.

Wird ein Ordnungsantrag gemacht, so soll derselbe vor jedem andern Antrage erörtert und in Abstimmung gebracht werden.

Ordnungsanträge sind diejenigen, welche das Nicht-eintreten, die Vertagung, die Form der Behandlung, oder die Handhabung des Reglements betreffen.

Wird der Schluß der Diskussion begehrt, so ist derselbe **Schluß der Diskussion.** ebenfalls in die Abstimmung zu setzen. Ueber den beehrten Schluß der Diskussion darf aber erst dann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied, das noch nicht geredet hat, das Wort verlangt.

§. 28.

Vor der Abstimmung liegt dem Präsidenten ob, der **Fragenstellung.** Versammlung die ganze Uebersicht der Fragenstellung zur Genehmigung vorzuschlagen. Ueber Einwendungen, welche gegen dieselbe erhoben werden, hat die Versammlung sogleich zu entscheiden.

Hinsichtlich der Fragenstellung ist Folgendes zu beobachten :

- a) Alle Vorfragen, die z. B. auf eine Zurückweisung oder Verschiebung, eine Trennung des Berathungsgegenstandes u. s. w. gehen, sind zuerst in Abstimmung zu bringen;
- b) Sodann werden die Abänderungsanträge und Zusätze, und zuletzt die sich wechselseitig ausschließenden Hauptmeinungen in's Mehr gesetzt.
- c) Besteht ein Gegenstand aus mehreren Artikeln, so wird, nach dem Schlusse der artikelweisen Berathung, eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen.
- d) Erhält keine der in Abstimmung gelegten Fragen das absolute Mehr, so ist zu entscheiden, welche von den zwei Meinungen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, aus der Abstimmung fallen soll.

§. 29.

Zur Fassung einer Schlußnahme bedarf es immerhin **Stimmige** der absoluten Stimmenmehrheit der Anwesenden. Für die **Mehrheit.**

Zurücknahme eines einmal gefassten Beschlusses wird die Zustimmung von ein und fünfzig Mitgliedern erfordert.

§. 30.

Abstimmung. Die Abstimmung, an welcher jedes anwesende Rathsglied Theil zu nehmen verpflichtet ist, geschieht durch gleichzeitiges Aufstehen.

Bei Abstimmung über minder wichtige Fragen kann, wenn die zuerst aufgerufene Meinung ein unzweifelhaftes Mehr erhält, sowohl die Aufrufung der Minderheit als die Zählung der Stimmen unterbleiben, insofern Niemand das Gegentheil verlangt.

§. 31.

Präsidentialentscheidb. Sind und bleiben die Stimmen nach zweimaligem Abmehren gleich getheilt, so entscheidet der Präsident für eine der beiden Meinungen.

§. 32.

Abstimmung durch Namensaufruf. Es kann das Stimmengeden auch durch den Namensaufruf erfolgen, wenn nämlich dieser durch einen Drittheil der anwesenden Rathsglieder begehrt wird.

Ist der Namensaufruf beschlossen, so ist jedes Mitglied auf die daheringe Anfrage des Präsidenten verbunden, seine Stimme über den in der Abmehrunq liegenden Gegenstand bestimmt zu eröffnen, welche die Kanzlei sonach unter Ansetzung des Namens des Stimmenden alsogleich zu Papier bringt, hierauf vernehmlich abliest und dann ins Protokoll überträgt.

Fünfter Abschnitt.

Wahlen.

§. 33.

Wahlen. Der Große Rath nimmt die ihm laut Verfassung oder besonderen Gesetzen zustehenden Wahlen jeweilen auf die in der Verfassung oder dem Gesetz vorgeschriebene Zeit vor.

Schultheiß und Statthalter des Regierungsrathes, so wie der Präsident und Vicepräsident des Obergerichts werden alljährlich in der ordentlichen Winter Sitzung gewählt, und treten ihr Amt mit dem 1. Jänner an.

§. 34.

Die Wahlen geschehen, so weit gegenwärtiges Reglement nicht bestimmte Ausnahmen aufstellt, durch geheimes, absolutes Stimmenmehr, und sind entweder unmittelbare oder Vorschlags- oder Bestätigungswahlen.

§. 35.

Die unmittelbaren Wahlen werden durch Stimmenzettel vorgenommen. Jedes Rathsglied schreibt den Namen dessen, welchem es seine Stimme geben will, auf einen Zettel. a. unmittelbare.

Sind mehrere Wahlen gleicher Gattung vorzunehmen, so kann der Große Rath beschließen, daß alle Wahlen auf einmal vor sich gehen sollen. In diesem Falle schreibt jedes Mitglied die Namen so vieler Personen auf den Stimmenzettel, als gewählt werden sollen.

Ist zur Wahl die absolute Mehrtheit erforderlich und fällt diese bei der ersten Wahlverhandlung auf mehr Personen, als erforderlich sind, so werden joweiln die als gewählt angesehen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Sind die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet das Loos.

§. 36.

Das Einsammeln der Wahlzettel erfolgt durch die Stimmenzähler oder durch den Großweibel. Während der Stimmeneinsammlung sollen die Rathsglieder auf ihren Sitzen bleiben. Die Rathssaalthüren werden vom Großweibel so lange verschlossen, bis die Stimmenzettel abgezählt sind.

§. 37.

Die Wahl selbst hat hingegen unter Beobachtung folgender Vorschriften stattzufinden, als :

- a) Wer bei der ersten Abstimmung keine Stimme erhält, kann nicht mehr in die Wahl kommen.
- b) Ergibt sich bei der ersten oder bei einer folgenden Abstimmung keine absolute Mehrheit, so fallen der oder die, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Wahl.
- c) Erhält bei einer Abstimmung ein Einziger zwar die meisten Stimmen, aber doch nicht die absolute Mehrheit, und vertheilen sich die übrigen Stimmen in gleicher Zahl auf Mehrere, so muß durch eine geheime Abstimmung, vermittelst relativer Mehrheit, ausgeschieden werden, welcher von denen, welche gleich viele Stimmen erhalten, noch ferner in der Wahl bleiben soll.
- d) Vertheilen sich die Stimmen auf alle in die Wahl Bekommenen gleich, so müssen auf die eben bezeichnete Weise diejenigen Zwei ausgeschieden werden, welche in der Wahl bleiben sollen.
- e) Vereinigt sich, wenn die Wahl bis auf Zwei hinuntergekommen, nicht auf einen von ihnen bei der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen.

Ergiebt sich bei dieser zweiten Abstimmung der gleiche Fall, wie zuvor, so ist dannzumal die absolute Mehrheit nur nach der vorhandenen Gesamtanzahl der gültig gefallenen Stimmen zu berechnen.

- f) Bleiben die Stimmen bei dieser zweiten Abstimmung auf Beiden gleich vertheilt, so entscheidet das Loos.
- g) Diese Entscheidungsart tritt auch ebenfalls in den unter c. und d. bezeichneten Fällen ein, wenn nämlich nach zweimaliger Abstimmung sich nicht ergiebt, wer in der Wahl bleiben soll.

§. 38.

Die Eröffnung dieser Wahlen geschieht dadurch, daß der Präsident jeden Stimmzettel laut und vernehmlich abliest, und ihn sonach den Stimmzählern überreicht, während welchem die Kanzlei das Ergebniß davon niederschreibt und laut nachspricht.

Hierauf wird die Richtigkeit der Wahl, durch Vergleichung der Zahl der Stimmenden mit dem Abstimmungsergebniß, erwahret.

§. 39.

Die Vorschlagswahlen erfolgen ebenfalls durch Stimmzettel ganz in gleicher Weise wie die unmittelbaren Wahlen. b. Vorschlagswahlen.

Jedes Mitglied schreibt auf den Zettel die Namen eines der Vorgeslagenen oder den Namen einer andern ihm beliebigen Person.

§. 40.

Die Bestätigungswahlen erfolgen durch Einlegung von Pfenningen. c. Bestätigungswahlen.

Der Name des zu Bestätigenden wird auf eine Wahlbüchse geheftet, welcher eine Büchse mit dem Kantonschilde angereiht wird.

Die Wahlbüchsen werden, nachdem sie der Präsident verschlossen, in einem Nebenzimmer oder hinter einem Vorhange aufgestellt.

§. 41.

Vor der Wahlverhandlung findet eine Abzählung der anwesenden Rathsglieder statt, deren Ergebniß die Kanzlei vormerkt.

Nachher begiebt sich jedes Rathsglied, von der Kanzlei dazu namentlich aufgerufen, in das Nebenzimmer, oder hinter den Vorhang, um den vom Stimmzähler erhaltenen Pfenning in die beliebige Büchse einzulegen.

§. 42.

Haben alle anwesenden Rathsglieder ihre Pfennige eingelegt, so eröffnet der Präsident, unter Zuzug der Stimmzähler, die Wahlbüchsen, zählt, unter Angabe des Namens, der auf der betreffenden Büchse steht, die Pfennige laut ab. Die Kanzlei schreibt das Ergebnis auf und liest es der Versammlung ab.

Sind die Stimmen für und gegen Bestätigung nach zweimaliger Abstimmung gleich getheilt, so entscheidet das Loos.

§. 43.

Fortsetzung
der Wahl.

Eine Wahlverhandlung darf, ohne ganz besondere Gründe, nicht unterbrochen werden, sondern muß, bis sie ein Ergebnis liefert, fortgesetzt werden.

Sechster Abschnitt.

Präsidium.

§. 44.

Wahl. In der ordentlichen Wintersitzung wählt der Große Rath jeweilen seinen Präsidenten und Vizepräsidenten für das künftige Jahr. Dieselben treten ihr Amt mit dem ersten Jänner an.

Der Schultheiß und der Statthalter des Regierungsrathes können das Präsidium des Großen Rathes nicht bekleiden.

§. 45.

Uebergabe.

Der abtretende Präsident übergibt dem neu angehenden die in seinen Händen liegenden Akten und Brieffschaften und das Siegel des Großen Rathes.

Er übergibt demselben ebenfalls das Verzeichnis der unter ihm und den frühern Präsidenten anhängig gewesen, und noch nicht erledigten Geschäfte, wohin auch diejenigen gehören, welche dem Regierungsrathe überwiesen wurden.

§. 46.

In Abwesenheit des Präsidenten und Vizepräsidenten Stellvertreter. übt der letztgewesene Präsident, welcher gegenwärtig ist, die Funktionen eines Präsidenten aus.

§. 47.

Der Präsident eröffnet alle an den Großen Rath ge- Befugnisse. richteten Eingaben, Briefe, Bittschriften u. s. w. und ist zu ungesäumter Vorlegung derselben gehalten.

So wie der Regierungsrath einen Gegenstand vorbereitet hat, um denselben dem Großen Rathe vorzulegen, wird er dem Präsidenten eingehändigt.

Eben so verhält es sich mit den Eingaben, die anderswoher kommen.

§. 48.

Der Präsident bestimmt die Ordnung, nach welcher die Bestimmung der Tagesordnung. Geschäfte in Berathung genommen werden sollen.

Sedoch bleibt der Versammlung unbenommen, die vom Präsidenten bestimmte Reihenfolge der Berathungsgegenstände zu verändern.

Der Präsident sorgt, daß die rückständigen, dem Regierungsrathe oder Kommissionen überwiesenen Geschäfte mit Beförderung vorgelegt werden.

§. 49.

Er ertheilt den Mitgliedern, die sprechen wollen, das Leitung der Berathung. Wort.

Er trägt die Fragen vor, über die der Rath abstimmen soll.

Wenn der Präsident seine Meinung eröffnen, oder einen Antrag machen will, so steigt er von dem Präsidentenstuhl und ergreift das Wort, wenn die Reihenfolge ihn trifft.

Er eröffnet die Ergebnisse über alle Abstimmungen.

Stimmrecht. Der Präsident übt bei Wahlen das gleiche Stimmrecht aus, wie jedes andere Rathsglied. Sonst steht ihm lediglich das Entscheidungsrecht zu, wenn bei den Abstimmungen die Stimmen zweimal gleich getheilt sind.

§. 50.

Am Ende jeder Tagessitzung stellt er die Anfrage, ob ein Mitglied etwas anzubringen oder zu erinnern habe. Sodann zeigt er der Versammlung die Geschäfte an, welche in der nächstfolgenden Sitzung behandelt werden sollen.

§. 51.

Der Präsident führt das Wort im Namen der Versammlung.

Er ist verpflichtet, die Rechte des Großen Rathes zu schützen und zu handhaben.

**Handhabung
der Ordnung.**

Er wacht über die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes in der Versammlung und ist besonders verpflichtet, gegenwärtiges Reglement in allen Theilen zu handhaben.

Er hat das Recht, Mitglieder, welche Unordnungen begehen, zur Ordnung zu weisen.

§. 52.

**Ueberswachung
der Kanzlei.**

Er sorgt nebst den Sekretären dafür, daß die Rathsverhandlungen und Beschlüsse dem Willen des Großen Rathes gemäß, und nach den hierüber bestehenden Vorschriften abgefaßt werden.

Er unterzeichnet die Protokolle des Großen Rathes, alle Gesetze, Beschlüsse, Bekanntmachungen und Briefe, und besiegelt sie mit dem Siegel des Großen Rathes, dessen Bewahrung ihm während seiner Amtsdauer obliegt. Einfache Protokollauszüge unterzeichnet der Staatschreiber allein.

§. 53.

**Anzeige bei
Entfernung
ausser Landes.**

Wenn sich der Präsident auf längere Zeit aus dem Kanton entfernt, so hat er hievon dem Vizepräsidenten und Regierungsrathe Anzeige zu machen.

Stebenter Abschnitt.

Büreau und Kanzlei.

§. 54.

Der Große Rath wählt alle Jahre in der Wintersitzung für das kommende Jahr zwei Sekretäre und zwei Stimmzähler aus seiner Mitte, die erstern durch geheimes absolutes und die letztern durch geheimes relatives Stimmmehr.

Wahl des
Büreau.

§. 55.

Die beiden Sekretäre führen die Aufsicht über die Abfassung der Protokolle und der Schlußnahmen des Großen Rathes.

Sekretäre.

Sie unterzeichnen, nebst dem Präsidenten, alle Protokolle und Erlasse desselben.

§. 56.

Die Stimmzähler untersuchen mit dem Präsidenten die Stimmzettel bei dem geheimen Mehr; sie untersuchen auch das offene Mehr und zählen die Stimmen ab. Ein Stimmzähler kontrollirt den andern.

Stimmzähler.

§. 57.

Der Staatschreiber besorgt die Abfassung aller Gesetze und Beschlüsse; der Rathschreiber ist der Protokollführer des Großen Rathes. Sie sind dem Großen Rath für die treue Besorgung dieser Kanzleigeschäfte verantwortlich. Bei Verhinderung des einen oder andern zieht der Staatschreiber das nöthige Personal von der Staatskanzlei zu. Die Archive des Großen Rathes stehen unter der Aufsicht des Staatschreibers.

Staatschreiber
und
Rathschreiber.

§. 58.

In das über die Berathungen von dem Großen Rathe zu führende Protokoll werden aufgenommen:

Protokoll-
inhalt.

- a) Alle Gegenstände, welche an den Großen Rath gebracht werden.

- b) Alle vom Großen Rath erlassenen Beschlüsse.
- c) Die besondere Meinung einer Minderheit des Raths, oder auch eines einzelnen Rathsgliedes, im Gegen-
satz zu dem durch die Mehrheit des Großen Raths
erlassenen Beschlusse, insofern es von einer solchen
Minderheit begehrt wird.

§. 59.

Abfassung. Das Protokoll, so wie jeder andere Akt, soll in einer reinen, gebiemenen, dem Ansehen der Regierung angemessenen Sprache abgefaßt sein.

§. 60.

Jeder Gegenstand, welcher im Protokoll zu erscheinen hat, wird in gedrängter Kürze eingeleitet. In dieser Einleitung soll die Behörde oder Person, die den Gegenstand vorlegt, genau bezeichnet, das Datum der Eingabe bemerkt, und der wesentliche Inhalt der Eingabe und der sie begleitenden Schriften dargestellt werden.

Akten wichtigen Inhaltes können im Protokoll auch ganz aufgenommen werden.

In dem Vorspruche über die zur Ratifikation vorgelegte Staatsrechnung wird sowohl bei der Einnahme als der Ausgabe das Summarium jeder Haupttribrik dieser Rechnung und die Hauptschlusssumme derselben, so wie das endliche Resultat der Generalbilanz aufgenommen.

§. 61.

Nach der Einleitung folgt die über den Gegenstand stattgehabte Verhandlung im Großen Rathe, jedoch ohne Darstellung der Erörterungen, sofern dieses nicht besonders beschlossen wird.

§. 62.

Hernach folgt die erlassene Schlußnahme, in der Form, in welcher sie ausgefertiget werden soll.

Die Zahl der Stimmen, welche für die verschiedenen Meinungen gefallen, wird nur dann im Protokoll angemerkt, wenn es von einem Mitgliede begehrt wird. Angabe der Stimmenzahl.

§. 63.

Bei Wahlen durch absolutes Stimmenmehr werden die Stimmen, welche auf jede in die Wahl gekommene Person gefallen, im Protokolle aufgezeichnet.

Bei Wahlen durch relatives Stimmenmehr hingegen wird nur das Ergebniß derselben angegeben.

§. 64.

Wenn ein Gegenstand während mehrern Rathssitzungen der Berathung unterliegt, so wird bei einer folgenden Sitzung, in welcher dieser Gegenstand neuerlich zur Sprache kömmt, im Protokolle auf die frühere Protokollsverhandlung einfach zurückgewiesen.

§. 65.

Die besondere Meinung, welche eine Minderheit oder ein einzelnes Rathsglied zu Protokoll giebt, wird dem Rathsbeschlusse unmittelbar nachgesetzt. Protokolls-
erklärungen.

Dieselbe wird mündlich oder schriftlich zu Protokoll gegeben. Die Erklärung, daß man seine Meinung zu Protokoll stellen wolle, muß sofort gemacht werden. Jedoch hat ein Mitglied zweimal vier und zwanzig Stunden Zeit, seine Erklärung schriftlich der Kanzlei einzureichen. Dieselbe darf aber, bevor sie dem Großen Rathe vorgeöffnet worden, nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

§. 66.

Ueber jede Sitzung, wenn deren auch mehrere am gleichen Tage abgehalten würden, wird immer ein besonderes Protokoll abgefaßt.

§. 67.

Protokollform.

Den Titel des Protokolls bildet, nebst dem Datum der Sitzung, die namentliche Angabe des jeweiligen Präsidenten.

Hernach beginnt das Protokoll mit der persönlichen Benennung derjenigen Mitglieder, welche bei dem Namensaufrufe mit oder ohne Entschuldigung abwesend waren, mit Beisezung der vom Großen Rathe genehmigten Entschuldigungsgründe.

Hierauf folgt jeder Verhandlungsgegenstand in der Reihenfolge, in welcher er berathen worden ist, wosfern der Große Rath nicht ausdrücklich eine andere Einreihung beschließt.

§. 68.

Alle diese in Berathung kommenden Gegenstände erhalten, mit Einschluß des Namensaufrufes, durch das ganze Jahr in ununterbrochener Folge fortlaufende Verhandlungsnummern.

Die Rathsbeschlüsse erhalten bei ihrer Ausfertigung die gleichen Nummern des Protokolls.

Ergehen bei Behandlung eines und desselben Geschäftes verschiedene besondere Beschlüsse, so werden diese durch Beisezung von Buchstaben von einander unterschieden und in diejenige Reihenfolge gesetzt, welche ihr Inhalt erheischt.

§. 69.

Ordnung
der Akten.

Sämmtliche vorgelegten Schriften, welche auf den gleichen Gegenstand Bezug haben, werden gehörig angezeichnet und geordnet.

§. 70.

Protokolls-
genehmigung

Das Protokoll über jede Sitzung des Großen Rathes wird, nachdem die Sekretäre es eingesehen haben, in der nächst darauffolgenden Sitzung abgelesen und entweder genehmiget oder berichtiget.

Das Protokoll der letzten Sitzung einer Versammlung wird entweder von dem Großen Rathe sofort genehmiget, welcher zu diesem Ende bis zu dessen Abfassung versammelt bleibt, oder dem Präsidenten, Vizepräsidenten und den beiden Sekretärs zur vorläufigen Prüfung und einstweiligen Genehmigung überwiesen. durchs Bureau.

§. 71.

Hierauf hat der Staatschreiber zu sorgen, daß die Keinschreibung des Protokolls erfolge. Die daherige Ur- Keinschreibung
und
Beglaubigung. ausfertigung soll von dem Staatsarchivar genau durchgesehen und bei Eidespflicht durch beigesezte Unterschrift am Schlusse der Jahresverhandlungen als richtig und vollständig beglaubigt werden.

Zu mehrerer Bekräftigung sind dieser Unterschrift auch die Unterschriften des Präsidenten, beider Sekretäre und des Staatschreibers beizufügen.

Die Protokolle werden mit einem vollständigen Sach- Register. und Namenregister versehen.

§. 72.

Die Verhandlungen des Großen Rathes werden wenig- Bekanntma-
chung d. Ver-
handlungen.stens in Auszuge durch das Kantonsblatt von der Staatskanzlei bekannt gemacht.

Die Geseze, welche der Große Rath erläßt, werden, nachdem sie in Kraft getreten, in eine eigene Sammlung mit dem Titel: „Geseze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern“ aufgenommen. In die gleiche Sammlung werden auch die Verordnungen des Regierungsrathes aufgenommen, welche vom Großen Rathe die Sanktion erhalten haben. Sammlung der
Geseze etc.

§. 73.

Das Protokoll des Großen Rathes steht den Mitgliedern desselben zur Einsicht offen.

Achter Abschnitt.

Bedienung.

§. 74.

Der Große Rath wird während seiner Sitzung durch den Großweibel bedient.

Zwei Weibel des Regierungsrathes sind ebenfalls zur Bedienung da.

§. 75.

Während der Versammlungszeit des Großen Rathes hat der Präsident einen Weibel des Regierungsrathes zu seiner Bedienung und der Großweibel begleitet ihn aus der Sitzung und in dieselbe.

Neunter Abschnitt.

Zuhörer.

§. 76.

Zuhörer. Den Zuhörern wird ein abgesonderter Raum angewiesen.

Nur erwachsenen und anständig gekleideten Personen wird der Eintritt gestattet.

§. 77.

Die Zuhörer sollen sich still verhalten. Sie sollen sich alles Schwagens, Lärmens, aller Aeußerung von Beifall oder Mißbilligung über die Berathungen enthalten.

Es ist ihnen verboten, sich in denjenigen Theil des Saals zu begeben, wo die Mitglieder des Großen Rathes ihre Sitze haben.

Würden die Zuhörer, der Mahnung des Präsidenten ungeachtet, die obengenannten Vorschriften übertreten, so kann der Präsident die Zuhörer entfernen lassen.

Zehnter Abschnitt.

Saalinspektoren.

§. 78.

Der Große Rath wählt alle Jahre in der ordentlichen Wahl Winter Sitzung durch geheimes relatives Stimmenmehr zwei Saalinspektoren.

§. 79.

Die Saalinspektoren wachen über die Erhaltung der *Berichtungen* Ordnung am Versammlungsorte. Sie sorgen für die nöthigen Einrichtungen. Sie haben neben dem Präsidenten die Aufsicht über die Wache.

Ihnen kommt die Polizei über die Zuhörer zu. Sie haben das Recht, Zuhörer, die gegen die Ordnung sich verfehlen, aus dem Versammlungshause führen zu lassen.

Bei schweren Vergehen lassen sie dieselben festnehmen und der Wache übergeben.

Elfter Abschnitt.

Geheime Sitzungen.

§. 80.

Es kann der Präsident oder ein anderes Rathsglied *Antrag zu einer solchen* auf eine geheime Sitzung antragen.

Auch der Regierungsrath kann die geheime Behandlung eines Geschäftes verlangen.

§. 81.

Wird auf diese Weise auf eine geheime Sitzung angetragen, so haben die Zuhörer sich zu entfernen, bis die Sitzung wieder als öffentlich erklärt wird.

In Folge des Antrages wird die Versammlung entscheiden, ob sie über den vorliegenden Gegenstand in geheimer oder öffentlicher Sitzung berathschlagen wolle. Im letztern Fall erklärt der Präsident die Sitzung wieder als öffentlich.

§. 82.

Beschluß derselben. Die geheime Sitzung wird beschloffen, wo der Große Rath eine solche nach den obwaltenden Umständen nothwendig erachtet.

Zwölfter Abschnitt.

Ausstand.

§. 83.

a. der Mitglieder
b. Regierungsrathes.

Sämmtliche Mitglieder des Regierungsrathes sind im Ausstande und haben sich daher mit ihrer Verwandtschaft aus dem Sitzungszimmer wegzubegeben:

- a) bei der Wahl der Staatsrechnungskommission und der Kommission für Prüfung des Staatsverwaltungsberichts;
- b) bei der Berathschlagung des Berichts der Staatsrechnungskommission und bei der Abstimmung über die Richtigkeit der vorgelegten Rechnungen und über die Beurtheilung der vom Regierungsrathe im Allgemeinen oder Besondern geführten Staatsverwaltung;
- c) bei der Wahl von Kommissionen zur Untersuchung von Beschwerden gegen den Regierungsrath und bei der Berathung und Abstimmung über diese Beschwerden.

In allen diesen Fällen findet der Ausstand der Verwandtschaft auch derjenigen Regierungsräthe statt, welche nicht Mitglieder des Großen Rathes sind.

§. 84.

b. der Mitglieder
d. Obergerichts.

Die Mitglieder des Obergerichts, welche zugleich Mitglieder des Großen Rathes sind, treten mit ihrer Verwandtschaft in Ausstand:

- a) bei der Wahl der Kommission für Prüfung des Berichts über die Rechtspflege, und bei der Berathung und Abstimmung über deren Bericht;
- b) bei der Wahl von Kommissionen zur Untersuchung von Beschwerden gegen das Obergericht und bei Berathung und Abstimmung über diese Beschwerden;
- c) Bei Ertheilung von Prozeßvollmachten zur Führung von Rechtsstreitigkeiten im Kanton, welche vor das Obergericht gezogen werden können.

In den Fällen von Lit. a. und b. findet der Ausstand der Verwandtschaft auch derjenigen Obrichter statt, welche nicht Mitglieder des Großen Rathes sind. nebst Verwandtschaft.

§. 85.

Bei der Abstimmung über Bittschriften sind jeweilen die Verwandten der Bittsteller im Auslande. e. der Verwandten von Bittstellern.

Bei der Abstimmung über Bitten oder Bugehren einer Gemeinde sind die allfälligen Mitglieder der betreffenden Gemeindebehörde im Auslande. d. der Mitglieder von Gemeindebehörden.

§. 86.

Bei den Wahlen in den Regierungsrath, in das Obergericht, in den Erziehungsrath, in das Kriminalgericht und überhaupt zu allen den im §. 54 der Staatsverfassung genannten Staatsbeamtungen sind sowohl die in der Wahl befähigten, wenn sie durch die Abstimmungen bis auf drei herabgesunken sind, als auch deren Verwandtschaft im Auslande. e. der in die Wahl Fallenden.

§. 87.

Ueberhaupt ist jedes Mitglied im Auslande, welches an einer Sache, die behandelt wird, ein ausschließliches persönliches Interesse für sich oder die Seintigen hat. f. der betheiligten Mitglieder.

Dreizehnter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 88.

Gegenwärtige Geschäftsordnung für den Großen Rath soll dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und zur Niederlegung in's Staatsarchiv urschriftlich zugestellt werden.

Gegeben in unserer Sitzung den 9. März 1849.

Der Vize-Präsident:

Anton Schnyder,

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. Pl. Meyer.

Eduard Schnyder.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

Vorstehende Geschäftsordnung soll durch den Druck bekannt gemacht und der Gesetzesammlung beigelegt werden.
Luzern den 12. März 1849.

Der Schultheiß:

J. N. Steiger.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Rager.

G e s e t z

ü b e r A m t s g e h ü l f e n .

In Kraft getreten den 13. Mai 1849.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In theilweiser Vollziehung des §. 69 der Staatsverfassung;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Jedem Amtstatthalter wird zur nöthigen Aushülfeleistung ein Gehülfe beigegeben, der den Namen Amtsgehülfe führt.

§. 2.

Dem Amtsgehülfen können zur Besorgung nach Vorschrift der Gesetze, Verordnungen und Reglemente, unter Aufsicht des Amtstatthalters, folgende Geschäfte ganz oder theilweise durch den Regierungsrath zugeschrieben werden:

- a. die Aufsicht über das Armenwesen der Gemeinden des betreffenden Amtes überhaupt und insonderheitlich über die Armenanstalten derselben;
- b. die Ueberwachung des Vormundschafswesens in den Gemeinden im Allgemeinen und namentlich die Sorge für regelmäßige Abnahme der Vogt- und Beistandsrechnungen, sowie für zeitweisen Untersuch der Dopostalkassen.

Dem Aufsichtsbeamten sind alle Vogt- und Beistandsrechnungen nach ihrer Ablage von dem Gemeinderath zur Durchsicht und Visirung zu übersenden. In Fällen, wo der Regierungsrath oder ein Bethelligter es verlangt, hat derselbe auch der Abnahme der Vogt- und Beistandsrechnungen beizuwohnen.

- c. Die Obsorge über vorschriftsgemäße Ablage der Gemeinderechnungen im Armen- und Polizeiwesen, sowie der Rechnungen der Korporationsgemeinden.

- d. Die Beaufsichtigung des Ganges der Verwaltung der Gemeinden überhaupt und zeitweiser Untersuchung der Gemeinderathskanzleien.
- e. Auf Verlangen des Regierungsrathes oder seiner Departemente, die Begutachtung der an denselben eingereichten Rekursgesuche oder sonstigen Beschwerden.
- f. Die Ueberwachung der gesetzlichen Führung der Pfarrbücher.

§. 3.

Der Amtsgehülfe ist befugt, im Namen des Amtsstatthalters, in Bezug auf die ihm übertragenen Verwaltungszweige, innert den den Statthalterämtern gezogenen Schranken, zu Erfüllung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften die nöthigen Aufträge und Weisungen zu ertheilen, wovon er aber jeweilen dem Amtsstatthalter Kenntniß zu geben hat.

§. 4.

Die Amtsgehülfen führen über ihre Verrichtungen eine genaue Kontrolle.

§. 5.

Die Amtsgehülfen werden vom Regierungsrathe auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Zur Wählbarkeit sind die gleichen Eigenschaften erforderlich, wie zu der Stelle eines Amtsstatthalters.

Sie leisten den für die Amtsstatthalter vorgeschriebenen Eid.

§. 6.

Den Amtsgehülfen wird der Regierungsrath alljährlich eine ihren Verrichtungen angemessene Zahlung aus der Staatskasse verabreichen.

§. 7.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und zur Vollziehung mitzutheilen, und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben, Luzern den 6. März 1849.

Der Vizepräsident:

A. S c h n y d e r.

Namens des Großen Rathes,
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. Bl. Meyer.

Eduard Schnyder.

G e s e z

über

die Schuldbetreibung.

In Kraft getreten den 17. Brachmonat 1849.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und einer besondern Kommission;

beschließen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften hinsichtlich der Schuldbetreibung.

§. 1.

Für fahrende Ansprachen ist der Schuldner an seinem Wohnorte zu betreiben. Ort der Schuldbetreibung

Verändert der Schuldner während der gegen ihn angehängten Schuldbetreibung seinen Wohnort, so ist dieselbe da fortzusetzen, wo er seinen neuen Wohnsitz nimmt. a. bei fahrenden Ansprachen.

Der Schuldner, welcher betrieben wird, hat dem Botenweibel die Veränderung seines Wohnortes anzuzeigen. Unterläßt er dieses, so kann die Betreibung da, wo sie angehoben worden, fortgesetzt und der Konkurs herbeigeführt werden. Von dieser Betreibungsfortsetzung ist dem Gemeinderath des Heimathsorts des Schuldners Anzeige zu machen.

§. 2.

Für liegende Ansprachen ist die Schuldbetreibung an dem Orte zu führen, wo das für die Ansprache haftende Grundstück liegt. b. bei liegenden Ansprüchen.

I. Bb.

33

stück liegt; erstreckt sich dieses in mehrere Gemeinden, so ist die Vetreibung in der Gemeinde zu führen, wo das mitverschriebene Wohnhaus liegt; ist aber das Wohnhaus nicht mitverschrieben, so ist die Vetreibung in der Gemeinde zu führen, in welcher der größere Theil des schuldigen Grundstückes liegt.

§. 3.

Schuldbetreibung:
bei Bezug des
Schuldners.

Wenn der im Kanton angefessene Schuldner Anstalten macht, mit seinem Vermögen sich aus demselben fortzubeegeben, so ist jeder Gläubiger im Fahrenden berechtigt, von ihm Sicherheit für seine Ansprache zu fordern. Er kann dessen Eigenthum, sowie dessen Person mit Arrest belegen lassen, wofür er sich an den betreffenden Gerichtspräsidenten zu wenden hat.

Der Personalarrest dauert, falls die Bezahlung nicht erfolgt, so lange Zeit fort, als erforderlich ist, um den Konkurs herbeizuführen, und es kann sodann, wenn der Betreffende nicht widerspricht, sofort zur Aufrechnung geschritten werden.

Im Falle der Unzahlbarkeit des Schuldners hat der Ansprecher die dießfalligen Kosten zu bezahlen, und kann auch noch zu vorheriger Sicherheitsleistung angehalten werden.

§. 4.

bei Landesflüchtigkeit.

Wenn Jemand Schulden halber landesflüchtig wird, so ist gegen ihn sogleich, wenn es verlangt wird, zur Aufrechnung zu schreiten.

Liegt die Landesflüchtigkeit Schulden halber nicht offen vor, so kann der Ansprecher durch den Gerichtspräsidenten eine öffentliche Aufforderung erlassen, daß der Schuldner binnen 4 Wochen ihn befriedige oder doch zeige, er sei bereit, ihm hierorts Rede zu stehen, widrigenfalls angenommen würde, er sei Schulden halber ausgetreten, und demnach die Aufrechnung gezogen und der Konkurs über ihn eröffnet würde.

§. 5.

bei Landesabwesenheit.

Landesabwesende Kantonsbürger sind in der Regel für fahrende Ansprachen bis zur Rückkunft in den Kanton an ihrem

außwärtigen Aufenthaltsorte zu suchen. Handelt es sich aber um eine Schuld, welche von ihnen im hiesigen Kanton kontrahirt wurde, so können sie dafür an ihrem Heimatsorte belangt werden.

§. 6.

Für denjenigen, der in andauerndem Untersuchungsverhafte liegt, wird, sofern er nicht selbst einen Bevollmächtigten bezeichnet, ein außerordentlicher Beistand durch die Vormundschaftsbehörde bestellt, gegen welchen die Betreibung angehoben, oder die angehobene fortgesetzt werden kann.

bei Unter-
suchungsverhaf-
teten.

Die Bezeichnung eines Bevollmächtigten oder die Bestellung eines Beistandes für einen Verhafteten hat auch sofort zu geschehen, wenn ein Gläubiger desselben solches verlangt.

§. 7.

Hinsichtlich eines Abgestorbenen ist die Schuldbetreibung gegen die Erbmasse anzuheben oder die bereits angehobene fortzusetzen. Die Rechtsbote sind dem Besorger der Masse, oder in Abgang eines solchen einem der Haupterben zu Händen der Erbmasse anzulegen. Durch die Anrufung des Benefizium Inventarii, wenn dasselbe bewilliget wird, wird die Betreibung stille gestellt. (§. 505 des bürgerl. Gesetzbuches.)

bei Abgestorbenen.

Sind die Erben eines Verstorbenen unbekannt, oder abwesend, so wird ein Kurator der Erbmasse von dem Gemeinderathe, wo das Erbe gefallen ist, bestellt.

§. 8.

Im Falle der Ausschlagung einer Erbschaft ist sogleich zur Ziehung der Aufrechnung zu schreiten.

bei Ausschlagung der Erbschaft.

Wurde ein Benefizium Inventarii aufgenommen, so ist dieses als Aufrechnung zu betrachten. Nöthigenfalls ist dasselbe von dem Aufrechnungsoffizium zu vervollständigen.

§. 9.

Ebenso ist demjenigen, der sich unzahlbar (insolvent) erklärt, sogleich die Aufrechnung zu machen. Die Insolvenzer-

bei Insolvenzerklärung.

Klärung geschieht bei dem Botenweibel schriftlich oder mündlich vor Zeugen. Die einmal erfolgte Insolvenzerklärung kann nicht mehr zurückgezogen werden, ausgenommen es seien alle angehobenen Schuldbetreibungen befriedigt.

§. 10.

bei Milizpflichtigen.

Der Milizpflichtige, welcher vermöge der auf ihm persönlich liegenden Bürgerpflicht in Milizdienst tritt, kann, solange der Dienst dauert, weder betrieben, noch die gegen ihn angehobene Schuldbetreibung fortgesetzt werden.

Der Betreibungsbeamte hat dem Ansprecher von diesem Hindernisse in der Betreibung unverzüglich Kenntniß zu geben.

§. 11.

bei Falliten.

Das Eigenthum eines Falliten kann, wenn dieses nicht entweder als seit dem Falliment desselben erlaufener Tag- oder Liedlohn zu betrachten ist, oder aus den nöthigsten, für seinen und seiner Familie Unterhalt angepflanzten oder gesammelten Lebensmitteln besteht, (wo es immer gefunden wird) mit Arrest belegt, und soll sonach oder der daraus gezogene Erlös, auf Anordnung des Gerichtspräsidenten, nach Abzug zwar der allfälligen Arrestkosten und einer dem Leider abzuführenden, angemessenen Belohnung, den rechtmäßigen Gläubigern nach ihrer erlangten Kollokation zugetheilt und verabfolgt werden.

§. 12.

Berechnung der Fristen.

Die in diesem Gesetze bestimmten Fristen fangen nicht vom Tage, wo die betreffende Betreibungshandlung, Mittheilung, Anzeige u. s. w. geschieht, sondern erst am darauf folgenden Tage zu laufen an, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich anders verfügt.

Zweiter Abschnitt.

Gang der Schuldbetreibung.

§. 13.

Warnungsbot.

Sowohl für fahrende als liegende Ansprachen wird zuerst ein Warnungsbot gelegt.

§. 14.

Bei Anhebung einer Schuldbetreibung muß dem Botenweibel — mündlich oder schriftlich — der Name des Schuldners, der Betrag der Schuld, der Grund derselben, z. B. laut Handschrift, laut Abrechnung, für Waaren laut Konto, für Arbeit laut Konto, für Zins von Gl. 1000 Geldkapital u. s. w. angegeben werden. Bei Zinsforderungen von Kapitalken soll das Jahr angegeben werden, für welches der Zins gefordert wird.

Inhalt des-
selben.

§. 15.

Wenn bei einer liegenden Ansprache zu einem Grundstücke mehrere Einzinspflichtige sind, wird die Betreibung gegen den Hauptzinsler gerichtet, der dann die Obliegenheit hat, die Betreibung seinen Mitpflichtigen bekannt zu machen.

Einzinspflichtige

§. 16.

Die Schuldbetreibung muß dem Schuldner unverzüglich durch den Botenweibel oder einen beeidigten Substituten angesagt werden.

Ansage des Bots
a. an einzelne
Schuldner.

Die Ansage geschieht an den Schuldner persönlich, oder in dessen Abwesenheit an seine Haushaltungsgenossen, und zwar in beiden Fällen schriftlich.

§. 17.

Wenn in einem Rechtsbot für eine fahrende Ansprache mehrere Personen, welche in Beziehung auf diese Ansprache nicht in einer Rechtsgemeinschaft mit einander stehen, benannt sind, so hat das Bot nur Wirkung hinsichtlich derjenigen Person oder Personen, welcher oder welchen es förmlich angesagt wird.

b. an mehrere
Schuldner.

§. 18.

Die gegen eine unter väterlicher Gewalt, oder unter Vormundschaft stehende Person gerichtete Betreibung muß von dem Botenweibel gleichzeitig dem Vater oder Vormund angezeigt werden, damit derselbe allfällige Rechtsansprüche geltend

c. an Bevor-
mundete.

machen kann. Ist der Vormund im Bot nicht genannt und dem Botenweibel nicht bekannt, so soll dies dem Ansprecher zurückberichtet werden.

Was den in Folge eines solchen Rechtsanspruches allfällig entstehenden Prozeß betrifft, so ist derselbe in der Regel an dem Orte, wo der Vormund wohnt, zu entscheiden, ausgenommen, wenn der Bevormundete in einem andern Gerichtsbezirke des Kantons förmlich angefessen oder haushälterisch ist, in welchem Falle der Prozeß vor dem Gerichte des letztern Ortes zu verhandeln ist.

d. an Ehefrau
und Kinder
des Haupt-
schulners.

Wenn eine Betreibung auf einen Ehemann nebst Frau, oder auf einen Vater nebst Kindern, die nicht eigenen Rechtes sind, lautet, so muß der Frau oder den Kindern ein außerordentlicher Beistand gesetzt werden, dem die Betreibung anzuzeigen ist.

Damit die Bestellung eines Beistandes vorgenommen werden kann, soll der Botenweibel das Bot dem Gemeindeverwalter des Heimathsorts des Betriebenen anzeigen, welcher bis zur Bestellung des Beistands die Rechte der Betriebenen zu wahren hat.

Daß und wann diese Anzeige an den Gemeindeverwalter erfolgt sei, soll dem Ansprecher vom Botenweibel zurückberichtet werden.

Die Frist für einen allfälligen Rechtsbarschlag (§. 44) ist im obigen Falle von dem Tage an zu berechnen, wo der zuständige Gemeindeverwalter Kenntniß von der Betreibung erhalten hat.

§. 19.

Betreibungs-
Beamte.

Wo der Botenweibel, dessen Vater oder Sohn betrieben werden sollte, oder im umgekehrten Falle einer dieser einen in der gleichen Gemeinde wohnenden Schuldnern betreiben wollte, soll die Betreibung durch den Ortsrichter geschehen.

Bei Steuern, welche der Botenweibel in der Eigenschaft als Gemeindeammann zu beziehen im Falle ist, soll die Betreibung ebenfalls durch den Ortsrichter geschehen.

Ist der Ortsrichter, dessen Vater oder Sohn, im Falle, den Botenweibel, dessen Vater oder Sohn, oder umgekehrt diese jenen zu betreiben, so hat sich der Gerichtspräsident mit der dahierigen Betreibung zu befassen.

Behörden, deren Mitglied der Gemeinbeamann ist, müssen für fahrende Ansprachen von dem Gerichtspräsidenten betrieben werden.

In Fällen, wo der Gerichtspräsident betrieben wird, hat der Vizepäsident zu verrichten, was sonst dem Präsidenten obliegt.

Ein Beamter, an den Bote gelangen, deren Verrichtung nicht ihm persönlich obliegt, soll dieselben sogleich unter Anzeige an den Ansprecher dem zuständigen Beamten zur Verrichtung übertragen.

§. 20.

Von dem Tage an, wo das Warnungsbot gelegt worden ist, kann frühestens (§. 41) nach Verfluß von sechs Wochen das zweite oder Aufrechnungsbot gelegt werden. Die Zeit wird bergestalt berechnet, daß, wenn z. B. an einem Dienstag das erste Bot gelegt wird, am sechsten Dienstag darauf das zweite Bot gelegt werden kann.

Aufrechnungs-
bot.

Der Ansprecher hat das Datum des ersten Bots dem Botenweibel bei Legung des zweiten Bots zu bemerken.

§. 21.

Für inner Jahresfrist dekretirte gesetzliche Steuern und Abgaben, für amtliche Sporteln, Gefangenschaftskosten und Bußengelder, sowie für in Rechtskraft erwachsene richterliche Urtheile kann sogleich das Aufrechnungsbot gelegt werden.

Fortsetzung.

Gerichtlichen Urtheilen gleich geachtet werden gerichtlich abgeschlossene Vergleiche und Abstandserklärungen von Prozeßen.

Allfällige Einwendungen gegen ein solches Bot können bei dem Gerichtspräsidenten angebracht werden, der sodann entscheidet, ob hierdurch die Betreibung gehindert werde oder nicht.

§. 22.

Beschränkung
im Verfügungs-
recht.

Vom Augenblicke an, wo der Schuldner betrieben wird, kann er seine Fahrhabe rechtsgültig in keine Einzahlung mehr geben, und seine Liegenschaften weder veräußern noch verpfänden, ausgenommen der oder die Gläubiger, welche betrieben haben, werden durch eine solche Verhandlung bezahlt oder für ihre Ansprache sicher gestellt.

Ist eine Einzahlung oder Gült bei dem Gemeinderathspräsidenten einmal angeschrieben, oder ein Kaufsauffag der Kanzlei eingegeben, und vom Gemeinderathspräsidenten visirt, so haben nur die Gläubiger, welche zur Zeit der Anschreibung oder Einreichung bereits betrieben haben, spätere nicht, Anspruch auf solche Sicherung.

§. 23.

Aufrechnungs-
begehren.

Erhält der Ansprecher innert sechs Wochen nach Legung des Aufrechnungsbotes die Bezahlung nicht, so kann er von da an während der für die Betreibung noch gültigen Zeit (§. 41) an den Botenweibel gelangen und unter Angabe des Datums des zweiten Bots begehren, daß dem Schuldner die Aufrechnung gemacht werde.

Der Botenweibel hat dem Ansprecher den Empfang des Aufrechnungsbegehrens sofort anzuzeigen.

§. 24.

Zahlungsab-
schlag.

Ein Gläubiger im Fahrenden kann auch, wenn er innert sechs Wochen nach Legung des Aufrechnungsbotes die Bezahlung nicht erhält, statt die Aufrechnung zu begehren, einen Zahlungsabschlag verlangen, d. h. einen Akt, in welchem vom Botenweibel beschieden wird, daß keine Bezahlung erhältlich sei.

Der Botenweibel soll sich in die Wohnung des Schuldners begeben, ihn über den Besitz von Vermögen zur Rede stellen, und sich überzeugen, daß kein Guthaben vorhanden sei, bevor er einen solchen Zahlungsabschlag ausstellt.

Diese Zahlungsabschläge sind vom Botenweibel in eine besondere Kontrolle einzutragen.

Dieser Akt bleibt so lange in Kraft, als der Ansprecher für seine Ansprache nicht befriedigt ist und bedarf keiner Erneuerung. Er giebt dem Gläubiger das Recht, Guthaben des Schuldners, wo es gefunden wird, mit Arrest zu belegen; eine weitere rechtliche Wirkung hat er nicht.

§. 25.

Bei'm Einlangen eines Aufrechnungsbegehrens soll der Botenweibel im Einverständniß mit dem Gerichtsschreiber und Ortsrichter den Aufrechnungstag sogleich bestimmen und der Gerichtsschreiber denselben in eine zu führende Kontrolle eintragen. Der zur Aufrechnung bestimmte Tag ist dem Schuldner schriftlich anzuzeigen.

Ansetzung des Aufrechnungs-Tags und Vollziehung des Aufrechnungsbegehrens.

Das Aufrechnungsoffizium (Botenweibel, Ortsrichter und Gerichtsschreiber) hat sodann inner vier Wochen vom Aufrechnungsbegehren an die Aufrechnung zu vollenden, dieselbe dem Gerichtspräsidenten zur Ausschreibung des Konkurses einzusenden und, daß beides geschehen sei, dem Ansprecher anzuzeigen.

Die Ziehung der Aufrechnung unterbleibt:

- a. wenn der Schuldner sich ausweist, den Ansprecher bezahlt oder befriedigt zu haben;
- b. wenn der Ansprecher Aufschub ertheilt. Im Laufe einer Betreibung kann jedoch, ohne Verwirkung der Triebrechte und ergangenen Kosten, nur einmal dergestalt Aufschub ertheilt werden. Der Ansprecher hat sodann beim Botenweibel ein neues Aufrechnungsbegehren zu stellen.

Sollte ein Botenweibel sich belassen lassen, die Anzeigte von der Vollendung und Absendung der Aufrechnung zu machen, ohne daß dieses wirklich geschehen ist, so soll er nach Vorschrift des Polizeistrafgesetzbuches wegen Amtspflichtverletzung bestraft werden, und zwar ohne daß er mit der Entschuldigung, die Aufrechnung sei angefangen aber noch nicht vollendet gewesen, oder andern dergleichen Ausreden gehört wird.

§. 26.

Klage gegen den
Botenweibel.

Erhält der Ansprecher diese Anzeige nicht in der fünften Woche vom Aufrechnungsbegehren an, so kann er Klage bei dem Gerichtspräsidenten führen, welcher an den betreffenden Botenweibel einen Androhungsbefehl erläßt, daß, wenn er binnen 14 Tagen nicht den Ausweis leiste, der Ansprecher sei bezahlt, ihm, dem Botenweibel selbst, die Aufrechnung werde gemacht werden. Der Aufrechnungstag wird ihm in diesem Androhungsbefehl zugleich angezeigt. Derselbe ist in die dritte Woche nach Einlangung der Klage anzusetzen.

Androhungsbefehl.

Der Gerichtspräsident hat dem Ansprecher den Empfang des Aufrechnungsbegehrens gegen den Botenweibel unverweilt zu bescheinigen.

Der Botenweibel hat dem Gerichtspräsidenten den Befehl sammt den Berrichtungskosten zu bezahlen, ohne dieselben jemanden anrechnen zu können, und kann überdies mit einer Ordnungsbuße belegt werden.

Am festgesetzten Tage soll ohne weitere Mahnung des Ansprechers der Gerichtspräsident mit Zuzug des Ortsrichters und des Gerichtsschreibers dem Botenweibel die Aufrechnung ziehen und den Konkurs über denselben ausschreiben.

Sowie der Botenweibel zahlt, tritt er in die Fußstapfen des bezahlten Gläubigers, jedoch nur für die Ansprache und für die Kosten bis und mit dem Aufrechnungsbegehren. Er ist auch gehalten, die Betreibung gegen den Schuldner von Neuem anzuhängen.

§. 27.

Klage gegen den
Gerichtspräsidenten.

Erhält der Ansprecher binnen vier Wochen, nachdem er Klage bei dem Gerichtspräsidenten geführt, die Bezahlung oder die Anzeige der dem Botenweibel gezogenen Aufrechnung nicht, so kann er sich an die Justizkommission des Obergerichts wenden, welche den Gerichtspräsidenten mittels Exekution zu sofortiger Bezahlung der Ansprache nebst Kosten anhaltet, und denselben überhin mit einer Ordnungsbuße belegen kann.

Exekution.

Der Gerichtspräsident tritt sodann in die Fußstapfen des von ihm bezahlten Gläubigers gegenüber dem ursprünglichen Schuldner, jedoch nur für die Ansprache und für die Kosten bis und mit dem Aufrechnungsbegehren. Er ist auch gehalten, die Betreibung gegen den ursprünglichen Schuldner von Neuem anzuheben.

§. 28.

Ungeachtet der vorhergehenden Bestimmungen verliert der Gläubiger sein Anspruchsrecht auf den Schuldner selbst nicht, bis er bezahlt ist.

Fortdauern des Anspruchsrecht auf den Schuldner.

§. 29.

Das Aufrechnungsoffizium hat für die Anwesenheit des Schuldners am Aufrechnungstage zu sorgen.

Die Ziehung der Aufrechnung geht in folgender Weise vor sich:

Verfahren bei Vollziehung der Aufrechnung.

- a. Das Aufrechnungsoffizium begiebt sich am festgesetzten Tage, je nach Umständen insgesammt oder zum Theil, in das Haus des Schuldners und fordert diesen bei Eiden auf: ihm eine namentliche Angabe über seinen sämmtlichen Vermögens- und Schuldenzustand im Liegenden und Fahrenden zu machen und mit Treue und Wahrheit jede an ihn gestellte Anfrage zu beantworten. Worauf dasselbe alle von einigem Belang oder Werth befundenen Schriften u. d. gl. zu Handen nimmt, darüber ein Verzeichniß anfertigt, und dafür dem Schuldner auf Verlangen einen Empfangschein zustellt.
- b. Das Aufrechnungsoffizium hat dann ferner sorgfältig die vorhandene Fahrniß nachzusehen und ohne Ausnahme, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachkundigen, alles Vorgefundene zu inventiren und abzuschätzen. Gegenstände von Werth werden, insoweit es sich thun läßt, unter Siegel gelegt oder zur Hand genommen. Von den vorhandenen Lebensmitteln wird dem Schuld-

ner soviel belassen, als zu seinem und seiner Haushaltung nöthigen Unterhalt erforderlich ist, vorausgesetzt, daß er sich die Lebensmittel nicht selbst zu verdienen im Stande sei.

- c. Sind die Fahrnisse in einer Einsatzung begriffen, oder werden sie zum Theil oder ganz von Jemand als Eigenthum zurückgefordert, so ist nichts desto weniger alles Vorhandene aufzuschreiben und abzuschätzen, allein gleichzeitig von einer solchen Einsatzung oder Ansprache im Aufrechnungsverbale Vormerkung zu machen.
- d. Falls Fahrnisse des Schuldners anderwärts sich befinden sollten, hat das Aufrechnungsoffizium deren Inventarisirung und Abschätzung bei der betreffenden Gerichtsstelle eines solchen Orts nachzusuchen und von dieser zu verlangen, daß die Inventur und Abschätzung innert acht Tagen ihm zugeschielt und nebenhin die darin verzeichneten Effekten seiner Verfügung überlassen werden. Liegen solche Fahrnisse allfällig außerhalb dem Kanton selbst, so ist nöthigenfalls ein solches Begehren durch die Regierung an Behörden zu stellen.
- e. Sodann geht das Aufrechnungsoffizium zur Abschätzung oder Gantwürdigung der Liegenschaft über und macht über jede dieser eine besondere Schätzung, wozu, nach Umständen, ebenfalls Sachkundige zugezogen werden mögen.

Nachdem diese Schätzung berichtet, ist eine genaue Beschreibung über jede Liegenschaft unter Angabe ihrer Begrenzungen (Anstöße), Rechte, Beschwerden und der auf ihr haftenden Schulden, mit Zinsen und Markzinsen besonders abzufassen.

Um hierbei die größtmögliche Vollständigkeit zu erhalten, sollen die Gültens- und Kaufsprotokolle, Erb-, Kauf-, und Tauschbriefe, sowie anderwärtige Urkunden und Schriften nachgesehen und allfällige Einzinsser ebenfalls einvernommen werden.

- f. Besitzt der Schuldner seine Liegenschaft in einem andern Gerichtsbezirke, als er wohnt, so stellt das Aufrechnungsoffizium an den Gerichtspräsidenten, inner dessen Amtskreis dieselbe liegt, das Begehren: die Aufrechnung über eine solche Liegenschaft, die Ausfertigung des dahierigen Liegenschaftsbeschriebes und die Abschätzung der Liegenschaft durch das dortige Aufrechnungsoffizium, unter Vorberufung des Schuldners vornehmen zu lassen und diese Akten, gehörig ausgefertigt, spätestens innert vierzehn Tagen nach ergangener Einladung einzusenden.
- g. Sobald das Liegenschafts-Verzeichniß ausgefertigt ist, so schreitet das Aufrechnungsoffizium, wenn möglich, zur Aufnahme des Verzeichnisses dessen vor, was und an wem der Schuldner zu fordern hat, oder wofür er mit andern in Rechnung steht.
- h. Hiernächst fertigt dasselbe das Verzeichniß der fahrenden Schulden des Debitoren an, bei welchem Anlasse dieser zu befragen ist: ob die Ansprecher eine Hypothek für ihre Anforderung haben, ferner ob er allfällig Bürgschaft geleistet habe, für wen, an wen und für welche Summe?
- i. Falls sich bei der Aufrechnungsverhandlung etwas Zweideutiges oder Verdächtiges vorfinden sollte, so ist solches im Aufrechnungsverbale vorzumerken, sowie diejenigen Personen, die hierüber Auskunft ertheilen können, namentlich darin zu benennen und dem Gerichtspräsidenten unverweilt Bericht zu erstatten, welcher das Angemessene zu verfügen und dafür zu sorgen hat, daß, wenn die Sache sich dazu eignet, der Strafprozeß gegen den Verdächtigen eingeleitet werde.
- k. Sollte der Schuldner dem Befehle des Aufrechnungsoffiziums, bei der Aufrechnung anwesend zu sein, oder andern Verfügungen des Offiziums nicht gehorsamen, so hat der Gerichtspräsident denselben durch Polizeidiener

dem Aufrechnungsoffizium zuführen zu lassen, auch nöthigenfalls strengere Maßregeln zu ergreifen.

Wenn nachgewiesen werden kann, daß die Aufrechnungsbeamten sich behufs der Ziehung der Aufrechnung nicht in die Wohnung des Schuldners begeben, und daselbst die Aufrechnung nicht möglichst vollständig vollzogen haben, so haften sie für die Schulden, wegen welchen die Aufrechnung gemacht werden mußte.

§. 30.

Vorforgen.

Vom Augenblicke an, wo die Aufrechnung gemacht wird, hat das Aufrechnungsoffizium sowohl für die Verwaltung als die Sicherstellung des liegenden und fahrenden Vermögens des Schuldners bis zur Eröffnung des Konkurses je nach Umständen entweder von sich aus zu sorgen, oder dasselbe durch den Schuldner selbst, oder einen eigens hiefür bestellten Sachwalter besorgen zu lassen.

Gegenstände, welche bei längerer Aufbewahrung zu Grunde gehen würden, sind schon vor dem Konkurstage auf Anordnung des Offiziums zu veräußern.

Die diesfalls vom Aufrechnungsoffizium getroffene Verfügung soll der Aufrechnung nachgetragen und so zur Kenntniß des Gerichtspräsidenten und Konkurssoffiziums gebracht werden.

§. 31.

Einsendung der Aufrechnung.

Die Aufrechnung, begleitet mit einem vollständigen Auszug aus dem Botenbuch nebst den vorgesundenen Schriften, Rechnungsbüchern u. s. w. und den gefertigten Abschätzungen über sämtliche Fahrnisse und Liegenschaften, durch alle Mitglieder des Aufrechnungsoffiziums unterschrieben, muß entweder durch einen Expressen oder am nächsten Posttage darauf an den Gerichtspräsidenten eingesandt werden.

§. 32.

Besondere Vorschrift, wenn die Aufrechnung wegen einer liegenden Ansprache gezogen wird.

Ergeht die Aufrechnung wegen einer liegenden Ansprache, so zieht sie bei dem im Kanton Luzern Angefessenen die Auf-

rechnung über dessen sämtliches Vermögen nach sich, und der Konkurs muß demnach, im Falle, wo der Schuldner nicht in der Gemeinde wohnt, inner welcher sich die Liegenschaft befindet, an seinem eigentlichen Wohnorte gegen ihn vollführt werden — er mag dann da oder noch anderwärts Liegenschaften besitzen oder nicht, — weßnachen die Aufrechnung über ein solch Liegendes, nebst einem vollständigen Auszug aus dem Botenbuch, beide durch die betreffenden Aufrechnungsbeamten unterzeichnet und durch den Gerichtspräsidenten visirt, auch von dem letztern sogleich an den Gerichtspräsidenten des Wohnorts des Schuldners zu übersenden ist, damit auch allda gegen ihn sogleich zur Aufrechnung geschritten werde.

Ist hingegen der Liegenschaftsbesitzer nicht im Kanton Luzern anwesend, so ergeht der Konkurs über die Liegenschaft vor demjenigen Konkursgericht, inner dessen Amtskreise dieselbe sich befindet.

§. 33.

In der Aufrechnung, wenn sie in Folge Schuldbetreibung erfolgt, sollen der oder die Gläubiger, welche die Aufrechnung verlangt haben, mit Angabe des Betrages ihrer Ansprache bezeichnet werden.

Vormerkung der Aufrechnungsbegehren in der Aufrechnung.

Langt nach Absendung der Aufrechnung an den Gerichtspräsidenten noch ein Aufrechnungsverlangen ein, so ist demselben solches von dem Botenweibel anzuzeigen, damit Letzterer auf der Aufrechnung nachtragen kann, daß auch für diese Ansprache die Aufrechnung gezogen sei.

§. 34.

Der Gerichtspräsident soll innert 14 Tagen, nach dem ihm die Aufrechnung eingesandt wurde, den Konkurs ausschreiben.

Ausschreibung des Konkurses.

Versäumt der Gerichtspräsident diese gesetzliche Frist, so soll er durch die Justizkommission des Obergerichts mittelst Exekution zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten und überdies nach Vorschrift des Polizeistrafgesetzes mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

Die Ausschreibung unterbleibt nur dann, wenn der Schuldner sich ausweist, daß er alle diejenigen, für welche die Aufrechnung gezogen wurde, befriediget habe. Dieser Ausweis muß sich auf alle Gläubiger erstrecken, welche bis zum Augenblicke, wo der Ausweis geleistet wird, die Aufrechnung verlangten, und nicht bloß auf diejenigen, für welche sie ursprünglich gezogen wurde.

Ist dieser Ausweis geleistet, so fällt die Aufrechnung dahin, und dem Schuldner sind seine Rechnungsbücher, Schriften u. s. w. an die Hand zu geben.

§. 35.

Von dem Augenblicke an, wo einem Schuldner die Aufrechnung gemacht wird, bis dieselbe wieder gehoben sich befindet, ist derselbe in jedem Verfügungsrecht über alles, was ihm gehört, oder in dessen Besitz er sich befindet, eingestellt, und jede Verabwandlung, mit Ausnahme der nöthigen Lebensmittel, ist als Verschlagniß (betrüglischer Bankerott) zu behandeln.

Gänzliche Stillstellung im Verfügungsrecht.

§. 36.

Wenn eine bloß über Fahrendes gezogene Aufrechnung an den Gerichtspräsidenten gelangt, aus welcher sich ergiebt, daß das vorhandene Guthaben nicht hinreicht, um die Konkurskosten zu decken, so hat er solches dem oder den Ansprechern, für welche die Aufrechnung gezogen wurde, anzuzeigen.

Unzahlbarkeitsurkunde.

Der oder die Ansprecher können hierauf verlangen, daß der Konkurs dennoch ausgeschrieben werde, wobei sie 20 Franken auf Rechnung der Konkurskosten zu erlegen haben; oder der Ansprecher kann eine Urkunde der Unzahlbarkeit verlangen, d. h. einen Akt, in welchem von dem Gerichtspräsidenten beschieden wird, daß der Schuldner kein Vermögen besitze, woraus der Ansprecher bezahlt werden könne. Diesen Fall ausgenommen soll ohne Zögerung die Ausschreibung des Konkurses vorgeführer Massen erfolgen.

Die Unzahlbarkeitsurkunde ist mit dem Siegel des Gerichtspräsidenten oder demjenigen des Gerichts zu versehen.

Diese Urkunde bleibt so lange in Kraft, als der Ansprecher für seine Anforderung nicht befriedigt ist, und bedarf keiner Erneuerung. Sie giebt dem Gläubiger das Recht, Vermögen des Schuldners, wo sich solches vorfindet, mit Arrest zu besetzen; eine andere rechtliche Wirkung hat sie nicht.

§. 37.

Hat einer für seine fahrende Ansprache eine Einsatzung oder Faustpfänder, so kann er sich für die Bezahlung zunächst an diese auf nachstehende Weise halten. Betreibungsversuchen bei Einsatzungen und Faustpfändern.

Wenn der Ansprecher eine Einsatzung hat, kann er sechs Wochen nach Legung des Aufrechnungsbotes statt der Vollziehung der Aufrechnung die Versteigerung der Pfänder fordern, die inner der gleichen Zeit zu erfolgen hat, während welcher die Aufrechnung gezogen werden müßte. Der Tag der Steigerung ist dem Ansprecher anzuzeigen.

Das gleiche Recht, wie ein Einsatzungsinhaber hat der Bestandgeber hinsichtlich der Effekten, welche für den Mieths- oder Pachtzins haften.

Im Falle eines Faustpfandes kann sechs Wochen nach Legung des Aufrechnungsbotes der Ansprecher an seinem Wohnort die in Händen habenden Pfänder unter richterlicher Aufsicht versteigern lassen. Der Tag der Steigerung ist dem Schuldner anzuzeigen. Wenn das Faustpfand in Gültbriefen, Aufschlägen u. s. w. besteht, kann der Gläubiger sechs Wochen nach gelegtem Aufrechnungsbote an seinem Wohnorte vor dem Botenweibel das Pfand in vollem Nennwerthe nebst Markzins sich aneignen, wo er dann gehalten ist, dasjenige, um was allfällig dasselbe seine Ansprache übersteigt, bei diesem Botenweibel zu Händen des Schuldners zu deponiren. Dem Letztern ist der Tag dieser Verhandlung anzuzeigen.

§. 38.

Wenn einem Diensthoten oder Gesellen bei seinem Austritte aus dem Dienste der gebührende Lohn von der Dienstherrschaft nicht ausbezahlt wird, so kann derselbe verlangen, daß binnen Betreibung für Diensthotenlohn.

acht Tagen eine Pfändung für den Lohn nebst allfälligen Verpflegungskosten von 1 Franken per Tag bei dem Dienstherrn vorgenommen und die Pfänder sofort versteigert werden. (§. 669 des bürgerlichen Gesetzbuches.)

§. 39.

Schuldbetreibung auf Gemeinde.

Ergeben sich bei einer Betreibung für eine fahrende Ansprache auf eine Gemeindebehörde zu Handen der Gemeinde (§. 19) Schwierigkeiten, so wird die Justizkommission des Obergerichts die jeweiligen den Umständen angemessenen Exekutionsmassregeln anordnen, um dem Ansprecher zur Zahlung zu verhelfen.

§. 40.

Einschreiten wegen Vermuthung von Betrug.

Werden auf einen und den nämlichen Schuldner so zu sagen in der gleichen Zeit von mehrern Gläubigern Schuldbetreibungsbote gelegt, so daß einer der Gläubiger oder der Botenweibel selbst zur Vermuthung eines vorhandenen Betrugs oder zu besorgenden Verlustes veranlaßt wird, so haben diese, die eine solche Wahrnehmung machen, dieselbe auch unverweilt und im Geheimen dem Gerichtspräsidenten mitzutheilen, damit derselbe, ohne unnöthiges und öffentliches Aufsehen zu erregen, vom Zustande des angetriebenen Schuldners genaue Kenntniß erhalten, denselben darüber einvernehmen, und je nach Umständen zur Sicherheit der verschiedenen Anforderer die der Sache angemessenen Anordnungen treffen kann.

§. 41.

Erlöschung der Betreibung.

Betreffend die Erlöschung einer Betreibung, so gelten folgende Bestimmungen:

A. Wenn nach Verfluß eines Jahres von Legung des Warnungsbots an die Aufrechnung noch nicht vollzogen ist, so erlöscht die Betreibung und muß von neuem angehoben werden, ausgenommen

1. wenn durch Abhaltung eines Benefizium Inventarii (§. 7) oder

2. durch persönlichen Militärdienst (§. 10) die Verjährung unterbrochen wird;
3. wenn die Nichtbeendigung der Betreibung in einer Säumniß oder Unterlassung des Betreibungsbeamten ihren Grund hat, in welchem Falle dann die Betreibung gegen Letztern fortgesetzt werden kann (§§. 26 und 27).

B. Wenn die Aufrechnung vollzogen ist, aber nach deren Ziehung binnen acht Wochen die Ausschreibung des Konkurses nicht erfolgte, so erlöscht die Aufrechnung. Ist diese Erlöschung die Folge von Saumseligkeit der Beamten (§§. 31 und 34), so werden dieselben die Schuldner derjenigen Ansprecher, welche die Aufrechnung angebeht haben. So wie sie bezahlt haben, treten sie in die Fußstapfen der von ihnen bezahlten Gläubiger, jedoch nur für die Ansprache und nicht für die Kosten.

§. 42.

Während den Rechtsstillständen kann keine Betreibung an- Rechtsstill-
stände.
gehoben und eine angehobene nur insoferne fortgesetzt werden, als das Aufrechnungsbot schon vier Wochen vor dem Rechtsstillstande gelegt wurde.

Der Rechtsstillstand dehnt sich dahin aus, daß die Zeit desselben gar nicht gerechnet wird, dergestalt daß z. B. wenn ein Gläubiger das erste Bot am Tage vor dem Eintritt des Stillstandes gelegt hat, er erst sechs Wochen nach Ausgang desselben das zweite Bot auf den Schuldner ergehen lassen kann.

Ein Darßschlag des Rechtes oder einer Gegenrechnung hat dagegen auch während des Rechtsstillstandes zu erfolgen.

Durch den Rechtsstillstand wird die Anwendung des §. 40 nicht ausgeschlossen.

§. 43.

Ein Rechtsstillstand findet statt:

Fortsetzung.

- a. vom 24. Christmonat einschließlic bis zum 13. Jänner einschließlic, also während zwanzig Tagen;

- b. von dem Palmsonntag einschließlicb bis zum ersten Sonntag nach Ostern, ebenfalls einschließlicb, also während 15 Tagen;
- c. vom heiligen Jakobstag (25. Heumonath) einschließlicb bis zum ersten Herbstmonath ausschließlicb, also während 38 Tagen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsbarschlag und der Gegenrechnung.

§. 44.

Rechtsbarschlag.

Wenn einem Schuldner für eine fahrende oder liegende Ansprache ein erstes Bot gelegt wird, und er die Ansprache gar nicht oder nicht ganz schuldig zu sein glaubt, so hat er dieses inner 14 Tagen, den Tag, wo das Bot gelegt wird, nicht mitgerechnet, dem Botenweibel anzuzeigen. Der Tag, von welchem die Frist zu laufen anfängt, soll im Warnungsbote bemerkt werden.

Bestreitet der Schuldner die Forderung nur zum Theil, so soll er anzeigen, wie viel er davon anstreite.

Der Botenweibel ist schuldig, den erfolgten Rechtsbarschlag in das Botenbuch einzutragen und hievon dem Ansprecher sogleich Kenntniß zu geben.

§. 45.

Wirkung des
Rechtsbar-
schlages.

Der Rechtsbarschlag hat die Wirkung, daß die Betreibung bis zu erfolgtem Einverständniß oder rechtllichem Entscheid stille steht, und daß bis zur Beseitigung desselben für die gleiche Ansprache keine neue gültige Betreibung angehoben werden kann.

Sedoch kann der Ansprecher vorsorglich das Aufrechnungsbote legen. Es darf aber das Begehren für Ziehung der Aufrechnung erst dann gestellt werden, wenn der Rechtsbarschlag beseitigt ist, und seit Legung des Aufrechnungsbots sechs Wochen verfloßen sind.

Wenn der Rechtsbarschlag durch Einverständniß gehoben wird, so ist dieses am Botenbuche vorzumerken.

Wird nur ein Theil der Forderung angestritten, so kann für den kanntlichen Theil mit der Betreibung sogleich fortgefahren werden.

§. 46.

Hat der Betriebene gegen die Ansprache selbst, um die er Gegenforderung betrieben wird, nichts einzuwenden, glaubt aber hñnwieder eine Ansprache an demjenigen machen zu können, der ihn betreibt, und will dieselbe geltend machen, so hat er seinen Gläubiger innert vierzehn Tagen ebenfalls zu betreiben.

Die Wirkung hievon ist, daß der Erstbetriebene so viel als seine Forderung beträgt, hinter Recht legen kann, wo selbe so lange liegen bleibt, bis über die Gegenforderung vor dem Richter desjenigen, gegen den sie geht, entschieden ist.

Jedoch soll ein allfällig über die Gegenforderung sich erhebender Prozeß innert vier Wochen vom Rechtsdarschlage an mittelst Einlegung der Klage anhängig gemacht werden. Auch soll es demjenigen, gegen welchen dergestalt eine Gegenforderung geltend gemacht wird, freistehen, dieselben neben seiner Anforderung vor dem Richter desjenigen, den er zuerst betreibt, zur Entscheidung zu bringen.

§. 47.

In anderer Weise ist eine Gegenforderung nicht zu berücksichtigen. Als Gegenforderung (Gegenrechnung) ist es jedoch nicht anzusehen, wenn der Betriebene die Forderung, für welche er betrieben ist, nicht oder nur theilweise schuldig sein will, wegen Leistungen, welche aus dem gleichen Rechtsgeschäfte wie die Forderung hervorgegangen sind, oder gemäß offener Rechnung, in welcher er mit dem Forderer laut Korrespondenz oder Büchern steht. Für diese Fälle ist einfach Recht darzuschlagen.

§. 48.

Wird inner 14 Tagen nach einem gelegten ersten Bot weder Recht dargeschlagen, noch eine Gegenforderung auf die obgedachte

Unterlassung des Rechtsdarschlags od. Geltendmachung einer Gegenforderung.

Weise (§. 46) geltend gemacht, so kann mit der Betreibung, ohne daß auf spätere Einwendungen mehr Rücksicht genommen wird, sürgefahren, und der Betriebene zur Zahlung angehalten werden. Eine Hinterrechtlegung soll in diesem Falle nicht statt finden, sondern der Betriebene mag, wenn er glaubt mit Unrecht zur Zahlung angehalten worden zu sein, nachhin, unter Beweis dessen, die geleistete Zahlung zurückfordern, sowie eine allfällige Gegenforderung, später geltend machen.

§. 49.

Beschwerde geg.
die Betreibung.

Sollte ein Schuldner bei Empfang des zweiten Bots sich zu beschweren haben, daß ihm das erste Bot nicht ordentlich nach Vorschrift des Gesetzes angelegt und er dadurch gehindert worden sei, Recht darzuschlagen oder seine Gegenforderung geltend zu machen, so kann er sich binnen acht Tagen an den Gerichtspräsidenten wenden, welcher die Beschwerde untersuchen und verfügen wird, ob mit der Betreibung sürgefahren werden könne oder nicht.

Gegen die Verfügung des Gerichtspräsidenten kann an die Justizkommission des Obergerichts rekurrirt werden.

§. 50.

Spezifikation.

Wenn Jemand um eine Summe betrieben wird und darüber Spezifikation fordert, so ist der Ansprecher verpflichtet, eine solche dem Schuldner durch den Botenweibel zustellen zu lassen, und in diesem Falle fängt die vierzehntägige Frist für Darschlagung des Rechts oder Geltendmachung einer Gegenforderung erst von der Zustellung der Spezifikation zu laufen an.

§. 51.

Estrafe der
Tröleret.

Wenn ein Rechtsdarschlag (§. 44) oder eine nach §. 56 geforderte Untersuchung sich als gänzlich muthwillig und unbegründet ergeben sollte, so ist der Schuldner nach §. 28 des Polizeistrafgesetzes zu bestrafen.

§. 52.

Die gleiche Strafe soll denjenigen treffen, der eine offen-
bar widerrechtliche Betreibung anhebt. Fortsetzung.

Vierter Abschnitt.

Von den Pflichten der Schuldbetreibungsbeamten.

§. 53.

Alle Schuldbetreibungsbeamten haben die ihnen durch das
Gesetz aufgetragenen Berrichtungen bei den im Strafgesetzbuche
wegen Amtspflichtverletzung angebrohten Strafen pünktlich zu
erfüllen. Bestrafung der
Betreibungsbe-
amten.

§. 54.

Dieselben haben über ihre Berrichtungen ein Protokoll zu
führen. Dasjenige des Botenweibels, Botenbuch, soll genau
den Gläubiger, den Schuldner, den Betrag und den Grund der
Ansprache, die Betreibungshandlung und den Tag, wann diese
geschehen, angeben. Der Botenweibel ist verpflichtet, das
Botenbuch Tag für Tag nachzutragen; die vorläufige Eintra-
gung der Bote in ein Tagebuch (Journal) ist untersagt. Botenbuch.

Ueber die hinter Recht gelegten Gelder, sowie über die
ausgestellten Zahlungsabschlüge hat der Botenweibel ein beson-
deres Buch oder Kontrolle zu führen. Kontrollen.

§. 55.

Die Betreibungsbeamten haben überhin die schriftlich an sie
gelangten Schuldbetreibungsbegehren wenigstens ein Jahr lang
aufzubewahren. Aufbewahrung
der Briefe.

Bei deren Eröffnung haben sie keineswegs das Datum, un-
ter welchem ein solch eingelangter Brief geschrieben worden ist,
sondern dasjenige seines Empfanges einzuschreiben.

§. 56.

Die Botenweibel sind nebenbei verpflichtet, die ihnen schrift-
lich zukommenden Schuldbetreibungsaufträge, bei welchen der
Besorgung der
Aufträge.

Schuldner gänzlich unbekannt ist, sogleich dem Ansprecher wieder zu übermachen; diejenigen solcher Aufträge hingegen, von welchen der Schuldner bekannt ist, aber die von dem Weibel eines andern Botenbezirkes zu verrichten sind, sollen sogleich dem betreffenden Botenweibel übermacht und unter Nachnahme von 1 Bz. 5 Rp. dem Ansprecher schriftliche Anzeige gemacht werden.

§. 57.

Untersuchung
der Botenbücher
und Kontrollen
durch d. Gerichts-
präsidenten.

Die Gerichtspräsidenten sollen von Zeit zu Zeit die Botenbücher, sowie die Kontrollen über die hinterlegten Gelder und ausgestellten Zahlungsabschlüsse untersuchen, ob dieselben ordentlich und vorschriftsgemäß geführt werden, und ob die Gelder vorhanden seien.

§. 58.

Abgabe der
Botenbücher.

Wird die Stelle eines Rechtsbetreibungsbeamten durch Tod oder Abänderung erledigt, so soll das von ihm geführte Botenbuch an das Bezirksgericht abgegeben und in dessen Archiv aufgehoben werden.

Der Nachfolger kann es dort zu allfällig nöthigem Gebrauche entheben.

Fünfter Abschnitt.

Von der Schuldbetreibung mittelst Arrestlegung
im Besondern.

§. 59.

Fälle d. Arrests.

Für eine Schuldanfrage kann auf Guthaben des Schuldners ein Arrest gelegt werden, in folgenden Fällen:

A. Bei inländischen (im Kantone wohnenden)
Schuldnern.

1. Wenn der Schuldner keinen ordentlichen Wohnsitz hat, wo er betrieben werden könnte.
2. Wenn der Schuldner Anstalten macht, seine Sachen aus dem Kantone zu ziehen.

3. Wenn der Ansprecher im Besitze eines Zahlungsabzuges (§. 24) oder einer Urkunde der Unzahlbarkeit des Schuldners (§. 36) sich befindet, oder die Unzahlbarkeit sonst notorisch ist.

Alle im Umkreise der Eidgenossenschaft wohnenden Schweizer werden gleich inländischen Schuldnern behandelt.

B. Bei ausländischen Schuldnern.

1. Wenn der Schuldner sich nicht ausweisen kann, daß er im Auslande einen ordentlichen Wohnsitz habe, wo er belangt werden kann, und daß er zahlungsfähig sei.
2. Wenn im ausländischen Wohnorte des Schuldners die Rechtspflege von dem zuständigen Gerichte verweigert oder ungebührlich verzögert wird.
3. Wenn man an einem Ausländer Ansprüche hat, die im Kanton entstanden oder da zu erfüllen sind.

Die Bestimmungen von Verträgen mit auswärtigen Staaten bleiben vorbehalten.

§. 60.

Hinsichtlich der Geltendmachung der Pfandrechte auf ein- Geltendmachung
der Pfandrechte.
gebrachte Fahrniß, auf Vieh, so an fremdem Futter gestanden, auf verkaufte bewegliches Gut und dergleichen, verbleibt es bei den besondern Bestimmungen des bürgerlichen und des Konkursgesetzes.

§. 61.

Gegen Falliten kann ein Arrest nur zu Gunsten der Kon- Arrest gegen
Falliten.
kursmasse statt finden.

§. 62.

Es soll jeweilen nur ungefähr soviel Eigenthum des Umfang des
Arrests.
Schuldners mit Arrest belegt werden, als zur Tilgung der Ansprache nebst Kosten wohl hinreicht.

§. 63.

Der Arrest wird von dem Gerichtspräsidenten bewilliget, Bewilligung des
Arrests.
inner dessen Gerichtskreis die zu verarrestirende Sache liegt.

Der Bewerber ist aber gehalten, das Dasein einer Ansprache und eines gesetzlichen Grundes zur Anlegung des Arrestes glaubwürdig zu bescheinigen oder darzuthun.

§. 64.

Fortsetzung.

Wird die Bescheinigung nicht genügend geleistet, so kann der Arrest, wenn die Ansprache nach den angeführten Thatumständen nicht ganz unbegründet und die Gefahr des Verlustes ohne Arrest wahrscheinlich ist, gegen eine vom Bewerber zu leistende angemessene Sicherheit für Kosten- und Schadenersatz dennoch bewilliget werden.

§. 65.

Sicherheitsleistung.

Wenn ein nicht im Kanton Angeseffener einen Arrest legt, so hat er jedenfalls für Kosten- und Schadenersatz Sicherheit zu leisten.

§. 66.

Abschlag des Arrests.

Ein unstatthafes Arrestgesuch soll der Gerichtspräsident verwerfen, und darüber einen motivirten schriftlichen Abschlag ausstellen.

Wenn der Bewerber sich durch die Verwerfung seines Gesuches in seinem Rechte verletzt glaubt, so kann er sich an die Justizkommission des Obergerichtes wenden.

§. 67.

Kenntnißgabe an den Arrestanten.

Derjenige, gegen den ein Arrest bewirkt worden ist, soll ohne Zögerung hievon durch den Gerichtspräsidenten amtlich in Kenntniß gesetzt werden. Derselbe kann während vierzehn Tagen, von der Anzeige an, den Arrest beim Gerichtspräsidenten rechtlich erklären.

Bestrellung des Arrests.

Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so wird der Arrest durch öffentliche Blätter bekannt gemacht und dem Schuldner zugleich eine angemessene Frist zur Rechtlückerklärung des Arrestes eingeräumt.

§. 68.

In dringenden Fällen kann eine einstweilige Bewilligung des Arrestes von dem Gemeindeammann oder Ortsrichter erteilt werden.

Provisorsche Arrestsertheilung durch den Gemeinbeamm. oder Ortsrichter.

Die Gültigkeit derselben hört nach Verfluß von zweimal 24 Stunden auf, in welcher Zwischenzeit der Arrestnehmer sich für eine Arrestbewilligung bei dem Gerichtspräsidenten melden kann.

§. 69.

Die mit Arrest belegten Gegenstände sollen auf Verlangen des Gläubigers in sichere Verwahrung gebracht werden, können aber auch mit Zustimmung des Arrestlegers in Händen des Schuldners belassen werden.

Verwahrung des verarrestirten Guts.

Den Verlezer eines Arrestes trifft die im §. 28 des Polizeistrafgesetzbuches angedrohte Strafe, wosern die Veräußerung nicht zu einem schwerern Vergehen sich eignet.

§. 70.

Wenn ein Arrest einmal gelegt ist, so kann derselbe nur durch das Gericht, in dessen Bezirk die verarrestirte Sache liegt und das über die Gültigkeit des Arrestes zu entscheiden hat, aufgehoben werden, den Fall des §. 82 ausgenommen, oder wenn der Arrestleger selbst die Aufhebung desselben bei dem Gerichtspräsidenten verlangt.

Aufhebung des Arrests.

§. 71.

Wenn derjenige, dem die Verarrestirung seines Gutes angezeigt worden (§. 67), den Arrest rechtlich erklärt, so hat der Arrestleger denselben auf die nächst abzuhaltende ordentliche Gerichtsitzung, wenn diese nicht vor dem achten Tage nach dem Arrest eintritt, sonst aber auf die folgende Gerichtsitzung unter Zustellung einer schriftlichen Klage, vorzuladen, und den genommenen Arrest zu rechtfertigen. Unterläßt er dieses, so erlöschet der Arrest.

Erlöschen des Arrests.

§. 72.

Abhaltung einer
außerordentl.
Gerichtssitzung.

Der Arrestleger ist befugt, eine außerordentliche Gerichtssitzung zu begehren.

Ebenso ist der Arrestat, d. h. derjenige, dessen Eigenthum mit Arrest belegt worden, berechtigt, wenn er die ordentliche Gerichtssitzung nicht abwarten will, das Gericht außerordentlich versammeln zu lassen, um auf Aufhebung des Arrestes zu klagen.

§. 73.

Erscheinung vor
dem Friedens-
richter und An-
hängigmachung
der Klage.

Die Klage auf Bestätigung oder Aufhebung des Arrestes muß, je nach der Größe der Forderung, für welche derselbe gelegt worden ist, nach vorläufiger Erscheinung vor dem Friedensrichter, bei dem Friedensgerichte oder Bezirksgerichte gestellt werden.

§. 74.

Prozeßverfah-
ren.

In dem Arrestprozeße schließt der Arrestleger auf Bekräftigung des Arrestes und Zuerkennung der Ansprache, wegen welcher derselbe gelegt wurde.

Der Gegner bestreitet die Gültigkeit des Arrestes und schließt auf Aufhebung desselben aus dem Grunde, weil er dem Gegner nichts schulde, oder er läßt sich hierauf nicht ein, sondern stützt sich darauf, daß, falls er auch dem Arrestleger etwas schulden sollte, die Bedingungen eines Arrestes nicht vorhanden und deswegen derselbe aufzuheben sei.

§. 75.

Fortsetzung.

Läßt sich der Arrestat auf die Ansprache, wegen welcher der Arrest gelegt wurde, nicht ein, so urtheilt das Gericht über die Frage, ob der Arrest wohl oder übel gelegt, demnach zu bekräftigen oder aufzuheben sei. Wird der Arrest gutgeheißen, so erkennt das Gericht gleichzeitig, daß der Arrestat auf die Ansprache, wegen welcher der Arrest gelegt wurde, sich einzulassen habe.

Läßt sich der Arrestat freiwillig oder in Folge Urtheil auf die Ansprache ein, so urtheilt das Gericht über die Frage: ob er dieselbe schulde, und ob demnach der Arrest wohl oder übel gelegt sei.

§. 76.

Wird der angelegte Arrest von dem Richter als unzulässig erklärt, so hat der Arrestleger dem Arrestaten alle durch die Arrestlegung verursachten Kosten, Schaden und entbehrten Gewinn, nach der vom Beschädigten eingelegten Note, welche der Richter gleichzeitig zu prüfen und nöthigenfalls zu ermäßigen hat, zu ersetzen.

Kosten- und Schadenersatz im Falle der Unzulässigkeit des Arrests.

§. 77.

Ist durch rechtskräftiges Urtheil der Arrest als wohlgelegt erklärt und dem Arrestleger seine Ansprache zuerkannt, oder macht der Arrestat den Arrest von Anfang an nicht rechtlich, so kann der Arrestleger die verarrestirten Gegenstände unter richterlicher Aufsicht versteigern lassen und den Erlös auf Rechnung seiner Ansprache sich zueignen.

Versteigerung des verarrestirten Guts.

§. 78.

Die Steigerung ist wenigstens auf acht, längstens auf vierzehn Tage hinaus anzusetzen, wenn nicht die Parteien über einen längern Termin einig werden.

Der Steigerungstag ist dem Arrestaten anzuzeigen.

§. 79.

Bestehen die verarrestirten Gegenstände in Gülten, Aufschlägen u. s. w., so kann der Ansprecher dieselben nach Anleitung des §. 37 im vollen Nennwerthe nebst Markzins sich aneignen, oder er kann, wenn er es vorzieht, die Ziehung der Aufrechnung begehren, und den Konkurs herbeiführen, wo die verarrestirten Gegenstände dann wie ein Faustpfand behandelt werden.

Fortsetzung.

§. 80.

Vorsorge hinsichtlich des verarrestirten Guts, welches zur Aufbewahrung nicht geeignet ist.

Sind die verarrestirten Gegenstände von solcher Natur, daß dieselben zu längerer Aufbewahrung sich nicht eignen sollten, sei es, weil sie entweder offenbar zu Grunde gehen oder doch verschlechtert würden, sei es, weil die Aufbewahrungs- oder Unterhaltungskosten den Werth des verarrestirten Gegenstandes übersteigen könnten; so soll die Arrestsache, ohne die vorhin gesetzten Fristen zur Steigerung abzuwarten, amtlich versteigert und der Erlös bis nach der rechtskräftigen Beurtheilung des Arreststreites in gerichtliche Verwahrung gebracht werden.

§. 81.

Ausbruch des Konkurses nach gelegtem Arrest.

Wird über den Arrestaten die Aufrechnung gezogen und bricht der Konkurs aus, bevor entschieden ist, ob der Arrest gültig sei, so fällt das verarrestirte Gut in die Konkursmasse.

§. 82.

Aufhebung des Arrests gegen Hinterlage.

Ein Arrest muß zu jeder Zeit durch den Gerichtspräsidenten wieder aufgehoben werden, sobald der Arrestleger durch Hinterlage von Geld oder inländischen währschaften Hypothekarinstrumenten bei dem Gerichtspräsidenten für seine Ansprache sicher gestellt ist. Die Hinterlage vertritt dann die Stelle der vorher mit Arrest belegten Sache und ist als im Arrest liegend zu betrachten.

Sechster Abschnitt.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n .

§. 83.

In Krafttretung des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort, nachdem es in Kraft erwachsen ist, in Anwendung; jedoch mit nachfolgenden Bestimmungen.

Bestimmung hinsichtlich der angehobenen Schuldbetreibungen.

§. 84.

Mit den angehobenen Schuldbetreibungen wird es folgendermaßen gehalten:

- a. wenn bereits ein Aufrechnungsbefehl ergangen ist, so wird die Aufrechnung nach dem bisher bestandenen Gesetze vollführt.
- b. wenn das Aufrechnungs- oder Schätzungsbot gelegt ist, so kann nach Verfluß von 6 Wochen, von der Legung an gerechnet, die Aufrechnung nach §. 23 des gegenwärtigen Gesetzes angekehrt werden.
- c. wenn nur das erste Bot in Liegendem oder Fahrendem gelegt ist, so kann nach Verfluß von sechs Wochen von der Legung an das Aufrechnungsbot gelegt werden.

Von dem Tage an, wo das gegenwärtige Gesetz in Anwendung tritt, wird keine Schätzung mehr vorgenommen.

§. 85.

Eine Erneuerung der Rechte und der Schätzungsabschläge findet nicht mehr Statt. Jedoch kann auf letztere hin noch während zwei Jahren von Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes an das Aufrechnungsbot gelegt werden. Später bleibt ihnen nur die Kraft eines Zahlungsabschlages. (§. 24).

Bestimmung
hinsichtlich der
Schätzungsab-
schläge.

§. 86.

Dem Obergerichte ist die nähere Aufsicht und Leitung alles dessen aufgetragen, was auf das Schuldbetriebungswesen Bezug hat.

Aufsicht des
Obergerichtes.

§. 87.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben und treten außer Kraft, das Gesetz über den Rechtsgang im Schuldbetriebungsfache vom 6. März 1832, sowie der 12te Titel der bürgerlichen Gerichts- und Prozeß-Ordnung vom 28. Jänner 1824, handelnd vom Arrestprozeß und die durch gegenwärtiges Gesetz modifizirten Bestimmungen des Sportelngesetzes vom 5. Brachmonat 1843.

§. 88.

Gegenwärtiges Gesetz ist in Urschrift dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung, und — nachdem es das Veto des Volkes bestanden haben wird — zur Vollziehung anzustellen, und in das Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen, Luzern den 31. März 1849.

Der Präsident:

Kasimir Pfyster Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. Bl. Meyer.

Eduard Schnyder.

Sporteln - Tarif

für

das Schuldbetreibungswesen.

	Fr.	Rp.
Für das Warnungsbot		
dem Botenweibel		15
dem Ansprecher		15
Für den Rechtsbarschlag nebst Anzeige		15
Für das Aufrechnungsbot		
dem Botenweibel		20
dem Ansprecher		15
Für einen Zahlungsabschlag		
dem Botenweibel, den ersten auf einen Schuldner		50
jeden folgenden, der bloß gestützt auf einen früherh ausgestellt wird		30
Für das Begehren zur Vollziehung der Aufrechnung oder eines Zahlungsabschlages dem Ansprecher		20
Für Ansagen des Aufrechnungstags mit Inbegriff der Anzeige an die Aufrechnungsbeamten und die Anzeige an den Ansprecher über den Empfang des Aufrechnungsbegehrens und über die vollzogene Aufrechnung dem Botenweibel		50
Dem Gerichtschreiber für Vormerkung des Aufrech- nungstages in seine Kontrolle		10
Für die Anschreibung eines Aufschubs oder der Be- seitigung eines Rechtsbarschlages dem Botenweibel		15
Für die Aufrechnung mit Inbegriff der Gantwürdi- gung, Verköstigung inbegriffen, jedem Beamten		

	Fr.	Rp.
für einen ganzen Tag	2	—
für einen halben Tag	1	—
überhin dem Gerichtsschreiber von jeder Stunde Entfernung		30
Für die Ausfertigung der Aufrechnung von jeder Folioseite dem Gerichtsschreiber		20
Wo es sich um eine Aufrechnung bloß im Fahrennden handelt, hat der Ansprecher, wenn es verlangt wird, vier Franken auf Rechnung der Aufrechnungskosten zu erlegen, welche Kosten, wenn mehrere Gläubiger die Aufrechnung begehreten, immerhin nur einfach zu berechnen sind.		
Für den Befehl auf den Botenweibel, die Verrichtungskosten und die Empfangsbesccheinigung an den Ansprecher inbegriffen, dem Gerichtspräsidenten . welche Taxe aber derselbe an dem säumigen Beamten zu beziehen hat.		50
Für Erhebung des Befehls auf den Botenweibel dem Ansprecher		30
Für eine Versteigerung von Pfändern, die Verköstigung inbegriffen, jedem Beamten		
für einen ganzen Tag	3	—
für einen halben Tag	2	—
Für Erscheinung bei der Steigerung dem Ansprecher nebenbei von jeder Stunde Entfernung		50
Für Ausstellung einer Unzahlbarkeits-Urkunde dem Gerichtspräsidenten		50
Für jede Besccheinigung des Botenweibels, welche nicht schon in obigen Gebühren begriffen ist . . enthält ein Akt die Besccheinigung mehrerer Betreibungshandlungen, so hat der Botenweibel zu beziehen für eine Folioseite		10
Für eine Exekutionsabordnung dem Exekutionsboten von einem Tag	2	—

	Fr.	Rp.
nebenbei von einer Stunde Entfernung		30
Für Ausstellung eines Arrestbefehles oder eines Aufschlages dem Gerichtspräsidenten		50
Für Anlegung des Arrestes dem Weibel		20
nebenbei von jeder Stunde Entfernung		20
Für besondere Anzeige des gelegten Arrestes an den Schuldner, dem Gerichtspräsidenten		30
Für die Rechtmachung eines Arrestes nebst Anzeige an den Arrestleger, dem Gerichtspräsidenten		30
Für einseitige Arrestbewilligung dem Botenweibel oder Ortsrichter		30

Die Stempel- und Postgebühren werden besonders vergütet.

Wohnt der Ansprecher in der Gemeinde des Schuldners, so hat er für das erste und zweite Bot keine Gebühr zu beziehen.

Bei abgetretenen fahrenden Forderungen können nicht mehr Gebühren in Anrechnung gebracht werden, als der ursprüngliche Ansprecher bei der Betreibung zu fordern berechtigt wäre.

Formulare.

Warnungsbot.

Auf Verlangen des N. N. (besorgt durch N. N.) wird anmit dem N. N. für eine Anforderung, bestehend laut Handschrift (laut Abrechnung, für Waaren laut Konto, für Arbeit laut Konto, für Zins von 1000 Gl. Gültkapital für das Jahr . . . u. f. w.) in . . . Franken . . . Rappen nebst Kosten das erste oder Warnungsbot gelegt. Laut Gesetz haben allfällige Einwendungen binnen vierzehn Tagen von untenstehendem Datum zu erfolgen.

N. N. den

Der Botenweibel.

Bemerkung. Der §. 1 des Betreibungsgesetzes bestimmt, daß, wenn ein betriebener Schuldner seinen Wohnort ändert, er dem Botenweibel dieses anzuzeigen habe. Unterläßt er es, so kann die Betreibung da, wo sie angehoben wurde, fortgesetzt und der Konkurs herbeigeführt werden.

Nro. 2.

Ordentliches Aufrechnungsbot.

Auf Verlangen des N. N. (besorgt durch N. N.) wird anmit dem N. N. für die Anforderung, bestehend laut erstem Bot vom . . . in . . . Franken . . . Rappen, nebst Kosten das zweite oder Aufrechnungsbot gelegt. Wird innert sechs Wochen nicht bezahlt, so ist die Aufrechnung zu gewärtigen.

N. N. den

Der Botenweibel.

Bemerkung. Der §. 1 des Betreibungsgesetzes bestimmt, daß, wenn ein betriebener Schuldner seinen Wohnort ändert, er dem Botenweibel dieses anzuzeigen habe. Unterläßt er es, so kann die Betreibung da, wo sie angehoben wurde, fortgesetzt und der Konkurs herbeigeführt werden.

Nro. 3.

Außerordentliches Aufrechnungsbot.

Auf Verlangen des N. N. (besorgt durch N. N.) wird anmit dem N. N. laut §. 21 des Betreibungsgesetzes für eine Anforderung, bestehend in . . . Franken . . . Rappen Sporteln (Steuer, Gefangenschaftskosten, Bußengelb, gemäß richterlichem Urtheil) nebst Kosten das Aufrechnungsbot gelegt.

N. N. den

Der Botenweibel.

Bemerkung. Der §. 1 des Betreibungsgesetzes bestimmt, daß, wenn ein betriebener Schuldner seinen Wohnort ändert, er dem Botenweibel dieses anzeigen habe. Unterläßt er es, so kann die Betreibung da, wo sie angehoben wurde, fortgesetzt und der Konkurs herbeigeführt werden.

Nro. 4

Zahlungsabschlag.

Der unterzeichnete Botenweibel der Gemeinde N. N. bescheinigt anmit, daß N. N. gegen N. N. die Schuldbetreibung für eine Anforderung, bestehend (laut Handschrift, Abrechnung, für Waaren, für Arbeit) in Franken Rappen nebst Kosten im Betrage von Franken Rappen bis zur Aufrechnung geführt habe, aber wegen Mangel an Vermögen keine Zahlung erhalten konnte.

N. N. den

Der Botenweibel.

Nro. 5.

Aufrechnungsanzeige.

Auf Verlangen des N. N. (besorgt durch N. N.) wird anmit dem N. N. angezeigt, daß für die Anforderung, bestehend laut Aufrechnungsbrot vom in Franken Rappen nebst Kosten im Betrage von Franken Rappen das Begehren um Vollziehung der Aufrechnung gestellt worden ist.

Der Tag zur Aufrechnungsvollziehung ist auf den angesetzt und es wird somit dem N. N. befohlen, an obgedachtem Tage bei Hause zu verbleiben.

N. N. den

Der Botenweibel.

Nro. 6.

Unzahlbarkeits : Urkunde.

Der unterzeichnete Präsident des Bezirksgerichts von N. N. beurfundet anmit, daß N. N. gegen N. N. die Schuldbetreibung für eine Anforderung, bestehend laut Handschrift (laut Abrechnung, für Waaren, für Arbeit) in Franken Rappen nebst Kosten im Betrage von Franken Rappen bis zum Konkurse geführt,

es sich aber gezeigt hat, es besitze der Schuldner dormalen kein Vermögen, woraus der Anspruch bezahlt werden könnte, in Folge wessen demselben gegenwärtige Urkunde zugestellt wird.

N. N. den

Der Gerichtspräsident.

Nro. 7.

Androhung : Befehl

des Gerichtspräsidenten auf den Botenweibel.

Auf eingegangene Klage, daß der Botenweibel von N. N. nach stattgehabter und vollführter Betreibung unterlassen habe, den N. N. für eine Anforderung des N. N. (besorgt durch N. N.) bestehend laut Handschrift (laut Abrechnung, für Waaren laut Conto, für Arbeit laut Conto, für den Jahreszins von 18 . . . von Gl. 1000 Kapital u. s. w.) in Franken . . . Rappen nebst Kosten und Folgen, die Aufrechnung in der gesetzlichen Zeit zu ziehen; wird anmit gedachtem Botenweibel befohlen, binnen 14 Tagen von heute an dem Unterzeichneten den Ausweis zu leisten, daß der Anspruch bezahlt sei, widrigenfalls dem Botenweibel für bemeldte Anforderung nebst Kosten die Aufrechnung gezogen werden wird, als wofür der Tag angesetzt ist auf den nächstkünftig und hiemit dem Botenweibel der Befehl ertheilt wird, an diesem Tage Vormittags (Nachmittags) . . . Uhr zu Hause zu sein.

Datum

Der Gerichtspräsident: N. N.

G e s e z

über

Das Konkurs = Verfahren.

In Kraft getreten den 17. Brachmonat 1849.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission,

B e s c h l i e ß e n :

Erster Abschnitt.

Eröffnung und Vorbereitung des Konkurses.

§. 1.

Der Konkurs (Geldstagnation, Auffall) wird von dem Gerichtspräsidenten eröffnet und ausgekündigt inner vierzehn Tagen, nachdem die Aufrechnung an ihn gelangt ist. (S. §. 34 des Schuldbetreibungs = Gesetzes.)

Ankündigung
des Konkurses.

Der Gerichtspräsident soll über die Einlangung der Aufrechnungen und über die Ausschreibung der Konkurse, sowie über die Rückrufe von solchen ein Protokoll führen.

Der Tag des Konkurses ist von der Ausschreibung an auf drei bis sechs Wochen hinauszusetzen. Sollte in ganz besondern Fällen hiefür ein längerer Termin erforderlich sein, so muß hierüber, unter Angabe der Umstände, bei der Justizkommission des Obergerichts die weitere Bestimmung nachgesucht werden.

Termin.

Konkurs. Ein einmal ausgeschriebener Konkurs kann nur auf den geleisteten Ausweis hin, daß sämtliche an- und ausgetriebenen Ansprachen befriedigt seien, zurückgerufen werden.

§. 2.

**Inhalt
der Publikation.**

Die Konkurspublikation soll enthalten:

- a. das Datum der Aufrechnung oder Insolvenzerklärung des Schuldners;
- b. die deutliche Bezeichnung des Schuldners, seines Wohnorts, Heimathorts u.;
- c. Tag, Stunde und Ort des abzuhaltenden Konkurses;
- d. die Aufforderung an Gläubiger und Schuldner des Konkursiten, bis zu einem festgesetzten Termine Ansprachen und Verbindlichkeiten der Gerichtskanzlei einzugeben, unter Androhung gesetzlicher Folgen;
- e. die Einladung an die Gläubiger, an dem Konkurstage zur Theilnahme an den dahेरigen Verhandlungen zu erscheinen.

§. 3.

**Einsrückung in
das Amtsblatt
und besondere
Anzeigen.**

Die Konkurspublikation soll in das Amtsblatt und, wo auswärtige Gläubiger vorhanden sind, oder der Schuldner mit dem Auslande in Verkehr gestanden ist, auch in den betreffenden auswärtigen, öffentlichen Blättern eingerückt und der Konkurstag überhin, wo möglich:

- a. jedem Ansprecher auf Liegendes, sowie auch
- b. jedem auswärtigen Ansprecher im Fahrenden durch besondere schriftliche Anzeige bekannt gemacht und dabei den erstern angezeigt werden, ob ihr Instrument durch die Gantwürdigung bereits gedeckt sei.

Ist dieses nicht der Fall, so wird der Anzeige die Aufforderung beigefügt, daß das betreffende Instrument am Konkurstage vorgelegt werden soll.

Sollte das Instrument in richterlichem Verwahr oder in einer Depositalkasse liegen, so genügt statt dessen Auflegung ein amtliches Zeugniß, daß dasselbe benöthigten Falls werde herausgegeben und vorgelegt werden, worin zugleich das Datum der Anstellung eines solchen Instrumentes enthalten sein muß.

Eine solche Aufforderung soll zu Händen dessen, an den sie geht, zugleich die Anweisung enthalten:

„Wenn das Instrument, worüber die Aufforderung zur Eingabe lautet, nicht mehr in seinen Händen liegt, er bei Verantwortlichkeit gehalten sei, die an ihn gelangte Aufforderung dem Besitzer des Instruments durch rechtliche Intimation einzusenden.“

Hat auch dieser ein solches Instrument an einen andern abgegeben, so liegt demselben ebenfalls die gleiche Pflicht der Aufforderung gegen den ob, der es von ihm erhalten hat.

§. 4.

Die Gerichtskanzlei hat dafür zu sorgen, daß sie über die richtige Abgabe der vorbezeichnet zu erlassenden Bekanntmachungen und Vorladungen sich nöthigenfalls ausweisen könne. Fortsetzung.

§. 5.

Hat Jemand für seine liegende oder fahrende Ansprache einen oder mehrere Bürgen, oder glaubt er gegen einen Drittmann Regreß zu nehmen, so ist er gehalten, einen jeden solchen, den er der an Konkurs gerathenen Ansprache wegen belangen zu können glaubt, rechtlich mit an den Konkurs zu laden. Nachladung von Bürgen und Regreßkrten.

Die gleiche Pflicht der Vorladung liegt auch den Bürgen gegen ihre Nachbürgen oder gegen diejenigen ob, so sie aus irgend einem Rechtsgrunde regreßweise belangen zu können glauben.

Falls die vorbenannten Verpflichteten nicht am Konkurs oder zur Mittheilnahme an der Masse, bevor hierüber ir-

gend eine Verfügung getroffen worden ist, geladen worden wären, (den Fall der erwiesenen Unmöglichkeit jedoch vorbehalten) so erlöscht gegen dieselben das Recht der Klage für allfällige Bürg- oder anderwärtige Nachwährschaft.

§. 6.

Einberufung der
Mitpflichtigen
oder Gläubiger.

Nebenhin sollen durch das Konkursoffizium auch die Mitpflichtigen zu Kapitalien, welche auf den liegenden Grundstücken dessen mitverhaftet sind, über welchen der Konkurs ergeht, je nach Umständen an diesen vorberufen werden, damit das diesfalls im §. 41 litt. c. Vorgesehene späterhin sogleich statt finden möge.

§. 7.

Vorläufige Ab-
rechnung mit
den Schuldnern
des Konkursiten.

Inner der Zeit der Auskündung eines Konkurses kann der Gerichtspräsident, nöthig findenden Falls, diejenigen, welche dem an Konkurs Gerathenden, laut dessen Rechnungsbüchern oder Angaben schuldig sind, oder mit ihm in Rechnung stehen, auffordern, auf einen ihnen zu bestimmenden Tag entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte vor ihm und dem Gerichtsschreiber zu erscheinen und mit ihnen eine Abrechnung zu pflegen.

§. 8.

Unterlassung der
Schuldangaben.

Wer dem Konkursit schuldig ist, und die Anzeige hievon unterläßt, setzt sich der Untersuchung auf Verheimlichung und Betrug aus.

§. 9.

Vorsorgen für
die Verwaltung
und Sicherstel-
lung des Ver-
mögens.

Der Gerichtspräsident hat nachzusehen, ob die vom Konkursrechnungsoffizium getroffenen Maßnahmen für die Verwaltung und Sicherstellung des Vermögens des Schuldners (§. 30 des Schuldbetreibungsgesetzes) genügend seien, und wenn dieses nicht der Fall wäre, durch das Konkursoffizium genügende Maßnahmen treffen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Abhaltung des Konkurses.

§. 10.

Am Konkurstage wird den Kreditoren vorgeöffnet:

- a. das Verzeichniß der erfolgten Schuldeingaben;
- b. die von der Gerichtskanzlei vorläufig entworfene Kollokation dieser Eingaben;
- c. das Verzeichniß des Aktivermögens im Liegenden und Fahrenden, mit Hinweisung auf die Aufrechnung. Hinsichtlich der ausstehenden Forderungen ist zu bemerken, welche als gut, zweifelhaft oder schlecht zu erachten sind;
- d. die Bilanz über das Soll und Haben des Konkursisten;

Verhandlung
am Konkurstage.

Ist der Konkurs durch Schuldbetreibung herbeigeführt worden, so ist die Berechnung auf den Aufrechnungstag, ist derselbe durch eine Insolvenzerklärung oder durch die Ausschlagung der Hinterlassenschaft des Schuldners veranlaßt worden, auf den Tag der daherigen Erklärung zu stellen.

§. 11.

Die Ansprecher im Fahrenden sollen am Konkurstage ihre Ansprachstitel, falls sie dergleichen besitzen, in Original oder in beglaubigter Abschrift (bei Ansprachen, deren Beweis auf Rechnungsbüchern beruht, vidimirte Auszüge aus diesen) vorlegen.

Auflegung der
Ansprachstitel.

Die Ansprachstitel im Liegenden sind dazumal vorzulegen, wenn in denselben das Verschriebene die Gantwürdigkeit übersteigt. (§. 3.)

Die aufgelegten Ansprachstitel sollen, als dem Konkurs-offizio vorgewiesen, visirt werden, und sind während der für Untersuchung des Protokolls allfällig eingeräumten Untersuchungsfrist (§. 17) auf der Gerichtskanzlei deponirt zu lassen.

Wird eine Ansprache ohne Ausweis gelassen, so hat der Ansprecher die Kosten zu tragen, welche allfällig bis zur Leistung des Ausweises erfolgen.

§. 12.

Folgen der Unterlassung der Forderungsgingabe:

a. im allgemeinen.

Der Ansprecher im Fahrennden, welcher innert der anberaumten Frist seine Forderung der Kanzlei einzugeben unterläßt, verliert, den Fall der Unmöglichkeit der Eingabe ausgenommen, den Anspruch auf die gegenwärtige Konkursmasse.

Giebt er inner Jahresfrist nach Abhaltung des Konkurses die Ansprache nicht nachträglich zu Protokoll, so verliert er, den Fall der Unmöglichkeit ausgenommen, auch den Anspruch auf das zukünftige Vermögen des Schuldners.

Liegenden Ansprechern, die ihre Eingaben zu machen versäumen, wird nur das Kapital nebst dem Marchzinse gutgeschrieben; allfällig weitere ausstehende Zinsen werden nicht berücksichtigt.

§. 13.

b. beim Besitz eines Faustpfandes insbesondere.

Wenn einer ein Faustpfand für seine Ansprache besitzt und die Ansprache einzugeben versäumt, so verliert er sein Recht auf dasselbe, und das Pfand kann in die Masse gefordert werden, wenn der Ansprecher über die Unterlassung der Eingabe sich nicht zu rechtfertigen vermag.

Das Gleiche findet statt, wenn Jemand zwar seine Ansprache eingibt, jedoch den Besitz seines Faustpfandes in betrüglicher Absicht verheimlicht, in welcher letztem Falle das Konkursoffizium ihn überdies dem Strafrichter überweisen soll.

§. 14.

Antwöhnung des Konkursiten dem Konkurse.

Der Konkursit ist anzuhalten, bei Abhaltung des Konkurses persönlich zu erscheinen, über jeden vorkommenden Gegenstand Auskunft zu ertheilen und alles mögliche beizutragen, was zur Vervollständigung der Sache dienen kann.

Demselben steht das Recht zu, gegen an ihn gemachte Forderungen seine allfälligen Einsprüche an's Protokoll stellen zu lassen, welche aber, wenn sie vom Ansprecher verneint und von keinem der Kreditoren unterstützt werden, so lange keine Folge haben, bis der Schuldner wieder seines eigenen Rechtes sein wird.

Einsprüche des Konkursisten.

In dem Falle jedoch, wo der Konkursist für die Kosten des Prozesses genügende Sicherheit leistet, ist einer von ihm erhobenen Bestreitung Folge zu geben.

§. 15.

Gegen die erfolgten Eingaben können Einsprüche hinsichtlich der Liquidität oder Priorität derselben erhoben werden, ebenso können gegen die vorläufig entworfene Kollokation Einsprüche erhoben werden, welche Einsprüche zu Protokoll zu bemerken sind.

Einsprüche der Kreditoren hinsichtlich der Liquidität und Priorität.

Ergiebt sich zwischen den Kreditoren hinsichtlich dieser Gegenstände Streit, so ist dieser auf dem Wege des Konkursprozesses (§. 39) zu beseitigen.

Wenn hingegen kein Widerspruch unter den Kreditoren obwaltet, sondern ein Kreditor sich einseitig über die von der Behörde ihm angewiesene Kollokation beschwert, so giebt das Konkursamt einen Ausspruch, welcher, wenn die Ansprache 20 Franken übersteigt, an das Bezirksgericht, und wenn sie 150 Franken übersteigt, annoch an das Obergericht recurriert werden kann.

Beschwerde gegen vermeintliche Zurücksetzung von Amtswegen.

§. 16.

Betreffend die Geltendmachung von Regressen am Konkursstag, so soll einfach, ohne nähere Entwicklung von Gründen zu Protokoll bemerkt werden, daß ein solcher Regress und gegen welche Personen er genommen wurde.

Geltendmachung von Regressen.

Die Unterlassung einer Erklärung von Seite des Regressierten hat keine Folge.

Hat der Regressierte selbst weitere Regressrechte auszuüben, und ist er dieses vor oder am Konkursstage zu thun

nicht im Stande, so kann er sich auf eine kurze, vom Konkursoffizium zu bestimmende Zeit das Protokoll offen behalten.

§. 17.

Untersuchungs-
frist.

Wenn Untersuchung der eingegebenen Schuldansprachen oder ihrer Kollokation vorbehalten wird, so soll das Konkursoffizium jeweilen einen möglichst kurzen Termin anberaumen, inner welchem die Untersuchung des Protokolls vorzugehen hat, und Bestreitungen angebracht werden können. Ansonsten der Vorbehalt dahinfallen soll.

Unzulässigkeit
allgemeiner Be-
streitungen.

Eine allgemeine Bestreitung ist unzulässig; die Ansprachen, welche bestritten werden wollen, müssen innert der anberaumten Frist speziell bezeichnet werden.

§. 18.

Berathung über
ein Affkommode-
ment.

Das Konkursoffizium hat sich hierauf, nachdem der Konkursit und die Gläubiger abgetreten sind, über die Frage zu berathen, ob Anlaß zu einem Affkommodeamente gegeben werden soll. (S. §. 59).

§. 19.

Verfügungen
über die Kon-
kursmasse und
Bestellung von
Massakuratoren.

Der Präsident eröffnet den Kreditoren die Vorsorgen, welche seit der gezogenen Aufrechnung hinsichtlich der Liegenschaften und Fahrnisse des Konkursiten getroffen worden sind. Er fordert sie auf, die fernern nöthigen Verfügungen, namentlich hinsichtlich der Veräußerung der Liegenschaften und Fahrnisse zu treffen, und zur Verwaltung der Konkursmasse einen oder mehrere Kuratoren zu ernennen.

Wollen die Gläubiger mit der Ernennung der Kuratoren sich nicht befassen, oder die hiezu Vorgeschlagenen die Ernennung nicht annehmen, so hat das Konkursoffizium von sich aus die Kuratoren zu bestellen, sowie auch die allfällig abgehenden zu ersehen.

Bei Bestellung der Massakuratoren soll vielmöglichst darauf Rücksicht genommen werden, daß das persönliche Interesse eines Kurators nicht demjenigen der Masse widerstreite.

§. 20.

Die Massakuratoren haben die von der Kreditorschaf^{Pflichten der} zu Protokoll gegebenen Aufträge, sowie diejenigen des Konkursoffizii zu erfüllen, und für die Verwaltung der Masse nach den Pflichten eines treuen Verwalters zu sorgen. ^{Massakuratoren.}

Zur Führung von Prozessen bedürfen sie jedoch einer besondern Vollmacht der Kreditorschaf.

§. 21.

Die abwesenden Gläubiger müssen sich die Anordnungen ^{Abwesende} (§. 19) der Anwesenden gefallen lassen. ^{Gläubiger.}

Dritter Abschnitt.**Kollokations-Ordnung und Konkursrecht überhaupt.**

§. 22.

Die auf den Gemeinschuldner einkommenden Ansprachen ^{Kollokation.} sind nach folgender Ordnung zu kolloziren.

A. Kollokation im Liegenden.

§. 23.

Zu den liegenden Gütern soll in Konkursfällen ge- ^{Liegendes (un-} hören: ^{bewegliches)} ^{Bermögen.}

- a. Alles noch vorfindliche auf einer Liegenschaft gewachsene Heu, Stroh, Streue und Holz, wenn letzteres noch nicht zu seiner endlichen Bestimmung verarbeitet ist, dergestalt gehört zum Liegenden das Brenn- und Bauholz, Wagner-, Zaun- und Rüferholz, Lauben, Schindeln u. s. w.; sowie auch der vorfindliche Dünger.
- b. Die noch nicht eingesammelten Früchte. Von dem eingesammelten auf einer Liegenschaft gewachsenen

Korn soll jedenfalls soviel, als es zur gewöhnlichen Winter- und Sommersaat des Guts bedarf, zu Liegendem gehören. Wenn das Korn oder andere Feldfrüchte nach einem im Liegenden gelegten Aufrechnungsbote eingesammelt worden, und von Legung des Aufrechnungsbotes bis zur Ziehung der Aufrechnung noch nicht drei Monate verfloßen sind, so gehören sämtliche diese Früchte zu dem Liegenden.

- c. Die Fische in den Weihern.
- d. Alles, was zum stäten örtlichen Gebrauche gewidmet ist, als: die zum Haus gehörenden Fenster, die Wein- Most- und andere Trotten, die Brüggen und Lager in den Kellern u. s. w.
- e. Alles, was erde- mauer- nuth- und nagelfest ist, und ohne Beschädigung der Stelle, an welcher es befestiget worden, nicht weggenommen werden kann, als: eingezimmerte Schränke, Gegenstände, welche einen Theil der Wand oder des Getäfels ausmachen, eingemauerte Kessel u. s. w.
- f. Die Löschwerkzeuge und das ordonanzmäßige Gewehr nebst Zugehörde.
- g. Endlich jene Fahrnisse, welche in liegenden Instrumenten einem Ansprecher verschrieben sind, und nach den ehemaligen Gesetzen verschrieben werden durften.

Wenn der Konkursit mehrere Liegenschaften besitzt, so wird, was zum liegenden Gut zählt, und seiner Natur nach nicht speziell zu einem bestimmten Gut gehört, nach Verhältniß der gewohnten ökonomischen Bedürfnisse jeder Liegenschaft unter diese vertheilt.

§. 24.

In die liegende Kollokation gehören und sind einzureihen folgende Ansprachen sammt den darauf verwendeten Betreibungskosten:

I. Klasse.

Der den Liegenschaften betreffende Antheil an den Auf-
rechnungs- und Konkurskosten, sowie der Bearbeitungskosten
derselben seit der Aufrechnung, und endlich der betreffende
Lohn des oder der Massakuratoren, welche Kosten alle zu-
nächst der Ermäßigung des Konkursoffiziums unterliegen.

Kollokations-
klasse.
I. Kosten.

Die Kosten sind für jede Liegenschaft im Verhältniß be-
sonders auszusetzen, und müssen jedenfalls innert Jahres-
frist erlaufen sein.

II. Klasse.

Als oberst die inner Jahresfrist auf die Liegenschaft
ausgeschriebenen Steuern.

Klasse II.
a. Steuern.
b. Bodenzins
u. s. w.

Dann der verfallene Bodenzins für zwei Jahre, sowie
die, nach Inhalt des Grundzins- und Zehntenloskaufge-
setzes, unter dem Titel von emphyteutischen Verträgen be-
kannten Erblehenzins, Jus-Dominii-Zinsen u. s. w. eben-
falls für zwei Jahre, ferner die im obenangezogenen Gesetze
unter dem Namen von Merum gekannten Nutzungen in
Holz-, Felder- und Weidfahrt.

Endlich der Zehnten von seiner Verfallszeit an bis auf
den 1. Herbstmonat des folgenden Jahres, späterhin aber
nur in dem Falle, wenn von da an dafür rechtlich getrie-
ben und die Schuldbetreibung ohne Unterbruch fortgesetzt
worden ist, ansonst der Zehnten zur fahrenden Ansprache
wird.

c. Zehnten.

Wo an die Stelle des Zehnten eine Prioritätsgült er-
richtet ist, wird der Zins derselben an die gleiche Stelle
kolloziert, jedoch ebenfalls nur von der Verfallszeit an bis
auf den 1. Herbstmonat des folgenden Jahres, gleich wie
der Zehnten.

Prioritäts-
gülden.

III. Klasse.

Alle Verschreibungen und Instrumente nachbeschriebe-
ner Gattung, als:

Klasse III.
Hypothekarver-
schreibungen.

I. Bd.

39

- a. Gülten u. f. w. a. Die Zinsgültten, Aufschlagbriefe, Erbs-, Kaufs- und Auskaufszahlungen, wenn sie ordentlich, nach Vorschrift der Gesetze errichtet sind ;
- b. Jahrszeitbücher. b. was ehemals in Jahrszeitbüchern durch eines geschworbenen Schreibers Hand eingeschrieben und den Gültbriefen vorgestellt worden ist ;
- c. Stadtschuldenbuch. c. diejenigen Schulden, auf Liegenschaften verhaftet, so ehemals in das sogenannte Stadtschuldenbuch der Stadt Luzern durch einen Stadtgerichtschreiber, auf Verlangen der kontrahirenden Theile eingetragen worden sind ;
- d. Alte Handschriften. d. jene alten Handschriften, welche nach einer ehemals bestandenen Ortsübung, auf namentliche, liegende Unterpfande errichtet und bei den seither über solche Unterpfande ergangenen Verkäufen, sowie bei ihrer spätern Verschreibung, in den diesfälligen Akten als eine liegende Schuld vorgestellt, auch als eine solche immerfort behandelt und verzinset worden sind.

Zinsen.

Bei solchen Gültten, Verschreibungen und Aufschlägen sind nebenhin auf das Liegende drei verfallene Zinsen, nebst dem fließenden Markzins, sowie auch der vierte Zins gut zu schreiben, wenn dieser während der Zeit verfällt, als für einen der vorgehenden Zinse das Aufrechnungsbot gelegt ist und in Kräften sich befindet.

Bei Erbs-, Kaufs- und Auskaufszahlungen ist nur ein Zins nebst dem Markzins in das Liegende zu kolloziren. Ist der zweite Zins zur Zeit verfallen, wo für den ersten bereits das Aufrechnungsbot gelegt worden ist, und noch in Kräften sich befindet, so haftet auch der zweite Zins auf dem Liegenden.

Zahlungen.

Hinsichtlich der Zahlungen bei Erbs-, Kauf- und Auskaufzahlungsbriefen wird ebenfalls nur eine verfallene Zahlung im Liegenden gutgeschrieben. Wenn eine früher verfallene Zahlung nach Vorschrift des Hypothekargesezes (§. 14 desselben) in Folge geübter Schuldbetreibung noch nicht in

das Fahrende übergegangen ist, so werden zwei verfallene Zahlungen in das Liegende kolloziert.

Bei Aufschlägen und Gülten, die das Eigenthum des Konkursiten Ehefrau sind, findet keine Vergütung des Zinses statt. Aufschläge in Händen der Ehefrau.

Die Verschreibungen und Instrumente werden nach den Daten ihrer Anstellung oder Errichtung kolloziert.

Betreffend das Uebergehen von Zahlungen und Zinsen aus dem Liegenden in das Fahrende, soll als Grundsatz gelten, daß, wo der Gläubiger den Rechtstrieb nicht üben kann, z. B. bei gestattetem Benefizium Inventarii, bei Milizen, welche im Dienste stehen u. s. w., die Zeit solcher Verhinderung nicht zählt. — Die gewöhnlichen ordentlichen Rechtsstillstände sind jedoch hievon ausgenommen und werden nicht abgerechnet.

B. Kollokation im Fahrenden.

§. 25.

Zu dem fahrenden (beweglichen) Gut zählt alles, was nicht zu dem liegenden Gut gehört. Fahrendes (bewegliches) Vermögen.

§. 26.

In die fahrende Kollokation gehören folgende Ansprachen mit Einschluß der darauf verwandten Betreibungskosten.

I. Klasse.

- a. Die Aufrechnungs- und Konkurskosten im Fahrenden, sowie die Besorgungs- und Versteigerungskosten wegen der Fahrniß. Klasse I. Kosten.
- b. Der dem Massakurator gebührende Lohn und allfällig gehabte Auslagen desselben.

Alle diese Kosten unterliegen zunächst der Ermäßigung des Konkursoffiziums.

II. Klasse.

Klasse II.
a. Leichen- und
Begräbnis-
kosten.
b. Lieblohn.

- a. Die Leichen- und Begräbniskosten, falls der Konkurs über einen Verstorbenen ergeht.
b. Der Lieblohn der Diensthoten, die einer an Speise und Lohn hat, für den Zeitraum von drei Jahren, wenn nämlich der Dienst ununterbrochen fortgedauert hat.

Auch muß der Ansprecher zur Zeit der Aufrechnung noch im Dienste des Schuldners stehen, ansonst er das Vorrecht nur für den inner Jahresfrist erlosenen Lieblohn genießt. Sollte der Diensthote zins tragend angestellt worden sein, so genießt der Zins kein Vorrecht.

c. Taglohn.

- c. Der innert Jahresfrist erlosene Taglohn von Handarbeit herrührend.

III. Klasse.

Klasse III.
a. Kostgeld.

- a. Das innert Jahresfrist aufgelaufene Kostgeld von Tisch- und Kostgängern, die einer bei sich zu Tische hält;

b. Azungs- und
Gefängnis-
kosten.

- b. Die Azungs- und Gefängnis-kosten für einen Untersuchungsgefangenen innert Jahresfrist;

c. Lohn der An-
gestellten.

- c. Der innert Jahresfrist erwachsene Lohn von Angestellten, welche nicht an der Kost ihres Herrn sich befinden, jedoch ihre gesammte Thätigkeit demselben dauernd um einen bestimmten Lohn verbunden haben.

d. Vogtgut.

- d. Das unter Vormundschaft stehende, oder sogenannte Vogt- und Waisengut, das der Konkursist zu verwalten hatte, nämlich für so viel, als ihm von einer vorschriftsgemäßen Rechnungsablage bis zur andern anvertraut werden mußte.

IV. Klasse.

Klasse IV.
a. Öffentliche
Gelder.

- a. Der Betrag des von öffentlichen Beamten von einer ordentlichen Rechnungsablage bis zur andern in dieser

Eigenschaft Eingekommenen, oder was ihnen während dieser Zeit hat anvertraut werden müssen.

- b. Die Ansprachen der Handwerker für die von ihnen geleisteten Arbeiten bis auf den Betrag von 50 Franken, und für das dazu gelieferte Material, letzteres bis auf den Betrag von zwanzig Franken. Dieses Vorrecht steht aber nur solchen Handarbeiten zu, welche für das persönliche Bedürfnis des Konkursiten und seiner Haushaltungsgenossen, nicht aber für das allfällige Gewerbe desselben stattgefunden haben. b. Handwerkerfontl.
- c. Die Ansprachen für dem Schuldner zum Lebensunterhalt in die Haushaltung gegebenes Brod, Fleisch, Mehl, Milch, Butter, Erdäpfel und Obst. Was aber auf Mehrschag gegeben wurde, z. B. das Brod und Fleisch, welches dem Wirthe, oder das Mehl, welches dem Bäcker geliefert worden, gehört nicht hieher. c. Lebensmittel.

Deßgleichen die Ansprachen für geliefertes Leder, so weit dasselbe für das persönliche Bedürfnis des Konkursiten und seiner Haushaltungsgenossen bestimmt war, jedoch nur für den Betrag von zwanzig Franken.

- d. Die Ansprachen der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, sowie der Viehärzte und für dasjenige, was auf deren Anordnung aus Apotheken oder sonst von irgend Jemanden zum medizinischen Gebrauche oder zu den Bedürfnissen der Kindbetterinnen verabfolgt wurde. d. Arztfontl.

Können diese zur Pflege des Menschen verwandten ärztlichen Kosten nicht aus der Konkursmasse bezahlt werden, und rühren dieselben von der Ehefrau oder den Kindern des Konkursiten her, so erlangen die Ansprecher dafür eine Forderung auf das Vermögen derjenigen Personen, für welche sie verwendet worden sind.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Konkursmasse und wenn das gearznete Vieh in einer Einsakung begriffen ist, kann der Vieharzt sich aus dem Erlös desselben für seine Ansprache bezahlt machen.

Die in dieser Klasse von litt. b bis d. begriffenen Ansprachen genießen das Vorrecht nur dann, wenn sie innert Jahresfrist entstanden sind.

V. Klasse.

Klasse V.
Gemeine
Gelder.

In diese Klasse und unter der Benennung von gemeinen Geldern gehören alle übrigen Ansprachen, welchen nicht in den vorhergehenden Klassen ausdrücklich ein Vorrecht eingeräumt ist, und welche nicht in die nachfolgende Klasse fallen.

Klasse VI.
Verlorne im
Liegenden.

VI. Klasse.

Die im Liegenden zu Verlust gegangenen Ansprachen.

§. 27.

Allgemeine Be-
stimmung.

Alle in einer und derselben Klasse der fahrenden Kollokation befindlichen Ansprachen gehen unter sich in gleichen Rechten, mit Ausnahme der Ansprachen in VI. Klasse, die ihrem Alter nach auf einander folgen.

C. Vorzügliche Anspruchsrechte auf das fahrende Vermögen.

§. 28.

Pacht- und
Mietzins.

Der Vermiether eines Gebäudes hat auf die in demselben vorfindliche Fahrniß, der Vermiether eines Ladens auf die in dem Laden vorfindlichen Waaren und Geräthe, der Verpachter eines Grundstücks auf die darauf gewachsenen Früchte und die darauf befindliche Fahrniß ein vorzügliches Anspruchsrecht für den laufenden und einen verfallenen Lehenzins. (§§. 637 — 640 des bürgerlichen Gesetzbuches.)

§. 29.

Der Eigenthümer von Futter hat ein vorzügliches An-
spruchsrecht auf das an der Hirtung befindliche Vieh und
der Verkäufer von beweglichem Gut auf die verkaufte Sache,
beide nach Maßgabe des bürgerlichen Gesetzbuches. (§. 628
und 630.)

Fütterungs-
Ansprachen.

§. 30.

Für Saamen zur Anpflanzung einer Liegenschaft ge-
nießt derjenige, der denselben gegeben, das erste Recht und
zwar vor dem Verpachter selbst, jedoch nur auf die daraus
hervorgekommenen Früchte, sie mögen dann noch auf der
Liegenschaft stehen oder bereits eingesammelt sein.

Saamen zur
Anpflanzung.

§. 31.

Der Inhaber einer Fahrhabseinsatzung hat ein vorzüg-
liches Anspruchsrecht auf die eingesetzten Pfände, doch muß
er drei Ansprachen weichen:

Fahrhabseins-
satzungen.

- a. dem laufenden und einem verfallenen Haus-, Laden-
oder Pachtzins;
- b. dem Liedlohn von Knechten und Mägden, die an
Speis und Lohn sich befinden, so weit dieser Lohn
inner Jahresfrist aufgelaufen ist;
- c. Dem Viehartzkonto inner Jahresfrist, wenn Vieh in
der Einsatzung begriffen ist, das während diesem Zeit-
raum gearznet wurde; (§. 26 IV. d.)

wenn nämlich kein anderes Guthaben vorhanden ist,
aus welchem diese Ansprachen bezahlt werden können.

§. 32.

Der Einsatzungsinhaber hat zu erklären, ob er die in
der Einsatzung begriffenen Pfänder an Zahlungsstatt an-
nehmen und keine weiteren Forderungen stellen wolle.

Fortsetzung.

Ist die Erklärung bejahend, so steht es den Kreditoren
frei, dem Einsatzungsinhaber die verpfändeten Effekten zu
überlassen oder deren Versteigerung zu Gunsten der Masse

zu verlangen. In dem letztern Falle müssen aber die Creditoren, die solches verlangen, dem Einsetzungsinhaber für seine ganze Ansprache gut stehen.

Will der Einsetzungsinhaber die Pfänder nicht für seine gänzliche Ansprache annehmen, so werden sie versteigert und für das, was daraus weniger Erlöst wird, als der Ansprecher zu fordern hat, wird dieser wie ein anderer Gläubiger nach der seiner Ansprache gebührenden Kollokationsordnung eingereiht. Hingegen fällt ein allfälliger Mehrerlös in die Konkursmasse.

§. 33.

Faustpfand.

Hat einer für seine Ansprache ein Faustpfand, so wird das ganz gleiche Verfahren, wie im vorhergehenden §. beschrieben ist, beobachtet.

§. 34.

Hypothekar-
Instrumente
und Schuldbittel.

Besteht das Faustpfand in Hypothekarinstrumenten oder anderen Schuldschriften, so hat der Inhaber sich zu erklären, ob er dieselben im Nennwerthe übernehmen wolle, oder nicht.

Fällt die Erklärung bejahend aus, so steht es den Creditoren frei, dem Pfandinhaber die Hinterlage zu überlassen, oder deren Versteigerung zu verlangen. Ebenso erfolgt die Versteigerung, wenn der Pfandinhaber die Instrumente nicht im Nennwerthe annehmen will.

Im Falle der Uebernahme der Pfänder hat der Uebernehmer einen allfälligen Ueberschuß an die Massa hinauszubezahlen. Ist hingegen seine Forderung größer, so wird er für den Ueberrest gleich einem andern Gläubiger seinem Range nach kolloziert.

Im Falle der Versteigerung wird das Instrument dem Ersteigerer nur gegen Erlegung des Preises aushingeggeben. Bis dahin bleibt dasselbe dem Ansprecher verpfändet. Erfolgt die Erlegung des Preises nicht binnen zwei Monaten, so kann der Ansprecher das Instrument für die

Ansprache sich aneignen, oder den Ersteigerer zur Bezahlung des Preises auf dem Wege der Schuldbetreibung anhalten.

Wenn im Konkurse ein verpfändetes Hypothekarinstrument einem Gläubiger zufällt oder versteigert wird, so gehören die auf den Tag, auf welchen der Konkurs berechnet wird, bereits verfallenen Zinse der Konkursmasse. Der Markzins hingegen und was von der Aufrechnung an weiter verfällt, geht mit dem Instrument.

§. 35.

Auf dargeliehene Gültinstrumente, sowie auch auf andere Sachen und Effekten, die dem an Konkurs gerathenen Schuldner aus einem Titel übergeben worden sind, der nicht geeignet ist, das Eigenthum derselben auf ihn zu übertragen, und die sich noch bei dem Konkursiten vorfinden, hat der betreffende Eigenthümer ein Vindikationsrecht, so daß dieser sich nicht in den Konkurs einzulassen hat, sondern die auf solche Weise übergebene Sache in Spezie zurückverlangen kann. Finden sich solche Gültinstrumente oder andere Sachen bei dem Konkursiten nicht mehr vor, hat er dieselben aber nicht veräußert, sondern in Versatz gegeben, so können sie für das, wofür dieselben nunmehr behaftet sich befinden, von dem betreffenden Eigenthümer eingelöst werden, worüber dieser aber bei der dießfalls gemachten Angabe am Konkurstage seine Erklärung an's Protokoll zu geben hat.

Vierter Abschnitt.

Liquidation der Konkursmasse.

A. Beseitigung der Streitigkeiten.

§. 36.

Wenn eine eingegebene Forderung hinsichtlich ihrer Liquidität oder Priorität bestritten wird, so ist der Gläubiger, Prozesseinleitung bei bestrittener Liquidität oder Priorität.

der die Forderung macht, gehalten, innerhalb 14 Tagen, nachdem ihm von dem Konkursoffizium von der Bestreitung schriftliche Anzeige gemacht worden ist, die Klage dem Gerichtspräsidenten einzureichen, und die Vorladung anzubeglehen. Sofern er dieses nicht thut, so ist es anzusehen, er habe auf die Ansprache oder ihre Priorität verzichtet. Es muß aber dem Betreffenden diese Folge jeweilen in der Bestreitungsanzeige noch besonders vorbemerkt werden.

Der Gerichtspräsident kann in den vorgegedachten Fällen die Frist von 14 Tagen aus triftigen Gründen auf fernere 14 Tage, jedoch nur einmal verlängern.

Die Vorladung und Abschrift der Klage wird jedem Bestreiter zugestellt, wenn mehrere solche vorhanden sind, und selbe nicht bereits einen gemeinschaftlichen Vertreter bestellt haben. In der Vorladung sind aber dieselben aufzufordern, wenn dieß noch nicht geschehen, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, da die Kosten nur einfach berechnet werden dürfen.

§. 37.

Wird anderwärts befindliches Guthaben in die Masse reklamirt, so ist die Reklamation gegen den Inhaber vor dessen natürlichem Richter geltend zu machen.

Allfällig erstrittenes Guthaben gehört zunächst den am Streite theilnehmenden Kreditoren, und sie können sich für die Forderung und Kosten ihrer innehabenden Kollokation nach daraus bezahlt machen. Ein allfälliger Ueberschuß fällt in die Konkursmasse.

§. 38.

Macht einer, der dem Konkursfitten schuldig ist, die Schuld streitig, so muß derselbe vor seinem natürlichen Richter gesucht werden, ausgenommen, wenn es sich bloß um eine Gegenrechnung handelt, die der Konkursfite der größern Ansprache des Andern entgegensezt, in welchem Fall der Streit vor das Forum des Konkursrichters gehört.

Reklamation
von Guthaben
in die Masse.

Streitige
Schuldansprachen
des Konkursfitten.

In Konkursfällen findet Kompensation statt, mag eine *Kompensation.* Ansprache woher immer rühren, jedoch nicht gegen auf Liegenschaften haftende Hypothekarverschreibungen. (§. 769 des bürg. Gesetzes.)

§. 39.

Wird die Liquidität einer Ansprache bestritten, und *Resultat der Prozesse über Liquidität und Priorität.* erzeigt sich die Ansprache ganz oder theilweise unrichtig, so fällt einfach dieselbe ganz oder theilweise aus dem Konkurse weg, und es wird übrigenß am Stande des Konkurses nichts geändert.

Ebenso wird, wenn die Priorität einer Ansprache bestritten ist, und für dieselbe die in Anspruch genommene Kollokation nicht behauptet werden kann, einfach die Ansprache in die ihr gebührende Klasse lozirt.

Verabredungen, wodurch sich die Bestreiter für Zurückziehung der Anstreitung einen Vortheil ausbedingen, und Nebenverträge jeder Art, wodurch obige Bestimmungen umgangen würden, sind verboten, und werden je nach Umständen nach §. 28 des Polizeistrafgesetzbuches oder als Betrug bestraft.

§. 40.

Wo nicht die gesammte Konkursmasse, sondern einzelne *Prozesskosten.* Kreditoren einen Prozeß führen, haben auch diese die Prozeßkosten nach Verhältniß ihrer Ansprachen zu bezahlen.

Wenn aber auch Namens der Masse ein Prozeß zu führen beschlossen worden ist, so sollen solche Gläubiger, welche ihre Zustimmung zum Prozesse verweigert haben, dadurch nicht benachtheiligt werden.

B. Liegenschafts-Veräußerung.

§. 41.

Das Auffuchen eines Anbieters für jede Liegenschaft *Auffuchen eines Anbieters.* geschieht wie folgt:

Gantwärt-
gung.

a. die sogenannte Gantwürdigung ist als das erste Anbot zu betrachten. Will aber der eine oder der andere der liegenden oder fahrenden Gläubiger ein höheres Anbot thun, so ist derjenige aus ihnen als Anbieter einzuschreiben, welcher das höchste Anbot gemacht hat.

Anbote.

b. Geschehen auf eine Liegenschaft so hohe Anbote, daß durch ihren Betrag die darauf verhafteten Ansprachen ganz gelöst werden, und überlassen auf ein solches Anbot hin alle fahrenden Ansprecher, gleichwie auch der Schuldner die Liegenschaft dem Anbieter, so bedarf es dannzumal keiner Versteigerung derselben mehr.

Hievon ist jedoch der Fall ausgenommen, wo der Konkurs über eine Person ergeht, die unter vormundschaftlicher Obsorge steht, als wo die Bewilligung zur Unterlassung der Steigerung nach Vorschrift der vormundschaftlichen Gesetze nachgesucht werden muß.

Einwerfen.

c. Ist ein auf einer solchen Liegenschaft verhaftetes Instrument vorhanden, welches mehrere Stück Güter begreift, als der an den Konkurs Gerathene selbst besitzt, und wird dasselbe durch die geschehenen Angebote nicht gänzlich gelöst, und verlangt dannzumal der Besitzer des Instruments, daß die Inhaber der in diesem seinem Instrument mitverschriebenen Grundstücke diese in die Gant werfen sollen, so haben dieselben sich zu erklären, ob sie ihre mitverhafteten Unterpfände einwerfen oder die Gült lösen wollen.

Fällt die Erklärung dahin aus, daß sie die Gültverschreibung lösen, so sind sie damit die ersten Anbieter auf die Liegenschaft und haften demnach dem Besitzer des Instruments für seinen ganzen Werth.

Ziehen aber die Besitzer der mitverschriebenen Unterpfände vor, diese in die Gant zu werfen, so machen dannzumal die eingeworfenen Unterpfände einen inte-

girenden Theil der zu versteigernden Liegenschaft aus; der Einwerfer dieser Unterpfande kann aber für nicht mehr als für sein allfälliges Betreffniß an den ausstehenden Ueberzinsen verfolgt werden. — In diesen beiden Fällen muß das betreffende Instrument, falls dasselbe durch die erfolgte Steigerung nicht gelöst wird, ohne Aufkündigung in Zeitfrist von sechs Monaten abbezahlt und vernichtet werden.

- d. Kömmt der Fall in Vorschein, daß auf den zum Fortsetzung.
Einwerfen erklärten Unterpfanden noch neuere Gültverschreibungen oder andere liegende Instrumente haften, welche andern Ansprechern zugehören, oder daß jene Unterpfande wohl gar selbst späterhin mit andern Liegenschaften mitverschrieben worden wären; so darf, wenn die Kreditoren des Konkursiten nicht erklären, daß ein solches auf mehreren Liegenschaften zugleich verhaftetes Instrument durch Abbezahlung der demselben hieran betreffenden Rate, einlösen lassen wollen, ohne die Einwerfung sämtlicher mitpflichtiger Grundstücke zu begehren, in der Sache nicht weiter vorgeschritten werden, sondern es müssen die Besitzer sowohl solcher neuer Instrumente, als der hierfür verhafteten Unterpfande ebenfalls einberufen, und jene vorerst darüber einvernommen werden, ob sie diese Unterpfande aus dem Versaß freigeben und transkribiren lassen wollen. Fällt der Bescheid verneinend aus, und kömmt zwischen dem Gültinhaber und denjenigen, welche die einzuwerfenden Unterpfande besitzen, keine gütliche Uebereinkunft zu Stande, so muß dannzumal sogleich auch den Eigenthümern sämtlicher solcher mitverschriebenen Unterpfande die Aufrechnung gemacht und über diese der Konkurs abgehalten werden.
- e. Wenn dieses Hinderniß nicht eintritt, so hat das Ansetzung des
Steigerungstages.
Konkursgericht den Tag zur vorzugehenden Steigerungstages.

zung vom abgehaltenen Konkurse an, auf ehestens zwei bis längstens vier Wochen hinaus anzusehen, und überhin jedem Ansprecher im Liegenden, der durch das Angebot nicht gedeckt ist, noch besonders anzuzeigen.

Publikation.

Die Steigerung einer Liegenschaft ist auch jedesmal, wenn deren Santwürdigung die Summe von 800 Franken übersteigt, oder wenn die Gläubiger solches verlangen, auf einen Termin von zwei bis längstens vier Wochen hinaus, von der Publikation an gerechnet, im Kantonsblatte auszusprechen. Ist weder die eine noch die andere Bedingung vorhanden, so genügt die Auskündung der Steigerung in den drei nächstgelegenen Gemeinden.

Die Steigerungspublikation soll das ungefähre Maß der Liegenschaft oder deren Ertragenheit, das darauf Verschiedene summarisch und das Angebot angeben.

§. 42.

Versteigerung.

Die Versteigerung einer Liegenschaft soll jeweilen sobald möglich erfolgen. Zehn Wochen nach Abhaltung des Konkurses kann ein liegender Ansprecher unter allen Umständen auf die Versteigerung dringen, wenn kein Akkommodement abgeschlossen ist.

§. 43.

Steigerungsbrief.

Zum Behufe der vorzuziehenden Steigerung ist über die Liegenschaft ein ordentlicher Steigerungsbrief anzufertigen und dem betreffenden Gerichtsoffizium zu übersenden, welcher

- a. gleich einem Kaufbriefe, eine vollständige Liegenschaftsbeschreibung mit ihren Begrenzungen, die auf derselben haftenden Rechte und Beschwerden;
- b. die, laut ergangenem Konkurs und Kollokation, da-

rauf als versichert sich ergebenden Boden- und Erbslehenzinsen, Zehnten u. s. w. und alle Verschreibungen, nebst den dabei ausstehenden Zinsen und Markzinsen, ihrer Priorität nach angelegt, und mit Angabe der daheringigen Ansprecher, sowie die aufgelegten Liegenschaftssteuern und den betreffenden Antheil an den Auffalls-, bisherigen Bearbeitungs-, Steuerungs- und Entschädigungskosten des Massakurators für seine, rücksichtlich der Liegenschaften, gehabte Bemühung genau berechnet;

- c. die Spezifikation der in Folge der Konkursverhandlung, nach Inhalt der Bestimmungen über das liegende Vermögen, im Verhältniß der landesüblichen, ökonomischen Bedürfnisse der Liegenschaft zugetheilten Effekten und Vorräthe;
 - d. den Anbieter nebst der Anbotssumme, und
 - e. die zu den betreffenden Zahlungsleistungen festgesetzten Termine und Zahlungsart,
- umständlich enthalten soll.

§. 44.

Diese Steigerung erfolgt am hiezu festgesetzten Tag durch den Ortsrichter und Gerichtschreiber, in Beisein der Massakuratoren, auf den vom Konkursoffizium übersandten Steigerungsbrief hin entweder insgesammt oder stückweise. Verfahren bei
der Steigerung.

Der Steigerungsbrief wird, so wie die Steigerung vor sich gegangen ist, gehörigen Orts einprotokollirt, die erstandene Liegenschaft dem nunmehrigen Eigenthümer durch die betreffende Behörde zugestellt und endlich das Resultat der Steigerung, vom Steigerungstage an inner acht Tagen, dem Gerichtspräsidenten eingesandt.

§. 45.

Die Ansprecher im Liegenden besonders jene, welche mit ihrer Anforderung in Gefahr stehen, können denjenigen, Sicherstellung
für den
Kaufpreis.

welcher sich durch Ersteigerung eine Liegenschaft erwirbt, dazu anhalten, den sechsten Theil der daherigen Kaufssumme hinter die Fertigungsbehörde zu legen, welche so lange allda in Verwahr zu liegen hat, bis der Käufer sich ausgewiesen haben wird, eine gleiche Summe an den Kauf bezahlt zu haben.

Diejenigen, welche blos ein auf der Liegenschaft besitzendes Hypothekarinstrument gut bieten, oder welche in Folge von Einwerfung, um nicht zu Verlust zu kommen, zu bieten im Falle sich befinden, sind von dieser Sicherheitsleistung befreit.

Werden von dem Ersteigerer der Liegenschaft die auf dieser haftenden Ansprachen, wofür das Aufrechnungsbot gelegt worden, sowie die darauf nur theilweise gutgebotenen Hypothekarverschreibungen vom Steigerungstage an, inner 4 Wochen nicht bezahlt, so kann der Ansprecher sogleich die Ziehung der Aufrechnung und den Konkurs gegen den Ersteigerer verlangen.

§. 46.

Zernichtung
nicht gelöster
Instrumente.

Alle auf Liegendem haftenden Instrumente, welche bei erfolgter Versteigerung der hiefür verpfändeten Unterpfande nicht gelöst werden, müssen im Verschreibungsprotokolle als getilgt vorgemerkt und dem Ersteigerer zernichtet zu Handen gestellt werden.

Ein gleiches hat auch mit denjenigen Verschreibungen zu erfolgen, die bei einem solchen Anlasse nur zum Theil gutgeboten werden, und welche sonach durch den Ersteigerer der Unterpfande für die hieran gut verbliebene Summe abbezahlt werden müssen.

Guthabensüber-
schuß im Liegen-
den.

Schießt auf einer Liegenschaft etwas vor, so fällt der Ueberschuß in die fahrende Masse.

C. Fahrhabs-Versteigerung.

§. 47.

Gleichwie die Liegenschaftssteigerung hat die Fahrhabssteigerung in Anwesenheit der nämlichen Beamten vor sich zu gehen, wobei aber dem Schuldner von der unverpfändeten Fahrhabe eine einfache Kleidung, ein Bett für ihn, und wenn er Kinder hat, die benöthigten Kindsbetten, alle diese mit einfacher Zubehörde, und wenn er ein Landarbeiter, Handwerker oder Künstler ist, das nöthige Werk- oder Arbeitsgeschirr zur Fortsetzung seiner Berufsthätigkeit, jedoch letzteres nicht für ein Mehreres, als den Werth von 60 Franken, zu überlassen ist.

Fahrhabssteigerung.

Abzug der nöthigsten Effekten für den Schuldner.

Auch dürfen dem Schuldner, so lange er dienstpflchtig ist, seine Militärkleidung und ordonnanzmäßigen Waffen nicht weggenommen werden.

Zahlungs-termin.

Für die Abbezahlung der von daher fallenden Erlössumme kann der Massakurator, wenn die Gläubigerschaft nicht selbst schon etwas bestimmt hat, Zahlungsstermine von vier bis acht Wochen vom Steigerungstage an zu Gunsten zahlungsfähiger und zuverlässiger Personen bedingen, und auch den üblichen Rabat den Baarbezahlenden zugestehen.

In der Masse vorfindliche Hypothekarinstrumente, Schuldschriften und Ansprachen sind ebenfalls zu versteigern, sofern die Kreditoren nicht anders darüber verfügen.

D. Vertheilung und Anweisung des Guthabens.

§. 48.

Der oder die Massakuratoren beziehen den Erlös der versteigerten Vermögensstücke des Konkursiten und dessen sonstiges ausstehendes Guthaben, welches der Natur der Sache nach, oder gemäß speziellem Auftrage durch die Massakuratel einzuziehen ist.

Bezug des Erlöses.

§. 49.

Der Massakurator legt dem Konkursoffizium Rechnung ab und übergiebt ihm die bezogenen Gelder und allfällig

übriges noch in seinen Händen liegendes Guthaben zur Aus-
theilung unter die Gläubiger.

Frist dafür.

Diese Rechnungsablage soll spätestens in drei Monaten erfolgen. Sollte dieses nicht geschehen können, so hat der Massakurator dem Konkursoffizium unaufgefordert einen Bericht über die obwaltenden Hindernisse, so wie über den ganzen Stand der Sache zu erstatten.

§. 50.

**Bezahlung der
Vorrechtsgläu-
biger.**

Es kann der Massakurator und soll aus den ihm eingehenden Geldern sofort diejenigen Vorrechtsgläubiger, welche ganz unzweifelhaft Zahlung aus der Massa zu erhalten im Falle sind, bezahlen und dann die hiefür erhaltenen Quittungen dem Konkursoffizium statt des Geldes abgeben.

Aus Einnahmen von liegendem Guthaben des Konkursiten sollen vorab dessen liegende Schulden bezahlt werden.

§. 51.

**Vorkläufige
Rechnungsstel-
lung.**

In schwierigen Fällen kann das Konkursoffizium behufs theilweiser Bildung der Liquidation den Massakurator zu vorkläufiger Rechnungsstellung und Einhändigung des bisher einkassirten Guthabens auffordern.

§. 52.

**Prüfung der
Massarechnung.**

Der Gerichtspräsident und Gerichtschreiber sollen die Rechnung des Massakurators genau prüfen, und sich über die in Ausgabe gebrachten Posten, so viel es geschehen kann, Ausweise vorlegen lassen.

§. 53.

**Verfahren geg.
einen säumigen
Massakurator.**

Zeigt sich ein Massakurator in Bezug des von ihm einzuziehenden Guthabens oder in Befolgung der ihm übertragenen Geschäfte und in Ablegung der Massarechnung oder Aushändigung des Guthabens säumig, so ist gegen ihn, wie gegen einen säumigen Vogt (§§. 163, 164, 165 und 166 des bürgerlichen Gesetzbuches) zu verfahren.

§. 54.

Hat der Massakurator Rechnung abgelegt, so bilden der Gerichtspräsident und Gerichtsschreiber die Liquidationsrechnung und vertheilen das Guthaben unter die Kreditoren der Kollokation nach.

Liquidations-
rechnung.

Der Gerichtsschreiber hat jedem Gläubiger im Fahren einen Kollokationschein zuzustellen, welcher enthalten soll, auf was derselbe für seine Ansprache angewiesen ist. Ist nichts demselben anzuweisen vorhanden, so erhält er auf Verlangen eine Anweisung zur Geduld.

Kollokations-
scheine.

Werden einem Gläubiger Ansprachen angewiesen, die er nicht einbringen kann, so bleibt er in seiner Kollokation hinsichtlich künftigen Vermögens des Konkursiten. Diese Nichteinbringlichkeit hat der Gläubiger aber an das Konkursprotokoll stellen zu lassen.

§. 55.

Wenn laut Liquidation alle Gläubiger für ihre Ansprachen die Bezahlung erhalten, so wird der Konkurs von dem Konkursoffizium als aufgehoben erklärt.

Aufhebung des
Konkurses.

§. 56.

Die Liquidation eines Konkurses soll in der Regel binnen sechs Monaten beendigt sein. Ist die Beendigung in dieser Frist nicht möglich, so muß eine Verlängerung derselben beim Obergerichte nachgesucht werden.

Frist für die
Liquidation.

Die Liquidationsrechnung soll sodann vier Wochen lang zur Einsicht dem Gemeinschuldner und den Gläubigern auf der Gerichtskanzlei offen liegen, und hievon den Konkursgläubigern durch eine Kundmachung im Kantonsblatt Kenntniß gegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind gegen dieselbe hinsichtlich der Kollokation und Repartition keine Einwendungen mehr zulässig, den Fall der erwiesenen Unmöglichkeit vorbehalten.

Einsicht der Li-
quidationsrech-
nung.

Verantwortlich-
keit des Kon-
kursoffiziums
und der Kura-
toren.

§. 57.

Das Konkursoffizium und der Kurator sind für ihre Handlungen sowohl den Gläubigern als dem Gemeinschuldner verantwortlich.

§. 58.

Saftbarkeit für
die Aufrech-
nungs- und
Konkurskosten.

Können die Aufrechnungs- und Konkurskosten im Fahrenden nicht aus dem fahrenden Guthaben bezahlt werden, so sind dieselben von dem oder den fahrenden Ansprechern zu bezahlen, die den Konkurs herbei geführt haben, wenn solche vorhanden sind.

Ist eine Einsatzung als ein einziges Guthaben vorhanden, bei der sich kein Ueberschuß ergibt, so haben die gleichen Ansprecher die Kosten zu bezahlen, mit Ausnahme der Inventurkosten, die dem Inhaber der Einsatzung zur Last fallen. Derselbe hat ebenfalls die Steigerungskosten zu bezahlen, wenn er die Steigerung begehrte.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Affkommodement.

§. 59.

Zulässigkeit
eines Affkommo-
dements.

Bei Berathung über die Zulässigkeit eines Affkommodements (§. 18) wird, wie folgt, verfahren.

Wenn sich zeigt, daß der Schuldner durch erlittenes Unglück oder unverschuldete Zufälle an den Konkurs gerieth, so ist die Frage zu bejahen, sonst zu verneinen.

Die Frage ist auch dann zu bejahen, wenn die Abschließung eines Affkommodements offenbar im allseitigen Interesse der Kreditoren liegen sollte.

Bei diesem Anlasse wird das Konkursoffizium ebenfalls untersuchen, ob Inzichten eines betrüglichen oder leichtsinnigen Bankerottes gemäß §. 260 des Kriminalgesetzbuches oder §. 98 des Polizeistrafgesetzbuches vorhanden seien und hiernach die Ueberweisung an den Strafrichter beschließen.

Bei einem Handelsmann sind noch insbesondere die §§. 802 --- 805 des bürgerlichen Gesetzbuches in's Auge zu fassen.

§. 60.

Wird ein Akkommodement als zulässig erklärt, so hat der Gemeinschuldner seine Vorschläge den Kreditoren vorzulegen und deren Beistimmung hiezu innert der Frist von vier bis sechs Wochen, jenachdem ihm selbe durch das Konkursoffizium bestimmt worden ist, in der durch §. 61 letzten Absatz bezeichneten Weise beizubringen.

Eine Verlängerung dieser Frist kann die Justizkommission des Obergerichts in außerordentlichen Fällen bewilligen.

Es sollen in diesem Falle die nöthigen Vorsorgen zur Sicherung des Massaguthabens getroffen werden.

Die Kreditoren sind aufmerksam zu machen, daß diejenigen von ihnen, welche dem Akkommodement die Zustimmung versagen und demselben sich widersetzen sollten, ihre Einwendungen dem Konkursoffizium rechtzeitig eingeben mögen.

§. 61.

Zur Gültigkeit eines Akkommodements, bestehe dieses in Verlängerung der Zahlungsfristen oder in wirklichem Nachlaß von der schuldigen Summe, wird im Fahrenden die ausdrückliche Zustimmung der sämtlichen Vorrechtsgläubiger (Klasse I. bis und mit IV.) und nebenbei wenigstens von drei Viertheilen der übrigen Gläubiger sowohl der Zahl als der Summe nach erfordert, wobei aber diejenigen Gläubiger, welche allfällig mit Hinterlagen gedeckt sind, soweit diese Hinterlagen reichen, nicht gezählt werden.

Die Zustimmung der Ansprecher im Liegenden ist nöthig :

- a. wenn sie betrieben haben und gemäß dem Akkommodemente die betreffende Liegenschaft dem Konkursfristen wieder überlassen werden soll; oder
- b. wenn ihre Instrumente durch die Gantwürdigung sich nicht gedeckt befinden.

Im Allgemeinen wird ferner erfordert:

1. daß die nicht beistimmenden Gläubiger vermöge des Akkommodements nicht weniger erhalten, als es ihnen nach den vorhandenen Konkursakten betreffen würde;

Vorschläge zu einem Akkommodement.

Erfordernisse zur Gültigkeit eines Akkommodements.

2. daß der Schuldner für von ihm verheißene Zahlungen den nicht beistimmenden Gläubigern genügende Bürgschaft leiste;
3. daß die Zahlungstermine auf eine Art gestellt werden, wodurch die Erfüllung des Akkommodementes ab Seite des Schuldners möglich erscheint.

Das Akkommodement muß der Konkursverhandlung beigefügt werden.

Das Konkursoffizium hat darauf zu halten, daß die Zustimmung von den betreffenden Gläubigern entweder vor dem Konkursoffizium mündlich oder auf beglaubigte Weise schriftlich stattfindet.

Die Gläubiger verlieren durch das Akkommodement den Anspruch auf allfälliges künftiges Vermögen des Schuldners nicht, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten.

§. 62.

Nebenversprechungen.

Für Nebenversprechungen, welche außer dem zu Protokoll gegebenen Akkommodement gemacht werden, soll kein Recht gehalten werden, und jede Begünstigung eines Gläubigers vor dem andern, um seine Zustimmung zu erhalten, ist verboten.

Ein Akkommodement erhält erst dann zumal Kraft, wenn dasselbe von dem Obergerichte, welchem die Konkursverhandlung nebst einem Bericht über den Lebenswandel des Konkursiten bald möglichst eingeschickt wird und bei welchem auch die Nichtbeitretenden ihre Einwendungen einreichen mögen, gutgeheißen worden ist. Die ausgesprochene Ratifikation soll der Konkursverhandlung nachgetragen werden.

Von jedem auf diese Weise genehmigten Akkommodement, soll in dem Kantonsblatt durch die Obergerichtskanzlei Anzeige gemacht werden.

§. 63.

Werden die Bestimmungen eines Akkommodements nicht gehörig erfüllt, so sind die beteiligten Gläubiger berechtigt,

Nichterfüllung eines abgeschlossenen Akkommodements.

die Aufrechnung zu verlangen und einen neuen Konkurs herbeizuführen.

§. 64.

Derjenige, der ein Akkommodement geschlossen, wird seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit in so weit verlustig, daß er nicht mehr stimm- und wahlfähig ist.

Verlust der
Stimm- und
Wahlfähigkeit
bis zur Wieder-
einsetzung.

Wenn er sich später bei dem Gerichte, wo der Konkurs verführt wurde, ausweist, daß er seinen Kreditoren nicht nur geleistet habe, was das Akkommodement erheischt, sondern dieselben vollkommen befriedigt habe, so daß die Schulden als getilgt zu betrachten sind, so wird er durch Ausspruch des Gerichts in seine bürgerlichen Rechte wieder vollständig eingesetzt und dieß öffentlich bekannt gemacht.

§. 65.

Gerath derjenige, der ein Akkommodement abgeschlossen, später wieder an den Konkurs, so haben die Gläubiger des ersten Konkurses für so viel, als sie noch zu fordern haben, den Vorzug vor den spätern Gläubigern, mit Ausnahme der Konkurskosten, die vorab bezahlt werden müssen, und mit Ausnahme von Forderungen, die ein vorzügliches Anspruchsrecht haben. (§§. 28 bis 35.)

Rechte der
Gläubiger bei
einem abermaligen
Konkurse.

Sie verbleiben in der Kollokation, die ihnen im frühern Konkurse angewiesen worden, und erst, wenn sie alle bezahlt sind, kömmt die Reihe an die spätern Kreditoren, für welche eine Kollokation nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes eigens aufgestellt wird.

Sechster Abschnitt.

Von der Falliterklärung und ihren Folgen.

§. 66.

Der Konkursit, dessen Schulden aus dem vorhandenen Guthaben nicht bezahlt werden, und der kein Akkommodement mit seinen Gläubigern schließen kann, wird als Fallit erklärt.

Falliterklärung.

Zeitpunkt.

Die Falliterklärung ist erst alsdann auszusprechen, wann in Abgang eines Akkommodements mit Gewißheit sich ergibt, daß das Vermögen zu Bezahlung der Schulden unzureichend ist.

Unterlassung
derselben.

Die Falliterklärung unterbleibt bei Minderjährigen und Abgestorbenen, und bei denjenigen, hinsichtlich welcher das Obergericht, auf Vorstellung des Konkursoffiziums, das in diesem Falle einen umständlichen Bericht über den Konkursiten eingeben soll, die Unterlassung der Falliterklärung erkennt.

§. 67.

Bekannt-
machung.

Die Falliterklärung wird durch das Kantonsblatt bekannt gemacht.

§. 68.

Folgen der Fal-
lterklärung.

Der Fallit ist seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlustig, und daher weder stimm-, wahl- noch zeugensfähig. Ueberhin ist ihm der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser verboten.

§. 69.

Aufhebung des
Falliments.

Wenn ein Fallit bei dem Gerichte, vor welchem der Konkurs verführt wurde, sich ausweist, daß er seine Gläubiger befriedigt habe, so daß sämtliche Schulden als getilgt angesehen werden können, so wird durch Ausspruch des Gerichts die Falliterklärung aufgehoben, der Betreffende in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt und dieß durch das Kantonsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Siebenter Abschnitt.

Fortgesetzter Konkurs.

§. 70.

Fortgesetzter
Konkurs.

Kommt ein am Konkurs gewesener Schuldner durch Erbschaft oder auf andere Art wieder zu Vermögen, so wird über denselben ein fortgesetzter Konkurs abgehalten.

§. 71.

Ein solcher fortgesetzter Konkurs wird, nebstdem daß er auf gleiche Weise, wie der erste Konkurs öffentlich bekannt gemacht wird, den Gläubigern des frühern Konkurses, wo möglich, noch besonders schriftlich angezeigt.

Publikation.

§. 72.

Am fortgesetzten Konkurse sind zum Voraus die Gläubiger des frühern Konkurses, die sich wieder melden, nach der damals festgesetzten Kollokation zu bezahlen. Die letzte Stelle der Gläubiger des frühern Konkurses nehmen diejenigen ein, welche am frühern Konkurs selbst ihre Ansprachen nicht geltend machten, dieselben aber inner Jahresfrist zu Protokoll gaben.

Rechte der Gläubiger des frühern Konkurses.

Die Konkurskosten und allfällige vorzügliche Anspruchsrechte (§§. 28 — 35) gehen jedoch auch bei einem fortgesetzten Konkurse vor.

§. 73.

Fügt es sich, daß bei einem solchen fortgesetzten Konkurse alle bei demselben in Vorschein kommenden Gläubiger für ihre sämtlichen Ansprachen bezahlt werden, und daß dem Schuldner noch nebenhin Guthaben übrig bleibt, so mögen dannzumal die Gläubiger, welche beim frühern Konkurse nur zum Theil oder gar nicht für ihre Anforderungen befriedigt worden sind, sich aus diesem Guthabensüberschusse für den ihnen von da an auf ihre damalige Rückstandssumme gebührenden, rechtmäßigen Zins der Kollokationsordnung nach bezahlt machen.

Fortsetzung.

§. 74.

Ist das neue Vermögen, wegen welchem der fortgesetzte Konkurs abgehalten werden soll, so wenig beträchtlich, daß ein bedeutender Theil desselben durch die Konkurskosten verschlungen würde, so können der Gerichtspräsident und Gerichtschreiber das Guthaben unter die Kreditoren des frü-

Vertheilung des Vermögens ohne Ausschreibung eines Konkurses.

hern Konkurses der Kollokation nach vertheilen, ohne Ausschreibung eines neuen Konkurses.

Achter Abschnitt.

Revision eines Konkurses.

§. 75.

Erfordernisse zu einer Revision. Die Revision eines Konkurses kann in zwei Fällen stattfinden:

- a. wenn ein Gläubiger an einem Konkurse aus Abgang der benötigten Beweismittel nicht nach seinem Rechte kolloziert worden ist und er die Beweismittel, die ihm gegenwärtig zu Gebote stehen, zur Zeit des Konkurses geltend zu machen außer Stande war.
- b. wenn ein Gläubiger aus erheblichen Gründen seine Anforderung am Konkurse einzugeben verhindert war.

§. 76.

Revisionsgesuch. Das Gesuch um Revision eines Konkurses wird bei dem Obergericht gestellt.

Der Revisionsbewerber muß vor allem nachweisen, daß er mittels der Revision entschädigt werden könne.

§. 77.

Mittheilung des Gesuchs. Ist diese Nachweisung geschehen, so wird das Revisionsgesuch denjenigen Kreditoren zur Beantwortung mitgetheilt, die durch eine Revision in eine ungünstigere Stellung versetzt würden.

§. 78.

Ausspruch des Obergerichts. Das Obergericht untersucht hierauf die gegenseitig angebrachten Gründe und giebt den Ausspruch, ob eine Revision statt finden soll oder nicht.

§. 79.

**Vornahme der Revision durch das Konkurs-
offizium.** Hat das Obergericht die Revision gestattet, so nimmt das Konkursoffizium dieselbe vor und, falls noch ein Streit

über die Liquidität oder Priorität der Ansprache des Revisionsbewerbers waltet, so wird derselbe gleich einem andern Konkursstreit entschieden.

Neunter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 80.

Ausländer sind in Konkursen nach den bestehenden Konkordaten oder Verträgen zu behandeln. Im Falle aber keine Konkordate oder Verträge vorhanden wären, so tritt das Gesetz, die Ausübung des Gegenrechts anordnend, in Anwendung. Behandlung der Ausländer.

§. 81.

Dem Obergericht ist die nähere Aufsicht und Leitung alles dessen aufgetragen, was auf das Konkurswesen Bezug hat. Aufsicht des Obergerichts.

§. 82.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort, nachdem es in Kraft erwachsen ist, in Anwendung, jedoch unter nachfolgenden Bestimmungen. In Krafttretung des Gesetzes.

§. 83.

Alle am Tage der Inkrafttretung des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschriebenen Konkurse werden noch nach dem ältern Gesetze behandelt.

§. 84.

Das den Ehefrauen für ihre in die Handlung des Ehemanns eingeschossenen Mittel eingeräumte Erstigkeitsrecht auf den Handlungsfond erlöscht zwei Jahre darauf, nachdem gegenwärtiges Gesetz wird in Kraft getreten sein. Bis dahin genießen die Frauen für das vor diesem Gesetze eingeschossene noch das Erstigkeitsrecht wie bisher. Fortsetzung.

§. 85.

Fortsetzung.

Ebenso sind die Inhaber von Schatzungsabschlägen noch zwei Jahre von Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes an in das Vorrecht, nämlich unmittelbar vor den gemeinen Geldern als eine eigene Klasse zu kolloziren.

§. 86.

Wenn über Jemand, der bereits unter dem ältern Gesetz am Konkurs gestanden ist, ein fortgesetzter Konkurs abgehalten wird, so bleiben die Kreditoren des frühern Konkurses bei ihren damals erlangten Rechten geschützt.

§. 87.

Aufhebung
früherer Gesetze.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben und treten außer Kraft: Das Konkursgesetz vom 10. März 1832, die Verordnung im Konkurswesen v. 19. Wintermonat 1836, sowie die einschlägigen Bestimmungen des Sportelngesetzes vom 4. Brachmonat 1843.

§. 88.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und, nachdem es das Veto des Volkes bestanden haben wird, zur Vollziehung zuzustellen und urschriftlich in das Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben Luzern den 31. März 1849.

Der Präsident:

Kasimir Bsyffer Dr. J. U.

Ramens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

L. Pl. Meyer.

Eduard Schwyder.

Sporteln = Tarif

für

das Konkurswesen.

	Fr.	Rp.
Für die Publikation des Konkurses, sowie jedes andern Erlasses in Konkursfachen, nebst Vergütung der Druckkosten:		
a. Dem Gerichtspräsidenten	20	
b. Dem Gerichtschreiber	40	
Für jede schriftliche Anzeige an einen Ansprecher im Liegenden und an einen solchen auswärts wohnenden im Fahrenden	20	
Für eine Konkurseingabe dem Gerichtschreiber, aus der Masse zu entheben	10	
Dem Konkursoffizium für Abhaltung eines Konkurses, jedem Beamten und dem Gerichtschreiber, Verköstigung inbegriffen:		
Für einen ganzen Tag	4	—
Für einen halben Tag	2	—
Dem Gerichtschreiber für Ausfertigung der Verhandlungen, insofern solche nothwendig wird, von jeder Folioseite	20	
Deßgleichen für die Einprotokollirung	20	
Für eine Liegenschaftssteigerung, Verköstigung inbegriffen, jedem Beamten	2	—
Ueberhin von jeder Stunde Entfernung vom Wohnorte	30	
Für eine Fahrhabssteigerung, Verköstigung inbegriffen, jedem Beamten:		
Für einen ganzen Tag	4	—
Für einen halben Tag	2	—

	Fr.	Kv.
Für Vornahme einer Liquidation dem Präsidenten und Gerichtsschreiber, Verköstigung inbegriffen:		
Für einen ganzen Tag	4	—
Für einen halben Tag	2	—
Für Einprotokollirung derselben dem Gerichtsschreiber von jeder Folioseite		20
Ebenso für Auszüge und Abschriften aus dem Protokoll, von jeder Seite		20
Für Ausstellung eines Kollokationstitels:		
Auf einem Oktavblatt		20
Auf einem halben Bogen		40
Dem Konkursoffizium für Untersuchung und Genehmigung oder Verwerfung eines Akkommodements, Vornahme einer Konkursrevision, Wiedereinsetzung eines Falliten in den vorigen Zustand	2	—
In Konkursstreitfällen bezieht das Konkursoffizium die Gebühren, wie die Friedensgerichte.		
Bei den an das Bezirksgericht gelangenden Streitfällen erhält dieses die für den Zivilprozeß ausgeworfenen Gebühren.		

De k r e t

über

Gründung einer Kantonal-Spar- und Leihkasse.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

Nach angehörtem Berichte des Regierungsrathes vom 30.
Wintermonat 1849;

Auf den Antrag desselben und einer von uns niedergesetz-
ten Kommission;

b e s c h l i e ß e n :

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es wird unter der Garantie des Staates eine Kantonal-
Spar- und Leihkasse gegründet.

§. 2.

Diese Anstalt befaßt sich mit :

- a. Darleihen an Korporationen und Privaten auf beschränkte
oder unbeschränkte Zeit. (Leihkasse).
- b. Aufnahme von Geldern in laufende Rechnung gegen
Zinsvergütung nach Bestimmung der §§. 14 und 19
gegenwärtigen Dekrets (Sparkasse).

I. Bb.

43

§. 3.

Derselben werden von Staatswegen die nöthigen Lokale für die Bureaur und die Deposita und zwar am Hauptorte des Kantons angewiesen.

§. 4.

Die Zentralverwaltung hat ihren Sitz in Luzern. Auf Vorschlag derselben werden im Kantone die nöthige Zahl Einwohner durch den Regierungsrath bestellt, und deren Namen jeweilen bekannt gemacht.

§. 5.

Der Regierungsrath setzt den Zeitpunkt fest, auf welchen die Spar- und Leihkasse eröffnet werden soll.

Ein besonderer Beschluß des Großen Rathes wird den Betrag des vorläufig aus Staatsmitteln anzuweisenden Zuschusses bestimmen.

§. 6.

Die Kasse nimmt in der Regel — außerordentliche Fälle und Ereignisse vorbehalten — nur Gold und gröbere Silberforten nach gesetzlicher Werthung, und zwar vom französischen Franken einschließlic aufwärts an. Geringere Geldforten werden nur zur Bezahlung von Bruchtheilen unter einem französischen Franken angenommen und ebenso auch ausgegeben.

Den Beamten und Angestellten der Anstalt ist jede Spekulation auf den Geldforten strenge untersagt.

Geldversendungen geschehen auf Kosten und Gefahr desjenigen, welcher um die Versendung nachgesucht hat.

Von den Geschäftszweigen der Anstalt.

A. Von den Darleihen.

§. 7.

Die Kasse macht Darleihen an Gemeinden, Korporationen und Gesellschaften, sowie auch an Private, die im Kanton ansäßig sind, oder daselbst ein Etablissement besitzen.

Der kleinste, so wie der größte Betrag der an eine Person zu bewilligenden Darleihen wird durch das aufzustellende Reglement bestimmt.

Jedes Darleihen muß gehörig versichert sein, und die Kauktion die Anleihsomme wenigstens um einen Theil übersteigen.

§. 8.

Als Kaution dürfen angenommen werden:

1. Anerkannt gute luzernerische Hypothekar-Verschreibungen, deren Requisite das Reglement festsetzen wird.
2. Rohes oder verarbeitetes Gold und Silber, wobei jedoch nur der innere Werth und nicht die Form der Gegenstände berücksichtigt wird.
3. Unbedingte solidarische Bürgschaft von wenigstens zwei zahlungsfähigen Personen; in diesem Falle aber nur auf beschränkte Zeit und für geringere Summen, deren Maximum das Reglement festsetzt.

Jedenfalls soll der gleichen Person auf solche Kaution nicht mehr als zweihundert Franken angeliehen werden; auch können die gleichen Bürgen in einem oder mehreren Anleihen zusammen nur für die Summe von zweihundert Franken Personalsbürgschaft leisten. Wer gegen Personalsbürgschaft ein Anleihen bei der Kasse erhoben, kann bis zu erfolgter Rückzahlung für keinen Andern Bürgschaft leisten.

Auch einem Bürgen soll auf Personalkaution hin kein Anleihen gemacht werden, bis der Bürgschaftstitel, wodurch er sich für einen andern verpflichtet hat, getilgt ist.

Die Bestellung der Sicherheit geschieht nach der Form, welche die Gesetze vorschreiben.

§. 9.

Mit der Anmeldung um Darleihen muß stets der Sicherheitsgegenstand (§. 8, Ziff. 1 u. 2) oder der Kautionssatz (§. 8 Ziff. 3) an die Verwaltung eingesandt werden.

Eine besondere Kreditkommission untersucht und prüft die Wahrhaftigkeit der Sicherheit und entscheidet nach bestem Ermessen über das Darleihenbegehren, ohne persönliche Haftbarkeit für die Folgen, insoweit sie sich innert den durch das Reglement gezogenen Schranken bewegt. Für Abschläge sollen die Gründe nicht angegeben werden.

§. 10.

Darleihen können zu jeder Zeit — mit einer Voranzeige von acht Tagen — ganz oder theilweise vom Schuldner wieder zurückbezahlt werden.

Abschlagszahlungen sollen aber wenigstens den zehnten Theil der Gesamtsumme betragen.

Die Verwaltung kann auf eine Frist von drei Monaten Darleihen, welche auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden sind, ebenfalls aufkünden. Die Rückzahlungen müssen kostenfrei geschehen.

§. 11.

Darleihen sind in der Regel zu 5 vom Hundert per Jahr verzinslich. Eine zweimalige Verspätung der Zinszahlung über drei Monate vom Verfalltage hinaus, hat die Aufkündigung des Anleiheens zur Folge.

§. 12.

Bezüglich der Aufbewahrung von Hinterlagen haftet der Staat für die Treue und den Fleiß der Beamten und Angestellten und die Regierung sorgt für die Anwendung derjenigen Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln, welche sie auf Staatseigenthum anzuwenden verpflichtet ist.

Bei hinterlegten Hypothekartiteln hat der Kassaschuldner für Aufrechthaltung ihres Werthes gegenüber dem Pfandschuldner selbst zu sorgen.

B. Ueber Aufnahme von Geldern.

§. 13.

Die Kasse nimmt jede Summe von Privaten, Gemeinden und Korporationen anleiheungsweise an, welche wenigstens fünf Bagen beträgt, jedoch ein festzusetzendes Maximum nicht übersteigt.

Das Reglement bestimmt das Maximum der Einlagen.

Für jede gemachte Einlage wird ein auf den Namen des Einlegers lautender Kassaschein ausgestellt. Solche Kassascheine sind nach den im Reglemente aufzustellenden Bestimmungen übertragbar.

§. 14.

Alle Einlagen von $3\frac{1}{2}$ Schweizerfranken oder 5 französischen Franken und darüber sind zinstragend. Die Zinsberechnung beginnt von allen wenigstens drei Tage vor Abfluß eines Monats eingelegten Geldern auf den ersten Tag des folgen-

den Monats, und schließt mit dem letzten Monatstage vor Aushinbezug der Einlage.

Der Zinsfuß ist auf wenigstens 4 Prozent festgesetzt (vorbehalten den Dividendezuschuß nach §. 19).

Der Zins wird — wenn er vom Einleger nicht baar bezogen wird — am Ende jeden Rechnungsjahres wieder zum Kapital geschlagen, und ebenfalls zinstragend aufgestellt.

§. 15.

Die Einlagen können jederzeit sammt Zins vom Einleger zurück gefordert werden.

Guthaben auf der Kasse bis auf 1000 Franken soll auf Verlangen sofort aus der Kasse aushinbezahlt werden. Beträgt das Gesamtguthaben der einen und nämlichen Person auf der Kasse mehr als 1000 Franken, so kann dieselbe, gleich ersterer, eine sofortige Aushinbezahlung von 1000 Franken begehren. Der Rückbezug des Mehrbetrages ist an eine Kündigungsfrist von acht Wochen gebunden. Will aber ein Gesamtguthaben auf der Kasse von mehr als 1000 Franken in Einem Male zurückgezogen werden, so bedarf es hiefür ebenfalls einer Auffündungsfrist (Voranzeige) von acht Wochen.

Verwaltung.

§. 16.

Die Spar- und Leihkassa steht unter Obergewalt des Regierungsrathes und der unmittelbaren Aufsicht des Finanzdepartements.

§. 17.

Die Beamten der Anstalt sind:

- a. ein Verwalter,
- b. ein Kassier,
- c. ein Buchhalter.

Denselben werden die nöthigen Gehülfen beigegeben.

Der Regierungsrath wählt die erstern drei auf 4 Jahre; die letztern auf den Vorschlag des Finanzdepartements für unbestimmte Zeit.

Der Gehalt und die Kaution jedes dieser Beamteten und Angestellten wird auf den Vorschlag des Finanzdepartements vom Regierungsrathe bestimmt.

§. 18.

Eine Kreditkommission, bestehend aus dem Verwalter, Buchhalter und drei andern Mitgliedern entscheidet über Darlehensgesuche und die Annehmbarkeit von Hypotheken und andern Hinterlagen. Die letztbenannten drei Mitglieder werden von den Einlegern auf 4 Jahre gewählt.

Stimmberechtigt bei dieser Wahl ist jeder Einleger, welcher wenigstens 100 Franken Guthaben auf der Kasse hat. Die von den Einlegern ausgehenden Wahlen bedürfen der Bestätigung des Regierungsrathes. Diese Kommission vorberathet auch alle Geschäfte und Anträge, welche sie im Interesse der Anstalt an das Finanzdepartement oder an den Regierungsrath zu bringen gedenkt, oder eine dieser Behörden ihr zur Vorberathung überweist. Alle fünf Mitglieder haben Stimmberechtigung. Der Verwalter ist der Präsident dieser Kommission.

Der Vorsteher des Finanzdepartements kann gutfindendfalls den Beratungen der Kreditkommission beiwohnen, in welchem Falle er das Präsidium führt.

Der Verwalter trägt der Kommission die zu verhandelnden Geschäfte vor, und ein vom Finanzdepartement bestellter Beamter oder Angestellter der Kasse führt das Protokoll.

Das Reglement bestimmt die nähere Geschäftsthätigkeit der Kreditkommission und des übrigen Verwaltungspersonals.

§. 19.

Alljährlich auf den 31. Dezember wird die Rechnung der Kasse abgeschlossen.

Von dem sich ergebenden Gewinn der Anstalt werden vorab die Verwaltungskosten und allfällige Verluste gedeckt. Von dem Ueberschusse werden 10% zur Bildung eines Reservefonds behufs Deckung von Verlusten ausgeschieden. Der Rest wird als Interessenzuschlag auf die Einleger (§. 13) nach Verhältniß von Kapital und Zeit reparirt, und im Falle der verfallene Zins der Einlagen nicht bezogen worden ist, gleich diesem kapitalisirt. (§. 14. III. Abf.)

Die Jahresrechnung soll alljährlich dem Großen Rathe in seiner ordentlichen Frühlings-Sitzung, mit einem Verwaltungsberichte begleitet, vorgelegt und auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

Schlussbestimmungen.

§. 20.

Der Große Rath behält sich vor, zu bestimmen, ob allfällige fernere Geschäftszweige, und welche, in den Bereich dieser Anstalt später noch gezogen werden sollen.

§. 21.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, das erwähnte Reglement aufzustellen und sofort für das Jahr 1850 in Anwendung bringen zu lassen. — Dasselbe ist dem Großen Rathe in seiner Sitzung vom Christmonat dieses Jahres zur Ratifikation vorzulegen.

§. 22.

Dieses Dekret ist urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrathe zur Vollziehung zuzustellen.

Luzern, den 16. Jänner 1850.

Der Präsident:

L. B. Meyer.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

Dr. Hüller.

**Wir Schultheiß und Regierungsrath
des Kantons Luzern,**

In Vollziehung obigen Grosrathsdekretes;

verordnen:

1. Die Kantonal-Spar- und Leihkasse soll auf den 6. Mai nächstkünftig eröffnet werden.
2. Gegenwärtiges Dekret ist nebst diesem Vollziehungsbeschlusse zu allgemeiner Kenntniß der Gesetzesammlung beizurücken.

Luzern den 8. April 1850.

Der Schultheiß:

J. K o p p.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Josef Rager.

G e s e z

über
das Civil-Rechtsverfahren.

In Kraft getreten den 12. Jänner 1851.

**Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;**

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission:

Beschießen:

A.

Allgemeiner Theil.

Von dem gewöhnlichen Prozesse.

I. Titel.

Von der Ausübung der Civil = Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Die bürgerliche Rechtspflege verwalten:

- A. Der Friedensrichter.
- B. Die Friedensgerichte.
- C. Die Bezirksgerichte.
- D. Das Obergericht.

Gerichts-
behörden.

Diese Behörden werden nach Vorschrift der Verfassung und der organischen Gesetze gebildet.

A. Von den Friedensrichtern.

§. 2.

Dem Friedensrichter liegt der Versuch der Versöhnung der Streitenden Parteien ob.

I. Bb.

44

§. 3.

Vorladung. Wer einen Rechtsstreit anheben will, hat sich an den betreffenden Friedensrichter zu wenden, ihm den Gegenstand seiner Klage anzuzeigen und zu verlangen, daß derjenige, gegen welchen diese Klage gerichtet ist, vorgeladen werde.

Konkursstreitigkeiten und Waterschaftsklagen sind von dieser Bestimmung ausgenommen, hingegen Injurienprozesse nicht.

§. 4.

**Ausöhnungs-
Versuch.** Der Friedensrichter hat die streitenden Theile bald möglichst vor sich zu bescheiden, und unter ihnen eine gütliche Ausöhnung zu versuchen.

Vor dem Friedensrichter erscheinen die Parteien in der Regel in eigener Person oder durch einen nahen Anverwandten vertreten.

Es können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen:

- a. diejenigen, die nicht im gleichen Gerichtsbezirke wohnen, wo der friedensrichterliche Vorstand stattzufinden hat;
- b. diejenigen, welche durch Krankheit oder nothwendige Abhaltung an der persönlichen Erscheinung verhindert sind. Ueber die Genügllichkeit der Entschuldigung entscheidet lediglich der Friedensrichter.

§. 5.

Fortsetzung. Der Vorstand vor dem Friedensrichter, als ein bloßer Versuch der Ausöhnung, ist mit keinen Rechtsformlichkeiten begleitet, und es finden daher auch keinerlei Einreden, keine Weigerungen, Rede und Antwort zu ertheilen, keine Protestationen gegen Ausstellung eines Akzesscheknes u. dgl. statt. Die Einlassung vor einem Friedensrichter begründet auch nicht die Kompetenz des betreffenden Bezirksgerichtes.

§. 6.

Fortsetzung. Aus demjenigen, was bei einem Vermittlungsversuch gescheitert oder vorgeschlagen worden, aber zu keinem Abschlusse gekommen, kann weder die eine noch die andere Partei für

sich einen Vortheil herleiten; auch ist dem Friedensrichter untersagt, über solche Anbringen etwas in sein Protokoll aufzuzeichnen, oder darüber Zeugniß zu geben; ebensowenig darf bei der nachherigen Prozeßverhandlung hierauf Rücksicht genommen werden.

§. 7.

Kommt bei dem friedensrichterlichen Vorstande ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe seinem ganzen Inhalte nach in das Protokoll eingetragen.

Die Vergleiche der Streitsachen müssen von den Parteien im Protokolle des Friedensrichters unterzeichnet werden, ansonst dieselben als nicht geschehen zu betrachten sind.

§. 8.

Kommt keine gütliche Ausgleichung zu Stande, so schreibt der Friedensrichter lediglich Name und Wohnort des Klägers und des Beklagten an das Protokoll, macht dabei in Kürze von dem Gegenstande des Streites Meldung, und bezeugt schließlich, daß keine gütliche Ausgleichung erhältlich gewesen.

Uebersteigt der Streitgegenstand den Werth von zwanzig Franken, so stellt er einen Schein des gleichen Inhalts der klagenden Partei zu (Akzeßschein), damit sie mittelst desselben bei dem Präsidenten des zuständigen Bezirksgerichts eine Vorladung der beklagten Partei erhalten kann.

Uebersteigt hingegen der Streitgegenstand den Werth von zwanzig Franken nicht, so versammelt der Friedensrichter auf Verlangen des Klägers oder der Parteien bald möglich das Friedensgericht zur Beurtheilung der Streitsache.

§. 9.

Das Ausbleiben der einen oder andern Partei auf die Ladung vor den Friedensrichter hat die Bezahlung der Tageskosten und eine Buße von einem Franken, und im Wiederholungsfalle von vier Franken zur Folge, welche der Friedensrichter verhängt. Die Straffälligen sollen vom Friedensrichter

Ausbleiben d. Parteien.

dem betreffenden Amtskathalter verzeigt, und von diesem die Bußen bezogen und dem Staate verrechnet werden.

Zugleich hat der Friedensrichter nach zweimaligem Ausbleiben der beklagten Partei bei Streitsachen, welche in die Kompetenz des Friedensgerichts fallen, dieses bald möglichst zusammenzuberufen, und bei Streitsachen, die in die Kompetenz des Bezirksgerichts fallen, den Akzesschein auszustellen, mittelst einer Bescheinigung, daß wegen beharrlichen Ausbleibens des Beklagten kein gütlicher Ausgleich möglich gewesen sei.

B. Von den Friedensgerichten.

§. 10.

Friedensgericht. Die Friedensgerichte beurtheilen, und zwar inappellabel, **Kompetenz.** die bürgerlichen Streitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von zwanzig Franken nicht übersteigt.

§. 11.

Vorladung. Der Friedensrichter zeigt, wenn immer möglich, den Parteien den Tag des Vorstandes vor dem Friedensgericht schon bei dem friedensrichterlichen Vorstande an. Ist dieses nicht möglich, so ladet er die Parteien vor das Friedensgericht vor. Die Ladung ist mit Ausnahme dringlicher Fälle wenigstens drei Tage vor dem Vorstande zu erlassen.

§. 12.

Vertretung. Vor dem Friedensgerichte erscheinen die Parteien in eigener Person, oder lassen sich durch Bevollmächtigte vertreten.

§. 13.

Verfahren. Das Friedensgericht hört die Parteien an, und spricht sodann über die Streitsache ab.

Die Parteiverhandlung vor dem Friedensgerichte soll mündlich, so summarisch und einfach als möglich sein, und nur die Rechtsbegehren der Parteien zu Protokoll (und in das, auf Verlangen einer Partei auszufertigende Rezeß) genommen wer-

ben. Der Friedensrichter oder ein anderes Mitglied des Friedensgerichts führt das Protokoll.

Vor dem Friedensgerichte finden keine Beeidigungen statt, sondern statt derselben wird ein Handgelübde abgenommen. Es besteht dieses in einer feierlichen Versicherung und Betheuerung bei Bürgerpflicht. Der Friedensrichter hat den Betreffenden die Wichtigkeit dieses Handgelübdes nachdrücklich vorzustellen.

§. 14.

Erscheint eine Partei nicht, so wird sie in die Tageskosten verurtheilt, und auf einen andern Tag in contumaciam vorgeladen. Bei abermaligem Nichterscheinen erläßt das Friedensgericht ein Kontumazurtheil und zwar, ohne daß eine Burgation stattfindet.

Ausbleiben d. Parteien.

C. Von den Bezirksgerichten.

§. 15.

Die Bezirksgerichte entscheiden alle bürgerlichen Rechtsfälle, die an sie gelangen, und zwar erstinstanzlich, wenn der Streitgegenstand den Werth von hundert und fünfzig Franken übersteigt oder in Geldwerth nicht ausgemittelt werden kann, letztinstanzlich, wenn der Streitgegenstand diesen Werth nicht übersteigt.

Bezirksgericht. Kompetenz.

§. 16.

Die Präsidenten der Bezirksgerichte beaufsichtigen die Friedensrichter und Friedensgerichte hinsichtlich der ordentlichen Versorgung ihrer Obliegenheiten.

Aufsicht.

§. 17.

Die Bezirksgerichte versammeln sich, so oft es die Geschäfte erheischen, und zwar wenigstens alle Monate einmal. Auf Verlangen einer Partei muß in dringenden Fällen gegen Erlegung der tarifmäßigen Gerichtsgebühren eine außerordentliche Gerichtssitzung für Behandlung eines Prozesses abgehalten werden. Ergiebt es sich aber, daß eine solche außer-

Gerichtssitzungen.

ordentliche Gerichtsſitzung unnöthig war, ſo iſt der Bewerber in die veranlaſteten Mehrkoſten zu verfallen, wenn er auch in der Hauptſache obſiegt.

§. 18.

Ort derſelben. Da wo Gerichtshäuser vorhanden ſind, müſſen die Bezirksgerichte ihre Sitzungen in denſelben halten.

Iſt aber am Bezirkſorte kein ſolches vorhanden, ſo wird die Gerichtsſitzung in einem dem Anſtande und Bedürfniffe angemessenen Lokal gehalten.

§. 19.

Verſamm- Die Bezirksgerichte verſammeln ſich zur Sommerzeit um lungszeit. 8 und zur Winterzeit um 9 Uhr des Morgens, und es ſoll zur Winterzeit um 7 Uhr, und zur Sommerzeit um 8 Uhr Abends keine neue Verhandlung vorgenommen werden.

§. 20.

Zuziehung von Erfahrmännern. Können mehrere Richter wegen Abweſenheit, Krankheit oder aus andern Urfachen einer Gerichtsſitzung nicht betwohnen, oder ſind ſie im Falle auszutreten, ſo hat das Gericht an die Stelle der abgehenden Richter nach Vorſchrift der organiſchen Geſetze gewählte Erfahrmänner zuzuziehen.

§. 21.

Protokoll. Alle Verhandlungen, welche vor dem Gerichte gepflogen werden, ſollen in Kürze zu Protokoll genommen werden.

Der Protokollentwurf der Verhandlung ſoll während der Sitzung niedergeschrieben und abgeleſen werden. Sobald der Protokollentwurf in das Protokoll eingetragen iſt, welches unverweilt zu geſchehen hat, ſoll das Protokoll zur Bezeugung der Vollſtändigkeit und Treueheit ſowohl von dem Gerichtspräsidenten als dem Schreiber unterzeichnet werden.

D. Von dem Obergerichte.

§. 22.

Obergericht. Das Obergericht urtheilt als Appellationsbehörde über alle auf dem Wege der Appellation dahin gelangenden Streit-
Kompetenz.

igkeiten, welche den Werth von 150 Franken übersteigen, oder durch das Gesetz, abgesehen vom Geldwerthe, für appellabel erklärt sind.

Daselbe entscheidet ferner als Kassationsbehörde über alle Nichtigkeitsklagen gegen untergerichtliche Urtheile, und als Rekursbehörde über Beschwerden gegen prozessleitende Beschlüsse und gegen Erkenntnisse der untern gerichtlichen Behörden, in allen den Fällen wo das Gesetz den Rekurs an das Obergericht gestattet.

Das Obergericht erteilt auch Revision über in Rechtskraft erwachsene gerichtliche Urtheile.

§. 23.

Das Obergericht führt die Oberaufsicht über die Rechtspflege. Aufsicht. An dasselbe haben daher auch allfällige Beschwerden gegen die untern Gerichte und Gerichtsbeamten zu gelangen.

§. 24.

Der Geschäftsgang des Obergerichts ist durch die Geschäfts- Geschäfts-gang-ordnung desselben näher bestimmt.

E. Von den Kommissionen.

§. 25.

Bei weitläufigen Rechtsachen kann ein Gericht zur Unter- Kommission. suchung derselben eine Kommission niedersetzen, die wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen muß.

§. 26.

Bei den Bezirksgerichten soll jedoch keine Kommission nie- Bedingung für dergesetzt werden, bevor Klage und Antwort vorgetragen sind. Niederlegung einer solchen.

§. 27.

Wenn es eine Partei begehrt, so müssen, bevor das Ge- Gerichts- richt auf den Bericht der Kommission das Urtheil erläßt, die vorstand. Parteien vor dem versammelten Gerichte noch gehört werden. Diese Vorträge dürfen keine neuen Thatfachen, sondern nur

rechtliche Erörterungen über die verhandelten Thatsachen enthalten. Sie werden nicht zu Protokoll genommen, sondern es wird bloß bemerkt, daß sie gehalten wurden.

§. 28.

Kompetenz. Eine Kommission übt in Erlassung von Erkenntnissen und Weisungen (prozeßleitende Beschlüsse) die Befugnisse des Gerichts, an der Stelle desselben aus.

Die Frage der Beweiszulassung oder Verwerfung entscheidet eine Kommission, ohne daß ein Rekurs dagegen stattfindet, ebenfalls, und hört die Zeugen ab und beeidigt sie nöthigenfalls. Jedoch kann das Gericht beim Anlasse, wo die Kommission ihren Bericht erstattet, den Ausspruch ändern. Geschieht dieses und sind Zeugen von der Kommission verworfen worden, so wird der Prozeß an die Kommission zurückgewiesen. Sind hingegen Zeugen von der Kommission einvernommen worden, und das Gericht verwirft dieselben, so wird auf deren Aussagen keine Rücksicht genommen.

Urtheile über zerstörlüche Einreden oder über die Hauptsache können Kommissionen nicht erlassen, sondern nur ein Gutachten dießfalls dem Gerichte hinterbringen.

§. 29.

Gutachten Ist die Kommission in ihren Ansichten getheilt, so soll sowohl das Gutachten der Mehrheit, als jenes der Minderheit dem Gerichte vorgelegt werden.

F. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 30.

Anzahl d. Richter zur Gültigkeit eines Spruchs. Zur Erlassung eines richterlichen Spruches wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Richter nebst dem Präsidenten erfordert.

§. 31.

Obliegenheit d. Präsidenten. Der Präsident eines Gerichts wacht besonders darüber, daß die Gesetze und Rechtsformen sorgfältig beachtet, und die Geschäfte mit Anstand verhandelt werden.

§. 32.

Ein Richter darf an der Beurtheilung eines Rechtsfalles nicht Theil nehmen: Ausstand der Richter.

- a) in eigener Sache oder wenn er sonst ein unmittelbares persönliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreites hat.
- b) in Sachen seiner Ehefrau oder seiner Verwandten innert dem Grade von Geschwisterkindern, mit Einschluß desselben, sowie auch folgender Verschwägerten, nämlich: des Stiefvaters und Stiefsohnes, des Schwähers, des Schwiegersohnes und des leiblichen Schwagers. Wenn der eine Ehegatte mit Jemanden verschwägert ist, so wird der andere Ehegatte so angesehen, als ob er es selbst auch wäre.
- c) in Sachen seiner Pflegebefohlenen.
- d) in Sachen, in welchen er in einer untern Instanz bereits geurtheilt hat.

§. 33.

Wegen besorgter Befangenheit kann ein Mitglied des Gerichtes, außer den im vorhergehenden Paragraph bezeichneten Fällen, abgelehnt, oder in Ausstand begehrt werden: Fortsetzung.

- a) wenn es in der Rechtsache einer Partei einen Rath erteilt, oder in der Sache bereits als Anwalt, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter gehandelt hat.
- b) wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.
- c) wenn es im Verhältniß besonderer Freundschaft zu einer Partei steht.
- d) wenn es Mitglied einer Behörde ist, welche die Vollmacht zu dem Rechtsstreit ausgestellt hat.

§. 34.

Der Richter, welcher in einem der in den zwei vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Fällen sich befindet, ist schuldig es anzuzeigen. Fortsetzung.

§. 35.

Entscheidung üb.
den Ausstand. Ueber den Ausstand wegen Unzulässigkeit (§. 32) oder besorgter Befangenheit (§. 33) erkennt das Gericht. Eine Weiterziehung der Entscheidung findet nicht statt, sondern die Unrichtigkeit der Entscheidung kann nur als Kassationsgrund geltend gemacht werden.

Wird ein Richter nicht in Ausstand erkennt, so darf er sich der Behandlung und Entscheidung der Sache nicht entziehen.

§. 36.

Ausstand d. Ge-
richtschreibers. Die nämlichen Gründe, welche den Ausstand eines Richters bewirken, treten auch bei dem Gerichtschreiber ein. Doch können die Parteien übereinkommen, ihn funktionieren zu lassen.

§. 37.

Verletzung
der schuldigen
Achtung. Die Verletzung der einer gerichtlichen Behörde schuldigen Achtung in an dieselbe gerichteten, mündlichen oder schriftlichen Vorträgen, oder durch achtungswidrige Handlungen vor den Schranken derselben, ferner Beleidigung oder Beschimpfung der Gegenpartei, endlich Verstöße gegen die Ordnung überhaupt, ahndet die Behörde selbst, falls die Handlung nicht zu einem schwereren Vergehen sich eignet, mit Verweis oder einer Geldstrafe von 2 bis 20 Frkn., oder Gefängniß von 1 bis 10 Tagen.

§. 38.

Elimination. Ehrverletzende Anbringen läßt das Gericht überhin bei schriftlichen Vorträgen sogleich austreichen, und bei mündlichen nicht zu Protokoll nehmen, womit (und mit der im vorgehenden Paragraph bestimmten Buße) dann die Sache abgethan sein soll.

§. 39.

Trölsucht und
Chifane. Da wo das Gericht in vorkommenden Geschäften offenbar Trölsucht und Chifane wahrnimmt, belegt es den fehlbaren Theil mit einer Geldbuße von 2 bis 20 Franken oder einer Gefängnißstrafe von 1 bis 10 Tagen.

§. 40.

Das zu späte Erscheinen einer Partei oder ihres Anwaltes vor Gericht wird mit einer Ordnungsbusse von 2 bis 8 Franken geahndet. Verspätung.

§. 41.

Alle Parteiverhandlungen und Vorträge werden vor jedem Gericht öffentlich abgehalten; nur das Berathen und Abstimmen erfolgt bei verschlossener Thür. Bei Rechtsfällen jedoch, deren öffentliche Verhandlung die Sittlichkeit beleidigen würde, kann das Gericht die geheime Behandlung des Geschäftes beschließen. Verhandlung.

§. 42.

Das sogenannte Berichten der Parteien oder ihrer Stellvertreter in Prozessen, oder die Privatbesuche bei den Richtern, um sich zu empfehlen, sind bei Ordnungsbusse (§. 40) untersagt. Berichten der Parteien.

II. Titel.

Von dem Gerichtsstande.

§. 43.

Persönliche Klagen sind vor jenem Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk der Beklagte als Bürger, Einsäß oder Beamter angefessen ist, oder zu der Haushaltung einer auf diese Weise angefessenen Person gehört (forum domicilii). Gerichtsstand.
1. d. Wohnorts.

§. 44.

Hat Jemand zwei oder mehrere Wohnsitze in verschiedenen Gerichtskreisen, und haltet sich bald auf dem einen, bald auf dem andern auf, so kann er nach der Wahl des Klägers bei dem einen oder andern belangt werden. Fortsetzung.

§. 45.

Wenn ein Kläger gegen mehrere in verschiedenen Gerichtskreisen wohnende Personen eine und dieselbe Klage zu führen Fortsetzung.

hat, so ist dasjenige Gericht das kompetente hinsichtlich sämtlicher Beklagten, in dessen Bezirke die meisten derselben sich befinden. Sind aber der Beklagten gleichviel, so steht es dem Kläger frei, seine Klage nach Willkür an einer von jenen verschiedenen Gerichtsstellen, wo gleich viele von den Beklagten wohnen, anhängig zu machen.

§. 46.

Fortsetzung. Körperschaften und Gemeinheiten haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke der regelmäßige Versammlungsort ihrer Vertreter ist.

§. 47.

2. Für gele- Dingliche und Besitzklagen gehören vor dasjenige Ge-
gene Sache. richt, in dessen Bezirke der Streitgegenstand ganz oder zum größ-
fern Theil liegt (forum rei sitae, Gerichtsstand der gelegenen Sache).

§. 48.

3. In Erb- Streitigkeiten über eine noch unvertheilte Erbschaft gehören
schaftsfachen. vor jenen Gerichtsstand, welchem der Erblasser zur Zeit seines
Todes unterworfen war.

Klagen, welche gegen die Erbmasse gerichtet sind, können bis zur gänzlichen Beendigung der Theilung ebenfalls bei dem Richter des Erblassers angebracht werden.

§. 49.

4. Der Arrest- Klagen bezüglich auf gelegte Arreste müssen bei demjenigen
sachen. Richter angebracht werden, in dessen Amtskreis der Arrest gelegt
worden.

§. 50.

5. Gerichtsstand Streitigkeiten bezüglich auf eine geführte Verwaltung sind
der geführten da zu erörtern, wo die Verwaltung geführt worden ist.
Verwaltung.

Nach geendigter Verwaltung sind spätere dießfällige Klagen beim Richter des Wohnortes des Beklagten anzubringen.

§. 51.

Streitigkeiten über den Verkehr auf öffentlichem Markte beurtheilt der Richter, inner dessen Kreis der Marktplatz liegt, sofern der Streit vor Abführung des streitigen Gegenstandes vom Markte entsteht.

6. Für Marktstreitigkeiten.

§. 52.

Solche, welche sich an einem Orte aufhalten, ohne förmlich angefaßt zu sein, und an diesem Orte Verbindlichkeiten eingehen, die sie vor ihrer Entfernung daselbst erfüllen sollen, können vor dem Gericht dieses Orts belangt werden.

7. Gerichtsstand b. eingegangenen Verbindlichkeit.

§. 53.

Die zuständige Gerichtsbehörde zu Beurtheilung von Ehrverletzungen ist, nach der Wahl des Klägers, diejenige des Orts, wo die Ehrverletzung vorfiel oder des Orts, wo der Beklagte wohnt.

8. Del Injurien.

§. 54.

Hinsichtlich aller Nebensachen, welche im Laufe des über die Hauptsache geführten Prozesses vorkommen, ist dasjenige Gericht zuständig, welches über diese zu urtheilen hat.

§. 55.

Wird die Zuständigkeit eines Gerichtes angefochten, oder erheben sich im Schooße des Gerichts Zweifel, so entscheidet dasselbe darüber. Dieser Entscheid unterliegt dem Rekurse, mit Ausnahme des im §. 67 bezeichneten Falls.

Entscheidung üb. d. Zuständigkeit.

§. 56.

Wenn die Parteien vor einem Gericht Klage oder Widerklage und Antwort eröffnen, ohne die Zuständigkeit desselben anzufechten, so ist der Streit von dem betreffenden Gericht in Klage und Widerklage zu beurtheilen, sofern dasselbe nicht von sich aus die Inkompetenz ausdrückt.

Prorogation.

Wenn der Kläger nach der Einlassung des Beklagten seine Klage zurückzieht, so bleibt das Gericht gleichwohl zur Beur-

theilung der Widerklage oder allfälligen Gegenrechnung kompetent.

§. 57.

Anweisung eines unparteiischen Bezirksgerichts.

Wo die Parteilichkeit eines sonst kompetenten Gerichts mit Grund besorgt wird, weist die Justizkommission des Obergerichts den betreffenden Parteien ein anderes unparteiisches Gericht an.

Gesetzlich begründet ist die Besorgniß der Parteilichkeit einer Gerichtsstelle, wenn die sämtlichen Mitglieder oder doch die Mehrzahl derselben in einem der in den §§. 32 und 33 bezeichneten Fälle sich befinden.

§. 58.

Anweisung eines unparteiischen Friedensgerichts oder Friedensrichters.

Handelt es sich bloß um die Anweisung eines unparteiischen Friedensrichters oder Friedensgerichts; so erfolgt die Anweisung durch den Präsidenten des Bezirksgerichts.

III. Titel.

Von der Ausmittlung der Kompetenz = Summe.

§. 59.

Werthangabe in der Klage.

Zum Behuf der Beurtheilung, von welcher Behörde über einen Prozeß definitiv zu entscheiden sei, soll die Klage, wenn der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, den Werth desselben angeben, sofern dieses möglich ist, wie z. B. bei persönlichen Leistungen, Eigenthum, Dienstbarkeit.

§. 60.

Werthangabe in der Antwort.

Wird von dem Beklagten über die Werthangabe des Klägers nichts bemerkt, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 61.

Würdigung des Werths.

Findet der Beklagte die Werthangabe des Klägers unrichtig, so kann auch er seinerseits eine solche machen, ohne daß jedoch darüber eine weitere Verhandlung zulässig ist. Bei dem Entscheid über die Kompetenz hat der Richter den Werth nach be-

sein Ermessen zu würdigen, und nöthigenfalls kann er eine Schätzung vornehmen lassen.

§. 62.

Jährliche Einkünfte oder Leistungen, wenn der Streit die Fortsetzung. Forderung und nicht bloß bestimmte Rückstände betrifft, werden zu einem, fünf vom Hundert abwerfenden Kapital angeschlagen.

§. 63.

Ist eine Werthangabe nicht möglich, wie z. B. bei Ehrver- Fortsetzung. lezungen, so fällt hinsichtlich der Kompetenz der Prozeß in die Klasse derjenigen, welche 150 Franken übersteigen.

§. 64.

Enthält eine Klage mehrere Punkte, so wird die Kompe- Bei Vorhanden- tenz durch die Gesamtsumme aller eingeklagten Forderungen sein mehrerer bestimmt. Klagepunkte.

§. 65.

Bildet eine an's Recht gesetzte Summe einen Bestandtheil Bei Bestandthei- eines noch in Kräften stehenden größern Werthinstrumentes, so len von Werth- ist bei Berechnung der Kompetenzsumme nicht allein auf die strei- instrumenten. tige Summe, sondern auf den ganzen Betrag des Werthinstru- mentes abzustellen.

§. 66.

Wenn die eingeklagten Forderungen oder Gegenstände den Bei theilweiser Werth von 150 Frkn. übersteigen, und selbe dem Kläger nicht Zu- oder Weg- ganz zugesprochen werden, so kann er gegen das erstinstanzliche sprechung. Urtheil appelliren, obschon der nicht zugesprochene Theil weniger als 150 Frkn. beträgt.

Ebenso kann der Beklagte gegen ein Urtheil die Appellation ergreifen, wodurch er zu irgend einem Theil einer appellablen Forderung verfällt worden.

§. 67.

Erhebt sich bei dem Friedensrichter der Anstand, ob ein Streit Anstand über die Kompetenz- in die Kompetenz des Friedensgerichts oder des Bezirksgerichts summe.

- a. vor Friedensrichter. fälle, so stellt der Friedensrichter nach seinem Ermessen einen Akzessschein vor das Bezirksgericht aus, oder versammelt das Friedensgericht.
- h. vor Friedensgericht und Bezirksgericht. Sowohl bei dem Friedensgericht, als bei dem Bezirksgericht kann dann die Kompetenzfrage erörtert werden. Der Entscheid darüber darf aber einzig in dem Falle recurirt werden, wenn das Friedensgericht sich kompetent erklärt. Der Recurs geht an das Bezirksgericht.

§. 68.

Berechnung der Folgen. Bei Ausmittlung der Kompetenz ist nicht schlechthin auf den dormaligen im Streite liegenden Werth, sondern auf den Werth der aus dem Entscheide für die betreffende Partei hervorgehenden Folgen zu sehen, jedoch sind die Prozeßkosten hiebei niemals zu berechnen.

§. 69.

Frage über Appellabilität vor Obergericht. Die Frage, ob ein Prozeß appellabel sei oder nicht, entscheidet das Obergericht bei dem Anlasse, wo der Prozeß auf dem Wege der Appellation an dasselbe gelangt. Hierbei wird auf die ursprünglichen Rechtsbegehren gesehen.

IV. Titel.

Von den Parteien.

§. 70.

Parteien. In einem Rechtsstreite ist Kläger derjenige, welcher wegen einer Forderung, die er an einem Andern macht, die gerichtliche Hülfe anruft, und Beklagter derjenige, der sich weigert, einer auf diese Weise an ihn gerichteten Forderung zu entsprechen.

§. 71.

Bevollmächtigte. Wer für andere als Kläger oder Beklagter erscheint, hat seine dießfällige Befugniß durch eine ihm schriftlich behändigte gehörig beglaubigte Vollmacht auszuweisen.

Die Gerichte sollen von Amtswegen diesen Ausweis untersuchen, und daß es geschehen sei, an dem Protokoll bemerken.

§. 72.

Diejenigen, welche nach den Vorschriften der Gesetze bloß Vertreter mit der Zustimmung anderer Personen über ihr Vermögen oder über gewisse Rechte verfügen können, müssen sich bei der Verhandlung ihrer Rechtsstreitigkeiten insoweit durch diese Personen vertreten lassen, als ihnen die freie Verfügungsgewalt fehlt.

§. 73.

Derjenige, welcher seine bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren hat, wird zur Klage nur zugelassen, wenn er durch einen ehrenfähigen Bürger vertreten ist. Fortsetzung.

§. 74.

Diejenigen, welche außer dem Kanton wohnen, haben im Falle eines Rechtsstreites bei dem ersten Vorstande eine in dem Kanton wohnende Person zu bezeichnen, an welche die erforderlichen Mittheilungen und Vorladungen zu ihren Händen erlassen werden können. Fortsetzung.

§. 75.

Wer ein Recht in eigenem Namen verfolgt, das früher einem andern zugestanden, oder wer gegen Jemanden eine Verbindlichkeit einklagt, die früher auf einem andern gehaftet, muß vor Allem zeigen, wie jenes Recht auf ihn, und diese Verbindlichkeit auf den Beklagten übergegangen sei. Dergleichen muß der, welcher ein Recht einklagt, das mit einer gewissen Eigenschaft in nothwendiger Verbindung steht, vor allen Dingen zeigen, daß er diese Eigenschaft besitze, z. B. wenn er als Gutsbesitzer klagt, daß das Gut das seltnige sei u. d. gl. Legitimation zur Sache.

§. 76.

Mehrere einzelne Personen, die in der Gemeinschaft eines Rechts oder einer Verbindlichkeit stehen, oder aus dem nämlichen Rechtsgefächte Rechte ansprechen, oder Verbindlichkeiten über- Streitgenossen. a. überhaupt.

nommen haben, können als Streitgenossen oder Mitklage gemeinschaftlich klagen oder als Beklagte belangt werden.

§. 77.

b. solidarische. Besteht unter den Streitgenossen ein solidarisches Verhältniß, d. h. sind sie so mit einander verbunden, daß jeder für alle zu handeln befugt ist, so kann jeder derselben das Ganze einklagen und für das Ganze belangt werden. Es muß jedoch der, welcher für das Ganze belangt wird, seinen Genossen den Streit verkündigen.

§. 78.

c. nicht solidarische. Stehen die Streitgenossen in keinem Solidarverhältnisse unter sich, so kann der Beklagte, der nicht bloß für seinen Antheil sondern für das Ganze belangt wird, dem Kläger sowohl, wenn dieser nicht in Gemeinschaft aller Mitberechtigten auftritt, als wenn er nicht alle Mitverpflichteten zugleich belangt, in der Antwort die Einwendung der mehrern Streitgenossen entgegensetzen, und sich dadurch einseitigen von der Einlassung befreien.

Die Unterlassung des Beklagten, diese Einwendung anzubringen, wird, soviel ihn betrifft, als die Anerkennung eines Solidarverhältnisses angesehen.

Bei der Einwendung mehrerer mitverpflichteter Streitgenossen soll der Beklagte diese Genossen in der Antwort bezeichnen.

§. 79.

Bezeichnung eines Bevollmächtigten. Mehrere Streitgenossen haben bei dem ersten Vorstande vor Gericht einen unter ihnen oder einen Bevollmächtigten für die Mittheilung der Vorladungen u. s. w. zu bezeichnen.

V. Titel.

Von der Einleitung des Rechtsstreits und der Vorladung vor Gericht.

§. 80.

Einlegung der Klage. Wer eine Rechtsklage gegen einen andern gerichtlich anhängig machen will, der soll unter Abgabe des von dem Friedensrichter

ausgestellten Akzesscheins, wo ein solcher nothwendig ist (§. 8) dem betreffenden Gerichtspräsidenten die Klage in Schrift verfaßt und gemäß dem unten folgenden §. 97 eingerichtet übergeben.

Gleichzeitig soll der Kläger die Urkunden, auf welche er sich in seiner Klage beruft, oder beglaubigte Abschriften derselben zur Einsicht des Beklagten auf die Gerichtskanzlei gegen Empfangsbekundung niederlegen. Letzterer ist befugt, sich davon Abschriften zustellen zu lassen.

Im Unterlassungsfalle haftet der Kläger für allfällig hiedurch veranlaßte Mehrkosten.

§. 81.

Der Gerichtspräsident wird von der Einreichung der Klage, unter Angabe ihres Inhalts, in einer Kontrolle Vormerkung machen und dieselbe sogleich dem Beklagten mit der Aufforderung zustellen lassen, daß er spätestens binnen 14 Tagen seine Antwort schriftlich einreiche, und die Urkunden, auf welche er in derselben sich allfällig berufe, oder beglaubigte Abschriften derselben zur Einsicht des Klägers auf die Gerichtskanzlei legen soll. Im Unterlassungsfalle haftet der Beklagte für allfällig hiedurch veranlaßte Mehrkosten.

Mittheilung
der Klage.

Die Mittheilung an den Beklagten geschieht auf gleiche Weise, wie eine Vorladung. (§. 86).

§. 82.

Leistet der Beklagte der Aufforderung nicht Folge, so wird er von dem Gerichtspräsidenten, ohne daß sich der Kläger hierfür anmelden muß, mit einer Ordnungsbusse von 12 Franken belegt, und ihm eine zweite Aufforderung zugestellt, binnen weitem 14 Tagen die Antwort einzugeben, mit der Androhung, daß sonst gegen ihn ohne weitere Rücksicht in contumaciam werde verfahren werden.

Wiederholte
Aufforderung.

§. 83.

So wie die Antwort, welche gemäß dem unten folgenden §. 99 u. folg. eingerichtet sein muß, einlangt, theilt der Gerichtspräsident,

Mittheilung
der Antwort.

nachdem er von der Eingabe in seiner Kontrolle Vormerkung gethan, dieselbe dem Kläger mit, der nunmehr eine Vorladung des Beklagten vor Gericht bei dem Gerichtspräsidenten verlangen kann.

§. 84.

Kontumazverfahren beim Ausbleiben der Antwort.

Reicht der Beklagte auf die zweite Aufforderung (§. 82) die Antwort nicht ein, so erläßt der Gerichtspräsident an den Kläger eine Kundmachung, daß er ohne weitere Rücksicht auf den Beklagten in Kontumazlam fürfahren und zu diesem Behufe bei der nächsten Gerichtssitzung (welche dem Kläger anzuzeigen ist) erscheinen könne.

§. 85.

Verfahren in Dringlichkeitsfällen.

In wirklichen Dringlichkeitsfällen z. B. wenn ein durchreisender Fremder in einen Rechtsstreit verwickelt wird, welcher schnelle Erledigung erheischt, oder aber, wo Gefahr oder großer Nachtheil im Verzug ist, mag das schriftliche Verfahren ausnahmsweise unterbleiben und nach der Erscheinung vor dem Friedensrichter sogleich vor Gericht geladen und hier mündlich zwischen den Parteien verhandelt werden. Ueber das Vorhandensein eines solchen Falls entscheidet das Ermessen des Gerichtspräsidenten.

Solche Entscheidung kann nicht recurirt, sondern allfällig als Kassationsgrund geltend gemacht werden.

§. 86.

Vorladung.

Die Vorladungen werden inner dem Gerichtsbezirke durch den Gerichtsweibel, außer demselben durch den Gemeindeammann des Wohnorts des Vorzuladenden, welchem sie soviel möglich durch die Post zugesendet werden, bestellt.

Der Weibel oder Gemeindeammann hat die Vorladung der Person des Vorzuladenden zu übergeben, oder sich in des Letztern Wohnsitze gegen seine Haushaltsgenossen zu dessen Händen seines Auftrages zu entledigen.

Der die Vorladung Bestellende hat darüber, daß und wie die Anlegung geschehen, dem Gerichtspräsidenten ein Zeugniß zu behändigen.

Im Falle der Richterscheinung des Vorgeladenen wird das Zeugniß zu den Akten gelegt.

§. 87.

Die Vorladung soll dem Beklagten in der Regel wenigstens Fortsetzung.
acht Tage vor dem darin anberaumten Erscheinungstermin zugestellt werden.

In dringenden Fällen, wo bedeutender Nachtheil im Verzug liegt, kann der Gerichtspräsident auf eine kürzere Frist vorladen.

Gegen eine solche Fristabkürzung findet kein Rekurs statt.

§. 88.

Inner dem Umkreise des Kantons bedarf es für bloße Rogatorien.
Vorladungen keiner Ersuchsschreiben (Rogatorien), sondern solche sind nur zu erlassen, wenn der Vorzuladende außer dem Kanton wohnt.

§. 89.

Ansuchen ausländischer Gerichte, wodurch gegen eine im Ansuchen ausländischer Gerichte.
hiesigen Staatsgebiete wohnende Person ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden will, sind der betreffenden Person vorzuweisen mit der Anfrage, ob sie sich freiwillig unterziehen wolle. Verneinenden Falls ist das Ansuchen dem Obergerichte einzusenden, welches nach Einvernahme des Betheiligten die angemessene Verfügung zu treffen hat.

§. 90.

Ist der Aufenthalt eines Beklagten unbekannt und Ediktalladung.
Niemand, der ihn zu vertreten im Falle wäre, vorhanden, so soll eine in die geeigneten öffentlichen Blätter einzurückende Ediktalladung erlassen werden. Dieselbe muß wenigstens einen Termin von zwei Monaten enthalten und mit einer Kontumazdrohung begleitet sein.

Solche Vorladungen müssen aber bei dem betreffenden Gerichte nachgesucht und von ihm bewilliget werden. Das Gericht, wenn ein solches Ansuchen gestellt wird, untersucht, ob es in dem anhängig zu machenden Rechtsfalle kompetent sei oder nicht.

§. 91.

Festhaltung
der Termine.

Nachdem der Gerichtspräsident eine Aufforderung zur Abgabe der Antwort (§. 81) oder eine Vorladung erlassen hat, soll er ohne dringende Gründe, die ihm von dem Beklagten beschienen werden müssen, den Termin zur Abgabe der Antwort nicht verlängern oder die Vorladung nicht mehr zurücknehmen, ausgenommen der Kläger sei dessen zufrieden.

§. 92.

Nichters-
scheinung.
a. des Be-
klagten.

Wer auf eine ihm gehörig angelegte Zitation ohne hinlänglichen Entschuldigungsgrund nicht erscheint, verfällt in die Tageskosten.

Der zweiten Vorladung wird die Drohung beigefügt, daß im Nichterscheinungsfalle in Kontumaz werde abgesprochen werden.

§. 93.

b. des Klägers.

Wenn der Kläger, der die Vorladung anverlangte, nicht erscheint, so kann der Beklagte, welcher erscheint, sich die Tageskosten zusprechen lassen.

§. 94.

Aufforderung
zu Fortsetzung
der Klage.

Ist der Kläger, nachdem einmal Klage und Antwort ausgetauscht sind, in Abtreibung des Prozesses säumig, so kann der Beklagte den Kläger zur Fortsetzung seiner Klage vorladen lassen, und wenn dann derselbe auf die erste Vorladung nicht erscheint, so wird der zweiten die Kontumazial-Drohung angehängt, daß im Nichterscheinungsfalle der Beklagte von der gegen ihn gestellten Klage werde frei gesprochen werden.

§. 95.

Rechts-
hängigkeit.

Die Einreichung der Klage bei dem Gerichtspräsidenten hat die Rechtshängigkeit (Litispendenz) zur Wirkung. Vermöge der Rechtshängigkeit wird,

- a) die in Anspruch genommene Sache streitig, so zwar, daß während der Verhandlung des Rechtsstreites keine Veränderung an derselben vorgenommen werden darf, die dem Rechte des künftigen Siegers nachtheilig sein könnte.

Gegen eine Partei, die eine solche Veränderung vorzunehmen sucht, kann ein Verbot, und wenn dieses nicht genügt, eine provisorische Verfügung nachgesucht werden. Ferner wird,

- b) die Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts insoweit gegründet, daß, wenn gleich die Parteien nachher ihren Gerichtsstand verändern, der Streit doch bei diesem Gerichte anhängig bleibt.

VI. Titel.

Von der Verhandlung vor Gericht.

§. 96.

Wenn an dem Gerichtstage die Parteien in die Schranken Eröffnung der Klage. gerufen worden sind, so hat der Kläger seine schriftlich abgefaßte Klage zu eröffnen, und sodann dem Gerichtsschreiber zu übergeben, damit dieselbe nach der Hand in das Protokoll eingetragen werde.

§. 97.

Diese schriftliche Klage, welche von dem Verfasser unterzeichnet Form der Klage. sein soll, darf nichts anderes enthalten, als:

- a) das Faktum, wegen welchem geklagt wird, oder die Geschichtserzählung. Dieselbe soll kurz sein, d. h. nur solche Thatsachen sollen darin angebracht werden, welche auf die Entscheidung der Sache Einfluß haben.
- b) die Angabe des Werths des Streitgegenstandes, wenn derselbe bestimmbar ist.
- c) den Rechtschluß mit einfacher Hinweisung auf das Gesetz, die Uebung, das natürliche Recht, welches in Anspruch genommen wird.

Jede weitere rechtliche Deduktion außer dieser Hinweisung bleibt ausgeschlossen.

Bei Rechnungs-
streitigkeiten.

Gründet sich die Klage auf eine Rechnung, so soll diese spezifizirt, die einzelnen Posten mit aufeinander folgenden Nummern bezeichnet, beigelegt werden.

Verweisung
der Klage aus
dem Recht.

Ist eine Klage nicht nach obiger Vorschrift abgefaßt, so soll das Gericht von Amtswegen oder auf Verlangen des Beklagten dieselbe aus dem Rechte verweisen, welche Verweisung zur Folge hat, daß der Kläger die Tageskosten mit Regreß auf den Verfasser derselben zahlen muß, und eine verbesserte Klage dem Beklagten zustellen mag.

§. 98.

Eröffnung
der Antwort.

Nach eröffneter Klage hat der Beklagte seine ebenfalls schriftlich abgefaßte Antwort, die von dem Verfasser unterzeichnet sein soll, zu eröffnen und zu übergeben.

Diese Antwort wird eine einlässliche oder eine nicht einlässliche sein.

§. 99.

Einlässliche
Antwort.
Form derselben

Die einlässliche Antwort soll folgendermaßen beschaffen sein: Ueber die der Klage zu Grunde gelegten Thatsachen muß der Beklagte bestimmt und deutlich eintreten. Er kann die Thatsachen, die er nicht für eingestanden gelten lassen will, verneinen, oder wenn er behauptet, dieselben nicht zu wissen, Beweis dafür verlangen. Geschieht weder das eine noch das andere, so werden die betreffenden Thatsachen als eingestanden angenommen.

Thatsachen, welche auf die Klage Einfluß haben, kann der Beklagte in der Antwort nachholen oder berichtigen.

Ebenso kann er zu seiner Bertheidigung alle jene Thatsachen, die zu theilweiser oder gänzlicher Abweisung der Klage geeignet sind, anführen.

Hingegen sind alle rechtlichen Deduktionen oder Ausführungen auch in der Antwort untersagt.

Der Schluß der einlässlichen Antwort geht auf die theilweise oder gänzliche Abweisung der Klage.

§. 100.

In der nicht einlässlichen Antwort verweigert der Beklagte die Einlassung für ein und allemal oder nur für dertmalen. Nicht einlässliche Antwort.

§. 101.

Für ein und allemal kann die Antwort verweigert werden: (zerstörliche Einreden) Zerstörliche Einreden.

1. wegen Verjährung der Klage;
2. weil die gleiche Klage bereits rechtskräftig beurtheilt ist;
3. weil über den Streit bereits ein Vergleich abgeschlossen worden.

Der Schluß der Antwort geht dahin, daß der Kläger mit seiner Klage für ein und allemal abgewiesen werde.

§. 102.

Für dertmalen kann die Antwort wegen jeden Mangels, der sich hinsichtlich des Gerichts oder der Parteien oder der Klage zeigt, auf so lange verweigert werden, bis dieser Mangel gehoben ist (verzögerliche Einreden). Verzögerliche Einreden.

Alle zur Zeit schon begründeten verzögerlichen Einreden müssen miteinander angebracht werden, mit Ausnahme der Einrede, welche die Kompetenz des Gerichts betrifft, die vor allem aus entschieden werden soll.

Der Schluß der Antwort geht dahin, daß der Beklagte dertmalen nicht angehalten werden könne, einlässlich zu antworten.

§. 103.

Ist eine Antwort nicht vorschriftsgemäß abgefaßt, so verweist das Gericht von Amtswegen oder auf Verlangen des Klägers dieselbe aus dem Recht, wo dann der Beklagte, als wäre er nicht erschienen, behandelt wird. Verweisung der Antwort aus dem Recht.

§. 104.

Ist die Antwort einlässlich und sind in derselben die in der Klage angebrachten Thatsachen anerkannt, und nur die aus denselben gezogene Folgerung (Rechtschluß) bestritten, so werden Bessere Verhandlung nach Eröffnung der Antwort.

a. bei einläßlichen Antworten.

keine weitere Anbringen zu Protokoll genommen, sondern die Parteien mögen jede noch in einem mündlichen Vortrage, von welchem nichts zu Protokoll geschrieben wird, den Streitgegenstand erörtern, worauf sogleich zur Aufstellung der Rechtsfrage und Beurtheilung des Prozesses geschritten wird.

§. 105.

Fortsetzung.

Ist die Antwort einläßlich und sind in derselben die in der Klage angebrachten Thatsachen ganz oder zum Theil verneint worden, so wird zur Beweisverhandlung geschritten.

Allgemeine Bestreitungen sind nicht zu berücksichtigen.

§. 106.

Fortsetzung.

Hat der Beklagte in seiner einläßlichen Antwort neue in der Klage nicht enthaltene Thatsachen, die zur Abweisung der Klage dienen sollen, angebracht, so steht dem Kläger noch eine Entgegnung zu.

Solche Entgegnung soll sich jedoch auch auf die in der Antwort enthaltenen neuen Thatsachen beschränken, und selbst keine neuen Thatsachen enthalten.

Ist eine Beweisverhandlung nöthig, so wird sodann dieselbe vorgenommen, sonst aber sogleich zur Beurtheilung geschritten,

§. 107.

b. bei nicht-einläßlichen Antworten.

Ist die Antwort nicht einläßlich und bringt der Beklagte eine zerstörlische Einrede an, indem er behauptet, das Klagerrecht sei verjährt, oder die Klage bereits rechtskräftig beurtheilt, oder es habe ein Vergleich stattgefunden, so steht dem Kläger auf gleiche Weise, wie in dem im vorhergehenden §. bezeichneten Falle eine Entgegnung zu.

Läugnet der Kläger in seiner Entgegnung einen faktischen Umstand der Einrede, so hat der Beklagte zur Beweisführung zu schreiten. Ist dieses nicht der Fall, so stellt das Gericht sofort die Rechtsfrage auf: ob der Beklagte gehalten sei, auf die Klage sich einzulassen, oder ob er für ein und allemal von der Einlassung zu entbinden, und der Kläger mit seiner Klage abzuweisen sei.

§. 108.

Verweigert der Beklagte für dormalen die Einlassung auf Fortsetzung die Klage, indem er eine oder mehrere verzögerliche Einreden vorbringt, so steht dem Kläger auf gleiche Weise, wie in den Fällen der vorhergehenden Artikel, eine Entgegnung zu.

Hierauf erkennt das Gericht auf die Vorfrage: ob der Beklagte sich auf die Klage einzulassen habe, oder ob er für dormalen von der Einlassung zu entbinden sei.

§. 109.

Ueber Vertagungsgefuche, die im Verlaufe eines Prozesses Vertagungsgefuche gestellt werden, entscheidet das Gericht, ohne daß die Entscheidung weitergezogen werden kann.

Die Partei, welche nach abgeschlagenem Vertagungsgefuche fürzufahren sich weigert, wird behandelt, als wäre sie nicht erschienen. War sie bereits in Kontumaz vorgeladen, so erfolgt das Kontumazurtheil, und glaubt sie sich des Vertagungsabschlages wegen beschweren zu können, so mag sie Kassation des Urtheils nachsuchen.

VII. Titel.

Von dem Beweisverfahren im Allgemeinen.

§. 110.

Jede Partei hat diejenigen widersprochenen Thatsachen zu Beweispflicht beweisen, auf die sich ihre Behauptungen gründen, wenn weder eine (gesetzlich aufgestellte) Rechtsvermuthung, noch die Offenkundigkeit (Notorietät) für die Sache sprechen.

Hinsichtlich der in der Antwort widersprochenen Thatsachen hat der Kläger bei dem ersten Vorstande vor Gericht seine Beweise vorzulegen.

§. 111.

Die Partei, welche einen Beweis anbietet, hat, sowie sie Bezeichnung der den Beweis anbietet, die Beweispunkte deutlich zu bezeichnen. Beweispunkte.

§. 112.

Verwerfung des Beweises. Das Gericht soll von Amtswegen, oder auf Verlangen der Gegenpartei, einen anerborenen Beweis verwerfen, wenn es findet, daß derselbe keinen Einfluß auf die Entscheidung der Sache haben könne.

Die Verwerfung eines solchen Beweises kann nicht abge-
sondert weiters gezogen, sondern nach erfolgtem Urtheil mag
deswegen Kassation nachgesucht werden.

§. 113.

**Beweis-
verhandlung.** Die Beweisverhandlung soll abgesondert von der übrigen
Verhandlung verfahren werden.

§. 114.

**Protokollirung
derselben.** Bei den Beweisverhandlungen dürfen keine rechtlichen Aus-
führungen zu Protokoll geschrieben werden, sondern nur kurze
faktische Anbringen.

§. 115.

Fortsetzung. Nach vollendeter Beweisverhandlung mögen über die Kraft
und das Gewicht des geführten Beweises Rede und Gegen-
rede gewechselt werden, von welchen Reden aber nichts zu
Protokoll genommen wird.

§. 116.

**Schluß
derselben.** Nachdem einmal die Rechtsfrage aufgestellt und den Par-
teien eröffnet ist, findet keine Beweisverhandlung mehr statt.

VIII. Titel.

Von den verschiedenen Beweismitteln insbesondere.

§. 117.

Beweismittel. Als gesetzliche Beweismittel gelten :

- A. Urkunden.
- B. Zeugen.
- C. Richterlicher Augenschein.

D. Sachverständige.

E. Der Eid.

A. Von dem Beweise durch Urkunden.

§. 118.

Wer einen Beweis durch Urkunden leisten will, hat dieselben in der Regel in Original dem Gerichte vorzulegen. Urkunden-
Beweis.

§. 119.

Den Originalien oder Urschriften gleich sind anzusehen: Urschriften.

1. die Widimusbriefe, d. h. amtlich angefertigte Abschriften eines unleserlich oder unbrauchbar gewordenen Originalaktes, der nach erfolgter Umschreibung zernichtet worden —, sowie die von den Betheiligten als richtig anerkannten Abschriften.
2. die von dem Aktuar einer öffentlichen Behörde unterzeichneten Auszüge aus den Protokollen derselben.
3. die von einem Beamten verfaßten Auszüge aus den von ihm zu führenden Registern.

Die Betheiligten haben das Recht, zu verlangen, daß der Beamte oder Aktuar sie die Auszüge und Abschriften mit den Urschriften und Protokollen vergleichen lasse.

§. 120.

Die Urkunden sind in der Regel bei dem gleichen Vorstande vorzulegen, in welchem die zu beweisende Thatsache angebracht wird. Vorlegung.

Kann jedoch der Beweisführer darthun, daß er aus irgend einer Ursache, die er nicht zu heben vermöchte, die Urkunde nicht vorlegen könne, so ist ein Aufschub zu ertheilen.

§. 121.

Alle von den Parteien produzierten Schriften und Akten werden durch den Gerichtsschreiber sogleich mit dem Bisum versehen, mit fortlaufenden Zahlen nummerirt, in dieser Zahlenreihe mit dem Datum und Inhalt in gedrängter Kürze am Ende der Verhandlung im Gerichtsprotokoll angemerket, und Bisum.

ein solches Generalverzeichnis jedem auszufertigenden Rezepte nachgetragen.

§. 122.

Uebersetzung. Wird eine in einer fremden Sprache abgefaßte Urkunde vorgelegt, so soll von dem Beweisführer eine Uebersetzung in der Landessprache beigelegt werden, die, wenn ihre Richtigkeit angefochten wird, durch zwei Sachverständige, welche das Gericht ernennt, zu berichtigen und zu beglaubigen ist.

§. 123.

Beweiskraft. Die Beweiskraft einer Urkunde beruht auf

1. ihrer Rechtsförmlichkeit; sie muß mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten versehen sein;
2. ihrer Authentizität (Richtigkeit); sie muß von demjenigen herrühren, den sie als ihren Urheber angiebt, und in ihrem Inhalt nicht verfälscht sein; und
3. ihrer Verbindlichkeit für die Parteien; wobei es darauf ankommt, ob die einseitige Verfügung, das Geständniß oder das Zeugniß, die oder das sie enthält, nach den Gesetzen rechtsbeständig sei.

§. 124.

Raduren. Wenn diejenigen Stellen einer Urkunde, um welche es sich im betreffenden Falle handelt, durch Ausstreichen, Radiren oder Einschalten sichtbar verändert wurden, und der Gegner des Beweisführers diese Veränderungen nicht anerkennen will, so verliert die Urkunde ihre Beweiskraft hinsichtlich der betreffenden Stellen.

§. 125.

Arten der Urkunden. Die Urkunden sind entweder öffentliche oder Privaturkunden.

§. 126.

a. öffentliche Urkunden. Öffentliche Urkunden sind solche, welche von Behörden, Beamten, beidigten Schreibern in Amtsgeschäften ausgefertigt werden.

Was der Verfasser einer solchen in gehöriger Form gefertigten öffentlichen Urkunde in Betreff der Thatfachen, zu deren Beweis sie abgefaßt worden, aus unmittelbarer Wahrnehmung bezeugt, genießt vollen Glauben.

Die Unächttheit einer öffentlichen Urkunde muß von demjenigen, der sie behauptet, dargethan werden.

§. 127.

Privaturkunden sind solche, welche ohne amtliche Zwischenkunft unter Privatleuten ausgestellt werden.

b. Privat-
urkunden.

§. 128.

Eine Person, welche fähig ist, Zeugniß zu reden und über ihre Handels- oder Berufsgeschäfte ein ordentliches Buch führt, kann in Ermanglung anderer Beweismittel, Anforderungen, die von Waarenlieferungen oder Berufsarbeiten herrühren, durch ihr Haus- oder Rechnungsbuch beweisen.

c. Haus- und
Rechnungsbuch.

Jedoch wird hierbei vorausgesetzt, daß der Verkehr des Buchführers mit dem Gegner im Allgemeinen zugegeben oder hergestellt, und der Buchführer noch nie wegen Diebstahl, Betrug, Unterschlagung oder anderen Treue und Glauben verletzenden Verbrechen bestraft worden ist.

§. 129.

Ein solches Haus- oder Rechnungsbuch soll, um rechtsförmig zu sein, eingebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und in guter Ordnung ohne Einschaltungen und verdächtige Zwischenräume, der Zeitfolge nach geführt sein, auch die Angabe des Jahres und des Tages der einzelnen Verhandlungen und Ansätze enthalten.

Rechtsförmigkeit
desselben.

Das durch das bürgerliche Gesetzbuch vorgeschriebene Geschäftstagebuch (Journal) der Firma führenden Handelsleute und Fabrikanten, hat für und gegen sie die gleiche Beweiskraft, wie ein Hausbuch.

Ist die Lieferung oder Arbeit nicht unmittelbar, sondern mittels eines Dritten an denjenigen, zu dessen Händen sie

geschah, verabsolgt worden, so wird durch das Buch nur die Uebergabe an den Drittmann bewiesen.

§. 130.

Eid auf b. Buch. Derjenige, welcher einen Beweis mittelst des Buches führen will, muß auf Begehren des Gegners die Richtigkeit der betreffenden Forderung mit einem Eide bekräftigen nach folgender Formel:

„Ich A. N. schwöre, daß der auf Seite . . . meines Buches stehende Artikel, welcher lautet u. s. w. richtig eingeschrieben sei, und es sich mit meiner dadurch zu beweisenden Anforderung noch dermalen so verhalte, wie das Buch ausweist.“

Hat der Beweisführer das Buch nicht selbst geführt, so ist die Eidesformel dahin abzufassen: „daß er den eingeschriebenen Artikel für richtig halte und ungeachtet aller angestellten Nachforschungen nichts anders habe entdecken können.“

Zu dem Eide wird nur derjenige zugelassen, dessen Buch sich vollkommen in Ordnung befindet.

§. 131.

Zeit der Beweis-
kraft des Buchs.

Anforderungen, welche man mittelst eines Haus- oder Handelsbuches beweisen will, dürfen zur Zeit ihrer rechtlichen Eintragung nicht länger als vier Jahre ausstehen, ansonst das Buch für die betreffende Ansprache keinen Beweis mehr leistet.

Hingegen behält ein von dem Schuldner unterschriebener Auszug aus dem Buch gegen ihn während der ganzen ordentlichen Verjährungszeit Beweiskraft. Bloß eine auf einen solchen Buchauszug hin geleistete Zahlung besitzt diese Beweiskraft nicht.

§. 132.

d. Zeichnungen,
Pläne ꝛc.

Zu den Urkunden gehören ebenfalls Zeichnungen, Pläne, Modelle oder Vermessungen, die, wenn ihre Richtigkeit bezweifelt wird, nach den Regeln der Kunst zu prüfen sind; ferner Denkmäler, Grenzzeichen und Marksteine.

e. Denkmäler,
Grenzzeichen ꝛc.

B. Von dem Beweise durch Zeugen.

a. Von der Form des Verfahrens.

§. 133.

Wer einen Beweis durch Zeugen leisten will, hat die Personen, deren er sich als solcher zu bedienen gedenkt, vor Gericht zu laden, und zwar soll er alle diese Personen auf einmal oder miteinander vorladen. (§. 148.)

Vorladung
der Zeugen.

Die Vorladung der Zeugen erfolgt auf ganz gleiche Weise wie diejenige der Gegenpartei.

§. 134.

Benigstens drei Tage vor der Zeugenabklärung muß das Verzeichniß der Zeugen mit deutlicher Angabe des Namens, Wohnorts, Standes, und die an dieselben zu stellenden Ansuchen der Gegenpartei auf rechtllichem Wege schriftlich zugestellt werden, und letztere, wenn sie Gegenansinnen zu machen gedenkt, ist gehalten, dieselben auf den Termin der Zeugenabklärung schriftlich mitzubringen.

Mittheilung
der Ansinnen.

Gegenansinnen.

Ansinnen und Gegenansinnen sollen aus einzelnen Fragen bestehen. Jede Frage soll, soviel als möglich auf eine einzige Thatfache geben und bestimmt und deutlich ausgedrückt sein. Die Fragen sollen in direkter und nicht in indirekter Form gestellt werden.

§. 135.

Durchaus unzuläßige und schon von Amtswegen zu verworfende Zeugen sind:

Unzuläßige
Zeugen.

1. diejenigen, welchen das zur Wahrnehmung des in Frage liegenden Gegenstandes erforderliche Geistes- oder Sinnesvermögen zu der Zeit, da sie die Wahrnehmung gemacht haben sollen, fehlte, oder die dazumal das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten.
2. diejenigen, welchen die Fähigkeit mangelt, früher gemachte Sinneswahrnehmungen jetzt wieder mitzutheilen.

3. diejenigen, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.
4. die bevogteten volljährigen Personen.
5. die Falliten.
6. diejenigen, welche mit einer Kriminalstrafe und ihren Folgen behaftet sind.
7. diejenigen, welchen Kraft ihres Amtes, Berufes oder Dienstes Geheimnisse anvertraut werden, in Betreff dieser Geheimnisse.

Die Zeugen haben sich durch ein Zeugniß ihrer Heimats- oder Wohnortsbehörde darüber auszuweisen, daß sie sich in keinem der oben unter Ziffer 4, 5 und 6 bezeichneten Fälle befinden. Beamte und beeidigte Angestellte sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

§. 136.

Verwerfliche Zeugen. Auf den Antrag des Gegners des Beweisführers müssen als unzulässige Zeugen verworfen werden und sind nicht abzuhören:

1. der Ehegatte, sowie die Verwandten des Beweisführers in auf- und absteigender Linie und bis und mit Einschluß des zweiten Grades (Geschwisterkinder) der Seitenlinie, sowie auch folgende Verschwägerete, nämlich der Stiefvater und Stiefsohn, Schwäher, Schwiegersohn und leibliche Schwäger, sowie auch die in gleichen Grade zu einanderstehenden weiblichen Verschwägereten. Wenn der eine Ehegatte mit Jemanden verschwägert ist, so wird der andere angesehen, als ob er es selbst auch wäre.

Diese Personen alle sind jedoch als Zeugen zulässig, wenn sie beiden Parteien gleich nahe verwandt sind.

2. diejenigen, die erweislich oder offenkundig aus dem Geschäfte, das erwiesen werden soll, einen unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil zu erwarten haben.

3. diejenigen, welche wegen Ablegung oder Nichtablegung des Zeugnisses eine Belohnung erhalten oder ein darauf bezügliches Versprechen angenommen haben.
4. Vormünder, Advokaten, Sachwalter in Ansehung aller Sachen, die sich auf ein Geschäft beziehen, in welchem sie dienen oder gedient haben.

§. 137.

Verdächtige oder befangene und daher nicht ganz glaubwürdige Zeugen, deren Abhörnung jedoch statt findet, sind: Verdächtige Zeugen.

1. jene, die in einem solchen persönlichen Verhältniß zu dem Beweisführer stehen, daß eine vorherrschende besondere Zuneigung des Zeugen zu dem Beweisführer oder eine besondere Abhängigkeit des erstern von dem letztern anzunehmen ist.
2. welche in einem feindlichen Verhältniß zu der Gegenpartei des Zeugenführers stehen.
3. welche ein mittelbares Interesse am Streite haben.
4. diejenigen, welche eines bösen Leumundes genießen.
5. diejenigen, welche wirklich wegen eines Kriminalverbrechens in Spezialuntersuchung sich befinden.
6. diejenigen, von denen es zweifelhaft ist, ob es ihnen nicht an dem zur richtigen Wahrnehmung der zu bezeugenden Thatsachen erforderlichen Geistes- oder Sinnesvermögen, oder an der Fähigkeit, früher gemachte Sinneswahrnehmungen wieder mitzutheilen, insbesondere am Gedächtniß, fehlt.

Der Abgang der nöthigen Sinnesvermögen u. kann auf Begehren der Partei durch Sachverständige ermittelt werden.

7. diejenigen endlich, welche dem Beweisführer die Sache, über welche Zeugniß abgelegt werden soll, zu Ohren getragen haben, dergestalt, daß bis zu ihrer Aeußerung jener anderswoher keine Kenntniß hatte.

§. 138.

Ausbleiben
der Zeugen.

Wenn ein Zeuge auf die erste Vorladung ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, so ist er mit einer Geldbuße von zwei bis zehn Franken oder einer angemessenen Gefängnisstrafe zu belegen.

Der zweiten Vorladung ist die Drohung anzuhängen, daß wofern der Zeuge auch diesmal auf gleiche Weise ausbleiben sollte, mit Zwangsmitteln gegen denselben werde verfahren werden.

Realcitation.

Wenn der Zeuge abermals nicht erscheint, so wird die Strafe verdoppelt und es soll das Gericht auf Ansuchen des Beweisführers einen solchen Zeugen auf den dritten Termin durch einen Polizeidiener herbeiführen lassen.

Ein Zeuge der ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, hat auch alle durch seinen Ungehorsam verursachten Kosten zu tragen.

Diese Folgen des Richterscheinens sind dem Zeugen in jeder Vorladung ausdrücklich anzuzeigen.

§. 139.

Entschädigung
der Zeugen.

Die Zeugen erhalten von demjenigen Theile, der ihre Erscheinung verlangte, für ihre Berrichtungen jedesmal eine angemessene Entschädigung.

Erscheint die nach dem Sporteltarif ausgeworfene Entschädigung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht als zureichend, so wird das Gericht dieselbe angemessen bestimmen.

Der Zeuge kann verlangen, daß ihm die gebührende Entschädigung vor der Abhörung abgereicht werde.

Der Gerichtspräsident kann denjenigen, welcher Zeugen vorladen läßt, anhalten, bei Lösung der Vorladung zugleich auch die tarifmäßigen Zeugengelder (Entschädigung an die Zeugen) zu erlegen.

§. 140.

Einreden gegen
die Persönlichkeit
der Zeugen.

Wird zum Zeugenbeweis geschritten, so hat der Beweisführer allvorderst die Namen der Zeugen zu Protokoll zu

geben. Die Gegenpartei wird hierauf angefragt, ob sie gegen den einen oder andern Zeugen hinsichtlich seiner persönlichen Fähigkeit, Zeugniß abzulegen, Einwendungen zu machen habe. Allfällige Einwendungen werden sodann in Kürze zu Protokoll geschrieben.

Die Parteien treten hierauf ab, und das Gericht berathschlagt, ob der eine oder andere Zeuge von Amtswegen oder in Folge Antrags einer Partei zu verwerfen oder ob er zulässig sei.

Der diesfällige Beschluß des Gerichts kann nicht abgeändert, sondern nur mit der Hauptsache weiter gezogen werden.

§. 141.

Ist die Zulässigkeit des Zeugen beschlossen, so hat der Beweisführer seine an den Zeugen zu stellenden Fragen (Anfragen) in Schrift verfaßt zu Protokoll zu legen; dieselben werden abgelesen, und will die Gegenpartei Gegenfragen (Gegenanfragen) stellen, so hat sie dieselben ebenfalls schriftlich abgefaßt zu Protokoll zu legen.

Einreden gegen die Anfragen und Gegenanfragen.

Werden Einwendungen gegen die Gemäßheit der Anfragen oder Gegenanfragen erhoben, so hat das Gericht darüber zu entscheiden.

Das Gericht hat darauf zu achten, daß keine, auf die zu erweisende Thatsache nicht wesentlich bezüglichen Fragen, oder solche, welche mehrere Fakten in sich enthalten (§. 134) gestellt werden.

§. 142.

Die Abhörnung der Zeugen erfolgt in Abwesenheit der Parteien und des Publikums. Ein Zeuge nach dem andern wird einberufen. Der Präsident erinnert ihn zuvörderst an seine Pflicht, nichts gegen die Wahrheit zu sagen. Bei der Eröffnung des Verhörs befragt der Präsident den Zeugen um den Namen, Juraamen, das Alter, den Stand und Beruf, sowie ob er bei diesem Streit einen Nutzen zu hoffen oder Schaden

Abhörnung der Zeugen.

zu befürchten habe, und worin derselbe bestehe, und ob er dem Zeugenführer allfällig und wie verwandt sei.

§. 143.

Abhörnung
der Zeugen

Der Präsident verhört sodann den Zeugen über die an ihn gestellten Fragen. Die Antworten jedes Zeugen werden in direkter Form zu Protokoll niedergeschrieben und ihm am Ende des Verhörs vorgelesen. Der Zeuge soll die Fragen mündlich aus dem Gedächtniß beantworten und das Verhör unterzeichnen.

§. 144.

Fortsetzung.

Der Präsident erklärt dem Zeugen diejenigen Fragen, die er nicht zu verstehen scheint, und veranlaßt ihn durch eigene Fragen, die Lücken, welche in seiner Antwort vorkommen, auszufüllen. Nimmt der Richter in den Antworten des Zeugen Widersprüche wahr, so macht er ihn darauf aufmerksam und fordert ihn auf, dieselben aufzuhellen. Zeigt sich der Zeuge zurückhaltend oder sucht er die Wahrheit unter zweideutigen Antworten zu verbergen, so erinnert er ihn ernstlich an seine Pflicht. Daß solches habe geschehen müssen, wird am Ende des Verhörs kurz angemerkt.

§. 145.

Eröffnung des
Zeugenverhörs.

Sind sämtliche Zeugen abgehört, so werden die Parteien wieder einberufen und ihnen die Zeugenaussagen eröffnet.

Erläuterungs-
fragen.

Es können die Parteien hierauf auf dem nämlichen Wege des Zeugenverhörs über die gefallenen Aussagen noch Erläuterung verlangen. Erläuterungsfragen dürfen jedoch von jeder Partei nur einmal und zwar sogleich nach der Abhörnung gestellt werden und müssen sich einzig auf die vorausgegangenen Aussagen beziehen.

§. 146.

Beerdigung
der Zeugen.

Die Zeugen sollen, wenn es von der einen oder andern Partei verlangt wird, nach den Gebräuchen ihrer Religion beerdigt werden.

Eine Zeugenaussage, über welche von keiner Partei der Eid verlangt wird, hat die gleiche Beweiskraft wie eine eidliche.

Die Beeidigung eines Zeugen muß sogleich nach Abhörung desselben, bevor er entlassen wird, begehrt werden.

§. 147.

Der Leistung des Eides geht die nochmalige Ablesung der Fortsetzung. Ausfagen des Zeugen, wobei er denselben noch Abänderungen oder erläuternde Zusätze beifügen kann, und hierauf die Auslegung des Eidschwures vor.

Erklärt sich der Zeuge zur Eidesleistung bereit, so erfolgt die Beeidigung vor dem Bilde des gekreuzigten Heilandes und zwei brennenden Kerzen nach unten stehender Formel. Mannspersonen halten dabei die drei ersten Finger der rechten Hand empor. Die Weibspersonen legen die rechte Hand auf die Brust.

Die gewöhnliche Schwörformel lautet: „Ich N. N. schwöre, die an mich gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen, der reinen Wahrheit gemäß beantwortet und mein Zeugniß ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, weder zu Gunsten noch Ungunsten der einen oder andern Partei, so abgelegt zu haben, wie es mir vorgelesen worden ist; so wahr mir Gott helfe und alle Heiligen.“

§. 148.

Es dürfen zum Beweise der gleichen Thatsachen nicht in verschiedenen Terminen andere Zeugen aufgeführt werden. Gleichzeitige
Aufführung der
Zeugen.

Eine Ausnahme, daß auch auf einen weitem Termin andere Zeugen aufgeführt werden können, findet statt:

- a. wenn Zeugen auf erhobene Einwendung hin entweder von der Partei zurückgezogen oder vom Gerichte verworfen werden.
- b. wenn ein als zulässig erklärter Zeuge wegen Absterben oder sonst nicht mehr abgehört werden kann.
- c. wenn Zeugen nicht aussagen, was der Beweisführer gemäß den Anstinnen von ihnen erwartet hat.

§. 149.

Verbindlichkeit zur Zeugnisablage. Kein Zeuge darf seine Aussage über Fragen verweigern, die sich auf die zu erweisende Thatsache beziehen, und nichts enthalten, was seiner Ehre nachtheilig ist.

Ablehnungsbefugniß. Das Zeugniß können ablehnen die Ehegatten in Sachen des andern Ehegatten und Verwandte und Verschwägerete in gerader Abstammung.

§. 150.

Widerspenstige Zeugen. Würde ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund nach geschehener gültlicher Aufforderung sein Zeugniß oder dessen Beschwörung verweigern, so soll er auf Verfügung des Gerichts sofort in die Gefangenschaft so lange gesetzt werden, bis seine Belagerung aufhört.

Falls ein Zeuge Nichtwissen einer Thatsache oder nicht genaues und bestimmtes Wissen vorschützt, so kann er angehalten werden, die Wahrheit dieser Vorschätzung mit dem Eide zu bekräftigen.

§. 151.

Scheinbare Zeugen. Ergiebt es sich, daß eine als Zeuge vorgeladene Person von der im Ansinnen enthaltenen Thatsache gar keine Kenntniß hat, so ist sie auch rechtlich nicht als Zeuge zu betrachten und verliert daher nicht die Fähigkeit, in irgend einer andern Stellung z. B. als Richter im Prozesse zu erscheinen.

§. 152.

Abhörnung von Zeugen, die sich nicht stellen können. Wenn sich ein Zeuge aus erheblichen Gründen, wozu vorzüglich hohes Alter und Krankheit gehören, nicht persönlich bei dem Gerichte stellen kann, so soll er in seiner Wohnung abgehört werden. Zu diesem Zwecke werden der Präsident des Gerichts nebst einem andern Mitgliede und der Gerichtsschreiber abgeordnet.

Befindet sich ein solcher Zeuge außer dem Bezirke des urtheilenden Gerichts, so kann der im nachstehenden § vorgeseichnete Pfad eingeschlagen werden.

§. 153.

Befindet sich ein Zeuge außerhalb des Kantons und ist seine Erscheinung vor Gericht nicht füglich zu bewerkstelligen, so muß der auswärtige Richter, in dessen Bezirk der Zeuge wohnt, von demjenigen Gerichte, bei welchem der Prozeß anhängig ist, um die Abhörnung und nachherige Einsendung des Abhörungsprotokolls angegangen werden. Auswärtige Zeugen.

Dem auswärtigen Richter werden zu diesem Behufe die von den Parteien gestellten Ansinnen und Gegenansinnen übersendet. Das hiesseitige Gericht kann fordern, daß der Beweisführer für die Kosten solcher Abhörnung einen hinlänglichen Geldebetrag erlege.

§. 154.

Verzicht sich die Einsendung des Abhörungsprotokolls über einen Monat nach Erlass des Ersuchschreibens, so kann der Beweisgegner vom Gericht eine Frist zu Beibringung des Zeugenverhörs verlangen. Auseraumung einer Frist.

b. Von der Kraft des Zeugenbeweises.

§. 155.

Zeugen verdienen bloß in soweit Glauben, als sich ihre Aussage auf die unmittelbare Wahrnehmung ihrer Sinne gründet. Glaubwürdigkeit der Zeugen.

Zeugnisse vom Hörensagen sind in keine Betrachtung zu ziehen, ausgenommen wo es sich um Ueberlieferung aus unvordenklicher Zeit handelt.

§. 156.

Zu einem vollständigen Beweise durch Zeugen, wird die übereinstimmende Aussage zweier unverwerflicher Zeugen des männlichen oder weiblichen Geschlechtes erfordert. Beweiskraft der Zeugen nach der Zahl.

§. 157.

Ungeachtet der vorhergehende § den Weibspersonen in bürgerlichen Prozeßsachen die gleiche Fähigkeit zum Zeugniß ertheilt. Zuziehung von Weibspersonen bei Rechtsgeschäften.

theilt, wie den Mannspersonen, so sollen doch bei Rechtsgeschäften, bei denen die Zuziehung von Zeugen zu den gesetzlichen Förmlichkeiten gehört und über welche Urkunden errichtet werden, bloß Mannspersonen gebraucht werden.

§. 158.

Aussage eines einzelnen Zeugen. Die Aussage eines einzigen Zeugen begründet für sich allein keinen vollen Beweis.

Treten jedoch zu der Aussage eines einzigen unverwerflichen Zeugen noch andere erhebliche Beweisgründe, so kann der Richter nach Ermessen die betreffende Thatsache als erwiesen annehmen.

§. 159.

Beweiskraft verdächtiger Zeugen. Der Richter kann auf die Gründe aus denen Zeugen als verdächtig angefochten werden können (§. 137), mehr oder weniger Gewicht legen, je nach dem er aus den Verhältnissen der Sache und der Personen, überhaupt aus dem Inbegriffe aller Umstände des einzelnen Falles ermißt, daß die Gründe mehr oder weniger Einfluß auf den Inhalt der Aussagen der Zeugen gehabt haben, und hiernach kann er die betreffenden Zeugen bei der Beurtheilung der Sache als verwerflich ansehen oder nicht.

C. Von dem Beweise durch Augenschein.

§. 160.

Bornahme des Augenscheins. Da wo der Beweis eines Thatbestandes in der streitigen Sache selbst wesentlich enthalten ist, und es der Wahrnehmung durch die Sinne bedarf, um sich von der Wahrheit einer bestrittenen Behauptung zu überzeugen, kann das Gericht auf Verlangen der Parteien, oder auch von Amtswegen, einen Augenschein vornehmen.

Zur Bornahme des Augenscheins werden wenigstens drei Mitglieder des Gerichts nebst dem Aktuar abgeordnet.

§. 161.

Augenscheine sollen jedoch nur dannzumal abgehalten werden, wo Pläne, Baurisse, Modellirungen und dergleichen künstliche Hilfsmittel dem Richter keinen deutlichen Begriff von dem streitigen Gegenstande geben können, oder wo deren Verrfertigung mit unverhältnißmäßigem Zeit- oder Kostenaufwand verbunden wäre.

Unterlassung des Augenscheins.

§. 162.

Bleibt an dem zur Vornahme des Augenscheines festgesetzten Tage die eine oder andere der vorgeladenen Parteien aus, so wird der Augenschein dennoch vorgenommen.

Ausbleiben der Parteien.

§. 163.

Ueber die Augenscheinsverhandlung soll von dem Gerichtsschreiber sogleich ein genauer Verbalprozeß aufgenommen werden, welcher der Augenscheinsbehörde, den Parteien und allfällig zugezogenen Sachkundigen vorzulesen und nach den etwa folgenden Bemerkungen zu berichtigen ist. In den Verbalprozeß gehört nur die gemachte sinnliche Wahrnehmung, dagegen nichts von den Vorträgen der Parteien, außer das auf das Streitobjekt Bezügliche.

Verbalprozeß.

Die Augenscheinsbehörde wird dem Verbalprozeße einen Handriß beifügen lassen, wenn ein solcher ohne bedeutende Kosten aufgenommen werden kann.

§. 164.

Wenn eine Partei einen Plan, Bauriß oder Modell vorlegt, und die Gegenpartei keine Einsprache wider die Richtigkeit der wesentlichen Theile desselben macht, so kann der Richter sich daran halten, sonst aber soll auf Anordnung des Gerichtes durch Sachverständige der Plan gutgeheißsen oder ein neuer gefertigt werden.

Pläne, Baurisse, Modelle.

§. 165.

Gelangt eine Streitsache, in welcher in der untern Instanz ein Augenschein eingenommen worden, vor das Obergericht, so

Obergerichtlicher Augenschein.

kann dieses von sich aus oder auf Verlangen einer Partei einen Obergerichtlichen, allfällig mit Zuzug von Sachverständigen zur Aufhellung, vornehmen lassen.

Es soll dieses jedoch nur da geschehen, wo das Obergericht glaubt, aus den Akten die zur Beurtheilung nöthige Belehrung nicht schöpfen zu können.

D. Von dem Beweise durch Sachverständige.

§. 166.

Art der
Beziehung.

Sachverständige können sowohl zu Augenscheinen zugezogen, als auch sonst herbeigerufen werden, um ihr Gutachten zu ertheilen, wo solche Gegenstände zum Vorschein kommen, deren Ausmittlung eine besondere Kenntniß oder eine besondere Wissenschaft erfordert, die bei den Gerichtsgliedern nicht vorausgesetzt werden kann.

Die Beziehung von Sachverständigen in einem Rechtsstreite geschieht auf Verlangen der Parteien, oder durch den Richter von Amtes wegen.

§. 167.

Eigenschaften.

Die Sachverständigen müssen hinlängliche Kenntniß zur Beurtheilung der betreffenden Sache und nebstdem noch die Eigenschaften besitzen, welche das Gesetz von vollgültigen Zeugen verlangt.

§. 168.

Ernennung
durch das
Gericht.

Die Sachverständigen werden von dem Gerichte ernannt. Sind beide Parteien über die Berwerfung eines Sachverständigen einverstanden, so muß statt desselben ein anderer erwählt werden. Ueber die Einwendungen nur einer Partei entscheidet das Gericht.

§. 169.

Zahl. Dem Gericht ist überlassen, nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache, um die es sich handelt zwei oder drei Sachverständige zu bestellen.

§. 170.

Die Kosten des Beweises durch Sachverständige, deren Kosten. Entschädigung und Belohnung der Richter bestimmt, nachdem er sie darüber einvernommen hat, werden vom Beweisführer — bei der Zuziehung von Amteswegen von jeder Partei zur Hälfte — vorgeschossen.

§. 171.

Wenn die Sachverständigen ihre Berrichtungen antreten, *Vermahnung.* werden sie erinnert, ohne Ansehen der Person und nur in Hinblick auf die Sache, diese genau zu untersuchen und ihren Befund und Gutachten, in welchem von dem Rechte der Parteien keine Erwähnung geschehen soll, so wahr, getreu und vollständig als möglich zu erstatten.

§. 172.

Zur Bornahme der Begutachtung durch Sachverständige *Tagfahrt und* wird vom Gerichte (der Kommission) eine Tagfahrt angefahrt, *Verfahren.* zu welcher die Sachverständigen und die Parteien vorgeladen werden. Bei dieser Tagfahrt erfolgt zuvörderst die im vorhergehenden Paragraph erwähnte Erinnerung, dann wird denselben vor Gericht erklärt, über was ihr Gutachten begehrt werde, wobei es den Parteien gestattet ist, alle zur Bezeichnung des Gegenstandes und zur Aufklärung der Sache dienlichen Nachweisungen zu geben, sowie Fragen an die Sachverständigen zu stellen, deren Beantwortung sie verlangen. Kann dann die Begutachtung sofort erfolgen, so soll dieselbe unverweilt vorgenommen werden. Wäre dies aber nicht der Fall, so bestimmt das Gericht den Tag und Ort der Verhandlung, und erkennt zugleich, ob dieselbe durch eine Gerichtskommission geleitet werden soll oder nicht.

§. 173.

Die Sachverständigen verfassen ihr Gutachten in der Regel schriftlich und unterzeichnen dasselbe, nur ausnahmsweise *Abfassung des* mögen sie es persönlich vor Gericht eröffnen und an's Proto- *Gutachtens.* koll nehmen lassen. Das Gutachten muß notipirt werden.

Sind die Sachverständigen in ihren Ansichten getheilt, so müssen die verschiedenen Ansichten in dem Gutachten angeführt werden.

§. 174.

**Eröffnung
deselben.** Das Gutachten der Sachverständigen wird den Parteien mündlich eröffnet oder schriftlich mitgetheilt.

§. 175.

**Erläuterung
deselben.** Wenn es nothwendig ist, wird das Gericht, entweder von sich aus oder auf Verlangen der Parteien, den Sachverständigen die Erläuterung ihres Gutachtens auftragen.

§. 176.

**Beweiskraft
des Gutachtens.** Zu einem vollständigen Beweise durch Sachverständige wird das übereinstimmende Gutachten zweier derselben erfordert. Bei vier oder noch mehr Sachverständigen entscheidet die absolute Mehrheit derselben.

§. 177.

**Wiederholung
der
Begutachtung.** Würden unter drei Sachverständigen nicht zwei oder unter vier und mehreren nicht die absolute Mehrheit sich zu einer Ansicht vereinigen, so soll die Begutachtung mit Zuziehung anderer Sachverständiger wiederholt, oder aber mit Beseitigung der frühern, andere Sachverständige ernannt, und von diesen die Begutachtung neuerlich vorgenommen werden.

§. 178.

**Beerdigung
der Sach-
verständigen.** Wenn die Sachverständigen nicht als solche in Eid und Pflicht stehen, so haben die Parteien das Recht, sie anzuhalten, den Eid zu schwören, daß sie den ihnen vom Richter gegebenen Auftrag nach ihren besten Einsichten in wahrer Treue erfüllt haben, ohne Gunst oder Ungunst für eine Partei und ohne Nebenrücksichten.

§. 179.

**Arztliche
Gutachten.** In Streitsachen, bei welchen eine in das Fach der Arzneikunde einschlagende Frage in Wurf kommt, soll durch das Ge-

nicht über diese Frage das Gutachten der Sanitätskommission eingeholt werden.

§. 180.

In appellablen Prozessen können die Parteien vereint oder Obergutachten einzeln auf die Beibringung eines weitem Befindens von andern Sachverständigen, oder wenn ein Gutachten der Sanitätskommission vorliegt, auf eine Prüfung desselben durch das Sanitätskollegium antragen.

Das Obergericht, auf die mit den Akten begleitete Anzeige des Untergerichts, ernennt die Sachverständigen in der Zahl von zwei bis fünf.

§. 181.

In Handlungsstreitigkeiten, die als eigentliche Kommerzialsfälle gegen Firma führende Handelsleute geführt werden, oder zwischen diesen sich erheben, ist, wenn es eine Partei verlangt oder wenn es das Gericht von sich aus nöthig findet, vor Erlass eines Urtheils die über den Rechtsfall instruirte Prozedur nebst Akten der Handelskammer zu übersenden, und von ihr ein Gutachten darüber einzuholen, welches jedoch lediglich zur Belehrung dient. Auf gleiche Weise läßt sich das Gericht über in einem Rechtsstreite vorkommende einzelne Fragen, die in das Handlungsfach einschlagen, von der Handelskammer ein Gutachten abgeben.

E. Von dem Beweise durch den Eid.

§. 182.

In allen Rechtsstreitigkeiten kann der Beweisführer, in Ermangelung anderer Beweismittel, seiner Gegenpartei den Eid hinsichtlich jener erheblichen Thatfachen zuschieben, die eines Beweises bedürfen.

§. 183.

Wird zu diesem Beweise geschritten, so hat der Beweisführer die Thatfachen, hinsichtlich welcher die Gegenpartei schwören soll, nochmals genau und artikulirt anzugeben.

Die Gegenpartei hat sich hierauf ebenso bestimmt zu erklären, inwieweit sie die angegebenen Thatsachen anerkenne, verneine, oder nicht wisse.

Hinsichtlich der verneinten Thatsachen schwört der Produkt:

„Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß die „von N. N. gegen mich aufgestellten Behauptungen nämlich „(hier werden die Behauptungen benannt) nicht wahr seien, „so daß ich auf Verneinung derselben mit bestem Wissen und „Gewissen beharren darf.“

Hinsichtlich der Thatsachen, von denen der Produkt erklärt, sie nicht zu wissen, schwört er:

„Ich N. N., schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß mir, „was N. N. behauptet, nämlich (hier werden die Behauptungen benannt) durchaus unbekannt ist, und daß ich, ungeachtet ich mich beflissen, von diesen Thatsachen Kenntniß zu bekommen, dennoch nichts, als was ich darüber erklärte, habe „entdecken können, dergestalt, daß ich mit gutem Gewissen jene „Behauptungen nicht als wahr anerkennen kann.“

§. 184.

Zurückschlebung
des Eides.

Derjenige, dem der Eid ist zugeschoben worden, hat entweder denselben abzulegen oder dem Beweisführer zurück zu schieben. Geschieht weder das eine noch das andere, so sind die Behauptungen des Beweisführers als erwiesen anzunehmen.

§. 185.

Verfahren.

Wird dem Beweisführer der Eid zugeschoben, so hat er, um den Beweis herzustellen, denselben nach folgender Formel zu leisten:

„Ich N. N., schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß meine „gegen N. N. aufgestellten Behauptungen, nämlich (hier werden die Behauptungen benannt) wahr seien, so daß ich auf „denselben mit bestem Wissen und Gewissen beharren darf.“

§. 186.

Mit dem Haupt- oder Schiedsbeide dürfen über die nämliche Thatsache keine andern Beweismittel verbunden werden, und sind bereits andere von dem Beweisführer gebraucht worden, so fallen sie dahin und sind als zurückgezogen zu betrachten.

Unvereinbarkeit des Eides mit andern Beweismitteln.

§. 187.

Der Eid kann nur von solchen Personen geleistet werden, die fähig sind, Zeugniß zu reden. In Paternitätsfällen bleibt es überhin bei den diesfälligen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

Fähigkeit zur Eidesablegung.

§. 188.

Soll der Eid von einer Behörde, Korporation, Gesellschaft oder von solchen Streitgenossen, die in einem solidarischen Verhältnisse stehen, geleistet werden, so bezeichnet die Korporation, Gesellschaft u. s. w. drei Mitglieder, die von der Sache die beste Kunde haben.

Eid von Behörden, Korporationen, Gesellschaften und Streitgenossen.

Der Beweisführer kann den Eid einer der bezeichneten Personen übertragen.

§. 189.

Der Eid wird öffentlich vor den Gerichtsschranken vor dem Bilde des gekreuzigten Heilandes in Anwesenheit der Gegenpartei oder ihres Bevollmächtigten abgelegt, nachdem der Präsident die betreffende Partei auf angemessene Weise an die Wichtigkeit der vorhabenden Handlung erinnert hat, und die Auslegung des Eidschwures ist abgelesen worden.

Förmlichkeiten bei der Eidesleistung.

§. 190.

Personen, die wegen Altersschwäche, Krankheit oder aus andern erheblichen Ursachen nicht vor Gericht erscheinen können, ist der Eid von dem Gerichtspräsidenten und Schreiber in Anwesenheit der Gegenpartei oder ihres Bevollmächtigten in der Wohnung des Betreffenden abzunehmen.

Beeidigung Kranker, Altersschwacher u. s. w.

§. 191.

Beerdigung
weit entfernter
Personen.

Ist derjenige, welcher den Eid zu leisten hat, von der Gerichtsstelle so weit entfernt, daß er sich nicht ohne unverhältnißmäßige Kosten dahin verfügen kann, so steht es bei dem Gerichte, ihm auf sein Ansuchen den Eid durch den Richter seines Wohnorts abnehmen zu lassen.

IX. Titel.

Von den Urtheilen.

§. 192.

Aufstellung und
Eröffnung der
Rechtsfrage.

Vor Erlassung des Urtheils hat das Gericht (eine Gerichtskommission vor Abfassung des Gutachtens) den oder die zu beurtheilenden Streitpunkte in eine Rechtsfrage zu fassen. Diese wird den Parteien vorgeöffnet und die allfälligen Bemerkungen, die sie gegen dieselbe anzubringen haben, zu Protokoll genommen. Das Gericht erklärt sodann, ob es sich in Folge solcher Bemerkungen bewogen finde, die Rechtsfrage abzuändern, oder ob es bei derselben beharre.

§. 193.

Vorschrift für
Schöpfung
des Urtheils.

Das Gericht soll sich mit der zu beurtheilenden Thatsache aus den Akten bekannt machen, das Recht aber aus dem Gesetz, und wo dieses schweigt, aus dem Herkommen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen schöpfen.

§. 194.

Abgabe des
Votums.

Bei der Berathung beginnt der Präsident die Umfrage bei einem Mitgliede des Gerichts nach Gutdünken. Sie wird von der rechten zur linken Hand fortgesetzt.

§. 195.

Fortsetzung.

Nachdem sämmtliche Richter ihre Meinung abgegeben, giebt der Präsident zuletzt auch seine Meinung, wobei er nicht an die bereits gefallenen gebunden ist, sondern wie jedes Mitglied einen selbstständigen Antrag stellen kann.

§. 196.

Nachdem der Präsident seine Meinung abgegeben, kann Fortsetzung jedes Mitglied des Gerichtes, sowie nachher auch der Präsident nochmals das Wort ergreifen.

§. 197.

Hierauf setzt der Präsident alle gefallenen Anträge nach einander in Abstimmung, und zwar zuerst diejenigen, die sich am wenigsten von dem Begehren des Klägers entfernen. Abstimmung.

Erhält keiner der in Abstimmung gesetzten Anträge die absolute Mehrheit, so ist zu entscheiden, welche von den zwei Meinungen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen soll.

Diejenigen Richter, deren Anträge aus der Abstimmung weggefallen sind, haben bei den folgenden Abstimmungen an einen der übrig gebliebenen Anträge sich anzuschließen.

§. 198.

Zur Ausfällung eines gültigen Urtheils ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Richter erforderlich. Fortsetzung.

§. 199.

Der Präsident übt das Stimmrecht nur aus, wenn die Stimmen der Richter in zwei gleiche Theile getheilt sind. In diesem Falle entscheidet derselbe durch Anschluß an eine der beiden Meinungen. Fortsetzung.

§. 200.

Sowie das Gericht das Urtheil gefällt, soll dasselbe den Parteien durch den Präsidenten eröffnet werden, welcher Umstand in dem Protokolle anzumerken ist. Eröffnung des Urtheils. Es sollen die Parteien bei Ordnungsbusse (§. 40) dieser Eröffnung abwarten. Sind aber die Parteien auf den Abspruchstag nicht vorgeladen, so erhält die Gerichtskanzlei den Auftrag, binnen acht Tagen denselben das Urtheil schriftlich bekannt zu machen. Die Kundmachung erfolgt auf gleiche Weise wie die Anlegung einer Zitation (§. 86).

§. 201.

Inhalt der Rezeffe. Die Rezeffe sollen die von den Parteien gehaltenen Vorträge, wie selbe zu Protokoll genommen wurden, die aufgestellte Rechtsfrage und alle Erwägungsgründe, auf welche das Urtheil sich stützt, enthalten, vom Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet und mit dem Gerichtssigill versehen sein. Am Schlusse ist ein vollständiges Akten- und Kostenverzeichnis beizufügen.

Verlangt eine Partei das Rezeß, so muß ihr daselbe durch den Gerichtsschreiber spätestens in zwölf Tagen von da an, wo das Begehren gestellt wurde, ausgefertigt werden. Der Gerichtsschreiber ist für allen Schaden verantwortlich, der durch die Unterlassung der Ausfertigung entspringt.

§. 202.

Rechtskraftbeschreitung der Urtheile. Urtheile, gegen welche in gesetzlicher Frist weder das Rechtsmittel der Appellation noch der Kassation ergriffen wird, erwachsen in Rechtskraft.

X. Titel.

Von den Rechtsmitteln.

A. Von der Appellation.

§. 203.

Begriff der Appellation. Die Appellation ist das Rechtsmittel, gemäß welchem eine Partei — indem sie glaubt, daß ein bezirksgerichtliches Urtheil seinem Inhalte nach mit den Gesetzen im Widerspruche stehe, oder den aktenkundigen Thatsachen zuwiderlaufe — das Obergericht anruft, das Urtheil den Gesetzen oder den Akten gemäß zu verbessern.

§. 204.

Befugniß dazu. Die Appellation kann gegen alle Urtheile eingewendet werden, welche ein Bezirksgericht in Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 150 Frkn. übersteigt, ausgefällt hat.

Der Kosten wegen findet in sonst inappellablen Prozessen eine Appellation nicht statt (§. 68.).

In appellablen Prozessen ist dagegen einzig der Kosten wegen eine Appellation nur zulässig, wenn dem sich beschwerenden Theil über 50 Franken Kosten überbunden wurden.

§. 205.

Die Appellation in Civil- und Injurienprozessen soll innert Appellations-zwanzig Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Kundmachung des Urtheils an gerechnet (den Tag der Eröffnung oder Kundmachung nicht mitgezählt) von dem Appellanten bei der Kanzlei des Obergerichts erklärt und in die dießfalls zu führende Kontrolle eingeschrieben werden.

§. 206.

Sowie die Appellation gegen ein untergerichtliches Urtheil Akteneingabe eingelegt wird, hat der Appellant gleichzeitig seine Prozessakten a. von Seite des der Kanzlei des Obergerichts einzugeben, wofür er eine Appellanten. Empfangsbescheinigung zu fordern berechtigt ist.

Kann er diese Akten aber nicht sogleich eingeben und thut er dies inner vierzehn Tagen nach Einlegung der Appellation nicht, so ist die Appellation erloschen, sofern ihm auf sein Ansuchen diese Frist vom Präsidenten des Obergerichts nicht verlängert worden ist.

§. 207.

Nachdem der Appellant seine Prozessakten eingegeben hat, nach b. von Seite des Umständen auch früher, fordert der Präsident des Obergerichts Appellanten. die Gegenpartei auf, binnen vierzehn Tagen die ihrigen ebenfalls einzugeben und setzt einen Tag zur Verhandlung an. Gibt der Appellant innert dieser Frist die Akten nicht ein, so verfällt er — insofern ihm auf sein Ansuchen vom Präsidenten dieselbe nicht verlängert wurde — in eine Ordnungsbusse von 8 Franken.

Sollte der Appellant seine Akten so spät eingeben, daß die Gegenpartei sie nicht mehr einsehen konnte, oder das Gericht von sich aus Anstand nimmt, die Verhandlung vorzunehmen, so ist der Appellant überhin in die Tageskosten zu verfallen.

Gibt der Appellat auf eine wiederholte Aufforderung, welche unter Kontumazialandrohung zu erlassen ist, inner der letztlich festgesetzten Frist die Akten nicht ein, so wird die erste Strafe verdoppelt und er hat als Ungehorsamer sein Recht zur Akteneingabe verwirkt. Das Obergericht wird dann am Abspruchstage — ohne dem Appellaten den Zutritt zu gestatten — auf den einseitigen Vortrag des Appellanten, diesem seinen Schluß, so weit er mit den in der erstinstanzlichen Verhandlung liegenden Anbringen übereinstimmt und seinen Akten, der Rechtsfrage und den Gesetzen nicht widerspricht, durch ein Kontumazurtheil zusprechen.

§. 208.

Ausbleiben
der Parteien.

Erscheint eine Partei am Abspruchstage nicht, so wird die ausbleibende in die Tageskosten verfällt, und unter Kontumazialandrohung ein neuer Tag zum Abspruche festgesetzt. Bleibt eine Partei zum zweiten Male aus, und ist es der Appellant, so wird die Appellation als erloschen betrachtet und dem Appellaten hierüber eine Urkunde ausfertigt. Bleibt hingegen der Appellat zum zweiten Male aus, so urtheilt das Obergericht auf den einseitigen Vortrag des Appellanten auf die am Ende des vorhergehenden §. angegebene Weise.

§. 209.

Verfahren vor
Obergericht.

Vor dem Obergerichte eröffnet der Appellant am Tage des Vorstandes seine Beschwerde gegen das erstinstanzliche Urtheil, dem Appellaten steht eine Erwiderung zu, womit die Vorträge in der Regel geschlossen sein sollen. Glaubt der Appellant, auf die Antwort replizieren zu müssen, so solle er unter Angabe des Grundes den Präsidenten um das Wort ersuchen.

§. 210.

Vorfrage über
Appellabilität.

Wenn auffällig der Appellat die Einrede des Mangels der Appellationssumme oder die Einrede der Ersizung der Appellation vorschützen will, so sind diese Einreden vor Allem aus zu erörtern und zu erledigen.

Das Obergericht kann auch von sich aus untersuchen, ob in beiden Beziehungen die Appellation stattfinde oder nicht.

§. 211.

Hinsichtlich derjenigen Punkte, welche der Appellant zur Sprache bringt, kann auch der Appellat auf eine seinem Interesse gemäße Abänderung vor dem Obergerichte antragen. Ebenso kann er jedenfalls auf eine Abänderung des Kostenpunkts antragen.

Gemeinsamkeit
b. Rechtsmittels.

Um weitere Abänderungen zu bewirken, muß der Appellat ebenfalls die Appellation eingelegt haben.

§. 212.

Nachdem die Parteien abgetreten, fällt das Obergericht das Urtheil, welches sofort in Rechtskraft übergeht.

Ausfällung und
Eröffnung des
Urtheils.

Dasselbe wird den Parteien eröffnet, welche — den Fall einer vom Präsidenten erhaltenen Erlaubniß ausgenommen — bei einer Ordnungsbusse von 4 Franken die Eröffnung abwarten sollen.

Sind die Parteien am Abspruchstage nicht anwesend, so ist das Urtheil denselben binnen vierzehn Tagen durch die Kanzlei schriftlich bekannt zu machen.

Die auszufertigende Sentenz des Obergerichts enthält nebst der Rechtsfrage den Rechtspruch, sowie die Erwägungsgründe, auf welche sich dieser stützt.

§. 213.

Bei dem Obergerichte kann die Rechtsfrage nicht abgeändert werden. Wenn dieselbe nicht angemessen erfunden wird, erfolgt eine Rückweisung des Prozesses an die erste Instanz.

Rückweisung an
die erste Instanz.
a. wegen fehler-
hafter Rechts-
frage.

§. 214.

Wenn bei der obergerichtlichen Verhandlung von einer Partei neue Thatsachen angebracht oder neue Beweismittel angerufen werden, so kann das Obergericht nicht darauf eintreten, sondern es hat, wenn die betreffende Partei sich über

b. wegen neuen
Anbringens.

die Verspätung rechtfertigen kann, die Sache an die untere Instanz zurückzuweisen.

§. 215.

c. weg. Unförmlichkeit und Unvollständigkeit.

Nimmt das Obergericht in Prozeduren der untern Gerichte, welche auf dem Wege der Appellation vor ihm verhandelt werden, Unförmlichkeiten oder formelle Unvollständigkeiten wahr, so sendet es die fehlerhaft erfundene Prozedur zur Verbesserung oder Vervollständigung und neuerlichen Beurtheilung an das untere Gericht zurück.

Daselbe kann die Gerichtsstelle zur Zurückstattung der bezogenen Gebühren an die Parteien verfallen.

B. Von der Kassations- oder Nichtigkeitsklage.

§. 216.

Begriff.

Die Kassations- oder Nichtigkeitsklage ist dasjenige Rechtsmittel, gemäß welchem eine Partei, indem sie glaubt, daß in einem verführten Prozesse die Rechtsform verletzt sei, das Obergericht anruft, denselben als nichtig zu erklären.

§. 217.

Die im nachstehenden §. 219 vorgesehenen drei Fälle ausgenommen, tritt das Obergericht bei einem Kassationsgesuche in die Materie der Streitsache nicht ein.

§. 218.

Statthaftigkeit der Kassation. a. ordentlicher Weise.

Die Kassation findet statt bei allen gerichtlichen Urtheilen:

1. wenn eine der gesetzlich vorgeschriebenen, wesentlichen Rechtsformen vor oder bei dem Urtheil verletzt worden ist;
2. wenn der Richter einer Partei ein gesetzliches Rechtsmittel verweigert hat;
3. wenn die unterlegene Partei rechtsunfähig oder nicht gesetzlich vertreten war;
4. wenn eine nicht gehörig besetzte richterliche Behörde ein Urtheil ausgefällt hat;

5. wenn über Sachen, die die Parteien nicht zum Recht gesetzt haben, geurtheilt worden ist;
6. wenn einer Partei mehr zugesprochen worden ist, als sie begehrt hat;
7. wenn die Rechtsfrage in dem Urtheile nicht vollständig beurtheilt ist;
8. wenn die aufgestellte Rechtsfrage den Streit nicht vollständig umfaßt, so daß dadurch die Beurtheilung der Sache in allen ihren Theilen verhindert wird;
9. wenn gegen ein schon in der gleichen Sache ergangenes, angerufenes, rechtskräftiges Urtheil geurtheilt worden ist.

§. 219.

Außerordentlicher Weise findet eine Kassation auch in den b. außerordentlicher Weise. Fällen statt:

1. wenn durch ein gerichtliches Urtheil ein Staatsvertrag oder Konkordat offenbar sich verletzt befindet.
2. wenn in einem Urtheile ein offenbarer Irrthum hinsichtlich entscheidender Fakten erscheint.
3. wenn gegen den klaren, unzweideutigen Buchstaben eines Gesetzes geurtheilt wurde.

§. 220.

Das Kassationsgesuch, schriftlich abgefaßt, muß nebst den Streichung des Kassationsgesuchs. Prozessakten innert 20 Tagen vom Tage der Eröffnung oder der Kundmachung des Urtheils an gerechnet (diesen Tag nicht mitgezählt) bei der Kanzlei des Obergerichts eingereicht und in der diesfalls zu führenden Kontrolle vorbemerkt werden.

§. 221.

Das Obergericht wird zuvorderst das Kassationsgesuch Vorläufige Prüfung desselben. prüfen, und, findet es dasselbe schon seinem bloßen Inhalte nach offenbar unzulässig, den Beschwerdeführer (Quärentant) ohne weitere Verhandlung abweisen.

Mittheilung an
die Gegenpartei.

Wird hingegen die Unzulässigkeit nicht erkannt, so wird das Kassationsgesuch unter Anberaumung einer fatalen Frist zur Opposition dem Gegentheile (Quäralat) mitgetheilt, und nach abgelaufener Frist über das Kassationsgesuch sofort entschieden, oder ein Tag zum Abspruche festgesetzt und die Parteien auf denselben vorgeladen.

§. 222.

Kassationsver-
fahren bei appel-
labeln Prozessen.

Bei appellablen Prozessen findet das in den vorhergehenden zwei §§. beschriebene Kassationsverfahren nicht statt, sondern wenn eine Partei in einem appellablen Prozesse wegen Formfehler sich beschweren zu können glaubt, so hat sie die Appellation zu ergreifen, dabei aber zu erklären, daß sie bei dem Appellationsvorstande vorerst ein Kassationsgesuch geltend machen werde. Bei diesem Vorstande wird dann das Kassationsgesuch mündlich gestellt.

§. 223.

Inhalt des Kas-
sationsurtheils.

Wird eine Kassation ausgesprochen, so wird das Kassationsurtheil bestimmen, ob die Prozeßverhandlung und zwar ganz oder bloß theilweise oder aber nur das Urtheil allein nichtig sein soll.

§. 224.

Anweisung
einer andern
Gerichtsstelle.

Das Obergericht kann, wenn es eine Kassation ausspricht, eine andere Gerichtsstelle für die neuerliche Behandlung der Sache anweisen.

Dasselbe kann gleichzeitig die Gerichtsstelle, deren Verhandlung oder Urtheil kassirt worden ist, zur Zurückerstattung der bezogenen Gebühren an die Parteien verfallen.

§. 225.

Kassation eines
obergericht-
lichen Urtheils.

Wenn das Obergericht ein von ihm selbst erlassenes Urtheil aus einem der in §§. 218 und 219 bezeichneten Gründe aufhebt, so fällt es sogleich ein anderes Urtheil aus.

§. 226.

Wird ein Kassationsgesuch unbegründet erfunden, so kann das Obergericht gegen die betreffende Partei die Strafe der Tröllererei (§. 39) eintreten lassen. Strafe eines unbegründeten Kassationsgesuchs.

C. Von der Revision.

§. 227.

Die Revision ist das Rechtsmittel, gemäß welchem der Richter ersucht wird, wegen vorgebrachten neuen, vorher nicht angeführten Thatsachen oder Beweisen ein früheres rechtskräftiges Urtheil abzuändern.

§. 228.

Bevor auf neue Thatsachen oder Beweise hin eine neuerliche, richterliche Untersuchung einer bereits rechtskräftig beurtheilten Sache statt haben kann, muß das Obergericht eine solche Untersuchung bewilliget, d. h. die Revision gestattet haben. Gestattung der Revision durch das Obergericht.

§. 229.

Das Obergericht darf die Revision nur dannzumal gestatten, wenn der Revisionsbewerber nachweist: Fälle der Statthaftigkeit.

- a. daß er neue erhebliche Thatsachen, die er früher nicht kannte, oder neue Beweise, die er früher zu produziren nicht im Stande war, vorlegen könne; oder
- b. wenn er zeigt, daß die frühern von dem Gegner gebrauchten Beweismittel falsch waren.

§. 230.

Die Partei, die eine Revision nachsucht, muß ein schriftliches, ihre Gründe entwickelndes Begehren hiefür dem Obergerichte einreichen. Dem Begehren ist die früher verfolgte Prozedur beizulegen. Gründet sich das Revisionsbegehren auf neu beigebrachte Urkunden, so sind dieselben ebenfalls, und wenn neue Zeugen aufgeführt werden wollen, die an dieselben zu stellenden Ansuchen dem Revisionsgesuche beizulegen. Einreichung des Revisionsgesuchs.

§. 231.

Ausweis über Bezahlung früherer Kosten. Bevor sich der Revisionsbewerber ausgewiesen hat, daß er die des frühern Prozesses wegen erlassenen Kosten bezahlt habe, wird ein Revisionsgesuch gar nicht in Erwägung gezogen.

§. 232.

Sofortige Abweisung des Gesuchs. Findet das Obergericht ein Revisionsgesuch schon gemäß seinem bloßen Inhalte offenbar unzulässig, so weist es dasselbe ohne weitere Verhandlung ab.

Mittheilung an die Gegenpartei. Ist dieses nicht der Fall, so wird das Gesuch der Gegenpartei zur Beantwortung binnen vierzig Tagen mitgetheilt.

Wird dieser Aufforderung innert der anberaumten fatalen Frist kein Genüge geleistet, so wird es angesehen, als habe der betreffende Theil gegen die begehrte Revision nichts einzuwenden und die Revision bewilligt.

§. 233.

Verfahren bei Revisionen. Langt hingegen eine Antwort ein, so entscheidet das Obergericht sofort, wenn das Revisionsgesuch nunmehr offenbar als verwerflich sich darstellt.

Vorstand vor Obergericht. Ist solches nicht der Fall, so werden, wenn das Obergericht es für angemessen oder nothwendig erachtet, die Parteien zu einer mündlichen Erörterung vorgeladen.

§. 234.

Ausbleiben der Parteien. Im Falle der Nichterscheinung der einen oder andern oder beider Parteien wird in der Sache dennoch sürgefahren und nach den Akten entschieden.

§. 235.

Neue Zeugen. Abhörnung derselben. Berufst sich der Revisionsbewerber auf neue Zeugen, so werden dieselben ebenfalls vorgeladen und vor dem Obergerichte nach Anleitung der §§. 140 bis 154 verhört.

§. 236.

Verfahren nach Gestattung der Revision. Gestattet das Obergericht die Revision, so gelangt die Sache an die erste Instanz, welche früher geurtheilt.

Der Revisionsbewerber hat als Kläger aufzutreten und sein Gesuch auf die seinem Interesse gemäße Abänderung des früheren Urtheils zu richten.

Die Zeugenverhandlungen, welche vor dem Obergerichte gepflogen werden, dienen in dem Revisionsprozeße als Beweismittel, ohne daß die Abhörnung der Zeugen wiederholt werden muß.

§. 237.

Bis auf dem Revisionswege ein abänderndes Urtheil erfolgt und in Rechtskraft übergeht, bleibt das frühere Endurtheil in Kraft. Revisionsurtheil.

§. 238.

Wird auf dem Wege der Revision das frühere Urtheil abgeändert, so erlangt die obsiegende Partei dadurch keineswegs das Recht, den allfällig schon an einen dritten veräußerten Streitgegenstand zurückzufordern, sondern es soll ihr von dem Gegner der Werth der Sache vergütet werden. Wirkung deselben.

§. 239.

Ein Revisionsbegehren hemmt die Vollziehung des Urtheils, dessen Revision begehrt wird, nicht. Fortsetzung.

§. 240.

Das Obergericht kann, wenn ein Revisionsbegehren unbegründet erfunden wird, gegen den Revisionsbewerber die Strafe der Trölererei (§. 39) verhängen. Strafe eines unbegründeten Revisionsbegehrens.

§. 241.

Nach Verfluß von zehn Jahren kann nur dann noch Revision begehrt und ertheilt werden, wenn die obsiegende Partei durch eigene betrügerische Handlungen den Prozeß gewonnen hat. Verjährung.

§. 242.

Hinsichtlich friedensgerichtlicher Urtheile findet keine Revision statt. Unzulässigkeit bei friedensgerichtlichen Urtheilen.

D. Von dem Rekurse.

§. 243.

Begriff. Der Rekurs ist dasjenige Rechtsmittel, gemäß welchem eine Partei gegen Erkenntnisse über verzögerliche Einreden, gegen prozessleitende Beschlüsse und Weisungen, welche ein Gericht oder eine Kommission erläßt, an das Obergericht gelangt, um eine Abänderung derselben zu bewirken.

§. 244.

Statthaftigkeit. Der Rekurs ist in der Regel nur zulässig, insofern der Streitgegenstand des Hauptprozesses die Appellationssumme erreicht. Ist dieses nicht der Fall, so mag derjenige, welcher sich nach ergangenem Endurtheile des Bezirksgerichts darüber beschweren zu können glaubt, daß durch eine im Verlaufe des Prozesses ergangene Erkenntnis die Rechtsform verletzt wurde, die Kassation des Urtheils nachsuchen.

Eine Ausnahme findet statt hinsichtlich der Erkenntnis über die Kompetenz eines Gerichts, welche Erkenntnis, auch wo der Gegenstand nicht appellabel ist, dem Rekurse sofort unterliegt.

Das Gleiche ist der Fall, wenn die Erkenntnis so beschaffen ist, daß in Folge derselben der Fortgang des Prozesses dergestalt gehemmt würde, daß ein Urtheil über die Hauptsache nicht erhältlich wäre.

§. 245.

**Einreichung
des Rekurs-
begehrens.
Rekursfrist.**

Eine Partei, welche den Rekurs ergreifen will, hat dieses sogleich bei Eröffnung der zu rekurirenden Erkenntnis oder Weisung zu erklären, und binnen vierzehn Tagen (den Tag der Eröffnung nicht gezählt) eine ihre Gründe enthaltende Rechtschrift nebst den betreffenden Akten dem Obergerichte einzureichen.

Wird die Erkenntnis oder Weisung schriftlich kundgemacht, so ist von dem ergriffenen Rekurse dem Präsidenten des Gerichts, beziehungsweise der Kommission, Anzeige zu machen.

§. 246.

Das Obergericht wird den Rekurrenten sofort abweisen, oder nach Einvernahme der Gegenpartei, welcher aber jeweilen für Eingabe ihrer Opposition eine fatale Frist einzuräumen ist, darüber entscheiden.

Mittheilung an die Gegenpartei. Entscheidung.

Bei muthwilligen Rekursbeschwerden kann das Obergericht die Strafe der Trölererei (§. 39) gegen den Rekurrenten verhängen.

Strafe muthwilliger Rekurse.

E. Von der Beschwerdeführung.

§. 247.

Wegen verweigerter oder verzögerter Rechtshilfe, wegen rechtswidriger Begünstigung oder ungebührlicher Behandlung von Seite einer untergerichtlichen Behörde oder eines Beamten hat sich der Beschwerdeführer mit einer Beschwerdeschrift an das Obergericht zu wenden.

Einreichung der Beschwerdeschrift.

§. 248.

Ist die angebrachte Beschwerde unbegründet, so kann der Beschwerdeführer zu der im §. 39 festgesetzten Strafe verfallen werden.

Strafe unbegründeter Beschwerdeführung.

XI. Titel.

Von den Erläuterungsgesuchen.

§. 249.

Wenn die Bestimmungen eines Urtheils dunkel, zweideutig oder widersprechend sind, so ist jede Partei berechtigt, bei dem Gerichte, welches dasselbe gesprochen hat, eine Erläuterung nachzusuchen.

Nachsichtung einer Erläuterung.

§. 250.

Wer eine Erläuterung nachsuchen will, hat das Urtheil schriftlich einzureichen und zu erklären, welche Stelle in dem Urtheile ihm dunkel, zweideutig oder widersprechend scheine.

Verfahren.

§. 251.

Der Gegenpartei ist das Erläuterungsgesuch abschriftlich zur Eingabe allfälliger Bemerkungen binnen vierzehn Tagen

Mittheilung an Gegenpartei.

mitzutheilen, wenn dasselbe nicht von sich selbst als unbegründet sich erzeigt, oder auch die Erläuterung nicht zu Ungunsten der Gegenpartei ausfallen würde.

§. 252.

Entscheidung. Der Richter darf in dem Inhalte der zur Erläuterung ihm vorgelegten Stelle nichts abändern, sondern hat nur über ihren eigentlichen Sinn sich auszusprechen.

§. 253.

Rechtsmittel der Kassation. Gegen Erläuterungsurtheile findet das Rechtsmittel der Kassation statt, wenn dieselben strikte gegen den Inhalt des frühern Urtheils sich verstoßen.

§. 254.

Berichtigung von Schreibfehlern u. s. w. In einem Urtheile vorkommende Schreibfehler, irrige Benennungen der streitenden Theile, Rechnungsirrhümer u. s. w. sind einfach von dem Präsidenten und Schreiber in Gegenwart beider Parteien zu berichtigen.

XII. Titel.

Von dem Kontumazialverfahren.

§. 255.

Eröffnung der Ungehorsamsbeschuldigung. Wenn auf eine ordentliche oder außerordentliche (Ediktal-) Kontumazitation der Geladene vor Gericht nicht erscheint, so eröffnet die erscheinende Partei am festgesetzten Tage die Ungehorsamsbeschuldigung und schließt, wenn sie Kläger ist, auf Zuspredung ihres, und ist sie Beklagter, auf Losspredung von dem gegnerischen Gesuche.

§. 256.

Fortsetzung. Tritt das Kontumazialverfahren deswegen ein, weil der Beklagte auf die zweite Aufforderung seine Antwort auf die Klage nicht zur bestimmten Zeit einreichte (§. 84), so erscheint der Kläger, ohne daß eine Vorladung des Beklagten vorangeht, am nächsten Gerichtstage vor Gericht und eröffnet wie vorgedacht die Ungehorsamsbeschuldigung.

§. 257.

Bei einem zu erlassenden Kontumazurtheile verfährt das Gericht folgendermaßen.

- a. Ist der Beklagte ausgeblieben, so werden die in der Klage angeführten Thatfachen als erwiesen angenommen und hiernach dem Kläger sein Schluß zu- oder weggesprochen.
- b. Ist hingegen der Kläger ausgeblieben, so wird der Beklagte von der gegen ihn gestellten Klage losgesprochen.

Kontumazurtheil.
a. wenn der Beklagte ausgeblieben.

b. wenn der Kläger ausgeblieben.

§. 258.

Die Partei, welche gegen eine andere eine Kontumazsentenz erhält, soll dieselbe letzterer auf rechtllichem Wege zustellen. Erfolgt eine Kontumazsentenz in Folge einer vorhergegangenen Ediktalzititation, so muß die Sentenz ebenfalls den öffentlichen Blättern, in welcher zur Zeit die Zititation erschien, beigedrückt werden.

Notifikation des Kontumazurtheils.

§. 259.

Wenn gegen eine Partei eine Kontumazsentenz erlassen wird, so soll jedesmal auch die Zeitfrist bestimmt werden, innert welcher die Purgation gegen dieselbe eingelegt werden kann.

Rechtsmittel der Purgation.

§. 260.

Derjenige, welcher sich des Rechtsmittels der Purgation bedienen will, hat innert der anberaumten Frist bei dem Präsidenten des Gerichts, welches die Kontumazsentenz erließ, sich hiefür anzumelden, der die Anmeldung in seine Kontrolle einträgt und dann beide Parteien in der Regel auf die nächste Gerichtssitzung vorladet.

Verfahren dabei.

Bei der Anmeldung des Purgationsgesuchs muß der Berufende sich darüber ausweisen, daß er die im Urtheile ihm überbundenen Kosten bezahlt oder wenigstens deponirt habe; ohne diesen Ausweis wird die Anmeldung des Purgationsgesuchs nicht angenommen.

§. 261.

Fortsetzung. Erscheint derselbe, welcher die Purgation eingelegt, ohne genügende Rechtfertigung nicht, so wird er, als von seinem Ansuchen abgestanden betrachtet und die Kontumazsentenz als in Kraft erwachsen erklärt.

Bleibt die Gegenpartei aus, so wird die Kontumazsentenz aufgehoben.

Erscheinen beide Parteien, so wird die Rechtsfrage aufgestellt, ob eine Purgation stattfinde oder nicht, und ob demnach die Kontumazsentenz aufzuheben sei oder nicht.

§. 262.

**Aufhebung
der Kontumaz-
sentenz.** Die Aufhebung der Kontumazsentenz findet statt, wenn der Kontumacirte beschwört, daß er durch erhebliche Hindernisse abgehalten worden sei, früher seine Rechtsvorkehrungen zu treffen.

§. 263.

**Betteres
Verfahren.** Wird das Kontumazurtheil aufgehoben, so findet dagegen keine Appellation statt, sondern es ist sofort in die Verhandlung des Prozesses einzutreten, weswegen die Parteien sich vorläufig zur Einlassung bereit halten sollen.

Wird hingegen das Kontumazurtheil nicht aufgehoben, so findet gegen diesen Spruch die Appellation statt, vorausgesetzt, daß der Werth des Streitgegenstandes die Appellationssumme erreiche.

§. 264.

**Nichtgebrauch
des Rechts-
mittels der
Purgation.** Wird von dem Rechtsmittel der Purgation binnen der anberaumten Frist kein Gebrauch gemacht, so wird nach geleistetem Ausweise, daß die Kontumazsentenz auf die im §. 258 angegebene Weise zugestellt oder bekannt gemacht wurde, dieser Umstand dem Kontumazurtheile nachgetragen.

XIII. Titel.

Von den Prozeßkosten und der Sicherheitsleistung.

§. 265.

Die Prozeßkosten bestehen:

- a. in Judizialkosten, d. i. Gebühren, welche für Vorladun-
gen, Protokollirung der Vorträge, Gutachten der Sach-
verständigen, Aufnahme von Zeugenverhören, Erlassung
von Erkenntnissen und Urtheilen, Ausfertigung der Ver-
handlungen u. s. w. bezahlt werden; Arten der
Prozeßkosten.
- b. in den Entschädigungen an die Zeugen und die Auslagen
für allfällige Abschriften von Urkunden;
- c. in den Advokaturkosten;
- d. in Gebühren für Läufe und Gänge und persönliche Vor-
stände.

§. 266.

Während des Prozeßes bestreitet einweilen jede Partei Vorläufige
Entrichtung.
die durch ihre Handlungen veranlaßten Kosten.

Die Kosten solcher Handlungen, welche von beiden Thei-
len gemeinschaftlich oder von dem Gericht für beide veranlaßt
worden, sind vorläufig von beiden gemeinschaftlich zu bestreiten
oder vorzuschleßen.

Deffenungeachtet kann eine Partei gegen die andere in die
Tageskosten verfaßt werden.

§. 267.

In dem Haupturtheile wird definitiv verfügt, wie die Definitive Ver-
fügung über
die Kosten.
Kosten getragen werden sollen.

Diese Kostenbestimmung erstreckt sich:

- a. auf das Maß der Kosten, welche der gewinnenden Par-
tei von der verlierenden zu ersetzen sind, und
- b. auf den Betrag der Kostenforderung der Anwälte ihren
Parteien gegenüber für Rechtschriften und Vorstände.

§. 268.

Kostenverzeichnisse. Zu diesem Behufe haben die Parteien und deren Anwälte nach Eröffnung der Rechtsfrage Verzeichnisse ihrer Kostenforderungen den Akten beizufügen.

Die Kostennoten sollen spezifizirt, die einzelnen Ansätze der Zeit nach geordnet, Auslagen und Gebühren in zwei Kolonnen ausgeschieden, mit Angabe des Datums und Hinweis auf die Akten versehen sein.

Wird eine solche Kostennote nicht vorgelegt, so bestimmt das Gericht die Kosten nach Ermessen.

§. 269.

a. Verfallung in alle Kosten. In der Regel ist derjenige, welcher in dem Prozesse unterliegt, auch zu Bezahlung sämtlicher Kosten zu verfallen.

§. 270.

b. theilweise Verfallung in die Kosten. Hat die obsiegende Partei zu viel gefordert, oder wird der Prozeß theilweise auch zu Gunsten der andern Partei entschieden, oder ist die Thatsache, welche den Grund des abweisenden oder verfallenden Urtheils ausmacht, eine fremde Handlung, welche die unterliegende Partei nicht kannte und zu kennen nicht verbunden war, oder hat endlich der obsiegende Theil offenbar unnütze gerichtliche Verhandlungen veranlaßt, oder den Rechtsstreit auf unnötige Weise in die Länge gezogen, so wird entweder **c. Wettschlagung.** weder Wettschlagung (Kompensation) oder verhältnismäßige Theilung der Kosten ausgesprochen.

§. 271.

d. Im Falle des Abstandes. Wenn eine Partei vor Erlass des Haupturtheils von dem Prozesse absteht, so hat sie die Prozeßkosten, insoweit nicht schon definitiv darüber entschieden ist, zu bezahlen. Wenn die Parteien sich nicht verständigen können, so haben der Präsident und Schreiber der Behörde, bei welcher die Sache zuletzt anhängig war, über den Betrag zu entscheiden.

Die Entscheidung kann binnen vierzehn Tagen an das Gericht selbst recurirt werden.

§. 272.

Derjenige, der wegen Armuth außer Stand ist, sein Recht zu verfolgen oder zu vertheidigen, kann, wenn er einen Rechtsstreit führen muß, sich um die Ertheilung des Armenrechts bewerben, Bewerbung
um das
Armenrecht.

§. 273.

Der Präsident des Gerichts, bei welchem der Streit zu verhandeln ist, erkennt über dergleichen Gesuche. Zu dem Ende soll ihm die Partei einen in der Regel von dem Gemeinderath ihrer Heimathgemeinde oder je nach Umständen ihres Wohnorts ausgestellten Armuthschein vorlegen, worauf der Gerichtspräsident, nachdem er auch die Gegenpartei einvernommen, über die Ertheilung des Armenrechts entscheidet. Entscheidung
darüber.

Bei dieser Entscheidung wird, wenn der Bewerber um das Armenrecht der klagende Theil ist, der Gerichtspräsident nicht nur den Punkt der Armuth in das Auge fassen, sondern auch darauf sehen, ob die Ansprüche des Klägers einer nähern Untersuchung werth sind, oder etwa schon beim ersten Anblick als grundlos sich herausstellen.

Gegen die Entscheidung des Gerichtspräsidenten kann an die Justizkommission des Obergerichts recurirt werden.

§. 274.

Das Armenrecht befreit die Person, welche es erhalten, von der Bezahlung der gerichtlichen Gebühren und dem Gebrauch des Stempelpapiers. Gelangt sie durch den günstigen Ausgang des Prozesses oder auf eine andere Weise zu Vermögen, so hat sie die Gebühren nachzubezahlen. Wirkung des
Armenrechts.

Das Armenrecht befreit aber nicht von der Verpflichtung, der Gegenpartei die Prozeßkosten zu vergüten, wenn die das Armenrecht genießende Partei dazu verurtheilt wird.

§. 275.

In einem Prozesse, in welchem der eine Theil das Armenrecht genießt, der andere aber nicht, dürfen auch von dem letztern keine Gerichtsgebühren bezogen werden, bis zum Endurtheil. Fortsetzung.

§. 276.

Armenrechtlicher
Beistand.

Der zum Armenrecht Zugelassene, wenn er nicht im Stande ist, seine Sache selbst vor Gericht vorzutragen, kann begehren, daß ihm zum Behuf der Streiführung ein Rechtsbeistand von dem Gemeinderath seines Heimathsorts gegeben werde.

§. 277.

Kostenverfiche-
rungspflicht
des Klägers.

Ein Kläger ist verpflichtet, seinem Gegner auf dessen Verlangen für die Kosten des Prozesses Sicherheit zu geben:

- a. wenn er keinen Wohnsitz im Kantone hat.
- b. wenn er Fallit ist, oder wenn er Unzahlbarkeitsurkunden auf sich hat ausstellen lassen.

§. 278.

Befreiung
davon.

Der Kläger ist jedoch der Sicherheitsstellung entbunden:

- a. in Sachen, wo er in Folge vorhergegangener Provokation als Kläger aufgetreten ist.
- b. wenn der Beklagte auf das Gut des Klägers Beschlag legte und der Streit die Aufhebung der Beschlagnahme bezweckt.
- c. wenn er das Armenrecht genießt.

§. 279.

Kostenverfiche-
rungspflicht
des Beklagten.

Unter den Voraussetzungen des §. 277 kann auch der Beklagte zur Sicherstellung angehalten werden, wenn er durch Auswirkung eines gerichtlichen Verbots den Kläger zur Erhebung der Klage genöthigt hat.

§. 280.

Art der Sicher-
heitsleistung.

Die Sicherheit wird durch im Kanton angeessene Bürgen oder durch Hinterlagen, über deren Hinlänglichkeit das Gericht erkennt, geleistet. Ein solcher Bürge kann, ohne daß der, für welchen Bürgschaft geleistet wurde, zuerst belangt werden müßte, zur Bezahlung angehalten werden.

§. 281.

Zeit der
Forderung.

Die Forderung der Sicherheitsleistung ist vor dem erstinstanzlichen Gerichte alsobald nach der Eröffnung der Klage

und ehe auf dieselbe einlässlich geantwortet wird, zu erheben, von Fall vorbehalten, wo die Thatsache, welche das Begehren begründet, erst im Laufe des Prozesses eintritt.

XIV. Titel.

Von den Zwischenverhandlungen eines Prozesses.

A. Von dem Regress.

§. 282.

Wer des Streitgegenstandes wegen ein Rückgriffsrecht (Regressklage) gegen eine dritte Person zu haben vermeint, muß derselben von dem sich erhebenden Rechtsstreite Nachricht auf rechtllichem Wege ertheilen und sie zur Theilnahme einladen. Die Unterlassung der Streitverkündigung wird als eine Verzichtsleistung auf den Regress angesehen.

Streitverkündigung.

Vor dem Friedensrichter jedoch ist die Geltendmachung des Regresses noch nicht nothwendig.

§. 283.

Dem Dritten, an den eine Streitverkündigung geschehen ist, steht frei, an dem Streit dadurch Antheil zu nehmen, daß er dem Streitankündiger die ihm allfällig bekannten Bertheidigungsmittel an die Hand gibt, oder als eine mit ihm verbundene oder ihn vertretende Person auftritt.

Theilnahme des Regressirten am Prozesse.

§. 284.

Erscheint der Regressirte auf die erste Einladung nicht, oder erklärt er, an dem Streite keinen Antheil nehmen zu wollen, so ist der Prozeß von dem Verkündiger ohne weitere Einladung des Regressirten fortzusetzen.

Nichttheilnahme. i

Ist der Prozeß ein appellabler und ein erstinstanzliches Urtheil ergangen, so kann der Streitverkündiger dem Regressirten unter Mittheilung des Spruchs auf rechtllichem Wege die Appellation anheimstellen, wenn er nicht selbst appelliren will.

§. 285.

Regreßklage. Die Regreßklage selbst muß sodann vor dem natürlichen und kompetenten Richter des Regreßirten gestellt werden.

§. 286.

Folgen des Regreßes. Der Beitritt des Regreßirten zum Streit gilt noch nicht für Anerkennung, daß der, welcher den Streit verkündet, einen begründeten Rückgriff gegen ihn habe.

§. 287.

Fortsetzung. Durch eine bloße Streitverkündigung verliert die Person, gegen welche dieselbe ergeht, noch nicht die Fähigkeit, in der Stellung als Richter oder Zeuge im Prozesse aufzutreten, sondern das Gericht wird ermessen, ob die Streitverkündigung soweit begründet sei, daß der Betreffende als Richter oder Zeuge unzulässig sei.

B. Von den Widerklagen.

§. 288.

Begriff der Widerklage. Die Widerklage bezweckt die Verfolgung von Gegenansprüchen, welche der Beklagte an den Kläger zu machen hat, und die mit der Klage in keinem Zusammenhange stehen, sondern von einem andern als dem eingeklagten Geschäfte herrühren.

Zulässigkeit derselben. Solche Widerklagen sind nur zulässig, wenn der Kläger sich freiwillig darüber einläßt, oder wenn der Kläger keinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Der Richter kann jedoch auch, wo der Vorkläger sich freiwillig auf die Widerklage einläßt, diese, sofern er es zur Vermeidung von Verwirrung nöthig erachtet, in ein besonderes Verfahren verweisen.

§. 289.

Verfahren. Eine solche Widerklage ist mit der Antwort zu verbinden und die Erwiederung darauf muß mit der Vorladung dem Beklagten mitgetheilt werden.

C. Von der Herausgabe oder Edition der Urkunden.

§. 290.

Die Parteien sind einander gegenseitig zur Vorlegung ^{Editionspflicht.} (Edition) der Urkunden, welche auf den Beweis einen Einfluß ^{a. der Parteien;} haben, verbunden.

§. 291.

Dritte Personen stehen als Besitzer von Urkunden gegen ^{b. dritter Per-} den Beweisführer in der gleichen Verpflichtung, wie Zeugen ^{sonen.} (§. 149). Dieselben können von dem Gerichtspräsidenten aufgefordert werden, die betreffende Urkunde auf den Tag der Verhandlung entweder ans Gericht zu bringen oder diesem durch sichere Hand zustellen zu lassen.

§. 292.

Wer die Edition einer Urkunde verlangt, muß dieselbe ^{Bedingungen.} nach Verhältnis der Umstände genau bezeichnen und wahrscheinlich machen, daß derjenige, von welchem er die Edition fordert, das Dokument in Händen oder wenigstens von demselben Wissenschaft habe.

§. 293.

Verneint der angeblliche Besitzer, daß er die Urkunde habe, ^{Editionseid.} so muß er auf Verlangen des Beweisführers schwören, daß er die verlangte Urkunde wesentlich nicht besitze, daß er auch sich des Besitzes nicht entäußert habe, um schwören zu können, daß er sie nicht besitze, und endlich, daß er nicht wisse, wo die Urkunde sich gegenwärtig befinde.

§. 294.

Wird dieser Eid verweigert, so treten folgende ^{Folgen der} Rechtsthelle ein: ^{Verweigerung} des Eides.

- a) Ist der wegen Edition oder Vorlegung belangte Theil die Gegenpartei, so wird der Inhalt der Urkunde, so

wie ihn die Partei angegeben hat, für erwiesen angenommen.

- b) Ist er aber ein Dritter, so wird er gleich einem widerspenstigen Zeugen behandelt. (§. 150.)

§. 295.

Aufbewahrung
der Urkunden.

Derjenige, der eine Urkunde vorlegt, kann verlangen, daß die Gerichtskanzlei dieselbe nicht aus ihrer Verwahrung lasse.

D. Von der Untersuchung der Richtigkeit der Urkunden.

§. 296.

Erwahrung der
Richtigkeit der
Urkunden.
a. durch Vergleichung
der Handschrift.

Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Urkunde wird durch die gewöhnlichen Beweismittel oder durch Vergleichung der Handschriften erhärtet.

§. 297.

b. durch Schriftprobe
des Ausstellers.

Mangelt es an Schriften zur Vergleichung, so kann der, dessen Hand oder Unterschrift zu prüfen und zu beurtheilen ist, angehalten werden, vor Gericht und vor Schreibverständigen einen Aufsatz zu schreiben, dessen Worte ihm vorgesprochen werden.

Weigert er sich, dieses zu thun, und ist seine Fähigkeit zu schreiben außer Zweifel, so wird die streitige Urkunde als anerkannt angenommen, wenn der Aussteller selber prozessirende Partei ist. Drittmannspersonen sollen im Weigerungsfalle gleich widerspenstigen Zeugen behandelt werden. (§. 150.)

§. 298.

Erfüllungseid.

Erachten die Schreibverständigen die Schrift für ächt, so wird der Beweisführer zu dem Eide zugelassen, daß er die Schrift nach seiner besten Ueberzeugung für ächt halte.

Bezweifeln sie die Richtigkeit, so wird dem Gegner des Beweisführers gestattet, zu schwören, daß er die Urkunde nach seiner besten Ueberzeugung für unächt halte.

§. 299.

In Abgang anderer Beweise kann der Beweisführer dem Kennigungsgeb. Gegner den Eid antragen, welcher dahin zu leisten ist, daß die Urkunde vom angeblichen Aussteller weder geschrieben noch unterschrieben, noch mit seiner Bewilligung ausgefertigt worden sei.

Der Gegner ist jedoch berechtigt, diesen Eid dem Beweisführer zur Beschwörung der Richtigkeit der Urkunde zurückzuschieben.

§. 300.

Urkunden, über deren Richtigkeit gestritten wird, müssen bis Aufbewahrung bestrittener Urkunden. zur Entscheidung bei Gericht aufbewahrt werden.

§. 301.

Wenn der Gegner des Beweisführers eine bestimmte Person der Verfälschung einer als Beweismittel gebrauchten Urkunde beschuldigt, so wird der Zivilprozeß eingestellt und ein Fälschungs- klage. Kriminalprozeß eingeleitet.

Wird hingegen die Richtigkeit einer Urkunde bloß nicht anerkannt, so hat der Zivilprozeß seinen Fortgang.

Das Gericht jedoch, welches in der Sache urtheilt, kann, wenn es die Urkunde als unächt verwirft, die Einleitung einer Kriminaluntersuchung anordnen.

E. Von dem Beweise zum ewigen Gedächtniß.

§. 302.

Ist Gefahr vorhanden, daß bei längerer Verzögerung ein Statthaftigkeit desselben. Beweis verloren gehe, so kann die betreffende Partei die Erhebung des Beweises zum ewigen Gedächtniß auch vor Anfang des Rechtsstreites verlangen.

§. 303.

Das Gesuch soll bei demjenigen Gerichtspräsidenten ange- Gesuch. bracht werden, welcher den Beweis am schnellsten erheben kann.

§. 304.

Die Gefahr muß bescheinigt sein, und der betreffende Ge- Entscheidung darüber. richtspräsident hat sogleich ohne Vernehmung des Gegentheils über die Zulässigkeit des Gesuchs zu entscheiden.

§. 305.

**Verfahren bei der Beweis-
erhebung.** Wird dem Gesuche entsprochen, so wird der wirkliche oder vermeintliche Gegner auf den Beweis-erhebungstermin vorgeladen. Handelt es sich um einen Zeugenbeweis, so sind ihm die Ansinnen mitzutheilen, und ihm bleibt freigestellt, Gegenansinnen zu stellen.

b. in dringenden Fällen.

Falls aber die Gefahr des Verlusts eines Beweises höchst dringend, oder der Gegner nicht bekannt wäre, so daß eine Vorladung nicht geschehen, oder der angeetzte Termin nicht abgewartet werden könnte, so wird der Beweis auch ohne Vorladung oder Beisein des Gegners erhoben. Jedensfalls ist dann aber dem Gegner, wenn er bekannt ist, hievon Kenntniß zu geben. Handelt es sich um einen Zeugenbeweis, so sind ihm, wenn es noch nicht geschehen, die Ansinnen zuzustellen. Derselbe ist dann berechtigt, sofort oder später noch seine Gegenansinnen zu stellen und den abgehörten Zeugen, wenn es noch möglich ist, auch über diese abhören zu lassen.

Mit der Vorladung des Gegners hiezu soll es nach obiger Vorschrift gehalten werden.

§. 306.

Einwendungen. Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Beweises sind auf die Zeit vorbehalten, wo im künftigen Prozeß der Beweis geltend gemacht werden will.

§. 307.

**Nichteröffnung der Zeugen-
ausagen.** Beim Beweise zum ewigen Gedächtniß wird die Zeugenaussage nicht eröffnet, sondern dieselbe ist verschlossen bei Gericht aufzubewahren, bis im gerichtlichen Verfahren eine Partei sich darauf zum Beweise beruft.

Eröffnung. Wenn jedoch derjenige, gegen welchen der Beweis geführt wird, die Eröffnung verlangt, so hat diese zu erfolgen, wo dann beiden Parteien das Recht zusteht, Erläuterungsfragen zu stellen.

§. 308.

Dahinfallen des Beweises. Wer eines Klagerechts halber die Aufnahme eines solchen Beweises zum ewigen Gedächtniß erwirkt hat, ist bei Verlust

dieses Beweises schuldig, innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme des Beweises die Klage zu stellen, sofern der Anspruch zur Zeit einlagbar ist.

XV. Titel.

Von der Vollziehung des Urtheils.

§. 309.

Jedes rechtskräftige Urtheil, wodurch der obliegenden Par- Vollziehung
 theil eine bestimmte fällige Geldsumme zugesprochen ist, kann auf a. bei zugespro-
 dem Wege der Schuldbetreibung mittelst Legung eines zweiten henen Geld-
 Votus in Vollziehung gesetzt werden. summen.

§. 310.

Ist der Verfallte zu einer persönlichen Leistung verpflichtet, b. bei persönl-
 so hat ihm der Gerichtspräsident auf des Klägers Gesuch hie- ichen Leistungen.
 für eine möglichst kurze Frist zu bestimmen. Läßt der Pflich-
 tige diese Frist fruchtlos ablaufen, oder verrichtet er die Lei-
 stung in jener Frist unvollständig oder ungenügend, so ordnet
 der Gerichtspräsident sofort die vollständige Verrichtung auf
 Kosten des Verurtheilten durch einen Dritten an, wenn der
 Berechtigte nicht vorzieht, den Werth derselben einzutreiben,
 der vorläufig durch den Gerichtspräsidenten festzusetzen ist, falls
 er nicht von Anfang des Prozesses durch eine Abschätzung
 ermittelt wurde.

Das letztere tritt jedenfalls ein, wenn die fragliche Leistung
 durch einen Dritten gar nicht vorgenommen werden kann.

Ist der Pflichtige mit der Werthschätzung des Gerichtsprä-
 sidenten nicht einverstanden, so hat er dies demselben innert
 14 Tagen anzuzeigen und kann inzwischen den Betrag hinter
 Recht legen, worauf der Gerichtspräsident auf Verlangen des
 Berechtigten sofort eine Abschätzung durch Schätzungsmänner,
 welche das Gericht ernennt, (§. 168), anzuordnen hat.

§. 311.

Hat der Verurtheilte eine bestimmte bewegliche Sache c. bei Ausnah-
 herauszugeben, so bestimmt ihm der Gerichtspräsident auf An- gabe bestimm-
ter beweglicher
Sachen.

fuchen der obliegenden Partei zu deren Ablieferung eine Frist von höchstens acht Tagen, nach deren Verfluß auf Begehren der obliegenden Partei die Sache mit Zwang dem Schuldner abgenommen und dem Gläubiger gegen Empfangschein eingehändigt wird.

Ist die Sache aber nicht mehr vorhanden, oder wird die Herausfolgung derselben auf exekutivem Wege nicht erlangt, so kann der Geldwerth dafür eingetrieben werden.

§. 312.

d. b. Ausübergabe
vertretbarer be-
weglich. Sachen.

Eben dieses gilt in dem Fall der Verpflichtung zur Herausgabe unbestimmter vertretbarer beweglicher Sachen, wenn der Verpflichtete solche besitzt.

§. 313.

e. bei Grund-
stücken.

Hat der Verurtheilte dem Kläger eine Liegenschaft eigenthümlich zu übergeben, so ertheilt der Gerichtspräsident dem Gemeinderath des Orts, wo sich die Liegenschaft befindet, den Auftrag, dieselbe dem Berechtigten zuzufertigen.

Ist der Verurtheilte bloß zur Einräumung des Besizes einer Liegenschaft verbunden, so bestimmt ihm der Gerichtspräsident auf Verlangen des Klägers eine Frist von acht bis höchstens vierzehn Tagen. Nach Ablauf dieser Frist soll der Gerichtspräsident den Kläger durch Polizeidiener in den Besitz der Liegenschaft einsetzen lassen.

Dieselbe Vollziehung des Urtheils findet statt, wenn der Verurtheilte verpflichtet ist, der obliegenden Partei auf dem ihm zugehörigen Grundstück eine Dienstbarkeit einzuräumen.

§. 314.

f. bei Aus-
weisungen.

Bezweckt die Vollstreckung die Ausweisung aus einem Wohnhause oder einem andern Gebäude, so werden alle darin befindlichen, nicht zum Hause gehörenden Sachen ausgeräumt und dem Auszuweisenden, oder wenn er nicht anwesend ist, den Familienangehörigen oder Dienstreuten desselben, und wenn auch keine solche anwesend sind, dem Ortsgemeindevorstand über-

geben. Den Dienstleuten, sowie dem Gemeindebeamten werden dieselben mit einem darüber errichteten Verzeichniß zugestellt.

§. 315.

Hinsichtlich der Vollziehung der von auswärtigen Gerichten gesprochenen Urtheile wird es folgendermaßen gehalten.

Vollziehung
auswärtiger
Urtheile.

- a. Ist das Urtheil von einem Gericht in der Eidgenossenschaft ausgefällt worden, so wird es gleich einem inländischen Urtheile vollzogen. Wird aber die Rechtskräftigkeit eines solchen Urtheils wegen mangelnder Kompetenz oder aus einem andern Grunde bestritten, so entscheidet das Obergericht über die Zulässigkeit der Vollziehung.
- b. Ist das Urtheil von einem nichtschweizerischen Gerichte ausgefällt worden, so muß ein dießfälliges Vollziehungsgesuch bei dem Bezirksgerichte, wo der Verfallte seinen Wohnsitz hat, gestellt werden, welches dann unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Obergericht über die Zulässigkeit dieses Vollstreckungsgesuches entscheidet. Dabei ist vorzüglich darauf zu sehen, ob im betreffenden Auslande dießfalls Gegentrecht gehalten werde.

§. 316.

Einem rechtskräftigen Urtheil wird gleich geachtet ein vor Gericht geschlossener und gerichtlich beurkundeter Vergleich, sowie ein rechtskräftiges schiedsrichterliches Urtheil und Abstandserklärungen, welche aber zu diesem Zwecke mit dem Bisum des Gerichtspräsidenten versehen und an's Gerichtsprotokoll gestellt werden sollen.

Vergleiche,
Schiedsrichter-
sprüche und
Abstandserklä-
rungen.

B.**Spezieller Theil**

oder

von den besondern Prozeßarten.**XVI. Titel.****Von dem Besitzprozeß und den einstweiligen Verfügungen.****§. 317.**Störung des
Besitzes.

Wer in seinem rechtlichen Besitzstande gestört, oder aus demselben eigenmächtig verdrängt worden ist, kann sich an den Gerichtspräsidenten wenden, damit er von diesem im Besitze geschützt, oder aber wieder in denselben eingesetzt werde.

§. 318.Verbote und Bes-
ehle dagegen.

Kann der Schussuchende glaubwürdig darthun:

- a. daß er in jüngster Zeit wirklich redlicher Besitzer einer Sache war, nunmehr aber in der Verfügung über dieselbe gehindert oder aus deren Besitz auf unerlaubte Weise verdrängt wurde; oder
- b. ist er im Stande nachzuweisen, daß auf seinem Grundstücke von einem Andern Rechte ausgeübt werden wollen, welche dieser nicht bereits seither ausgeübt hat, oder daß derselbe sonst neue Handlungen vornehme, oder Unterlassungen sich erlaube, wodurch das Eigenthumsrecht des Schussuchenden beeinträchtigt würde; oder
- c. kann der Schussuchende den Beweis leisten, daß er bisher Rechte ausgeübt hat, deren fernere Ausübung ihm nicht mehr gestattet werden will;

so hat der Gerichtspräsident in allen diesen Fällen den Besitz-
stand des Bewerbers durch Verbot oder Befehl zu schützen
und, falls der Schügfüchende bereits aus dem Besitze verdrängt
worden wäre, ihn wieder in denselben einzusetzen.

§. 319.

Wo die Sache nicht klar vorliegt oder nicht sehr dringend Einvernahme
der Parteien.
ist, wird der Gerichtspräsident beide Parteien vorberufen und,
nachdem er sie angehört hat, seine Verfügung erlassen.

§. 320.

Derjenige, gegen welchen ein Verbot oder Befehl erlassen Folgeleistung.
wird, mag die Aufhebung desselben zu bewirken suchen, muß
aber inzwischen Folge leisten, es sei denn, daß der Gerichts-
präsident in seinem Erlasse bestimmt habe, daß der Betreffende
erst nach Ablauf einer anberaumten Beschwerdefrist Folge lei-
sten müsse.

Sind bei Erlaß des Verbots oder Befehls nicht bereits
beide Parteien einvernommen worden, so hat der Betreffende
sich zunächst mit dem Gesuch um Aufhebung an den Gerichts-
präsidenten, sonst aber an die Justizkommission des Obergerichts
zu wenden.

§. 321.

Die Verbote, welche gegen keine bestimmte Person, son- Allgemeine
Verbote.
dern gegen das Publikum im Allgemeinen gerichtet sind, z. B.
bei dem Verbot eines Fußweges, müssen auf geeignete Weise
öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 322.

Die Uebertretung eines Verbots wird nach dem Polizei- Bestrafung der
Uebertretung.
strafgesetze bestraft. Der Uebertreter hat den Schaden zu er-
setzen.

Die gleiche Strafe trifft die Nichtbefolgung eines Befehls,
und der Gerichtspräsident wird denselben durch Polizeigewalt
in Vollziehung setzen lassen.

§. 323.

Kundmachungen oder Intimationen.

Kann, derjenige, welcher zu einseitigem Schutze seiner Privatrechte die gerichtliche Hilfe anspricht, den bisherigen redlichen Besitz nicht nach Vorschrift des §. 318 hinlänglich darthun, oder verlangt er in den Besitz einer Sache, oder in Rechte, die er nicht bereits inne gehabt hat, eingesetzt zu werden, so hat er sich an den Gemeindeammann zu wenden, damit dieser der Gegenpartei das Verlangen amtlich anzeige, d. h. eine Kundmachung oder Aufforderung (Intimation) zugehen lasse, und darin eine den Umständen angemessene Frist zur Erfüllung des Verlangens festsetze.

§. 324.

Rechtsbarschlag dagegen.

Wer eine Kundmachung oder Aufforderung erhält, hat innert der darin festgesetzten Frist die Aufforderung entweder zu befolgen, oder aber dagegen Recht darzuschlagen. Geschieht weder das eine noch das andere, so kann ohne weiteres bei dem Gerichtspräsidenten ein Verbot oder Befehl enthoben werden.

§. 325.

Zustellung der Verbote, Befehle und Kundmachungen.

Sowohl Verbote und Befehle, als Kundmachungen sollen jedenfalls schriftlich erlassen und den Parteien ordentlich zugestellt werden.

§. 326.

Provisorische Verfügungen.

In denjenigen Fällen, in welchen einer Partei ein nicht leicht zu ersetzender Schaden bevorsteht, der durch eine vorläufige richterliche Anordnung abgewendet werden kann, findet eine einseitige (provisorische) Verfügung statt.

§. 327.

Wirkung derselben.

Eine solche einseitige Verfügung soll auf die Entscheidung des Rechtsstreites durchaus keine Einwirkung haben.

Durch dieselbe soll an dem bisherigen Zustande der Sache nicht mehr verändert werden als der Zweck, zu welchem sie erkannt wird, schlechtweg nothwendig macht.

§. 328.

Der Bewerber muß sein Gesuch bei dem Gerichtspräsidenten anbringen und sowohl die Verfügung, die er verlangt, deutlich bezeichnen, als die Thatsachen, welche dieselbe nöthig machen, angeben und beschreiben.

Verfahren bei Erlaß provisorischer Verfügungen.

Der Präsident wird vor Erlaß einer einseitigen Verfügung die Gegenpartei vorberufen und dieselbe vernehmen.

Wenn die Gegenpartei durch die einseitige Verfügung in Schaden kommen könnte, so wird dieselbe nur gegen Sicherheitsleistung desjenigen ertheilt, der darum nachsucht. Der Gerichtspräsident entscheidet, ob dieser Fall vorhanden und ob die dargebotene Sicherheit hinlänglich sei.

Die Erkenntniß des Präsidenten kann an das Gericht recurriert, muß aber inzwischen befolgt werden, es sei denn, daß der Gerichtspräsident über den Zeitpunkt der Inkrasstragung der Verfügung etwas besonderes bestimme.

§. 329.

Das Gesuch um eine einseitige Verfügung kann im Fortsetzung. Verlaufe eines Rechtsstreites auch bei dem Gerichte selbst angebracht werden.

XVII. Titel.

Von dem Aufforderungs- (Provokations-) Prozesse.

§. 330.

Niemand kann gerichtlich zur Klage gezwungen werden, die Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz eine Aufforderung zur Klage oder die öffentliche Vorladung unbekannter Theiliger gestattet.

Unstatthaftigkeit der Provokation in der Regel.

§. 331.

Eine Aufforderung (Provokation) zur Klage findet wider denjenigen statt, der mündlich oder schriftlich behauptet oder ausstreut, bestimmte Ansprüche gegen den Aufforderer zu haben, welche dieser nicht anerkennt.

Fälle der Statthaftigkeit, a. bei Berührung wegen Ansprüchen.

§. 332.

b. beim Nichtgebrauch eines Akzescheines.

Eine Aufforderung zur Klage findet auch statt wider denjenigen, welcher nach der Erscheinung vor dem Friedensrichter von dem Akzescheine in der Frist von sechs Monaten keinen rechtlichen Gebrauch macht.

§. 333.

c. bei drohen dem Verluſt von Einreden.

Die Aufforderung zur Klage ist ferner zulässig, wenn der Aufforderer der Klage des Aufgeforderten Einreden entgegenzusetzen hat, welche bei längerer Verzögerung der Klage ihre Zulässigkeit oder Wirksamkeit verlieren würden.

§. 334.

Erlaß der Provokation.

Die Aufforderung (Provokation) ist durch den Gerichtspräsidenten desjenigen Gerichts, welches über den Anspruch zu urtheilen hat, zu erlassen. Der Aufforderer (Provokant) soll den Gegenstand des Streites und das Recht, welches der Aufgeforderte (Provokat) zu haben vermeint, genau bezeichnen.

Frist. Die Frist zur Anstellung der Klage ist von dem Gerichtspräsidenten je nach Umständen, auf zwei bis sechs Monate festzusetzen.

§. 335.

Bestreitung der Provokation.

Bestreitet der Aufgeforderte die Statthaftigkeit der Aufforderung innert vierzehn Tagen, so hat das Gericht auf erhobene Klage des Aufforderers die Rechtsfrage zu entscheiden: ob der Aufgeforderte schuldig sei oder nicht, binnen einer bestimmten Frist, und innert welcher, sein vermeintes Klagerecht auszuüben.

§. 336.

Fristablauf.

Läßt derjenige, dem eine Frist zu Anbringung seines Anspruchs bestimmt worden ist, dieselbe verstreichen, ohne seine Klage beim Gerichte anhängig zu machen, so erlöscht sein Anspruch.

§. 337.

Provokation in Bauſachen.

Wer einen Bau vorhat, ist befugt, diejenigen, gegen deren zu besorgende Widersprüche er sich sicher zu stellen gedenkt, unter Vorlegung eines Baurisses aufzufordern, ihre Einsprüche gegen

den Bau oder gegen die Art derselben binnen einer angemessenen vom Gerichtspräsidenten anzuberaumenden Frist geltend zu machen; widrigenfalls dahierige Einreden nicht mehr gehört und dem Aufforderer gestattet werde, den Bau nach den vorgelegten Plänen auszuführen.

Bei Hochbauten steht den Aufgeforderten das Recht zu, die Aufstellung eines Lattengerüsts von entsprechender Größe zu verlangen.

§. 338.

Wenn es ungewiß ist, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche Ansprüche gegen einen andern in Bezug auf eine gewisse Sache machen können oder wollen, und wenn dieser letztere ein gegenwärtiges rechtliches Interesse nachweist, gegen dergleichen Ansprüche Sicherheit zu erhalten; so kann er bei dem Gericht das Ansuchen stellen: daß jene Personen mittels öffentlicher Vorladung aufgefordert werden, ihre Ansprüche innerhalb angemessener Frist bei Verluſt derselben anzumelden oder geltend zu machen.

Öffentliche
Vorladung
unbekannter
Betheiligter.

§. 339.

Das Gericht bestimmt nach Umständen, ob und in welche öffentliche Blätter neben dem Kantonsblatt die gerichtliche Aufforderung eingerückt werden, und ob die Einrückung ein- oder zweimal erfolgen soll.

Die Frist ist auf wenigstens zwei Monate festzusetzen.

XVIII. Titel.

Von dem Prozesse in Konkursstreitigkeiten.

§. 340.

Ueber Streitigkeiten, die bei einem Konkurse (Geldstag) Kompetenz sich ergeben, und die die Liquidität oder Priorität einer Ansprache, die an dem Gemeinschuldner oder der Konkursmasse gemacht wird, betreffen, entscheidet, wenn der Streit den Werth,

- a. des Konkurs-
offiziums. von 20 Franken nicht übersteigt, das Konkursoffizium inap-
pellabel; übersteigt hingegen der Werth die Summe von zwanzig
b. des Bezirks-
gerichts. Franken, so urtheilt das Bezirksgericht.

Eine Erscheinung vor dem Friedensrichter hat nicht vor-
herzugehen. (§. 3.)

§. 341.

Verfahren. Hinsichtlich derjenigen Streitigkeiten, welche das Konkurs-
offizium entscheidet, wird das für die Friedensgerichte und hin-
sichtlich derjenigen Streitigkeiten, welche das Bezirksgericht
entscheidet, das für diese in Civilprozessen vorgeschriebene Ver-
fahren beobachtet.

Beinebens gelten in Konkursstreitigkeiten die im IV. Ab-
schnitte des Gesetzes über das Konkursverfahren diesfalls ent-
haltenen Vorschriften.

§. 342.

Appellation
in Konkurs-
prozessen. Konkursstreitigkeiten, welche den Werth von 150 Franken
übersteigen, können binnen zwanzig Tagen an das Obergericht
appellirt werden, nach Art und Weise, wie oben in dem Ab-
schnitt über die Appellation vorgeschrieben ist.

Das Obergericht wird über Konkursstreitigkeiten mit mög-
lichster Beförderung urtheilen.

XIX. Titel.

Schlußbestimmung.

§. 343.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Hornung 1851 in
Anwendung.

Es sollen jedoch die am 1. Hornung 1851 anhängigen
Civilprozesse, bei welchen bereits die Klage dem Beklagten sich
mitgetheilt befindet, nach Vorschrift der bisherigen Civilprozess-
gesetzgebung instruirt und zu Ende geführt werden.

§. 344.

Hinsichtlich der vor dem 1. Hornung 1851 ergangenen gerichtlichen Urtheile ist eine Revision derselben nur insofern zulässig, als eine solche in der frühern Prozeßgesetzgebung begründet ist.

Dagegen kann, gestützt auf abweichende Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über das Civilrechtsverfahren, wie z. B. die Bestimmungen hinsichtlich des Eides, keine Revision solcher frühern Urtheile nachgesucht noch erteilt werden.

§. 345.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben und treten vom 1. Hornung 1851 an außer Kraft: das Gesetz, enthaltend die bürgerliche Gerichts- und Prozeßordnung vom 28. Jänner 1824, nebst dem daheringigen Vollziehungsbeschlusse vom 23. Hornung 1824; das Gesetz über das Civilrechtsverfahren vom 24. Wintermonat 1836; die Verordnung betreffend die Friedensrichtervorstände bei Paternitäts- und Privatinjuriensprozeßen vom 19. Wintermonat 1836; der §. 185 des Organisationsgesetzes vom 29. Jänner 1842, und die Geschäftsordnung des Obergerichts vom 6. Christmonat 1843.

§. 346.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und zur Vollziehung zuzustellen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Begeben, Luzern den 22. Weinmonat 1850.

Der Präsident:

L. B. Meyer.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

Dr. Häller.

De k r e t .

enthaltend den

Sporteln = Tarif

für das

Civil-Rechtsverfahren

vom 23. Weinmonat 1850.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

Nach vernommenem Bericht und Antrag des Regierungsrathes über die Nothwendigkeit einer Abänderung des bisherigen Sportelntarifs im Civil-Rechtsverfahren, und der Aufstellung neuer dießfalliger Vorschriften auf dem Wege eines Dekrets;

beschließen:

§. 1.

Die Bestimmungen des Sportelngesetzes vom 9. März 1843, insoweit sie das Civil-Rechtsverfahren beschlagen, sind aufgehoben.

§. 2.

Für das neue Civil-Rechtsverfahren ist der Sportelntarif festgesetzt, wie folgt:

1. Friedensrichter.

§. 3.

Fr. Rp.

Für eine Vorladung sammt Berrichtung — 20
Für einen Vorstand sammt Einprotokolirung eines
gütlichen Vergleichs, oder Ausstellung eines
Akzeßscheins, vom Kläger zu beziehen 6 Bp. bis 1 —

Fr. Rp

Für eine Ausfertigung des gütlichen Vergleiches auf allfälliges Verlangen	— 50
Für Verzeigung der wegen Ausbleiben in Strafe Ver- fällten an das Statthalteramt	— 20

2. Friedensgericht.

§. 4.

Für eine Vorladung sammt Berrichtung	— 20
und wenn die Entfernung mehr als eine Stunde beträgt, noch fernere	— 20
Für einen Vorstand sammt Urtheil des Friedensge- richts, jedem Richter	— 50
Für Aufnahme einer Kundschaft dem Gerichte	— 50
Für Abnahme des Handgelübdes (§. 13 des Civil- Rechtsverfahrens)	— 50
Für Vornahme eines Augenscheins, jedem Richter	1. —
Für Einprotokollirung der Verhandlungen, von jeder Foliosseite dem Friedensrichter	— 20
Für Ausfertigung eines Urtheils auf Verlangen, von jeder Foliosseite	— 20

3. Das Konkursoffizium.

§. 5.

Es bezieht bei Behandlung der in seine Kompetenz fallenden Prozesse die gleichen Gebühren, wie das Frie- densgericht, nur daß der Gerichtschreiber bei einem Vorstande gleich einem Richter erhält	— 50
---	------

4. Bezirksgericht.

A. Präsident des Bezirksgerichts.

§. 6.

Für Eintragung einer Klage in die Kontrolle und Zu- stellung derselben an den Beklagten, nebst Auf- forderung zur Verantwortung (§. 81 des Civil- Rechtsverfahrens), vom Kläger zu bezahlen	— 30
--	------

I. Bd. 55

Für die zweite Aufforderung nebst Verhängung der Ordnungsbuße (§. 82 des Civil-Rechtsverfahrens) vom Beklagten zu bezahlen	— 50
Für Eintragung einer Antwort in die Kontrolle und Mittheilung derselben (§. 83 des Civil-Rechtsverfahrens), vom Beklagten zu bezahlen	— 30
Für die Kundmachung an den Kläger, wenn eine zweite Aufforderung an den Beklagten fruchtlos war (§. 84 des Civil-Rechtsverfahrens), vom Kläger zu zahlen	— 30
Für eine Vorladung	— 30
Für Abfassung eines Ersuchschreibens (Rogatoriums) sammt Ausfertigung	— 50
Für Bewilligung einer Vorladung in Folge eines Rogatoriums	— 30
Für eine Kundmachung, welche auf Verlangen einer Partei erlassen wird (Intimation)	— 30
Für einen Befehl oder ein Verbot, sowie die Aufhebung eines solchen	— 50
Für eine einseitige (provisorische) Verfügung	1 —
Für einen Abschlag	— 50
Für einen Augenschein, den er allein vorzunehmen hat, Verköstigung inbegriffen,	
für einen ganzen Tag	3 —
für einen halben Tag	1 50
Für eine Provokation	— 50
Für Anweisung einer unparteiischen Gerichtsstelle (§. 58 des Civil-Rechtsverfahrens)	— 30
Für eine einfache Bescheinigung	— 20
Für Besteglung und Unterschrift eines Rezeßes	— 20

B. Bezirksgericht,

§. 7.

Für einen einseitigen Vorstand nebst dem darauf folgenden Bescheid oder Erkenntnis	1 50
--	------

St. Nr.

Für einen Vorstand in Rede und Widerrede, sammt der Erkenntniß über eine Vor-, Zwischen- oder Rebenfrage	4 —
Für Ausfällung eines Endurtheiles	4 —
Für jeden vor Gericht aufgelegten Beweisakt	— 10
Für Abhörung eines Zeugen über Ansinnen und Ge- genansinnen und allfällige Erläuterungsfragen	1 —
Für Beerdigung eines Zeugen überhin	1 —
Für Beerdigung einer Partei	1 —
Für Bestimmung der Prozeßkosten beim Endurtheile	1 —
Für Abhaltung einer Kommission, Verköstigung, inbe- griffen, jedem Mitgliede für einen ganzen Tag	3 —
für einen halben Tag	2 —
Ist ein Augenschein damit verbunden, so ist überhin jedem Mitgliede zu bezahlen	1 —
Für eine auf Verlangen einer Partei gehaltene außer- ordentliche Gerichtsitzung, jedem Mitgliede des Gerichts	3 —
Ist ein Augenschein damit verbunden, so be- zieht jedes Mitglied annoch	1 —

Bei Kommissional- und außerordentlichen Gerichtsitzungen dürfen von den Richtern keine weitem Gebühren als die Sitzungs- und die Augenscheinsgelder bezogen werden.

Wird ein Vorstand von dem Kläger nicht früher als drei Tage vor dem Erscheinungstermine abgesagt, oder von dem Beklagten ein allfälliger Abstand nicht früher erklärt, so hat der Betreffende die Hälfte der Vorstandsgebühr zu bezahlen.

C. Gerichtsschreiber.

§. 8.

Der Gerichtsschreiber bezieht für das Verschreiben des Protokolls gleich einem Richter den Antheil der für das Gericht auszuwerfenden Gebühren. Derselbe hat den Betrag der Spor-

teln für die Richter und deren quartalweise Vertheilung zu besorgen. Er bezieht überdies: Fr. Rp.

Für Abfassung von Schriften sammt Ausfertigung von jeder Folioseite	— 25
Für Abfassung eines Kommissionsgutachtens im Civilprozeße überhin	1 —
Für Auszüge, Abschreiben von Akten oder Einprotokolliren, für jede Folioseite	— 20
Für Nachschlagen in den Protokollen auf Verlangen eines Partikularen	— 20
Für jeden Civilprozeß am Ende wegen Aufbewahrung und Sammlung der Akten	— 50

Die Gerichtsschreiber sind verbunden, die Protokolle und Schreibmaterialien auf eigene Kosten anzuschaffen.

D. Gerichtsweibel.

§. 9.

Für Berrichtung einer Vorladung, Kundmachung, Mittheilung, Befehl, Verbot, Provokation zc.	
a. bis zu einer Stunde Entfernung	— 20
b. bei weiterer Entfernung für jede Stunde	— 20
Jedoch wird das Stundengeld nur einfach und nicht doppelt für den Hin- und Hergang berechnet. Auch darf neben dem Stundengelde keine besondere Berrichtungsgebühr gefordert werden.	
Wird die Berrichtung außer dem Gerichtsbezirke durch den betreffenden Gemeindeammann besorgt (§. 86 des Civil-Rechtsverfahrens), so bezieht derselbe die oben ausgesetzten Gebühren.	
Für Abwart bei gerichtlichen Verhandlungen von jeder Partei	— 20
Für Abwart bei Kommissionen, Augenscheinen und außerordentlichen Gerichtssitzungen, Verköstigung inbegriffen,	
für einen ganzen Tag	2 —
für einen halben Tag	1 —

5. Obergerichtsbehörde.

A. Obergericht.

§. 10.

	Fr. Rp.
Für die Einschreibung einer Appellation, eines Rekurses, eines Kassations- oder Revisionsbegehrens	— 50
Für Einschreibung einer Abstandserklärung . . .	— 50
Für Mittheilung derselben an die Gegenpartei . .	— 50
Für eine Vorladung, Aufforderung oder Mittheilung	— 50
Die Berrichtung soll vielmöglichst durch die Gemein- deammänner, welchen die Vorladung u. durch die Post zuzuschicken sind, geschehen.	
Für einen einseitigen Vorstand nebst dem darauf fol- genden Bescheid oder Erkenntniß	4 —
Für einen Vorstand in Rede und Widerrede nebst er- folgendem Bescheide	
a. über eine Vor- oder Zwischenfrage . . .	6 —
b. in der Hauptsache	12 —
Für Abhaltung einer Kommission, jedem Richter und dem Aktuar	2 50
Für das Kommissionalgutachten	4 —
Die Kommissionsgebühren werden, wenn das Gutach- ten auch in der ersten Sitzung nicht zu Stande kömmt, nur einfach berechnet.	
Für einen Augenschein, die Verköstigung inbegriffen, erhält jeder Richter und der Aktuar, für jeden Tag überhin	5 —
Das Fuhrwerk wird von den Parteien bezahlt.	
Für Verifikation der in Civilprozessen aufzulegenden Akten, mit Ausnahme von Urtheilen und Pro- zessverhandlung, von jedem Aktenstücke . . .	— 10
Für die Kostenbestimmung beim Endurtheile . . .	1 —
Für eine Erkenntniß, welche ohne Parteivorstand er- lassen wird	5 —

	Fr. Rp.
Für die Ausfertigung eines Bescheides, einer Erkenntnis oder eines Urtheils, sammt Einprotollirung	1 20
Enthält die Ausfertigung mehr als 4 Foliosseiten, so wird überhin für jede weitere Seite bezahlt	— 25
Für Protokollauszüge und anderweitige Abschriften per Foliosseite	— 25

B. Justizkommission.

§. 11.

Für eine Verfügung oder Erkenntnis	Fr. 1 bis 2 —
Für Ausfertigung derselben sammt Einprotollirung	1 —
Enthält die Ausfertigung mehr als 3 Foliosseiten, so wird überhin für jede weitere Seite bezahlt	— 20
Für Schreiben oder Bescheide, welche in Form eines Schreibens im Interesse einer Partei erlassen werden, für jede Foliosseite	— 25

C. Weibel.

§. 12.

Der Weibel des Obergerichts bezieht die gleichen Gebühren wie der Weibel des Bezirksgerichts. Bei Augenscheinen erhält er jedoch, die Verköstigung inbegriffen, ein Taggeld von

4 —

§. 13.

Obige Gebühren des Obergerichts, mit einziger Ausnahme der Kommissions- und Augenscheinsgelder und der Weibelgebühren fließen in die Staatskasse. Die Kommissions- und Augenscheinsgelder fallen den Kommissionsmitgliedern, die Weibelgebühren dem Weibel zu.

6. Zeugen und Sachverständige.

§. 14.

Jedem Zeugen, wenn das Gericht nicht eine andere Verfügung erläßt (§ 139 des Civil-Rechtsverfahrens) für eine Erscheinung mit oder ohne Abhörung	1 —
--	-----

	Fr. Rp.
Im Falle der Beeidigung annoch	1 —
Den Zeugen überhin von jeder Stunde Entfernung von dem Wohnorte	— 30
Wenn er mehr als einen Tag verwenden muß, soll ihm auch für jede Stunde der Heimreise be- zahlt werden	— 30
Für eine Entfernung von weniger als einer Stunde wird kein Stundengeld vergütet.	
Einem Sachverständigen, wenn das Gericht nicht eine besondere Verfügung erläßt (§. 170 des Civil- Rechtsverfahrens)	
für einen ganzen Tag	4 —
für einen halben Tag und weniger von 5 Bz.	2 —
Für die Ausfertigung des Gutachtens von jeder Folio- seite	— 50

7. Parteien.

§. 15.

Die verlierende Partei hat der obliegenden zu bezahlen:

Für den Vorstand vor dem Friedensrichter	— 50
Für einen Vorstand vor dem Friedens- oder Kon- kursgericht	1 —
Für einen Vorstand vor dem Bezirksgericht oder einer Kommission desselben	2 —
Für einen Vorstand vor dem Obergerichte oder einer Kommission desselben	4 —
Stundengeld bei Anlaß der Vorstände, von jeder Stunde Entfernung, jedoch nur einfach berechnet	— 30
Wenn eine Partei mehr als einen Tag hie- zu verwenden muß, wird auch für jede Stunde der Heimreise bezahlt	— 30
Für einen Gang um eine Vorladung zu begehren, oder eine Schrift zu entheben, die am Gericht aufge- legt wird, von jeder Stunde Entfernung vom Wohnorte	— 30

Dieses Stundengeld darf jedoch in dem gleichen Geschäfte und an den gleichen Ort hin nur für einen einzigen Gang angerechnet werden.

Neben den obigen Gebühren hat die obliegende Partei an der unterliegenden zu fordern die gehaltenen Auslagen für Gerichts- und Schreibgebühren, Entschädigung von Zeugen und Sachkundigen und die Sachwaltergebühren, mit Ausnahme der Verköstigung.

8. Sachwalter.

§. 16.

Für Abfassung von Rechtschriften	
von jeder der vier ersten Folioseiten	1 —
für fünf oder mehr Folioseiten	5 —
Für Abschrift der mitzuthellenden Rechtschriften von jeder Folioseite	— 20
Für Vorstände vor dem Friedensrichter und dem Friedens- oder Konkursgerichte sind nur die für die Parteien ausgeworfenen Gebühren und zwar einfach zu berechnen.	
Für einen Vorstand vor dem Bezirksgerichte, oder einer Kommission desselben, je nach der Wichtigkeit oder Weitläufigkeit des Geschäfts von Fr. 2 bis 6 —	
Für einen Vorstand vor Obergericht, oder einer Kommission desselben, je nach der Weitläufigkeit des Geschäfts von Fr. 4 bis 12 —	
Alle Vorstände im gleichen Geschäfte (wenn auch mehrere Personen dabei bethelligt sind und vertreten werden), welche am gleichen Tage und vor der gleichen Behörde gehalten werden, gelten für einen einzigen Vorstand.	
Für Verköstigung und Reisen darf nichts anderes bezogen werden, als für jede Stunde Entfernung vom Wohnorte, auf der Hin- und auf der Herreise	— 50

§. 17.

In vorstehenden Gebühren ist diejenige für das Stempelpapier, sowie die Posttaxe, wo dieselbe nothwendig ist, nicht inbegriffen.

§. 18.

Belangend die Schreibgebühren, sowohl das Protokolliren als Ausfertigen betreffend, so soll jede Seite eines Bogens wenigstens achtundzwanzig Linien und jede Linie wenigstens vierzig Buchstaben enthalten.

§. 19.

Hinsichtlich anderer gerichtlicher Handlungen hat es, soweit nicht bereits eine Abänderung festgesetzt worden ist, bei dem Sportelngesetz vom 9. März 1843 sein Verwenden.

§. 20.

Das Obergericht ist ermächtigt, falls sich über die Auslegung einzelner Artikel des obigen Sportelntarifs Anstände erheben sollten, darüber im Sinne und Geiste des Gesetzes über das Civil-Rechtsverfahren die nöthigen Weisungen zu ertheilen.

§. 21.

Gegenwärtiges Dekret soll mit dem Gesetze über das Civil-Rechtsverfahren in Vollziehung gesetzt, dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung zugestellt und urschriftlich ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

So beschlossen, Luzern den 23. Weinmonat 1850.

Der Präsident:

L. Bl. Meyer.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

Dr. Hüller.

**Wir Schultheiß und Regierungsrath
des Kantons Luzern,**

verordnen:

Vorstehendes Dekret, soll nach der Inkrafttretung des Gesetzes über das Civil-Rechtsverfahren, behufs der Vollziehung öffentlich bekannt gemacht und der Gesetzesammlung beigedruckt werden.

Luzern den 25. Weinmonat 1850.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Rager.

Geschäftsordnung

für das

Obergericht

des Kantons Luzern

vom 6. Christmonat 1850.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

In Vollziehung des §. 74 der Staatsverfassung;

Auf den Antrag des Obergerichts;

Und nach vernommenem Berichte des Regierungsrathes
und einer von uns niedergesetzten Kommission;

Beschließen:

Erster Abschnitt.

Versammlung des Obergerichts.

§. 1.

Das Obergericht übt die ihm laut Verfassung und Gesetzen zustehenden und übertragenen Befugnisse und Verrichtungen auf die in folgender Geschäftsordnung vorgeschriebene Weise aus.

§. 2.

Das Obergericht versammelt sich der Regel nach jede Versammlungszelt.
zweite Woche und setzt die Sitzungen so lange fort, als es die Geschäfte erheischen.

Ueberdieß wird dasselbe durch den Präsidenten so oft zusammenberufen, als es die Geschäfte erfordern.

Die Sitzungen beginnen im Sommer um 7 und im Winter um 8 Uhr Morgens.

Die Oerrichter nehmen ihre Plätze in derjenigen Reihenfolge ein, in welcher sie in den Gerichtshof gewählt worden sind. Die Neugewählten beziehen jeweilen die vom Präsidenten entferntesten Plätze.

§. 3.

Amtskleidung. Die Mitglieder, sowie der Gerichtsschreiber erscheinen in den Sitzungen in zurückgeschchnittener schwarzer Kleidung, bei öffentlichen feierlichen Anlässen noch mit Degen und aufgestülptem Hute, und bei kirchlichen Feierlichkeiten überhin mit schwarzem Mantel.

§. 4.

Eröffnung der Sitzung. Zur Eröffnung der Sitzung und zur Erlassung eines Urtheils oder einer Schlußnahme bedarf es der Gegenwart von wenigstens sieben Mitgliedern nebst dem Präsidenten.

§. 5.

Abwesenheit von der Sitzung. Kein Mitglied darf, ohne vom Gerichtshofe Urlaub erhalten zu haben, von den Sitzungen ausbleiben.

In dringenden Fällen kann der Präsident diesen Urlaub für einzelne Sitzungen ertheilen.

Jedes Mitglied ist für sein Ausbleiben ohne Urlaub dem Gerichtshofe verantwortlich.

In Krankheitsfällen ist das Ausbleiben durch ein ärztliches Zeugniß zu rechtfertigen.

§. 6.

Einberufung der Ersazmänner. An die Stelle eines abgehenden Mitgliedes beruft in der Regel der Gerichtshof, und in dringenden Fällen der Präsident einen der gesetzlich aufgestellten Ersazmänner, und zwar soviel es die Umstände gestatten, der Rangordnung nach, in welcher sie gewählt worden sind.

Sollte das beurlaubte Mitglied länger als zwei Monate ausbleiben, so ist sodann ein anderer Ersazmann einzuberufen.

§. 7.

Der Obergerichter, an dessen Stelle ein Ersatzmann einberufen wird, hat — den Fall des gesetzlichen Ausstandes ausgenommen — denselben für die Sitzungstage und den vorhergehenden Tag, welcher mit Lesung der Prozeßakten zuzubringen ist, nach dem im Besoldungsdekret der Ersatzmänner festgesetzten Maße zu entschädigen.

Entschädigung d. Ersatzmänner.

Zweiter Abschnitt:

Geschäftseinteilung.

§. 8.

Zur Vorberathung von Geschäften, zur Behandlung einzelner besonderer Geschäftszweige, sowie zur Entscheidung geringfügiger und unverschiebbarer Fälle bestellt das Obergericht eine Justizkommission und eine Gefängnißkommission.

Vorberathungs-
Kommissionen.

Uebrigens kann dasselbe in besondern Fällen die Vorberathung von Geschäften, die Vollziehung von Beschlüssen und einzelne Untersuchungen im Aufsichtswesen besondern Kommissionen oder auch einzelnen Mitgliedern übertragen.

Bei der Bestellung einer Kommission oder eines einzelnen Mitgliedes trifft entweder der Gerichtshof selbst die Wahl oder überläßt sie dem Präsidenten. Das erstgewählte Mitglied ist jenseilen Präsident der Kommission.

§. 9.

Die Justizkommission besteht aus dem Präsidenten des Obergerichts und zwei Obergerichtern, welche das Obergericht alljährlich, hiezu erwählt. Der Obergerichtsschreiber versteht dabei das Sekretariat.

Justizkommission

Das Obergericht bestellt auf gleiche Dauer aus der Zahl der Mitglieder zwei Ersatzmänner für Fälle der Verhinderung des einen oder andern Mitgliedes der Justizkommission.

§. 10.

Die Justizkommission hat in der Regel alle Geschäfte, welche nicht sofort unmittelbar vor dem Gerichtshof zu verhandeln, jedoch von diesem zu erledigen sind, vorzuberathen.

Ihr stehen die im Strafrechtsverfahren der Justizkammer eingeräumten Befugnisse zu.

Sie ist mit der Aufsicht über das Betreibungs-, Konkurs- und Hypothekarwesen beauftragt und erläßt in geringfügigen Fällen hierin einschlägige Weisungen und Entschiede.

Von solchen Entscheidungen der Justizkommission kann an das Obergericht recurriert werden.

Findet das Obergericht in einem gegen Entscheid der Justizkommission gerichteten Rekursbegehren eine Voruntersuchung nothwendig, so überträgt es dieselbe einem außer der Mitte der Justizkommission gewählten Ausschuss oder Richterstatler.

§. 11.

Gefängnißkommission. Die Gefängnißkommission besteht aus drei Mitgliedern, welche das Obergericht alljährlich hiezu erwählt.

Dieselbe übt ihre Aufsicht über sämtliche Untersuchungsgefängnisse nach Vorschrift der vom Obergerichte gegebenen Reglemente aus.

Amtsgefängnißkommissionen. Zur bessern Führung dieser Aufsicht besteht in jedem Hauptorte der Amtsbezirke Hochdorf, Sursee, Entlebuch und Willisau eine Amtsgefängnißkommission, welche vom Obergerichte auf den Vorschlag der Gefängnißkommission des Obergerichtes gewählt wird.

Ihr steht auch die Benutzung des Verzeichnisses der in Verhaft sich befindenden Personen zu, welches mit Angabe des Datums der Einbringung immerfort auf der Kanzlei des Obergerichtes sich befinden soll.

§. 12.

Beisitzer bei den Verhörämtern. Zur Beivohnung beim Kriminal-Verhöramt bezeichnet das Obergericht alljährlich für jedes Verhöramt ein Mitglied aus seiner Mitte. (Strafrechtsverf. §. 136.)

§. 13.

Die Verrichtungen der Gefängnißkommission und übrigen von Amtswegen momentan bestellten Kommissionen sind unentgeltlich. Allfällige Auslagen auf Sendungen werden denselben aus der Obergerichtskasse ersetzt. Entschädigung d. Kommissionen.

Kommissionen, welche auf Begehren von Parteien in Zivilstreitsachen bestellt werden, beziehen für sich als Entschädigung die im Sportelntarif ausgesetzten Gebühren.

Dritter Abschnitt.

Geschäftsgang.

§. 14.

Alle an den Gerichtshof gerichteten Eingaben sollen demselben oder der betreffenden Kommission sofort bei der nächsten Sitzung vorgelegt werden. Behandlung einlangender Geschäfte.

Mittheilungen an die Gegenpartei kann der Präsident von sich aus verfügen.

Eingelangte Prozeßakten werden, nachdem die Kanzlei von denselben an der Kontrolle gehörige Vormerkung genommen hat, in Zirkulation gesetzt oder auf das Lesezimmer gelegt, wo deren Benützung nach dem hiefür aufgestellten Lesereglement zu geschehen hat.

§. 15.

Wenn neben den Akten, welche den Parteien zugehören, noch andere vorhanden und einzuholen sind, so werden diese auf Verlangen der Parteien durch die Kanzlei von den betreffenden Orten eingefordert und abgesondert verwahrt. Amtliche Akten einforderung.

§. 16.

Wenn ein Geschäft vorschlagsweise von einer Kommission an den Gerichtshof gebracht wird, so sollen die Vorschläge schriftlich, mit allen darauf bezüglichen Akten begleitet, und in derjenigen Form vorgelegt werden, in welcher sie ausgefertigt zu werden pflegen. Kommissional-Vorschläge.

Dieselben sind in der Regel wenigstens einen Tag vor der Verhandlung auf den Lesetisch zu legen. Vorschläge in Zivilstreitsachen sind überdieß in das Geschäftsverzeichnis mit Angabe des Tages der Behandlung einzutragen.

Der Präsident fragt sodann zuerst die Mitglieder der Kommission und dann die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes (§. 25) um ihre Meinung an.

Der Gerichtshof nimmt die Vorschläge an oder verwirft sie, weist sie zurück oder ändert sie ab.

§. 17.

Hinlegung auf
den Kanzletisch.

Wenn drei Mitglieder die Niederlegung eines noch nicht auf dem Lesetisch gelegenen Gegenstandes auf denselben begehren, so muß diese stattfinden; auf Verlangen ist dann aber gleichzeitig der Tag zu bestimmen, an welchem die Berathung darüber vorgenommen werden soll.

§. 18.

Behandlung der
Civil- u. Straf-
prozesse.

Für die Behandlung der Civil- und Strafprozesse gelten die in den Gesetzen über das Civil- und das Strafrechtsverfahren und in den übrigen dießfälligen Verordnungen aufgestellten Vorschriften.

§. 19.

Insbefonders bei
erstinstanzlich
ausgefällten
Todesurtheilen.

Neben den für Appellationen in Kriminalprozessen im Allgemeinen durch das Strafrechtsverfahren gegebenen Vorschriften ist in Fällen, wo das Kriminalgericht ein Todesurtheil ausgefällt hat, vom Präsidenten, sobald er die Prozessakten sammt dem Urtheile erhalten hat, das Obergericht einzuberufen.

Die im Strafrechtsverfahren (§§. 132, 133, 135, 278 und 279) noch enthaltenen Bestimmungen, das Mafesjgericht betreffend, fallen als durch die Staatsverfassung beseitigt, ausser Anwendung.

§. 20.

Für jeden an das Obergericht gelangenden Prozeß werden aus den Obergerichtern der Rehrordnung nach ein Referent und ein Correferent vom Präsidenten bestellt. Bestellung von
Berichterstattern.

Dieser läßt beiden Referenten die Prozeßakten der beiden Parteien auf eine angemessene Zeit zustellen und sorgt dafür, daß sie in der Regel drei Tage vor der Beurtheilung auch zur Einsicht der übrigen Mitglieder auf den Lesetisch gelegt werden.

§. 21.

Bei der Verhandlung vor Gericht ist vorerst das erstinstanzliche Urtheil in Rechtsfrage, Motiven und Dispositiv abzulesen und dann sind die Vorträge der Parteien u. s. w. nach Vorschrift der einschlägigen Bestimmungen des Civil- oder Strafrechtsverfahrens vorzunehmen. Tagfahrt vor
Gericht.

§. 22.

Sind die Vorträge beendigt und die Parteien abgetreten, so hat der Referent seinen Bericht schriftlich zu eröffnen. Bericht des
Referenten.

Dieser auf sorgfältiges Studium der Prozeßakten gestützte Bericht, der auf Verlangen dem Oberschreiber zur Benützung bei Abfassung des Urtheils abzugeben ist, soll

- a. eine getreue und vollständige Darstellung oder Geschichtserzählung von dem obwaltenden Rechtsfalle und dem dabei stattgehabten Prozeßgange enthalten, und die prozeßualischen Gründe jedes der streitenden Theile anführen;
- b. hierauf unter genauer Bezeichnung des Streitgegenstandes, über welchen der Entscheid gegeben werden soll, die sichergebenden rechtlichen Fragen erörtern und die vorliegenden Gründe und Beweise würdigen;
- c. gestützt auf betreffende Gesetze, allfällige Rechtsübungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze die Schlusstränge in Form eines Urtheils enthalten.

In Civil- und Polizeiprozessen ist zugleich noch zu untersuchen, ob bei der erstinstanzlichen Prozeßverhandlung nicht unnöthige Kosten verursacht, oder die Sache ohne Grund in die Länge gezogen worden, sowie ob die Gerichtskostenrechnung und die Ausfertigung der Prozeßverhandlungen (Rezeß) dem Sportelntarif entsprechend sei, und verneinenden Falls das Geeignete zu beantragen.

§. 23.

Bericht des
Correferenten.

Der Correferent hat den Bericht des Referenten zu kontrolliren, er ergänzt oder berichtigt den faktischen und rechtlichen Theil desselben, und schließt sich entweder der Erörterung und den Anträgen des Referenten an oder begründet und eröffnet eigene abweichende Anträge.

§. 24.

Umfrage.

Nach erfüllter Aufgabe der Berichterstatter ergeht die Umfrage, und zwar der rechten Seite des Correferenten nach an die übrigen Richter.

Der Kostenpunkt wird abgesondert vom eigentlichen Rechtspunkt verhandelt.

§. 25.

Abstimmung.

Ueber jeden Gegenstand muß eine förmliche Abstimmung stattfinden, die durch Handaufheben erfolgt. Nach beendigter Erörterung faßt das Präsidium die gefallenen Anträge in Kürze zusammen und läßt dann nach folgenden Regeln abstimmen:

- a. Zuerst werden alle Vorfragen, die z. B. auf eine Zurückweisung, oder Verschiebung, oder Trennung des Berathungsgegenstandes u. s. w. gehen, in Abstimmung gebracht.
- b. Sodann werden die Unteranträge oder Zusätze, und wenn über die dem Beschlusse zu Grunde zu legenden Motive abweichende Ansichten walten, diese Motive und zuletzt die sich wechselseitig ausschließenden Hauptmeinungen in's Mehr gesetzt.

Bei der Abstimmung über die Hauptmeinungen wird zuerst der Vorschlag der Kommission, sofern eine solche bestellt war, sonst der Antrag des Berichterstatters in Abstimmung gesetzt.

In Straffsachen wird jedoch immerhin zuerst über die mildere Meinung abgestimmt und stufenweise zu der strengeren fortgeschritten.

- c. Erhält keine der in Abstimmung gelegten Fragen das absolute Mehr, so ist zu entscheiden, welche von den Meinungen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigte, aus der Abstimmung fallen soll.

Entsteht über die Fragestellung des Präsidiums Widerspruch, so entscheidet das Obergericht über die Art der Abstimmung.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine eigene Meinung über einen Gegenstand in Abstimmung setzen zu lassen; hinwieder ist jedes Mitglied auch verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

Protokollserklärungen — die Fälle des Verantwortlichkeitsgesetzes (§. 36 — 38) ausgenommen, wo dann die Erklärung sofort zu erfolgen hat — sind unstatthaft. Protokollserklärungen.

§. 26.

Nach der Abstimmung eröffnet der Präsident den Parteien das Urtheil; es sei denn, daß ihnen gestattet worden, vor der Urtheilsöffnung sich zu entfernen; oder daß sie nicht auf den Abspruchstag vorgeladen gewesen. Urtheilsöffnung.

Todesurtheile werden dem Verurtheilten von dem Obergerichtschreiber, der sich von dem Obergerichtswibel mit der Standesfarbe und dem Stabe, sowie von dem Verteidiger begleitet, in das Gefängniß begiebt, eröffnet. Todesurtheile.

§. 27.

Die Parteien haben bei den Verhandlungen vor Obergericht in anständiger, die Rechtsbeistände, der Staats- Kleidung der Parteien und Anwälte.

anwalt und der öffentliche Vertheidiger in schwarzer Kleidung zu erscheinen.

§. 28.

Verfahren bei Wahlen.

Die Wahlen, welche der Gerichtshof vorzunehmen hat, geschehen durch geheimes absolutes Mehr.

Jedes Mitglied schreibt den Namen dessen, welchem es seine Stimme geben will, auf einen von der Kanzlei bereit gehaltenen Stimmzettel.

Erfolgt die Wahl in Folge eines Vorschlages oder einer Ausschreibung, so ist zuerst über die Vorgeschlagenen oder Gemeldeten abzustimmen. Wer keinem derselben die Stimme geben will, legt einen Zettel ohne Namen ein.

Bilden die Zettel ohne Namen die Mehrzahl, so ist bei einer Vorschlagswahl ein neuer Vorschlag zu machen, dagegen bei der in Folge Ausschreibung geschehenen Wahl entweder eine neue Ausschreibung zu beschließen, oder eine freie Wahl vorzunehmen.

§. 29.

Fortsetzung.

Die Wahlen selbst werden nach folgenden Vorschriften vorgenommen :

- a. Wer bei der ersten Abstimmung keine Stimme erhält, kann nicht mehr in die Wahl kommen.
- b. Ergibt sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung keine absolute Mehrheit, so fallen der oder die, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Wahl.
- c. Erhält bei einer Abstimmung keiner die absolute Mehrheit, und vertheilen sich die übrigen Stimmen in gleicher Zahl auf Mehrere, so muß durch geheime Abstimmung mit relativer Mehrheit ausgeschieden werden, welcher von denen, die gleich viele Stimmen erhalten haben, aus der Wahl fallen soll.

Auf gleiche Weise wird verfahren, wenn sich die Stimmen auf alle in die Wahl gekommenen gleich vertheilt haben.

- d. Vereinigt sich, wenn noch zwei in der Wahl geblieben, bei einer Abstimmung die absolute Mehrheit auf keinen derselben, und bilden die Zettel ohne Namen nicht die absolute Mehrzahl, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen.

Vertheilen sich bei dieser zweiten Abstimmung die Stimmen auf beide gleich, und ist dieß nicht schon bei der vorhergehenden Abstimmung der Fall gewesen, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

Vertheilen sich dieselben dagegen nicht gleichmäßig, oder hat sich die gleichmäßige Vertheilung wiederholt, so ist durch Mehrheit der Stimmen, wobei keine leeren Zettel eingelegt werden dürfen, zu entscheiden, welcher der Beiden aus der Wahl fallen soll.

Eine dießfällige Entscheidung durch das Loos erfolgt einzig bei gerader Zahl der an der Wahl Theilnehmenden.

- e. Sodann wird der einzig noch in der Wahl Verbleibende in Abstimmung gesetzt. Vereinigt er nicht die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich, so ist er nicht gewählt, und es wird nach der im §. 28 erwähnten Vorschrift eine neue Wahl eingeleitet.

§. 30.

Bei den Wahlen, sowie bei andern nicht prozessualischen Ausstand. Geschäften ist der im Verantwortlichkeitsgesetze (§§. 2—4) festgesetzte Ausstand zu beobachten. Die im Ausstand befindlichen Mitglieder haben sich aus dem Sitzungszimmer zu entfernen.

Vierter Abschnitt.

Präsidium des Obergerichts.

§. 31.

Dem Präsidenten des Obergerichts, welcher am Haupt-Präsidium-orte des Kantons seinen Wohnsitz haben soll, liegt zunächst

die Beobachtung und Handhabung des gegenwärtigen Reglements, sowie der gesetzlichen Vorschriften über den Rechtsgang in Zivil-, Polizei- und Kriminalfachen ob.

Derselbe ist zugleich Präsident des für Militärvergehen oder Verbrechen aufgestellten Kassationsgerichtes.

In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der Vizepräsident, und in Abwesenheit beider das den Amtsjahren nach älteste Mitglied die Stelle des Präsidenten des Obergerichts.

§. 32.

Vorlegung und
Bethätigung u.
Geschäfte.

Der Präsident eröffnet die an den Gerichtshof einlangenden Schreiben und Akten, sorgt für fleißige Führung der vorhandenen Kontrollen, ordnet und bethätigt die Geschäfte und setzt die Sitzungstage an.

Er hat sich mit allen Geschäften des Gerichtshofes und ihrem Inhalte möglichst vertraut zu machen.

§. 33.

Leitung der
Berathung u.
Abstimmung.

Derselbe leitet die Berathung, rügt die allfälligen Ordnungsfehler, sorgt für eine würdige Behandlung der Geschäfte ab Seite der Richter wie ab Seite der Parteien, hält die Abstimmung und eröffnet deren Ergebnis.

Nach dem Schlusse der Umfrage steht dem Präsidenten zu, seine Meinung über den in Frage liegenden Gegenstand konsultativ zu eröffnen.

Stimmrecht.

Ein Stimmrecht übt er nur bei den Wahlen und in dem Falle aus, wenn nach zweimaliger Abstimmung über einen Gegenstand die Stimmen gleich getheilt bleiben, wo er für eine der zwei sich gegenüberstehenden Meinungen entscheiden muß.

§. 34.

Eröffnung der
Urtheile und
Ueberwachung
d. Ausfertigung
derselben.

Der Präsident eröffnet den Parteien vor versammeltem Gerichtshofe die ausgefallten Urtheile.

Er sorgt nachher auch dafür, daß die Urtheile und Erkenntnisse dem Willen des Gerichtshofes gemäß abgefaßt

und in der Regel erst nach ihrer Genehmigung durch den Gerichtshof ausgefertigt werden.

Er unterzeichnet wie die Urtheile und Erkenntnisse, so auch die Protokolle des Gerichtshofes.

§. 35.

Der Präsident kann den Verhören des Verhöramts beobachtend beiwohnen. Er wird ebenfalls, je nach Umständen, Besuche in den Gefangenschaften vornehmen.

Beaufsichtigung der Verhörämter u. d. Gefängnisse.

§. 36.

Derselbe überwacht die Berechnung der Gebühren, welche die Parteien oder Beurtheilten zu Handen der Kassa des Obergerichts zu bezahlen haben.

Beaufsichtigung des Rechnungswesens.

Das Präsidium legt alljährlich dem Obergerichte die daheringe Jahresrechnung vor, welche dieses nach vorläufiger Genehmigung dem Regierungsrathe zur Aufnahme in die Staatsrechnung übersendet.

Fünfter Abschnitt.

Kanzlei.

§. 37.

Das Obergericht hat zur Beforgung seiner Kanzleigeschäfte einen Oberschreiber, einen Unterschreiber und die nöthigen Kanzlisten, welche beide erstern vom Obergerichte unmittelbar, und die letztern auf den Vorschlag des Oberschreibers ernannt werden.

Bestand u. Wahl derselben.

§. 38.

Der Oberschreiber ist der Vorsteher der Obergerichtskanzlei, und unter seinen Befehlen stehen zunächst der Unterschreiber und die übrigen Kanzleiangestellten und Bediensteten. Er ist für die Kanzlei verantwortlich, und hält auf genaue Beachtung des Kanzleireglements.

Oberschreiber.

Er wohnt den Sitzungen des Gerichts und so viel möglich dessen Kommissionen bei, führt die Protokolle über

dieselben, sorgt für getreue Abfassung und genaue Ausfertigung aller Briefe, Beschlüsse und Verordnungen des Obergerichts, unterzeichnet sie nebst dem Präsidenten und wacht über fleißige Versendung derselben.

Er sorgt für genaue Führung der vorhandenen Geschäfts- und Ausgangskontrollen, für zweckmäßige Ordnung des Archives und sorgfältige Aufbewahrung der Akten.

§. 39.

Der Oberschreiber sorgt ferner für den Bezug der Gebühren, welche die Parteien oder Beurtheilten zu Handen der Kassa des Obergerichts zu bezahlen haben, und überwacht nebst dem Präsidenten das daherige Rechnungswesen.

Er beaufsichtigt die gerichtlichen Bekanntmachungen im Kantonsblatt nach Maßgabe der Gesetze.

§. 40.

Der Oberschreiber hält eine Kontrolle über die Entschädigung der Ersakmänner, scheidet in derselben diejenigen Entschädigungsgebühren, die dem Staate zur Last fallen, von jenen aus, welche von den Mitgliedern des Gerichtshofes zu übernehmen sind, und sorgt für deren regelmäßige Entrichtung.

§. 41.

Unterschreiber. Der Unterschreiber ist der Stellvertreter des Oberschreibers. Er ist vorzugsweise mit der Führung des Rechnungswesens beauftragt.

Der Unterschreiber ist ferner gehalten, die Geschäfte und Arbeiten, die ihm von dem Oberschreiber übertragen werden, zu übernehmen und zu besorgen.

§. 42.

Kanzlisten. Den Kanzlisten liegt die Reinschreibung der Protokolle, die Ausfertigung der von der Behörde ausgehenden Akten und überhaupt die Vollziehung aller das Kanzleiwesen betreffenden ihnen erteilten Aufträgen ob.

§. 43.

Im Anfang jeder Sitzung soll die Protokollabfassung Protokolle der vorhergehenden verlesen werden.

Das Obergericht kann seine Justizkommission zur Genehmigung des Protokolls bevollmächtigen.

Der Oberschreiber hat dafür zu sorgen, daß die Reinschreibung des Protokolls alsobald erfolge.

§. 44.

Erlasse des Obergerichts und der Justizkommission, welche zur Begründung eines Gerichtsgebrauches geeignet, oder als leitende Normen im Justizwesen anzusehen sind, wird die Kanzlei unter Aufsicht der Behörde jeweilen auf angemessene Weise auszüglich bekannt machen.

Auszügliche Bekanntmachung d. Verhandlungen als Maximen.

Sechster Abschnitt.

Bedienung.

§. 45.

Das Obergericht hat einen Weibel, welcher von demselben auf gesetzliche Zeit ernannt wird.

Obergerichtsweibel.

In Krankheits- oder andern Verhinderungsfällen soll einer der andern Standesweibel gehalten sein, für den Weibel beim Obergerichte Aushülfe zu leisten.

§. 46.

Der Weibel wartet bei den Verhandlungen des Obergerichtes und der Kommissionen ab, er begleitet den Präsidenten oder dessen Stellvertreter, übernimmt und besorgt die Aufträge, welche derselbe und die Kanzlei ihm erteilen, und vollstreckt überhaupt die an ihn gelangenden Befehle.

§. 47.

Ueber Vorladungen und Aufforderungen, welche der Weibel zu verrichten hat, soll derselbe ein eigenes Buch führen, um sich darüber ausweisen und ein Zeugniß aus-

stellen zu können, daß und wann er selbe angelegt und in Erfüllung gebracht habe.

§. 48.

Der Weibel erscheint bei den Sitzungen des Obergerichts in schwarzer Kleidung mit dem Kantonschild, und bei öffentlichen Dienstverrichtungen im Mantel mit der Kantonsfarbe und dem aufgestülpten Hut.

Siebenter Abschnitt.

Schlusßbestimmungen.

§. 49.

Gegenwärtige Geschäftsordnung tritt auf den 1. Hornung 1851 in Kraft.

§. 50.

Diese Geschäftsordnung ist urschriftlich dem Obergerichte zur Vollziehung und dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben, Luzern den 6. Christmonat 1850.

Der Präsident:

L. B. Meyer.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

Dr. Häller.

Wir Schultheiß und Regierungsrath
des Kantons Luzern,

verordnen:

Borstehende Geschäftsordnung soll, nach Inkrafttretung des Gesetzes über das Civil-Rechtsverfahren, behufs der Vollziehung öffentlich bekannt gemacht und der Gesetzesammlung beigelegt werden.

Luzern den 7. Christmonat 1850.

Der Schultheiß:

In dessen Abwesenheit:

J s a a k, Regierungsrath.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

J o s t R a g e r.

Decret

über

Aufnahme älterer Gesetze in die neue Gesetzesammlung.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

Auf den Antrag des Regierungsrathes ;

Beschließen :

I. Nachstehende, unter der abgetretenen Regierung erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche der frühern Gesetzesammlung sich nicht eingereiht befinden, sollen als forteristirend in die neue Gesetzesammlung aufgenommen werden :

1. Gesetz über die Entschädigung der vor dem 21. Wintermonat 1839 bestandenen Ehehaften vom 14. Hornung 1843.
2. Vollziehungsverordnung zum Gesetze über Entschädigung für Ehehaften vom 17. Mai 1843.
3. Regierungsverordnung in Betreff der Pfrundhäuser vom 26. August 1843.
4. Uebereinkunft hinsichtlich der Prüfungen der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stande und um geistliche Pfründen, mit dem hochwürdigsten Bischöfe von Basel vom 2. September 1843.
5. Gesetz über die Bildung der Kavalleriekompagnie und die Aufnahme von Freiwilligen in dieselbe vom 6. März 1844.

6. Gesetz über die Gesundheitspolizei vom 3. Christmonat 1844.

7. Regierungsverordnung über die Fleischschau vom 17. Brachmonat 1846.

II. Neben den durch die Staatsverfassung und anderweitige Erlasse bereits ausdrücklich beseitigten Gesetzen derselben Regierungspertode seien noch als aufgehoben zu betrachten:

1. Das Gesetz, betreffend die Gestattung der Besorgung von Armen-, Waisen-, Kranken-, Zucht- und Besserungsanstalten durch geistliche Korporationen vom 20. Jänner 1843.

2. Das Gesetz über eine allgemeine Landesbewaffnung vom 4. Jänner 1845.

III. Einer Revision zu unterlegen sei:

1. Das Gesetz über Freiheit der Schifffahrt vom 18. Brachmonat 1842.

2. Das Gesetz über die Organisation des Landjägerkorps vom 11. Brachmonat 1845.

IV. Gegenwärtiges Dekret ist dem Regierungsrathe zur geeignet erachteten Bekanntmachung und zur Vollziehung in Urschrift zuzustellen und in das Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen, Luzern den 8. März 1850.

Der Präsident:

L. Bl. Meyer.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

Dr. Hüller.

**Wir Schultheiß und Regierungsrath
des Kantons Luzern,**

verordnen:

Gegenwärtiges Dekret soll durch den Druck bekannt gemacht und nebst den dadurch zu neuerlicher Publikation verordneten Gesetzen und Beschlüssen der Gesetzesammlung zu Ende dieses Bandes beigedruckt werden.

Gegeben Luzern den 11. März 1850.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Nager.

G e s e z

über die

Entschädigung der vor dem 21. Wintermonat 1839 bestandenen Ehehaften.

In Kraft getreten den 21. Mai 1843.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des 2ten Absatzes des §. 10 der Staatsverfassung, welcher lautet: „Für eine billige Entschädigung derjenigen Ehehaften, welche durch das Gesetz vom 21. Wintermonat 1839 aufgehoben wurden, oder künftig noch aufgehoben werden wollten, wird ein Gesetz die nöthigen Bestimmungen aufstellen;“

Auf den Bericht des Regierungsrathes und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

Beschließen:

§. 1.

Jedermann ist gestattet die Gewerbe von Hufschmieden, Getreidemühlen, Deltrotten, Messgen und Bäckereien unter nachstehenden Bedingungen frei auszuüben.

§. 2.

Wer eines der genannten Gewerbe ausüben will, hat sich bei dem Gemeinderathe auszuweisen, daß er eine zweckmäßige und wo Feuerwerke damit verbunden sind, auch eine feuersichere Einrichtung zur Ausübung desselben nach Anleitung des

Brandversicherungsgesetzes getroffen hat. Anstände hierüber mit dem Gemeinderathe können inner der durch §. 52 des Organisationsgesetzes festgesetzten Frist zur endlichen Entscheidung an den Regierungsrath gebracht werden.

§. 3.

Die Gewerbsbesitzer werden in folgende drei Klassen eingetheilt:

- a. die erste Klasse bilden diejenigen, welche vor dem 21. Wintermonat 1839 bestanden sind, oder die eigentlichen Ehehaftenbesitzer;
- b. die zweite Klasse bilden diejenigen, welche seit dem 21. Wintermonat 1839 bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, entstanden, oder die Personalrechtbesitzer;
- c. die dritte Klasse bilden diejenigen, welche entstehen, nachdem das gegenwärtige Gesetz wird in Kraft getreten sein.

§. 4.

Die Gewerbsbesitzer der ersten Klasse oder die ehemaligen Ehehaftenbesitzer sind diejenigen, welche auf die durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzte Entschädigung zunächst Anspruch haben. Die Gewerbsbesitzer der dritten Klasse treten in die Entschädigungsrechte derjenigen der ersten Klasse nach den Bestimmungen des Gesetzes ein.

Die Gewerbsbesitzer zweiter Klasse besitzen bloße Personalberechtigungen, welche von ihnen beliebig aufgegeben werden können und welche jedenfalls mit dem Tode der gegenwärtigen Besitzer erlöschen. Sie können sich jedoch durch Abtragung der festgesetzten Schätzungssumme an die vorhandenen Gewerbsbesitzer erster und dritter Klasse in die Entschädigungsrechte derselben einkaufen. So lange diese Gewerbsbesitzer zweiter Klasse noch ihre Gewerbe ausüben, ohne sich durch Abtragung der Schätzungssumme in die Entschädigungsrechte derjenigen aus der ersten und dritten Klasse eingekauft zu haben, müssen sie

alljährlich für das jeweiligen laufende Jahr die bisher dem Staatszahlamte zu entrichtende Gewerbsgebühr spätestens am Ende Jänner an den Gerichtspräsidenten einhändigen, welcher sie auf die Gewerbsbesitzer in seinem Gerichtsbezirke, welche die Entschädigungsrechte der ersten und dritten Klasse genießen, zu gleichen Theilen vertheilt.

Versäumt der Gewerbsbesitzer zweiter Klasse die Entrichtung seiner Gebühr, so hat er die Ausübung seines Gewerbes einzustellen, widrigenfalls er nach Anleitung des Polizeistrafgesetzes zu bestrafen ist.

§. 5.

Die Schätzungssumme, welche als Entschädigungsmaßstab für die Ehehaftenrechte angenommen wird, ist folgendermaßen festgesetzt:

Eine Hufschmiede ist geschätzt zu	Fr. 800
Deltrotte	„ 300
Getreidemühlen mit einem Mahlgange	„ 800
„ „ zwei	„ 1300
„ „ drei oder mehrern Mahlgängen	„ 1600
Weg	„ 600
Bäckerei	„ 600

Die Schätzungssummen aller vor dem 21. Wintermonat 1830 in einem Gerichtsbezirke bestandenen gleichartigen Ehehaften werden zusammengerechnet. Die aus dieser Zusammenrechnung hervorgegangene Gesamtsumme bildet den Maßstab der Entschädigung, welche von allen gleichartigen Gewerbsbesitzern gleichmäßig getragen werden soll. Diese Schätzungssumme wird auf die bisherigen und die neuzutretenden gleichartigen Gewerbsbesitzer zu gleichen Theilen behufs der Entschädigung nach folgenden nähern Bestimmungen verlegt.

§. 6.

Will ein Gewerbsbesitzer der zweiten Klasse (§. 3, b) oder ein Personalberechtigter sich von der jährlichen Entrichtung der Gebühr an den oder die Gewerbsbesitzer der ersten und dritten

Klasse in seinem Gerichtsbezirke loskaufen und somit in die gleichen Rechte mit denselben eintreten, so hat er jedem derselben das ihm zukommende Betreffniß der auf sie und ihn zu gleichen Theilen verlegten Schätzungssumme zu bezahlen. J. B. wenn im Bezirk Rothenburg zwei Hufschmiedehaftten oder Gewerbsbesitzer erster Klasse und ein Gewerbsbesitzer dritter Klasse sich befänden und es wollte ein Gewerbsbesitzer zweiter Klasse oder ein Personalberechtigter sich in die Rechte derselben einkaufen, so hätte er den vierten Theil der Schätzungssumme, welche nach §. 5 in 1600 Franken bestünde, nämlich 400 Fr., an die drei Besitzer der ersten und dritten Klasse zusammen, also 133 Frkn. 3 Bk. 3 Rp. an jeden derselben zu entrichten.

§. 7.

Will in Zukunft, in Folge des gegenwärtigen Gesetzes, eine Hufschmiede, eine Deltrotte, eine Getreidemühle, eine Messg oder eine Bäckerei errichtet werden, so ist die Schätzungssumme der im Gerichtsbezirke vorhandenen Gewerbsbesitzer erster Klasse auf diese Gewerbsbesitzer, so wie auf diejenigen der zweiten Klasse, welche sich bereits in die Rechte der ersten Klasse eingekauft haben, und endlich auf denjenigen, welcher eine Gewerbsstätte errichten will, zu gleichen Theilen zu verlegen. Dieser Letztere hat an die übrigen hier benannten Gewerbsbesitzer den ihm betreffenden Theil als Entschädigung zu bezahlen. J. B. im Gerichtsbezirke Rothenburg hätten vor dem 21. Wintermonat 1839 zwei Schmiedehaftten oder Gewerbsbesitzer erster Klasse bestanden; in Folge des Gesetzes vom 21. Wintermonat 1839 wären wieder zwei Gewerbsbesitzer zweiter Klasse entstanden, welche bereits durch Entrichtung der Schätzungssumme sich in die Rechte derjenigen der ersten Klasse eingekauft hätten; nun möchte ein Fünfter in Folge des gegenwärtigen Gesetzes eine Schmiedewerkstätte errichten, so wäre die Schätzungssumme von 1600 Fr. in fünf Theile zu thellen; der fünfte Theil, also die Summe von 320 Fr. wäre die Entschädigungssumme, welche der neue Gewerbsbesitzer an die vier andern Besitzer, 80 Fr., was er an jeden derselben

zu bezahlen hätte. Wollte ein Sechster eine Schmiede errichten, so hätte dieser an die fünf frühern Besitzer zusammen 266 Fr. 66 Rp. 1 A. zu entrichten zc.

§. 8.

Die Besitzer von Mühlen-, Schmiede- und Deltrottenehehaften, welche den ursprünglich an die Staatskasse bezahlten Kanon zufolge Gesetz vom 21. Wintermonat 1839 zurückerfordert haben und deren ehelastlichen Rechte somit als erloschen zu betrachten sind, gehören, wenn sie unter Entrichtung eines jährlichen Kanons ihr Gewerbe noch ferner ausübten, in die Klasse derjenigen Gewerbsleute, welche seit dem 21. Wintermonat 1839 bis zum Zeitpunkte, in welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, ihr Gewerbe begründeten oder in die zweite Klasse oder die der Personalberechtigten.

§. 9.

Die Entschädigung der Metzger und Bäcker, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, ist nur an Solche zu leisten, welche sich ausweisen können, daß sie vor dem 21. Wintermonat 1839 eigentliche Ehehaften besaßen haben. Der Ausweis hierüber ist bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu leisten.

Wo die Metzgen und Bäckereien durchweg in allen Gemeinden eines Gerichtsbezirkes als Ehehaften bestanden, erfolgt die Abschätzung und Entschädigung derselben ebenfalls nach dem Gerichtsbezirke; wo diese Gewerbe nur in einzelnen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Ehehaften, in andern aber frei gewesen sind, erfolgt die Abschätzung und Entschädigung nach Gemeinden.

Die seit dem 21. Wintermonat 1839 errichteten Bäckereien oder Metzgen sind Personalrechte und dürfen daher weder verkauft, noch verlichen, noch sonst auf irgend eine Art veräußert werden. Dieselben erlöschen durch jede solche Uebertragung auf eine andere Person, oder dann mit dem Tode des Berechtigten.

§. 10.

Die Gewerbsberechtigungen haften auf den Liegenschaften und gehen weder durch Handänderung, noch durch den Tod des Besitzers, noch auch durch Nichtausübung verloren. Will derjenige, welcher ein Gewerbe auf einer Liegenschaft besitzt, das gleiche Gewerbe auf einer andern Liegenschaft betreiben, so hat er nach den Bestimmungen des Gesetzes die Entschädigung zu leisten, an welcher auch die Liegenschaft, auf welcher er schon ein Gewerbe besessen hat oder noch besitzt, Theil nimmt, mag das Gewerbe auf derselben ausgeübt werden oder nicht.

§. 11.

Die Bezirksgerichte führen über die in ihren Gerichtsbezirken vorhandenen, im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Gewerbe und über deren Entschädigungen ein eigenes Protokoll, welches ihnen unentgeltlich vom Staate zu verabsolgen ist.

Sie beziehen für die Führung dieser Protokolle, so wie für alle durch gegenwärtiges Gesetz ihnen übertragenen Berichtigungen **E i n** s vom Hundert der Entschädigungen.

Entsteht über die Frage, ob eine Entschädigung stattfinden müsse, oder über das Maß derselben Streit, so steht der Entscheid den Gerichten zu.

§. 12.

Sobald in einem Gerichtsbezirke so Viele sind, welche das gleiche Gewerbe ausüben, daß ein zu ihnen neuhinzutretender Gewerbsmann nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur noch eine Entschädigungssumme von achtzig Franken an alle bisherigen gleichartigen Gewerbsbesitzer zusammen zu entrichten hätte, so hört die Entschädigungsverpflichtung für ihn und für die Nachfolgenden auf, und das betreffende Gewerbe wird ohne allen Entgelt frei ausgeübt.

§. 13.

Durch gegenwärtiges Gesetz ist das Gesetz über Gewerbsfreiheit vom 21. Wintermonat 1839, soweit es die Husschmiz

den, Deltrotten, Getreidemühlen, Møhgen und Bäckereien betrifft, aufgehoben.

§. 14.

Gegenwärtiges Gesetz ist in Urschrift in's Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrathe zur Vollziehung, Ertheilung der erforderlichen Weisungen über die Anwendung desselben und zur Bekanntmachung zuzustellen.

So beschloffen, Luzern den 14. Hornung 1843.

Der Präsident:

J o s. M o h r.

Ramens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernhard Meyer.

Alois Gantt.

Verordnung

über die

Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der
vor dem 21. Wintermonat 1839 bestandenen Ehehaften.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

Um die zur Vollziehung des Gesetzes über die Entschädigung der vor dem 21. Wintermonat 1839 bestandenen Ehehaften nöthigen Bestimmungen zu treffen;

Haben,

Auf den Antrag unserer Kommission des Innern;
In Kraft der §§. 11 und 14 des vorerwähnten Gesetzes;

Verordnet:

§. 1.

Jedes Bezirksgericht des Kantons hat unverzüglich eine Aufzählung der gegenwärtig im Gerichtsbezirke bestehenden Hufschmieden, Getreidemühlen, Deltrotten, Reßgen und Bäckereien vorzunehmen, und sich den Ausweis urkundlich leisten zu lassen, ob dieselben als eigentliche Ehehaften oder als Personalrechte bestehen. Es kann hiebei die gerichtlichen Kaufs- und Hypothekarprotokolle zur Hülfe nehmen, von den Gemeinderäthen diesfällige Angaben verlangen, oder auch eine öffentliche Aufforderung an die betreffenden Gewerbsführer im Gerichtsbezirke erlassen.

Bei den Getreidemühlen wird dasselbe zugleich die Anzahl der Mahlgänge, dagegen bei den Reßgen und Bäckereien den Umstand ausmitteln, ob dieselben vor dem 21. Wintermonat 1839 im ganzen Gerichtsbezirke, oder nur in einzelnen und

namenslich in welchen Gemeinden, oder aber überhaupt gar nicht als Ehehafte ausgeübt worden seien.

Endlich wird sich das Bezirksgericht nachweisen lassen: welche Gewerbsgebühren die bloß als Personalrechte bestandenen Hufschmieden, Getreidemühlen und Deltrotten alljährlich zu leisten pflichtig sind.

Beinebens kann es sich auch von der Finanzkommission ein diesfälliges Verzeichniß, sowie ein Verzeichniß derjenigen frühern Ehehaftenbesitzer ausfertigen lassen, welche den ursprünglich für das Ehehaftrecht an den Staat bezahlten Canon zurückbezogen, und in Folge dessen ihr Ehehaftrecht aufgegeben haben.

§. 2.

Die Bezirksgerichte haben sodann die ausgemittelten Gewerbsberechtigungen, deren Besitzer, die Liegenschaften, auf welchen die Realrechte lasten, die Gattung und Art der Berechtigung, ihre Klasse u. dgl. in einer Tabelle, die ihnen mitgetheilt werden wird, genau zu verzeichnen.

Ueberdies soll ein besonderes, nach Hufschmieden, Getreidemühlen und Deltrotten abgeändertes Verzeichniß die Personalrechtsbesitzer, die alljährlich von denselben fließende Gewerbsgebühr, die auf diese letztere Anspruch habenden Realrechtsbesitzer, und die alljährliche Ablieferung der Entschädigungsantheile enthalten.

§. 3.

Sobald diese Verzeichnisse aufgestellt sind, werden die Präsidenten eines jeden Bezirksgerichtes die Gewerbsgebühren, welche die betreffenden Personalrechtsbesitzer von ihren Hufschmieden, Getreidemühlen und Deltrotten für das laufende Jahr bereits an das Staatszahlamt entrichtet haben, beim letztern für die letzten sieben Monate dieses Jahres beziehen, und diese Gebühren nach Anleitung des Gesetzes an die dazu berechtigten Ehehaftenbesitzer vertheilen.

In Zukunft dagegen sollen diese Gewerbsgebühren von den Personalrechtsbesitzern unmittelbar an die betreffenden Gerichtspräsidenten selbst, und zwar alljährlich für das jeweiligen laufende Jahr zum Voraus spätestens bis Ende Jänner entrichtet werden, die sie dann, sobald sie die sämtlichen Gebühren von einer Gewerbsgattung erhalten haben, an die betreffenden Realrechtsbesitzer nach Anleitung des Gesetzes verabsolgen sollen.

§. 4.

Sollten in Zukunft jeweilen am Ende Jänner einzelne der auf dem Verzeichniß stehenden Personalrechtsbesitzer ihre Gewerbsgebühr noch nicht entrichtet haben, so soll ihnen das betreffende Bezirksgericht, allfällig nach einer einfachen Warnung, auf kurze Frist, die Ausübung des Personalrechtes einstellen lassen, davon auf dem Verzeichniß Vormerkung machen, und es sowohl dem betreffenden Gemeindevorstand als auch dem Amtstatthalter anzeigen.

§. 5.

Wer von nun an eine Hufschmiede, Getreidemühle, Deltrotte, Meßg oder Bäckerei, wo beide letztere bis zum 21. Wintermonat 1839 als Ehehaften bestunden, errichten will, hat sich beim Gemeinderathe auszuweisen, daß er die erforderlichen Gebäulichkeiten zweckmäßig, und wo Feuerwerke damit verbunden sind, auch feuersicher nach Anleitung des Brandversicherungs-gesetzes, die Bäckereien namentlich auch nach der Verordnung vom 14. Heumonate 1838 (Ges. Bd. IV. S. 48), die Meßgen dagegen nach der Meßverordnung vom 8. Christmonate 1837 (Ges. Bd. V. S. 251) hergestellt habe.

Der Gemeinderath hat hierüber eine bestimmte Erklärung abzugeben, welche der Gewerbserrichter dem Bezirksgerichte gleichzeitig mit der betreffenden Entschädigungssumme zu überreichen hat, wofür der Gerichtspräsident einen Empfangschein ausstellt. Hierauf kann das Gewerbe sofort unter Anzeige an den Gemeinderath betrieben werden.

§. 6.

Bevor die Entschädigungssumme für das betreffende Realrecht an das Bezirksgericht bezahlt, und dafür die erwähnte Empfangsbcheinigung ausgestellt ist, darf das Gewerbe nicht ausgeübt werden.

Sobald aber diese Zahlung erfolgt ist, hat der Präsident des Bezirksgerichts jedem Entschädigungsberechtigten sein Betreffniß, nach Abzug der im §. 11 des Gesetzes über Entschädigung der Ehehaften ausgemittelten Sporteln', gegen gehörige Quittung, welche jeweilen in der nächsten Sitzung dem Bezirksgerichte vorzuweisen ist, auszuhändigen.

Zugleich wird dieses dafür sorgen, daß in den Kauf- und Hypothekarprotokollen des Gerichts vorgemerkt werde: es habe auf der betreffenden Liegenschaft das betreffe Gewerbsrealrecht.

§. 7.

Ueber die Entschädigung der jeweilen bereits vorhandenen Realrechtsbesitzer durch neuhinzutretende hat das Bezirksgericht ein eigenes Verzeichniß, nach den einzelnen Gewerbsgattungen abgesondert, zu führen.

Hat sich ein Personalrechtsbesitzer in die Reihe der Realrechtsbesitzer eingekauft, so ist sein Personalrecht in dem über die Personalrechtsbesitzer zu führenden Verzeichniß als erloschen einzutragen.

§. 8.

Wenn die Entschädigungssumme, welche ein neuer Realrechtswerber an die übrigen Realrechtsbesitzer gleicher Gattung bezahlen müßte, nicht mehr höher als auf 80 Franken käme (§. 12 des Gesetzes), so muß derjenige, welcher ein solches Gewerbe errichten will, keine Entschädigung mehr zahlen, sondern das betreffende Gewerbe kann im betreffenden Kreise ohne Entgelt frei ausgeübt werden, und daher hört dann auch für die bisherigen Personalrechtsbesitzer die Pflicht auf, die jährlichen Gewerbsgebühren an die Realrechtsbesitzer zu bezahlen.

Ist dieser Zeitpunkt eingetreten, so hat das betreffende Bezirksgericht dem Amtstatthalter, sowie der Polizeikommission Anzeige davon zu machen.

Das Gericht wird dann zugleich dafür sorgen, daß in seinen Kaufs- und Hypothekarprotokollen Vormerkung davon gemacht werde.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung ist zur allgemeinen Kenntniß dem Kantonsblatt beizurücken, und beinebens, sowie das Gesetz über die Entschädigung der Ehehaften selbst, vornen in das den Bezirksgerichten von uns aus zuzustellende Protokoll einzuhäften.

Also verordnet, Luzern den 17. Mai 1843.

Der Schultheiß:

Rudolf Rüttimann.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Bernhard Meyer.

Verordnung

in Betreff der Pfrundhäuser.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

Von der Nothwendigkeit überzeugt, eine nähere Bestimmung festzusetzen, wie und in welchem Umfange geistliche Bepfründete die Pfrundgebäulichkeiten zu unterhalten pflichtig seien;

Haben,

Mit Rücksicht auf die dießfälligen Verordnungen vom 30. Christmonat 1769 und 29. Mai 1809, sowie auf den §. 346 des bürgerlichen Gesetzbuches;

Auf den Bericht und Antrag des Erziehungsrathes:

Berordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Diejenigen Bepfründeten, welche Zehntherrn und Augnießer (Decimatores universales) zugleich sind, und deren Pfründen sich noch nicht konfordsatzgemäß bereinigt befinden, sind verpflichtet, an ihren Pfrundgebäuden, als Häusern, Scheunen, Holzbehältern, Speichern u. s. f. auf eigene Kosten alle und jede nothwendigen Ausbesserungen, als da sind: Unterhalt der Dachung, der Fenster, Defen, Feuerherde, Brunnenleitungen, Gartenhecken oder Mauern, Ausbesserungen von Böden und dergleichen, machen zu lassen. Sie sind ferner pflichtig, an besagten Gebäuden, wo es erforderlich wird, noch folgende weitere Ausbesserungen auf ihre Kosten vorzunehmen: als neue Dachungen, Böden, neues Tischelwerk, neue Fenster, Defen,

alle Schmiede und Schlofferarbeiten, alle Mauern, mit Ausnahme der Hauptmauer, sowie neue Feuerherde und Brunnenleitungen.

§. 2.

Diejenigen Bepfründeten, die nicht Zehntherrn sind, und deren Pfründe noch nicht bereinigt ist, sowie diejenigen, welche durch die Pfrundbereinigung verbunden sind, kleinere Ausbesserungen an ihren Pfrundgebäuden zu bestreiten, ohne daß ihnen hiefür eine bestimmte Summe ausgesetzt ist, haben gleich einem andern Nutznießer die nach Inhalt des §. 346 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Ausbesserungen auf ihre Kosten zu machen. Sie sind daher pflichtig: Glasen zu lassen, Alles zu besorgen, was zur Unterhaltung des Daches erfordert wird, als Ziegel und Schindeln stoßen, ferner die Böden und Tafelwände ausflicken, Defen und Feuerherde verbessern zu lassen, die Brunnenleitungen in gutem Zustande zu erhalten, und alle übrigen kleinern Ausbesserungen an sämtlichen Pfrundgebäuden, an Hecken und Zäunen, sowie Anpflanzung von Fruchtbäumen u. dgl. zu bestreiten.

Wo jedoch besondere Verkommnisse oder Verträge in Beziehung auf diese Unterhaltungspflichten bestehen, da ist den Bestimmungen derselben nachzuleben.

§. 3.

Diejenigen Bepfründeten, welche durch die Pfrundbereinigung zur Ausbesserung und Unterhaltung ihrer Pfrundgebäude verpflichtet sind, und denen hiefür eine bestimmte Summe in die Ausgabe der Vereinigung gesetzt ist, können für die zweckmäßige Verwendung jener nur für nothwendige Bauten bestimmten Summe angehalten werden. Es ist daher ein solcher Bepfründete verpflichtet, über die Verwendung gedachter Summe von seinem Pfrundantritte an bis zu seinem Abtreten eine fortlaufende spezifizierte Rechnung zu führen. Diese Rechnung soll dem für den Hausbau Pflichtigen jederzeit zur Einsicht

offen stehen, und falls es von diesem verlangt wird, mit bestimmten Belegen ausgewiesen werden.

Nach dem Absterben des Bepfründeten, oder im Falle derselbe sonst die Pfründe verläßt, hat der für den Hauptbau Pflichtige sowohl die bemeldte Rechnung als auch die Pfrundgebäude zu untersuchen. Sollte sich bei diesem Untersuche zeigen, daß nothwendige Ausbesserungen an den Pfrundgebäuden von dem hiezu pflichtigen Pfrundbesitzer unterlassen, und der dafür in der Vereinigung ausgefetzte Betrag entweder gar nicht auf die Pfrundgebäude oder dann auf nicht nothwendige oder bloß zierende Werbetterungen wäre verwendet worden, so ist der unverwendete oder auf die letztbenannte Weise verwendete Betrag, insoweit er die Kosten der nothwendig vorzunehmenden Ausbesserung nicht übersteigt, dem Hauptbaupflichtigen zu verabsolgen.

§. 4.

Der Baueigenthümer, der zum Hauptbau verpflichtet ist, sei es ein einzelner Bürger, eine Gemeinde, Genossenschaft oder der Staat selbst, ist berechtigt, sowohl die in den §§. 1 und 2, als im §. 3 verzeichneten baupflichtigen Nutznießer an ihre Pfllichten zu erinnern, die allfällige Vernachlässigung derselben zu rügen, und nach fruchtloser Mahnung, die denselben obliegenden Ausbesserungen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§. 5.

Das obrigkeitliche Pfrundinspekturamt ist beauftragt, alle zwei Jahre die ihm unterstellten Pfrundgebäude untersuchen zu lassen, und die nothwendig scheinenden Anordnungen zu veranstalten, bei diesem Anlasse die im §. 3 bezeichneten Rechnungen zu untersuchen und dieselben im Falle des Nichtigfindens zu unterzeichnen, ferner die demselben jährlich verfallenden Hauszinse jedes Jahr fleißig einzuziehen, und keine Ausstände dießfalls zu gestatten.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung soll zu Jedermanns Kenntniß dem Kantonsblatte beigerückt, den Beyfründeten aber mittels besonderer Abdrücke, welche den Pfundschriften beizulegen sind, zum Verhalt und zur Nachachtung mitgetheilt werden.

Also beschloffen, Luzern den 26. Augustmonat 1843.

Der Schultheiß:

Rudolf Rüttimann.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Bernhard Meyer.

Uebereinkunft

hinsichtlich der Prüfungen der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stande und um geistliche Pfründen, mit dem hochwürdigsten Bischöfe von Basel.

In Kraft getreten den 17. Herbstmonat 1843.

Von Gottes Gnaden

Wir Joseph Anton, Bischof von Basel u. s. f.

und

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern;

In Kraft des Absages 4 des §. 3 der Staatsverfassung, zufolge welchem die Regelung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat durch gegenseitiges Einverständniß der weltlichen und geistlichen Oberbehörden geschehen solle;

In der Absicht, das bisher bestandene Gesetz über die Konkursprüfungen im Sinne und Geiste der gegenwärtigen Staatsverfassung abzuändern, haben auf Genehmigung des hohen Großen Rathes hin die in nachstehenden Abschnitten und Artikeln bestehende Uebereinkunft betreffend die Prüfung der Bewerber zum geistlichen Stande und zu geistlichen Pfründen abgeschlossen und erklären demnach:

I. Abschnitt.

Prüfungskommission.

§. 1.

Es wird eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission aufgestellt, welche nach Bornahme einer sorgfältigen Prüfung zu begutachten hat:

- a. ob jeweiligen Bewerbern um Zulassung zum geistlichen Stande ein Zeugniß ihrer Fähigkeit hiezu zur Vorlegung bei dem Bischöfe auszustellen sei oder nicht;
- b. welchen Geistlichen in Folge ihrer Tüchtigkeit die Berechtigung zur Bewerbung um geistliche Pfründen im Kanton zukomme.

§. 2.

Die Prüfungskommission besteht:

- a. aus drei Mitgliedern, welche der Bischof aus der gesammten Kantonsgeistlichkeit wählt;
- b. aus zwei Mitgliedern, welche durch den Regierungsrath frei ebenfalls aus der gesammten Kantonsgeistlichkeit gewählt werden.

Das vom Bischof zuerst gewählte Mitglied ist Präsident der Kommission. Der Regierungsrath bezeichnet den Vizepräsidenten.

Ferner werden zwei Ersazmänner der Kommission, der eine durch den Bischof, der andere durch den Regierungsrath bezeichnet.

§. 3.

Zu den Sitzungen der Prüfungskommission kann der Regierungsrath ein aus seiner Mitte gewähltes Mitglied in der Eigenschaft als Regierungskommissarius abordnen.

§. 4.

Die Amtsdauer der sämmtlichen Mitglieder, sowie der Ersazmänner der Kommission ist auf vier Jahre festgesetzt,

nach deren Verfluß die Ausretenden sogleich wieder wählbar sind.

§. 5.

Die Prüfungskommission wählt außer ihrer Mitte auf die gleiche Amtsdauer einen Aktuar zur Führung des Protokolls und zur Ausfertigung der Akten.

§. 6.

Die von der Kommission ausgehenden Akten werden von dem Präsidenten und Namens der Kommission von dem Aktuar unterschrieben.

§. 7.

Die Mitglieder und der Aktuar der Kommission erhalten, wenn sie in der Stadt Luzern wohnhaft sind, für jeden Sitzungstag ein Taggeld von zwei Franken; dagegen vier Franken, wenn sie außer der Hauptstadt wohnen, und zugleich ein Stundengeld von fünf Bagen für jede Stunde Entfernung ihres Wohnortes, sowohl für die Hinreise, als für die Herreise.

Diese Auslagen werden aus der geistlichen Kasse bestritten.

II. Abschnitt.

Prüfung der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stande.

§. 8.

Die Prüfung der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stande findet jeweilen am Ende des Schuljahres statt und wird vier Wochen vor ihrer Abhaltung durch das Kantonsblatt angekündet.

§. 9.

Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche nach ordentlich gemachten philosophischen Studien, worüber sie sich ausweisen müssen,

- a. alle für die theologische Abtheilung des Proceandats zu Luzern vorgeschriebenen und im §. 23 aufgezählten Lehrfächer studirt haben, und
- b. hinsichtlich ihres religiös-sittlichen Wandels während ihrer Studienjahre überhaupt, vorzüglich aber während der theologischen Studienzzeit, befriedigende Zeugnisse aufweisen können.

§. 10.

Die Prüflinge haben sich am Tage vor der Prüfung bei dem Präsidenten der Kommission persönlich zu stellen und ihm zu deren Händen, nebst dem Ausweise über ihre philosophischen Studien, ihren Tauffchein, sowie die im §. 9 Buchstaben a und b bezeichneten Zeugnisse über ihren religiös-sittlichen Wandel und ihre theologischen Studien zu überreichen.

Allfällige Anstände wegen der geforderten Ausweise entscheidet der Erziehungsrath.

§. 11.

Die Prüfung soll sich über alle durch den §. 9. lit. a geforderten Fächer ausdehnen, und theils schriftlich, theils mündlich sein.

Ueberdies hat jeder Prüfling eine geistliche Anrede und eine kleine Katechese zu halten.

§. 12.

Die Kommission vertheilt die Prüfungsgegenstände unter ihre Mitglieder, um vor der Prüfung über die bestimmten Fächer eine Anzahl schriftlicher Fragen aufzusetzen und ihr vorzulegen; woraus sie diejenigen wählt, welche von den Bewerbern ausgearbeitet werden sollen:

Jeder Prüfling ist von jedem Mitgliede der Kommission mündlich zu befragen.

§. 13.

Nach beendigter Prüfung und sorgfältiger Durchsicht der schriftlichen Aufsätze und aller vorliegenden Zeugnisse erteilt die Kommission nach bestem Wissen und Gewissen die Noten

Aber die einzelnen Fächer und gibt ihr Gutachten über die Fähigkeit der Geprüften zum geistlichen Stande ab.

§. 14.

Die Grade der wissenschaftlichen Fähigkeit der Geprüften werden folgendermaßen bezeichnet:

- a. In die erste Klasse kommen diejenigen, welche in allen Prüfungsgegenständen ihre E. ü. h. i. g. k. e. i. t erwiesen haben;
- b. In die zweite Klasse werden diejenigen gesetzt, welche sich in den meisten Fächern als f. ä. h. i. g. e. r. p. r. o. b. t.;
- c. Zur dritten Klasse gehört jeder, der nur in einigen Fächern Tauglichkeit gezeigt hat.

§. 15.

Wer bei der Prüfung hinsichtlich der wissenschaftlichen Fähigkeit unter die dritte Klasse herabsinkt, wird auf so lange als unfähig zum geistlichen Stande erklärt, bis derselbe durch eine nochmalige Prüfung, die jedoch nicht vor einem Jahre stattfinden darf, sich in eine der drei Klassen erschwingt. Fällt er auch bei der zweiten Prüfung unter die dritte Klasse, so wird demselben keine weitere Prüfung mehr abgenommen.

Eine gleiche Erklärung der Unfähigkeit zum geistlichen Stande erhält derjenige, welchem in Hinsicht auf seinen Wandel die im §. 9 litt. b. geforderten Zeugnisse fehlen.

§. 16.

Sollte Jemand die geistlichen Weihen empfangen, ohne sich der hier vorgeschriebenen Prüfung unterzogen und sich durch dieselbe die Zulassung erworben zu haben, so bleibt er in der Regel von der Prüfung der Bewerber um geistliche Pfründen und vom Bewerbungsrecht um solche im Kanton ausgeschlossen.

Bei außerordentlichen Fällen bleibt der Entscheidung darüber dem Regierungsrathe und dem Bischofe vorbehalten; je nach Umständen kann vor dieser Entscheidung ein solcher Geistlicher

zur Prüfung der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stande nachträglich angehalten werden. Befiehlt derselbe diese Prüfung nicht befriedigend, so soll er nicht zur Prüfung der Bewerber um geistliche Pfründen zugelassen werden.

§. 17.

Die Kommission hat jedesmal das Ergebnis der Prüfung nach seinem ganzen Umfang nebst den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge mit einem erläuternden, zugleich auch den Maßstab, nach welchem die Noten ausgestellt worden sind, enthaltenden Berichte und Gutachten dem Erziehungsrathe mitzutheilen.

Der Regierungsrath gibt seinerseits auf den Vorschlag des Erziehungsrathes den Entscheid über das den Geprüften zu ertheilende Fähigkeitszeugniß und theilt denselben nebst dem Berichte und Gutachten der Prüfungskommission dem Bischof mit. (Siehe Beilage A.)

§. 18.

Das Patrimonium, dessen der Bewerber zum geistlichen Stande bedarf, soll nach dem beigefügten Formular (siehe Beilage B.) ausgefertigt und dem Regierungsrathe eingereicht werden. Derselbe wird, wofern er seinerseits die Zulassung nach §. 17. ausgesprochen hat, nach Erwahrung der Glaubwürdigkeit des ihm übermittelten Aktes demselben seine Genehmigung beifügen.

III. A b s c h n i t t.

Prüfung der Bewerber um geistliche Pfründen.

§. 19.

Die ordentlichen Prüfungen der Bewerber um geistliche Pfründen werden jeweilen im Früh- und Spätjahre vorgenommen und ebenfalls vier Wochen vor ihrer Abhaltung durch das Kantonsblatt angezeigt.

In dringenden Fällen kann der Regierungsrath auch außerordentliche Prüfungen gestatten.

§. 20.

Zu diesen Prüfungen haben nur diejenigen Geistlichen Zutritt, welche

- a. nicht durch den §. 16 dieser Uebereinkunft davon ausgeschlossen werden;
- b. ein und ein halbes Jahr bei einem Pfarrer als Vikar gedient oder, sobald ein Seminar besteht, ein Jahr in demselben sich befunden und ein Jahr lang Vikar gewesen, und
- c. über ihren religiös = sittlichen Wandel während aller Jahre ihres Priesterstandes, sowie über ihren bewiesenen Amtseifer bei den geistlichen Verrichtungen während der in der Seelsorge zugebrachten Zeit rühmliche Zeugnisse aufzuweisen haben.

§. 21.

Um diese Zeugnisse sucht der Geistliche für die Zeit, in welcher er nicht in der Seelsorge angestellt ist, bei seinem unmittelbaren kirchlichen Vorsteher, der Vikar bei dem Pfarrer, der Bepfündete bei dem Kapitels = Dekan, oder wo ein solcher fehlt, ebenfalls bei seinem unmittelbaren kirchlichen Obern nach.

§. 22.

Am Tage vor der Prüfung haben die Prüflinge ebenfalls zu Handen der Kommission die nothwendigen Zeugnisse persönlich dem Präsidenten zu überreichen, ihm die Jahre ihres Priesterstandes und der in der Seelsorge zugebrachten Zeit anzuzeigen und überhaupt alle jene Auskunft zu geben, welche für die Kommission in ihrer amtlichen Stellung nothwendig ist.

Der Abgang der nothwendigen Zeugnisse und Auskunft schließt von der Prüfung aus.

§. 23.

Die Prüfung, ebenfalls theils schriftlich, theils mündlich, soll sich auf alle im §. 9 angegebenen Fächer in drei unmit-

telbar aufeinander folgenden Halbjahren erstrecken so zwar: im ersten Halbjahr auf die Encyclopädie, Dogmatik und Moral; im zweiten auf die Hermeneutik und Gregese mit den nöthigen Hilfswissenschaften und die Kirchengeschichte; im dritten auf die Pastoral, Pädagogik und das Kirchenrecht.

Uebrigens ist die Weise der Prüfung, sowie die Klassifizierung, erstere durch den §. 9 und letztere durch den §. 14 vorgeschrieben.

§. 24.

Diejenigen, welche nach Bestehung aller drei Prüfungen in die erste Klasse kommen, erhalten das Bewerbungrecht auf alle Pfarreien für acht Jahre; diejenigen dagegen, welche in die zweite Klasse kommen, für fünf Jahre. Zugleich erhalten diese beiden Klassen das Bewerbungrecht auf Kaplaneien auf Lebenslang. Diejenigen dagegen, welche in die dritte Klasse kommen, erhalten das Bewerbungrecht auf Kaplaneien auf fünf Jahre.

Diejenigen, welche nach Ablauf ihrer Bewerbungszeit bei einer zweiten Gesamtprüfung in den beiden ersten Klassen verbleiben, erhalten auf Lebenslang das Bewerbungrecht auf alle Pfründen; diejenigen dagegen, welche in die dritte Klasse fallen, oder darin verbleiben, erhalten dasselbe Recht auf Kaplaneien. Diejenigen aber, welche bei der ersten Gesamtprüfung in die dritte Klasse gekommen, dagegen bei einer zweiten Gesamtprüfung sich in die zweite Klasse emporheben, rücken in die Stellung derjenigen auf, welche in der ersten Gesamtprüfung die zweite Klasse erreicht haben, das heißt, sie erlangen das Bewerbungrecht auf Pfarreien für fünf Jahre und auf Kaplaneien auf Lebenslang.

Diejenigen, welche das lebenslängliche Bewerbungrecht nur auf Kaplaneien erhalten haben, können sich später wieder zu freiwilligen Prüfungen melden und sind dann, wenn sie in eine höhere Klasse gelangen, ebenfalls denen gleichzusetzen, welche nach der ersten Gesamtprüfung in die zweite Klasse gekommen sind.

Derjenige Bepfändete, welcher noch nicht auf Lebenszeit ein Bewerbungsrecht erhalten hat und sich nach Ablauf seiner Bewerbungszeit wieder um andere geistliche Pfründen bewerben will, ist einer neuen Prüfung überhoben, wenn er während zehn Jahren eine gleichartige oder höhere Pfründe mit Zusatzen bekleidet hat.

§. 25.

Wer unter die dritte Klasse herabsinkt, hat kein Bewerbungsrecht auf geistliche Pfründen erhält, mag zur Erlangung eines bessern Ergebnisses sich wiederholt der Prüfung unterziehen.

§. 26.

Von dem Resultate der drei halbjährigen Prüfungen ist dem Regierungsrathe und dem Bischofe, und von deren Entscheidung auch den Geprüften Mittheilung zu machen. (Siehe Beilage C.)

§. 27.

Die Geistlichen, welche zum ersten Male nach dem bisher gültigen Gesetze die Prüfung wohl aus einigen, jedoch nicht aus allen Fächern bestanden haben, sollen auch aus den noch übrigen nach dem gleichen Gesetze geprüft werden. Das Bewerbungsrecht aber ist ihnen nach der vorliegenden Uebereinkunft zu oder abzusprechen.

§. 28.

Die Professoren der Theologie sind ganz frei von der Bewerbungsprüfung; die andern geistlichen Professoren am Gymnasium und Lyceum, der Direktor der Kantonschule und jener der Schullehrerbildungsanstalt hingegen erlangen das Bewerbungsrecht auf alle erledigten kirchlichen Pfründen, wenn sie bei einem ächt priesterlichen Wandel die Pflichten ihres Lehramtes zehn Jahre lange unklagbar erfüllten, den Reichstuhl haben und auch als Reichsväter und Verkünder des göttlichen Wortes, soviel mit ihren Amtsarbeiten vereinbarlich ist, Mithilfe leisteten, wofür sie sich durch Zeugnisse auszuweisen haben.

§. 29.

Alle Geistlichen sind verpflichtet, sich in ihren Berufswissenschaften ununterbrochen fortzubilden und überhaupt alle ihnen obliegenden Pflichten treu zu erfüllen und einen untadelichen, erbaulichen Wandel in allen Beziehungen zu führen. Sie sollen namentlich die Vorschriften, welche der Bischof zur allgemeinen Einführung und Bethätigung der Pastoralconferenzen ergehen zu lassen für angemessen erachten wird, genau befolgen.

Jeden, gegen dessen priesterlichen Wandel irgend eine begründete Klage von geistlicher oder weltlicher Seite eingeht, wird der Bischof in dem Bewerbungsrechte einstellen und überhin auf andere angemessene Weise einschreiten. Auch kann er denselben zu neuer Bestehung der Prüfungen anweisen, selbst wenn er früher auf Lebenszeit das Bewerbungsrecht erhalten hätte.

IV. Abschnitt.

Erledigung von Pfründen.

§. 30.

Kommt eine geistliche Pfründe in Erledigung, so wird der Regierungsrath (außerordentliche, als solche durch das bischöfliche Ordinariat selbst auch anerkannte, Fälle ausgenommen) ungesäumt die Bewerbung um dieselbe für den Zeitraum von höchstens sechs Wochen eröffnen, und dieselbe durch das Kantonsblatt auskünden lassen.

Gleichzeitig wird er durch das bischöfliche Kommissariat vom betreffenden Dekanate einen Bericht über die kirchliche Lage der Gemeinde und deren pastorelle Bedürfnisse, und ebenso durch den betreffenden Amtsstatthalter einen Bericht über den Zustand der Gemeinde einverlangen. Die beiden Berichte sind vor der Wiederbesetzung der Pfründe einzureichen.

§. 31.

Die Bewerber um eine ausgeschriebene Pfründe haben sich inner der festgesetzten Zeit bei der Staatskanzlei über die

ihnen zustehende **Bewerbungsfähigkeit** auszuweisen, den zu **Handen** der Regierung auszustellenden **Gelöbtsatz** zu unterschreiben, und sich auf das **Bewerberverzeichnis** setzen zu lassen, zu dessen Anfertigung sie die nöthige Auskunft (nach **Beilage D**) geben sollen.

Die **Staatskanzlei** legt unverweilt nach **Abfluß** der **Bewerbungsfrist** das **Bewerberverzeichnis** dem **Regierungsrathe** vor, der dasselbe, wenn er nicht selber **Wähler** ist, sammt den **eingelangten** **Berichten** des **Dekanats** und **Statthalteramtes**, an den betreffenden **Wähler** gelangen läßt, worauf dieser die **Ernennung** alsobald vorzunehmen und dem **Regierungsrathe** von der erfolgten **Wahl** **Kenntniß** zu geben hat.

V. A b s c h n i t t.

S c h l u ß b e s t i m m u n g.

§. 32.

Durch gegenwärtige **Uebereinkunft** sind **aufgehoben** und **treten außer Kraft**: 1) der **Regierungsbeschluß** vom 15. **Heumonate** 1803 und 29. **Heumonate** 1805 über das von den auf **Pfründen** beförderten **Geistlichen** zu leistende **Gelöbtsatz**; 2) das **Gesetz** über die **Konkursprüfungen** der **Aspiranten** zum **geistlichen** **Stande** und zu **geistlichen** **Pfründen** vom 20. **Wintermonate** 1834; 3) der **Vollziehungsbeschluß** vom 1. **April** 1835 über das **Gesetz** wegen der **geistlichen** **Konkursprüfungen**.

Zur **urkundlichen** **Bekräftigung** dessen, haben wir **vorstehende** **beidseitige** **Theile** gegenwärtige **Uebereinkunft** **doppelt** **ausfertigen** **lassen**, **eigenhändig** **unterzeichnet**, **besiegelt** und **ausgewechselt**.

Luzern, den 19. **Augustmonate** 1843.

Für den **Schultheißen**,

Der **Statthalter**:

Sig.

C. Siegwart-Müller.

Namens des **Regierungsrathes**;

Der **Staatschreiber**:

Bernhard Meyer.

Zu urkundlicher Bekräftigung all' dessen haben Wir kirchlicherseits Unsere eigenhändige Namensunterschrift und das Pontifikal-Insigel angebracht.

Solothurn, den 2. Herbstmonat 1843.

Sig. Joseph Anton Salzmann,
Bischof von Basel.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nach Kenntnißnahme und Prüfung eines vom Regierungsrathe uns vorgelegten Konkordats mit dem Hochwürdigsten Bischof von Basel über Prüfungen der Geistlichen und der Kandidaten des geistlichen Standes,

H a b e n ,

Mit Rücksicht auf den §. 2, Absatz 4 der Staatsverfassung;
Nach Einsicht einer Zuschrift des Hochwürdigsten Bischofs vom 2. April 1843, womit derselbe seine Zustimmung zum vorliegenden Konkordate ausdrückt;

Beschlossen und beschließen:

1) Dem uns vom Regierungsrathe vorgelegten Konkordate über Prüfungen der Geistlichen und der Bewerber zum geistlichen Stande sei unsere Genehmigung erteilt.

2) Dasselbe soll in Vollziehung des §. 35 der Staatsverfassung dem Weto des Volkes, jedoch nur insoweit unterlegt werden, als es Verfügungen enthalte, deren Erlaß in der Befugniß der Staatsbehörden liegt.

3) Gegenwärtiger Genehmigungsbeschuß ist in Urschrift dem Konkordate nachzutragen und abschriftlich dem Regierungsrathe zur Mittheilung an den Hochwürdigsten Bischof, behufs

Einholung der urschriftlichen Ratifikation desselben, sowie zur
weitem Vollziehung mitzuthellen.

So beschloffen in Unserer Sitzung,
Luzern, den 14. Brachmonat 1843.

Der Präsident:

Jos. Schmid.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernhard Meyer.

Alois Hutt.

Nr.

Der Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern.

Nachdem wir von dem Ergebnisse der mit den Bewerbern zum geistlichen Stande unterm gesetzlich vorgenommenen Prüfung in allen vorgeschriebenen Fächern, so wie ferner von der Note über die Sitten derselben Einsicht genommen, und die daherige Klassifikation, wobei der Nachbenannte in die ..te Klasse gestellt worden ist, Kenntniß genommen haben;

In Anwendung des §. 17 des zwischen uns und dem Bischof von Basel abgeschlossenen Konkordats über die Konkursprüfungen der Bewerber zum geistlichen Stande und zu geistlichen Pfründen;

Ertheilen an mit

Dem
sowohl hinsichtlich seiner wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeit als seines sittlichen Lebenswandels das gesetzlich vorgeschriebene Fähigkeitszeugniß, wodurch er unter Beobachtung der bei litt. b und c des §. 20 angeführten Bedingungen den Zutritt zur Kompetenzprüfung für geistliche Pfründen des Kantons Luzern erlangt.

Luzern, den ...ten 18....

Der Schultheiß:

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Patrimonium - Formular.

Wir Präsident und Mitglieder des Gemeinderaths Amts
 bevollmächtigt durch die Gemeinde N. N.

Urkunden hiemit:

daß die unterm . . . ten versammelte Gemeinde den Herrn
 ehelichen Sohn des hiesigen Bürgers und der Frau
 das zu seinem Eintritte in den geistlichen Stand nach Vorschrift der heil.
 Erzbischöflichen Kirchenversammlung und der bisher üblichen Bischofsurkunden
 benötigte Patrimonium ertheilt, und demgemäß die feierliche Verpflichtung
 übernommen habe, den Herrn falls er nach erlangter erker
 großer Weisheit, die das Subdiaconat heißt, aus Leibesgebrechlichkeit oder
 andern Ursachen seinem geistlichen Stande nicht mehr sollte vorstehen, und
 in Folge dessen, oder sonst, sei es vor oder nach Bekleidung einer Pfründe,
 seinen nöthigen Lebensunterhalt nicht mehr sollte erwerben können, aus dem
 hiesigen Gemeingute, den Einkünften und Gefällen mit Speise, Trank, Klei-
 dung und Anderm standesgemäß zu versehen.

. den . . . ten 18

Der Präsident:

(L. S.) N. N.

Namens des Rathes;

Der rathschreiber:

N. N.

Die Richtigkeit der vorstehenden amtlichen Unterschriften und des Siegels
 beurkundet mit Unterschrift und Sigill.

. den . . . ten 18

Der Amtsstatthalter:

(L. S.) N. N.

Wir Schultheiß und Regierungsrath
des Kantons Luzern;

Wir Joseph Anton, Bischof von Basel,
Auf den Bericht der geistl. Prüfungskommission
des Kantons Luzern;

Erklären hie mit,

daß der Hochw. Herr
in die gesetzlichen Prüfungen über die gesammte Theologie
zur Erlangung der Kompetenzfähigkeit auf geistliche Würden bestanden
und sich darin die Klasse und Kompetenzfähigkeit für
auf Jahr erworben habe.

Luzern, den ... ten 18....

Der Schultheiß:

Namens des Regierungsrathes,
Der Staatschreiber:

Solothurn, den ... ten 18....

Der Bischof von Basel.

Beilage D.

Formular für das Kompetenzenverzeichnis.

Anzahl der Kompetenzen.	Namen und Geschlecht derselben.	Ihr Heimathsort.	Ihre be- malige Anstellung.	Alter.	Datum der bestandenen Prüfung.		Erhaltene Kompetenz- fähigkeit.	Nota der Langjährigkeit zur Seesorge.	Hat Curam seit Jahr.	Bemerkungen.
					Jahr.	Monat.				

G e s e t z

über die

Bildung der Kavallerie-Kompagnie und über die Aufnahme von Freiwilligen in dieselbe.

In Kraft getreten den 19. Mai. 1844.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf das revidirte allgemeine Militärreglement für die schweizerische Eidgenossenschaft, gemäß welchem dem Kanton Luzern nun die Stellung einer ganzen Kavallerie-Kompagnie obliegt;

In theilweiser Abänderung der bisher über die Bildung des Reiterkorps und über die Stellung der Kavalleriepferde bestandenen gesetzlichen Vorschriften;

In der Absicht, die diesfälligen Lasten der Gemeinden so viel möglich zu erleichtern und dennoch den eidgenössischen Verpflichtungen Genüge leisten zu können;

Nach Anhörung der Botschaft des Regierungsrathes vom 16. Hornung abhin,

Beschließen:

§. 1.

Die Kavalleriekompagnie soll — die Offiziere nicht mitgerechnet — aus achtzig Mann bestehen, und wenn möglich aus Freiwilligen gebildet werden.

Reicht die Zahl der Freiwilligen für den angegebenen Stand der Kompagnie nicht aus, so soll die noch nöthige Anzahl Pferde durch den Regierungsrath auf den Vorschlag der Militärkommission auf die Militärquartiere und deren Gemeinden nach Verhältniß des Vermögens und der Anzahl der Pferde soviel möglich gleichmäßig vertheilt und die Reiter dazu durch die Milizinspektorat ausgezogen werden.

Die durch die Regierungsschlusnahme vom 24. Herbstmonat 1841 für den Zeitraum von 1841 bis 1853 festgesetzte Vertheilung der Kavalleriepferde auf die Gemeinden des Kantons bleibt jedoch für den besagten Zeitraum in Kraft und die Erleichterung der Last der Gemeinden soll vor der Hand nur nach Maßgabe einerseits des jeweiligen Abgangs von für die Gemeinden gestellten Kavalleristen und anderseits des Zuwachses von Freiwilligen mit Rücksicht auf die oben festgesetzte Stärke des Korps eintreten.

§. 2.

Die als Freiwillige in die Kompagnie Eintretenden müssen auf eigene Kosten die Stellung eines tauglichen Kavalleriepferdes für die Zeit ihrer Dienstpflicht im Auszug übernehmen.

Die Verpflichtung der Gemeinden, welche Kavalleriepferde zu stellen haben, besteht darin, ein oder, nach Maßgabe der Verlegung, mehrere zu diesem Behuf tauglich erfundene Pferde stets in Bereitschaft zu halten. Es ist sodann den Gemeinden überlassen, nach den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln diese Pferdestellungsverpflichtung entweder auf Partikularen zu verlegen, oder derselben nach Umständen auf gemeinsame Kosten Genüge zu thun.

§. 3.

Es kann kein Knecht als Kavallerist angenommen werden, sondern die für die Kompagnie Anzunehmenden müssen soviel möglich bemittelte junge Leute sein, die entweder selbst, oder deren Eltern Eigenthümer des zu haltenden Pferdes sind.

Sie sollen das zwanzigste Altersjahr erreicht haben und wenigstens fünf Fuß vier Zoll Schweizermaß haken.

§. 4.

Die Dienstzeit eines freiwilligen Reiters ist auf sechs Jahre festgesetzt. Alle Jahre treten diejenigen derselben, welche ihre sechsjährige Dienstzeit erfüllt haben, in die Landwehr über, und eine gleiche Anzahl Freiwilliger ist wieder in das Korps aufzunehmen.

Sollte aber bei einem stattfindenden Aufgebot der Fall eintreten, daß die Kompagnie nicht in der reglementarisch vorgeschriebenen Anzahl ins Feld gestellt werden könnte, so ist die Militärkommission ermächtigt, für den gegebenen Fall zu Vollzähligmachung der Kompagnie die Jüngsten der in die Landwehr übergetretenen Freiwilligen in Dienst zu berufen.

Die Dienstpflicht im Auszug derjenigen Reiter hingegen, die für Gemeinden, welche Kavalleriepferde zu stellen haben, ausgezogen worden sind oder ausgezogen werden, dauert wie bisher zwölf Jahre.

§. 5.

Die als Freiwillige unter die Kavallerie Aufgenommenen können keinen Anspruch auf die im Militärgeetze vom 27. Wintermonat 1828 enthaltenen Ausnahmefälle vom Militärdienste machen, es sei denn im Falle von körperlicher Gebrechlichkeit.

§. 6.

Die neu angenommenen Reiter haben in einer durch den Militärinspektor anzuberaumenden Frist die zu stellenden Pferde einem Abgeordneten der Militärkommission und den ernannten Sachkundigen vorzuführen, welche nach vorgenommenem Untersuche über die Annahme des Pferdes entscheiden.

Die zum Dienst der Kavallerie zu stellenden Pferde sollen die durch das Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

Nach stattgefundener Annahme ist eine umständliche Beschreibung der Pferde aufzunehmen, die nachher in die Register der Militärkommission übergetragen werden soll.

Freiwillige, die auf die bestimmte Zeit kein eigenthümliches taugliches Kavalleriepferd vorzuführen vermögen, sind sofort auf der Kontrolle der Kompagnie zu streichen, und in die Infanterie des Auszugs einzutheilen.

§. 7.

Wird ein zum Dienst der Kavallerie bezeichnetes Pferd durch sich ergebende Umstände in Zustand der Untauglichkeit versetzt, so soll sogleich durch die Betreffenden ein anderes taugliches der Militärkommission oder der zu diesem Ende aufgestellten Behörde vorgestellt werden.

§. 8.

Pferde, welche einmal als tauglich angenommen worden sind, dürfen — den Fall der erwiesenen Untauglichkeit vorbehalten — nur mit besonderer Bewilligung des Militärinspektors verkauft werden; in welchem Falle der Kavallerist oder die Pflichten ein anderes taugliches Pferd als Ersatz zu stellen haben.

§. 9.

Pferde, welche für andere, die nicht in Folge erwiesener Untauglichkeit oder erhaltener Bewilligung verkauft worden sind, gestellt werden, sollen auf Kosten des Pflichten durch den betreffenden Kavalleristen zugestritten werden.

§. 10.

Würde bei einem statthabenden Truppenaufgebote ein Freiwilliger oder eine Gemeinde nicht das in die Pferdesignamentsregister eingetragene Pferd in gehörigem Stande liefern, so soll sogleich auf Kosten des Freiwilligen oder der Gemeinde ein anderes taugliches Pferd angeschafft und überhin der oder die Pflichten mit einer Buße von 40 Franken belegt werden.

§. 11.

Die sowohl von den Freiwilligen als von den Gemeinden zu stellenden Kavalleriepferde sind bei den Ergänzungsmusterungen durch den Chef des Korps mit Zuzug von Sachkundigen genau zu untersuchen, und es ist eine genaue Beschreibung der Pferde aufzunehmen und, mit einem Berichte begleitet, an die Militärkommission einzusenden.

§. 12.

Bei allen Anständen, die sich in Bezug auf solche Kavalleriepferde, welche nach §. 1 dieses Gesetzes von Gemeinden gestellt werden müssen, erheben sollten, hat der Staat oder in dessen Namen die Militärbehörde lediglich den betreffenden pflichtigen Gemeinden oder deren Behörden, nicht aber den von diesen angestellten Pferdelieferanten Rede und Antwort zu geben.

§. 13.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind der §. 67, Ziffer 1, sowie die §§. 140 bis und mit 146 des Militärgesetzes vom 27. Wintermonat 1828 und das Gesetz über Aufnahme von Freiwilligen zur Kavallerie und Artillerie vom 3. März 1841 aufgehoben.

§. 14.

Gegenwärtiges Gesetz ist in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung zuzustellen.

So beschloffen, Luzern, den 6. März 1844.

Der Präsident:
J o s. S c h m i d.
 Namens des Großen Rathes,
 Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
 Alois Hautt.
 Ignaz Billier.

G e s e z

über

die Gesundheitspolizei.

In Kraft getreten den 22. Brachmonat 1845.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

In Vollziehung des §. 86 der Staatsverfassung;
Auf den Antrag des Regierungsrathes und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

B e s c h l i e ß e n :

I. Abschnitt.

Wirksamkeit der Gesundheitspolizeibehörden und
Beamtenen.

§. 1.

Die im Organisationsgesetze aufgestellten Gesundheitspolizeibehörden und Gesundheitspolizeibeamtenen, als da sind: das Sanitätskollegium, die Sanitätskommission, die Prüfungskommissionen, die Amtsärzte, Amtswundärzte und die Amtsthierärzte besorgen, unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes, die Handhabung des Gesundheitspolizeigesetzes, sowie die Beförderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

§. 2.

Sanitäts-
kollegium.

Das Sanitätskollegium beaufsichtigt, unter Oberaufsicht des Regierungsraths, alle andern Gesundheitspolizeibehörden und Gesundheitspolizeibeamteten, das polizeiliche und gerichtliche Verfahren in Gesundheitspolizeisachen und alle dem ärztlichen Berufe sich widmenden oder angehörigen Personen.

§. 3.

Das Sanitätskollegium entwirft zu Handen des Regierungsrathes allgemeine Verfügungen gegen Entstehung und Verbreitung epidemischer, epizootischer oder anderer ansteckender Krankheiten, Verordnungen über das Impfwesen, Anordnungen über Rettungsanstalten hinsichtlich von Erhängten, Ertrunkenen, Scheintodten, über Einrichtung von Spitalern, Krankenhäusern, Irrenanstalten, Kirchhöfen, Leichenhäusern, über das Begraben von Leichen, über Einrichtung von Messgen und Wasenplätzen u. s. w.

§. 4.

Das Sanitätskollegium erläßt inner den Schranken der Geseze Instruktionen für Amtsarzte, Amtswundarzte und Thierarzte über die Art und Weise der Ausübung ihrer amtlichen Pflichten.

Es bestimmt die Zahl der Hebammenkreise, beaufsichtigt die Hebammenschule und die jährlichen Hebammenprüfungen, setzt inner den Schranken des Sportelgesezes (§. 10) die Wartgelder für die Hebammen auf jeweiligen vier Jahre, sowie die Preise für diejenigen Hebammen fest, welche bei den Wiederholungsprüfungen sich besonders ausgezeichnet haben.

§. 5.

Das Sanitätskollegium spricht, auf den Antrag der Prüfungskommission, je nach den Ergebnissen der stattgehabten Prüfung über die Bewerber um Aufnahme in den ärztlichen Stand, die Patentirung aus oder verweigert sie.

Ihr steht das Recht zu, patentirte Glieder des ärztlichen Standes in der Ausübung ihres Berufes stille zu stellen, oder

ihnen das Patent zurückzuziehen, falls dieselben durch Pflichtvergeffenheit, wiederholte Vernachlässigung ihrer übernommenen Geschäfte, durch Trunkenheit oder durch erwiesene physische oder moralische Untauglichkeit zur Ergreifung dieser Maßnahmen gegründete Veranlassung geben.

Gegen die Einstellung oder Zurückziehung des Patents kann inner der gesetzlichen Frist von 20 Tagen (§. 52 des Organisationsgesetzes) an den Regierungsrath recurriert werden.

§. 6.

Gegen alle Ansprüche der Sanitätskommission über Zeugnisse, Befundscheine (visa et reperta), Rechnungsforderungen und Verfügungen von Gesundheitspolizistbeamten und ärztlichen Personen, sowie überhaupt gegen alle Erkenntnisse der Sanitätskommission kann an das Sanitätskollegium recurriert werden.

§. 7.

Das Sanitätskollegium reicht dem Regierungsrath eine Sanitäts-Geschäftsordnung für sich und für die Sanitätskommission zur Sanitätskommission. Genehmigung ein.

§. 8.

Die Sanitätskommission besorgt die laufenden Geschäfte, über deren Führung sie dem Kollegium in jeder ordentlichen Sitzung Bericht erstattet.

§. 9.

Die Sanitätskommission reicht dem Sanitätskollegium ihre Vorschläge und Gutachten ein, vollzieht dessen Beschlüsse und wacht über die Vollziehung derselben. In Fällen von Dringlichkeit ist sie befugt, von sich aus Verfügungen zu treffen, welche sonst in den Geschäftskreis des Kollegiums gehören. Sie hat jedoch von solchen Verfügungen unverzüglich dem Sanitätskollegium Kenntniß zu geben.

§. 10.

Weitere Befugnisse der Sanitätskommission sind:

- a. Sie besorgt die Aufsicht und Leitung des Gesundheitspolizeiwesens, unterhält den Briefwechsel mit der Re-

gierung und den übrigen Behörden, mit den Beamten, ärztlichen Personen und mit den auswärtigen Gesundheitspolizeibehörden.

- b. Sie untersucht die einlangenden Befundscheine (visa et reperta), ertheilt denselben ihre Genehmigung, oder begleitet sie nöthigenfalls mit einem gutachtlichen Berichte, und sendet sie der betreffenden Behörde zurück.

Ebenso stellt sie selbst, auf Verlangen, Gutachten aus an gerichtliche Behörden, welche letztern aber stets bestimmte Fragen zur Beantwortung und nöthigenfalls auch die dahin bezüglichen Akten vorzulegen haben.

- c. Sie sorgt für die Aufnahme von tauglichen Personen in die Hebammenschule und verweigert sie denjenigen, deren geistiger, sittlicher oder körperlicher Zustand den Anforderungen an eine gute Hebamme nicht entspricht.

- d. Sie ertheilt denjenigen, welche sich als Arzt, Thierarzt, Apotheker oder Hebamme zur Prüfung melden, nach Voruntersuchung der Zeugnisse, den Zutritt (Access) zur Prüfung, oder verweigert denselben. Im letztern Falle steht dem Abgewiesenen der Rekurs an das Kollegium offen, und von da an den Regierungsrath.

- e. Sie führt die Oberaufsicht über das Impfwesen, läßt sich von den betreffenden Impfsärzten die Impftabellen einschicken, und berichtet alljährlich in der Frühlings-sitzung hierüber an das Kollegium.

- f. Sie stellt die Zeugnisse über die Unfähigkeit zum Militärdienst nach den bestehenden Bestimmungen aus.

Sie kann diese Untersuchung einer Kommission aus ihrer Mitte übertragen.

- g. Sie schlägt der Militärkommission die für den Militärdienst geeigneten Feldwundärzte, Feldapotheker und Militärpferdärzte vor.

- h. Ueber streitige Forderungen von Ärzten oder Apothekern, welche auf Verlangen beider Theile an sie gelangen, entscheidet sie nach gehörigem Untersuch der

Umstände und Berücksichtigung aller Verhältnisse; geslangen solche streitige Forderungen an die Gerichte, so stellt die Sanitätskommission ihr Gutachten an dieselben aus.

- i. Sie untersucht die Jahresrechnung ihres Rechnungsführers und übergibt dieselbe nach Richtigfinden der Polizeikommission zu Händen des Regierungsrathes.

§. 11.

Das Sanitätskollegium wählt in oder außer seiner Mitte eine Prüfungskommission von sieben bis neun Mitgliedern und bestellt aus derselben die einzelnen Abtheilungen für Prüfung von Aerzten, Wundärzten, Hebärzten, Thierärzten, Apothekern und Hebammen. Prüfungskommission.

§. 12.

Der Schreiber des Sanitätskollegiums führt sowohl bei diesem, als auch bei der Sanitätskommission, der Prüfungskommission und den Abtheilungen derselben das Protokoll, besorgt überhaupt das Kanzleiwesen der Gesundheitspolizeibehörden und das Rechnungswesen derselben. Schreiber.

Die Kasse des Sanitätskollegiums erhält ihre Zuschüsse aus der Staatskasse, sofern die Prüfungs- und Patentgebühren und die Untersuchungsgebühren der vom Militärdienste zu Entlassenden nicht hinreichen, ihre gesetzlichen Auslagen zu decken.

Der Schreiber bezieht nebst den durch das Sportelungesetz ihm zugewiesenen Gebühren eine jährliche Besoldung von zweihundert Franken.

§. 13.

Die Amtsdärzte, Amtswundärzte und ihre Gehülfen sind die eigentlichen Polizeibeamteten des Sanitätskollegiums und der Sanitätskommission. Sie haben demnach alle von denselben ertheilte Aufträge und Anordnungen genau zu erfüllen, über das Sanitätswesen in ihrem Amte zu wachen, den öffentlichen Gesundheitszustand möglichst zu fördern und Amtsdärzte und Amtswundärzte.

vor Schaden zu bewahren. Sie stehen zunächst in unmittelbarer Verbindung mit der Sanitätskommission.

§. 14.

Unter ihrer besondern amtlichen Aufsicht sind alle in ihrem Amte wohnenden ärztlichen Personen, sowie alle diejenigen Personen, deren Amt oder Beruf von der Gesundheitspolizei abhängig ist.

Sie werden daher besonders dafür sorgen, daß Niemand ohne Patent einen Theil der Arzneikunde ausübe, und jeder die mit seiner Stelle verbundenen Verpflichtungen genau erfülle. Die Dawiderhandelnden werden sie der Sanitätskommission zur weitem Verfügung verzeigen.

§. 15.

Bei Wahrnehmung irgend einer Spur von epidemischen oder ansteckenden Krankheiten unter den Menschen sollen die Amtsärzte, nach stattgehabtem Untersuch an Ort und Stelle, die nöthigen Vorkehrungen zu ihrer Heilung und gegen ihre Verbreitung anordnen, oder letzteres durch den betreffenden Vollziehungsbeamten anordnen lassen, und der Sanitätskommission ungesäumten Bericht darüber erstatten.

§. 16.

Was die gerichtlichen Gegenstände betrifft, so sind folgende Vorschriften zu beobachten :

- a. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Besichtigungen, gerichtlich angeordnete Untersuchungen und Obduktionen können nur von den Amtsärzten und den Amtswundärzten oder im Behinderungsfalle des einen oder beider derselben von deren Gehülfen vorgenommen werden, und die Befundscheine müssen mit deren Unterschriften versehen sein. Amtliche Zeugnisse, Befundscheine und ärztliche Gutachten von geringerm Belange soll jedoch der Amtsarzt oder Amtswundarzt aus sich allein aufstellen befugt sein.

- b. Bei muthmaßlichen Vergiftungen, verheimlichten Geburten, bei wichtigen Verletzungen, bei Tödtungen, Selbstentleibungen soll immer der Amtswundarzt mit dem Amtsarzt gerufen werden. Diese werden dann zunächst im Verein mit der requirirenden Behörde urtheilen, ob die vorliegende Thatsache von der Art sei, daß sie mit einer bloßen Besichtigung und einem einfachen Befundschein abgethan werden könne, oder ob eine förmliche Obduktion und ein gerichtlicher Befund (*visum et repertum*) zu veranstalten sei.
- c. Bei allen Todesfällen, wo der Amtsarzt oder der Amtswundarzt einen begründeten Verdacht einer Ermordung, Vergiftung u. s. w. hegen kann, hat er jedesmal die Beerdigung zu untersagen, den Amtskathalter über die Gründe seiner Besorgniß in Kenntniß zu setzen, und auf eine Obduktion anzutragen.
- d. Zu einer vollständigen Obduktion, welche jedesmal der Amtswundarzt oder dessen Gehülfe verrichtet, gehört die Eröffnung aller drei Höhlungen des Körpers, die sorgfältige Besichtigung der vorzüglichsten Eingeweide, der verletzten Organe und Körperteile.
- Bei Verdacht von Vergiftungen sollen die verdächtigen Substanzen wie z. B. der Inhalt des Magens und Darmkanals sammt diesem Organe selbst in wohlverschlossenen und besiegelten Gefäßen aufbewahrt und der Sanitätskommission sofort zum chemischen Untersuchung übersendet werden.
- e. Bei der Obduktion soll der Amtsarzt alles, was er bei der Untersuchung Bemerkungswürdiges findet, dem anwesenden gerichtlichen Schreiber in die Feder diktiren. Nebenhin hat er ein besonderes, auf das Obduktionsprotokoll begründetes, medizinisch-gerichtliches Gutachten abzufassen, und vereint mit dem Amtswundarzt zu unterschreiben, und der requirirenden Behörde einzuschicken.

f. Soll über die Tödtlichkeit der Verletzungen eines Eröffneten ein Zeugniß ausgestellt werden, so soll der Amtsarzt folgende Fragen bestimmt beantworten, oder die Gründe, warum es nicht geschehen könne, angeben:

- 1) Ob die Verletzung so beschaffen gewesen sei, daß sie für sich allein bei allen Menschen ohne Unterschied nothwendig den Tod habe bewirken müssen?
 - 2) Ob die Verletzung im gegebenen Falle die physisch wirkende Ursache des erfolgten Todes gewesen sei oder nicht?
 - 3) Ob sie nur bei der vorhandenen Person nach deren Individualität — wozu Geschlecht, Alter, Konstitution, Gesundheitszustand, Krankheitsanlage, und selbst vor der Verletzung vorhandene Krankheit zu rechnen, für sich allein den Tod habe bewirken müssen? oder
 - 4) ob die Verletzung bei dem verletzten Individuum bloß durch zufällige Umstände, die mit der Verletzung nicht in physischer Verbindung stehen, den Tod zur Folge gehabt habe?
 - 5) Bei Verletzungen und Verwundungen sollen die gerichtlichen Aerzte in ihrem Gutachten und Bericht angeben, ob die Verletzungen oder Verwundungen bedeutend seien, ob ein tödtlicher Ausgang oder sehr nachtheilige Folgen zu befürchten seien, oder ob es wahrscheinlich sei, daß der Mißhandelte innert der durch die Strafgesetze bezeichneten Zeit vollkommen geheilt sein werde.
- g. Bei der Untersuchung zweifelhafter Todesarten neugeborner Kinder hat der Amtsarzt mit der größten Genauigkeit zu erforschen und so bestimmt als möglich nachzuweisen:
- 1) Ob das Kind ein reifes, ausgetragenes, gliedmäßiges Kind, oder ob es eine unreife und vorzeitige Leibesfrucht (und zwar entweder ein nicht

lebensfähiger Abortus, oder eine lebensfähige Frühgeburt) war.

- 2) Ob das Kind todt zur Welt kam, oder ob es nach der Geburt noch lebte.
- 3) Wenn es noch lebte, ob die Todesart desselben natürlich oder gewaltsam war.
- 4) Ob bei gewaltsamer Todesart, nach physischen Merkmalen, Gewaltthätigkeiten anzunehmen seint, welche dem Kinde von der Mutter oder von Andern vorsätzlich zugefügt worden, oder ob die Spuren der erlittenen Gewalt und der Tod möglicherweise von dem Vorgange der Geburt herrühren können.

§. 17.

Die Amtsärzte führen über ihre amtlichen Berrichtungen und Korrespondenzen ein eigenes Protokoll, und bewahren die ihnen zukommenden Schriften, Gesetze und Verordnungen, Kantonsblätter und alle in ihre Berrichtungen einschlagenden Akten sorgfältig auf, um sie gegen Empfangschein dem jeweiligen Nachfolger übergeben zu können.

§. 18.

Die Amtsthierärzte und ihre Gehülfen stehen unmittelbar Amtsthierärzte. unter der Sanitätskommission und unter dem Sanitätskollegium, deren Aufträge und Anordnungen sie pünktlich zu vollziehen haben. — Sie sind die Vollziehungsbeamten in Sachen der Veterinärpolizei. Ihnen liegt insbesondere ob, beim Ausbruche von epizootischen, fenchartigen oder ansteckenden Krankheiten unter den Thieren sich an Ort und Stelle zu begeben, um aus eigener Anschauung, sowie aus den Mittheilungen solcher Thierärzte, welche diese Krankheit bereits zu beobachten Gelegenheit hatten, die Art und den Charakter derselben zu erforschen, und im Einverständniß mit der Ortspolizei das Nothwendige anzuordnen, sei es, daß es bloß die Wart und Pflege der erkrankten Thiere, Reinigung der Ställe u. s. w.

betreffe, oder sei es, daß weitere polizeiliche Verfügungen, z. B. Stallbann, Hofbann, Sperrung des Orts u. s. w. nothwendig werden, worüber ungesäumt dem Amtstatthalter und der Sanitätskommission Anzeige zu machen ist.

Bei Krankheiten, welche sich von Thieren auf Menschen übertragen, oder bei denen Gefahr der Uebertragung vorhanden ist, z. B. Hundswuth, Milzbrand, Rosp. hat er den Amtstatthalter und den Amtsarzt sofort in Kenntniß zu setzen.

§. 19.

Die Amtsthierärzte haben darüber zu wachen, daß in ihrem Bezirke alle veterinärpolizeilichen Anordnungen der Sanitätsbehörden gehandhabt und vollzogen werden, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Metzgen, die Fleischschau, die Wafenordnung, die Hundswuth nicht übertreten werden, und daß Niemand, ohne hiefür patentirt zu sein, die Thierheilkunde in ihrem Kreise ausübe.

§. 20.

Bei Streitigkeiten, zu deren Beurtheilung thierärztliche Kenntnisse erfordert werden, können alle patentirten Thierärzte Zeugnisse und Befundscheine ausstellen. Dieselben haben daher jeder Aufforderung einer Polizei- oder Gerichtsbehörde zur Untersuchung eines Thiers zu entsprechen; die Untersuchung selbst soll mit Genauigkeit, und bei wichtigen Fällen in Gegenwart eines Beamten vorgenommen, der Befundschein sogleich verfaßt, und von dem untersuchenden Thierarzte und dem Beamten unterzeichnet und nebst einem thierärztlichen Gutachten der betreffenden Behörde zugesendet werden.

Die Befundscheine sollen vorerst angeben den Namen der zur Untersuchung auffordernden Behörde, das Datum der Aufforderung, den Tag der Untersuchung und die Namen der anwesenden Beamten, sowie genaue Beschreibung des Außern (Exterieur) des zu untersuchenden Thiers oder Gegenstandes.

Sodann erfolgen die Ergebnisse der Untersuchung selbst und wo eine Sektion vorgenommen werden mußte, zuerst die

Ergebnisse des äußern und nachher des innern Befundes. Bei einer vollständigen Sektion müssen die Kopf-, Brust- und Hinterleibshöhle, nöthigenfalls auch die Rückenmarkshöhle eröffnet werden. Die einzelnen auffallenden, von der Regel abweichenden Merkmale sollen der Reihe nach mit Zahlen oder Buchstaben bezeichnet, angeführt werden.

Auf diesen Befundschein muß das thierärztliche Gutachten wissenschaftlich begründet werden, und darf keine Schlüsse enthalten, welche aus andern, als aus den im Befundschein angeführten Merkmalen gezogen werden können.

§. 21.

Bei sich ergebenden zwiespältigen Gutachten oder Aussprüchen zweier Thierärzte, z. B. bei Entscheidung der Frage, ob ein Thier an einer Krankheit, die den Rückfall bedingt, oder eine Schadloshaltung nach sich zieht, leide oder nicht, haben die Amtsthierärzte zu entscheiden, über deren Ausspruch jedoch an die Sanitätskommission recurriert werden kann.

II. Abschnitt.

Ärztliche Personen, deren Rechte und Pflichten.

§. 22.

Unter ärztlichen Personen (Gesundheitspolizeipersonen) werden verstanden:

- a. Die Aerzte, Wund- und Hebärzte.
- b. Die Apotheker.
- c. Die Thierärzte.
- d. Die Hebammen.
- e. Die Bader.

A. Aufnahme in den ärztlichen Stand.

§. 23.

Wer sich dem Studium der Arzneikunde widmen will, soll sich vorher über den Besitz der Gymnasial- und Lycealkenntnisse bei der Sanitätskommission befriedigend ausweisen.

a, der Aerzte,
Wund- und
Hebärzte.

§. 24.

Für das Studium der Arzneikunde sind in der Regel wenigstens drei und ein halbes Jahr zu verwenden und zwar noch einem Studienplane, welchen das Sanitätskollegium dem Regierungsrathe zur Genehmigung einreichen wird.

§. 25.

Wünscht ein Kandidat seine Prüfung zu bestehen, so stellt er, unter Beilegung seiner Studienzeugnisse, das bisherige Ansuchen schriftlich an die Sanitätskommission, welche, wenn die sämtlichen Zeugnisse über die vorgeschriebenen Studien vollständig und richtig erfunden sind, dem Kandidaten den Zutritt (Access) zur Prüfung gestattet; im entgegengesetzten Falle aber einen gehörig begründeten Abschlag ertheilt, welches schriftlich unter Rückstellung der eingereichten Zeugnisse. Gegen den Abschlag kann der Betreffende an das Sanitätskollegium und von da inner der gesetzlichen Frist von 20 Tagen (§. 52 a. des Organisationsgesetzes) an den Regierungsrath recurriren.

§. 26.

Jede ärztliche Prüfung umfaßt die Arzneikunde, Wund- arzneikunde und Geburtshülfe und zerfällt in eine schriftliche, mündliche und praktische.

§. 27.

Die schriftliche Prüfung besteht in der bei verschlossener Thüre unter Aufsicht des Schreibers ohne literarische oder andere fremde Beihülfe zu verfertigenden Beantwortung von je einer Frage aus jedem der verschiedenen Fächer der Arzneiwissenschaft.

Zur Beantwortung dieser Fragen werden dem Kandidaten fünf Tage Zeit eingeräumt, doch soll demselben keine neue Frage vor Beantwortung der vorhergehenden mitgetheilt werden.

§. 28.

Die mündliche Prüfung über Medicin und Chirurgie dauert einen und über Geburtshülfe ebenfalls einen Tag.

Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die Fächer der Medizin und Chirurgie behufs der Prüfung unter sich zu vertheilen.

§. 29.

Zur Bervollständigung der mündlichen Prüfung soll der Kandidat, um seine praktische Tüchtigkeit zu beurkunden, im Spital zu Luzern oder bei einem von der Prüfungskommission zu bezeichnenden Mitgliede derselben einige Kranke behandeln, und hierüber ausführliche Krankengeschichten liefern. Wo es sich thun läßt, hat derselbe auch etliche chirurgische Operationen an Leichnamen in Gegenwart des ihn beaufsichtigenden Mitgliedes der Prüfungskommission vorzunehmen.

§. 30.

Hierauf wird — nachdem die Prüfungskommission von den schriftlichen, mündlichen, und durch das betreffende Mitglied auch von den praktischen Leistungen des Kandidaten Kenntniß genommen und die einzelnen Ansichten sämtlicher Mitglieder, welche geprüft haben, angehört hat — von dem Präsidenten die Umfrage gehalten, ob an das Sanitätskollegium der Antrag zur Patentirung oder Nichtpatentirung des Kandidaten gestellt werden solle. Fällt der Antrag der Prüfungskommission für das Eine oder Andere nicht einstimmig aus, so sollen beide Anträge mit den Gründen begleitet an das Kollegium gebracht werden.

§. 31.

Bei der nächsten Sitzung des Kollegiums hält der Präsident unter den Mitgliedern die Umfrage über Patentirung oder Nichtpatentirung des Kandidaten. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet für das Eine oder das Andere.

§. 32.

Jedem Kandidaten ist nach einer überbestandenen Prüfung nach einer vom Sanitätskollegium zu bestimmenden Frist eine neue Prüfung für Patentirung gestattet.

§. 33.

b. v. Apotheker. Wer sich zum Apotheker bilden will, hat sich bei der Sanitätskommission vorher auszuweisen, daß er hinreichende Kenntnisse in der deutschen und lateinischen Sprache besitze. Wer dieses zu thun unterläßt, soll bei der Hauptprüfung auch über diese Fächer geprüft werden.

§. 34.

Auf das theoretische Studium der Pharmacie sind wenigstens zwei Jahre nach einem durch das Sanitätskollegium festzusetzenden Studienplane zu verwenden.

Auf die praktische Ausbildung hat der angehende Apotheker wenigstens ein Jahr in einer öffentlichen Apotheke und unter Aufsicht eines patentirten Apothekers zu verwenden.

§. 35.

Die Prüfung für einen Apotheker besteht in einer mündlichen und schriftlichen, von denen erstere einen, letztere zwei Tage dauert, nebst einer praktischen.

§. 36.

Die mündliche Prüfung soll sich über alle vom Sanitätskollegium durch den Studienplan vorgeschriebenen Fächer erstrecken, welche die Mitglieder der Prüfungskommission unter sich vertheilen.

Bei der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat eine oder mehrere von den Prüfenden bezeichnete Aufgaben bei verschlossener Thüre und unter Aufsicht des Schreibers, ohne litterarische noch andere fremde Beihülfe zu bearbeiten.

§. 37.

Unter der Aufsicht eines Apothekers oder Chemikers hat der Kandidat einige chemische Arbeiten zu vollführen, und wenigstens ein pharmazeutisches Präparat anzufertigen, worüber ersterer ein schriftliches Gutachten den übrigen schriftlichen Arbeiten des Kandidaten beifügt.

§. 38.

Nach vollendeter Prüfung wird nach Vorschrift der §§. 30, 31 und 32 verfahren.

§. 39.

Besitzer von Apotheken, welche sich im Falle befinden, ihre Apotheken einem allfälligen Lehenbeständer zu übergeben, oder einen Provisor in denselben anzustellen, sollen sich deswegen bei der Sanitätskommission melden. Ein solcher Lehenbeständer oder Provisorkandidat hat den vorgeschriebenen Ausweis über das Studium der pharmazeutischen Wissenschaften zu leisten, und die vorgeschriebene Prüfung, wie die Apotheker überhaupt, zu bestehen. Wird ein solcher Lehenbeständer oder Provisor nach wohl bestandener Prüfung auf das Gutachten der Prüfungskommission von dem Sanitätskollegium einer Apotheke vorzustehen als fähig erklärt, so wird dem Eigenthümer der Apotheke diese Erklärung in Form einer Bewilligung, dem betreffenden Lehenbeständer oder Provisor als Sachverständigem seine Apotheke übergeben zu dürfen, zugestellt. Die dießfällige Prüfungs- und Bewilligungsgebühr hat der Eigenthümer der Apotheke zu entrichten.

§. 40.

Als Vorbereitung zum Studium der Thierheilkunde wird c. der Thier-
ärzte. erfordert, daß der Kandidat wenigstens in befriedigendem Maße diejenigen Kenntnisse besitze, welche in einer Bezirksschule erworben werden können, und wo möglich die Anfangsgründe der lateinischen Sprache verstehe.

Ohne den Ausweis dieser Kenntnisse darf kein Kandidat zur Prüfung zugelassen werden; die Prüfungskommission prüft nöthigenfalls auch über diese Vorkenntnisse.

§. 41.

Zum Studium der Thierheilkunde sollen in der Regel zwei und ein halbes Jahr nach einem durch das Sanitätskollegium festgesetzten Studienplane verwendet werden.

§. 42.

Wünscht ein Kandidat der Thierheilkunde seine Prüfung zu machen, so hat er sich nach den Bestimmungen des §. 23 zu benehmen.

§. 43.

Die Prüfung eines angehenden Thierarztes zerfällt in eine mündliche, schriftliche, von welchen die erstere einen, die letztere zwei Tage dauert, und in eine praktische.

Die mündliche Prüfung soll sich über alle vorgeschriebenen Fächer der Thierheilkunde erstrecken, welche unter die Mitglieder der Prüfungskommission vertheilt werden.

Bei der schriftlichen Prüfung bearbeitet der Kandidat bei verschlossener Thüre und unter Aufsicht des Schreibers ohne literarische noch andere fremde Beihülfe drei bis vier von den Prüfenden bezielnete Aufgaben.

§. 44.

Ueberdieß soll der Kandidat vor der Hauptprüfung bei einem von der Prüfungskommission zu bezeichnenden Thierarzte die vorkommenden kranken Thiere behandeln und darüber umständliche Krankengeschichten abfassen, welche den schriftlichen Arbeiten beigelegt werden.

§. 45.

Hierauf wird nach den Vorschriften der §§. 30, 31 und 32 verfahren.

§. 46.

d. der Heb- Das Sanitätskollegium bestellt einen Hebammenlehrer je-
ammen. weilten auf die Dauer von vier Jahren, nach deren Abfluß er wieder wählbar ist.

Derselbe hält, so oft sich eine hinreichende Anzahl von Unterrichtsbedürftigen meldet, einen Lehrkurs von wenigstens sechsundzwanzig Wochen, während welchen er in der gesammten Hebammenkunst Unterricht erteilt, und die Hebammenkandidatinnen soviel möglich im Praktischen erndt.

Das Letztere kann geschehen durch Aufnahme einiger Schwängern in die Lehranstalt, wo dieselben unentgeltlich verpflegt werden sollen.

Die Sanitätskommission trifft bei eingetretenem Mangel an Hebammen in einzelnen Gemeinden die zweckmäßigen Anordnungen.

Das Sanitätskollegium bestimmt jeweilen den Gehalt des Hebammenlehrers, sowie eines allfälligen Gehülfsen oder einer Gehülfsin.

§. 47.

Jede Gemeinde oder jeder Hebammenkreis ist verpflichtet, auf Kosten der Gemeinde oder des Hebammenkreises, wo sich keine patentirte Hebamme vorfindet, eine Person die Hebammenkunst erlernen zu lassen, insofern nicht eine andere Person auf eigene Kosten sich dem Hebammenunterrichte unterzieht.

Der Gemeinderath fordert diejenigen Weibspersonen, welche sich der Hebammenkunst widmen wollen, auf, sich zu melden, und sendet das Verzeichniß der Bewerberinnen sammt den Leumundszeugnissen und einem Fähigkeitszeugnisse des Amtsarztes der Sanitätskommission ein, welche die Bewerberinnen einberuft und nach Prüfung ihrer körperlichen und sittlichen Fähigkeiten entscheidet, welche in die Hebammenschule aufzunehmen seien.

§. 48.

Nur denjenigen ist der Besuch der Hebammenschule zu gestatten, welche

- a. einen unbescholtenen Lebenswandel führen und sich hierfür mittelst obbemeldten Zeugnissen ausweisen;
- b. mit Fertigkeit lesen und wenigstens leserlich schreiben können;
- c. keine körperliche Gebrechen an sich tragen, wodurch sie zur ungehinderten Ausübung ihres Berufes untauglich gemacht werden, und
- d. in der Regel nicht über 26 Jahre alt sind.

Diejenigen Personen, welche sich mit leichter Handarbeit beschäftigen, verdienen den Vorzug vor denjenigen, welche sich neben ihrem Berufe mit schweren Feldarbeiten befassen müssen.

§. 49.

Vier Wochen nach dem Beginn des Lehrkurses erstattet der Hebammenlehrer einen Bericht über die Anlagen der Kandidatinnen, worauf die Sanitätskommission entscheidet, welche von denselben in der Anstalt zu verbleiben haben.

Am Ende des Kurses wird der Hebammenlehrer das Verzeichniß der in der Anstalt verbliebenen Hebammenkandidatinnen sammt einem Berichte über deren Fortschritte der Sanitätskommission einreichen.

Dieselbe ordnet dann eine Prüfung der Bewerberinnen in der Lehranstalt selbst durch die Prüfungskommission an, welche das Ergebniß dem Sanitätskollegium mit ihrem Gutachten vorlegt.

Das Sanitätskollegium entscheidet über die Patentirung der Hebammenkandidatinnen.

§. 50.

Alljährlich sollen mit den Hebammen Wiederholungsprüfungen abgehalten werden. Zu dem Ende hat jede Hebamme ein Verzeichniß aller ihr seit der letzten Prüfung vorgekommenen Geburtsfälle, mit besonderer Rücksicht auf regelwidrige und schwere Geburten, vorzulegen, und über ihre dabei geleistete Hülfe sowohl theoretisch als praktisch Rechenschaft zu geben.

§. 51.

Diese Prüfungen sollen durch den hiezu beauftragten Hebammenlehrer in Gegenwart der Amtsärzte und ihrer Gehülfen vorgenommen werden, wozu auch die andern patentirten Aerzte des Kreises einzuladen sind.

§. 52.

Nach Maßgabe ihrer an den Tag gelegten Berufskennnisse Fortschritte oder Rückschritte, werden die Hebammen bei den

Revisionsprüfungen in drei Klassen eingetheilt, und dem Kollegium wird hievon ein umständlicher Bericht nebst gutachtlichen Anträgen erstattet. Alle ohne hinreichende Entschuldigung Abwesende fallen in die dritte Klasse.

§. 53.

Auf Antrag des mit der Revisionsprüfung beauftragten Hebammenlehrers und der betreffenden Amtsärzte und deren Gehülfen können, je nach Verhältnis des befriedigenden Resultates, Belohnungen, wie folgt, durch das Kollegium zugesprochen werden:

- a. Erhöhung des Wartgeldes einer Hebamme, nach den Bestimmungen des Sportelngesetzes, §. 10;
- b. Prämien von 4 bis 16 Franken;
- c. Befreiung von der Wiederholungsprüfung für ein oder mehrere Jahre.

§. 54.

Sollte bei den Wiederholungsprüfungen sich ausweisen, daß eine Hebamme nicht mehr die erforderlichen praktischen Fähigkeiten zur Ausübung ihres Berufes besitzt, so wird sie als untauglich erklärt und ihr Patent zurückgezogen, wogegen an das Sanitätskollegium rekuriert werden kann. Nur wenn besonders günstige Umstände für sie sprechen, kann eine solche Hebamme auf einen nochmaligen ganzen oder halben Lehrkurs verwiesen werden.

B. Rechte und Pflichten der Gesundheitspolizeipersonen.

§. 55.

Ohne Bewilligung oder Patentirung durch das Sanitätskollegium darf weder ein Arzt, Wund- und Hebarzt, noch ein Apotheker, noch ein Thierarzt, noch eine Hebamme, noch ein Wader', noch wer es immer sei, irgend einen Zweig der Arzneiwissenschaft im Kanton Luzern ausüben. Im Allgemeinen.

Die Befugniß zu Ausübung irgend eines ärztlichen Berufes im Kanton wird neuangehenden ärztlichen Personen nur nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung ertheilt.

§. 56.

Anerkannt in der Arzneiwissenschaft tüchtigen und erfahrenen Ärzten, Wundärzten und Hebärzten, welche Bürger des Kantons sind, kann das Sanitätskollegium die Ausübung des ärztlichen Berufes im Kanton auch ohne vorhergegangene Prüfung bewilligen. Im Verweigerungsfalle kann der betreffende Arzt, Wundarzt oder Hebarzt inner der gesetzlichen Frist von 20 Tagen (§. 52 a des Organisationsgesetzes) gegen den Entscheid des Sanitätskollegiums an den Regierungsrath rekuriren, falls eine Minderheit des Sanitätskollegiums sich für die Patentirung ausgesprochen hat. In diesem Falle sind die Gutachten der Majorität und der Minorität des Sanitätskollegiums dem Regierungsrathe vor dem Entscheide vorzulegen.

In der Thierheilkunde tüchtigen und erfahrenen Männern kann das Sanitätskollegium die Ausübung des thierärztlichen Berufes im Kanton ebenfalls ohne vorhergegangene Prüfung mit oder ohne Beschränkung bewilligen. Im Falle bedingter oder unbedingter Verweigerung kann der betreffende Thierarzt inner der gesetzlichen Zeit von 20 Tagen (§. 52 a des Organisationsgesetzes) gegen den Entscheid des Sanitätskollegiums an den Regierungsrath rekuriren. Das Sanitätskollegium reicht dem Regierungsrathe vor dem Entscheide sein Gutachten ein.

§. 57.

Patentirten Ärzten aus andern Kantonen oder Staaten, in welchen das Gesundheitspolizeiwesen wohlgeordnet ist, und wo Gegenrecht gehalten wird, worüber auf das Gutachten des Sanitätskollegiums der Regierungsrath zu entscheiden hat, ist gestattet, über die Gränze im Kanton Luzern ihre Kunst auszuüben, falls sie zu Kranken berufen werden. Wollen sie sich hingegen im Kanton Luzern niederlassen, so sind sie nach Anleitung des vorhergehenden Paragraphen zu behandeln.

Auskündigungen von nicht in hiesigem Kantone patentirten Gesundheitspolizeipersonen dürfen ohne Bewilligung der Sanitätsbehörde keine statt finden.

§. 58.

Fremden oder andern Schweizerkantonen angehörenden Augen- und Zahnärzten, die einen gegründeten Ruf genießen, kann die Sanitätskommission, nachdem dieselben sich bei einer allfälligen vorgenommenen Prüfung oder durch Vorlegung von vollgültigen Zeugnissen und Patenten befriedigend ausgewiesen haben, die Erlaubniß erteilen, ausschließlich nur die Augen- und Zahnheilkunde im Kanton auszuüben.

§. 59.

Alle übrigen Prüfungen mit Gesundheitspolizeipersonen werden nur durch die vom Sanitätskollegium ernannten Prüfungskommissionen vorgenommen. Sie sind öffentlich für Fachgenossen und auf Verlangen des Kandidaten auch für das Publikum.

§. 60.

Jeder im hiesigen Kanton patentirte Arzt, Wund- und Hebarzt hat die Befugniß, im Umfange des Kantons frei und ungehindert seinen Beruf auszuüben. Nur hat er jedesmal bei seiner Ansiedlung oder bei Veränderung seines Aufenthaltsortes der Sanitätskommission und dem betreffenden Amtsarzte Anzeige zu machen.

§. 61.

Jeder Arzt soll sich eines nüchternen Lebenswandels befleißigen, sich mit den Fortschritten der Wissenschaft fortwährend bekannt machen, die ihm übertragenen Kranken nach bestem Wissen und Gewissen besorgen, bei Armen und Reichen den Fleiß und die gleiche Kunstanstrengung aufwenden, bei plötzlichen Unglücksfällen sogleich herbeieilen und die nöthige Hilfe leisten, in ein besonderes Tagbuch alle verordneten Rezepte eintragen, gegen seine Mitärzte ein kollegialisches Benehmen beobachten, sich vor Verkünderungen ihrer Kurverdienste hüten,

bei ärztlichen Konsultationen mit ruhiger Prüfung nur das Wohl der Kranken im Auge behalten, und überhaupt bei allen Vorkommenheiten seine Berufspflichten getreulich erfüllen.

§. 62.

Alle Aufträge der Sanitätsbehörden haben die Aerzte pünktlich und mit der erforderlichen Eile zu vollziehen, die abgeforderten Krankengeschichten und Berichterstattungen getreulich und ohne alle fremdartigen Beimischungen, insoferne sie nicht auf die Hauptsache Bezug haben, abzufassen und einzureichen, die Gesundheitspolizeigesetze und Verordnungen gehörig zu handhaben und pünktlich zu befolgen, bei Entdeckung eines epidemischen Charakters der Krankheiten oder auch von besonders auffallenden sporadischen und endemischen Uebeln, bei Wahrnehmungen von Vergehen gegen die Gesetze der Kunst ab Seite der Gesundheitspolizeipersonen, sowie von unberechtigter Ausübung irgend eines Zweigs der Heilkunde gegen das Gesundheitspolizeigesetz, sollen sie entweder dem Amtsarzte oder der Sanitätskommission unmittelbare Anzeige machen und zur Untersuchung der Sache hülfsreiche Hand bieten. Bei Entdeckung von Fällen, die sich zu einer gerichtlichen Untersuchung eignen, geschieht die Anzeige an den Gemeindeammann des Orts oder an den betreffenden Amtsstatthalter.

Jeder Arzt hat über die vorkommenden Todfälle ein Verzeichniß zu führen und der Sanitätskommission alljährlich nach einer von dem Sanitätskollegium festzusetzenden Vorschrift einzureichen.

§. 63.

Der Armenarzt einer Gemeinde hat alle jene Kranken zu behandeln, für welche der Gemeinderath die ärztlichen Kosten bestreitet und die ihm daher vom Waisenvogte schriftlich angewiesen werden. Der Gemeinderath ist jedoch befugt eine solche arme kranke Person einem andern Arzte zur Behandlung zu übergeben.

§. 64.

Bei gewöhnlichen Krankheitsfällen von Kranken, deren ärztliche Kosten die Gemeinde bestreitet, haben sich daher die nächsten Verwandten oder der Vormund oder eine vom Kranken selbst beauftragte Person dießfalls beim Waisenvogte zu melden, der dem Unterstützungsbedürftigen sodann einen Erlaubnißschein an den Armenarzt ausstellt. In Nothfällen ist der zuerst herbeigerufene Arzt gehalten, die erforderliche Hülfe auch bei Armen zu leisten.

Nachher aber soll derselbe, sei er Armenarzt der betreffenden Gemeinde oder nicht, sogleich und zwar bei Verlust seiner ärztlichen Forderung, die Anzeige hiervon an den Waisenvogt machen, der alsdann den Kranken dem Gemeindearmenarzte zur weitem Behandlung überweist, und dem Arzte, der erste Hülfe geleistet hat, die allfällig aufgelaufenen Kosten vergütet.

Sollte eine arme oder unvermögende Person in einer fremden Gemeinde erkranken, so soll Hülfe von dem zuerst herbeigerufenen Arzte geleistet werden. Dieser hat aber dem Gemeindeammann des Orts, wo die Person krank liegt, sogleich und zwar bei Verlust seiner ärztlichen Forderung von dem Vorfall Kenntniß zu geben, sich diese Anzeige bescheinigen zu lassen, und sodann bis auf weitere Verordnung der Heimathsgemeinde der Erkrankten die ärztliche Behandlung auf Kosten derselben fortzusetzen. Der Gemeindeammann der Wohnge-
meinde hat sodann sofortige Anzeige an den Waisenvogt der Heimathsgemeinde zu machen.

§. 65.

Findet der Armenarzt bei wichtigen Fällen die Zuziehung eines zweiten Arztes für nothwendig, so ist er zur Konsultation unter Anzeige an den Waisenvogt berechtigt. Sollte der Kranke sterben, so hat dieses ebenfalls an den Waisenvogt zu berichten.

§. 66.

Im Falle der Armenarzt von der Gemeinde abgeändert würde, so übergeht die Behandlung der vom Waisenamte unterstützten Kranken an den neu bestellten Armenarzt, mit Ausnahme von akuten Krankheiten, Knochenbrüchen u. dgl. In diesen Fällen setzt der abgehende Armenarzt die begonnene Kur fort.

§. 67.

Für jeden erkrankten Armen hat der Armenarzt eine besondere Rechnung unter Anmerkung des Datums der jeweiligen Krankheit und der verabfolgten Arzneimittel nebst dem Preise derselben zu führen und auf Verlangen dem betreffenden Gemeinderathe spezifizirt vorzulegen.

§. 68.

Hinsichtlich des Selbstdispensirens haben die Aerzte, welche über eine Stunde von einer wohleingerichteten unter einem patentirten Apotheker stehenden Apotheke entfernt sind, ihre Hausapotheke in einem solchen Zustande zu erhalten, daß ihnen keines der zu ihrem Berufe nöthigsten Arzneimittel abgehe. Die Arzneien sollen stets in gutem Zustande erhalten und aufbewahrt und die leicht verderblichen in angemessener Zeitfrist frisch angeschafft werden.

Alle kräftigen Arzneien, auf deren bestimmte Wirkungen sich der Arzt jederzeit soll verlassen dürfen, die sogenannten heroischen Mittel, müssen nach einer vom Sanitätskollegium zu bezeichnenden Pharmakopöa zubereitet, und dürfen nur aus solchen auswärtigen Apotheken, wo dieselben einer gehörigen Apothekerordnung und Aufsicht unterstellt sind, bezogen werden.

Bei denjenigen Präparaten, welche auf verschiedene Weise dargestellt werden, hat der Apotheker dem Arzt jedesmal zu bemerken, nach welcher Methode das Präparat dargestellt sei oder sein soll.

Sämmtliche Oste sind an einem von den übrigen Arzneimitteln abgeforderten für sie eigens bestimmten Orte mit einem Totenkopf oder drei Kreuzen bezeichnet aufzubewahren.

§. 69.

Das Sanitätskollegium bestimmt, welche Arzneimittel sich in jeder Hausapotheke vorfinden sollen.

Dem von Zeit zu Zeit durch die Sanitätskommission anzuordnenden Untersuchung der Hausapotheken haben sich die Aerzte willig zu unterziehen und den mit den Untersuchungen Beauftragten die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

§. 70.

Jeder von dem Sanitätskollegium patentirte Apotheker kann im ganzen Umfange des Kantons seinen Beruf ausüben.

§. 71.

Das Sanitätskollegium hat zu bestimmen, ob das Lokal, b. d. Apotheker. das zu einer Apotheke eingerichtet werden soll, dazu die gehörigen Eigenschaften besitze, ob es dem Arzneisaal, oder der Apotheke im engern Sinne, der Arzneiwerkstätte, oder dem Laboratorium, dem Arzneikeller odem Aquarium, der Vorrathskammer und dem Kräuterboden an Licht, an Tröckne und am Zugange von reiner Luft nicht gebreche; überhaupt ob das Lokal sich zu einer Apotheke eigne, ob der Keller, die Vorrathskammer und der Kräuterboden besonders verschlossen, das Laboratorium fest und feuersicher eingerichtet werden könne.

§. 72.

Das Sanitätskollegium erläßt die Vorschriften über die innere Einrichtung und über den Zustand der Apotheken und die Aufbewahrung der Arzneimittel in derselben.

§. 73.

Die Apotheker haben sich gleich den übrigen Medizinalpersonen eines nüchternen Lebenswandels zu befehlen, sich mit den Fortschritten ihrer Wissenschaft und Kunst stetsfort bekannt zu machen, beim Verkaufe von Arzneien immer gute und unverfälschte Waare zu geben, die Arzneien nach Vorschrift der ärztlichen Recepte pünktlich anzufertigen und sich vor allen Einmischungen in die Heilkunde, insofern sie dafür nicht pa-

tentirt sind, zu hüten, die Medizinalgeseze und Verordnungen genau zu befolgen und überhaupt durch Verschwiegenheit und Pünktlichkeit ihren Beruf getreulich zu erfüllen.

§. 74.

Nur den Apothekern steht das Recht zu, einfache und zusammengesetzte Arzneistoffe im Kleinen (en détail) zu verkaufen und die durch die Rezepte der Aerzte vorgeschriebenen Arzneien anzufertigen.

§. 75.

Der Verkauf der Mineralwasser ist im Allgemeinen freigegeben. Das Sanitätskollegium wird jedoch diejenigen Mineralwasser bezeichnen, welche ausnahmsweise nur von Apothekern gegen den von einem patentirten Arzte ausgestellten Schein verkauft werden dürfen.

§. 76.

Die unten verzeichneten Gifte und gifthaltigen Substanzen dürfen von den Apothekern selbst nur unter nachstehenden Bedingungen an Nichtärzte verkauft werden.

- a. Der Käufer muß einen Schein vorweisen, der entweder von einem patentirten Arzte, oder von dem betreffenden Gemeinderathspräsidenten ausgestellt und mit dem Gemeinderathsstempel versehen ist.

Diese Scheine, die nur gutbelebenden Personen ausgestellt werden dürfen, sollen enthalten Vor- und Geschlechtsname des Käufers, dessen Aufenthaltsort, die Art und Menge des Giftes, den Zweck der Verwendung desselben und das Datum der Ausfertigung.

- b. Diese Scheine sind nur für einmaliges Empfangen von Gift gültig und müssen mit einer fortwährenden Nummer bezeichnet von dem Apotheker aufbewahrt und in ein eigenes Giftbuch umständlich eingeschrieben werden.
- c. Auf den abgetriebenen Stoff muß mit deutlichen Buchstaben Gift geschrieben werden.

Die durch diesen Paragraphen beschlagenen Gifte und gifthaltigen Substanzen sind folgende:

Acidum hydrocyanic. (Blausäure).

Argent. nitric. (salpetersaures Silberoxyd, Höllenstein).

Butyrum antimonii (Spießglanzbutter).

Colocynth crud. et praep. (Koloquinten).

Die chemischen Präparate von Quecksilber außer Zinober, Jod und Jodtinktur.

Nuces vomica. (Brechnuß und deren Präparate).

Oleum Sabinæ. (Sevenbaumöl).

Opium und dessen Präparate.

Plumbum acet. (essigsäures Bleioxyd, Bleizucker).

Radix assari europ. (Haselwurzel).

Radix Veratri alb. und deren Präparate.

Secale cornutum (Mutterkorn).

Viride aeris, Grünspan und alle giftigen Pflanzenextrakte.

§. 77.

Unter den im vorigen Paragraph angegebenen Bedingungen dürfen Materialisten und Spezereihändler, wenn sie von der Sanitätskommission hiefür eine Bewilligung erhalten haben, nachstehende Gifte verkaufen, doch müssen sie dieselben gleich den Apothekern in einem abgesonderten, wohlverschlossenen Orte, mit der deutlichen Aufschrift des Namens der Substanz, sowie des Wortes: „Gift“ aufbewahren.

Diese giftigen Substanzen sind:

Grünspan,

Königsgelb,

Keapgelb,

Kauschgelb,

Scheel'sches Grün.

Die für den Verkauf der ebengenannten Giftstoffe ermächtigten Materialisten und Spezereihändler dürfen ohne Schein an Jedermann nachfolgende zusammengesetzte Substanzen verkaufen:

Gold- und Silberglätte,
 Mineral- und Schweinfurtergrün,
 Salpetersäure,
 Schwefelsäure oder Vitriolöl,
 Zinnasche und Zinnsalz.

§. 78.

Die Apotheken sollen von Zeit zu Zeit auf Anordnung der Sanitätskommission durch unbetheiligte Sachverständige untersucht und geprüft werden.

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist mit einem genauen das Untersuchungsprotokoll begleitenden Berichte der Sanitätskommission zu angemessenen Verfügungen vorzulegen.

§. 79.

c. der Thier-
 ärzte. Jeder patentirte Thierarzt darf im ganzen Umfange des Kantons seinen Beruf frei und ungehindert ausüben. Doch hat derselbe seinen jeweiligen Aufenthaltsort sowohl dem betreffenden Amtsthierarzte, als auch der Sanitätskommission anzuzeigen.

Die Thierärzte haben sich eines nüchternen Lebenswandels zu befleißigen, sich fortwährend in der Thierheilkunde zu vervollkommen, sich der Menschenheilkunde zu enthalten, bei Ausstellung von Zeugnissen gewissenhaft zu verfahren, sich der Menschenheilkunde zu enthalten, bei Ausstellung von Zeugnissen gewissenhaft zu verfahren, sich der Verkleinerung ihrer Berufsgenossen zu enthalten. Sie sollen trachten durch aufrichtigen Rath und sorgfältige Behandlung der erkrankten Thiere den Vortheil der Eigenthümer derselben, seien sie reich oder arm, zu befördern, und deren Schaden zu wunden, daher sollen sie dieselben zu einer zweckmäßigen Wart und Pflege ihrer Hausthiere anweisen, und ohne vorher gemachte gehörige Vorstellungen keine Kuren unternehmen, wo die Krankheit offenbar unheilbar ist, oder die muthmaßlichen Kurkosten den Werth des Thieres nach seiner Heilung übersteigen würden, es wäre denn, daß der Eigenthümer es dennoch verlangen sollte.

§. 81.

Bei vorkommenden epizootischen und ansteckenden, auch bei besonders auffallenden sporadischen Krankheiten sollen die Thierärzte dem betreffenden Amtsthierarzte und dieser der Sanitätskommission unverfügbare Anzeige machen und deren Anordnungen pünktlich befolgen.

Bei Entdeckung von Krankheiten, welche einen Rückfall bedingen, sollen sie die Eigenthümer frühzeitig darauf aufmerksam machen, damit dieselben nach den Bestimmungen des Währschaftsgesetzes ihren Vorthell zu wahren im Stande sind.

Wo sie als Fleischschauer bezeichnet werden, haben sie diefallsigen Vorschriften genau zu erfüllen, sowie überhaupt allen bestehenden oder noch zu erlassenden Verordnungen und Verfügungen über das Gesundheitspolizeiwesen getreulich nachzuleben.

§. 82.

Das Sanitätskollegium bestimmt die Arzneimittel, welche jede Hausapotheke von Thierärzten enthalten soll. Die Sanitätskommission kann von Zeit zu Zeit eine Untersuchung von Hausapotheken der Thierärzte anordnen.

§. 83.

Nur vom Sanitätskollegium patentirten Hebammen ist erlaubt, im Kanton Luzern die Hebammenkunst auszuüben. d. der Hebammen.

Jede Hebamme hat zunächst ihre Dienste dem ihr angewiesenen Kreise zu widmen, kann jedoch nicht gehindert werden, auch außer demselben Hebammenverrichtungen vorzunehmen, wenn es nicht mit offenkundiger Vernachlässigung ihres Kreises geschieht.

§. 84.

In demjenigen Falle, wo eine Hebamme auf Kosten einer Gemeinde unterrichtet worden ist, soll sie diese Gemeinde vor Ablauf von zehn Jahren, ohne Zustimmung des Gemeinderaths, nicht verlassen, ansonst sie gehalten wäre, derselben ihre Unterrichtskosten nach dem Verhältniß der Zeit wieder zurück zu erstatten. Das Gleiche hat auch in dem Falle zu erfolgen,

wo einer Hebamme vor Ablauf von zehn Jahren des ausgeübten Berufes wegen Untauglichkeit das Patent zurückgezogen werden muß.

§. 85.

Dagegen hat jede angestellte Hebamme, nach Maßgabe der Bevölkerung, der Anzahl der Armen und der Hilfsquellen der betreffenden Gemeinde, von derselben ein jährliches Wartgeld zu beziehen. Das Sanitätskollegium wird alle vier Jahre diese Wartgelber nach dem Sportelngesetze §. 10 bestimmen.

§. 86.

Beinebens ist jede Gemeinde verpflichtet, ihrer Hebamme das vorgeschriebene Lehrbuch und die zur Ausübung der Hebammenkunst nöthigen Geräthschaften anzuschaffen, wofür jedoch die Hebamme die größte Sorge zu tragen hat, und die stets Eigenthum der Gemeinde bleiben sollen. Lehrbuch und Geräthschaften bestimmt das Sanitätskollegium.

§. 87.

Sittliches Betragen, Nüchternheit, Verschwiegenheit, liebevolles Behandeln der Schwängern, Gebährenden und Wöchnerinnen, ohne schwachhafte Schmeichelei und Zubringlichkeit, Reinlichkeit in allen Dingen, Verträglichkeit gegen ihre Mithebammen, Folgsamkeit gegen die herbeigerufenen Aerzte und ihre Verordnungen, sowie das strenge Enthaltens von Darreichung solcher Mittel, die ihnen in der Hebammenschule nicht mit bestimmter Anzeig der Anwendung bekannt gemacht wurden, ist jeder Hebamme zur strengsten Pflicht gemacht.

§. 88.

Jede Hebamme ist verpflichtet, willig bei Tag oder Nacht sowohl armen als reichen Schwängern oder Gebährenden die nöthige Hilfe zu leisten.

Sollte sie kurz nach einander an zwei Orte berufen werden, so hat sie dem ersten Rufe zu folgen, und darf nie eine Frau, bei der sie eine Geburtsarbeit angefangen hat, verlassen, bis das ganze Geschäft beendigt und dieselbe nach einigen

Stunden außer aller wahrscheinlichen Gefahr kann betrachtet werden, oder bis sie der Gebährenden eine andere, derselben anständige und anerkannte Hebamme verschafft hat. Dieses soll auch in jenem Falle verstanden sein, wenn sie bei einer Schwängern schon vorher versprochen wäre, und zur Zeit berufen würde, in der sie wirklich an einem zweiten Orte ihre Geburtshülfe ausübte.

§. 89.

Bei aller Strenge ist den Hebammen verboten, eine Gebährende durch Worte, durch Arzneien oder durch frühzeitiges Sprengen der Wasser zu gewaltthätigem Verarbeiten der Wehen anzutreiben, um von dieser zu einer andern eilen und ihren Eigennuz befördern zu können; dagegen sind alle Hebammen verpflichtet, bei jeder Gebährenden nach dem erhaltenen Unterricht den äußerlichen und innerlichen Untersuch gehörig und frühzeitig genug vorzunehmen.

In allen denjenigen Geburtsfällen, bei welchen nach dem Unterricht in der Hebammenschule ein Geburtshelfer erforderlich ist, soll jede Hebamme ohne Zeitverlust einen anerkannten Arzt oder Geburtshelfer, auch bei hartnäckiger Weigerung der Gebährenden, berufen, ohne jedoch dem Zutrauen der Letztern in der Wahl desselben vorzugreifen. Ueberhaupt werden alle Hebammen ermahnt, in allen schweren Fällen sich selber nie allzuviel zuzutrauen, sondern stets bei Zeiten sich nach Hülfe umzusehen.

Insbefondere soll eine Hebamme, im Fall sie zu einer Schwängern berufen würde, die nach dem fünften Monat, ohne zu gebären, geforben wäre, sogleich den nächsten Arzt herbeirufen, um von diesem ungesäumt den Kaiserschnitt machen zu lassen, insofern die Herausbeförderung des Kindes nicht nach den Bestimmungen des erhaltenen Hebammenunterrichtes möglich sein sollte.

§. 90.

Jede Hebamme ist schuldig, in der ersten Woche nach der Geburt wenigstens einmal oder nach Bedürfnis, so oft es die

Umstände erfordern, zu den Wöchnerinnen zu kommen, um sie sowohl in Hinsicht des Stillens und ihrer nöthigen Diät zu leiten, als derselben Kind zu besorgen, bis dieselben ihrer Hülfe füglich entbehren können. Für diese Bemühungen können sie sich nach dem Inhalt des Sportelngesetzes entschädigen lassen. Alle bedenklichen Vorfälle aber haben sie dem Arzte anzuzeigen.

§. 91.

Zur Geburt eines unehelichen Kindes hat die Hebamme den Gemeindeammann des Ortes, oder den nächsten Richter rufen zu lassen, damit die Gebährende vor, in und nach der Geburt um die deutliche Angabe des Vaters, nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches, befragt werden kann.

§. 92.

Wenn eine Hebamme fernerß von verdächtigen und unverheiratheten Personen, deren Umstände eine Schwangerschaft vermuthen lassen, um Hülfe und Rath angesprochen wird, oder wenn sie von solchen neugeborne Kinder empfängt oder bei ihnen antrifft, hat sie die Anzeige hiervon dem Gemeindeammann zu machen.

§. 93.

Alle von obrigkeitlichen und gerichtlichen Behörden in ihr Fach einschlagenden, an sie gestellten Fragen oder aufgetragenen Untersuchungen soll die Hebamme, ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen beantworten und vollziehen; im Fall sie denselben nicht zu entsprechen im Stande ist, soll sie dieses mit Offenheit gestehen, damit durch eine unwissende oder nur muthmaßliche Antwort Niemand Unrecht geschehe.

§. 94.

Die Hebammen schwören dem Amtsstatthalter folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-katholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe getrenlich zu ehren;
 „der Hebammenordnung nach bestem Wissen und Gewissen

„nachzuleben, und alles und jedes, was sie mir vorschreibt,
 „zu thun und zu beobachten, hingegen alles, was darin ver=
 „boten ist, zu meiden und zu unterlassen, auch überhaupt bei
 „Ausübung meiner Kunst mich so zu verhalten, wie ich es
 „gegen Gott, die Obrigkeit und Jedermann mit gutem Gewis=
 „sen verantworten mag.

„Dieses Alles schwöre ich als Hebamme getreulich, fest
 „und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und
 „seine lieben Heiligen.“

§. 95.

Wer sich mit Aderlassen, Schröpfen, Blutigelansetzen, Zahn- c. Bader. ausziehen und überhaupt mit den Berrichtungen der früherhin sogenannten Bader beschäftigen will, soll sich hiesfür gehörigermaßen unterrichten lassen und über den genossenen Unterricht bei der Sanitätskommission durch gehörige Zeugnisse sich ausweisen. Findet die Sanitätskommission den geleisteten Ausweis genügend, so gestattet sie dem Kandidaten eine Prüfung, welche von zwei Mitgliedern der ärztlichen Prüfungskommission über diese Berrichtungen vorgenommen wird. Ueber das Ergebniß der Prüfung wird von diesen Mitgliedern dem Sanitätskollegium ein Bericht erstattet. Das Sanitätskollegium ertheilt sodann die Bewilligung zur Ausübung vorgedachter Berrichtungen oder verweigert dieselbe.

Die Hebammen bekommen in ihrem Lehrkurs über das Schröpfen den vorgeschriebenen nothwendigen Unterricht und erhalten die Befugniß zum Schröpfen. Andere Weibspersonen, welche das Schröpfen ausüben wollen, sollen sich hiesfür bei der Sanitätskommission anmelden.

III. Abschnitt.

Impfwesen.

§. 96.

Die Schuppockenimpfung darf allein durch patentirte Aerzte, und soll zunächst durch die Impfärzte vorgenommen werden.

§. 97.

Impfärzte. Alljährlich in seiner Frühlingsſitzung wird das Sanitätskollegium die geeigneten Aerzte zu Impfärzten bezeichnen, und denselben einen angemessenen Umkreis anweisen. Die hierüber getroffenen Bestimmungen sind durch das Kantonsblatt bekannt zu machen, und die Impfärzte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Verrichtungen zu besorgen.

§. 98.

Jedes Kind soll geimpft werden.

Impfungsweise. Im Monat März hat jeder Gemeindeammann dem betreffenden Impfärzte ein genaues Verzeichniß aller noch ungeimpften Kinder seiner Gemeinde einzureichen, wozu nebst den schon ausgestellten Impfscheinen, die Taufbücher, die Bürgerregister und sonstige Verzeichnisse der Gemeindevorwohner zu benützen sind.

§. 99.

Der Impfarzt wird in jeder besondern Gemeinde zuerst nur einzelne gesunde Kinder vorimpfen, um von diesen frische Lympe für die übrigen daselbst vorzunehmenden Impfungen zu erhalten.

§. 100.

Wenn der Impfarzt sich zur allgemeinen Impfung in eine Gemeinde begeben will, so übergiebt er ein Verzeichniß der Impfpflichtigen dem betreffenden Gemeindeammann, der alsdann den Eltern oder Pflegeeltern der Impfpflichtigen Zeit und Ort der Impfung bekannt zu machen hat.

§. 101.

Die Impfung geschieht vorzugsweise von Arm zu Arm mit frischem, von einem gesunden Kinde genommenen Stoff, oder aber dann mit ächter, wasserklarer Lympe, die auf Fäden, Glasplatten, Fischbeine oder auf andere Weise sorgfältig gesammelt ist.

§. 102.

Zwischen dem achten und elften Tage nach geschehener Impfung begiebt der Arzt sich, auf von ihm wieder erlassene

Anzeige, nochmals an den gleichen Ort, um eine sorgfältige Untersuchung der Geimpften vorzunehmen; zugleich hat er an denjenigen, bei welchen keine oder unächte Schutzblattern zum Vorschein gekommen sind, die Impfung neuerdings und späterhin wiederholt zu versuchen, bis entweder ein erwünschter Erfolg stattfindet, oder die Nichtempfänglichkeit des Kindes außer Zweifel gesetzt ist.

Ebenfalls bei diesem Anlasse sind diejenigen Kinder zu impfen, die wegen Kränklichkeit oder aus andern Gründen früher übergangen wurden, insofern nunmehr die Unterlassungsursache gehoben ist.

§. 103.

Der Impfarzt wird die Eltern oder Vormünder der einberufenen Impflinge, welche bei der Impfung oder bei den spätern Untersuchungen ohne hinreichende Entschuldigung an dem bestimmten Orte nicht erscheinen, in seinem Verzeichnisse bemerken, und der Sanitätskommission anzeigen, welche dieselben als Widersetzliche dem Strafrichter zu überweisen hat.

§. 104.

Jedem Kinde, bei welchem die Impfung gelungen ist, hat der Impfarzt nach Formular einen Impfschein auszustellen; sowie er alle vorgenommenen Impfungen nebst ihrem allfälligen Erfolge in ein tabellarisches Verzeichniß einzutragen hat. Von diesen Verzeichnissen behält der Impfarzt ein Doppel für sich, das andere aber reicht er alljährlich im Christmonat der Sanitätskommission ein, welche dann ein Gutachten darüber abzufassen und der Polizeikommission mit einem Antrage zur Bezahlung der gelungenen Impfungen einzureichen hat.

Formulare zu Impfscheinen und Impftabellen können beim Schreiber der Sanitätskommission jederzeit eingeholt werden.

§. 105.

Der Impfarzt wird für seine Impfungen durch die Polizeikommission entschädigt, und darf daher von den Impflingen keine Gebühr beziehen, ausgenommen in dem Falle, wo die Impfschädigungen.

zu impfenden Kinder nicht an das bestimmte Ort gebracht werden, und der Impfarzt von den Eltern oder Pflegeltern der zu impfenden Kinder eigens nach ihrer Wohnung berufen wird.

§. 106.

Die Impfungen haben vorzüglich durch die bezeichneten Impfarzte zu geschehen.

Wer indessen für sich oder seine Kinder aus besonderm Zutrauen einen andern als den zur Impfung aufgestellten Arzt zu gebrauchen wünscht, dem steht es frei. Doch muß dieß dem Impfarzte des Umkreises angezeigt werden, und der Arzt, der die Impfung besorgte, hat, nebst Erfüllung aller einem Impfarzte vorgeschriebenen Pflichten, überdieß noch den Namen des Geimpften nebst den nöthigen Anmerkungen dem ordentlichen Impfarzte einzugeben. Dieser bringt solches auf sein Verzeichniß, und bemerkt in diesem Falle jedesmal den Arzt, der die Impfung besorgt hat.

In diesem Falle aber bezahlt der Staat keine Entschädigung.

§. 107.

Von einem geimpften Kinde darf ohne Vorwissen seines bestellten Impfarztes kein Anderer Impfstoff nehmen. Hingegen sind die Eltern verpflichtet, auf Verlangen des Impfarztes Stoff von dem geimpften Kinde nehmen zu lassen.

§. 108.

Natürliche
Blattern.

Wo immer die natürlichen Blattern zum Vorschein kommen, hat der Impfarzt sofort die Veranstaltung zu treffen, daß die Schügpoekenimpfung möglichst befördert werde.

Auf etwa erfolgende Anzeige, daß ein geimpftes Kind von den natürlichen Blattern befallen worden sei, soll der Impfarzt die genaueste Untersuchung anordnen, das Angemessene verfügen und der Sanitätskommission Bericht erstatten.

§. 109.

Impfstoff-
sammlung.

Bei der Sanitätskommission soll sich stets eine Niederlage von frischem, ächten Impfstoffe vorfinden.

Dem jeweiligen Schreiber ist die Aufsicht desselben übertragen.

Jeder Impfarzt ist verpflichtet, bei jeder Gelegenheit frischen, von gesunden Kindern entnommenen ächten Impfstoff an das Depot einzusenden, wo der Schreiber für eine zweckmäßige Aufbewahrung desselben sorgt und ein genaues Register über Ein- und Ausgang desselben führt, um wiederum die Impfarzte damit gehörig versorgen zu können.

§. 110.

Wer immer einem Impfarzte oder Amtsarzte ächten Urstoff, das heißt: Schutzblattern an den Entern der Kühe, von welchen brauchbare Materie gewonnen werden kann, anzeigt oder vorweist, dem soll, wenn die Sache gehörig bestätigt ist, eine Prämie von 32 Franken abgerichtet werden. Von solchen Urstoffe hat der betreffende Impfarzt oder Amtsarzt so viel möglich zu sammeln, und an das Depot der Sanitätskommission einzusenden.

§. 111.

Jedes schulpflichtige Kind hat beim Eintritt in die Schule Impfausweis seinen Impfschein vorzuweisen. Wo kein Impfschein vorgezeigt werden kann, da soll der Impfarzt der betreffenden Gemeinde einen Untersuch an dem Kinde vornehmen, und im Falle es weder geimpft wäre, noch die natürlichen Blattern überstanden hätte, unverzüglich die Impfung an demselben vollziehen.

§. 112.

Die Impfung der natürlichen Blattern ist ausdrücklich verboten.

IV. Abschnitt.

Vorschriften über Behandlung der Sterbenden und Gestorbenen.

§. 113.

Bei epidemischen und ansteckenden Krankheiten, welche als Verbot des Inbrangs von Leuten.

ist das Betreten der Wohnung eines Kranken oder Gestorbenen nur den Hausgenossen und denjenigen Personen gestattet, welche zu seiner Hülfe und Besorgung erforderlich sind.

Ueberhaupt sollen Seelsorger und Aerzte dahin wirken, daß bei schwer Erkrankten kein Zubrang von Leuten stattfinde.

§. 114.

Das Festbinden der Kinnlade einer Leiche, das Zusammenschnüren der Hände, das Herausnehmen aus dem Bette und Ankleiden vor Ablauf von vier Stunden nach erfolgtem Hinscheiden ist verboten.

§. 115.

Eröffnen der
Leiche.

Keine Leiche soll früher, als vierundzwanzig Stunden nach eingetretene[m] Tode geöffnet werden, es sei dann in gerichtlichen Fällen, wo aus der Verletzung oder Todesart kein Zweifel mehr über den wirklich vorhandenen Tod obwalten kann.

§. 116.

Keine Leichenöffnung soll ohne erhaltene Bewilligung ab Seite der nächsten Verwandten vorgenommen werden, ausgenommen in gerichtlichen Fällen.

§. 117.

Die Särge dürfen erst dannzumal verschlossen werden, wenn eine Leiche zur Begräbniß abgeführt wird, es wäre dann, daß der behandelnde Arzt oder Amtsarzt, gebieterischer Umstände wegen, die frühere Verschließung des Sarges verordnen würde.

§. 118.

Begraben
der Leiche.

Keine Leiche, welche nicht nach §. 115 geöffnet worden ist, soll im Sommer vor Ablauf von sechsunddreißig Stunden und im Winter vor Ablauf von achtundvierzig Stunden beerdigt werden, wenn anders nicht die Krankheitsform, oder wirklich eingetretene Fäulniß des Leichnams eine frühere Begräbniß nöthig machen, was indessen stets von einem Arzte bezeugt werden muß.

Je nach dem Ermessen des behandelnden Arztes oder Amtsarztes soll die Beerdigung auch noch länger verschoben werden.

§. 119.

Ueberall, wo es sich immer thun läßt, sollen die vorhandenen Leichenhäuser zu Leichenhäusern umgewandelt oder neue Leichenhäuser zur Aufbewahrung der Leichen bis zu deren Begräbniß errichtet werden. Die Aufsicht über dieselben ist, wo nicht besondere Reglemente etwas Anderes vorschreiben, dem Pfarrer und dem Amtsarzte übertragen.

§. 120.

Damit eine der Würde des Orts und der öffentlichen Leichenbestattung entsprechende Ordnung herrsche, so sollen ordentliche Leichenbestattungsorte von den Kirchengemeinden angestellt werden, oder wo die Fonds zur Anstellung von solchen nicht hinreichen, kann das Begraben und die Besorgung der Kirchhöfe dem Sigrift, gegen eine billige, von einer jeweiligen Kirchenverwaltung auszumittelnde Entschädigung, zur besondern Verpflichtung gemacht werden.

§. 121.

Von Niemanden darf ein Grab auf dem Kirchhofe geöffnet oder geschlossen werden, außer vom betreffenden Leichenbestattungsorte.

Ebenso hat in denselben Kirchengemeinden, wo Leichenhäuser eingerichtet sind, wenn nicht die Verwandten den Leichenwächter bestellen, der Leichenbestattungsorte die Stelle desselben zu versehen.

§. 122.

In jeder Kirchengemeinde soll unter Aufsicht des Pfarrers das gehörige Leichen- und Gräberbuch geführt werden.

§. 123.

In Hinsicht der Gräber selbst ist:

- a. möglichste Ordnung zu halten; es müssen dieselben Gräber nummerirt werden, damit die Führung des Gräberbuches desto mehr erleichtert wird.

- b. Jedes Grab soll von dem andern einen und einen halben Schuh entfernt sein, und bei Erwachsenen wenigstens zwei und einen halben, bei Kindern einen und einen halben Schuh Breite haben. Die Tiefe eines jeden Grabes soll bei Erwachsenen fünf, bei Kindern drei und einen halben Schuh Schweizermaßes betragen.
- c. Jeder Sarg soll ein eigenes Grab haben.
- d. Ist einmal eine Linie von Gräbern angefangen, so wird in der Regel auf derselben mit dem Begraben nach Reihe und Nummer fortgefahren. Auch bei jenen, welche unter Grabsteinen begraben werden, soll eine gewisse Ordnung beobachtet werden.
- f. In der Regel sollen die Gräber der Kinder bis zum zweiten Jahre ihres Alters nicht vor fünf Jahren, jene der Kinder von 2 bis 6 Jahren nicht vor acht und die Gräber der Erwachsenen nicht vor zwanzig Jahren eröffnet werden.
- e. Die Gräber der Kinder sollen auf dem Kirchhofe, wo es immer der Raum gestattet, einen besondern, von jenen der Erwachsenen abgeforderten Platz einnehmen.
- g. Jeder Gottesacker soll wohl verschlossen, daher mit einem Gitter, Zaun oder Mauerwerk umgeben sein.

§. 124.

Friedhofsanlage.

Wo ein neuer Friedhof angelegt oder eine Erweiterung eines schon bestehenden vorgenommen werden wollte, soll das daherige Ansuchen an die Regierung gestellt, und von ihr, auf ein eingeholtes Gutachten von der Sanitätskommission, hierüber verfügt werden.

V. Abschnitt.

Vorschriften über das Metzgen und die Fleischschau.

§. 125.

Einrichtung der Metzglotale.

Das Metzgen von großem und kleinem Schlachtvieh, aller Art und der Verkauf des Fleisches soll in der Regel nur in ordentlichen, dazu eingerichteten Lokalen geschehen.

Diese Messlofale müssen hinlänglich geräumig, mit Steinplatten belegt, heiter, kühl, dem Luftzuge ausgesetzt und der Sonne abgewendet und mit dem nöthigen Wasser in der Nähe versehen werden.

§. 126.

Die Einrichtung solcher Messlofale liegt den zur Ausübung des Messergewerbes Berechtigten und sich damit Befassenden ob.

In großen und volkreichen Ortschaften des Kantons, wo das Messergewerbe gleichzeitig von mehreren Personen getrieben wird, und noch keine den Vorschriften des §. 125 entsprechende öffentliche Schlachthäuser vorhanden sind, soll aber von Seite der Gemeinde die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses stattfinden, wofür sie von den selbes benutzenden Personen eine billige Entschädigung beziehen mag.

§. 127.

Einem Güterbesitzer bleibt aber unbenommen, das an seinem Futter gehaltene Vieh, unter der in später nachfolgenden Artikeln vorgeschriebenen polizeilichen Aufsicht, bei seinem Hause schlachten zu lassen, und das Fleisch entweder daselbst oder in einer öffentlichen Messg verkaufen zu dürfen.

Dergleichen kann ein Wirth angekaufted Vieh, dessen Fleisch er zu seinem Gewerbe bedarf, unter Beobachtung der gleichen polizeilichen Vorschriften, bei seinem Hause schlachten lassen, wenn sich in der Nähe keine öffentliche Messg vorfindet, oder in derselben gerade kein Platz vorhanden wäre. Außer diesen beiden Fällen hat das Schlachten in einer solchen öffentlichen Messg zu geschehen.

§. 128.

Die Lokale, in welchen das Wurstergewerbe getrieben werden will, müssen ebenfalls hiefür geeignet, heiter, kühl, hinlänglichem Luftzug ausgesetzt, von der Sonne abgewendet, und mit dem nöthigen Wasser in der Nähe versehen sein.

Lokale für
Wursterelen.

§. 129.

Aufsicht über
die Metzgereien
u. Wurstereien.

Die Aufsicht über die Metzlokale, mögen sie Privaten oder Gemeinden angehören, und über das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches, sowie auch über das Wurstergewerb, steht den Gemeinderäthen zu. Dieselben erkennen nach genommenem Augenschein, ob das Lokal, welches zum Metzgen und Fleischverkauf, oder für die Betreibung des Wurstergewerbes gebraucht werden wolle, die vorgeschriebenen Eigenschaften besitze, und machen dem betreffenden Amtsstatthalter davon schriftliche Anzeige, dem die daheringe Obergaufsicht, besonders über die öffentlichen Metzgen, zukömmt.

Ueberdies hat alljährlich wenigstens einmal zur Sommerszeit der betreffende Amtsarzt die oben benannten Lokale zu untersuchen, um sich zu überzeugen, ob die erforderlichen Mafregeln der Gesundheitspolizei gehandhabt werden oder nicht, worüber derselbe dem Amtsstatthalter einen umständlichen Bericht erstattet.

§. 130.

Verpflichtungen
der Metzger.

Jeder, welcher das Gewerbe eines Metzgers ausübt, ist nebst Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Gewerbe gehalten, in den Ortschaften, wo ein bedeutender Verbrauch vorhanden ist, alle Jahre in der Woche vor Ostern dem Gemeinderath die Erklärung abzulegen, daß er sich förmlich verpflichtet, das ganze Jahr hindurch seine Kunden mit der gleichzeitig anzugebenden Gattung Fleisch unklagbar zu versehen. Der Gemeinderath nimmt diese Erklärung zu Protokoll. Derjenige Metzger, der dieser förmlich eingegangenen Verpflichtung nicht Genüge leistet, darf das Metzgergewerb vor Ablauf eines Zeitraums von einem Jahre nicht ferner ausüben.

§. 131.

Kein Metzger darf Jemanden gegen baare Bezahlung Fleisch verweigern.

§. 132.

Die Preischätzung (Taxation) des Fleisches ist in der Regel aufgehoben, jedoch ist der Regierungsrath in außeror-

dentlichen Umständen ermächtigt, den Fleischpreis festzusetzen. Beim Auswägen des Fleisches soll aber auf einer bei jeder Fleischbank hängenden Tafel die Gattung und der Preis des Fleisches, welches der Metzger auswägt, immerhin deutlich und klar sich angeschrieben finden.

Das sogenannte Ungends soll für geringere Preise verkauft werden.

§. 133.

Die Metzger haben das Metzglokal und die zum Metzgen und Fleischverkauf nöthigen Geräthschaften stets in reinlichem Zustande zu halten, und es sollen demnach nach dem Schlachten das Blut und alle Unreinlichkeiten sauber abgewaschen und die Abfälle und dergleichen sogleich an einem dazu geeigneten Ort auf die Seite geschafft, Eingeweide, wie z. B. Kutteln u. s. f. vor dem Verkaufen sauber gewaschen werden. Die Metzger haben ferner eine vom Amtseichmeister richtig gefundene Wage, deren Schalen flach, und auf der Seite, wo das Fleisch aufgelegt wird, verzinnt sein sollen, mit dem nöthigen geeichten Gewicht bei ihrer Metzgbank aufzustellen. Wage und Gewicht sollen nach gesetzlicher Vorschrift alle Jahre wenigstens einmal amtlich geprüft werden.

Die Amtseichmeister dürfen Schalen, welche nicht flach sind, nicht eichen.

§. 134.

Es ist untersagt, Thiere, welche durch schnelles Laufen stark erhitzt und ermüdet sind, vor einer wenigstens dreistündigen Ruhe zu schlachten.

§. 135.

Das Einblasen zwischen Haut und Fleisch darf nur vermittelst eines Blasbalgs geschehen.

§. 136.

Alles Hausfren mit Fleisch ist verboten.

Gingegen ist Niemanden benommen, aus einer ordentlichen Fleischverkauf. Metz jeder beliebigen Gemeinde Fleisch zu eigenem Verbrauch

abzuholen oder durch Jemanden seiner Haushaltung abholen zu lassen.

Ebenso kann ein Metzger, der sein Gewerbe ordentlich führt, auf Bestellung hin, Fleisch von dem in seiner Metzgerei, gemäß gegenwärtiger Vorschrift, geschlachteten Vieh seinen Kunden in oder außer seiner Wohngemeinde bringen, oder durch förmlich in seinem Dienst befindliche Leute bringen lassen.

§. 137.

Das Metzgen von Schweinen darf auch außer den ordentlichen Metzgerlokalen geschehen, und der Verkauf des Fleisches kann an Ort und Stelle, wo geschlachtet worden, oder dann an einem andern vom Gemeinderathe anzuweisenden Lokale stattfinden. Auf Bestellung hin darf das Schweinefleisch ohne weitere Förmlichkeit Jedermann zugebracht werden. Die Anzeige der Abschachtung an den Fleischschauer und die Besichtigung durch denselben hat aber wie bei anderm Schlachtvieh zu geschehen.

§. 138.

Fleisch von geschlachteten kranken Thieren, wenn auch dessen Genuß durch den Fleischschauer gestattet worden ist, darf auf keiner öffentlichen Schlachtbank, sondern nur an einem Nebenorte oder auf einer abgesonderten hiezu eigens bestimmten Fleischbank verkauft werden.

§. 139.

Verpflichtungen
der Würstler.

Diejenigen, welche sich mit dem Würstergewerbe abgeben, haben das nöthige Fleisch entweder bei einem Metzger zu kaufen, oder das angekaufte Vieh in einer ordentlichen Metzgerei und mit Beobachtung aller Vorschriften über die Fleischschau schlachten zu lassen. Sie haben sich überhin, wie die Metzger, der größten Reinlichkeit zu befleißigen.

§. 140.

Fleischschauer.

Jeder Gemeinderath wählt die erforderlichen Fleischschauer auf die Dauer von vier Jahren. Von diesen Wahlen ist dem

betreffenden Amtsratthalter Anzeige zu machen. Zu Fleischschauern sind in der Regel nur gerichtliche Thierärzte wählbar. Ist aber in der Gemeinde oder im Umfang von einer Stunde vom Hauptort der Gemeinde kein gerichtlicher Thierarzt, so bestellt der Gemeinderath einen andern soviel möglich sachkundigen Mann hiefür.

§. 141.

Es darf kein Stück großes oder kleines Schlachtvieh weder in einer Metzg noch bei Partikularen oder Wirthen ausgewogen und verkauft werden, wenn solches nicht vorher von dem Fleischschauer untersucht und wahrhaft erfunden worden ist.

Daher darf auch das Herz, die Lunge, die Leber und das übrige Eingeweide der geschlachteten Thiere nicht bei Seite geschafft werden, bevor der Fleischschauer solches untersucht hat. Derselbe ist jedoch verpflichtet, diesen Untersuchung ungesäumt vorzunehmen.

§. 142.

Wenn der Fleischschauer das geschlachtete Vieh in allen Theilen gesund findet, so stellt er dem Eigenthümer ein Zeugniß aus, welches die Gattung des geschlachteten Thieres, den Namen des Eigenthümers, den Befund des Fleischschauers enthalten soll, und mit dem Datum und mit des Letztern Unterschrift zu versehen ist.

§. 143.

Wird sämtliches Fleisch oder nur einzelne Theile eines geschlachteten Thieres nicht gesund gefunden, so soll vom Fleischschauer, falls er den Genuß als unstatthast erklärt, die sofortige Wegschaffung des Betreffenden angeordnet und gleichzeitig dem Gemeindeammann hievon Anzeige gemacht werden.

§. 144.

Wenn der Fleischschauer darüber im Zweifel wäre, ob der Genuß des Fleisches gestattet werden dürfe, oder nicht, oder wenn der Eigenthümer des geschlachteten Thieres gegen

die Wegschaffung Einsprüche erheben würde, so soll noch ein gerichtlicher Thierarzt, als zweiter Fleischschauer, herbeigerufen werden, wo dann beide Fleischschauer nach gewissenhaftem Untersuch mittelst eines dem Eigenthümer zuzustellenden Scheins verfügen, ob und warum die Wegschaffung erfolgen, oder ob und warum der Genuß des Fleisches des ganzen Thiers oder einzelner Theile desselben und unter welchen Bedingungen erlaubt sei.

Sind die beiden Fleischschauer in ihrem Urtheile nicht einig, so soll ein Amtsthierarzt oder amtsthierärztlicher Gehülfe, und falls derselbe schon einer der Fleischschauer gewesen, der Amtsarzt herbeigerufen und dessen Entscheid nachgelebt werden.

§. 145.

Wenn ein Thier nicht bloß wegen einem augenblicklichen Unglücksfall, sondern wegen einer Krankheit geschlachtet werden muß, bei welcher der Fleischschauer den Verdacht einer ansteckenden Krankheit hat, so hat die Berufung eines gerichtlichen Thierarztes zu erfolgen; es mag denn der Eigenthümer das Fleisch zum Selbstgebrauch in eigener Familie oder zum Verkauf benutzen wollen. Der Thierarzt nimmt, wie vorhin, einen genauen Untersuch vor, und gibt nach Anweisung des vorstehenden Paragraphs die angemessene schriftliche Weisung. Er berichtet den Fall, wenn wirklich Spuren einer ansteckenden Krankheit sich vorgefunden haben, zugleich auch dem Amtsthierarzte zu Händen der Sanitätskommission.

§. 146.

Der Regierungsrath erläßt auf den Vorschlag des Sanitätskollegiums die besondern Vorschriften für die Fleischschauer.

§. 147.

Die gerichtlichen Thierärzte und Fleischschauer erhalten für ihre Bemühungen die im Sportelngesetz (§§. 11 und 12) ausgesetzten Gebühren.

§. 148.

Den Fleischschauern liegt ob, sowohl für genaue Handhabung der gegenwärtigen Vorschriften im Allgemeinen zu sorgen, als auch im Besondern auf größtmögliche Reinlichkeit in den Metzgen und Wurstereien, sowie auf Richtigkeit von Wage und Gewicht in selben, und daß keine Gattung Fleisch für eine bessere Gattung, z. B. Rühfleisch für Ochsenfleisch verkauft werde, strenge zu achten; sie verzeigen den Fehlbaren bei dem Gemeindeammann oder nöthigenfalls beim Amtstatthalter zur Ueberweisung an das betreffende Strafgericht.

§. 149.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf das Gutachten der Gemeindebehörde für die Stadt Luzern, in Betracht der besondern örtlichen Verhältnisse derselben, eine besondere Metzgerordnung zu erlassen.

Metzgerordnung
für die Stadt
Luzern.

VI. Abschnitt.

Vorschriften betreffend die Hundswuth.

§. 150.

Die Zeichen der Hundswuth werden eingetheilt:

- a. in die Vorboten,
- b. in die ausgebildete Krankheit, und
- c. in die Tollwuth.

Zeichen der
Hundswuth.

§. 151.

Zu den Vorboten zählt man: mürrisches und launiges Benehmen der einen Hunde; bei andern Traurigkeit, Unruhe, Furchtsamkeit derselben, Verkriechen in einen Winkel; Aeußern einer oft heimtückischen Freundlichkeit, sogar oft gegen Unbekannte, die sie dann wieder unvermuthet anschnurren, oder auch wohl zu beißen drohen; bisweilen werden die Hunde gegen ihren Hausherrn gleichgültig, als ob sie ihn nicht kennen, mitunter unfolgsam; sie haben wärmere Nasenflügel, erweiterte Pupillen mit größerer Röthung der Augen, mit

a. Vorboten.

einem ungewöhnlich scheuen und starren Blicke, Trockenheit der Schnauze mit etwas verzogenen Lippen.

§. 152.

b. Ausgebildete Krankheit.

Zeichen der ausgebildeten Krankheit sind: beschwerliches Schlucken, zuweilen Mundsperrre und Herabwürgen der Speisen oder gänzlichcs Verschmähen derselben, auch beliebter Speisen; öfteres Pletschen der Zunge im Wasser, ohne etwas davon zu verschlucken; schleichender, schwankender Gang mit herabhängendem Schweife und gestäubten Haaren; Schnappen nach Luft auf eine Weise, wie sie Fliegen fangen wollten; Wanken der Hinterfüße beim Gehen. Diese Erscheinungen finden sich zwar auch einzeln bei andern Krankheiten vor; wenn sie aber in der Mehrzahl an herumtrottenden oder bei solchen Hunden sich zeigen, die von einem unbekanntem oder der Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden, so verdienen sie genaue Berücksichtigung.

§. 153.

c. Tollwuth.

Zeichen der Tollwuth: Das Benehmen von tollen Hunden ist noch empfindlicher und störrischer als in der zweiten Periode der Krankheit. Sie haben Neigung, kalte Gegenstände zu belecken; sind unruhig; wechseln ihr Lager ohne Zweck; der Appetit nach fester Nahrung ist ganz verloren; es entwickelt sich eine unregelmäßige Hresslust, z. B. nach Holz, Stroh ic.; alle wuthkranken Hunde können Wasser und andere Flüssigkeiten sehen, ja sogar lecken, und wirklich wasserscheu sind sie nicht; sie suchen die Einsamkeit und besonders dunkle Orte. Das wichtigste und bestimmteste Kennzeichen eines tollen Hundes ist jene ganz eigenthümliche und auffallende Veränderung in der Stimme und in der Art des Bellens; die ausgestoßenen Töne sind rauheiser, ängstlich und widerlich klingend; die Neigung zum Beißen findet sich bei den Meisten vor und in der letzten Krankheitsperiode schnappen sie nach ihrem Herrn wie nach ihnen vorgehaltenen Gegenständen und nach Luft. Der Mund ist mehr trocken als feucht und in der Regel ohne

Schaum und Geifer. Der Gang ist nun kreuz- und lendenlahm. Beim Eintritt der Wuth springen sie nach den verschiedensten Richtungen, um den Biß anbringen zu können; jetzt erst geht das Bewußtsein verloren. Der Unterkiefer hängt gewöhnlich herunter und aus dem Munde rucken sie eine bläuliche Zunge. Tolle Hunde, die im bewußtlosen Zustande entwichen sind, laufen in einer Strecke fort, bis sie ermattet nieder sinken, oder etwas anders ihren Lauf verhindert. Alle diese Erscheinungen, vorab aber dieses Entlaufen der Hunde, das scheulose Anfallen der Menschen, sogar ihrer eigenen Herren wie das Anpacken anderer Thiere, besonders aber anderer Hunde können für die sichersten und bestimmtesten Kennzeichen der Tollwuth angesehen werden.

Diese Wutherscheinungen zeigen sich je nach den verschiedenen Graden und Charakteren verschieden, nicht nur bei Hunden, sondern auch bei andern Thieren, z. B. Füchsen, Fliegen, Schweinen, Pferden, Kühen u. s. f.

§. 154.

Bei anhaltender Hitze und Kälte sind die Hunde, auch die Wölfe, Füchse, Luchse, Dachsen u. sowie auch die Katzen am allermeisten der Wuthkrankheit unterworfen. Zeit der Tollwuth.

§. 155.

Wenn in einer Gemeinde die Hundswuth ausgebrochen, ist Jedermann, sowohl inner dieser Gemeinde als auch in den angrenzenden Gemeinden, bei der strengsten Verantwortlichkeit gehalten, seine Hunde im Hause zu versorgen, anzuketten, beim Ausgehen angebunden mit sich zu führen. Sie werden dann bei großer Hitze in einem kühlen Orte gehalten; es wird ihnen öfters Wasser — wenig Fleisch abgereicht. Bei strenger Kälte sollen die Hunde an einem mäßig warmen Orte gehalten werden. Vorsorgen beim Ausbruch der Hundswuth.

§. 156.

Der Regierungsrath, auf den Antrag der Polizeikommission und das Gutachten der Sanitätskommission, ordnet den Hundebann an.

In Fällen von Dringlichkeit erfolgt diese Anordnung vorläufig durch die Polizeikommission oder den betreffenden Amtsstatthalter.

§. 157.

Äußert sich in einer Gemeinde oder in deren Nähe die Hundswuth, so ist jeder Einwohner unter Verantwortlichkeit verpflichtet, dem Gemeindeammann schleunige Anzeige zu machen. Alle Hunde, die von einem unbekanntem, der Wuth wirklich verdächtigen Hunde gebissen worden, und solche, die mit tollen Hunden in Gemeinschaft und Berührung kamen, wenn sie auch nicht verletzt worden sind, müssen ohne Ausnahme durch einen Thierarzt beaufsichtigt, behandelt, oder nöthigenfalls getödtet und durch den Wasenmeister weggeschafft werden.

§. 158.

Jeder Besitzer eines Hundes kann im Falle von erwiesener Fahrlässigkeit für den durch den Hund verursachten Schaden zur Entschädigung angehalten werden.

Jeder Einwohner ist verpflichtet, Hunde bei Äußerungen der Tollwuth sogleich einzusperrn, sorgfältig zu bewachen oder zu tödten. Hievon wird sogleich dem Gemeindeammann und von diesem dem Amtsstatthalter die Anzeige gemacht.

Das allfällig getödtete Thier soll nicht weggeschafft, sondern unter Aufsicht so lange aufbewahrt werden, bis ein amtlicher Untersuch hierüber stattgefunden hat.

§. 159.

Erscheint ein der Tollwuth verdächtiger Hund auf öffentlicher Straße, so hat die Ortspolizei eiligst das Einfangen und Einsperrn des Thieres an einem sichern Orte zu veranstalten, oder wenn dieses nicht ohne Gefahr geschehen kann, es zu tödten. Dabei ordnet sie vorläufig einen strengen Hundsbann an, und gibt hievon dem Amtsstatthalter zu Händen der Polizeikommission Kenntniß. In diesem Falle sollen alle Hunde, welche mit dem wüthenden Thiere in Berührung waren, ent-

weder getödtet, oder einem Thierarzte oder dem Wasenmeister zur strengsten Aufsicht und Verwahrung übergeben werden.

§. 160.

Nicht nur tollwüthige Hunde, sondern auch tollwüthige Katzen, Füchse, Schweine, Ziegen, Kühe, Pferde u. sollen sogleich getödtet werden.

§. 161.

In Fällen von Wuth bei Hunden oder andern Thieren ist der Wasenmeister bei Strafe verpflichtet, alle der Wuth verdächtigen und getödteten Hunde oder Thiere sammt der Haut tief in die Erde zu verscharren. Die dem Thierarzt oder Wasenmeister zu Beobachtung oder Behandlung übergebenen Hunde darf derselbe den Eigenthümern erst nach drei Wochen zurückgeben, insofern nämlich kein Zeichen irgend einer Krankheit an denselben mehr zu bemerken ist.

Verscharren
von Thieren

§. 162.

Wird einem Thierarzte oder einem Wasenmeister ein Hund oder ein anderes verdächtiges Thier zur fernern Beobachtung übergeben, so haben dieselben ein solches ganz abgefondert zu verwahren, genau zu beobachten und alle an demselben bemerkten Erscheinungen dem betreffenden Amtsarzte pünktlich mitzuthellen, wie auch die Eröffnung todter Hunde oder Thiere unter Leitung des Amtsarztes oder seines Gehülfen zu unternehmen. Alles, was zur Reinigung oder zum Verband verletzter oder verdächtiger Thiere verwandt wurde, ist sofort zu verbrennen, und jene Menschen, welche solche Thiere berührten oder mit ihrem Geiser besudelt wurden, müssen ihre Hände und unreinigten Hautstellen sogleich mit Lauge oder Essig reinigen; auch müssen sie, bevor sie sich andern Thieren nähern, ihre Kleider wechseln. Die abgelegten Kleidungsstücke sollen vor weiterm Gebrauche in scharfer Lauge gereinigt, dann rein gewaschen und mehrere Tage wohl durchlüftet werden.

§. 163.

Das Wuthgift wird nicht allein durch den Biß toller Thiere auf Menschen übertragen, sondern es kann auch,

Ansteckung von
Menschen.

wenn der Geifer oder das Blut derselben mit Wunden, oder mit Stellen, welche entweder der Oberhaut beraubt, oder nur mit zarter Oberhaut bekleidet sind, z. B. Rippen, Augen u. in Berührung kommt, Ansteckung erfolgen. Personen, die mit todtten Thieren sich beschäftigen müssen, sollen diese Theile zu berühren vermeiden.

§. 164.

Behandlung
wuthkranker
Menschen.

Jeder von einem wuthverdächtigen Thiere beledete oder verletzte Mensch und jeder Wuthfranke sind unter medizinalpolizeiliche Aufsicht bis zur vollkommenen Wiedergenesung, also wenigstens acht Wochen, gestellt. Die Wahl des Arztes bleibt dem Kranken, seinen Angehörigen, und im Verarmungszustande dem Gemeinderathe seiner Heimathsgemeinde anheimgestellt. In jedem Falle sind die Amtstatthalter gehalten, wenn nicht selbst der Amtsarzt oder dessen Gehülfe die Behandlung übernommen hat, einen solchen auf Staatskosten zu bestellen. Dieser wird dem behandelnden Arzte zum Berathen beigegeben und hat über die schnelle und genaue Befolgung aller anzuordnenden medizinsch-polizeilichen Maßregeln zu wachen.

§. 165.

Für arme wuthkranke Menschen haben die betreffenden Heimathsgemeinden die Kosten zu bestreiten, mit Ausnahme derjenigen des Amtsarztes oder seines Gehülfsen. (§. 164.)

§. 166.

Wenn ein Mensch von einem wüthenden Thiere verletzt wird, sei die Wunde groß oder klein, oder wenn derselbe auch nur von dem Geifer des Thieres beledet wird, so soll ohne Verzug der nächste Arzt herbeigerufen und dem Gemeindevorstande die Anzeige gemacht werden, welcher durch Eilboten den Bericht dem Statthalteramte und dieses der Polizeikommission ertheilt.

Mittlerweile wird der mit Wuthgeifer besudelte körperliche Theil sorgfältig mit kaltem Wasser und nachher mit Essig abgewaschen und die damit beledeten Kleider nachher verbrannt.

Bei einer Wunde, auch der kleinsten, soll unverzüglich die Wunde mit scharfem Salzwasser wiederholt stark ausgerieben, und damit so lange fortgeföhren werden, bis durch die Ankunft des Arztes die kunstgerechte Behandlung des Verletzten unter Aufsicht des Amtsarztes eintreten kann.

§. 167.

Stirbt ein Mensch an der Wuthkrankheit, so hat der Gemeindevorsteher unter Anleitung des Arztes dafür zu sorgen, daß die Leiche mit aller an derselben befindlichen Wäsche und Kleidung ohne weitere Berührung in ein Leintuch eingehüllt und so bald möglich in den Sarg gelegt wird. Es darf Niemanden der Zutritt zu derselben gestattet werden. Die Leiche muß vor beginnender Fäulniß des Körpers in ein sechs Fuß tiefes Grab versenkt und mit ungelöschtem Kalk überschüttet werden. Das Bettzeug, die Leinwäsche und alle Kleidungsstücke und Geschirre, die der Verstorbene während seiner Krankheit an sich hatte oder benutzte, sind unter polizeilicher Aufsicht nebst dem Bettgestell und den übrigen minder bedeutenden, der Verunreinigung verdächtigen Geräthen zu verbrennen.

Die Boden des Krankenzimmers und das zum ferneren Gebrauch bestimmte Holzgeräthe werden mit scharfer Lauge gescheuert und hernach abgehobelt. Die abfallenden Späne werden sogleich verbrannt. Endlich müssen die Wände und die Decke des Krankenzimmers abgekratz oder mit Lauge abgewaschen und durch mehrtägige Lüftung gereinigt werden.

§. 168.

Damit die Ansteckung bei Menschen verhindert werde, sind folgende streng zu beachtende Vorkehrungen festgesetzt:

- a) Niemand darf Wuthkranke, oder solche Dinge, die durch Speichel oder Blut solcher Kranken verunreinigt sein können, mit wunden oder schorfigen Händen berühren.
- b) Den Wärttern und Angehörigen wird aufgetragen, daß sie ihre Hände mit Del oder Fett bestreichen und fleißig mit Essig und Salz oder Seifenwasser reinigen, sich aber

Vorsorge gegen Ansteckung durch wuthkranke Menschen.

- vorzüglich hüten, mit verunreinigten Fingern ihr Gesicht, die Augen, Nase, Mundlippen zu berühren.
- c) Werden die Umstehenden durch Geifer oder Blut des Kranken verunreinigt, so muß die Reinigung mit ersterewähnten Mitteln (b) sogleich unternommen werden; besudelte Kleidungsstücke sind sofort abzunehmen, vorschriftsmäßig zu reinigen oder zu verbrennen.
- d) Wenn, was in seltenen Fällen geschieht, bei solchen Kranken während der Wuthanfälle ein Hang zum Beißen sich äußert, so haben dabei die Wächter sich besonders vorzusehen; falls aber einer derselben dennoch gebissen oder mit den Zähnen des Kranken nur leicht verletzt oder gequetscht wird, so muß die verletzte Stelle sogleich wie jene von tollen Thieren beigebrachten Wunden behandelt werden.
- e) Alles, was zur Reinigung und zum Verbande verdächtiger Bisswunden gebraucht wurde, muß auf der Stelle verbrannt werden. Kleidungsstücke, welche Kranke oder Wiedergenesene ablegen, werden verbrannt, solche aber, welche die Wärter getragen haben, sollen in scharfer Lauge geweicht, dann rein gewaschen und vor dem Wiedergebrauche wohl ausgelüftet werden.

VII. Abschnitt.

W a s e n o r d n u n g.

§. 169.

Wasenmeister.

Für jedes Amt des Kantons wird ein Wasenmeister bestellt. Die Wasenmeister werden nach vernommenem Gutachten der Sanitätskommission durch die Polizeikommission auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Es sind nur patentirte Thierärzte wählbar.

Sie werden durch den Amtsstatthalter beedigt.

Ohne Bewilligung der Polizeidirektion darf kein Wasenmeister außer dem ihm angewiesenen Amtskreise seine Verrich-

tungen ausüben. Diese Bewilligung ist aber nur in außerordentlichen Fällen zu ertheilen.

§. 170.

Jedes Pferd, Hornvieh und anderes Hausthier, welches umgestanden ist, oder wegen einer ansteckenden Krankheit abgethan werden muß, soll vorbehalten jedoch die Bestimmungen des §. 172 durch den Wasenmeister oder wenigstens in Beisein desselben weggeschafft oder in die Grube geworfen werden.

*Begschaffung
der Thiere.*

Schmalvieh und andere kleine Hausthiere, so wie Thiere jeder Gattung, welche noch nicht $\frac{1}{2}$ Jahr alt sind, wenn solche nicht an einer ansteckenden Krankheit umgestanden, oder deswegen abgeschafft werden müssen, können vom Eigenthümer selbst mit Beachtung der nachfolgenden Vorschriften beseitigt und in die Grube geworfen werden.

§. 171.

Tritt der Fall ein, daß ein Thier durch den Wasenmeister weggeschafft werden muß, so hat der Eigenthümer die Pflicht, sofort demselben Anzeige davon zu machen, der dann das Thier sobald möglich nach den unten folgenden Bestimmungen in die Grube zu werfen hat.

§. 172.

Glaubt aber der Eigenthümer des Thieres, daselbe ganz oder einzelne Bestandtheile davon benutzen zu können, so hat er sich vorerst an einen gerichtlichen Thierarzt zu wenden, der nach genauem Untersuch des Thieres, wenn möglich noch im lebenden Zustande und nach Eröffnung desselben und genauem Untersuch aller Eingeweide, mit Rücksicht auf die vorangehenden Vorschriften über die Fleischschau, schriftlich erklärt, ob das Thier ganz oder theilweise und zu was für Zwecken benutzt werden könne und dürfe.

§. 173.

Dieses Zeugniß des gerichtlichen Thierarztes soll auf das Pünktlichste angeben: Namen und Geschlecht des Eigenthümers des Thieres, den Namen der Krankheit, an der das Thier

gelitten, ihre ansteckende oder nicht ansteckende Natur, so wie den Grad der Ausbildung, den dieselbe zur Zeit der Abschaffung des Thieres erreicht hatte, dann endlich soll es bestimmt angeben, ob und zu welchem Gebrauche und unter welchen Vorsichtsmaßregeln, zumal bei ansteckender oder der Ansteckung verdächtiger Beschaffenheit, dieses Thier ganz oder theilweise ohne Nachtheil für die Gesundheit der Menschen oder der Thiere benutzt werden könne.

§. 174.

Bei Ausstellung dieser Zeugnisse haben die gerichtlichen Thierärzte vor allem aus auf die Erfordernisse der öffentlichen Gesundheitspflege Rücksicht zu nehmen, beinebens aber auch hinsichtlich des Gebrauchs gewisser Theile, wie z. B. der Haut und des Fetts, darauf zu achten, daß die Eigenthümer nicht ohne Noth allzu sehr beschädigt werden.

§. 175.

Der Wasenmeister hat auch darüber zu wachen, daß allfällig herumliegende todte Thiere, sobald er hiervon Kenntniß erhält, auf gehörige Weise weggeschafft und verlohnet werden.

§. 176.

Sollte der Wasenmeister bei Beschaffung eines Thieres Merkmale wahrnehmen, die auf eine ansteckende Krankheit schließen lassen, so hat er dieses sofort dem betreffenden Amtsthierarzte zu Handen der Sanitätskommission umständlich anzuzeigen.

§. 177.

Wasenplätze. Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß die Beseitigung tochter Thiere in allen Fällen und zu jeder Stunde stattfinden kann. Insbesondere liegt denselben ob, in vorkommenden Fällen, wo der Eigenthümer keinen zweckmäßigen Platz hat, solche Plätze anzuweisen, wo umgestandene oder abgeschlachtete Thiere oder Theile von solchen eingegraben werden können oder müssen.

Im Allgemeinen gelten folgende Vorschriften:

Die Gruben dürfen nicht in der Nähe von Wohnungen, Quellen, Wasserleitungen, Sodbrunnen, Weiden und Straßen angebracht werden, damit weder durch Ausdünstungen noch auf irgend eine Weise Nachtheil für die Gesundheit von Menschen und Thieren entstehen kann.

Die Gruben sind in allen Fällen so tief zu graben, daß bis zur Oberfläche noch wenigstens 3—4 Fuß hoch Erde auf die verlocheten Thiere oder Theile von Thieren zu liegen kommt.

Werden von den Gemeinden eigene Wasenplätze angewiesen, so müssen diese an abgelegenen Orten angebracht werden.

§. 178.

Wenn das wegzuschaffende Thier an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat, so soll der Wasenmeister vorzüglich darüber wachen, daß keine Uebertragung des Ansteckungsstoffes weder auf Menschen noch Thiere stattfinde. Zu diesem Ende soll er dafür sorgen, daß die Fortschaffung solcher Thiere zur Grube wo möglich auf Wegen geschehe, welche selten vom Vieh befahren werden, und nicht an Stellen und Brunnen vorbeiführe, sowie auch verhüten, daß jene Wege durch Speichel, Schleim, Blut oder andere Abfälle verunreiniget werden. Auffällige Abfälle der Art sind nebst der damit verunreinigten Erde zur Grube mitzunehmen und sammt den wegzuschaffenden Theilen in die Grube zu werfen.

Will man lebende, mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere tödten lassen, so soll dieses durch Todtschlagen geschehen, im Falle das Gehirn kein Gegenstand der Untersuchung ist. Alle Abfälle sind immer gehörig zu verlocken. Dieses gilt vorzüglich von Thieren, die an Tollwuth, Lungenseuche, Ros oder böartigem Anthrax gelitten haben; beim Ros jedoch können Haut und Haare mit zweckmäßiger Vorsicht noch benutzt werden.

§. 179.

Die zu verlockenden Thiere oder Thierbestandtheile, welche wegen ansteckenden Krankheiten weggeschafft werden, müssen

in Stücke geschnitten und die Eingeweide des Hinterleibes mit dem Inhalt zuletzt in die Grube gebracht und diese sodann, wo möglich, mit Kalk, bei Abgang desselben mit scharfer Lauge, übergossen werden. Die Erde, worauf dieselben während des Ablebens und der Eröffnung des Thieres gelegen, sowie diejenige, welche mit Abfällen von solchen Thieren besudelt ist, wird zunächst auf die zuletzt in die Grube geworfenen Bestandtheile gebracht, die Grube dann vollends mit der ausgegrabenen Erde, welche mit Dornen zu vermischen ist, ausgefüllt, fest zusammengetreten und mit Steinen oder andern von fleischfressenden Thieren nicht leicht wegzubringenden Gegenständen beschwert.

§. 180.

Die Geräthschaften, welche zum Abthun, zur Fortschaffung und zum Verlochen der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Thiere gebraucht werden, sowie auch andere Gegenstände, die mit Blut und andern Stoffen von denselben besudelt sind, und die man nicht eingraben will oder kann, müssen sorgfältig mit Chlorkalk, den der Wasenmeister mitbringen soll, gewaschen und nachher wenigstens 14 Tage lang an einem geeigneten Orte abgesondert durchlüftet werden, bevor sie wieder zu andern Zwecken gebraucht werden dürfen.

Die Ställe, wo solche Thiere gestanden, sowie die Geräthschaften, die zu ihrer Fütterung, Wart und Pflege, die Geschirre, Gefäße, Decken, die während der Krankheit gebraucht worden, sind nach den Vorschriften, welche das Sanitätskollegium den Wasenmeistern hierüber erteilen wird, zu reinigen.

§. 181.

Zur Fortschaffung und Verlochung solcher Thiere, welche mit bössartigen, ansteckenden Krankheiten behaftet waren, müssen nicht mehr Personen, als durchaus nothwendig sind, gebraucht werden. Mit den Kleidern, welche sie während dieses Geschäfts getragen, ist, wie im vorstehenden Paragraph angegeben wurde, zu verfahren. Auch ist dem Wasenmeister bei

eigener Verantwortlichkeit geboten, weder durch seine Kleidung noch durch die beim Abledern und Zerstückeln gebrauchten Instrumente und Geräthe zur weitem Verbreitung des Ansteckstoffes Veranlassung zu geben.

§. 182.

Das Abziehen der Haut (Abledern) von Thieren, welche wegen einer ansteckenden oder der Ansteckung verdächtigen Krankheit abgeschafft werden, im Falle die Haut benutzt werden will, darf nur bei der Grube selbst geschehen, wo dann die Haut mit guter Asche, oder am besten mit Chlorkalk bestreut, oder mit frisch aus ungelöschtem Kalk bereitetem Kalkwasser oder stark gesättigtem Salzwasser, oder einer aus guter Asche bereiteten stark gesättigten Lauge, kalt angewendet, stark besprengt, dann gut aufgerollt und ohne Zögerung, zumal im Sommer, dem Gerwer übergeben oder an denselben verkauft werden soll, mit der Anzeige, daß die Haut von einem mit einer ansteckenden Krankheit behaftet gewesenen Thiere herühre.

Von Thieren, die wegen Tollwuth, bössartigem Anthrax, oder bössartiger Lungenseuche oder Roke weggeschafft werden, soll alles mit Haut und Haar in die Grube geworfen werden. Beim Roke jedoch können Haut und Haare mit gehöriger Vorsicht benutzt werden.

§. 183.

Von allen Thieren bleiben, wenn auch der Genuß des Fleisches nicht erlaubt wird, Haut und Haare und das Fett, insofern diese von dem gerichtlichen Thierarzte zur anderwärtigen Benutzung schriftlich bewilliget werden, dem Eigenthümer, der aber die in der Bewilligung enthaltenen Bedingungen und die in gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Vorsichtsmaßregeln, die ihm der Thierarzt zur Kenntniß zu bringen hat, genau beobachten muß.

§. 184.

Jährlich reicht jeder Wasenmeister der Sanitätskommission zu Händen der Polizeikommission ein Verzeichniß der von ihm verscharrten Thiere ein, mit Angabe der Krankheiten, wegen welcher sie weggeschafft wurden.

§. 185.

Für ihre Verrichtungen, bei welchen die Eigenthümer des wegzuschaffenden Thieres ihnen behülflich sein sollen, beziehen die Wasenmeister in gewöhnlichen Fällen die im Sportelngesetze ausgesetzten Gebühren. (§. 13 des Sportelngesetzes.)

Nebst diesen Gebühren bleiben den Wasenmeistern — weitere Bestimmungen der Regierung vorbehalten — diejenigen Gefälle und Nutzungen, welche sie bis auf den heutigen Tag genossen.

§. 186.

Das Sanitätskollegium, auf den Vorschlag der Sanitätskommission, ertheilt den Wasenmeistern die nöthigen Vorschriften über ihre Verrichtungen.

VIII. Abschnitt.

S t r a f b e s t i m m u n g e n .

§. 187.

Gesundheits-
polizeibehörden.

Die Gesundheitspolizei im Allgemeinen übt sowohl die Sanitätskommission, theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihr unterstellten Aerzte als auch die betreffende Polizeibehörde nach den bestehenden Vorschriften aus. Ebenso sorgt sie zunächst für gerichtliche Verfolgung der vorkommenden Uebertretungen des gegenwärtigen Gesundheitspolizeigesetzes.

Indessen sind die übrigen Polizeibeamten und Bediensteten der Pflicht nicht enthoben, ebenfalls auf solche Uebertretungen genau zu achten, und nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

§. 188.

Die Vergehen von Gesundheitspolizeibeamten, welche entweder ihre Amtspflichten vernachlässigen, oder ihre Amtsgewalt

mißbrauchen, sind nach den allgemeinen hierüber bestehenden Gesetzen zu bestrafen.

§. 189.

Gesundheitspolizetpersonen, welche bei Ausübung ihrer Berufs- Vergehen der
geschäfte aus Nachlässigkeit Menschen oder Thieren Schä- Gesundheits-
den zufügen, sind mit einer Geldbuße von 20 bis 100 Fran- polizetpersonen.
ken zu belegen. Nachlässigkeit.

In dieselbe Strafe fallen diejenigen, welche am Kranken- Betrunkenheit.
bette, bei Gebärenden, oder bei chirurgischen Operationen im
Zustand offener Betrunkenheit erscheinen.

Im Rückfalle sind dieselben überhin mit der Einstellung
ihrer Praxis auf 1—6 Monate zu bestrafen.

Beim zweiten Rückfalle soll solchen das Patent des Gänz-
lichen zurückgezogen werden.

Bei notorischer, physischer oder moralischer Untauglichkeit
zur Erfüllung der Berufspflichten der Gesundheitspolizetper-
sonen soll auch das Sanitätskollegium sowohl Einstellung als
gänzliche Untersagung der Praxis verhängen.

§. 190.

Solchen Gesundheitspolizetpersonen, die überwiesen sind, in Frucht-
böser Absicht die Leibesfrucht bei einer Schwängern abgetrieben abtretung.
zu haben, ist nebst der durch das allgemeine Strafgesetzbuch
über sie verhängten Strafe auf immer das Patent zurückzu-
ziehen.

§. 191.

Die Bekanntmachung anvertrauter Geheimnisse der Pa- Verletzung des
tienten durch ihre behandelnden Aerzte — außer in Fällen, Geheimnisses.
wo sie richterlich dazu aufgefördert werden — ist mit 10 bis
40 Franken zu bestrafen.

§. 192.

Die zur Täuschung von Behörden oder Beamten vorge- Täuschung
nommene Ausstellung von Krankheitscheinen ist mit einer durch Krank-
Geldbuße bis auf 100 Franken zu belegen. heitscheine.

§. 193.

**Schlechte
Arzneien.** Die selbstdispensirenden Aerzte und Thierärzte, welche die vorgeschriebenen Arzneimittel in ihrer Hausapotheke nicht vorräthig halten, sowie die Apotheker, welche nicht gehörig bereitete oder verdorbene Arzneimittel verabreichen, verfallen ebenfalls in eine Strafe von 10 bis 40 Franken.

§. 194.

Wenn Armenärzte die für die Behandlung der Armen vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, oder wenn Aerzte, Apotheker und Thierärzte ihre Forderungen zu hoch stellen, so verlieren sie für ihre Forderungen das Anspruchsrecht, und können überdies mit einer Strafe von 10 bis 40 Franken belegt werden.

§. 195.

Gesundheitspolizeipersonen, die nur für ein einzelnes bestimmtes Fach patentirt sind, und ihr Patent überschreiten, sind gleich den Nichtgesundheitspolizeipersonen als Pfscher und Quacksalber zu bestrafen.

§. 196.

Wer sich ohne gesetzliche Patentirung mit der Ausübung irgend eines Zweiges der Arzneiwissenschaft, sei es als Apotheker, Arzt, Wund- und Hebarzt, oder als Hebamme abgibt, unter welchem Titel und Vorwand es auch sei, soll als Quacksalber das erstemal mit einer Geldbuße von 16 bis 64 Franken, im ersten Rückfalle mit einer doppelten Summe und im zweiten Rückfalle mit Arbeitshausstrafe oder Einsperrung von zwei bis sechs Monaten belegt werden.

Hievon sind ausgenommen wahre Nothfälle, wo es physisch unmöglich ist, einen patentirten Arzt zu berufen, in welchen Fällen Jedermann vielmehr verpflichtet ist, den nothleidenden Menschen beizuspringen. Die fernere Behandlung jedoch soll sogleich nur patentirten Aerzten übertragen werden.

§. 197.

Setzt ein solcher Quacksalber den Kranken in Gefahr, indem er denselben durch unzweckmäßige Mittel behandelt, und von dem Gebrauche eines sachverständigen Arztes abhält, so soll derselbe, nach vorgenommenem Befund gerichtlicher Aerzte nach Verhältniß des erfolgten Schadens mit einer Strafe von 32 bis 160 Franken belegt, im Rückfalle aber als ein, das Leben seiner Mitbürger gefährdender Mensch, zur Einsperrung oder Arbeitshausstrafe von zwei bis zwanzig Monaten verurtheilt werden.

§. 198.

Wer ohne gesetzliche Patentirung kranke Thiere behandelt, soll das erste Mal mit einer Geldbuße bis auf 16 Frkn., im Rückfalle mit einer solchen bis auf 32 Franken bestraft werden. In weitern Rückfällen ist jeweilen die letzte Strafe zu verdoppeln.

Behandeln
von Thieren
ohne Patent.

Hievon sind eigentliche Nothfälle ausgenommen.

§. 199.

Wer mit unerlaubtem Arznei-, Geheimmittel- und Giftverkaufe sich abgibt, soll je nach Umständen mit 32 bis 100 Franken bestraft werden.

Giftverkauf.

Sollte dabei böse Absicht gegen das Leben von Menschen zu Tage kommen, so ist ein solcher dem Kriminalrichter zu überweisen.

§. 200.

Bei jedem Rückfalle sind die vorgenannten Strafen zu verdoppeln, wo nämlich die Strafe für den Rückfall nicht schon in verschärftem Maße bestimmt angegeben ist.

§. 201.

Gebammen, welche gegen ihre durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Pflichten handeln, sollen mit Geldbußen bis auf fünfzig Franken bestraft werden. Grobe Fehler, welche von gänzlicher Nachlässigkeit oder Unwissenheit zeugen, sollen nebenhin durch das Kollegium, je nach der Schwere des Fal-

Vergehen der
Gebammen.

les, mit Einstellung oder Zurückziehung des Patents bestraft werden.

§. 202.

Vergehen gegen die Vorschriften über die Behandlung der Sterbenden und Gestorbenen werden nach dem Polizeistrafgesetze gestraft.

§. 203.

Vergehen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, betreffend die Ausübung des Metzger- und Wurstergewerbes, betreffend die Hundswuth und die Wasenordnung, sind nach den Polizeistrafgesetzen zu bestrafen.

§. 204.

Verfahren

Nehmen Gesundheitspolizeipersonen oder Gesundheitspolizeibeamtete Uebertretungen gegen die Gesundheitspolizeigesetze wahr, so zeigen sie dieselben unmittelbar der Sanitätskommission schriftlich mit den darauf Bezug habenden Umständen und Beweismitteln an.

Die übrigen Polizeibeamteten und Bediensteten dagegen machen die Anzeige geradezu an den betreffenden Amtstatthalter, welcher sogleich der Sanitätskommission eine Abschrift davon übermittelt.

Die Anzeigen der ersten Art wird die Sanitätskommission mit den allfällig nöthig gefundenen Erläuterungen und Berichten zum Untersuch an das betreffende Statthalteramt übermitteln, auch mag sie bei den Anzeigen der zweiten Art die ihr nöthig schelnenden Berichte und Verlangen stellen. Nimmt die Sanitätskommission die Uebertretungen selbst wahr, so hat sie hierüber ebenfalls Bericht an den betreffenden Amtstatthalter zu machen.

§. 205.

Das Statthalteramt wird hierauf in allen Theilen nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechtsverfahrens handeln.

Wo übrigens, sei es im Allgemeinen, oder sei es in Bezug auf einzelne Handlungen, der Rath und Beistand ärztlich

cher Personen erforderlich oder wünschbar ist, wird die Untersuchungsbehörde, bei der Instruktion des Prozesses, oder zu jenen einzelnen Handlungen den Amtsarzt oder seinen Gehülfen, wenn es die Menschenheilkunde, und den Amtsthierarzt oder seinen Gehülfen, wenn es die Veterinärpolizei beschlägt, herbeiziehen. Verlangt die Sanitätskommission die Zuziehung von solchen Experten, so ist derselben jedesmal zu entsprechen.

§. 206.

Gleichmaßen kann die Sanitätskommission in Bezug auf wichtigere Fälle verlangen, daß nach vorläufig geschlossener Prozedur ihr die Akten zur Einsicht überschickt werden, damit sie gutfindenden Falls weitere Anbringen zu machen im Falle sei.

Ebenso mag die Untersuchungsbehörde, wenn sie es für ersprießlich erachtet, die Akten der Sanitätskommission ungefordert zur Einsicht übersenden.

§. 207.

Wenn die Einsicht der Akten nicht gefordert, oder solche zu ertheilen nicht für nöthig gefunden wird, so gelangt die Prozedur auf dem gewöhnlichen Wege unmittelbar an das betreffende Gericht.

§. 208.

Nach erfolgter Beurtheilung wird jeweilen, so wie das Urtheil in Kraft erwachsen ist, durch die Staatsanwaltschaft der Sanitätskommission vom Inhalte desselben zur Bemerkung an ihren Protokollen Anzeige gemacht.

IX. Abschnitt.

Schlusssatzungen.

§. 209.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben und treten außer Kraft: 1) der Beschluß vom 28. Brachmonat 1801, Polizeiverordnungen gegen die Hundswuth u. s. w. enthaltend; 2) die Verordnung über den Verkauf von Arzneiwaaren vom 11. Heumonat 1811; 3) die Instruktion für die Be-

zirksärzte und Bezirkswundärzte vom 7. Weinmonat 1819; 4) die Verordnung, die Prüfung und Patentirung der Medizinalpersonen vorschreibend, vom 29. Christmonat 1819; 5) das Gesetz, die Strafbestimmungen gegen Medizinal- und Nichtmedizinalpersonen enthaltend, die sich gegen die Medizinalordnung vergehen, vom 28. Jänner 1820; 6) die Verordnung, die Hausapotheken der Landärzte betreffend, vom 20. Herbstmonat 1820; 7) die Verordnung, das polizeigerichtliche Fach der Thierarzneikunde betreffend, vom 1. August 1821; 8) die Verordnung, die Aufstellung von Babern, Zahnärzten und Schröpfertinnen betreffend, vom 1. August 1828; 9) der Beschluß, den Giftverkauf einer polizeilichen Aufsicht unterwerfend, vom 27. Mai 1829; 10) die allgemeine Todten- und Begräbnißordnung vom 23. Weinmonat 1829; 11) die Medizinalverfassung für den Kanton Luzern, vom 27. März 1832; 12) die Verordnung über das Hebammenwesen, vom 20. März 1833; 13) die Impfordnung vom 17. Jänner 1834; 14) die allgemeine Messordnung vom 8. Christmonat 1837; und 15) die Wasenordnung vom 14. Herbstmonat 1838, sowie überhaupt alle frühern auf das Gesundheitswesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

§. 210.

Gegenwärtiges Gesetz ist in Urschrift in's Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen.

So beschloffen, Luzern den 3. Christmonat 1844.

Der Präsident:

Jos. Zünd.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernhard Meyer.

Alois Hault.

Verordnung

über die Fleischschauer.

Bom 17. Juni 1846.

Wir Schultheiß und Regierungsrath
des Kantons Luzern,

In Vollziehung des §. 146 des Gesetzes über die Gesundheitspolizei,

Auf den Antrag unserer Polizeikommission nach zuvor erhaltenem Vorschlag des Sanitätskollegiums,

Haben verordnet, und verordnen demnach:

§. 1.

Die Fleischschauer haben auszumitteln, ob das Fleisch eines zur Abschachtung bestimmten Thieres die erforderlichen Eigenschaften besitze, um zum öffentlichen oder Privat-Verkauf ganz oder theilweis zulässig zu sein.

§. 2.

Unbeschränkt ist der Fleischverkauf und Fleischgenuss zu gestatten von Thieren, die bei der Abschachtung sich durch den äußern und innern Untersuch vollkommen gesund bewähren, die (namentlich Kälber, Schweine und anderes Schmalvieh) wenigstens 14 Tage alt und wohlbeleibt sind, die ohne Spur eines übertragbaren Krankheitsstoffs erscheinen, und die — insofern sie von einem andern Kanton eingeführt werden — mit Gesundheitschein versehen sind.

§. 3.

Nach Entfernung einzelner krankhafter Theile ist öffentlich und privatweise der Fleischverkauf und Fleischgenuss zu gestatten, von Thieren, welche vor der Abschachtung ge-

sund erscheinen, die jedoch bei der innern Untersuchung einige krankhafte Stellen zeigen, insofern diese noch nicht den ganzen Körper in Mitleidenschaft gezogen haben, wie z. B. geringe Grade von Merlinsigkeit, theilweise Verhärtungen und Vereiterungen an Lungen, Lebern, Nieren ic.

§. 4.

Nach Entfernung der krankhaften Theile darf privatweise, jedoch nicht auf öffentlichen Bänken, das Fleisch verkauft werden von Thieren, welche wegen Krankheit geschlachtet werden müssen, insofern die Krankheit keinen höhern Grad eines säulichten Charakters angenommen, keine Auflösung oder sonstige Entmischung der Blutmassen eingetreten ist und insofern bei der Abschachtung eine vollständige Entleerung des Blutes möglich war. Unter diese Fälle sind vorzugsweise zu rechnen:

- a. Thiere, welche an der gutartigen Maul- und Klauenseuche, an der Räude und wurmichten Lungenseuche (bei Schafen), an den Finnen (bei den Schweinen) gelitten haben.
- b. Thiere, die an irgend einer Form des örtlich herrschenden Milzbrandes krank waren, wenn solche zeitig getödtet, die Ablederung und Körperöffnung sogleich stattgefunden hat, und überdies noch keine ausgedehnte brandige Zerstörung oder fulzige Ergießung eingetreten.
- c. Thiere, die allfällig noch lebendwarm todtgefunden wurden und bei denen eine gänzliche Entleerung des Blutes möglich war, insofern die Todesursache eine mechanische, z. B. Schlag, Stoß, Erwürgung, Erstickung im Feuer u. s. w. ist.

In solchen Fällen darf nach sorgfältiger Entfernung der krankhaft ergriffenen Theile das übrige Fleisch zur Verwendung im eigenen Haushalt oder zum Privatverkauf benutzt werden, nicht aber zum Verkauf auf öffentlichen Bänken und nicht nach der gewöhnlichen Fleischtare.

§. 5.

In den vorbezeichneten Fällen §. 4 litt. h und c. und in allen Fällen, wo die Fleischschauer über den Genuß des Fleisches besondere Bedenken tragen, haben noch besondere Beschränkungen stattzufinden, nämlich das Fleisch soll wiederholt in frisches Wasser getaucht, und wenigstens während 12 Stunden in starkes Salzwasser gelegt und nach Umständen hinlänglich geräuchert werden.

§. 6.

Gänzlich verboten ist der Verkauf und Genuß des Fleisches von Thieren, die in Folge langandauernder Krankheiten und daheriger Auflösung und Entmischung der Säfte geschlachtet wurden, und deswegen ein verdorbenes, gehaltloses Fleisch liefern; von Thieren, die an der Lungenseuche, an Tollwuth und Löserdürre ic. gelitten oder dieser Krankheit verdächtig sind; ebenso in allen Fällen, wo das Fleisch bereits stinkend geworden und in Fäulniß übergegangen ist.

§. 7.

In allen Fällen, wo sämmtliches Fleisch, oder doch der größere Theil eines großen Hausthiers weggeschafft werden muß, haben die Fleischschauer dafür zu sorgen, daß die Wegschaffung durch den betreffenden Wasenmeister nach den Vorschriften der Wasenordnung geschehe.

§. 8.

Die Fleischschauer führen über ihre Berrichtungen ein Tagebuch, in welchen sie den Namen des Eigenthümers, den Namen des Metzgers, die Gattung, Farbe und das Alter eines jeden von ihnen beschäftigten Thieres, ihre jedesmalige Verfüngung und allfällige anderwärtige Umstände und Bemerkungen eintragen und solches mit dem Datum und einer fortlaufenden Nummer bezeichnen.

Dieses Tagbuch steht der Sanitätskommission, den Amtsärzten und den Amtsthierärzten jederzeit zur Einsicht offen.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung ist dem Sanitätskollegium zu-
zustellen und durch das Kantonsblatt bekannt zu machen.

Luzern, den 17. Brachmonat 1846.

Für den Schultheißen,

Der Statthalter :

Rudolf Rüttimann.

Namens des Regierungsrathes ;

Der Staatschreiber:

Bernhard Meyer.

Erneuerte Uebereinkunft

mit der

königlichen Regierung von Sardinien über
gegenseitige Niederlassungsverhältnisse.

(Uebersetzung.)

Erklärung,

durch welche die am 12. Mai 1827 zwischen Sardinien und einer Anzahl schweizerischer Kantone in Hinsicht der gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse abgeschlossene Uebereinkunft für die Dauer von zehn Jahren, vom 1. Heumonath 1847 an bis 1. Heumonath 1857, erneuert worden ist.

In Kraft getreten den 8. Mai 1847.

Da die zehn Jahre, für welche die am zwölften Mai Eintausend achthundert sieben und zwanzig durch die respektiven Bevollmächtigten abgeschlossene Uebereinkunft über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse der königlich-sardinischen Unterthanen in mehreren schweizerischen Kantonen und der Angehörigen dieser Kantone in den Staaten der sardinischen Monarchie im Jahre eintausend achthundert sieben und dreißig erneuert worden war, und am dreißigsten Brachmonath des gegenwärtigen Jahres zu Ende geht, so haben die kontrahirenden Theile eine abermalige Erneuerung der dießfälligen, den gegenseitigen Interessen entsprechenden Bestimmungen beschlossen und zu diesem Zweck mit ihren Vollmachten versehen:

Der Borort der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Herrn Amrhyn, Kanzler der Eidgenossenschaft,

Seine Majestät der König von Sardinien Seine Excellenz Herr Grafen Crotti von Costigliole, Ritter des religiösen und militärischen Ordens von St. Moriz und Lazarus, Großoffizier des königlich-belgischen Leopoldordens, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nach gegenseitiger Auswechslung ihrer in gehöriger Form erfundenen Vollmachten, sind dieselben über nachstehende Artikel übereingekommen :

Art. 1.

Die erwähnte, am 12. Mai Eintausend achthundert sieben und zwanzig abgeschlossene Uebereinkunft über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse ist vom 1. Heumonate Eintausend achthundert sieben und vierzig an gerechnet für die Dauer von zehn Jahren zwischen den Staaten der sardinischen Monarchie und den Schweizerischen Kantonen Zürich, Luzern, Glarus, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Wallis und Neuenburg in den nämlichen Ausdrücken erneuert, in welchen dieselbe im Jahr 1827 abgeschlossen worden war und in welchen die erwähnten Kantone derselben beiegepflichtet hatten.

Art. 2.

Den Kantonen Bern, Graubünden und Tessin, welche sich über die Erneuerung dieser Konvention noch nicht definitiv ausgesprochen haben, ist das Recht vorbehalten, der gegenwärtigen Erklärung zu jeder Zeit beizupflichten.

Art. 3.

Am ersten Heumonate Eintausend achthundert sieben und fünfzig, nach Verfluß derjenigen zehn Jahre, für welche die Konvention erneuert worden ist, steht es beiden kontrahirenden Theilen frei, die gegenwärtige Verabredung wieder zu erneuern,

dieselbe im gemeinsamen Einverständnisse abzuändern oder von derselben gänzlich zurückzutreten.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Erklärung in zwei urschriftlichen Ausfertigungen unterzeichnet und mit ihren Wappeninsiegeln bekräftiget.

Lausanne, den achten Mai Eintausend achthundert sieben und vierzig (1847).

(L. S.)

Amrbyn.

(L. S.)

Crotti de Costigliole.



Register

zum ersten Gesetzband.

A.

- Abmehren. Form desselben im Großen Rathe. 202.
 Abrechnungen vorläufige bei Konkursen. 264.
 Abstimmung im Großen Rathe. 204. Präsidialentscheid. 204. Namens-
 aufruf. 204.
 " im Regierungsrathe. 183.
 " " Obergericht. 414.
 Abzugsrechte im Innern der Schweiz. Abschaffung. 112.
 Admissionszeugnisse zum geistlichen Stand. 447. 456.
 Aerzte, Wund- und Hebärzte. Prüfung. 475. Rechte und Pflichten.
 485—489. Strafe. 525.
 Fremde. 484.
 Aeußern, Departement des. Geschäftskreis. 171.
 Akkommodement von Konkursiten. 268. 290.
 Akten des Großen Rathes. 214.
 " " Regierungsrathes. 191.
 " Einfindung an das Obergericht. 511.
 Aktuar der Sanitätsbehörde. 469.
 Amtsärzte und Gehülfe. Befugnisse. 469. Strafe. 524.
 Amtsdauer der Beamten und Angestellten. 14. 34.
 Amtseide. 45.
 Amtseid der Mitglieder des Großen Rathes. 47.
 " " " Regierungsrathes. 47.
 " des Schultheißen. 47.
 " " Statthalters. 47.
 " der Oberrichter. 48.
 " des Präsidenten des Obergerichtes. 49.
 " " " Kriminalgerichtes. 50.
 " der Kriminalrichter. 52.
 " " Erziehungsräthe. 53.
 " " Gesandten auf die eidy. Tagsatzung. 53.
 " des Staatschreibers. 54.
 " " Verhörrichters. 54.
 " " Staatsanwaltes. 55.
 " " öffentlichen Vertheidigers. 56.
 " der Amtstatthalter. 57.
 " " Bezirksgerichtspräsidenten. 57.
 " des Großweibels. 58.
 Amtsgehülfe. Befugnisse. 221. Wahl und Besoldung. 222.
 Amtskleidung der Mitglieder des Großen Rathes. 195.
 " " " Regierungsrathes. 170
 " " " " Obergerichtes. 408.

- Amtsmißbrauch. 14.
 Amtstatthalter. Wahl. 28. Ebd. 57.
 Amtsthierärzte und Gehülfen. Befugnisse. 473. Strafe. 524.
 Amtswundärzte und Gehülfen. Befugnisse. 473. Strafe. 524.
 Amtszwang. 13.
 Ansprachstitel. Auflegung am Konkurstage. 265.
 Ansprachen an Konkursen. Bestreitung. 267. 268.
 Anspruchsrechte vorzügliche bei Konkursen. 276.
 Apotheker. 478. Prüfung. 474. Lokal. 489. Rechte und Pflichten. 489.
 Strafe. 525.
 Appellation. 360.
 Armenärzte. 486.
 Armen- und Vormundschaftsdepartement. Geschäftskreis. 172.
 Arreste bei Betreibung inländischer Schuldner. 246.
 " " ausländischer " 247.
 " gegen Falliten. 247.
 " Bewilligung. 247.
 " Abschlag. 248.
 " Bestreitung. 248.
 " Aufhebung. 249. 252.
 " Erlösch. 249.
 " Prozeßverfahren. 249. 250. 290.
 " Konkurs. 252.
 Aufrechnungsbot. 229. 258.
 Aufrechnungsbegehren. 230. Vollziehung. 231—237.
 Augenärzte, fremde. 485.
 Ausländer. Behandlung als Konkursiten. 297.
 Auslieferungen im Innern der Schweiz. 112.
 Ausstand im Großen Rathe. 218. 219.
 " " Regierungsrathe. 187.
 Auswanderungstaxe zwischen der Schweiz und Nordamerika. Aufhebung.
 129.

B.

- Baber. Prüfung. 497. Strafe. 525.
 Bäckereigerwerbe, ehehaftliches. Entschädigung. { 427—438.
 Freie Ausübung. }
 Baudepartement. Geschäftskreis. 176.
 Baureparaturen an Pfrundhäusern. Pflicht. 439.
 Beamtete und Angestellte. Besoldung. 24. Ebd. 34. Amtsbauer. 34.
 " ebdg. Verantwortlichkeit. 126.
 Beamtete, politische. 14.
 Bedienung des Großen Rathes. 216.
 " " Regierungsrathes. 191.
 " " Obergerichtes. 421.
 Begnadigungsrecht. 24.
 Begnadigungsgesuche. 157.
 Behörden und Beamten, ärztliche. Befugnisse. 465. Strafen. 524.
 Beisitzer bei den Verhörämtern. 410.
 Berathungen des Großen Rathes. 196.
 " Gesetze. 197. 200.
 " Staatsrechnungen. 197.

- Beratungen des Großen Rathes. Budget. 197.
 " Staatsverwaltungsberichte. 198.
 " Kommissionen. 198. 202.
 " Anträge. 198. 199.
 " Berichterfatter. 199.
 " Mahnungen. 199.
 " Bittfchriften. 199.
 " Beschwerden. 200.
 " Begnadigungsgesuche. 200.
 " Diskussion. 200.
 " Meinungsäußerung. 201.
 " Ordnungsruf. 201.
 Beratungen des Regierungsrathes. 182. 183.
 Berichterfatter des Obergerichtes. 413.
 Beschwerdeführung bei Zivilprozeffen. 371.
 Besitzprozeß. 388.
 Betreibung der Schuldner.
 " Art. 223. 224.
 " Abwesende. 224.
 " Verhaftete. 225.
 " Abgestorbene. 225.
 " Insolventerklärte. 225.
 " Militärpflichtige. 226.
 " Falliten. 226.
 " Fristen. 226.
 " Gang. 226—242.
 " Rechtsdarfchlag und Gegenrechnung. 242—245.
 " Pflichten der Beamten. 245.
 " Arreste. 246.
 " Uebergangsbefimmungen. 252.
 Betreibungsbeamte. Schuldbetreibung. 228.
 " Klage gegen felbe. 232.
 " Bestrafung. 245.
 " Botenbuch. 245. 246.
 " Kontrollen. 245. 246.
 " Briefe. 245.
 " Aufträge. 245.
 " Sporteln. 255.
 " Formulare. 258.
 Bevormundete. Schuldbetreibung. 227.
 Beweisverfahren. 335.
 Beweismittel. 336.
 Beweis zum ewigen Gedächtniß. 383.
 Bezirksgerichte. Wahl. 30. Sporteln. 398. Befugnisse. 313. 316.
 Bezirksgerichtspräsidenten. Wahl. 25. 31. Ebd. 57. Sporteln. 299. 397.
 Bezirksgerichtfchreiber. Sporteln. 299. 399.
 Bezirksgerichtfweibel. Sporteln. 400.
 Bezirkslehrer. Wohnung. 140.
 Bezirksfchulen. Unterricht. 139.
 " Eintritt. 140.
 " Lokale. 140.
 " Ausgaben. Befreitung. 140.

- Note bei Schulbetreibungen. Ansage. 227.
 Brücken. Oberaufsicht eidg. 108.
 Budget des Staates. 23. 155. 197.
 Bundesverfassung.
 " Annahme durch den Großen Rath. 71.
 " " " das Volk. 87.
 " " " die Eidgenossenschaft. 93.
 " Abstimmung. Dekret. 73.
 " " " Uebersicht. 88.
 " Proklamation. 80.
 " Abänderungen. 19.
 " Allgemeine Bestimmungen. 96.
 " Bundesbehörden:
 " Bundesversammlung. 113.
 " Nationalrath. 113.
 " Ständerath. 115.
 " Befugnisse. 116.
 " Bundesrath. 119.
 " Bundeskanzlei. 122.
 " Bundesgericht. 123.
 " Verschiedene Bestimmungen. 126.
 " Sitz. 126.
 " Sprachen. 126.
 " Verantwortlichkeit. 126.
 " Revision. 126.
 " Uebergangsbestimmungen. 127.
 Bund. Ausgaben. Bestreitung. 108.
 Bundesheer. Formation. 101. Unterricht. 101. Fahne. 102.
 Bündnisse, eidg. 98.
 Bureau des Großen Rathes. 211.
 Bürgen. Nachladung an Konkurs. 263.
 Bürgerrechtsverhältnisse im Kantone. 15.
 " " " unter den Kantonen. 111.

G.

Civil-Rechtsverfahren.

- " Gerichtsbarkeit. 309.
 " Friedensrichter. 309.
 " Friedensgerichte. 312.
 " Bezirksgerichte. 313.
 " Obergericht. 314.
 " Kommissionen. 315.
 " Gemeinschaftliche Bestimmungen. 316.
 " Gerichtsstand. 319.
 " Kompetenzsumme. 322.
 " Parteien. 324.
 " Vorladung. 326.
 " Verhandlung vor Gericht. 331.
 " Beweisverfahren. 335.
 " Beweismittel. 336.
 " " Urkunden. 337.
 " " Zeugen. 341.

- Druckschriften strafbare. Beschlagnahme. 161.
 " Verbot. 162.
 " Verbreitung. 162.

G.

- Gehfrau. Schuldbetreibung. 228.
 Gehaftten, aufgehobene Entschädigung. 427—438.
 Eid. Beweis. 355.
 Eid der Beamten und Angestellten. 34. 46—58.
 Eidgenossenschaft, schweizerische. Bundesverfassung. 93. 96.
 Eigentum. Unverleßlichkeit. 12.
 Einsetzungen. Betreibungsverfahren. 239.
 Einzinspflichtige. Schuldbetreibung. 227.
 " Vorladung an Konkurs. 264.
 Eltern. Selbstunterricht der Kinder. 136.
 Erläuterungsgesuche bei Civilprozessen. 371.
 Erlöschten der Schuldbetreibungen. 240.
 Erbsmänner des Obergerichts. 408. 409.
 Erziehung der Jugend. 11.
 Erziehungsgefes. 135.
 " Schulanstalten. 135.
 " Lehrer. 145.
 " Aufsichts- und Schulbehörden. 150.
 " Schlußbestimmungen. 156.
 Erziehungsrath. Zusammenfetzung. 27.
 " Befugnisse. 27. 153.
 " Eid. 53.
 " Budget. 155.
 " Amtsbericht. 155.

F.

- Fahrhabe von Konkursiten. Versteigerung. 287.
 Falliten. Schuldbetreibung. 226.
 " Arrest gegen selbe. 247.
 Falliterklärung und Folgen. 293.
 Faustpfänder. Betreibungsverfahren. 239.
 " Konkurse. 266.
 Finanzdepartement. Geschäftskreis. 175.
 Fleischgenuß. 531.
 Fleischverkauf. 507. 531.
 Fleischschauer. 508. 531.
 Freiheit, persönliche. 12.
 " der Meinungsäußerung. 12.
 " " Vereine. 12.
 " in Handel und Gewerbe. 13.
 Freischaaren. Strafe. 164.
 Freiwillige. Aufnahme in die Kavalleriekompagnie. 461.
 Freizügigkeit. 112.
 Fremde. Ausweisung. 113.
 Friedensgerichte. Wahl. 31. 51. Befugnisse. 312. 316. Sporteln. 397.

Friedensrichter. Wahl. 31. 51. Befugnisse. 309. 316. Sporteln. 396.
 Friedhöfe. 504.
 Fristen bei Schuldbetrieben. 226.

G.

- Gefängnisse. Beaufsichtigung. 419.
 Gefängnißkommission. 410. 411.
 Gegenforderungen bei Schuldbetrieben. 243. 244.
 Gelbentleihen der Spar- und Leihkassa. 302.
 Gelbaufnahme der Spar- und Leihkassa. 304.
 Gelbstala, eidgenössische. 109.
 Gemeinden. Pflicht zur Stellung von Kavallerie-Pferden. 461.
 " politische. 32.
 Gemeinden. Schuldbetreibung. 240.
 Gemeinderäthe. Wahl. 32.
 Gemeindefchulen. Unterricht. 137.
 " Pflicht des Besuches. 137.
 " Schulhäuser. 138.
 " Lehrerwohnung. 138.
 " Ausgaben. Bestreitung. 138.
 Gerichtsbarkeit bei Zivilstreiten. 309.
 Gerichtsstand. 12. 112. 319.
 Geschäftsgang im Regierungsrathe:
 " Eröffnung. 182.
 " Reihenfolge. 182.
 " Kanzleitisch. 182.
 " Berathungsform. 183.
 " Abstimmungsart. 183.
 " Stimmpflicht. 183.
 " Protokollserklärung. 184.
 " Rücknahme eines Beschlusses. 184.
 " Wahlen. 184.
 " Ausstand. 187.
 Geschäftsgang im Obergerichte:
 " Geschäfte, einlangende. 411.
 " Alteneinforderung. 411.
 " Vorschläge. 411.
 " Kanzleitisch. 412.
 " Prozesse. Behandlung. 412.
 " Berichterflatter. 413.
 " Tagfahrt. 413.
 " Umfrage. 414.
 " Abstimmung. 414.
 " Protokollserklärung. 415.
 " Urtheilseröffnung. 415.
 " Lobesurtheile. Eröffnung. 416.
 " Kleidung der Parteien und Anwälte. 415.
 " Wahlen. 416.
 " Ausstand. 417.
 Geschäftsordnung für den Großen Rath. 25. 193.
 " " " Regierungsrath. 27. 169.

- Geschäftsordnung für das Obergericht. 29. 407.
 Gesandte auf die eidg. Tagsatzung. Wahl. 25. Qb. 53.
 Gesetze. Doppelte Berathung. 197.
 „ Sammlung. 215.
 „ ältere. Aufnahme in diese Sammlung. 424.
 Gesetzeskommission. 177.
 Gestorbene. Schuldbetreibung. 225.
 „ Behandlung. 501. Strafe. 528.
 Gesundheitspolizei, eidgenössische. 113.
 „ kantonale. 465.
 „ Behörden und Beamte. 365.
 „ Sanitätskollegium. 466.
 „ „ Kommission. 467.
 „ Prüfungskommission. 469.
 „ Akuar. 469.
 „ Amtsärzte und
 „ Amtswundärzte und deren
 „ Gehülfen. 469.
 „ Amtsthierärzte und deren
 „ Gehülfen. 473.
 „ Ärztliche Personen, Rechte und Pflichten.
 „ Ärzte, Wund- und Gebärzte. 475. 484.
 „ Apotheker. 478. 489.
 „ Thierärzte. 479. 484. 492.
 „ Hebammen. 480. 493. 497.
 „ Bader. 497.
 „ Impfwesen. 497.
 „ Behandlung von Sterbenden und Gestorbenen. 501.
 „ Messen und Fleischtöwen. 504.
 „ Hundewuth. 511.
 „ Wafenordnung. 518.
 „ Strafbestimmungen. 524.
 „ Schlußbestimmungen. 529.
 Getreidemühlen-Gewerb, ehehaftliches. Entschädigung. Freie Ausübung.
 427 — 438.
 Gewalten. Trennung. 14.
 „ oberste. Konflikte. 15.
 Gewerbe, ehehaftliche. Entschädigung. 438.
 „ Freie Ausübung. 427.
 Gewerbsfreiheit. 13.
 Gifte. 490. 491.
 Giftverkauf. Strafe. 527.
 Gläubiger. Sporteln. 255.
 Gleichheit der Kantonsbürger. 5.
 „ „ Schweizerbürger. 97.
 Gottesdienſt. Freie Ausübung. 111.
 „ bei ordentlichen Grovrathöverſammlungen. 195.
 Großer Rath. Wahl. 21.
 „ Rechte und Pflichten. 21.
 „ Sitzungen. 22.
 „ Bureau. 22.

- Großer Rath. Gld. 35. 47.
 " Geschäftsordnung. 25. 193.
 " " Versammlung. 25. 193.
 " " Berathungsgegenstände. 196.
 " " Form der Berathungen. 198.
 " " des Abmehrens. 202.
 " " Wahlen. 204.
 " " Präsidium. 208.
 " " Bureau und Kanzlei. 211.
 " " Bedienung. 216.
 " " Zuhörer. 216.
 " " Saalinspektoren. 217.
 " " Geheime Sitzungen. 217.
 " " Ausstand. 218.
 Großweibel. Wahl. 25. Verrichtungen. 191. 216. Gld. 58.
 Grundzins. 13.
 Gut verarrestirtes. Verwahrung. 249. 252.
 " " Versteigerung. 251.
 Güter, geistliche. 12. 13.
 Guthaben der Konkursiten. Vertheilung. 287.
 Gymnasium. 143.

H.

- Handelsfreiheit. 13.
 Hebammen. Lehrkurs. 480. 497.
 " Aufnahme. 481.
 " Prüfung. 482.
 " Wiederholungsprüfungen. 482.
 " Prämien. 483.
 " Patent. Rücknahme. 483.
 " Pflichten. 493.
 " Gld. 496.
 " Strafe. 525.
 Heilmathlose. 113.
 Heimfallrechte zwischen der Schweiz und Nordamerika. Aufhebung. 129.
 Herausgeber von strafbaren Druckschriften. Gastbarkeit. 160.
 Hinterlage bei Arresten. 252.
 Hufschmieden-Gewerb. Freie Ausübung. }
 " ehehaftl. Entschädigung. } 427—438.
 Hundswuth. Vorboten. 511.
 " Krankheit, ausgebildete. 512.
 " Tollwuth. 512.
 " Zell. 513.
 " Vorforren. 513.
 " Verscharren. 515.
 " Ansteckung von Menschen. 515.
 " Behandlung von wuthkranken Menschen. 516.
 " Vorforge gegen Ansteckung durch wuthkranken Menschen. 517.

J.

- Jesuiten-Orden. Verbot der Aufnahme. 11. 113.
 Impfwesen. 497.
 Impfarzte. 498.
 Impfwaise. 498.
 Impffeine. 499.
 Impfschädigungen. 499.
 Impfblättern. 500.
 Impfstoff. 500.
 Impfausweis. 501.
 Innern, Departement des. Geschäftskreis. 172.
 Insolventerklärte. Schuldbetreibung. 225.
 Justizkommission des Obergerichts. Geschäftskreis. 409. Sporteln. 401.

K.

- Kanton. Eintheilung. 16. 35.
 Kantonalschulinspektor. Geschäftskreis. 152.
 Kantone der Eidgenossenschaft. 96.
 " Souveränität. 97.
 " Gebiet. 97.
 " Verfassungen. 97.
 " Bündnisse. 98.
 " Verkehr mit dem Ausland. 98.
 " Stehende Truppen. 99.
 " Streitigkeiten unter selben. 99.
 " Hilfe bei Gefahr von Außen. 99.
 " " " im Innern. 100.
 " Mannschaftskala. 101.
 " Militärunterricht. 101.
 " Militärverordnung. 102.
 " Sölle und Beggelder. 102.
 " Freier Kauf und Verkauf. 104.
 " Konsumgebühren. 106.
 " Geldskala. 109.
 Kantonsbürgerrecht. 15.
 Kantonschule.
 " Realschule. 142.
 " Gymnasium. 143.
 " Lyzeum. 144.
 Kanzlei des Großen Rathes. 22. 211.
 " Wahl. 211.
 " Sekretäre. 211.
 " Stimmzähler. 211.
 " Protokoll. 211.
 " Akten. 214.
 " Verhandlungen. Publikation. 215.
 " Gesetze. Sammlung. 215.
 Kanzlei des Regierungsrathes. 189.
 " Sekretäre. 189.
 " Protokolle. 190.
 " Verhandlungen. Publikation. 190.

- Kanzlei des Regierungsrathes. Verordnungen. Publikation. 190.
 Akten. 191.
- Kanzlei des Obergerichts. 419.
 " Sekretäre. 419.
 " Protokolle. 421.
 " Verhandlungen. Publikation. 421.
- Kanzleitsch des Großen Rathes. 198.
 " " Regierungsrathes. 182.
 " " Obergerichts. 412.
- Kanzlisten des Obergerichts. 420.
- Kassationsgericht. Wahl. 30.
- Kassationsklage bei Zivilprozessen. 364.
- Kauf, freier, in der Eidgenossenschaft. 104.
- Kavalleriekompagnie. Bildung und
 Aufnahme von Freiwilligen. 460—464.
- Kinder. Schulbetreibung. 228.
 " Schulpflichtigkeit. 137.
 " taubstumme. Bildung. 141.
- Kirchenpräfect für höhere Lehranstalt. 153.
- Kirchenwesen, Departement des. Geschäftssekrets. 173.
- Kleidung der Anwälte und Parteien vor Obergericht. 415.
- Kloster St. Urban. Aufhebung. 65.
 Rathhausen. " 68.
- Klöster und Stifte. Steuerpflichtigkeit. 13.
- Kommissionen des Großen Rathes. 198.
 " " Regierungsrathes. 177.
 " " der Gerichtsbehörden. 315.
- Konturs. Ausschreibung. 237.
 " über Arrestaten. 252.
 " Eröffnung und Vorbereitung. 261.
 " Abhaltung. 565.
 " Kollokationsordnung und Konkursrecht.
 " Kollokation im Liegenden. 269.
 " " im Fahrenden. 273.
 " Vorzügliche Anspruchsrechte auf fahrendes Vermögen. 276.
 " Liquidation. 279.
 " Beseitigung von Streitigkeiten. 279.
 " Liegenschafts-Veräußerung. 281.
 " Fahrhabs- 287.
 " Vertheilung und Anweisung des Guthabens. 287.
 " Affenmobement. 290.
 " Fallterklärung. 293.
 " Fortgesetzter Konkurs. 294.
 " Revision. 296.
 " Schlußbestimmungen. 297.
 " Sportelntarif. 299.
- Konkursgericht. Sporteln. 299. 397.
- Konkursprozeß. 393.
- Kontumazialverfahren bei Zivilprozessen. 372.
- Kriegsgericht. Wahl. 30.
- Kriminalgericht. Wahl. 30. Eid. 50. 52.

P.

- Landesflüchtige } Schuldbetreibung. 224.
 „ abwesende }
 Landesverwaltung. 22.
 Lehrerstand. Erneuerungswahl. 34.
 Lehrer. Wohnung. 138. 140.
 „ Wahl und Entlassung. 145.
 „ Besoldung. 147.
 „ als Schulbehörde. 151.
 Leichen. Deffnung. 502.
 „ Begrabung. 502.
 Liegenschaften von Konkursiten. Veräußerung. 281.
 Lyzeum. 144.

R.

- Rannschafftstala, eidg. 101.
 Raß und Gewicht, eidg. 108.
 Raffaktoren bei Konkursen. 268. 287.
 Reinigungsäußerung, freie. 12.
 Rehger, Lokale. 504.
 „ Aufsicht. 506.
 „ Pflichten. 506.
 „ Fleischverkauf. 507.
 „ Strafe. 528.
 Regg-Gewerbe. Freie Ausübung. } 427—438.
 „ ehehaftl. Entschädigung. }
 Militärdepartement. Geschäftskreis. 174.
 Militärpflichtigkeit. 15. 100.
 Milizpflichtige. Schuldbetreibung. 226.
 Münzwesen, eidgen. 108.

R.

- Nationalrath. 113.
 Niederlassungsrecht, freies. 15. 167.
 „ in den Kantonen. 109.
 Niederlassungsvertrag mit Sardinen. 535.
 Nordamerika. Uebereinkunft, eidgen., mit, über Aufhebung des Schiffsfall-
 rechts und der Auswanderungstaxe. 129.

S.

- Obergericht. Wahl. 28.
 „ Eid. 48. 49.
 „ Geschäftsordnung. 29. 407.
 „ „ Versammlung. 407.
 „ „ Geschäftseinteilung. 409.
 „ „ Geschäftsgang. 411.
 „ „ Präsidium. 417.

- Obergericht. Kanzlei. 419.
 " Bedienung. 421.
 " Aufsicht über das Schulbetriebswesen. 253.
 " Konkurswesen. 297.
 " Sporteln. " 401."
 " Kompetenz bei Civilprozessen. 314. 316.
 Oberschreiber des Obergerichts. 419.
 Deltrotten-Gewerb. Freie Ausübung. { 427—438.
 " ehehaftl. Entschädigung. }
 Orden, fremde. 14. 99.
 Ort der Schulbetriebsung. 223. 224.

B.

- Parteien bei Civilprozessen. Rechte. 324.
 " " " Sporteln. 403.
 " " " Kleidung vor Obergericht. 415.
 Patrimonium für Geistliche. 448. 457.
 Pensionen der ehemal. Conventualen von St. Urban. 66.
 " Conventualinnen von Rathhausen. 69.
 " fremde. 14. 99.
 Personen. Freiheit. 12.
 Petitionsrecht, freies. 12. 111.
 Pfarrer als Schulbehörde. 151.
 Pfünden, erlebte. 452.
 " gefällige. Prüfung der Bewerber um solche. 449.
 Pfundgebäude. Unterhaltspflicht. 439.
 Postwesen, eidgen. 106.
 Präsidium des Großen Rathes. Wahl. 22. 208.
 Befugnisse. 209. 210.
 Stimmrecht. 210.
 Abwesenheit. 210.
 " des Regierungsrathes. Wahl. 27.
 Befugnisse. 187. 188.
 Stimmrecht. 188.
 Unterschrift. 188.
 " des Obergerichtes. Wahl. 29.
 Wohnsitz. 417.
 Befugnisse. 418. 419.
 Stimmrecht. 418.
 Pressfreiheit. 12. 111.
 " Mißbrauch. Gesetz. 160.
 Privaterziehungsanstalten. 136.
 Proclamation zur revidirten Staatsverfassung. 3.
 " neuen Bundesverfassung. 80.
 Protokoll des Großen Rathes. Inhalt. 211.
 " Fassung. 212.
 " Erklärungen. 213.
 " Form. 214.
 " Genehmigung. 214.
 " Register. 215.
 " Reinschreibung. 215.
 " " Regierungsrathes. 190. Beglaubigung. 190.

- Protokoll der Departemente. 190.
 " des Obergerichts. 421.
 Provokationsprozeß. 391.
 Prozeßarten, besondere. 388.
 Prozeßkosten. 575.
 Prozeßverfahren bei Arresten. 249. 290.
 Prüfung der Aerzte, Bund- und Hebärzte. 476.
 " " Apotheker. 478.
 " " Thierärzte. 479.
 " " Hebammen. 482.
 " " Bader. 497.
 " " Bewerber zum geistlichen Stand. 445.
 " " um geistliche Pfründen. 448.
 Prüfungskommission, ärztliche. 469.
 " geistliche. 444.

R.

- Rangordnung im Regierungsrathe. 170.
 " im Obergericht. 408.
 Rathshausen-Kloster. Aufhebung. 68.
 Rathschreiber. 189. 211.
 Realschule. 142.
 Rechnungswesen des Regierungsrathes. 176.
 " des Obergerichts. 419.
 Rechte, politische, des Bürgers. 12. 13. 15.
 " Ausübung in der Eidgenossenschaft. 110.
 Rechtsantrag bei Schuldbetreibungen. 242.
 Rechtsmittel bei Civilprozeßen. 360.
 Rechtsachen Freiheit zur Verfechtung. 15.
 Rechtsfälle bei Schuldbetreibungen. 241.
 Referent für das Volksschulwesen. 152.
 " des Obergerichts. 413.
 Regierungsrath. Wahl. 26.
 " Befugnisse. 26. 169.
 " Geschäftsordnung. 27. 169.
 " Sitzungen. 169.
 " Geschäftseinteilung. 171.
 " Departemente. 171. 177.
 " Geschäftsgang. 182.
 " Präsidium. 187.
 " Kanzlei. 189.
 " Bedienung. 191.
 Regierungsräthe außer dem Großen Rathe. Antheilnahme an den Groß-
 rathöverhandlungen. 26. 195.
 Regreß bei Civilprozeßen. 379.
 " Konkursen. 267.
 Regreßirte. Nachladung an Konkurs. 263.
 Rehabilitation. Verfahren. 43.
 Rektoren für höhere Lehranstalt. 152.
 Rekurs bei Civilprozeßen. 370.
 Revision der Kantonsverfassung. 17.
 " Bundesverfassung. 126.

Revision bei Civilprozeßen. 367.
 „ eines Konkurses. 296.

G.

- Saalinpektoren des Großen Rathes. 217.
 Sachverständigen. Beweis. 352.
 Sporteln. 402.
 Sachwalter. Sporteln. 404.
 Kleidung vor Obergericht. 415.
 Sanitätskollegium. 466. Geschäftskreis. 466.
 Sanitätskommissionen. 467. Geschäftskreis. 467.
 Sardinien. Niederlassungsvertrag mit. 535.
 Schenkungsabschlüsse bei Schuldbetreibungen. 253.
 Schiedsrichterliche Urtheile. 15.
 Schießpulverfabrikation, eidgen. 108.
 Schröpfen. 497.
 Schriften, im Kanton gedruckte. Nennung des Druckers. 161.
 Schuldbetreibungswesen. Im Allgemeinen. 223.
 " " Gang. 226.
 " " Rechtsbarschlag und Gegenrechnung. 242.
 " " Pflicht der Beamten. 245.
 " " Arreste. 246.
 " " Uebergangsbestimmungen. 252.
 " " Sportelntarif. 255.
 " " Formulare. 258.
 Schulangaben. Unterlassung bei Konkursen. 264.
 Schuldner, mehrere. Betreibung. 227.
 " " schweizer. 112.
 Schulwesen. Zweck. 135.
 Schulanstalten. 136.
 Schulausgaben der Gemeinden. 138. 140.
 Schulbehörden. 150.
 Schulfonds. 148.
 Schulkasse. 149.
 Schulkommissionen. 151.
 Schullehrerseminar. 141.
 Schullocale. 138—140.
 Schulpflichtigkeit. 137. 140. 142.
 Schultheiß und Statthalter. Wahl. 27.
 " " " Eid. 47.
 " " " Befugnisse. 187. 188.
 " " " Stimmrecht. 188.
 " " " Unterschriften. 188.
 Sekretäre des Großen Rathes. 211.
 Sitzungen, ordentliche, des Großen Rathes. 25. 193.
 " " " Eröffnung. 194.
 " " " Abwesende. 194.
 " " " Gottesdienst. 195.
 " " " Betragen. 196.
 " " " Wache. 196.
 " " " Geschäfte. 196.

- Staatsverfassung. Bezirksgerichte. 30.
 " Friedensrichter und Friedensgerichte. 31.
 " Gemeinderäthe. 32.
 " Schlußbestimmungen. 34.
 " Eintheilung des Kantons in Wahlkreise. 35.
 " Annahme. Urkundliche Erklärung. 40.
 " Abstimmung. Uebersichtstabelle. 42.
 " Nachtrag. 165.
 Staatsverträge, eidgen. 98.
 Staatsverwaltungsberichte. 29. 198.
 Ständerath. 115.
 Stand, geistlicher. Bewerber um selben. Prüfung. 444.
 Sterbende und Gestorbene. Behandlung. 501. Strafe. 528.
 Steuerpflicht im Allgemeinen. 13.
 Stifte und Klöster. Steuerpflicht. 13.
 Stimmzähler des Großen Rathes. 211.
 Stimmsähigkeit, politische. 16. 165.
 " in Gemeinde- und Corporationsachen. 33.
 Stimmrecht. Ausübung. 16.
 Stipendien. 154.
 Strafbestimmungen gegen Preßvergehen. 160.
 " Gesundheitsvollzevergehen. 524.
 Strafgesetzbuch von 1836. Weberherstellung. 159.
 Straßen. Oberaufsicht, eidg. 108.
 Studierendirektion. 154.

L.

- Taubstummenanstalt. 141.
 Theologie. 145.
 Thierärzte. Prüfung. 474. Fremde. 484. Rechte und Pflichten. 492.
 " Strafen. 525.
 Thierfleisch. Verkauf und Genuß. 531.
 Thiere, umgestandene. Wegschaffung. 519.
 Töchterbildungsanstalt, höhere. 136.
 Todesstrafe. Begnadigungsverfahren. 158.
 Todesurtheile. Vor Obergericht. 412.
 " Eröffnung. 415.
 " wegen politischen Vergehen. 112.
 Todtengräber. 503.
 Todtenhäuser. 503.
 Trölererei bei Schuldbetreibungen. 244.
 Truppenaufgebote. 24.
 Truppen stehende. 99.

U.

- Unversität, eidg. 102.
 Unterhaltspflicht zu Schutzgebäuden. 138. 140.
 " Pfundgebäuden. 539.
 Unterricht, öffentlicher. 11.

- Unterricht an den Gemeindeschulen. 137.
 " " " Bezirkschulen. 139.
 " " dem Schullehrerseminar. 141.
 " " der Taubstummenanstalt. 142.
 " " " Realschule. 143.
 " " dem Gymnasium. 143.
 " " " Lyzeum. 144.
 " " der Theologie. 145.
 Unterschreiber des Obergerichtes. 420.
 Unzahlbarkeitsurkunden. 238. 259.
 Urban, St. Kloster. Aufhebung. 65.
 Urkunden. Beweis. 337.
 " Herausgabe. 381.
 " Richtigkeit. 382.
 Urlaub an Mitglieder des Regierungsrathes. 170.
 " " " Obergerichtes. 408.
 Urtheile, "schiedsrichterliche". 15.
 " bei Civilprozeffen. 358. Vollziehung. 385.
 " civile. Vollziehung in der Eidgenossenschaft. 112.

B.

- Verantwortlichkeit der eidg. Beamten. 126.
 Verfasser von strafbaren Druckschriften. Haftbarkeit. 160.
 Verfassung, siehe Staatsverfassung.
 " eidg., s. Bundesverfassung.
 Verfassungen der Kantone. 97.
 Verhandlung vor Gericht. 331.
 Verhandlungen des Großen Rathes. Publikation. 215.
 " " Regierungsrathes. " 191.
 " " Obergerichtes. " 421.
 Verhörämter. Beisitzer. 410. Beaufichtigung. 419.
 Verhörrichter. Wahl. 25. Eid. 54.
 Verkauf, freier. 104.
 Verkehr amtlicher der Kantone mit dem Auslande. 98.
 Verleger von strafbaren Druckschriften. Haftbarkeit. 160.
 Vermögen von Konkursiten. Verwaltung und Sicherstellung. 264.
 " liegendes. Kollokation. 269.
 " fahrendes. " 273.
 Verordnungen. Publikation. 21. 191. Sammlung. 215.
 " " " ältere. Aufnahme in diese Sammlung. 424.
 Vertheidiger, öffentlicher. Wahl. 25. Eid. 56.
 Verträge, Verkommnisse eidg. 98.
 Verwaltung der Kantonal-Exp- und Leihkasse. 305.
 Verwandtschaftsverhältnisse der Beamten. 14.
 Veto. 19.
 Volkszählung. 34.
 Vorladung vor Gericht. 326.
 Vorrechte. Abschaffung. 11. 97.

B.

- Wahl der Mitglieder des Großen Rathes. 21.
 " " " " Regierungsrathes. 25. 26.

- Wahl der Mitglieder des Obergerichtes. 25. 28.
 " " " " Kriminalgerichtes. 25. 30.
 " " " " Erziehungs Rathes. 25. 27.
 " des Staatschreibers. 25.
 " der Verhörrichter. 25.
 " des Staatsanwaltes. 25.
 " " Großweibels. 25.
 " der Amtsstatthalter. 25.
 " " Gerichtspräsidenten. 25. 31.
 " " eidg. Gesandten. 25.
 " " Bezirksgerichte. 30.
 " " Friedensrichter und Friedensgerichte. 31.
 " " Gemeinderäthe. 32.
 Wahlen, offene oder geheime. 34.
 Wahlverhandlungen des Großen Rathes. 24. 205. 207. 209.
 " " Regierungsrathes. 184. 186.
 " " Obergerichtes. 416.
 Warnungsbot. 226—229. 258.
 Wafenordnung.
 " Wafenmeister. 548.
 " Beschaffung von Thieren. 519.
 " Wafenplätze. 520.
 " Strafen. 528.
 Weibel des Großen Rathes. 216.
 " " Regierungsrathes. 191.
 " " Obergerichtes. 421. Sporteln. 402.
 Werke, öffentliche eidg. 102.
 Widerlage. 380.
 Wohnsitz der Regierungsräthe. 170.
 " des Präsidenten des Obergerichtes. 417.
 Wurker. Lokale. 505.
 " Aufsicht. 506.
 " Pflichten. 508.
 " Strafe. 528.

3.

- Zahlungsabschlag. 230. 259.
 Zahnärzte, fremde. 485.
 Zehnten. Loskäuflichkeit. 13.
 Zeitungsbätter aus Zeitschriften. Benennung des Redak-
 tors. 161.
 " Beschlagnahme. 161.
 " Verbot. 101.
 Zeugen. Beweis. 341.
 " Sporteln. 404.
 Zollwesen, eidg. 102.
 Zuhörer des Großen Rathes. 216.
 Zwischenverhandlungen bei Zivilprozessen. 379.

